J. publ. G.
476 bg
Mayer

<36625985630019 S

<36625985630019

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. g. 416 ⁻ᵇᵍ

LEHRBUCH

DES

DEUTSCHEN VERWALTUNGSRECHTES

VON

GEORG MEYER,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN HEIDELBERG.

IM ANSCHLUSS AN DAS LEHRBUCH DES DEUTSCHEN STAATSRECHTES VON DEMSELBEN VERFASSER BEARBEITET.

ZWEITE AUFLAGE.

TEIL II.

AUSWÄRTIGE VERWALTUNG. MILITÄRVERWALTUNG. FINANZVERWALTUNG.

MIT EINEM ALPHABETISCHEN SACHREGISTER ÜBER TEIL I UND II.

LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1894.

822 F

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

LEHRBUCH

DES

DEUTSCHEN VERWALTUNGSRECHTES.

ZWEITE AUFLAGE.

ZWEITER TEIL.

LEHRBUCH

DES

DEUTSCHEN VERWALTUNGSRECHTES

VON

GEORG MEYER,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE IN HEIDELBERG.

IM ANSCHLUSS AN DAS LEHRBUCH DES DEUTSCHEN STAATSRECHTES
VON DEMSELBEN VERFASSER BEARBEITET.

ZWEITE AUFLAGE.

TEIL II.

AUSWÄRTIGE VERWALTUNG. MILITÄRVERWALTUNG.
FINANZVERWALTUNG.

MIT EINEM ALPHABETISCHEN SACHREGISTER ÜBER TEIL I UND II.

LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1894.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Das Übersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Drittes Buch.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

Seite

I. Geschichtliche Entwickelung. § 188 1
II. Allgemeine Grundsätze. § 189 . 3
III. Die auswärtige Verwaltung des Reiches.
1. Die Centralverwaltung. § 190 4
2. Die Gesandten. § 191 . 6
3. Die Konsuln. §§ 192—196. 11
IV. Die auswärtige Verwaltung der Einzelstaaten. § 197 27

Viertes Buch.

Die Verwaltung des Heerwesens.

Erster Abschnitt: Die Grundlagen der deutschen Heeresverfassung.

I. Geschichtliche Entwickelung des Heerwesens in Deutschland. § 198 . . 30
II. Rechtlicher Charakter der Militärverwaltung. § 199 35
III. Beteiligung des Reiches und der Einzelstaaten bei der Militärverwaltung.
1. Das Landheer. §§ 200. 201 38
2. Die Kriegsmarine. § 202 . 46
IV. Quellen des deutschen Militärrechtes. § 203 47

Zweiter Abschnitt: Organisation und Thätigkeit der bewaffneten Macht.

I. Das Landheer.
1. Die Truppenkörper. §§ 204—206 48
2. Die Festungen. § 207 . 57
3. Die Militärverwaltung. § 208 59
4. Die Militärgerichtsbarkeit. § 209 62
II. Die Kriegsmarine. § 210 . 68

Dritter Abschnitt: Der Militärdienst.

I. Allgemeine Grundsätze. § 211 . 73
II. Der aktive Militärdienst.
1. Begründung des aktiven Militärdienstes.
a. Die Aushebung. § 212 . 79
b. Der freiwillige Eintritt in den aktiven Militärdienst. § 213 . . 88
2. Die Rechtsverhältnissse der aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes.

Seite
Einleitung. § 214 . 93
a. Die Dienstverhältnisse der aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes im allgemeinen. § 215 94
b. Die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere. § 216 99
c. Die Dienstverhältnisse der Offiziere. § 217 100
d. Die bürgerlichen Verhältnisse der Personen des Soldatenstandes. § 218 . 107
3. Die Beendigung des aktiven Militärdienstes.
a. Allgemeine Beendigungsgründe. § 219 111
b. Specielle Beendigungsgründe für die zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienenden Personen. § 220 112
c. Specielle Beendigungsgründe bei Kapitulanten. § 221 114
d. Specielle Beendigungsgründe für Offiziere. § 222 115
e. Das Militärpensionswesen. § 223 119
III. Der Dienst im Beurlaubtenstande.
1. Allgemeine Verhältnisse der Angehörigen des Beurlaubtenstandes. § 224 . 126
2. Reserve, Landwehr und Seewehr. § 225 127
3. Die Ersatzreserve. § 226 135
4. Die vorläufig beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. § 227 . . . 138
5. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften. § 228 . 138
6. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften. § 229 . 139
IV. Der Dienst im Landsturm. § 230 140
V. Der Dienst als Beamter der Militär- und Marineverwaltung. § 231 . . 142

Vierter Abschnitt: Die Militärlasten.
1. Allgemeine Grundsätze. § 232 147
2. Die Friedensleistungen. § 233 152
3. Die Kriegsleistungen. § 234 159
4. Die Rayonbeschränkungen. § 235 167
5. Die Beschränkungen in den Kriegshäfen. § 236 172

Fünftes Buch.

Die Verwaltung der Finanzen.

Einleitung: Begriff, Geschichte und rechtlicher Charakter der Finanzverwaltung. § 237 . 174

Erster Abschnitt: Die Finanzverwaltung der Einzelstaaten.

Einleitung. § 238 . 176

Erstes Kapitel: Das Staatsvermögen.
1. Kammergut und Staatsgut. § 239 178
2. Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen. § 240 181

Zweites Kapitel: Die Staatseinnahmen.
I. Die verschiedenen Arten der Staatseinnahmen. § 241 184
II. Die privatrechtlichen Einnahmen der Staaten. § 242 189
III. Die Gebühren. § 243 . 194
IV. Die Steuern.
1. Allgemeine Grundsätze. § 244 197
2. Gechichtliche Entwickelung des Steuerwesens in Deutschland. § 245 204
3. Überblick über die Steuern der deutschen Einzelstaaten. § 246 . 215

Seite

4. Die Steuern vom Vermögen und Einkommen.
 a. Allgemeine Grundsätze. § 247 218
 b. Die Grundsteuer. § 248 221
 c. Die Gebäudesteuer. § 249 229
 d. Die Gewerbesteuer. § 250 232
 e. Die Kapitalrentensteuer. § 251 238
 f. Die Lohn- und Besoldungssteuer. § 252 240
 g. Die Einkommensteuer. § 253 243
 h. Die Vermögenssteuer. § 254 256
 i. Die Besteuerung des Bergbaues. § 255 258
5. Die Verkehrssteuern.
 a. Die Verkehrssteuern im allgemeinen. § 256 261
 b. Die Erbschaftssteuer. § 257 263
6. Die indirekten Steuern. §§ 258. 259 265

Drittes Kapitel: Die Staatsausgaben. § 260 271

Viertes Kapitel: Die Staatsschulden.
1. Begriff und Arten der Staatsschulden. § 261 273
2. Geschichtliche Entwickelung des Staatsschuldenwesens in Deutschland. § 262 . 275
3. Das heutige deutsche Staatsschuldenrecht. § 263 277

Zweiter Abschnitt: Die Finanzverwaltung der Kommunalverbände.

I. Die Finanzverwaltung der Gemeinden.
Einleitung. § 264 . 282
1. Das Gemeindevermögen. § 265 284
2. Die Gemeindeeinnahmen.
 a. Die Gemeindeeinnahmen im allgemeinen. § 266 285
 b. Die Gemeindesteuern. §§ 267—269 288
3. Die Gemeindeausgaben. § 270 303
4. Die Gemeindeschulden. § 271 304
II. Die Finanzverwaltung der Kommunalverbände höherer Ordnung. § 272 305

Dritter Abschnitt: Die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches.

Einleitung. § 273 . 308

Erstes Kapitel: Das Reichsvermögen.
1. Das Verwaltungsvermögen. § 274 310
2. Das Finanzvermögen. § 275 313

Zweites Kapitel: Die Reichseinnahmen.
Einleitung. § 276 . 316
I. Die privatrechtlichen Einnahmen des Reiches. § 277 317
II. Die Reichsgebühren. § 278 317
III. Die Reichssteuern.
1. Die Zölle.
 a. Geschichtliche Entwickelung. § 279 319
 b. Quellen des deutschen Zollrechtes. § 280 320
 c. Das deutsche Zollgebiet. §§ 281, 282 323
 d. Die Beteiligung des Reiches und der Einzelstaaten bei der Zollverwaltung. § 283 328
 e. Zollpflicht und Zollbetrag. § 284 331
 f. Die Feststellung und Erhebung der Zölle. §§ 285—288 . . . 338
 g. Das Zollstrafrecht. § 289 346
 h. Die statistische Gebühr. § 290 349

Seite

2. Die Verbrauchssteuern.
 a. Allgemeine Grundsätze. § 291 350
 b. Die Salzsteuer. § 292 . 355
 c. Die Tabakssteuer. § 293 357
 d. Die Zuckersteuer. § 294 362
 e. Die Biersteuer. § 295 366
 f. Die Branntweinsteuer. §§ 296—298 370
3. Die Verkehrssteuern.
 a. Die Wechselstempelsteuer. § 299 383
 b. Die Steuer von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften und Lotterielosen. § 300 . 387
4. Die Steuern der Banken. § 301 393
5. Die Steuer von Spielkarten. § 302 394

IV. Die Beiträge der Einzelstaaten. § 303 396

Drittes Kapitel: Die Reichsausgaben. § 304 401

Viertes Kapitel: Die Reichsschulden. § 305 404

Alphabetisches Sachregister über Teil I und II 408

Verzeichnis der im ersten Bande nicht erwähnten Abkürzungen.

B. St. G. Biersteuergesetz vom 31. Mai 1872.
Br. St. G. Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 und 24. Juni 1887.
E. St. G. Einkommensteuergesetz.
Erw. St. G. Erwerbssteuergesetz.
G. St. G. Grundsteuergesetz.
Geb. St. G. Gebäudesteuergesetz.
Gew. St. G. Gewerbesteuergesetz.
H. V. Handelsvertrag.
H., F. u. Sch. V. Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag.
H. u. Sch. V. Handels- und Schiffahrtsvertrag.
H. O. Heerordnung.
H. St. G. Häusersteuergesetz.
K. A. G. Kommunalabgabengesetz.
K. G. Konsulatsgesetz vom 8. Nov. 1867.
K. V. Konsularvertrag.
Kl. St. G. Klassensteuergesetz.
Kontr. G. Kontrollegesetz vom 15. Febr. 1875.
Kr. H. G. Kriegshäfengesetz vom 19. Juni 1883.
Kr. L. G. Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873.
L. St. G. Landsturmgesetz vom 12. Febr. 1875.
M. O. Marineordnung.
M. P. G. Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.
M. Str. G. O. Militärstrafgerichtsordnung.
N. L. G. Naturalleistungsgesetz vom 13. Februar 1875.
P. St. G. Personalsteuergesetz.
Q. L. G. Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1878.
R. B. G. Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873.
R. G. über die K. G. Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879.
R. M. G. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.
R. St. G. Reichsstempelsteuergesetz vom 3. Juni 1885.
Ray. G. Rayongesetz vom 21. Dez. 1871.
Sch. V. Schiffahrtsvertrag.
Sp. St. G. Spielkartensteuergesetz vom 3. Juli 1878.
St. V. G. Steuerverfassungsgesetz.
T. St. G. Tabakssteuergesetz vom 16. Juli 1879.
V. Vertrag.
V. Z. G. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.
W. G. Wehrgesetz vom 9. Nov. 1867.
W. O. Wehrordnung[1].
W. St. G. Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869.
Z. St. G. Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891.
Z. V. Zollverein.
Z. V. Zollvertrag.
Z. V. G. Zollvereinsgesetz.

[1] Während des Druckes ist ein Nachtrag zur Wehrordnung vom 20. Nov. 1893 (Centr.Bl. S. 318 ff.) erschienen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Drittes Buch.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten[1].

I. Geschichtliche Entwickelung.

§ 188.

In Deutschland blieb auch nach Entwickelung der Landeshoheit der Verkehr mit fremden Mächten zunächst eine ausschliefsliche Angelegenheit des Reiches. Die Landesherren beschränkten sich ursprünglich auf Verhandlungen untereinander, welche meist den Zweck hatten, eine Verständigung über ein ge-

[1] Die wichtigsten völkerrechtlichen Darstellungen dieses Gegenstandes sind: Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart. 8. Aufl. von Geffcken; Berlin 1888, S. 420 ff.; Bluntschli, das moderne Völkerrecht der civilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördlingen 1878. S. 131 ff.; H. Wheaton, éléments du droit international. 5ème édition. Tome I. Leipzig 1874. p. 188 ff.; Charles Calvo, le droit international. 4ème édition. Tome III. Paris u. Berlin 1888. S. 165 ff.; Phillimore, commentaries upon international law. 3 edit. Vol. II. London 1882. S. 156 ff.; v. Bulmerincq, Völkerrecht in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes. S. 311 ff.; F. v. Martens, Völkerrecht. Deutsche Ausgabe von Bergbohm. Bd. II. Berlin 1886. S. 1 ff.; Geffcken, Gesandtschaftsrecht in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechtes. Bd. III. Hamburg 1887. S. 603 ff.; v. Bulmerincq, Konsularrecht. Ebenda. S. 685 ff.; Pradier-Fodéré, cours de droit diplomatique, 2 vols., Paris 1881, traité de droit international public européen et américain. Vol. III. Paris 1887. S. 1 ff.; Lehr, manuel théorique et pratique des agents diplomatiques et consulaires. Paris 1888; Mirufs, das europäische Gesandtschaftsrecht. 2 Bde. Leipzig 1847; Charles de Martens, guide diplomatique, neu herausgegeben von Geffcken unter dem Titel: Précis des droits et des fonctions des agents diplomatiques et consulaires. 2 Bde. Leipzig 1866; L. Alt, Handbuch des europäischen Gesandtschaftsrechtes. Berlin 1870; Paul Leroy, des consulats, des légations et des ambassades. 2ème édition. Paris 1876; Pietro Esperson, diritto diplomatico e giurisdizione internationale marittima. Vol. I. Roma, Torino, Firenze 1872, Vol. II parte I Milano 1874. — Vergl. aufserdem Ph. Zorn, das deutsche Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht. Annalen des Deutschen Reiches 1882. S. 81 ff., 409 ff.

meinsames Auftreten in Reichsangelegenheiten herbeizuführen. Erst allmählich, namentlich seit dem sechzehnten Jahrhundert, begannen sie auch mit aufserdeutschen Regierungen in direkte Beziehungen zu treten. Die auswärtigen Angelegenheiten wurden, wie alle wichtigen Regierungsgeschäfte, persönlich vom Landesherrn erledigt, der sich dabei des Beirates seiner Räte bediente. Auch bei den Verhandlungen mit fremden Regierungen waren die Fürsten in der Regel persönlich thätig. Erschien eine solche persönliche Thätigkeit im einzelnen Falle aus besonderen Gründen als nicht möglich oder nicht thunlich, so schickte man einen vertrauten Rat in specieller Mission an den fremden Hof, mit welchem man zu unterhandeln beabsichtigte.

Der westfälische Friede sprach den deutschen Reichsständen das Recht zu, untereinander und mit auswärtigeu Mächten Bündnisse und andere Verträge zu schliefsen[2]. Seit dieser Zeit wurden die auswärtigen Angelegenheiten ein regelmäfsiger Gegenstand der Verwaltung in den gröfseren Territorien. Die ständigen Gesandtschaften erlangten seit der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts eine allgemeine Verbreitung in Europa. Auch die deutschen Landesherren begannen nunmehr an deutschen und ausländischen Höfen diplomatische Vertreter zu unterhalten[3]. Die Leitung der auswärtigen Politik behielten sich die Fürsten vor, auch nachdem sie sich von anderen Regierungsgeschäften mehr und mehr zurückgezogen hatten. Die Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten fand daher im landesherrlichen Kabinett statt[4]; der mit derselben betraute höhere Staatsbeamte führte in der Regel den Titel eines auswärtigen oder Kabinettsministers[5].

Als in diesem Jahrhundert an die Stelle der geheimen Räte die Ministerien traten, wurden in allen gröfseren Staaten besondere Ministerien oder Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten errichtet[6].

[2] Instr. pac. Osnabr. Art. VIII § 2.

[3] Über die brandenburgisch-preufsische Diplomatie dieser Zeit vergl. Isaacsohn, Geschichte des preufsischen Beamtentums. Bd. II, S. 198 ff. Bd. III, S. 360 ff.; Bornhak, Geschichte des preufs. Verw.R. Bd. I, S. 320 ff.

[4] Klaproth und Cosmar, der königlich preufsische und kurfürstlich brandenburgische wirkliche geheime Staatsrat. Berlin 1805. S. 230 ff.; Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg. S. 214; E. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881. S. 6; v. Roemer, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen. Bd. II. Halle 1788. S. 96; Bornhak a. a. O. Bd. II, S. 62.

[5] Klaproth und Cosmar a. a. O. S. 236; Gneist a. a. O.; Poezl, bayrisches Verwaltungsrecht. S. 25, § 13, N. 1; v. Roemer a. a. O.; Bornhak a. a. O.

[6] Preufs. Publicandum, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preufsischen Monarchie in Bezug auf die innere Landes- und Finanzverwaltung vom 16. Dez. 1808. § 2. V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preufsischen Monarchie vom 27. Okt. 1810. Bayr. V. vom 2. Febr. 1817, die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen

Der Deutsche Bund besafs zwar alle völkerrechtlichen Befugnisse, übte sie jedoch nur zum geringen Teile aus, eine Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten hat er infolgedessen nicht entwickelt. Dagegen hat der Norddeutsche Bund von dem Momente seines Bestehens an auch die auswärtigen Angelegenheiten zum Gegenstande seiner Verwaltungsthätigkeit gemacht. Ursprünglich geschah dies in der Weise, dafs das preufsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugleich die auswärtige Politik des Bundes leitete und die preufsischen Gesandten bei auswärtigen Mächten gleichzeitig als Gesandte des Norddeutschen Bundes beglaubigt wurden. Durch den Bundeshaushaltsetat für 1870 [7] wurde jedoch das Budget des preufsischen auswärtigen Ministeriums auf den Bund übernommen. Seit dem 1. Januar 1870 nahm demnach das frühere preufsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den Charakter einer Bundesbehörde an und führte die Bezeichnung „Auswärtiges Amt des Norddeutschen Bundes“; die betreffenden Gesandtschaften waren fernerhin nicht mehr preufsische, sondern Bundesgesandtschaften. Das Konsulatswesen wurde bereits durch die Verfassung für eine ausschliefsliche Bundesangelegenheit erklärt [8]. Die Bearbeitung der Konsulatsangelegenheiten, welche ursprünglich dem Bundeskanzleramt übertragen war, ging mit dem 1. Januar 1870 auf das auswärtige Amt über. Die Einrichtungen des Norddeutschen Bundes wurden im Deutschen Reiche unverändert beibehalten.

II. Allgemeine Grundsätze.

§ 189.

Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist der Inbegriff der auf den internationalen Verkehr bezüglichen Staatsthätigkeiten. Der internationale Verkehr umfafst aber sowohl den Verkehr der Staaten untereinander, als den internationalen Privatverkehr. Ersterer ist seinem Wesen nach Staatssache, er kann daher nur durch staatliche Organe vermittelt werden. Letzterer dagegen ist ein Verkehr von Privatpersonen; die staatlichen Organe haben lediglich die Aufgabe, denselben zu schützen und zu fördern.

des Staates betr., V. vom 9. Dez. 1825, die Formation der Ministerien betr. Sächs. Verf. § 41. Württ. Verf. § 56. Bad. V. vom 26. Nov. 1809. Stoerk, Art. „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 132 ff. Vergl. übrigens mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. § 108, S. 294 N. 3.

[7] B.G., betr. die Feststellung des Haushaltsetats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870, vom 13. Juni 1869.

[8] Verfassung des Norddeutschen Bundes. Art. 56.

Die Befugnisse in auswärtigen Angelegenheiten, welche dem einzelnen Staate nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehen, sind das Recht der Kriegserklärung und Friedensschliefsung, der Vertragsschliefsung, der Annahme und Entsendung von Organen des internationalen Verkehrs. Organe des internationalen Verkehrs sind Gesandtschaften und Konsulate. Erstere erscheinen als Organe des internationalen Staatsverkehrs, letztere als Organe des internationalen Privatverkehrs.

Von allen Gebieten der Verwaltung entzieht sich das der auswärtigen Angelegenheiten am meisten einer rechtlichen Beschränkung und Fixierung. Dies gilt namentlich vom internationalen Staatsverkehr, wo fast alle Entscheidungen von der Beurteilung der konkreten politischen Verhältnisse abhängen. Dagegen vertragen diejenigen Staatsthätigkeiten, welche die Förderung und den Schutz des internationalen Privatverkehrs zum Gegenstande haben, in höherem Mafse eine gesetzliche Regelung.

In Deutschland entwickeln auf dem Gebiete der auswärtigen Angelegenheiten sowohl das Reich als die Einzelstaaten eine Thätigkeit[1]. Dem Reiche ausschliefslich ist das Recht der Kriegserklärung und Friedensschliefsung, die Mitwirkung bei der Ordnung der Angelegenheiten auswärtiger Staaten und das Konsulatswesen vorbehalten. Dagegen steht das Recht der Vertragsschliefsung[2], sowie das aktive und passive Gesandtschaftsrecht dem Reiche in Konkurrenz mit den Einzelstaaten zu.

III. Die auswärtige Verwaltung des Reiches[1].

1. Die Centralverwaltung.

§ 190.

Als Organe der Centralverwaltung in auswärtigen Angelegenheiten des Reiches fungieren der Kaiser und der Reichskanzler mit dem ihm untergebenen auswärtigen Amte des Deutschen Reiches.

[1] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 80, S. 198 ff. und § 188—190, S. 567 ff.

[2] Über die Ausscheidung der Kompetenzen in Bezug auf die Vertragsschliefsung vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes a. a. O. S. 198 ff. Beim Abschlufs von Handelsverträgen mit Österreich und der Schweiz, sowie beim Abschlufs von Postverträgen mit aufserdeutschen Staaten hat das Reich die Verpflichtung, Vertreter der benachbarten Staaten zuzuziehen. Vergl. Schlufsprotokoll zum Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 Nr. 8, Schlufsprotokoll vom 23. Nov. 1870 Nr. XI.

[1] Thudichum, die Leitung der auswärtigen Politik des Deutschen Reiches in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschea Reiches. Bd. IV, S. 323 ff.; Stoerk, Art. „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 132 ff.

Eine persönliche Thätigkeit des **Kaisers** wird überall da notwendig, wo es sich darum handelt, einen Akt mit völkerrechtlicher Wirkung für das Reich vorzunehmen. Er hat im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schliefsen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen [2]. Aber auch abgesehen von diesen dem Kaiser ausdrücklich vorbehaltenen Befugnissen völkerrechtlicher Vertretung unterliegt die Leitung der auswärtigen Politik in hohem Mafse dem persönlichen Einflufs desselben. Schon in der preufsischen Verwaltungspraxis des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts hatte sich der Grundsatz ausgebildet, dafs über alle Fragen der auswärtigen Politik die persönliche Entscheidung des Königs einzuholen sei. Bei der Einrichtung des auswärtigen Ministeriums wurde die fernere Beobachtung dieses Grundsatzes dem Chef desselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht [3]. Die damals gegebene Vorschrift ist in Preufsen unverändert bestehen geblieben und hat auch für das Deutsche Reich Geltung behalten, da das auswärtige Amt des Deutschen Reiches nichts anderes ist als das auf letzteres übergegangene preufsische auswärtige Ministerium.

Beschränkt ist der Kaiser in Ausübung seiner völkerrechtlichen Befugnisse insofern, als er zu einer Kriegserklärung im Namen des Reiches — abgesehen von dem Falle, wo ein Angriff auf das Reichsgebiet oder dessen Küsten erfolgt — die Zustimmung des Bundesrates, zu Verträgen über solche Gegenstände, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, die Genehmigung von Bundesrat und Reichstag einzuholen hat [4].

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt auf Grund der kaiserlichen Entscheidungen durch den **Reichskanzler**. Zur Bearbeitung der Geschäfte bedient sich derselbe des **auswärtigen Amtes**, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Dasselbe zerfällt in vier Abteilungen: die politische Abteilung, die Abteilung für Handels- und Verkehrsangelegenheiten, die Abteilung für die staats- und civilrechtlichen Geschäfte und die Kolonialabteilung. Vom Reichskanzler oder vom auswärtigen Amte empfangen die Reichsgesandten und Reichskonsuln ihre Instruktion. Das auswärtige Amt erteilt den für das Deutsche Reich bestellten Konsuln fremder Staaten das Exequatur [5]. Unter dem auswärtigen Amte stehen aufserdem die Beamten der Schutzgebiete [6].

[2] R.Verf. Art. 11.

[3] V. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preufsischen Monarchie vom 27. Okt. 1810 (G.S. S. 20 ff.).

[4] R.Verf. Art. 11. — Vergl. **mein** Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 190, S. 573 ff.

[5] **Koenig**, Handbuch des deutschen Konsularwesens. S. 35, N. *.

[6] Eine eingehendere Darstellung der deutschen Kolonialverwaltung wird in diesem Werke nicht beabsichtigt. Die allgemeine staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete ist in **meinem** Lehrbuch des deutsehen Staatsrechtes und ausführlicher in **meiner** Schrift über die staatsrechtliche Stellung der deut-

Der Bundesratsausschufs für die auswärtigen Angelegenheiten ist kein Organ der auswärtigen Verwaltung, sondern dient nur dazu, die Verbindung zwischen Reich und Einzelstaaten auf dem Gebiete der auswärtigen Politik aufrecht zu erhalten, indem er auf die auswärtigen Angelegenheiten bezügliche Mitteilungen der Reichsregierung entgegennimmt[7].

2. Die Gesandten[1].

§ 191.

Die Gesandten sind die Organe des internationalen Staatsverkehrs. Als solchen liegt ihnen zunächst die Aufgabe ob, den Staat selbst gegenüber anderen Staaten zu vertreten. Da jedoch der internationale Staatsverkehr neben anderen Zielen auch das der Förderung des internationalen Privatverkehrs verfolgt, so können die Gesandten auch im Interesse des letzeren thätig werden. Sie haben die Pflicht, den im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Die Organisation der Reichsgesandtschaften beruht auf Anordnung des Kaisers, der in seinen Organisationsbefugnissen durch die Festsetzungen des Reichshaushaltsetats beschränkt wird. Die Gesandtschaften bestehen aus dem an der Spitze stehenden Gesandten und dem diesem beigegebenen Hülfspersonal. Die Gesandten zerfallen nach den völkerrechtlichen Rangklassen in Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten und Geschäftsträger.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsgesandten und des gesandtschaftlichen Personals richten sich nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes[2]. Die Gesandten gehören zu denjenigen Beamten, welche durch kaiserliche Verfügung jederzeit gegen Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können[3].

Die Funktionen der Reichsgesandten sind:

1. Die Führung von Verhandlungen mit der fremden Regierung, bei welcher sie beglaubigt sind. Bei Ausübung dieser Thätigkeit haben die Gesandten sowohl die Grundsätze des Völkerrechtes als diejenigen Instruktionen zu beobachten, welche

schen Schutzgebiete, Leipzig 1888, behandelt worden. Eine detaillierte Erörterung des kolonialen Verwaltungsrechtes ist dagegen zur Zeit noch nicht angezeigt, weil sich die Entwickelung noch vollständig im Flusse befindet.

[7] R.Verf. Art. 8. — Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 125, S. 362. 363.

[1] Zorn, Art. „Gesandte“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 573 ff.

[2] R.G., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873. Besondere Strafbestimmungen für die gesandtschaftlichen und anderen Beamten im Dienste des auswärtigen Amtes finden sich in § 353a des R.St.G.B. Über das ungedruckte Regulativ, betr. die diplomatischen Prüfungen, vergl. v. Roenne, preufsisches Staatsr. Bd. III, § 256, S. 451.

[3] R.B.G. § 25.

ihnen von ihrem Vorgesetzten, dem Reichskanzler oder dessen Stellvertretern in auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere dem Staatssekretär des auswärtigen Amtes, zugehen. Dagegen fehlt es gänzlich an gesetzlichen Vorschriften für diesen Zweig ihrer Thätigkeit. Die Verhandlungen können sowohl die völkerrechtlichen Beziehungen des Reiches zu dem fremden Staate als Angelegenheiten derjenigen zum Reiche gehörenden Staaten, welche eine eigene Landesgesandtschaft in dem betreffenden Staate nicht unterhalten[4], als endlich Angelegenheiten der einzelnen Reichsangehörigen zum Gegenstande haben.

2. Die Abstattung von Berichten an ihren Vorgesetzten, den Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Diese Berichte haben nicht nur die eigene Thätigkeit der Reichsgesandten zum Gegenstande, sondern sollen sich auf alle diejenigen Ereignisse und Zustände in dem fremden Staate erstrecken, über welche nähere Kenntnis zu erlangen für die Reichsregierung von Interesse ist.

3. Erteilung von Rat und Auskunft an die im Gebiete des fremden Staates sich aufhaltenden Reichsangehörigen.

4. Obrigkeitliche Befugnisse können den Reichsgesandten naturgemäfs nicht zustehen, da sie ihre Funktionen aufserhalb des Reichsgebietes, also an Orten ausüben, wo das Reich Hoheitsrechte nicht besitzt[5]. Hiervon besteht jedoch eine allgemeine völkerrechtliche Ausnahme. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen haben die Gesandten bei Verbrechen derjenigen zur Gesandtschaft gehörigen Personen, welche als exterritorial angesehen werden, das sog. Recht des ersten Angriffs, d. h. die Befugnis, den Tatbestand des Verbrechens festzustellen, den Verbrecher vorläufig festzunehmen oder, wenn er aufserhalb des Gesandtschaftsquartiers ergriffen ist, dessen Auslieferung von der fremden Regierung zu verlangen und denselben zur Bestrafung an das zuständige inländische Gericht abzuliefern[6]. Diese obrigkeitliche Gewalt der Gesandten ist möglich, weil sie sich auf Personen erstreckt und in Räumlichkeiten ausgeübt wird, welche der Herrschaft der fremden Staatsgewalt nicht unterworfen sind. Sie ist notwendig, weil eine Bestrafung des Verbrechers sonst über-

[4] Vergl. Schlufsprotokoll zum Vertrage mit Bayern vom 23. Nov. 1870. Nr. VIII.

[5] Die Behauptung von Zorn, Annalen a. a. O. S. 85 ff., Staatsr. des Deutschen Reiches. Bd. II, S. 440 ff., dafs der Gesandte in den fremden Staat geschickt werde, um obrigkeitlich thätig zu sein, beruht auf der irrtümlichen Auffassung, dafs jede amtliche Thätigkeit auch eine obrigkeitliche sei. Vergl. dagegen auch Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches. Bd. II, S. 6 N. 2, und in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. S. 120.

[6] Heffter, europäisches Völkerrecht. § 220, N. 5, S. 452; Bluntschli, modernes Völkerrecht. Art. 217, S. 147; Alt, europäisches Gesandtschaftsrecht. § 91, S. 99; Wheaton, éléments du droit international. Tome I, p. 202; Calvo droit international. Tome III, S. 331 ff.; Esperson, diritto diplomatico. Vol. 1, § 302, p. 185; Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch a. a. O. S. 660; de Heyking, l'exterritorialité. Berlin 1889. S. 71; Pradier-Fodéré, cours de droit diplomatique. Vol. II, S. 222.

haupt nicht möglich wäre, da die fremden Gerichte rechtlich, die heimatlichen thatsächlich nicht in der Lage sind, gegen denselben vorzugehen.

Den Gesandten des Reiches ist ferner durch die Reichsgesetzgebung die Befugnis zur Vornahme von rechtsbegründenden Akten und von Beurkundungen beigelegt worden. Diese Thätigkeiten haben zwar auch den Charakter obrigkeitlicher Thätigkeiten, aber die in Ausübung derselben vorgenommenen Rechtsakte und Beurkundungen äufsern kraft der reichsgesetzlichen Vorschriften nur innerhalb des Reichsgebietes rechtliche Wirksamkeit. Sollen sie auch in dem auswärtigen Staate rechtliche Geltung erlangen, so ist eine ausdrückliche Anerkennung der betreffenden Befugnisse durch letzteren erforderlich. Die Reichsgesandten üben also diese obrigkeitlichen Funktionen entweder nur innerhalb des Herrschaftsbereiches des Reiches oder kraft der Ermächtigung durch den fremden Staat aus. Die Funktionen der gedachten Art sind:

a. die Legalisation solcher Urkunden, welche von einer ausländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen sind [7];

b. die Vornahme von Zustellungen im Auslande bei Civilprozefssachen, welche innerhalb des Reiches anhängig sind [8];

c. die Erteilung von Pässen an Reichsangehörige zum Eintritt in das Reichsgebiet [9];

d. die Vornahme von Eheschliefsungen und die Beurkundung des Personenstandes bei Reichsangehörigen im Ausland.

Schon vor Gründung des Norddeutschen Bundes hatte der Umstand, dafs Angehörige des evangelischen Glaubensbekenntnisses in gewissen aufsereuropäischen, namentlich mittel- und südamerikanischen Ländern bei dem Mangel an evangelischen Geistlichen nicht im stande waren, Ehen zu schliefsen, bez. Geburten, Heiraten und Sterbefälle öffentlich bekunden zu lassen, ein Einschreiten der preufsischen Gesetzgebung veranlafst. Ein Gesetz aus dem Jahre 1854 bestimmte, dafs den Konsuln kraft besonderer Ermächtigung durch den Minister des Auswärtigen die Befugnis beigelegt werden könne, derartige Akte in Bezug auf evangelische preufsische Unterthanen vorzunehmen. Aufserdem war in Hamburg bei Einführung der Civilehe bestimmt worden, dafs den diplomatischen Vertretern und Konsuln vom Senate die Ermächtigung beigelegt werden könne, Eheschliefsungen hamburgischer Staatsangehöriger im Auslande zu vollziehen, sowie Geburten, Heiraten und Sterbefälle derselben zu beurkunden [10]. Auf diesen Grundlagen

[7] R.C.P.O. § 403. R.G., betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, vom 1. Mai 1878. § 2.

[8] R.C.P.O. § 182.

[9] R.G. über das Pafswesen vom 18. Okt. 1867. § 6.

[10] Preufs. G., betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer preufsischer Unterthanen in aufsereuropäischen Ländern,

hat die Reichsgesetzgebung fortgebaut, indem sie den Gesandten und Konsuln des Reiches ähnliche Funktionen übertrug[11].

Die Befugnis zur Vornahme von Eheschliefsungen, sowie zur Beurkundung von Geburten, Heiraten und Sterbefällen steht nur denjenigen diplomatischen Vertretern und Konsuln des Reiches zu, welchen sie durch ausdrückliche Ermächtigung des Reichskanzlers beigelegt ist. Diese Ermächtigung wird nicht der betreffenden Behörde, sondern dem Gesandten oder Konsul persönlich erteilt, sie darf nur allgemein, d. h. nicht blofs für einzelne Fälle verliehen werden. Bei den diplomatischen Vertretern erstreckt sie sich auf das ganze Gebiet des Staates, bei dem sie beglaubigt sind, bei Konsuln blofs auf ihren Amtsbezirk[12]. Den Landesgesetzgebungen ist vorbehalten, den angegebenen Beamten ausgedehntere und von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige Befugnisse dieser Art zu erteilen. Es finden ferner diejenigen Ermächtigungen, welche durch Landesgesetz den Landesgesandten beigelegt sind, auch auf Reichsgesandte und Reichskonsuln Anwendung[13].

Die Ermächtigung zur Vornahme der betreffenden Akte kann sowohl für Reichsangehörige als auch für Schutzgenossen erteilt werden[14]. Die Befugnis zur Vornahme von Eheschliefsungen besteht auch dann, wenn nur einer der Verlobten Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist[15].

Der Eheschliefsung hat eine Untersuchung des Beamten darüber, ob die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten notwendigen Erfordernisse vorhanden sind, sowie ein Aufgebot vorauszugehen. Letzteres erfolgt durch Aushang vor oder in der Kanzlei des Beamten und durch Bekanntmachung in einer am Amtssitze des Beamten erscheinenden Zeitung. Aus besonders dringenden Gründen kann der Beamte von dem Aufgebote dispensieren[16]. Durch die Unterlassung des Aufgebotes oder der Untersuchung über die Erfordernisse wird die Ehe nicht ungültig. Ebenso wenig hat das Gesetz die Vernachlässigung der betreffenden Pflicht mit einer Strafe bedroht. Doch macht sich der Beamte durch

vom 3. April 1854. Hamb. G., betr. Civilstandsregister und Eheschliefsung vom 17. Nov. 1865. § 43.

[11] R.G., betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870. Ausgedehnt auf Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, auf Württemberg durch Art. 2 des Vertrages vom 25. Nov. 1870, auf Bayern durch R.G., betr. die Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern, vom 22. April 1871, § 2, auf Elsafs-Lothringen durch R.G., betr. die Einführung von Reichsgesetzen in Elsafs-Lothringen vom 8. Febr. 1875, R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875, § 85.

[12] R.G. vom 4. Mai 1870, § 1.

[13] R.G. vom 4. Mai 1870, § 13. Bad. G. vom 21. Dez. 1869, § 32. Instrukt. dazu vom 22. Okt. 1872.

[14] R.G. vom 4. Mai 1870, § 1. R.G. vom 6. Febr. 1875, § 85. Über den Begriff der Schutzgenossen vergl. § 194, N. 6.

[15] R.G. vom 4. Mai 1870, § 9.

[16] R.G. vom 4. Mai 1870, §§ 3–5.

eine derartige Vernachlässigung disciplinarisch verantwortlich. Ob beim Vorhandensein von Ehehindernissen die Ehe als ungültig anzusehen ist, richtet sich nach dem Rechte, welches am Heimatsorte der Eheschliefsenden gilt[17]. Die Schliefsung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten, ob sie erklären, dafs sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Teile eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten, dafs er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäfsig verbundene Eheleute erkläre[18]. Die Ehe erlangt mit dem Abschlufs vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit[19]. Dieser Grundsatz hat, kraft der reichsgesetzlichen Anordnung, allerdings nur für das Reich verbindliche Kraft. Für die Gerichte desjenigen Staates, in dessen Gebiete die Eheschliefsung stattfindet, ist die Ehe nur dann gültig, wenn dieser selbst eine derartige Form der Eheschliefsung für zulässig erklärt[20]. Seitens einiger Staaten ist diese Anerkennung durch völkerrechtliche Verträge ausgesprochen worden[21].

Zum Zweck der Beurkundung von Heiraten, Geburten und Sterbefällen haben die Beamten Register und zwar für die drei Klassen der zu beurkundenden Tatsachen getrennte Register zu führen[22]. Die Eintragung der Heiraten erfolgt auf Grund der von dem Beamten vorgenommenen Eheschliefsung[23]; die der Geburten auf Grund einer Vernehmung des Vaters oder anderer Personen, durch welche sich der Beamte die Überzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsache verschafft hat[24]; die der Todesfälle auf Grund der Erklärung

[17] Vergl. v. Sicherer, Personenstand und Eheschliefsung in Deutschland. Erlangen 1879. S. 132 ff., 496 ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

[18] R.G. vom 4. Mai 1870, § 7.

[19] R.G. vom 4. Mai 1870, § 8.

[20] Nicht richtig ist die Behauptung des Abgeordneten Dr. Oppenheim in der Reichstagssitzung vom 19. Jan. 1879 (Sten. Ber. S. 1101), dafs in den gesandtschaftlichen Wohnungen und Konsularbureaus infolge der Exterritorialität deutsches Recht gelte, der betreffende Akt deshalb unbedingte Gültigkeit in Anspruch zu nehmen habe. Die Exterritorialität entzieht zwar die angegebenen Räume der Einwirkung der fremden Staatsgewalt, macht sie aber keineswegs zu einem Bestandteil des deutschen Reichsgebietes, ganz abgesehen davon, dafs ein grofser Teil der funktionierenden Beamten, die Konsuln, Exterritorialität überhaupt nicht in Anspruch zu nehmen hat. Vergl. Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches. Bd. II, § 72, S. 16.

[21] Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und dem Freistaat Salvador vom 13. Juni 1870, Art. 8. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Costa Rica vom 18. Mai 1875, Art. 9 und Schlufsprotokoll vom 21. Nov. 1876. Konsularvertrag mit Brasilien vom 10. Jan. 1882, Art. 14, mit Serbien vom 6. Jan. 1883, Art. X. Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik vom 22. Jan. 1885, Art. 16. Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay vom 21. Juli 1887, Art. 3. Zusatz zum Konsularvertrag mit Italien vom 4. Mai 1891.

[22] R.G. vom 4. Mai 1870, § 2.

[23] R.G. vom 4. Mai 1870, § 9.

[24] R.G. vom 4. Mai 1870, § 11.

zweier Zeugen[25]. Die Register haben den Charakter öffentlicher Urkunden, sie liefern also für die darin bekundeten Tatsachen vollen Beweis, so lange nicht der Gegenbeweis erbracht ist, daſs dieselben unrichtig beurkundet sind[26]. Die Register werden in zwei gleichlautenden Originalen geführt. Von diesen ist das eine am Schluſs des Jahres dem Reichskanzler einzusenden. Auch sind die Beamten verpflichtet, gleichzeitig den Regierungen der Einzelstaaten einen Auszug der Fälle mitzuteilen, welche Angehörige dieser Staaten betreffen[27].

3. Die Konsuln[1].

§ 192.

Die Konsuln sind die staatlichen Organe für Förderung und Schutz des internationalen Privatverkehrs.

Die Institution der Konsuln knüpft an die während des Mittelalters entstandenen Faktoreien der Kaufleute im Auslande an. Zuerst wurden solche seitens der italienischen Republiken im Orient errichtet. Die Beamten derselben erhielten umfassende Befugnisse gegenüber ihren Landsleuten, namentlich das Recht, Streitigkeiten derselben unter einander zu entscheiden und Klagen der Inländer gegen sie anzunehmen. Sie führten den Titel Konsuln, eine Bezeichnung, welche von den Obrigkeiten und Handelsrichtern in den italienischen Städten auf sie überging. Ihre richterlichen Befugnisse wurden durch besondere Privilegien des Aufenthaltsstaates anerkannt. Derartige Privilegien waren zuerst den Italienern, dann aber auch den andern an den Küsten des Mittelmeeres wohnenden Nationen (Franzosen, Spaniern) eingeräumt worden und zwar eben sowohl in den christlichen, als in den muhamedanischen Staaten des Orients. Nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken wurden dieselben ausdrücklich bestätigt, und zwar zunächst wieder den italienischen Republiken. Bis zum sechzehnten Jahrhundert hatten sie den Charakter einseitiger Konzessionen des Aufenthaltsstaates, seit dieser Zeit begann Frankreich mit den orientalischen Staaten völkerrechtliche Verträge über die Jurisdiktionsbefugnisse der Konsuln abzuschlieſsen. Seinem Beispiele folgten andere Staaten, namentlich England, die Niederlande, Österreich, Preuſsen, Ruſsland. — Auch in den europäischen Ländern,

[25] R.G. vom 4. Mai 1870, § 12.

[26] R.C.Pr.O. § 380. Vergl. auch R.G., betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschlieſsung, vom 6. Febr. 1875, § 15.

[27] R.G. vom 4. Mai 1870, § 2.

[1] C. Doehl, das Konsularwesen des Deutschen Reiches. Bremen 1873; B. W. Koenig, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 4. Aufl. Berlin 1888; Haenel und Lesse, die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Konsularwesen und Seeschiffahrt. Berlin 1875; F. Martens, das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient. Mit Ergänzungen des Autors und übersetzt von H. Skerst. Berlin 1874; Zorn, Art. „Konsuln“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 832; Koenig, Art. „Konsularrecht“ in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 879 ff.

sowohl an den Küsten des Mittelländischen Meeres als an denen der Nord- und Ostsee waren in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zahlreiche Faktoreien fremder Kaufleute entstanden. Diese hatten Vorsteher, welche ähnliche Funktionen wie die im Orient vorkommenden Konsuln besafsen, so namentlich die gubernatores mercatorum oder courtmasters in den englischen, die Altermänner in den hansischen Faktoreien. Die fortschreitende Konsolidation der heimatlichen und fremden Staatsgewalt bewirkte jedoch eine vollständige Änderung der rechtlichen Stellung derselben. Sie verloren ihre obrigkeitlichen Befugnisse und wurden Vertreter der Handelsinteressen ihrer Landsleute. Ihre Ernennung ging, nachdem die Faktoreien aufgehört hatten zu existieren, auf die heimatliche Staatsgewalt über. So entwickelten sich aus den courtmasters oder Altermännern die modernen Konsuln. Während demnach im Abendlande die Gerichtsbarkeit dieser Beamten von der aufstrebenden Staatsgewalt beseitigt wurde, haben die Konsuln im Orient ihre alten Befugnisse bewahrt und in neuerer Zeit sind denselben ähnliche Rechte in Ostasien, Persien und Zanzibar eingeräumt worden. — Bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden zu Konsuln lediglich Kaufleute ernannt. Im neunzehnten Jahrhundert hat zunächst Frankreich begonnen Berufskonsuln anzustellen und seinem Beispiel sind die meisten andern Staaten wenigstens insofern gefolgt, als sie neben den kaufmännischen Konsulaten auch Berufskonsulate errichtet haben.

Das frühere deutsche Reich hat das Konsularwesen niemals zum Gegenstande seiner Thätigkeit gemacht. Handelsfaktoreien im Auslande besafs während des Mittelalters namentlich die Hansa. Mit Zerfall des hanseatischen Bundes verloren die Altermänner ihre Bedeutung und wurden Vertreter der Angehörigen der wenigen Städte, welche die Traditionen der Hansa fortzusetzen suchten. Im siebzehnten Jahrhundert begannen einzelne Städte, Konsulate in den Häfen Spaniens, Italiens und anderer europäischer Staaten zu errichten; diesem Beispiel folgten die gröfseren Landesherren. Nachdem der deutsche Handel auch in aufsereuropäischen Ländern Boden gewonnen hatte, wurde dort ebenfalls mit der Errichtung von Konsulaten vorgegangen. Im Laufe dieses Jahrhunderts hatte sich ein Netz von deutschen Konsulaten über die ganze Erde ausgebreitet. Naturgemäfs waren bei der Organisation des Konsulatswesens die Küstenstaaten in höherem Mafse beteiligt als die Binnenstaaten, unter ihnen standen in erster Linie Preufsen und die Hansestädte. Preufsen hatte schon im vorigen Jahrhundert die Funktionen der Konsuln durch ein besonderes Reglement[2] geregelt. Auch andere deutsche Staaten, welche eine ausgebreitete konsularische Vertretung besafsen, erliefsen Reglements, denen das preufsische teilweise als Vorbild diente. Es fehlte jedoch dem deutschen Konsularwesen an jeder Einheitlichkeit. Die Befug-

[2] Reglement für alle Königlich Preufsische Generalconsuls, Consuls, Agenten und Viceconsuls in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen, vom 18. Sept. 1796 (Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium. Bd. X. S. 651 ff.).

nisse, welche die einzelnen Staaten ihren Konsuln beigelegt hatten, waren ebenso verschieden, wie die Anerkennung, welche diese Befugnisse in den fremden Ländern fanden, in denen die Konsuln ihren Sitz hatten.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde das Konsulatswesen für eine ausschliefsliche Bundesangelegenheit erklärt, eine Bestimmung, welche unverändert in die deutsche Reichsverfassung übergegangen ist[3]. Den Vorschriften der Verfassung gemäfs sind die Landeskonsulate der einzelnen Bundesstaaten aufgehoben worden, nachdem die Organisation der Reichskonsulate vom Bundesrate als vollendet anerkannt war.

Die Rechtsverhältnisse der deutschen Konsuln haben eine gesetzliche Regelung durch verschiedene Reichsgesetze erfahren[4]. Aufserdem ist das Reich bestrebt gewesen, den Befugnissen, welche es seinen Konsuln auf dem Wege der Gesetzgebung beigelegt hat, durch internationale Vereinbarungen die Anerkennung des Aufenhaltsstaates zu sichern.

§ 193.

Die Organisation der Konsulate beruht ebenso wie die der Gesandtschaften auf Anordnungen des Kaisers, für welche die Festsetzungen des Reichshaushaltsetats die Schranke bilden.

Die Konsuln sind teils Generalkonsuln, teils Konsuln, teils Vicekonsuln. Den Generalkonsuln steht die Oberaufsicht und Überwachung der zu ihrem Bezirke gehörenden Konsulate zu, jedoch wird die Bezeichnung Generalkonsul mitunter auch als blofser Titel verliehen[1]. Zwischen Konsuln und Vicekonsuln besteht kein materieller, sondern nur ein Titularunterschied.

Die Konsuln sind ferner teils Berufskonsuln (consules missi),

[3] R. Verf. Art. 56.

[4] Das Hauptgesetz ist das R. G., betr. die Organisation der Bundeskonsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. Nov. 1867 (K. G.) Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg durch Art. 2 des Vertr. vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch Gesetz, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871, § 3. In Elsafs-Lothringen ist das Gesetz bis jetzt nicht eingeführt worden, auch kann nicht angenommen werden, dafs dasselbe durch Vereinigung Elsafs-Lothringens mit dem Deutschen Reiche ohne weiteres in Kraft getreten sei, wie Haenel und Lesse a. a. O. S. 1 behaupten. Für die Ausübung der konsularischen Thätigkeit ist die unterbliebene Einführung allerdings gleichgültig, da dieselbe lediglich im Auslande stattfindet. Dagegen kann die Frage von praktischer Bedeutung werden, wenn es sich darum handelt, welche rechtliche Wirkung den von den Konsuln im Auslande vorgenommenen Akten innerhalb des Reichsgebietes beizulegen ist. Zu dem Gesetze vom 8. Nov. 1867 gehört die Dienstinstruktion des Reichskanzlers vom 6. Juni 1871 mit Nachtrag vom 22. Febr. 1873; beide sind in besonderem Abdruck erschienen, aufserdem abgedruckt bei Haenel und Lesse a. a. O. S. 44 ff., die Instruktion ohne den Nachtrag in den Annalen des Deutschen Reiches 1871. S. 607 ff. Die speciellen Gesetze werden an den betreffenden Stellen erwähnt werden.

[1] Koenig a. a. O. S. 38.

teils Wahlkonsuln (consules electi). Die Berufskonsuln machen aus der konsularischen Thätigkeit ihren ausschliefslichen Lebensberuf. Sie müssen ihre Befähigung durch besondere Prüfungen nachweisen[2] und haben nach erfolgter Anstellung alle Rechte und Pflichten der Reichsbeamten[3]. Sie beziehen eine Besoldung aus Reichsmitteln[4]. Durch kaiserliche Verfügung können sie jederzeit gegen Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in Ruhestand versetzt werden[5]. Die Wahlkonsuln dagegen versehen die konsularischen Funktionen nur als Nebenamt neben andern Berufsgeschäften. Sie bedürfen keinerlei Bildungsnachweise; der Kaiser hat bei ihrer Ernennung rechtlich eine durchaus freie Wahl unter den geeignet erscheinenden Persönlichkeiten. Doch sollen bei der Ernennung vorzugsweise reichsangehörige Kaufleute berücksichtigt werden[6]. Die Wahlkonsuln haben zwar ebenfalls die Eigenschaft von Reichsbeamten, doch unterliegen sie nicht allen Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes[7]. Sie erhalten keine Besoldung aus Reichsmitteln, beziehen aber die in Gemäfsheit des Konsulartarifes zu erhebenden Gebühren für sich[8]. Sie können jederzeit ohne Entschädigung entlassen werden[9].

Die Konsulate bestehen aus dem Konsul als Chef und dem ihm beigegebenen Hülfspersonal (Vicekonsul, Kanzler u. s. w.)[10]. Die Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke Konsularagenten bestellen. Diese sind keine Organe des Reiches, sondern Privatbevollmächtigte des Konsuls; sie handeln

[2] Nach § 7 des K.G. kann zum Berufskonsul nur derjenige ernannt werden, welcher: 1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und aufserdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist; 2. oder die besondere Prüfung für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls bestanden hat, für welche die Bestimmungen vom Reichskanzler erlassen werden. Die unter 1 erwähnte Prüfung ist die erste juristische Staatsprüfung, nicht, wie Thudichum, Verfassungsrecht, S. 261, N. 3 meint, auch das akademische Doktorexamen. Denn letzteres ist zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten nicht erforderlich. In den Motiven zum Gesetzentwurf wird allerdings das Doktorexamen erwähnt, aber die jetzige Fassung des § 7 rührt von der Kommission des Reichstages her und weicht von der des Regierungsentwurfes nicht unwesentlich ab. — Das Reglement für die Konsulatsprüfung ist abgedruckt bei Koenig a. a. O. S. 45 ff.

[3] R.B.G. vom 31. März 1873. K.G. §§ 4–6, 8.

[4] K.G. § 8.

[5] R.B.G. § 25 spricht allerdings ganz allgemein von Konsuln. Es ergiebt sich aber von selbst, dafs die Bestimmung sich nur auf Berufskonsuln bezieht, da die Wahlkonsuln eine Besoldung überhaupt nicht erhalten, demgemäfs auch ein Wartegeld nicht bekommen können.

[6] K.G. § 10.

[7] Nicht anwendbar auf sie sind die Bestimmungen der §§ 16, 21 des R.B.G., sowie alle diejenigen, welche sich auf Gehalt, Wartegeld und Pension beziehen.

[8] K.G. § 10.

[9] K.G. § 10.

[10] Koenig a. a. O. S. 68 ff.

in seinem Auftrage und unter seiner Verantwortlichkeit. Die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse steht ihnen nicht zu[11].

Die Konsuln stehen unter dem Reichskanzler. Von ihm oder seinem Stellvertreter bez. vom auswärtigen Amte erhalten sie ihre Weisungen[12]. In Angelegenheiten, welche das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder der Angehörigen desselben betreffen, können ihnen auch die betreffenden Landesregierungen Aufträge erteilen[13]. Aufserdem stehen die Konsuln im Verhältnis der Unterordnung zu den im Lande ihrer Residenz befindlichen Reichsgesandtschaften[14].

Der Konsul kann innerhalb des fremden Staates eine amtliche Thätigkeit erst entwickeln, nachdem er von der Regierung desselben durch Erteilung des sog. Exequatur (in der Türkei Berat genannt) förmlich anerkannt ist.

Das Gebührenwesen bei den deutschen Konsulaten ist durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt worden[15].

§ 194.

Die Verschiedenheit der Aufgaben, welche Gesandten und Konsuln gestellt sind — Vermittelung des internationalen Staatsverkehrs auf der einen, Schutz und Förderung des internationalen Privatverkehrs auf der andern Seite, — hat zur Folge, dafs auch die Funktionen beider Klassen von Beamten einen wesentlich verschiedenen Charakter besitzen.

Die Amtsgeschäfte, deren Erledigung den deutschen Konsuln obliegt, sind teils durch reichsgesetzliche Vorschriften, teils durch die Dienstinstruktion festgesetzt worden. Sie zerfallen in solche, bei welchen eine Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse stattfindet, und in solche, bei welchen dies nicht der Fall ist[1].

Die nicht obrigkeitlichen Funktionen der Konsuln sind folgende:

1. Verhandlungen mit der fremden Regierung, in deren Lande sie ihren Sitz haben, zu führen, ist regelmäfsig nicht Sache der Konsuln. Zu derartigen Verhandlungen müssen sie sich vielmehr der Vermittelung des kaiserlichen Gesandten bedienen. In

[11] K.G. § 11.

[12] K.G. § 3, Abs. 1. — Die Weisungen können sowohl Specialanweisungen für einen einzelnen Fall, als allgemeine Instruktionen sein. Dies giebt jetzt auch Laband a. a. O. S. 37 zu, der früher anderer Ansicht war.

[13] K.G. § 3, Abs. 2.

[14] Dienstinstruktion § 3. Koenig a. a. O. S. 38 ff.

[15] R.G., betr, die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, vom 1. Juli 1872.

[1] Die Behauptung Zorns (kritische Vierteljahrsschrift. N. F. Bd. II, S. 531 ff., Annalen a. a. O. S. 411 ff., Staatsrecht a. a. O. Bd. II, S. 469), dafs alle Funktionen der Konsuln obrigkeitliche seien, beruht auf der schon § 191, S. 7, N. 5 zurückgewiesenen Verwechselung von amtlichen und obrigkeitlichen Befugnissen. Vergl. dagegen auch Laband, Staatsr. a. a. O. S. 12 N. 2, in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 122.

denjenigen Ländern, in welchen eine Reichsgesandtschaft nicht existiert, sind sie allerdings zu einem direkten Verkehr mit der fremden Regierung ermächtigt, erhalten aber darüber besondere Instruktionen [2]. Durch solche Instruktionen kann ihnen auch der Auftrag zum Abschlufs völkerrechtlicher Verträge erteilt werden. Auch kommt es vor, dafs der Konsul gleichzeitig als diplomatischer Agent beglaubigt wird, in welchem Falle er natürlich alle Rechte und Befugnisse eines solchen in Anspruch zu nehmen hat. Dagegen kann der Konsul mit den unteren Landesbehörden in direkten Verkehr treten.

2. Die Konsuln haben über ihre Amtstätigkeit und den Gang des Handels in ihrem Amtsbezirk Berichte abzustatten. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Reichskanzler. Jedoch haben sie in dringlichen Fällen gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Tatsachen unmittelbar an die zunächst beteiligten Regierungen gelangen zu lassen. In besonderen das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Reichsangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung desjenigen Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt oder dem die beteiligte Privatperson angehört [3]. — Politische Berichte zu erstatten, ist im allgemeinen nicht Aufgabe der Konsuln; jedoch können sie über politische Vorkommnisse, namentlich soweit diese mit wirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang stehen, über strategische Dinge, Truppenbewegungen und dergl. Mitteilungen an ihre vorgesetzte Behörde gelangen lassen [4].

3. Die Konsuln haben den Reichsangehörigen und Angehörigen befreundeter Staaten Rat und Beistand zu gewähren [5]. Zu denjenigen Personen, welche unter deutschem konsularischen Schutze stehen, gehören: a) die Reichsangehörigen, b) die Schutzgenossen, d. h. Angehörige fremder Staaten, welchen dieser Schutz durch Staatsverträge für den Fall zugesichert ist, dafs sich ein Konsularbeamter ihres eigenen Staates nicht am Orte befindet (Oesterreicher, Schweizer, Luxemburger) [6]; dazu kommen in der Türkei nebst ihren Vasallenstaaten, in Rumänien, Serbien, China, Japan und Marokko noch: c) die sog. de fakto Unterthanen, d. h. solche Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten [7]. In Ausflufs ihrer Pflicht, den Reichsangehörigen Beistand zu gewähren, sind die Konsuln verbunden, bei Streitigkeiten derselben unter einander oder mit Fremden auf Antrag der Parteien Vergleiche zu vermitteln

[2] Dienstinstruktion § 1.
[3] K.G. § 3.
[4] Koenig a. a. O. S. 83.
[5] K.G. § 1.
[6] Dienstinstruktion § 1. H. Vertr. mit Österreich vom 6. Dez. 1891, Art. 21.
[7] Instruktion des Reichskanzlers vom 1. Mai 1872, abgedruckt bei Koenig a. a. O. S. 491 ff., die auch bestimmt, welchen Kategorieen von Personen dieser Schutz überhaupt erteilt werden darf. Vergl. Konvention über Ausübung des Schutzrechtes in Marokko vom 3. Juli 1880.

und das Schiedsrichteramt zu übernehmen[8]; sie können hülfsbedürftigen Reichsangehörigen die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat gewähren[9], sie haben bei Überweisung von Ersparnissen deutscher Seeleute nach der Heimat ihre amtliche Vermittelung eintreten zu lassen[10].

Die bisher erwähnten Amtsgeschäfte der Konsuln erfordern, da sie eine Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse nicht enthalten, auch innerhalb des Aufenthaltsstaates Rechtswirkungen irgend welcher Art nicht äufsern, keinerlei besondere Gestattung durch die auswärtige Regierung. Sie können dem Konsul durch Reichsgesetze oder Instruktionen seiner Vorgesetzten übertragen werden.

§ 195.

Die deutschen Konsuln haben aber neben den bisher erwähnten Thätigkeiten auch gewisse obrigkeitliche Befugnisse auszuüben. Diese obrigkeitlichen Amtsthätigkeiten haben teils den Charakter von Polizeimafsregeln, teils den von rechtsbegründenden Akten, von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und von Beurkundungen. In einzelnen aufsereuropäischen Staaten steht den Konsuln sogar eine Gerichtsbarkeit zu.

In Bezug auf diese Thätigkeiten der Konsuln ist das Verhältnis des Aufenthaltsstaates ein durchaus anderes als bei den vorher erwähnten. Eine obrigkeitliche Zwangsgewalt darf von den Konsuln im Gebiete eines fremden Staates nur mit dessen Zustimmung ausgeübt werden. Diese Zustimmung kann von dem fremden Staate entweder so erteilt werden, dafs er die Ausübung der betreffenden Befugnisse stillschweigend gestattet, oder so, dafs er die Berechtigung dazu durch völkerrechtlichen Vertrag ausdrücklich einräumt. Auch den von den Konsuln vorgenommenen Rechtsakten und Beurkundungen kann auf dem Wege der Reichsgesetzgebung eine rechtliche Wirksamkeit nur für das Reichsgebiet beigelegt werden; sollen sie eine solche in dem Aufenthaltsstaat des Konsuls besitzen, so ist eine Anerkennung derselben durch die fremde Staatsgewalt erforderlich. Das Deutsche Reich hat deshalb die Befugnisse seiner Konsuln in aufserdeutschen Ländern teils durch besondere Konsularverträge, teils in den Handels- und Schiffahrtsverträgen zu regeln gesucht[1].

[8] K.G. § 21.

[9] K.G. § 26, 29. R.G., betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dez. 1872.

[10] Erlafs des Reichskanzlers vom 15. Juni 1877. Koenig a. a. O. S. 345 ff.

[1] Besondere Konsularverträge sind abgeschlossen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dez. 1868 (Ausdehnung auf das Deutsche Reich durch Vertrag vom 7. Febr. 1872, Zusatz-Vertr. vom 4. Mai 1891), zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Febr. 1870 (Ausdehnung auf das Deutsche Reich durch Konvention vom 12. Jan. 1872), zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika am 11. Dez. 1871, dem Königreich der Niederlande am 11. Jan. 1872 (Ausdehnung der preufsisch-nieder-

Die hier in Betracht kommenden Befugnisse der Konsuln bewegen sich auf den verschiedensten Gebieten des Rechts- und Staatslebens.

I. Ein Teil derselben bezieht sich auf den allgemeinen Privatverkehr der Reichsangehörigen im Ausland. Zu diesen gehört:

1. die Befugnis zur Legalisation öffentlicher in ihrem Amtsbezirk ausgestellter Urkunden[2];

2. das Recht, über ihre amtlichen Handlungen und die in Aus-

ländischen Konvention vom 16. Juni 1856 auf das Deutsche Reich), Rufsland am 8. Dez./26. Nov. 1874, Griechenland am 26. Nov. 1881[1], Brasilien am 10. Jan. 1882, Serbien am 6. Jan. 1883. Aufserdem kommen in Betracht folgende Handels- und Schiffahrtsverträge: Handels- und Schiffahrtsvertrag des Deutschen Reiches mit Portugal vom 2. März 1872, Handelsvertrag des Deutschen Reiches mit Österreich-Ungarn vom 6. Dez. 1891, Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit Frankreich vom 2. Aug. 1862 und Mecklenburg-Schwerins mit Frankreich vom 9. Juni 1865, der Hansestädte mit Frankreich vom 4. März 1865, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins mit Uruguay vom 23. Juni 1856, mit der argentinischen Konföderation vom 19. Sept. 1857, mit Chile vom 1. Febr. 1862 nebst Zusatz vom 14. Juli 1869, mit Salvador vom 13. Juni 1870, des Norddeutschen Bundes mit Liberia vom 31. Okt. 1867, des Deutschen Reiches mit Costa Rica vom 18. Mai 1875, mit Tonga vom 1. Nov. 1876, mit dem Königreich der hawaiischen Inseln vom 25. März/19. Sept. 1879; Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Zollvereins mit China vom 2. Sept. 1861, mit Siam vom 7. Febr. 1862, mit Japan vom 20. Febr. 1869, des Deutschen Reiches mit Persien vom 11. Juni 1873; Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Deutschen Reiches mit Mexiko vom 5. Dez. 1882; Konvention mit Madagaskar vom 15. Mai 1883; Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit der dominikanischen Republik vom 30. Jan. 1885; Freundschafts- und Handelsvertrag mit der südafrikanischen Republik vom 22. Jan. 1885; Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dez. 1885; Freundschaftsvertrag mit dem Freistaat Ecuador vom 28. März 1887; Meistbegünstigungsvertrag mit Paraguay vom 21. Juli 1887; Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit Guatemala vom 20. Sept. 1887; Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag mit Honduras vom 12. Dez. 1887. Endlich sind folgende Verträge einzelner Staaten zu erwähnen, welche vor Begründung des Norddeutschen Bundes bez. des Deutschen Reiches mit auswärtigen Mächten abgeschlossen sind: Handelsvertrag Preufsens mit Dänemark vom 17. Juni 1818, Schiffahrtsvertrag Preufsens mit Belgien vom 28. März 1863, mit England vom 16. Aug. 1865, Handels- und Schiffahrtsverträge der Hansestädte mit Guatemala vom 25. Juni 1847, mit Columbia (Neu-Granada) vom 3. Juni 1854, mit Siam vom 25. Okt. 1858, Hamburgs mit Belgien vom 24. Juni 1861, Lübecks mit Belgien vom 11. Mai 1863, Bremens mit Belgien vom 11. Mai 1863, Lübecks mit Schweden und Norwegen vom 14. Sept. 1852, Mecklenburg-Schwerins mit Dänemark vom 25. Nov. 1845, mit Schweden und Norwegen vom 10. Okt. 1846, Oldenburgs mit Griechenland vom 20. April/2. Mai 1849, Konsularvertrag Bayerns mit der Türkei vom 25. Aug. 1870. Vergl. J. Reitz, die Konsularverträge des Deutschen Reiches. Annalen des Deutschen Reiches. 1872. S. 1281 ff. Deutsche Konsularverträge. Abdruck der vom Deutschen Reiche, vom früheren Norddeutschen Bunde, vom früheren Deutschen Zoll- und Handelsverein und von einzelnen deutschen Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten über die Befugnisse der Konsuln abgeschlossenen, zur Zeit in Kraft bestehenden Vereinbarungen. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Berlin 1878.

[2] K.G. § 14, R.C.Pr.O. § 403, R.G., betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 1. Mai 1878, § 2.

übung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen Zeugnisse mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen[3];

3. das Recht, Notariatsurkunden über Rechtsgeschäfte von Reichsangehörigen aufzunehmen[4]. Diese Urkunden haben innerhalb des Reiches kraft reichsgesetzlicher Vorschrift dieselbe Beweiskraft wie die von den dort angestellten Notaren aufgenommenen Urkunden; innerhalb des Aufenthaltsstaates dagegen besitzen sie eine solche nur in so fern, als dieser selbst sie ihnen beilegt[5]. Die Rechtsgeschäfte können einseitige Rechtsgeschäfte, namentlich letztwillige Verfügungen, oder Verträge sein. Zur Aufnahme ersterer sind die Konsuln nur befugt, wenn sie von Reichsangehörigen ausgehen, zur Aufnahme letzterer, wenn wenigstens ein Teil Reichsangehörigkeit besitzt, einerlei ob die andere Partei Reichsangehöriger oder Fremder ist. Dagegen steht den deutschen Konsuln die Befugnis nicht zu, als Notare bei Rechtsgeschäften zu fungieren, welche Ausländer mit einander schliefsen[6]. Die Frage, ob das betreffende Rechtsgeschäft rechtsgültig vor einem Notare abgeschlossen werden konnte, beantwortet sich nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts;

4. die Regulierung der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger[7];

5. die Vornahme von Eheschliefsungen und Beurkundungen des Personenstandes Reichsangehöriger im Ausland

[3] K.G. § 15, R.C.Pr.O. § 380 ff.

[4] K.G. § 16, 17.

[5] K.V. mit Italien Art. 10, mit Spanien Art. 10, mit den Vereinigten Staaten Art. 9, mit Rufsland Art. 9, mit Griechenland Art. 9, mit Brasilien Art. 13, mit Serbien Art. 9. F. H. u. S.V. mit dem Königreich der hawaiischen Inseln Art. 18. F. u. H.V. mit der südafrikanischen Republik Art. 15.

[6] Die N. 5 erwähnten völkerrechtlichen Verträge gestatten zwar die Aufnahme von Verträgen, die Ausländer miteinander schliefsen, wenn sie sich aut Grundeigentum oder Vermögensstücke beziehen, welche in dem Absendestaate des Konsuls gelegen sind, oder auf Geschäfte, die dort verhandelt werden sollen. Aber sie gewähren diese Berechtigung dem Konsul nur, soweit sie ihm nach den Gesetzen seines Staates zusteht. Und die deutsche Reichsgesetzgebung kennt bis jetzt eine derartige Befugnis nicht, denn § 16 des deutschen K.G. legt den Konsuln notarielle Funktionen nur für solche Geschäfte bei, bei welchen Reichsangehörige beteiligt sind. Vergl. auch Laband a. a. O. S. 14, 15.

[7] K.G. § 18. Die Ausübung dieser Befugnis erfordert die Genehmigung des Aufenthaltsstaates. K.V. mit Italien Art. 11—13, Spanien Art. 11—13, Niederlanden Art. 11, Vereinigten Staaten Art. 10 u. 11, Griechenland Art. 15 ff., Brasilien Art. 17 ff., Serbien Art. 11 ff., Konvention mit Rufsland über die Regulierung von Hinterlassenschaften vom 12. Nov./31. Okt. 1874. (Vergl. F. Frommelt, die Gestaltung der Erbrechtsverhältnisse der deutschen Reichsangehörigen in Rufsland. Annalen des Deutschen Reiches. 1878. S. 385 ff.). F. H. u. S. V. mit Uruguay Art. 8, der argentinischen Konföderation Art. 9, mit Paraguay Art. 11, mit Chile Art. 11, mit Salvador Art. 27, mit Costa Rica Art. 30, mit dem Königreich der hawaiischen Inseln Art. 19—20, mit Siam Art. 14, mit Persien Art. 15. H. Sch. u. K. V. mit der dominikanischen Republik Art. 24. F. u. H. V. mit der südafrikanischen Republik Art. 17—29. F. H. u. S. V. mit dem Sultan von Zanzibar Art. 20. F. H. S. u. K. V. mit Guatemala Art. 25, mit Honduras Art. 25.

kraft Ermächtigung durch den Reichskanzler oder die Landesgesetzgebung. Hierfür gelten dieselben Grundsätze wie für die gleiche Thätigkeit der Gesandten[8].

II. Sehr zahlreich sind diejenigen konsularischen Amtsbefugnisse, welche sich auf den Schiffahrtsverkehr beziehen. In dieser Beziehung ist den Konsuln übertragen:

1. die Polizeigewalt über die Schiffe der Handelsmarine[9]. Diese giebt ihnen die Befugnis, überall da anordnend und befehlend einzugreifen, wo dies aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sicherheit oder im Interesse der bei dem Schiffe beteiligten Personen, also des Rheders, des Schiffers, des Schiffspersonals, der Passagiere oder derjenigen Personen, welche das Schiff befrachtet haben, notwendig erscheint. Sie gewährt ihnen ferner das Recht, auf den deutschen Handelsschiffen zur vorläufigen Festnahme eines Verbrechers zu schreiten, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haftbefehls vorliegen[10]. Da aber die Schiffe der Handelsmarine, welche sich in fremden Häfen befinden, eine Exterritorialität nicht geniefsen, so sind die Konsuln zur Ausübung ihrer polizeilichen Befugnisse auf denselben nur mit Genehmigung des Aufenthaltsstaates befugt. Diese Genehmigung ist seitens verschiedener Staaten durch völkerrechtliche Verträge erteilt worden[11]. Unter allen Umständen bleibt die konsularische Polizei auf das Innere der Schiffe beschränkt, die Hafenpolizei steht überall ausschliefslich den Landesbehörden zu.

2. Die Konsuln haben die Meldungen der Schiffsführer entgegen zu nehmen[12]. Letzteren liegt die Pflicht ob, bei Ankunft in dem Hafen und Abgang aus demselben diese Meldungen zu machen. Die Unterlassung derselben ist reichsgesetzlich mit Strafe bedroht[13].

3. Die Konsuln haben die Beobachtung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen[14]; sie sind befugt, Reichsangehörigen, welche das Eigentum an einem aufserhalb des Reichsgebietes befindlichen Schiffe erworben haben,

[8] K.G. § 13. Vgl. § 191, S. 9 N. 11.

[9] K.G. § 33.

[10] Die R.St.P.O. § 127 gewährt den Polizeibeamten diese Befugnis bei Gefahr im Verzuge. Eine solche wird aber in Fällen, wo der Konsul Veranlassung zum Einschreiten hat, stets vorliegen, da die Möglichkeit, die inländischen Gerichte um einen Haftbefehl anzugehen, niemals vorhanden ist.

[11] K.V. mit Italien Art. 14, 15, Spanien Art. 14, 15, Vereinigten Staaten Art. 12, 13, Rufsland Art. 10, 11, F. H. u. S.V. mit Salvador Art. 28, Costa Rica Art. 31, dem Königreich der hawaiischen Inseln Art. 21, 22, K.V. mit Griechenland Art. 11, Brasilien Art. 41, H.Sch. u. K.V. mit der dominikanischen Republik Art. 25, F.H.Sch. u. K.V. mit Guatemala Art. 26, mit Honduras Art. 26.

[12] K.G. § 31.

[13] R.G., betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des deutschen Reiches, vom 25. März 1880. R.V., betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, vom 28. Juli 1880.

[14] K.G. § 30.

durch ein Attest provisorisch das Recht zu gewähren, an demselben die Reichsflagge zu führen[15].

4. Den Konsuln steht in Bezug auf das Schiffspersonal der deutschen Handelsschiffe eine Reihe von Befugnissen zu, insbesondere haben sie die Funktionen der Seemannsämter auszuüben[16]. Als solche besitzen sie folgende Amtsbefugnisse:

a. Sie sind die Musterungsbehörden für die deutschen Handelsschiffe, d. h. die Behörden für Vornahme aller derjenigen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit, welche sich auf den Heuervertrag beziehen[17].

b. Sie haben Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsmannschaft zu entscheiden und letztere erforderlichenfalls zwangsweise zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten[18]. Der Schiffsmann, dem es untersagt ist, den Schiffer vor einem fremden Gerichte zu belangen, kann sich, wenn er Ansprüche gegen denselben geltend machen will, mit einer Klage an den Konsul als Seemannsamt wenden, der dann verpflichtet ist, eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist kein richterliches Urteil, sondern eine Verwaltungsverfügung, welche zunächst von beiden Teilen befolgt werden mufs, gegen welche aber nach Beendigung der Reise die Beschreitung des Rechtsweges zulässig ist[19]. Das reichsgesetzliche Verbot, den Schiffer vor einem ausländischen Gerichte zu belangen, hat selbstverständlich nur für die deutschen Schiffsleute bindende Kraft. Die fremden Gerichte werden dadurch nicht gehindert, Klagen gegen deutsche Schiffsführer anzunehmen[20]. Von einigen Staaten sind jedoch die Entscheidungsbefugnisse der deutschen Konsuln vertragsmäfsig anerkannt und es ist damit die Kompetenz ihrer eigenen Gerichte beseitigt worden[21].

c. Die Konsuln haben die Befugnis der provisorischen Straffestsetzung bei gewissen im Gesetze bestimmten Vergehen. Gegen diese Festsetzungen ist die Beschreitung des Rechts-

[15] R.G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867, § 16. Vergl. Bd. I, § 170, S. 551 N. 18.

[16] R.Seemannsordnung vom 27. Dez. 1872 (S.O.) § 4.

[17] Bd. I, § 172, S. 557.

[18] Bd. I a. a. O. S. 557, 558.

[19] H.G.B. Art. 537. S.O. § 105. Auch der Schiffer darf sich an den Konsul wenden, um in seinem Interesse feststellen zu lassen, dafs er dem Schiffsmann gegenüber keinerlei Verpflichtungen mehr besitzt. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XII, S. 419 ff. Dafs er auch bei Ansprüchen, die er seinerseits gegen den Schiffsmann erhebt, den Konsul angehen kann, ergiebt sich daraus, dafs dieser verpflichtet ist, den Schiffsmann zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

[20] Koenig a. a. O. S. 342 N. *.

[21] K.V. mit Italien Art. 15, mit Spanien Art. 15, mit den Vereinigten Staaten Art. 13, mit Rufsland Art. 11, mit dem Königreich der hawaiischen Inseln Art. 22, mit Griechenland Art. 11, mit Brasilien Art. 41. H.Sch. u. K.V. mit der dominikanischen Republik Art. 25. F.H.Sch. u. K.V. mit Guatemala Art. 26, mit Honduras Art. 26.

weges zulässig[22]. Verbrecher, welche vom Schiffer während der Fahrt verhaftet worden sind, müssen an die Konsuln abgeliefert werden[23].

d. Der Nachlafs verstorbener Schiffsleute ist an den Konsul abzugeben[24].

e. Den Konsuln sind Abschriften der Urkunden, welche über die auf den Schiffen stattgehabten Geburten und Sterbefälle aufgenommen sind, in je zwei Exemplaren zu übergeben. Von diesen haben sie das eine zu behalten, das andere an den kompetenten Standesbeamten behufs Eintragung in das Register weiter zu befördern[25].

f. Die Konsuln haben das Recht, den Führern deutscher Kauffahrteischiffe die Verpflichtung aufzuerlegen, hülfsbedürftige deutsche Seeleute oder hülfsbedürftige ausländische Seeleute, welche unmittelbar vorher auf einem deutschen Schiffe in Dienst gewesen sind, gegen Entschädigung in ihren Bestimmungshafen mitzunehmen und zur Erfüllung dieser Verpflichtung zwangsweise anzuhalten[26].

5. Die Konsuln haben die von den deutschen Schiffen desertierten Mannschaften zwangsweise zurückzuführen. Für die Handelsschiffe ergiebt sich diese Pflicht schon aus der vorher erwähnten Aufgabe der Konsuln, die Mannschaften zwangsweise zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten. Sie besteht aber auch für die Kriegsschiffe. Zu einer Verhaftung der betreffenden Personen ist der Konsul auf dem fremden Territorium nicht befugt. Er kann nur von den zuständigen Landesbehörden Festnahme und Auslieferung verlangen[27]. Die Verpflichtung, diese zu gewähren, ist in weitem Umfange durch völkerrechtliche Verträge anerkannt[28].

6. Der Konsul hat bei gewissen auf deutsche Schiffe bezüglichen Rechtshandlungen die Interessen des abwesenden Rheders wahrzunehmen. Verkäufe von Schiffen haben unter seiner Mit-

[22] S.O. § 101.

[23] S.O. § 103.

[24] S.O. § 52.

[25] R.G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Febr. 1875, § 62.

[26] R.G., betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dez. 1872, § 1. Vergl. Bd. I a. a. O. S. 558.

[27] K.G. §§ 28, 34.

[28] K.V. mit Italien Art. 16, Spanien Art. 16, Vereinigten Staaten Art. 14, Rufsland Art. 12, den Niederlanden Art. 10, mit Griechenland Art. 11 und 12, Brasilien Art. 41 und 42. H. u. S.V. mit Portugal Art. 18. F. H. u. S.V. mit Uruguay Art. 13, Chile Art. 14, Mexiko Art. 21, Salvador Art. 29, Costa Rica Art. 32, dem Königreich der hawaiischen Inseln Art. 23, China Art. 32. H. S. u. K.V. mit der dominikanischen Republik Art. 26. F. H. u. S.V. mit dem Sultan von Zanzibar Art. 15. F. H. S. u. K.V. mit Guatemala Art. 27, mit Honduras Art. 27. S.V. des Z.V. mit Frankreich Art. 13, Mecklenburg-Schwerins mit Frankreich Art. 16. Preufs. S.V. mit Belgien Art. 5. Lüb., Brem. u. Hamb. S.V. mit Belgien Art. 14. Preufs. S.V. mit England Art. 4. V. der Hansestädte mit Columbia Art. 24.

wirkung zu erfolgen[29], die Notwendigkeit einer Bodmerei kann von ihm urkundlich bezeugt werden[30], er ist befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers einen neuen Schiffsführer einzusetzen[31].

7. Bei Seeunfällen haben die Konsuln die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmafsregeln einzuleiten und zu überwachen[32]. Sie haben zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden und versehen insofern die Funktionen der Seeämter[33]. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, sowie in Fällen der grofsen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen[34].

III. Den Konsuln liegt ferner die Beurkundung gewisser Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur ob. Zu diesen Funktionen gehören:

1. Die Führung einer Matrikel über die in dem Amtsbezirk des Konsuls wohnenden und zu diesem Behuf bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen[35]. Eine Pflicht zu dieser Anmeldung besteht nicht. Die Eintragung in die Matrikel ist eine öffentliche Beurkundung der Staats- und Reichsangehörigkeit des Eingetragenen. Diese Beurkundung hat die Wirkung, dafs die Staats- und Reichsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande nicht verloren geht[36]. In der Türkei, Rumänien, Serbien, China und Japan sind nicht blofs die Reichsangehörigen, sondern sämtliche Schutzgenossen in die Matrikel aufzunehmen[37]. Die Aufnahme der Schutzgenossen hat dieselbe Bedeutung wie die der Reichsangehörigen; sie ist eine öffentliche Beurkundung der Schutzgenossenschaft.

2. Die Ausstellung und Visierung von Pässen. Den in ihrem Amtsbezirk sich aufhaltenden Reichsangehörigen dürfen sie Pässe sowohl zum Eintritt in das Reichsgebiet als zu Reisen aufserhalb desselben ausstellen, auch Pässe deutscher Behörden für beide Zwecke visieren. Dagegen ist eine Visierung von Pässen ausländischer Behörden nur zum Eintritt in das Reichsgebiet zulässig[38]. Reichsangehörigen, welche sich nicht in ihrem Amtsbezirk aufhalten, also

[29] H.G.B. Art. 499. K.G. § 37.
[30] H.G.B. Art. 686. K.G. § 37.
[31] K.G. § 35.
[32] K.G. § 36.
[33] R.G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877, § 15.
[34] K.G. § 36.
[35] K.G. § 12.
[36] R.G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 21.
[37] Instruktion des Reichskanzlers vom 1. Mai 1872, § 5.
[38] K.G. § 25.

nur vorübergehend dort anwesend sind, dürfen sie Pässe nur zum Eintritt in das Reichsgebiet erteilen[39].

IV. Die Konsuln haben in gewissen Fällen als Hülfsorgane inländischer Behörden, sowohl der Gerichte als der Verwaltungsbehörden, zu fungieren, insbesondere Zustellungen zu bewirken[40], auf Grund einer besonderen Ermächtigung des Reichskanzlers, welche entweder allgemein oder für einen speciellen Fall erteilt werden kann, Zeugen abzuhören und Eide abzunehmen[41], sowie Zwangsvollstreckungen vorzunehmen[42]. Für die beiden ersteren Akte ist, da sie nur im Reichsgebiete rechtliche Wirksamkeit haben sollen, eine Genehmigung durch den Aufenthaltsstaat nicht erforderlich. Jedoch kann der Konsul einen Zeugniszwang gegen die geladenen Personen nicht in Anwendung bringen. Zwangsvollstreckungen erfordern eine Genehmigung des Aufenthaltsstaates. Bis jetzt steht das Recht, solche vorzunehmen, nur denjenigen Konsuln zu, welche überhaupt mit richterlichen Befugnissen ausgestattet sind.

§ 196.

Gerichtsbarkeit besitzen die deutschen Konsuln, wenn sie in Ländern residieren, in welchen ihnen die Ausübung einer solchen durch Staatsverträge oder Herkommen gestattet ist[1]. Diese Länder sind: die Türkei mit ihren Vasallenstaaten[2], einschliefslich Bulgariens[3] und der von England besetzten Insel Cypern[4], während in der unter französischer Schutzgewalt stehenden Regentschaft Tunis[5], sowie in

[39] R.G. über das Pafswesen vom 12. Okt. 1867, § 6.

[40] K.G. § 19. R.C.Pr.O. § 182. R.G., betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, § 28.

[41] K.G. § 20. R.C.Pr.O. § 328.

[42] R.C.Pr.O. § 700.

[1] K.G. § 22. R.G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, § 1.

[2] Seitens der Türkei ist Preufsen die Ausübung konsularischer Gerichtsbarkeit durch Vertrag vom 22. März/2. April 1761, Art. 5 (Martens, recueil des traités, Bd. I, S. 1 ff. Deutsche Konsularverträge. S. 158 ff.) gestattet worden, dessen Bestimmungen durch den Handelsvertrag vom 26. Aug. 1890 Art. 24 auf das ganze Reich ausgedehnt sind.

[3] Berliner Frieden vom 13. Juli 1878, Art. 8.

[4] Durch den Vertrag vom 4. Juni 1878 zwischen Grofsbritannien und der Türkei (Staatsarchiv, Bd. XXXV, Nr. 6874, S. 216) und den Nachtragsvertrag vom 1. Juli 1878 (a. a. O. Nr. 6878. S. 223 ff.) ist ersterer Macht nur das Recht, die Insel zu besetzen und zu verwalten, eingeräumt worden; dieselbe bildet also fortdauernd einen Bestandteil des türkischen Reiches. Vergl. M. Pierre Esperson, l'Angleterre et les capitulations dans l'ile de Chypre. Revue de droit international. Tome X, p. 587 ff.; Jellinek, die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882. S. 116, 118.

[5] Der Vertrag zwischen Frankreich und dem Bey von Tunis vom 12. Mai 1881 (Staatsarchiv Bd. XXXIX, Nr. 7479, S. 94 ff.) hat die Zugehörigkeit der Regentschaft zum türkischen Reiche nicht berührt. Das R.G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis, vom 27. Juli 1883 gestattet, dafs die Konsulargerichtsbarkeit mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufser Übung gesetzt wird. Letzteres ist durch V. vom 21. Jan. 1884 geschehen.

Bosnien und der Herzegowina[6] die Aufhebung erfolgt ist; das Königreich Rumänien[7], während in Serbien ebenfalls die Aufhebung stattgefunden hat[8]; endlich China[9], Japan[10], Siam[11], Persien[12], Samoa[13], Korea[14] und Zanzibar[15].

Der Konsulargerichtsbarkeit sind nach reichsgesetzlicher Vorschrift alle in den Konsularjurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen[16]. Dagegen ist der sachliche Umfang, in welchem die Konsulargerichtsbarkeit von dem fremden Staate zugelassen wird, durch die verschiedenen Verträge verschieden bestimmt worden. Mit Ausnahme von Egypten und Samoa ist die konsularische Gerichtsbarkeit unbedingt anerkannt in Strafsachen der deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen, sowie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten derselben unter einander oder mit Angehörigen solcher fremden Staaten, welchen ebenfalls konsularische Gerichtsbarkeit zusteht. Hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und einheimischen Personen andererseits bestehen dagegen verschiedene Systeme[17]. In China und Siam werden dieselben gemeinsam vom Konsul und den einheimischen Behörden entschieden; in Japan, Korea und Zanzibar bestimmt sich der Gerichtsstand nach der Person des Beklagten; in der Türkei und Persien erfolgt die Entscheidung durch die einheimischen Gerichte, den Konsuln steht nur die Befugnis zu, den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen im Prozeſs zu assistieren. In Egypten ist nach der Durchführung der Gerichtsreform vom 10. November 1874 den gemischten Landesgerichten übertragen worden: 1. die Entscheidung aller Civilstreitigkeiten zwischen Inländern und Ausländern und zwischen Ausländern verschiedener Nationalität mit Ausnahme der Statusfragen, sowie die Entscheidung aller Civilrechtsstreitigkeiten, welche sich auf eine in

[6] Auch Bosnien und die Herzegowina bilden fortdauernd einen Bestandteil des türkischen Reiches, Österreich-Ungarn steht nur das Recht, dieselben zu besetzen und zu verwalten, zu. (Berl. Fried. Art. 25. Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Türkei vom 21. April 1879. Staatsarchiv Bd. XXXVI, Nr. 7061, S. 292 ff.). Durch das R.G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina, vom 7. Juni 1880, ist jedoch bestimmt worden, daſs die dort bestehende Konsulargerichtsbarkeit mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder auſser Übung gesetzt werden kann. Letzteres ist durch V. vom 23. Dez. 1880 geschehen.

[7] Berliner Frieden vom 13. Juli 1878, Art. 9.

[8] K.Vertr. vom 6. Jan. 1883, Art. 25.

[9] F. H. u. S.V. vom 2. Sept. 1861, Art. 35 ff.

[10] F. H. u. S.V. vom 20. Febr. 1869, Art. 5 ff.

[11] F. H. u. S.V. des Zollvereins vom 7. Febr. 1862, Art. 9 ff. F. H. u. S.V. der Hansestädte vom 25. Okt. 1858, Art. 9 u. 10.

[12] F. H. u. S.V. vom 11. Juni 1873, Art. 13 ff.

[13] F.V. vom 24. Jan. 1879, Art. VII.

[14] H. F. u. S.V. vom 26. Nov. 1883, Art. III.

[15] F. H. u. S.V. vom 20. Dez. 1885, Art. 13, 16, 17, 21.

[16] K.G. § 22. R.G. über die Konsulargerichtsbarkeit, § 1. Über den Begriff der Schutzgenossen vergl. § 194 S. 16.

[17] Vergl. auch Zorn, Annalen a. a. O. S. 465 ff.

Egypten belegene unbewegliche Sache beziehen, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Parteien; 2. strafrechtliche Gerichtsbarkeit in Bezug auf Übertretungen, sowie in Bezug auf Verbrechen und Vergehen, welche gegen die gemischten Gerichte selbst, bez. gegen deren Mitglieder, soweit sie sich in Ausübung ihres Berufes befinden, oder von diesen Mitgliedern in Ausübung ihres Berufes begangen werden. Den Konsuln sind demnach noch verblieben: 1. Civilstreitigkeiten unter Reichsangehörigen und Schutzgenossen, welche sich nicht auf eine in Egypten belegene unbewegliche Sache beziehen, sowie die Entscheidung aller Statusfragen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen; 2. die Aburteilung von Verbrechen und Vergehen der Reichsangehörigen, soweit sie nicht unter die vorher erwähnten Ausnahmen fallen [18]. In Samoa werden Civilstreitigkeiten, welche daselbst gelegenes Grundeigentum und darauf bezügliche Rechte betreffen, sowie alle Civilstreitigkeiten irgend welcher Art zwischen Eingeborenen und Fremden und zwischen Fremden verschiedener Nationalität, jedoch mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Schiffsmannschaft, von dem obersten Gerichtshof entschieden. Dieser besteht aus einem Oberrichter, der von den drei Schutzmächten (Deutschland, England, Vereinigte Staaten) gemeinsam, eventuell von dem König von Schweden ernannt wird. Übertretungen der von dem Municipalrat von Apia erlassenen Vorschriften werden von dem Municipalmagistrat gestraft. Den deutschen Konsuln ist also nur die Entscheidung von Civilstreitigkeiten der Reichsangehörigen und Schutzgenossen unter einander, der Streitigkeiten zwischen Personen, welche zur Besatzung deutscher Schiffe gehören, und die Bestrafung solcher strafbaren Handlungen der Reichsangehörigen und Schutzgenossen, welche nicht Übertretungen der Vorschriften des Municipalrates von Apia sind, verblieben [19].

Die Konsulargerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf politische Verbrechen oder Vergehen, welche innerhalb des Deutschen Reiches oder in Bezug auf dasselbe verübt worden sind [20].

Die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit erfolgt teils durch den Konsul als Einzelrichter, teils durch das Konsulargericht. Letzteres besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei oder vier Beisitzern, welche der Konsul aus den achtbaren Gerichts-

[18] Reglement d'organisation judiciaire pour les procès mixtes en Egypte vom 10. Nov. 1874 (Staatsarchiv Bd. XXIX, Nr. 5522, S. 157 ff.), Protokoll zwischen dem Deutschen Reiche und Egypten über die Gerichtsreform vom 5. Mai 1875 (a. a. O. Nr. 5536, S. 182 ff.), R.G., betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 30. März 1874. V., betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 23. Dez. 1875. R.G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, vom 5. Juni 1880. V., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, vom 23. Dez. 1880.

[19] Generalakte der Samoakonferenz vom 14. Juni 1889 (Staatsarchiv Bd. LI, Nr. 10085, S. 346 ff.), Art. III sect. 1, 2, 9, 11, V sect. 4. R.G., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa, vom 6. Juli 1890. V., betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Samoa, vom 29. Okt. 1890.

[20] K.G. § 23.

eingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes ernennt. Der Konsul bedarf zur Ausübung der Gerichtsbarkeit der Ermächtigung des Reichskanzlers, dieser kann neben dem Konsul oder an dessen Stelle einem andern Beamten die Ausübung der richterlichen Befugnisse des Konsuls übertragen[21]. Die Zuständigkeit des Kosuls ist die der Amtsgerichte, die des Konsulargerichtes die der Schöffengerichte und Landgerichte[22]. Auf die vor die Schwurgerichte oder in erster Instanz vor das Reichsgericht gehörigen Strafsachen erstreckt sich die Konsulargerichtsbarkeit überhaupt nicht; dieselben sind den zuständigen inländischen Gerichten zu überweisen. Berufungen gegen die Entscheidungen des Konsuls oder des Konsulargerichtes gehen, so weit sie überhaupt zulässig sind, an das Reichsgericht[23]. Für die Entscheidung der bürgerlichen Streitigkeiten sind mafsgebend die Reichsgesetze, das preufsische Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preufsischen Landesteile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, in Handelssachen in erster Linie das in dem Konsulatsgerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht; für die Entscheidung der Strafsachen das Reichsstrafgesetzbuch und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Der Konsul hat das Recht, Polizeiverordnungen mit Androhung von Geldstrafen bis zu 150 Mark zu erlassen[24]. In Strafsachen, in welchen das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu[25].

IV. Die auswärtige Verwaltung der Einzelstaaten.

§ 197.

Zur völkerrechtlichen Vertretung der deutschen Einzelstaaten sind die Monarchen bez. Senate berufen. Dieselben bedürfen jedoch zum Abschlufs gewisser völkerrechtlicher Verträge der Mitwirkung der Landtage bez. Bürgerschaften[1]. Als Centralbehörden für die auswärtigen Angelegenheiten fungieren in den monarchisch

[21] R.G. über die K.G. §§ 5—9.
[22] R.G. über die K.G. § 12.
[23] R.G. über die K.G. §§ 18, 36.
[24] R.G. über die K.G. §§ 3 u. 4.
[25] R.G. über die K.G. § 42. Hier heifst es allerdings: „in Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat.“ Dem Konsul als Einzelrichter steht aber eine Jurisdiktion in Strafsachen überhaupt nicht zu. Die betreffende Bestimmung ist aus dem Regierungsentwurf unverändert in das gegenwärtige Gesetz übergegangen, obwohl der Reichstag infolge der Anträge seiner Kommission die gesamte Strafgerichtsbarkeit dem Konsulargericht übertragen hatte.
[1] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 189, S. 568 ff.

regierten Einzelstaaten die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten. Das auswärtige Amt des Deutschen Reiches bearbeitet als preufsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch die auswärtigen preufsischen Geschäfte.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten der Einzelstaaten hat die Aufgabe, teils die Beziehungen der Einzelstaaten zu andern deutschen Staaten und zum Reiche, teils die zu aufserdeutschen Staaten aufrecht zu erhalten.

Die Gesandten der deutschen Einzelstaaten im Auslande haben innerhalb eines beschränkteren Bereiches ähnliche Funktionen wie die Reichsgesandten, nämlich: 1. die Führung von Verhandlungen mit der fremden Regierung über Angelegenheiten, welche lediglich den betreffenden Einzelstaat angehen[2], 2. die Erstattung von Berichten an ihre vorgesetzte Behörde, 3. Erteilung von Rat und Auskunft an die Angehörigen ihres Staates, welche sich nach Belieben entweder an den Reichsgesandten oder an den Landesgesandten wenden können[3], 4. Vornahme gewisser rechtsbegründender Akte und Beurkundungen. Insbesondere können sie: a. Zustellungen an die Mitglieder ihrer Gesandtschaft bewirken[4], b. den Angehörigen ihres Staates Pässe zum Eintritt in das Reichsgebiet ausstellen, den Angehörigen anderer Bundesstaaten dagegen nur, wenn letztere in ihrem Bezirke durch eine Gesandtschaft nicht vertreten sind[5]. Eine solche Vertretung ist auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn in dem fremden Staate eine Reichsgesandtschaft besteht, da diese zugleich alle Bundesstaaten vertritt. Thatsächlich hat demnach das Recht der Landesgesandten, Pässe auszustellen, nur für Angehörige des eigenen Staates Bedeutung. c. Eheschliefsungen und Beurkundungen des Personenstandes von Angehörigen ihres Staates vorzunehmen, sofern ihnen die Landesgesetzgebung das Recht dazu beilegt. In diesem Falle stehen jedoch dieselben Befugnisse auch den Reichsgesandten und Reichskonsuln zu[6]. — Das Recht Urkunden zu legalisieren ist den Landesgesandten nicht übertragen worden. — Die bayrischen Gesandten können bei Verhinderung des Reichsgesandten zur Vertretung desselben berufen werden[7].

Den Gesandten der deutschen Einzelstaaten bei andern deutschen Staaten steht die Befugnis zur Vornahme von Rechtsakten und Beurkundungen nicht zu. Sie sind also auf die Funktionen der Verhandlung und Berichterstattung und die Gewährung von Rat und Unterstützung an die Angehörigen ihres Staates beschränkt.

[2] Vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, § 71, S. 3 ff.
[3] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 216, S. 650, N. 2.
[4] R.C.Pr.O. § 183.
[5] R.G. über das Pafswesen vom 12. Okt. 1867, § 6.
[6] R.G., betr. die Eheschliefsung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland, vom 4. Mai 1870, § 13.
[7] Schlufsprotokoll vom 23. Nov. 1870, Nr. VII. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 190, S. 573.

Den deutschen Einzelstaaten ist es nicht gestattet, Konsuln im Auslande anzustellen[8]. Konsuln innerhalb des Reichsgebietes, also in andern deutschen Staaten zu ernennen, ist ihnen nicht verwehrt[9]. Obwohl es für derartige Konsuln an einem geeigneten Felde der Thätigkeit fehlt, wird doch von der Befugnis, solche zu ernennen, noch Gebrauch gemacht. Die Einzelstaaten sind berechtigt, fremde Konsuln bei sich zu empfangen und mit dem Exequatur zu versehen[10].

[8] R. Verf. Art. 56.

[9] Laband a. a. O. S. 11, N. 1; Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung, S. 210.

[10] Schlufsprotokoll vom 23. Nov. 1870, Nr. XII. — Die Behauptung Thudichums, Verfassungsrecht, S. 279, dafs einer vom Kaiser als Konsul zurückgewiesenen Person von einer Einzelregierung das Exequatur nicht erteilt werden dürfe, ist reichsgesetzlich nicht zu begründen. Vergl. dagegen Seydel a. a. O. S. 212; v. Roenne, Staatsr. des Deutschen Reiches. Bd. II, Abt. 1, S. 225, N. 2b.

Viertes Buch.

Die Verwaltung des Heerwesens[1].

Erster Abschnitt.

Die Grundlagen der deutschen Heeresverfassung.

I. Geschichtliche Entwickelung des Heerwesens in Deutschland[2].

§ 198.

Die Heeresverfassung des Mittelalters beruhte auf dem Lehnswesen. Die Fürsten waren kraft ihrer Lehnspflicht verbunden,

[1] L. v. Stein, die Lehre vom Heerwesen. Als Teil der Staatswissenschaft. Stuttgart 1872; Thudichum, die Grundlagen der heutigen deutschen Kriegsverfassung, in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reiches. Bd. II, S. 87 ff.; M. Seydel, das Kriegswesen des Deutschen Reiches, in den Annalen des Deutschen Reiches. 1874, S. 1035 ff., 1875, S. 53 ff., 1081 ff., 1393 ff.; F. Brockhaus, das deutscbe Heer und die Kontingente der Einzelstaaten. Leipzig 1888; Laband, die Einheitlichkeit des deutschen Heeres und die Kontingentsherrlichkeit, im Archiv für öffentliches Recht. Bd. III, S. 491 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Heer (Heeresverwaltung)“, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 639 ff.; v. Briesen, das Reichskriegswesen und die preufsische Militärgesetzgebung. Düsseldorf 1872; K. v. Helldorf, Dienstvorschriften der königlich preufsischen Armee. Fortgesetzt mit Autorisation des königlichen Kriegsministeriums. 3. u. 4. Aufl. 4 Teile. 2 Nachträge zur 4. Aufl. Berlin 1873—83. (Die Citate beziehen sich auf die dritte bez. auf die Nachträge zur vierten Auflage.) Register 1884; A. Froelich, die Verwaltung des deutschen Heeres. 4. Aufl. 2 Teile. Berlin 1875. Ergänzungsheft 1876. Die Militärgesetze des Deutschen Reiches, herausgegeben auf Veranlassung des königlich preufsischen Kriegsministeriums. Neue Bearbeitung. 2 Bde. Berlin 1890; Bütow, die kaiserlich deutsche Marine in Organisation, Kommando und Verwaltung. Bis jetzt erschienen Teil I, II, Abteil. 3, 4, 7, 11—13. Berlin 1878—82.

[2] G. A. Stenzel, Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorzüglich im Mittelalter. Berlin 1820; Lamprecht, deutsches Wirt-

auf das Aufgebot des Königs sich mit der erforderlichen Mannschaft zum Heere zu stellen und hatten ihrerseits wieder die Befugnis, von ihren Vasallen und Ministerialen Kriegsdienste zu fordern. Der Schwerpunkt des Heeres lag in dieser Zeit in der Reiterei. Neben den Lehnsheeren hatte sich noch als ein Rest der ursprünglichen, auf der Dienstpflicht aller Freien beruhenden Volksheere die Landwehr (Landmiliz) erhalten, welche aber nur in Notfällen zur Landesverteidigung aufgeboten wurde.

Die Reiterheere des Mittelalters verloren mit der Erfindung der Feuerwaffen wesentlich an Brauchbarkeit. Den Kern des Heeres bildete nunmehr das Fufsvolk. Dieses bestand aus sog. Landsknechten, d. h. Personen, welche im Lande angeworben waren. Das Werbesystem, anfangs nur für das Fufsvolk in Anwendung, wurde später auch auf die Reiterei ausgedehnt. Neben den geworbenen Truppen wurden im Bedürfnisfalle auch noch die Lehnsmilizen durch Anordnung des Lehnsherrn aufgeboten. Solche Aufgebote fanden nicht nur während des dreifsigjährigen Krieges wiederholt und in sehr vielen deutschen Territorien, sondern in einzelnen Fällen auch noch nach dem westfälischen Frieden statt. Die alte Landmiliz kam dagegen in dieser Zeit mehr und mehr in Verfall.

Ein einheitliches Reichsheer gab es schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters nicht mehr. Die Reichsarmee wurde im Kriegsfalle aus den Kontingenten der einzelnen Länder gebildet. Die Gröfse dieser Kontingente bestimmte sich nach Reichsmatrikeln, zu deren Aufstellung im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert namentlich die Hussiten- und Türkenkriege Veranlassung gaben[3]. Die erste Reichsmatrikel stammt aus dem Jahre 1422. Später blieb lange Zeit die Wormser Reichsmatrikel von 1521 mafsgebend[4]. Seit dem Jahre 1555 wurde das Kriegswesen Kreisangelegenheit[5]. Ein Reichsschlufs von 1681 stellte das Simplum der Reichsarmee auf 40 000 Mann fest: 28 000 Mann Infanterie und 12 000 Mann Kavallerie. Dieses Simplum war auf die Reichskreise verteilt, welche die Unterverteilung auf die einzelnen Reichsstände vorzunehmen und für die richtige Stellung der Kontingente Sorge zu tragen hatten[6]. Die

schaftsleben im Mittelalter. Bd. I, S. 1287 ff.; M. Jaehns, zur Geschichte der Kriegsverfassung des Deutschen Reiches, in den preufsischen Jahrbüchern. Bd. XXXIX, S. 1 ff., 113 ff., 443 ff., Bd. XL, S. 500 ff.; G. Schmoller, die Entstehung des preufsischen Heeres von 1640—1740, in der deutschen Rundschau. Bd. XII, S. 248 ff.; F. Schwartz, Organisation und Verpflegung der preufsischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege. Leipzig 1888. (Bd. VII, Heft 1 der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller); F. Frhr. v. Schroetter, die brandenburgisch-preufsische Heeresverfassung unter dem grofsen Kurfürsten. Leipzig 1892. (Ebenda Bd. XI, Heft 5.)

[3] Jaehns a. a. O. Bd. XXXIX, S. 1 ff.

[4] Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. Bd. II, S. 216 ff.

[5] Jaehns a. a. O. S. 118 ff.

[6] Vergl. das durch kaiserliches Kommissionsdekret bestätigte Reichsgutachten in puncto securitatis publicae vom 10/20. Aug. 1681 (Schmaufs, corpus juris publici. S. 1095 ff.); Jaehns a. a. O. S. 133 ff.

Kleinheit der Kontingente, die Verschiedenheit derselben in Bewaffnung und Ausrüstung, der gänzliche Mangel an einheitlicher Leitung ließen das Reichskriegswesen zu keiner Entwickelung gelangen.

Um so glänzender gestaltete sich das Heerwesen in den einzelnen Territorien, namentlich im brandenburgisch-preußischen Staate. Auf keinem Gebiete des Staatslebens sind die deutschen Einrichtungen in so hohem Maße durch die preußischen beeinflußt worden, wie auf dem der Militärverwaltung. Man kann daher die Geschichte der preußischen Heeresverfassung als die Geschichte der deutschen Heeresverfassung bezeichnen. Nach dem dreißigjährigen Kriege war es dem Großen Kurfürsten ebenso wie anderen deutschen Landesherren gelungen, ein stehendes Heer zu begründen. Dieses Heer bestand zwar noch aus geworbenen Truppen. Während aber die Werbungen bisher nur Privatunternehmungen einzelner Obersten und Hauptleute gewesen waren, wurden sie nunmehr eine staatliche Angelegenheit[7].

Die Einrichtung der Landmiliz hatte in Brandenburg-Preußen sich in ausgedehnterem Maße erhalten, als dies in den übrigen deutschen Territorien der Fall war. Sowohl im dreißigjährigen Kriege als in den späteren Kriegen des Großen Kurfürsten sind gelegentlich Landmilizen verwendet worden[8]. Die Versuche Friedrichs I., die Landmiliz wieder zu beleben, blieben ohne Erfolg. Auch die Versuche, welche damals in anderen Ländern, z. B. in Kursachsen gemacht wurden, eine Wehrpflicht der Unterthanen wieder herzustellen, hatten keine nachhaltige Wirkung[9]. Erst Friedrich Wilhelm I. von Preußen gelang es durch das sog. Kantonsystem neben der freiwilligen Werbung eine geordnete zwangsweise Aushebung wieder einzuführen, indem jedes Regiment einen bestimmten Distrikt oder Kanton erhielt, aus dem es sich rekrutieren konnte[10]. Freilich lastete die hierdurch begründete Wehrpflicht nur auf der breiten Masse des Volkes, da die höheren Stände von der Leistung des Heerdienstes befreit waren. Zugleich gelang es dem Könige, den Adel, dessen Kriegsdienste mit dem Verfall des Lehnswesens im wesentlichen auf-

[7] Schmoller a. a. O. S. 265 ff.; Bornhak, Geschichte des preuß. Verw.R. Bd. I, S. 326 ff.; v. Schroetter a. a. O. S. 3 ff.

[8] v. Schroetter a. a. O. S. 7 ff.; Schwartz a. a. O. S. 2 ff.

[9] Dietzel, zur Militärverfassung Kursachsens im 17. und 18. Jahrhundert, im Archiv für sächsische Geschichte, Bd. II, S. 421 ff.

[10] Die betreffenden Erlasse datieren vom 1. und 18. Mai und 15. Sept. 1733 und 10. Nov. 1735 und sind abgedruckt bei Gansauge, brandenburgisch-preußisches Kriegswesen. Berlin, Posen und Bromberg 1839, S. 232 ff. Die Einrichtungen Friedrich Wilhelms sind aber keine völligen Neuschöpfungen, sondern knüpfen an bestehende Einrichtungen an. Auch schon vor Einrichtung des Kantonsystems waren den Regimentern besondere Bezirke zur Werbung angewiesen und in diesen erfolgten thatsächlich auch Aushebungen, man bezeichnete jedoch die ausgehobenen Personen offiziell als „Geworbene“ und zahlte ihnen wie diesen ein Handgeld. Vergl. Gansauge a. a. O. S. 96 ff.; ferner Schmoller a. a. O. S. 268; Bornhak a. a. O. Bd. II, S. 65 ff.; Schwartz a. a. O. S. 21 ff.

gehört hatten, zum massenhaften Eintritt in die Armee zu bewegen[11]. Die Adligen bildeten seit dieser Zeit das Hauptelement für die Besetzung der Offiziersstellen. Das preufsische Staatswesen nahm unter Friedrich Wilhelm I. einen wesentlich militärischen Charakter an. Auch ein grofser Teil der Civilstellen wurde mit ausgedienten Militärs besetzt[12]. Neben den geworbenen und kantonpflichtigen Elementen hat jedoch Friedrich der Grofse für Zwecke der Landesverteidigung, namentlich im siebenjährigen Kriege, gelegentlich auch wieder die Landmilizen herangezogen[13].

Die Reorganisation des preufsischen Staates, welche sich nach dem Tilsiter Frieden vollzog, erstreckte sich mit in erster Linie auf das Militärwesen. Durch die von Friedrich Wilhelm I. eingeführte Kantonpflicht war die Bevölkerung wieder daran gewöhnt worden, die Ableistung des Militärdienstes als eine Unterthanenpflicht zu betrachten. Auf dieser Grundlage konnte man fortbauen. An die Stelle der beschränkten Kantonpflicht wurde nunmehr die allgemeine Wehrpflicht gesetzt. Die Befreiungen der bevorrechtigten Stände hörten auf; jeder Angehörige des Staates war zur Leistung des Kriegsdienstes verbunden. Die Wehrpflicht endete nicht mit der Beendigung des aktiven Dienstes. Der Wehrpflichtige trat nach Ableistung des letztern zur Landwehr über und konnte im Kriegsfalle wieder zu den Fahnen herangezogen werden. Diese Einrichtungen wurden auch nach Beendigung der Freiheitskriege beibehalten[14].

Die übrigen deutschen Staaten legten zwar in derselben Zeit ihren Unterthanen ebenfalls eine Wehrpflicht auf. Aber sie acceptierten nicht das preufsische System der allgemeinen Wehrpflicht, sondern das napoleonische Konskriptionssystem. Letzeres unterschied sich von den preufsischen Einrichtungen namentlich dadurch, dafs eine Auslosung stattfand und die freigelosten Personen von der Leistung des Militärdienstes völlig befreit waren, sodann dadurch, dafs der Dienst nicht blofs in Person, sondern auch durch Stellvertreter geleistet werden konnte.

Der Deutsche Bund machte das Militärwesen ebenfalls zum Gegenstande seiner Thätigkeit[15]. Das Bundesheer setzte sich aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammen, welche sich in zehn Armeecorps und eine Reserveinfanteriedivision gliederten. Die Kriegsverfassung des Bundes und die Gröfse der Kontingente war durch eine Reihe von Bundesbeschlüssen geregelt. Die Truppen der Einzelstaaten unterlagen einer periodischen Inspektion durch den Bund. Der Bund hatte eine Reihe von Bundesfestungen, in denen er das

[11] Schmoller a. a. O. S. 269 ff.; Isaacsohn, Geschichte des preufsischen Beamtentums. Bd. III, S. 21 ff.

[12] Isaacsohn a. a. O. S. 22, 184 ff.

[13] Schwartz a. a. O. S. 25 ff.

[14] Die Gesetzgebung fand ihren Abschlufs in dem G. über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 3. Sept. 1814.

[15] Jaehns a. a. O. Bd. XL, S. 504 ff. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 50, S. 110 ff.

Besatzungsrecht durch Truppen der Einzelstaaten ausübte. Diese Festungen waren Mainz, Luxemburg und Landau, zu denen später noch Rastatt und Ulm hinzukamen.

Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes wurde zunächst die gesamte Kriegsmacht der norddeutschen Staaten zu einem einheitlichen Heere zusammengefafst. Die Organisation dieses Heeres erfolgte im engsten Anschlufs an die bisherigen preufsischen Einrichtungen. Es wurde nicht nur die allgemeine Wehrpflicht in ganz Norddeutschland eingeführt; auch die Formation der Truppen, Ausrüstung und Bekleidung richtete sich durchaus nach preufsischem Muster. Die süddeutschen Staaten nahmen in der Zeit nach Gründung des Norddeutschen Bundes gleichfalls die allgemeine Wehrpflicht an und reorganisierten ihre Armeen im wesentlichen nach preufsischem Vorbilde. Durch eine Vereinbarung der süddeutschen Staaten unter einander und einen weiteren Vertrag derselben mit dem Norddeutschen Bunde wurde bestimmt, dafs das Material der früheren Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau ungeteilt gelassen und im Interesse des gemeinsamen deutschen Verteidigungssystems verwaltet werden sollte: in Mainz durch den Norddeutschen Bund, in den übrigen Festungen durch die betreffenden Landesregierungen [16]. Die grofsherzoglich hessischen Truppen traten als geschlossene Division in den Verband des norddeutschen Bundesheeres ein [17].

Mit der Gründung des Deutschen Reiches wurden die sämtlichen Kontingente der süddeutschen Staaten in den Verband des norddeutschen Heeres aufgenommen. Nur Bayern behielt eine abgeschlossene Organisation und eine weitgehende Selbständigkeit in militärischen Angelegenheiten.

Eine Kriegsmarine bestand in Deutschland bis zum Jahre 1848 überhaupt nicht. Der von der damaligen Centralgewalt gemachte Versuch, eine solche zu begründen, hatte keinen nachhaltigen Erfolg. Dagegen wurde in Preufsen im Jahre 1848 zunächst eine Küstenflotille zur Verteidigung der Ostseeküsten geschaffen und nach der Abtretung des Jahdebusens von seiten Oldenburgs durch Staatsverträge vom 20. Juli und 1. Dezember 1853 die Gründung einer Kriegsmarine nach einem umfassenderen Plane in Angriff genommen. Die preufsische Marine ist mit Gründung des Norddeutschen Bundes auf diesen und später auf das Deutsche Reich übergegangen.

[16] Vertr. zwischen Bayern, Württemberg und Baden, die Errichtung einer Festungskommission betr., vom 10. Okt. 1868. Vertr. zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigentums in den vormaligen Bundesfestungen betr., vom 9. Juli 1869 (Koller, Archiv des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Bd. II, S. 849 ff. und 854 ff., Staatsarchiv Bd. XVII, Nr. 3917).

[17] Konvention vom 7. April 1867 (Glaser, Archiv des Norddeutschen Bundes. Heft 3, S. 54 ff.).

II. Rechtlicher Charakter der Militärverwaltung.

§ 199.

Militärverwaltung im weiteren Sinne ist der Inbegriff aller auf die bewaffnete Macht bezüglichen Verwaltungsthätigkeiten. Die bewaffnete Macht besteht aus zwei Bestandteilen: dem Landheer und der Kriegsmarine. Man unterscheidet daher auch Militär- und Marineverwaltung in dem Sinne, dafs man unter Militärverwaltung diejenigen Verwaltungsthätigkeiten versteht, als deren Gegenstand das Landheer, unter Marineverwaltung diejenigen, als deren Gegenstand die Kriegsmarine erscheint.

Die Akte der Militärverwaltung sind wie die Verwaltungsakte überhaupt teils solche, welche sich innerhalb des Organismus der Verwaltung bewegen, teils solche, welche in den Rechtszustand der Unterthanen eingreifen. Auch das haben die Akte der Militärverwaltung mit anderen Verwaltungsakten gemein, dafs sie zum Teil in der Form der Verordnung, zum Teil in der der Verfügung auftreten. Dagegen besteht im Bereiche der Militärverwaltung ein Unterschied, der in den übrigen Verwaltungsgebieten nicht vorkommt und der namentlich für das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht eine grofse Bedeutung gewonnen hat: der Unterschied zwischen militärischem Oberbefehl und Militärverwaltung im engeren Sinne. Den Charakter des Oberbefehls besitzen alle diejenigen Anordnungen, welche die unmittelbare militärische Aktion zum Gegenstande haben. Die Militärverwaltung im engeren Sinne umfafst dagegen diejenigen Verwaltungsthätigkeiten, welche auf die Beschaffung der Vorbedingungen und Mittel für die bewaffnete Macht gerichtet sind, also die Sorge für das Personal und die sachlichen Bedürfnisse derselben[1].

I. Innerhalb des Organismus der bewaffneten Macht besteht wie auf allen Gebieten der Verwaltung das Princip der Über- und Unterordnung. Die höheren militärischen Organe haben gegenüber den niederen das Recht des Befehls, die niederen gegenüber den höheren die Pflicht zur Folgeleistung. Die Anordnungen der höheren Organe können entweder Ausflufs des militärischen Oberbefehls sein oder Gegenstände der Militärverwaltung im engeren Sinne betreffen. Zu den ersteren gehören diejenigen Anordnungen, welche die Bewegungen der Truppenkörper und Kriegsschiffe, den Gebrauch der Waffen und die Verwendung des militärischen Personals zum Gegenstande haben, zu den letzteren diejenigen, welche sich auf Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung und Bekleidung der

[1] Übereinstimmend: Haenel, deutsch. Staatsrecht. Bd. I, S. 472; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 33. — Laband, Staatsr., Bd. II, S. 532 erklärt meine Begriffsbestimmung des Oberbefehls für zu eng, verzichtet aber selbst auf jede schärfere Scheidung und beruft sich für die Abgrenzung lediglich auf die Übung.

Truppen beziehen oder die persönlichen Verhältnisse der Militärpersonen betreffen. Sowohl die Anordnungen, welche als Ausflufs des militärischen Oberbefehls erlassen werden, die sog. Armeebefehle, als auch die Anordnungen auf dem Gebiete der Militärverwaltung im engeren Sinne kommen teils in der Form von Verwaltungsverordnungen, teils in der von Verfügungen vor[2].

Als ein weiterer Ausflufs des Princips der Über- und Unterordnung im Gebiete der Militärverwaltung erscheint das Recht der Inspektion, welches den höheren Militärorganen gegenüber den niederen zusteht. Die militärischen Inspektionen sind nichts weiter als ein Anwendungsfall des allgemeinen Aufsichtsrechtes, welches im ganzen Bereiche der Verwaltung besteht.

Unter denjenigen Thätigkeiten, welche sich innerhalb des Organismus der bewaffneten Macht bewegen, ist endlich noch die der Militärgerichte zu erwähnen. Letztere üben aber keine Verwaltungsbefugnisse im eigentlichen Sinne, sondern richterliche Funktionen aus. Die Stellung derselben ist daher im vorliegenden Werke nur in so weit zu behandeln, als dies für die Darstellung des Organismus der bewaffneten Macht überhaupt notwendig erscheint.

II. Diejenigen Verwaltungsthätigkeiten, durch welche die Militärverwaltung zu den Unterthanen in Beziehung tritt, gehören sämtlich dem Gebiete der Militärverwaltung im engeren Sinne an. Sie sind teils privatrechtlicher, teils staatsrechtlicher Natur. Privatrechtliche Akte kommen da vor, wo es sich um Beschaffung der Bedürfnisse der Armee im Wege des gewöhnlichen vermögensrechtlichen Verkehrs handelt. Diese Akte sind jedoch Akte der Militärverwaltung nur in dem Sinne, dafs sie von den Militärverwaltungsbehörden vorgenommen werden. Materiell gehören sie dem Gebiete der Finanzverwaltung an. Einen staatsrechtlichen Charakter besitzen diejenigen Verwaltungshandlungen, welche die Beschaffung der Bedürfnisse der Armee durch Ausübung staatlicher Hoheitsrechte bezwecken. Da sie teils das militärische Personal, teils die sachlichen Bedürfnisse der Militärverwaltung zum Gegenstande haben, so bewegen sie sich sowohl auf dem Gebiete des Militärdienstes, als auf dem der Militärlasten. Ihrem rechtlichen Charakter nach sind die staatsrechtlichen Akte der Militärverwaltung wie die obrigkeitlichen Verwaltungsakte überhaupt:

[2] Von den bisherigen Schriftstellern nehmen viele einen Gegensatz von Armeebefehlen und Armeeverordnungen bez. von militärischem Oberbefehl und Militärverordnungsrecht an (Seydel a. a. O. 1875. S. 1405. Laband, Staatsr. Bd. II, § 95, S. 529 ff.; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I, S. 302; Brockhaus a. a. O. S. 81 ff.). Dies ist nicht richtig. Die Armeebefehle können ebensowohl in der Form der Verordnung, als in der der Verfügung auftreten. Der Erlafs eines Exerzierreglements z. B. ist Ausflufs des militärischen Oberbefehls; seinem Inhalt nach charakterisiert sich dasselbe aber als eine Verwaltungsverordnung. Hecker, Art. „Armeebefehl und Armeeverordnung“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 63 ff. gebraucht letzteren Ausdruck als völlig gleichbedeutend mit Akten der Militärverwaltung.

1. Befehle und zwar sowohl Gebote als Verbote. Die Gebote kommen auf dem Gebiete des Militärdienstes namentlich bei der Aushebung vor, so z. B. das Gebot, sich zur Musterung oder zum Eintritt in den aktiven Militärdienst zu stellen. Auf dem Gebiete der Militärlasten werden sie als Requisitionen bezeichnet und sind da von Wichtigkeit, wo es sich um positive Leistungen der Bevölkerung zur Beschaffung der Armeebedürfnisse handelt. Den Charakter von Verboten haben beispielsweise diejenigen Verwaltungshandlungen, durch welche die Festsetzung der Festungsrayons erfolgt; durch sie wird den beteiligten Grundbesitzern untersagt, innerhalb der Rayons gewisse Anlagen und Arbeiten vorzunehmen.

2. Erlaubniserteilungen, z. B. die Erteilung der Erlaubnis zum Eintritt in den Militärdienst als Dreijährig Freiwilliger durch die Ersatzbehörden, die Genehmigungen gewisser Arbeiten in den Festungsrayons und Kriegshäfen durch die Festungskommandantur bez. den Stationschef.

3. Rechtsbegründende und rechtsaufhebende Akte. Zu diesen gehören auf dem Gebiete des Militärdienstes gewisse Akte der Ersatzbehörden, welche die Begründung und Aufhebung des Militärdienstes zum Gegenstande haben, ferner die Annahme Freiwilliger durch die Truppenteile, die Ernennung und Beförderung der Offiziere. Auf dem Gebiete der Militärlasten kommen hier namentlich die Enteignungen in Betracht.

4. Beurkundungen, z. B. die Aufstellung der Rayonpläne und Rayonkataster.

Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre auf dem Gebiete der Militärverwaltung an und für sich da möglich, wo die Verbindlichkeit zur Leistung des Militärdienstes oder zu einer vermögensrechtlichen Prästation für die bewaffnete Macht von dem Pflichtigen bestritten wird. Thatsächlich findet jedoch die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Militärverwaltung fast gar keine Anwendung. In denjenigen Fällen, wo der Schutz der individuellen Rechtssphäre besondere Garantieen erfordert, sind dieselben durch eine entsprechende Zusammensetzung der Verwaltungsbehörden, so z. B. der Ersatzbehörden, hergestellt worden. Nur bei den vermögensrechtlichen Lasten ist in ganz vereinzelten Fällen, ausnahmsweise kraft landesgesetzlicher Vorschrift das Verwaltungsstreitverfahren zugelassen.

III. Beteiligung des Reiches und der Einzelstaaten bei der Militärverwaltung.

1. Das Landheer.

§ 200.

Die Landmacht des Deutschen Reiches bildet ein einheitliches Heer[1]. Dieses zerfällt in die Kontingente der Einzelstaaten. Die Einheitlichkeit des Heeres bildet das Grundprincip des deutschen Militärrechtes. Die Kontingente sind lediglich die Abteilungen, in welche das einheitliche Reichsheer gegliedert ist. Die Kontingentsverfassung hat demnach nur die Bedeutung eines untergeordneten Momentes, welches mehr auf historischen Verhältnissen als auf principiellen Gesichtspunkten beruht[2]. Subjekt der Militärhoheit ist das Reich. Bei der Ausübung derselben sind die Einzelstaaten allerdings beteiligt, aber sie haben keinerlei Präsumtion der Berechtigung für sich in Anspruch zu nehmen, sondern besitzen nur diejenigen Rechte, welche ihnen durch Reichsverfassung oder Reichsgesetze ausdrücklich eingeräumt

[1] R. Verf. Art. 63.

[2] Dafs die deutsche Kontingentsverfassung durch historische Verhältnisse bedingt ist, führt auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, § 93, S. 499, in Marquardsens Handbuch S. 161 aus. Im übrigen aber ist seine Auffassung über die Grundlagen der deutschen Heeresverfassung der hier vertretenen direkt entgegengesetzt. Nach seiner Meinung giebt es kein Heer des Reiches, sondern nur Kontingente der Einzelstaaten; die Einheitlichkeit der Armee besteht lediglich im technisch-militärischen Sinne, juristisch ist der Ausdruck Reichsarmee nur eine Kollektivbezeichnung für die Kontingente der Einzelstaaten (Staatsrecht a. a. O. S. 501 ff., in Marquardsens Handbuch S. 161 u. 162, 166. — Ähnlich auch Seydel, Annalen 1875, S. 1395, bayr. Staatsr. Bd. VI, S. 505, 506). Diese Behauptungen stehen jedoch mit den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht im Einklang. Letztere stellt den Grundsatz der Einheitlichkeit der Reichsarmee mit grofser Entschiedenheit an die Spitze ihrer Vorschriften über das Heerwesen (Art. 63). Dieser Grundsatz äufsert auch seine Rechtswirkungen keineswegs blofs in militärisch-technischer Beziehung, z. B. in den fortlaufenden Nummern der Regimenter, der Gleichheit der Ausrüstung und Bekleidung, sondern hat sehr wesentliche juristische Konsequenzen, welche namentlich in dem Militärgesetzgebungsrecht des Reiches, dem kaiserlichen Oberbefehl und den zahlreichen Militärverwaltungsbefugnissen des Kaisers zum Ausdruck gelangen. Gegen Laband vergl. meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches. 1880. S. 337 ff.; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, S. 307 ff.; O. Gierke in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reiches. Bd. VII, S. 1108; H. Schulze, Lehrb. d. deutsch. Staatsr. Bd. II, § 330 S. 253, § 334 S. 265 ff.; v. Kirchenheim, deutsch. Staatsr., S. 344 ff., in v. Stengels Wörterb. a. a. O. S. 640; Bornhak, preufs. Staatsr. Bd. III, S. 39; Haenel, deutsches Staatsr., Bd. I, S. 494 ff., namentlich aber die § 198 N. 1 citierte Schrift von Brockhaus. Gegenüber dieser hat Laband seine Ansicht zu verteidigen gesucht in der ebenda angeführten Abhandlung im Archiv für öffentl. Recht.

sind[3]. Die Rechte, welche den einzelnen Landesherren auf dem Gebiete des Militärwesens zustehen[4], zerfallen in drei Gruppen: 1. solche, welche sich auf die Truppen des eigenen Kontingentes beziehen, (kontingentsherrliche Befugnisse, Kontingentsherrlichkeit). Dies sind militärische Verwaltungs- und militärgerichtsherrliche Befugnisse, namentlich das Ernennungsrecht der Offiziere und das Recht, die Truppen zu polizeilichen Zwecken zu verwenden; 2. solche, welche die Truppen, die in dem betreffenden Lande disloziert sind, zum Gegenstande haben, und zwar sowohl das Recht, diese Truppen für polizeiliche Zwecke zu requirieren, als gewisse militärische Ehrenrechte; 3. solche, welche die eigenen Unterthanen betreffen; letztere sind verpflichtet, im Fahneneide dem Landesherrn Treue zu schwören und die Landeskokarde zu tragen[5]. Die Verteilung der Hoheitsrechte zwischen Reich und Einzelstaaten ist im einzelnen folgendermafsen gestaltet:

1. Die Gesetzgebung über das Militärwesen steht ausschliefslich dem Reiche zu. Sie wird wie die Reichsgesetzgebung überhaupt durch Bundesrat und Reichstag ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrate giebt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht[6]. Die Sonderrechte, welche Bayern und Württemberg auf dem Gebiete des Militärwesens eingeräumt sind, können nur mit Zustimmung der betreffenden Bundesstaaten aufgehoben werden[7].

Der Erlafs von Rechtsverordnungen, d. h. solcher Verordnungen, welche in den Rechtszustand der Unterthanen eingreifen, kann nur kraft reichsgesetzlicher Ermächtigung erfolgen.

[3] Von dem in N. 2 entwickelten Standpunkte aus kommt Laband zu dem Resultat, dafs Subjekt der Militärhoheit nicht das Reich, sondern die Einzelstaaten seien (Staatsrecht a. a. O. S. 502, 552 ff., in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 161). Dieser Auffassung steht aber nicht nur die ausschliefsliche Militärgesetzgebung des Reiches, der kaiserliche Oberbefehl und die Militärverwaltungsbefugnisse des Kaisers, sondern auch der Umstand entgegen, dafs in dem Bündnisvertrage mit Bayern vom 23. Nov. 1870 Nr. III die Militärhoheit über das bayrische Heer dem König von Bayern ausdrücklich vorbehalten ist. Letztere Bestimmung würde ganz überflüssig sein, wenn die Militärhoheit den Einzelstaaten schon auf Grund der Reichsverfassung zustände. Vergl. auch Zorn a. a. O. S. 319; Haenel a. a. O. S. 531.

[4] R.Verf. Art. 66.

[5] Laband a. a. O. S. 552 ff.; Haenel a. a. O. S. 500 ff. — Ersterer fafste in der früheren Auflage seines Staatsrechts (Bd. III, Abt. 1, S. 7, 61) die Kontingentsherrlichkeit als militärische Dienstherrlichkeit auf. Er hat diesen Standpunkt jetzt aber aufgegeben (a. a. O. S. 555 ff.). Auch der Versuch von Brockhaus a. a. O. S. 218, die Kontingentsherrlichkeit als militärisches Patronatsrecht zu konstruieren, welcher von Haenel a. a. O. S. 507 N. 21 wenigstens teilweise gebilligt wird, mufs für verfehlt erachtet werden. Die landesherrlichen Rechte auf dem Gebiete des Militärwesens, insbesondere auch die Kontingentsherrlichkeit, sind eine Vereinigung verschiedenartigster Befugnisse, deren Erklärung von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus überhaupt unmöglich ist.

[6] R.Verf. Art. 5.

[7] R.Verf. Art. 78.

Das Gesetz, welches diese Ermächtigung enthält, wird regelmäfsig auch das zum Erlafs der Verordnung befugte Organ bezeichnen; in Ermangelung einer solchen Bezeichnung steht der Erlafs nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen dem Bundesrate zu[8].

2. Bei den Funktionen der Militärverwaltung sind dagegen sowohl Organe des Reiches als solche der Einzelstaaten beteiligt.

a. Der Oberbefehl über das Reichsheer steht dem Kaiser zu[9]. Ausflufs dieses Oberbefehls sind das Recht, den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente, die Organisation der Landwehr und die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles des Reichsheeres anzuordnen[10]. Die vom Kaiser kraft seines Oberbefehls erlassenen Anordnungen bedürfen keiner Kontrasignatur. Dieser Grundsatz ergiebt sich schon aus der Natur des militärischen Oberbefehls; er beruht aber aufserdem auf einem Gewohnheitsrecht, das sich in Preufsen seit dem Erlafs der Verfassung ausgebildet hat und im Reiche gleichfalls anerkannt ist[11]. Die Abgrenzung der als Ausflufs des Oberbefehls erscheinenden Armeebefehle von denjenigen Anordnungen, welche Gegenstände der Militärverwaltung im engeren Sinne betreffen, ist durch einen königlich preufsischen Erlafs vom 18. Januar 1861 erfolgt[12]. Derselbe kann jedoch, da er den Charakter einer einseitigen königlichen Anordnung besitzt, nur in so weit für mafsgebend erachtet werden, als er sich mit den anerkannten staatsrechtlichen Grundsätzen im Einklang befindet. Als dem Kaiser untergeordnete Organe des militärischen Oberbefehls fungieren die an der Spitze der einzelnen Truppenteile stehenden Befehlshaber. Dem Oberbefehl des Kaisers entspricht das Recht der Truppen zur Folgeleistung[13].

b. Die Befugnisse der Militärverwaltung im engeren Sinne erscheinen zwar rechtlich ebenfalls als Befugnisse des Reiches, sind dagegen zur Ausübung den Einzelstaaten überlassen. Nur einzelne Verwaltungsbefugnisse dieser Art hat das

[8] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 165, S. 494; Brockhaus a. a. O. S. 19.

[9] R. Verf. Art. 63, Abs. 1.

[10] R. Verf. Art. 63, Abs. 4.

[11] Auch die Schriftsteller sind hierüber einverstanden: Laband a. a. O. S. 530; Seydel, Annalen, a. a. O. S. 1396 u. 1397; Zorn a. a. O. Bd. I, S. 309; v. Roenne, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I, § 42, S. 301; preufs. Staatsrecht. Bd. I, § 125 S. 679 N. 4; v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes. S. 57; v. Sarwey, württemb. St.R. Bd. II, S. 110; Bornhak a. a. O. S. 39; Rosenberg, staatsrechtliche Stellung des Reichskanzlers. S. 13 ff.

[12] Centralblatt für die preufsische innere Verwaltung. 1861. S. 73. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsrecht. Bd. I, § 96, S. 418.

[13] R. Verf. Art. 64, Abs. 1.

Reich sich zur eigenen Ausübung vorbehalten, mit deren Wahrnehmung der Kaiser betraut ist. Diese sind: die Anlegung der Festungen und die Ernennung gewisser Offiziere, nämlich der Kontingentskommandeure, derjenigen, welche Truppen mehr als eines Kontingentes befehligen, und der Festungskommandanten[14]. Der Kaiser hat ferner für die Einheitlichkeit der Einrichtungen der Militärverwaltung Sorge zu tragen[15] und bei Ernennung von Generalen und Offizieren in Generalsstellungen innerhalb der Kontingente seine Zustimmung zu erteilen[16]. Die übrigen Funktionen der Militärverwaltung im engeren Sinne werden von den Einzelstaaten ausgeübt und zwar teils von den Landesherren selbst als Kontingentsherren, teils von den betreffenden Kriegsministerien und den denselben untergeordneten Behörden. Aber alle diese Organe fungieren bei Ausübung ihrer Befugnisse nicht als Repräsentanten des betreffenden Einzelstaates, sondern als Repräsentanten des Reiches[17]. Die Rechtsverhältnisse, welche durch die von ihnen vollzogenen Verwaltungsakte begründet werden, bestehen daher nicht zwischen den dadurch berührten Personen und den Einzelstaaten, sondern zwischen denselben und dem Reiche. Insbesondere wird auch durch die von den genannten Organen abgeschlossenen privatrechtlichen Geschäfte nicht der Landesfiskus, sondern der Reichsfiskus verpflichtet[18].

[14] R. Verf. Art. 64, Abs. 2.

[15] R. Verf. Art. 63, Abs. 3 u. 5.

[16] R. Verf. Art. 64, Abs. 2.

[17] In diesem Sinne werden in der zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 23. Nov. 1874 die Kriegsministerien und anderen Organe der Militärverwaltung als Reichsbehörden bezeichnet. Diese Verordnung darf ein mindestens ebenso grofses Gewicht beanspruchen als die Denkschrift des Reichskanzlers, auf welche sich Laband a. a. O. S. 560, N. 5 für seine gegenteilige Ansicht beruft. Vergl. auch Haenel a. a. O. S. 524.

[18] Diese Ansicht ist auch vom Reichsgerichte gebilligt worden (Entscheidungen in Civilsachen Bd. XX, S. 148 ff.). Übereinstimmend ferner: Haenel a. a. O. S. 510 ff.; Brockhaus a. a. O. S. 24 ff.; Weinrich, zur rechtlichen Stellung des deutschen Militärfiskus, in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes. Bd. XXXIII, S. 161 ff.; Hergenhahn im Archiv für öffentliches Recht. Bd. IV, S. 147 ff.; Bornhak a. a. O. S. 45 ff. — And. Ans. Laband in der 1. Aufl. seines Staatsr. Bd. II, § 69, S. 236, dem in gewissen Beziehungen Joël, Annalen 1888, S. 837 ff., 940 ff. gefolgt ist. Jetzt gesteht Laband zu, dafs die entgegengesetzte Auffassung thatsächlich, aber, wie er meint, entgegen den Bestimmungen der Reichsverfassung zur Geltung gelangt ist (2. Aufl., Bd. II, § 112, S. 843 ff.). Demgegenüber mufs daran festgehalten werden, dafs die vom Reichsgericht gebilligte herrschende Meinung auch sachlich völlig begründet ist. Denn die Analogie mit der Zollverwaltung, auf welche sich Laband früher berief, war in keiner Weise zutreffend. Die Zollverwaltung wird von den Einzelstaaten in der Weise geführt, dafs sie die Einnahmen erheben, die Ausgaben leisten und nur die Überschüsse an das Reich abliefern. Die Ausgaben werden hier nicht vom Reiche, sondern von den Einzelstaaten bestritten; letztere erhalten dafür nur eine Vergütung aus Reichsmitteln. (Vergl. unten § 283.) Dagegen wird die Militärverwaltung völlig auf Rechnung des Reiches geführt; die Einnahmen werden unmittelbar für Rechnung des Reiches erhoben und die Ausgaben direkt vom

Die Akte der Militärverwaltung im engeren Sinne werden unter ministerieller Kontrasignatur und Verantwortlichkeit erlassen. Die von den Landesherren als Kontingentsherren zu vollziehenden Akte bedürfen der Kontrasignatur eines verantwortlichen Landesministers, regelmäfsig des Kriegsministers. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers auf dem Gebiete der Militärverwaltung im engeren Sinne bedürfen der Kontrasignatur des Reichskanzlers, der für alle Handlungen des Kaisers, welche Gegenstände der Militärverwaltung im engeren Sinne betreffen, die Verantwortung trägt[19]. Im Falle der Verhinderung des Reichskanzlers wird derselbe in Angelegenheiten der Militärverwaltung durch seinen Generalstellvertreter vertreten, da eine oberste Reichsbehörde für Militärwesen, deren Chef zum Specialstellvertreter ernannt werden könnte, nicht besteht[20].

c. Die Verwaltungsverordnungen können teils Gegenstände des Oberbefehls, teils Angelegenheiten der Militärverwaltung im engeren Sinne betreffen. Der Erlafs der Verordnungen ersterer Art steht lediglich dem Kaiser zu. Durch diese Verordnungen soll namentlich dafür Sorge getragen werden, dafs Einheit in Organisation und Formation, im Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften und in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird[21]. Auch Verordnungen auf dem Gebiete der Militärverwaltung im engeren Sinne ist der Kaiser zu erlassen befugt, sofern dieselben zur Erhaltung der Einheit in Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung der Truppenteile erforderlich sind[22]. Die einzelnen Kontingentsverwaltungen, insbesondere die Landesherren als Kontingentsherren besitzen auf dem Gebiete der Militärverwaltung im engeren Sinne zwar ebenfalls ein Verordnungsrecht. Aber die von ihnen ausgehenden Verordnungen dürfen nur entweder solche Angelegenheiten betreffen, welche ihrer selbständigen Regelung überlassen sind, oder sie müssen sich innerhalb derjenigen Schranken halten, welche durch die vom Kaiser

Reiche bestritten. Dafs durch die Verwaltungshandlungen der Kontingentsverwaltungen der Reichsfiskus verpflichtet wird, ist übrigens auf dem Gebiete der Militärlasten durch reichsgesetzliche Bestimmungen ausdrücklich anerkannt worden. (Vergl. unten § 232, N. 4.) Die hier aufgestellten Grundsätze müssen aber analog auch in anderen Fällen zur Anwendung gebracht werden.

[19] Vergl. die N. 11 citierten Schriftsteller und Haenel a. a. O. S. 524. Auch der Reichskanzler Fürst von Bismarck hat seine Verantwortlichkeit für Angelegenheiten der Militärverwaltung wiederholt anerkannt. Vergl. z. B. seine Äufserungen in der Reichstagssitzung vom 28. Sept. 1867 (Sten. Ber. Bd. I, S. 139) und das in der Reichstagssitzung vom 2. Mai 1883 verlesene Schreiben desselben vom 1. Mai 1883 (Sten. Ber. Bd. III, S. 2275). Die ältere Praxis, wonach gewisse militärische Verordnungen aufser vom Reichskanzler auch noch vom preufsischen Kriegsminister kontrasigniert wurden, ist später mit Recht völlig aufgegeben worden.

[20] Vergl. Laband, Staatsrecht, a. a. O. S. 561; Joël in den Annalen des Deutschen Reiches, 1878, S. 786.

[21] R. Verf. Art. 63, Abs. 3.

[22] R. Verf. Art. 63, Abs. 3 u. 5.

behufs Herstellung der Einheitlichkeit in den Armeeeinrichtungen erlassenen Verordnungen gezogen sind. Die vom Kaiser ausgehenden Verordnungen werden den Kommandeuren der nicht preussischen Kontingente durch den Bundesratsausschufs für Landheer und Festungen mitgeteilt[23]. Innerhalb der Kontingente kann die Publikation entweder durch schriftliche Mitteilung an die einzelnen Truppenteile oder durch Abdruck in Armeeverordnungsblättern erfolgen[24].

d. Das Recht der Inspektion steht dem Kaiser zu, welcher dasselbe teils persönlich, teils durch von ihm ernannte Armeeinspekteure ausübt. Die Inspektionen haben den Zweck, die Einhaltung der vom Reiche ausgegangenen allgemeinen Vorschriften, das Vorhandensein der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit der Kontingente zu überwachen. Der Kaiser ist berechtigt, die Abstellung der bei den Inspektionen vorgefundenen Mängel anzuordnen[25]. Die Kontingentsherren besitzen zwar ebenfalls das Recht der Inspizierung[26]; aber dieses gewährt ihnen eine Befugnis zum materiellen Einschreiten nur in so weit, als ihnen Befugnisse auf dem Gebiete der Militärverwaltung zustehen. Abgesehen hiervon, hat das Inspektionsrecht den Charakter eines blofsen Ehrenrechtes.

§ 201.

Die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Verhältnis von Reichsheer und Kontingenten, insbesondere über die Abgrenzung der kaiserlichen und landesherrlichen Befugnisse finden jedoch nur in einem sehr kleinen Teile des Reichsgebietes praktische Anwendung. In Preufsen fliefsen beide Befugnisse in derselben Person zusammen, ebenso in Elsafs-Lothringen, wo dem Kaiser die Ausübung der gesamten Staatsgewalt, also auch die Ausübung derjenigen militärischen Befugnisse übertragen ist, welche im übrigen Reichsgebiete den Landesherren zustehen. Für die übrigen Staaten sind die Vorschriften der Reichsverfassung durch Konventionen wesentlich modifiziert worden. Die kleineren deut-

[23] R. Verf. Art. 63, Abs. 5.

[24] Abweichender Meinung ist Laband, Staatsrecht, a. a. O. § 94, S. 517 ff. und in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 163. Er erklärt die einzelnen Landesherren in ihrer Eigenschaft als Kontingentsherren für die alleinigen Inhaber des Militärverordnungsrechts, gesteht ihnen aber nur ein formelles, kein materielles Verordnungsrecht zu. Diese Auffassung ist eine Konsequenz der bereits oben (vergl. § 200, S. 39, N. 3) zurückgewiesenen Anschauung über das Subjekt der Militärhoheit. Sie kann durch Berufung auf Art. 61 und 63 der Reichsverfassung nicht begründet werden. Vergl. darüber meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches, 1880, S. 339 ff.; A. Arndt, das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches. Leipzig und Berlin 1884. S. 124 ff.; H. Schulze, a. a. O. Bd. II, § 339 S. 260; Brockhaus a. a. O. S. 56 ff.; Haenel a. a. O. S. 496 ff.

[25] R. Verf. Art. 63, Abs. 3.

[26] R. Verf. Art. 66.

schen Landesherren einschliefslich der Grofsherzöge haben auf einen grofsen Teil der ihnen zustehenden Rechte zu Gunsten des Königs von Preufsen verzichtet und ihre Truppen sind in den Verband der preufsischen Armee aufgenommen worden [1]. Dagegen haben die Befugnisse Sachsens [2], Württembergs [3] und namentlich Bayerns [4] durch die Konventionen wesentliche Erweiterungen erfahren. In Folge dieser besonderen Vereinbarungen zerfällt das Reichsheer in folgende vier Hauptabteilungen:

1. den Verband der preufsischen Armee, zu dem die Truppen Preufsens, Badens, Hessens, der beiden Mecklenburg, Oldenburgs, Sachsen-Weimars, der sächsischen Herzogtümer, Braunschweigs, Anhalts, der schwarzburgischen und reufsischen Fürstentümer, Lippes,

[1] Diese Konventionen sind sämtlich von Preufsen abgeschlossen worden, und zwar datieren die jetzt in Kraft befindlichen Konventionen mit Baden vom 25. Nov. 1870, mit Hessen vom 13. Juni 1871, Ergänzung dazu vom 8. Nov. 1892, mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868 und 19. Dez. 1872, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. Nov. 1867 und 23. Dez. 1872, mit Oldenburg vom 15. Juli 1867, mit den thüringischen Staaten, d. h. Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reufs älterer und jüngerer Linie, vom 15. Sept. 1873, mit Anhalt vom 16. Sept. 1873, mit Schwarzburg-Sondershausen vom 17. Sept. 1873, mit Lippe vom 14. November 1873, mit Schaumburg-Lippe vom 25. Sept. 1873, mit Waldeck vom 24. Nov. 1877, mit Lübeck vom 27. Juni 1867, mit Hamburg vom 23. Juli 1867, mit Bremen vom 27. Juni 1867, mit Braunschweig vom 9./18. März 1886. Sie sind abgedruckt in „Die Militärgesetze des Deutschen Reiches. Neue Bearbeitung Bd. I, S. 55 ff., 191 ff.“ und in den Anlagen zu den stenographischen Berichten des Norddeutschen und Deutschen Reichstages. Sess. 1867 Bd. II, S. 62 ff., 1872 Bd. III, S. 702 ff., 1873 Bd. III, S. 128 ff., 1874 Bd. III, S. 170 ff., 1878 Bd. III, S. 540 ff., 1885/86 Bd. VI, S. 1434 ff. Ein Teil der Konventionen, nämlich die mit Baden, Hessen, den beiden Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; ihre Aufkündigung kann daher nur mit beiderseitiger Einwilligung geschehen. Bei den anderen ist eine Kündigung vorbehalten, doch durfte dieselbe nicht vor dem 1. Okt. 1884, bei Waldeck nicht vor dem 1. Okt. 1887, bei Braunschweig nicht vor dem 31. März 1896, und mufs mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung erfolgen. Vergl. v. Kirchenheim, Art. „Militärkonventionen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 116 ff. Die Rechtsgültigkeit dieser Konventionen beruht auf einem ausdrücklichen Vorbehalt in Art. 66 der Reichsverfassung, welcher nicht blofs auf das Ernennungsrecht der Offiziere, sondern auf die den Landesherren und Senaten überhaupt vorbehaltene Rechtsstellung zu beziehen ist. Übereinstimmend: Haenel a. a. O. S. 490, N. 3. Anderer Ansicht hinsichtlich der Klausel in Art. 66: Laband a. a. O. S. 520 ff.; Brockhaus a. a. O. S. 166 ff., die aber gleichfalls die Rechtsgültigkeit der Konventionen nicht bezweifeln.

[2] Konvention zwischen Preufsen und Sachsen vom 7. Febr. 1867, abgedruckt in Glasers Archiv des Norddeutschen Bundes, Heft III, S. 44 ff., die Militärgesetze a. a. O. S. 66 ff. Die Rechtsgültigkeit derjenigen Bestimmungen dieser Konvention, welche Abweichungen von den Vorschriften der Reichsverfassung enthalten, ist allerdings zweifelhaft. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 197, S. 597 N. 4; Haenel a. a. O. S. 492 N. 5.

[3] Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg vom 21./25. Nov. 1870 (B.G.Bl. 1870, S. 658 ff.). Sie ist durch die Schlufsbestimmung zum XI. Abschnitt der R.Verf. ausdrücklich bestätigt worden.

[4] Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 (R.G.Bl. 1871, S. 19 ff.), ebenfalls bestätigt durch die Schlufsbestimmung zum XI. Abschnitt der R.Verf.

Schaumburg-Lippes, Waldecks und der Hansestädte gehören und dem die elsafs-lothringischen Truppenteile[5] angeschlossen sind. Die badischen, hessischen und mecklenburgischen Truppen haben ihre Gliederung als besondere Kontingente behalten. Für Oldenburg, Anhalt, die bei der Konvention vom 15. September 1873 beteiligten thüringischen Staaten und Braunschweig sind besondere Regimenter errichtet, in welchen die Angehörigen der betreffenden Staaten ihrer Wehrpflicht genügen. Die übrigen kleinen Staaten, nämlich Schwarzburg-Sondershausen, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck und die Hansestädte, haben auf die Aufstellung eines eigenen Kontingents völlig verzichtet, die Wehrpflichtigen derselben werden in preufsische Truppenteile eingestellt, welche in dem Gebiete der betreffenden Staaten garnisonieren. In Preufsen und sämtlichen ebengenannten Staaten stehen die kontingentsherrlichen Befugnisse, insbesondere das Ernennungrecht der Offiziere, dem König von Preufsen zu. Diejenigen Anordnungen, welche derselbe in Ausflufs dieser Befugnisse auf dem Gebiete der Militärverwaltung erläfst, bedürfen der Kontrasignatur des preufsischen Kriegsministers. Die betreffenden Landesherren haben nur die Ehrenrechte und die Disciplinargewalt eines kommandierenden Generals, die Grofsherzöge von Baden, Hessen, Mecklenburg und Oldenburg aufserdem gewisse militärgerichtsherrliche Befugnisse behalten.

In Elsafs-Lothringen stehen dem Könige von Preufsen kontingentsherrliche Befugnisse nur hinsichtlich der daselbst befindlichen preufsischen Truppenteile zu, während die dort garnisonierenden bayrischen, sächsischen und württembergischen Truppen unter der Kontingentsherrlichkeit ihres Kontingentsherrn bleiben.

2. das Kontingent des Königreichs Sachsen und

3. das Kontingent des Königreichs Württemberg.

Jedes derselben bildet ein besonderes Armeecorps. Die Verhältnisse der beiden Kontingente sind im wesentlichen nach Mafsgabe der Vorschriften der Reichsverfassung gestaltet, so dafs der Oberbefehl und einzelne Militärverwaltungsbefugnisse dem Kaiser, die Kontingentsherrlichkeit dem betreffenden Landesherrn zusteht. Die Konventionen haben dieses Verhältnis nur insoweit verschoben, als sie in einzelnen Punkten, namentlich hinsichtlich der Ernennung der Offiziere, die Befugnisse des Kaisers beschränkt, die Rechte der Kontingentsherren dagegen erweitert haben. Die Verwaltung der beiden Kontingente wird durch die Kriegsministerien in Dresden und Stuttgart geführt.

4. das bayrische Heer. Dieses bleibt unter der Militärhoheit des Königs von Bayern. Letzterer vereinigt also in seiner Person während der Friedenszeit alle diejenigen Befugnisse, welche im übrigen Reichsgebiete zwischen Kaiser und Landesherrn geteilt sind. Er besitzt sowohl das Recht des Oberbefehls als die Militärverwaltung im

[5] Regelung der Ressortverhältnisse bei diesen durch eine besondere Instruktion, die Militärgesetze, a. a. O. S. 182 ff. abgedruckt ist.

engeren Sinne, ist also auch alleiniger Inhaber des Verordnungsrechtes. Hinsichtlich einzelner Gegenstände hat Bayern allerdings die Verpflichtung übernommen, eine Übereinstimmung mit dem übrigen Reichsheere herzustellen; diese Herstellung erfolgt aber nicht auf Grund kaiserlicher Anordnung, sondern auf Grund einer vertragsmäfsigen Verbindlichkeit. Die Verwaltung des bayrischen Heeres wird vom Kriegsministerium zu München geführt. Die bayrischen Militärverwaltungsbehörden fungieren bei Ausübung ihrer Befugnisse nicht als Repräsentanten des Reiches sondern als Repräsentanten des bayrischen Staates. Die durch ihre Handlungen begründeten Rechtsbeziehungen sind daher Rechtsbeziehungen zum bayrischen Staat. Insbesondere wird auch durch die von ihnen abgeschlossenen vermögensrechtlichen Geschäfte nicht der Reichsfiskus, sondern der bayrische Landesfiskus verpflichtet. Der Kaiser hat das Recht der Inspektion der bayrischen Truppen. Er besitzt aber nicht die Befugnis, die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel selbst anzuordnen, sondern mufs sich darüber so wie über die Modalitäten der Inspektion mit dem König von Bayern ins Benehmen setzen. Im Kriege tritt das bayrische Heer unter den Oberbefehl des Kaisers und es gelten dann in Bezug auf diesen für dasselbe diejenigen Grundsätze, welche auch für die übrigen Teile des Reichsheeres mafsgebend sind. Das Recht der Militärgesetzgebung steht auch für Bayern ausschliefslich dem Reiche zu.

2. Die Kriegsmarine.

§ 202.

Die Rechtsverhältnisse der Kriegsmarine sind weit einfacher als die des Landheeres gestaltet. Von den deutschen Einzelstaaten besafs vor dem Jahre 1867 nur Preufsen eine Marine, welche mit Gründung des Norddeutschen Bundes auf diesen und später auf das Reich überging. In Folge dessen ist die Marine eine ausschliefsliche Reichsangelegenheit[1]. Den Einzelstaaten steht dabei keinerlei Mitwirkung zu. Die Gesetzgebung wird vom Reiche und zwar durch Bundesrat und Reichstag ausgeübt; der Grundsatz, dafs bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrate die Stimme des Präsidiums dann den Ausschlag giebt, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht, gilt auch für die Kriegsmarine[2]. Der Oberbefehl, die Verwaltungsbefugnisse und das Verordnungsrecht in Marineangelegenheiten steht dem Kaiser zu. Dieser hat insbesondere auch die Befugnis, die Organisation der Marine zu regeln und besitzt das Recht, alle Offiziere und Beamten derselben zu ernennen.

[1] R. Verf. Art. 53. (R.G. vom 26. Mai 1893.)

[2] R. Verf. Art. 5.

IV. Quellen des deutschen Militärrechtes.

§ 203.

Da die Gesetzgebung über das Militärwesen lediglich dem Reiche zusteht und das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete des Militärrechtes praktisch kaum in Betracht kommt, so sind die hauptsächlichste Quelle des Militärrechtes die Reichsgesetze nebst den vom Kaiser oder von den einzelnen Kontingentsherren innerhalb ihrer Kompetenz erlassenen Verordnungen. Aufser diesen haben aber auch noch einzelne ältere Landesgesetze, insbesondere preufsische Gesetze, eine fortdauernde Geltung bewahrt.

1. Auf dem Gebiete des Landheeres war wegen der Einheitlichkeit der Heereseinrichtungen unmittelbar nach Gründung des Norddeutschen Bundes bez. des Deutschen Reiches die Herstellung eines einheitlichen Militärrechtes erforderlich. Da jedoch die Möglichkeit einer sofortigen umfassenden Regelung der militärischen Verhältnisse im Wege der Bundes- bez. Reichsgesetzgebung nicht bestand, so beschränkte sich die Verfassung des Norddeutschen Bundes zunächst darauf, die Einführung der preufsischen Militärgesetzgebung im ganzen Bundesgebiete anzuordnen. Nur die Militärkirchenordnung blieb ausgeschlossen[1]. Die Einführung erfolgte durch Präsidialverordnungen vom 7. November und 29. Dezember 1867 und 22. Dezember 1868[2]. Durch die Konvention mit dem Grofsherzogtum Hessen wurde die Geltung der preufsischen Militärgesetzgebung auch auf dieses Land ausgedehnt[3]. Die Reichsverfassung wiederholte die Bestimmungen der norddeutschen Bundesverfassung[4]; jedoch wurde für Württemberg auch das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung so wie die Bestimmungen über Flurbeschädigungen und Einquartierung von der Einführung ausgenommen[5] und für Bayern die Einführung preufsischer Gesetze völlig ausgeschlossen[6].

Durch die fortschreitende Reichsgesetzgebung haben die im Reiche

[1] Verf. des Nordd. Bundes. Art. 61.

[2] Da die betreffenden Gesetze den Charakter von Bundesgesetzen haben sollten, so mufs gerade diese Form der Einführung für die den Absichten der Bundesverfassung am meisten entsprechende gehalten werden, und die von Laband a. a. O. S. 516 aufgeworfenen Zweifel, ob die Einführung nicht richtiger durch die Landesregierungen erfolgt wäre, sind zurückzuweisen. Vergl. meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches a. a. O. S. 342 ff.; A. Arndt, das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, S. 125 ff.; H. Schulze a. a. O. S. 259; Bornhak a. a. O. S. 62 ff.

[3] Konvention vom 7. April 1867, Art. 2 u. 5.

[4] R. Verf. Art. 61. Über die Einführung preufsischer und norddeutscher Gesetze in Baden, Württemberg und Elsafs-Lothringen vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsr. § 200, S. 603. Die Einführung aller Gesetze über Heer und Marine in Helgoland ist erfolgt durch kaiserl. V. vom 22. März 1891, Art. 1.

[5] Konvention vom 21./25. Nov. 1870, Art. 10.

[6] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 I.

eingeführten preufsischen Gesetze zum gröfsten Teil ihre Geltung verloren. Zur Zeit befinden sich nur noch in Kraft:

a. die Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen, soweit sie sich auf die Besteuerung des dienstlichen Einkommens aktiver Militärpersonen, der Pensionen verabschiedeter Offiziere und Hinterbliebenen von Militärpersonen sowie der Militärspeiseanstalten und ähnlichen Einrichtungen bezieht, im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes [7];

b. die Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845; im ganzen Reichsgebiete mit Ausnahme von Bayern und Württemberg [8].

2. Bei der Übertragung der preufsischen Kriegsmarine auf das Reich blieben die auf dieselbe bezüglichen preufsischen Vorschriften selbstverständlich in Kraft. Sie werden aber kaum noch praktische Geltung besitzen, sondern ausnahmslos durch reichsrechtliche Vorschriften ersetzt sein.

Zweiter Abschnitt.

Organisation und Thätigkeit der bewaffneten Macht.

I. Das Landheer.

1. Die Truppenkörper.

§ 204.

Truppenkörper heifsen diejenigen Bestandteile des Landheeres, welche zur unmittelbaren militärischen Aktion verwendet werden.

Die Organisation des Landheeres ist verschieden, je nachdem es sich um die Friedensformation oder um die Kriegsformation handelt.

I. In der Friedensformation zerfällt das Landheer in das stehende Heer und die Landwehr [1].

1. Für die Friedensformation des stehenden Heeres ist gesetzlich festgestellt: 1. die Zahl der Armeecorps. Das stehende

[7] Vergl. unten §§ 268, 269.

[8] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 200, S. 602 ff.

[1] R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov. 1867, § 3.

Heer besteht im Frieden aus 20 Armeecorps. Von diesen werden zwei von Bayern und je eins von Württemberg und Sachsen gestellt, während Preufsen mit den übrigen Staaten und Elsafs Lothringen 16 Armeecorps bildet; 2. die Zahl der Bataillone, Eskadrons und Batterieen. Die Infanterie wird formiert in 538 Bataillonen und 173 Halbbataillonen, die Kavallerie in 465 Eskadrons, die Feldartillerie in 494 Batterieen, die Fufsartillerie in 37, die Pioniere in 23, die Eisenbahntruppen in 7 und der Train in 21 Bataillonen[2]. — Dagegen sind gesetzlich nicht fixiert, sondern nur in allgemeinen Umrissen angedeutet: 1. die Unterabteilungen der Bataillone. Die Bataillone zerfallen in der Regel in vier, die des Trains in zwei bis drei Kompagnieen; 2. die Zwischenglieder zwischen Bataillonen, Eskadrons und Batterieen einer- und Armeecorps andererseits. In der Regel wird bei der Infanterie aus drei Bataillonen, bei der Kavallerie aus fünf Eskadrons ein Regiment, bei der Feldartillerie aus zwei bis vier Batterieen eine Abteilung, aus zwei bis drei Abteilungen ein Regiment, bei der Fufsartillerie aus zwei bis drei Bataillonen ein Regiment gebildet. Zwei oder drei Regimenter werden zu einer Brigade, zwei oder drei Brigaden der Infanterie oder Kavallerie zu einer Division vereinigt. Ein Armeecorps besteht aus zwei bis drei Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen; 3. die Armeeinspektionen, von denen je eine für drei bis vier Armeecorps besteht. — Gar keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen über einzelne besondere Formationen, z. B. über den Generalstab, welcher zur Unterstützung der Oberbefehlshaber in Fragen der Taktik und Strategie bestimmt ist, und über das Ingenieurcorps.

Gesetzlich festgestellt ist ferner die Friedenspräsenzstärke, d. h. die Zahl derjenigen Mannschaften, welche dauernd bei den Fahnen gehalten werden dürfen[3]. Für die Zeit bis zum 31. März 1899 beträgt die Zahl der Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten 479,229 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen darauf nicht in Anrechnung. Die für die Friedenspräsenzstärke festgesetzte Ziffer bezeichnet die Jahresdurchschnittstärke; sie kann daher zu gewissen Zeiten des Jahres überschritten werden, wenn dafür zu andern Zeiten weniger Leute bei den Fahnen gehalten werden[4]. Durch die Feststellung der Friedenspräsenzstärke wird die zeitweilige Einberufung weiterer Mannschaften zu Übungen oder notwendigen Verstärkungen nicht ausgeschlossen[5].

Innerhalb dieser gesetzlichen Schranken steht die Regelung der Armeeorganisation dem Kaiser zu. Er hat den Präsenzstand, die

[2] R. G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893, Art. I, § 2.

[3] Vergl. darüber mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 198 ff., S. 599 ff.

[4] R. G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893. Art. I, § 1.

[5] R. G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov. 1867, § 6.

Gliederung und Einteilung der Kontingente zu bestimmen[6]. Durch die Konventionen ist jedoch vielfach bestimmt worden, daſs die Truppen der Einzelstaaten in einer bestimmten Formation und einem bestimmten Verbande erhalten werden sollen[7]. Die Nummern der Regimenter sind fortlaufend durch das ganze Heer[8]. Das Recht, die Organisation der beiden bayrischen Armeecorps zu bestimmen, steht nicht dem Kaiser, sondern dem König von Bayern kraft der ihm verbliebenen Militärhoheit zu. Dieser hat dabei aber nach Maſsgabe der für das Reichsheer bestehenden Normen zu verfahren[9]. Die bayrischen Regimenter führen besondere Nummern. Die Regelung der Heeresorganisation ist ein Ausfluſs des Oberbefehls, die darauf bezüglichen Anordnungen bedürfen keiner Kontrasignatur.

Zu der Heeresorganisation gehört auch die Feststellung der Zahl der Offiziere. In dieser Beziehung hat sich die Reichsgesetzgebung ebenfalls auf die Feststellung gewisser allgemeiner Grundsätze beschränkt, die als Regeln gelten sollen, ohne absolut bindende Normen zu enthalten. In der Regel wird jede Kompagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premierlieutenants, zwei oder drei Sekondelieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt. An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerieabteilung steht ein Stabsoffizier, an der Spitze eines Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört auſserdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone bez. Abteilungen je ein Lieutenant als Adjutant. Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeecorps steht ein kommandierender General (General der Infanterie bez. Kavallerie oder Generallieutenant), auſserdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren auſser Reih und Glied als General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere des Generalstabes und des Ingenieurcorps, Offiziere bei den Militärverwaltungsbehörden, insbesondere den Kriegsministerien und den Militärerziehungs- und Bildungsanstalten. Die Feststellung der hiernach im Friedensstande des Heeres notwendigen Offizierstellen erfolgt durch den Reichshaushaltsetat. Auch die Zahl der Unteroffizierstellen wird jetzt im Reichshaushaltsetat bestimmt[10]. Ab-

[6] R. Verf. Art. 63.

[7] Konvention mit Sachsen, Art. 1. Konvention mit Württemberg, Art. 1—3, Anlage. Konvention mit Baden, Art. 1—3. Konvention mit Hessen, Art. 2, Anlage. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin, vom 19. Dez. 1872, Art. 1 und Mecklenburg-Strelitz vom 23. Dez. 1872, Art. 1. Konvention mit Oldenburg, Art. 2 u. 3. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 1. Konvention mit Anhalt, Art. 1.

[8] R. Verf. Art. 63.

[9] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 III.

[10] R. M. G. § 4. R. G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893, Art. 1, § 1.

änderungen an den durch den Etat festgesetzten Stellen können durch den Widerspruch des Präsidiums im Bundesrate verhindert werden[11].

Die Bestimmung der Garnisonen für die einzelnen Truppenteile steht dem Kaiser[12], in Bayern dem König von Bayern[13] zu. Durch die Konventionen ist das kaiserliche Dislokationsrecht jedoch insofern eingeschränkt worden, als einzelne Staaten die Zusicherung erhalten haben, dafs ihre Truppen zur Friedenszeit im eigenen Lande disloziert bleiben[14] und Truppen anderer Kontingente nur aus besonderen politischen oder militärischen Gründen, oder zum Zweck der Besetzung von Festungen in dieselben verlegt werden sollen[15]. Diejenigen Staaten, welche auf die Aufstellung eines eigenen Kontingentes völlig verzichtet haben, erhalten, damit ihren Staatsangehörigen die Ableistung der Wehrpflicht erleichtert werde, konventionsmäfsig eine preufsische Infanteriegarnison[16]. Indirekt ist das Dislokationsrecht des Kaisers durch die Zahl der vorhandenen Kasernen und die Notwendigkeit der budgetmäfsigen Bewilligung von Neubauten beschränkt. Die Bestimmung der Garnisonen ist ein Ausflufs des Oberbefehls; die darauf bezüglichen Anordnungen erfordern daher keine Kontrasignatur.

2. Die Friedensorganisation der Landwehr[17] wird durch den Kaiser[18], in Bayern durch den König von Bayern[19] festgestellt. Gesetzliche Vorschriften bestehen nur insofern, als das Reichsgebiet in Landwehrbataillonsbezirke, von denen regelmäfsig zwei auf je ein Linieninfanterieregiment kommen, und diese in Landwehrkompagniebezirke zerfallen[20]. An der Spitze des Landwehrbataillonsbezirks steht ein Stabsoffizier als Bezirkskommandeur; für die Landwehrkompagniebezirke fungieren als ihm untergeordnete Organe die Kompagnieführer, welche aus der Zahl der Landwehrhauptleute oder älteren Landwehrlieutenants genommen werden, und die Bezirksfeldwebel. Diesen Organen liegt die Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes und die Vorbereitung aller zur Formierung der

[11] R. Verf. Art. 5. Vergl. auch Laband, Staatsrecht a. a. O. S. 579.

[12] R. Verf. Art. 63.

[13] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 III.

[14] Konvention mit Sachsen, Art. 1 u. 5. Konvention mit Württemberg, Art. 6. Konvention mit Baden, Art. 4. Konvention mit Hessen, Art. 6. Konvention mit Oldenburg, Art. 4. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 2. Konvention mit Anhalt, Art. 2.

[15] Konvention mit Sachsen, Art. 1 u. 5. Konvention mit Württemberg, Art. 6. Konvention mit Baden, Art. 4. Konvention mit Hessen, Art. 6. Konvention mit Oldenburg, Art. 4.

[16] Konvention mit Schwarzburg-Sondershausen, Art. 2. Konvention mit Lippe, Art. 2. Konvention mit Schaumburg-Lippe, Art. 2. Konvention mit Waldeck, Art. 2. Konvention mit Lübeck, §§ 2, 3. Konvention mit Hamburg, §§ 2, 3. Konvention mit Bremen, §§ 3, 4.

[17] v. Kirchenheim, Art. „Landwehr“, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 20 ff.

[18] R. Verf. Art. 63.

[19] Vertr. vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 III.

[20] R.M.G. § 5.

Landwehrbataillone erforderlichen Maſsregeln ob. Zum Zweck der Übungen im Frieden werden für die Landwehrinfanterie besondere Kompagnieen und Bataillone gebildet, während die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains im Anschluſs an die betreffenden Linientruppenteile üben, die Landwehrkavallerie aber zu Übungen überhaupt nicht einberufen wird[21].

II. Die Kriegsformation des Heeres ist von der Friedensformation wesentlich verschieden. Die Überführung des Heeres von der Friedensformation in die Kriegsformation geschieht durch die Mobilmachung[22]. Den Mobilmachungsbefehl erläſst der Kaiser[23], für die bayrische Armee der König von Bayern auf Veranlassung des Kaisers[24]. Der Erlaſs des Mobilmachungsbefehls ist ein Ausfluſs des Oberbefehls und bedarf daher keiner Kontrasignatur. Die Folge der Mobilmachung ist die Heranziehung der Reserven zu den Truppenkörpern des stehenden Heeres und die Einberufung der Landwehr. Die Landwehrinfanterie wird in diesem Falle in besonderen Truppenkörpern formiert, auch für die Landwehrkavallerie können nach Maſsgabe des Bedarfes besondere Truppenteile gebildet werden. Für die übrigen Waffen findet dagegen eine solche Bildung nicht statt, die betreffenden Mannschaften werden nach Maſsgabe des Bedarfes zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen[25]. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Überführung des Heeres auf den Kriegsfuſs erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen[26].

Die Kriegsformation des Heeres bestimmt der Kaiser[27] und zwar für das ganze Reichsheer einschlieſslich der bayrischen Truppen. Bei der Kriegsformation unterscheidet man Feldtruppen, Ersatztruppen und Besatzungstruppen. Die Feldtruppen werden zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind verwendet. Sie bestehen in erster Linie aus den Truppen des stehenden Heeres, erforderlichenfalls werden jedoch auch Landwehrtruppen zu denselben herangezogen. Die Formation der zum stehenden Heere gehörenden Truppen erfolgt naturgemäſs möglichst im Anschluſs an die Friedensformation, doch ist der Kaiser an dieselbe rechtlich in keiner Weise

[21] R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 7.

[22] v. Kirchenheim, Art. „Mobilmachung“, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 137 ff.

[23] R.Verf. Art. 63. R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov. 1867, §§ 6 u. 8.

[24] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 III.

[25] R.G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov. 1867, § 5. — Die Kriegsformation der Landwehr ist von der Friedensformation derselben in Bataillone und Kompagnieen insofern verschieden, als aus letzteren nicht bloſs das Personal für die ordentlichen Landwehrinfanterieregimenter, sondern auch für die Gardelandwehr und die Specialwaffen entnommen wird.

[26] R.M.G. § 6.

[27] R.M.G. § 6.

gebunden. Die Landwehrtruppen werden zu besonderen Truppenkörpern zusammengefafst. Die Ersatztruppen dienen dazu, neu eingezogene Mannschaften auszubilden und vermittelst dieser die bei den Feldtruppen entstandenen Lücken zu ergänzen. Die Bildung derselben erfolgt im Anschlufs an die in der Friedensformation bestehenden Truppenteile. Die Besatzungstruppen haben die Aufgabe, die Festungen und Etappenstrafsen zu besetzen; sie bestehen namentlich aus Landwehr.

Die Kriegsformation des Heeres kann verstärkt werden durch Aufruf des Landsturms[28]. Dieser erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen[29]. Die Organisation des Landsturms geschieht durch den Kaiser[30]. Er soll in der Regel in besonderen Abteilungen formiert werden, in Fällen aufserordentlichen Bedarfs kann jedoch auch das Heer und die Marine aus den Mannschaften des Landsturms ergänzt werden[31].

III. In territorialer Beziehung zerfällt das Deutsche Reich in neunzehn Armeecorpsbezirke. Diese dienen als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zweck der Heeresergänzung. Sie werden in Divisions- und Brigadebezirke und letztere je nach Umfang und Bevölkerungszahl in die schon erwähnten Landwehrbataillons- und Landwehrkompagniebezirke eingeteilt. Unbeschadet der Hoheitsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die kommandierenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armeecorpsbezirken[32].

§ 205.

Die Bestimmungen über die Ausrüstung der Armee, insbesondere über Bekleidung und Bewaffnung, erläfst der Kaiser kraft der ihm durch die Reichsverfassung beigelegten Verordnungsbefugnisse[1]. Bei diesem Erlafs haben die Ansätze des Reichshaushaltsetats als Richtschnur zu dienen.

Die Bekleidung des Heeres soll nach der Reichsverfassung eine gleichartige sein und dabei die Grundfarben und der Schnitt der preufsischen Armee als mafsgebend betrachtet werden[2]. Für Bayern findet die Bestimmung keine Anwendung; die bayrischen Truppen tragen eine von der preufsischen abweichende Uniform,

[28] v. Kirchenheim, Art. „Landsturm“, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 20 ff.

[29] R.G., betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Febr. 1888, Art. II, § 25.

[30] R.M.G. § 6.

[31] R.G., betr. Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Febr. 1888, Art. II, § 23.

[32] R.M.G. § 5. Abänd.G. vom 27. Jan. 1890, Art. I.

[1] R.Verf. Art. 63.

[2] R.Verf. Art. 63.

deren Bestimmung dem Könige von Bayern zusteht[3]. Auch für das württembergische Armeecorps werden die Bestimmungen über die Bekleidung nicht durch den Kaiser, sondern durch den König von Württemberg erlassen; es soll dabei nur den Verhältnissen der Reichsarmee möglichst Rechnung getragen werden[4]. Bei den mecklenburgischen und hessischen Truppen ist die Gleichheit der Bekleidung ebenfalls nicht durchgeführt[5].

Die Bestimmung der äufseren Abzeichen (Kokarden u. s. w.) steht den einzelnen Landesherren als Kontingentsherren zu[6]. Für diejenigen Länder, deren Landesherren ihre kontingentsherrlichen Rechte an den König von Preufsen abgetreten haben, sind nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand durch die Konventionen getroffen worden. Danach tragen die badischen, hessischen, mecklenburgischen, thüringischen und anhaltischen Truppen als äufsere Abzeichen Landeswappen und Landeskokarden[7], die oldenburgischen und braunschweigischen dagegen preufsische Helmzier und preufsische Kokarde; soweit sie aus oldenburgischen oder braunschweigischen Staatsangehörigen bestehen, jedoch neben letzterer die Landeskokarde[8]. Dieselbe Bestimmung besteht auch für diejenigen thüringischen, anhaltischen und braunschweigischen Staatsangehörigen, welche in preufsischen Truppenteilen dienen[9], und die Staatsangehörigen derjenigen Staaten, welche auf die Aufstellung eines eigenen Kontingentes völlig verzichtet haben[10].

Die Bewaffnung des Reichsheeres soll nach der Reichsverfassung ebenfalls eine einheitliche sein[11]. Verfassungsmäfsige oder konventionsmäfsige Bestimmungen bestehen darüber nicht, so dafs

[3] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 III.

[4] Konvention mit Württemberg, Art. 10.

[5] Konvention mit Hessen, Art. 5. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, Art. 10, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. Nov. 1867, Art. 10.

[6] R. Verf. Art. 66.

[7] Konvention mit Baden, Art. 3. Konvention mit Hessen, Art. 3. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. November 1867, Art. 10. Konvention mit den thüringischen Staaten vom 26. Juni 1867, Art. 7, vom 15. Sept. 1873, Art. 7. Konvention mit Anhalt vom 28. Juni 1867, Art. 7, vom 16. Sept. 1873, Art. 7. Die Offiziere der badischen, thüringischen und anhaltischen Truppen tragen neben der Landeskokarde die preufsische, aufserdem eine silberne Schärpe und ein Portepee in den Reichsfarben.

[8] Konvention mit Oldenburg, Art. 2. Konvention mit Braunschweig, Art. 2. Die Offiziere tragen in Oldenburg eine silberne Schärpe und ein Portepee in den Reichsfarben (Art. 3); in Braunschweig Schärpe und Portepee in den Landesfarben (Art. 2).

[9] Konvention mit den thüringischen Staaten vom 15. Sept. 1873, Art. 7. Konvention mit Anhalt vom 16. Sept. 1873, Art. 7. Konvention mit Braunschweig, Art. 2.

[10] Konvention mit Schwarzburg-Sondershausen, Art. 6. Konvention mit Lippe, Art. 6. Konvention mit Schaumburg-Lippe, Art. 5. Konvention mit Waldeck, Art. 1. Konvention mit Lübeck, § 2. Konvention mit Hamburg, § 2. Konvention mit Bremen, § 3.

[11] R. Verf. Art. 63.

das freie Ermessen des Kaisers innerhalb der durch den Reichshaushaltsetat gezogenen Schranken entscheidet. Für Bayern hat der Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewaffnung keine Geltung; der Erlafs der darauf bezüglichen Bestimmungen steht dem König von Bayern zu [12].

§ 206.

Die Truppenkörper sind zur militärischen Aktion vermittelst militärischer Bewegungen und Gebrauch der Waffen bestimmt. Die für diese Thätigkeit mafsgebenden Vorschriften entziehen sich ihrer Natur nach einer gesetzlichen Regelung. Sie gehen von den militärischen Vorgesetzten, also in letzter Instanz von dem Kaiser aus. Sie haben teils den Charakter allgemeiner oder abstrakter Anordnungen, teils den konkreter Verfügungen für einen einzelnen Fall. Als Ausflüsse des Oberbefehls bedürfen sie, wenn sie vom Kaiser erlassen werden, keiner Kontrasignatur.

Die Hauptaufgabe des Heeres ist die kriegerische Aktion gegen den äufsern Feind. Eine solche tritt nur dann ein, wenn das Reich sich mit einem andern Staate im Kriege befindet. Die Leitung dieser militärischen Operationen steht ausschliefslich dem Kaiser und zwar für das ganze Reichsheer, auch für die bayrischen Truppen zu. Letztere treten mit Beginn der Mobilmachung unter den Oberbefehl des Kaisers. Der Kaiser ist in dieser Beziehung durch keinerlei gesetzliche Schranken gebunden. Die Thätigkeit der Truppenkörper im Frieden hat den Charakter einer Vorbereitung für den Krieg. Auch die Leitung dieser militärischen Thätigkeit ist Ausflufs des Oberbefehls und steht dem Kaiser zu. Im Frieden erstreckt sich jedoch der Oberbefehl des Kaisers nur auf einen Teil der Reichsarmee. Die bayrischen Truppen sind davon ausgenommen und bleiben unter dem Oberbefehl des Königs von Bayern.

Neben der Verwendung, welche die Armee für die Verteidigung des Landes gegenüber äufseren Feinden findet, sind ihr noch anderweite Aufgaben zugewiesen, bei deren Erfüllung sie zur Beseitigung innerer Gefahren thätig wird. Zu diesen Aufgaben gehört namentlich die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere in solchen Fällen, in welchen die Kräfte der Polizei dazu nicht ausreichen, die Beschützung und Bewachung von Personen und Sachen, Bewachung und Transport von Gefangenen [1]. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Bewachung oder Schutz von Militärpersonen oder von solchen Gegenständen handelt, welche den Zwecken der Militärverwaltung dienen, werden die Truppen durch Anordnungen ihrer militärischen Vorgesetzten zu den betreffenden Thätigkeiten kommandiert. In den anderen hier in Betracht kommenden Fällen wird dagegen das Militär nur auf Antrag der Civil-

[12] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 III.

[1] Hecker, Art. „Wache, militärische“, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 847.

behörden thätig. Den Regierungen der Einzelstaaten ist das Recht eingeräumt, für derartige polizeiliche Zwecke nicht nur ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen in ihren Gebieten dislozierten Truppenteile des Reichsheeres zu requirieren[2]. Der Antrag der Civilbehörde ist das unerläfsliche Erfordernis für die Einleitung der militärischen Aktion[3]. Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so steht die weitere Leitung dem militärischen Oberbefehlshaber zu. Letzterer hat auch allein darüber zu entscheiden, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die requirierende Civilbehörde mufs Gegenstand und Zweck, für den die militärische Hülfe verlangt wird, so genau bezeichnen, dafs die Anordnungen seitens des Militärs mit Sicherheit getroffen werden können. Die Voraussetzungen, unter welchen das Militär von seinen Waffen Gebrauch zu machen berechtigt ist, sind gesetzlich geregelt[4]. Nach den mafsgebenden Vorschriften darf der Waffengebrauch stattfinden zum Zweck der Abwehr von drohenden oder thatsächlichen Angriffen oder der Überwältigung von Widerstand, wegen Ungehorsams bei der Aufforderung zur Ablegung von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen, bei Fluchtversuchen von Arrestanten und Gefangenen, zum Schutze der der militärischen Bewachung anvertrauten Personen und Sachen[5]. — Für Bayern haben diese Vorschriften keine Geltung[6]. Die Verwendung bayrischer Truppen für polizeiliche Zwecke aufserhalb Bayerns ist ausgeschlossen, ebenso die Verwendung von andern Truppen des Reichsheeres innerhalb des bayrischen Gebietes. Auch die Grundsätze über den Waffengebrauch sind für Bayern durch ein besonderes Gesetz geregelt, das allerdings materiell mit dem im übrigen Reichsgebiet geltenden wesentlich übereinstimmt[7].

[2] R.Verf. Art. 66. Vergl. Konvention mit Baden, Art. 13. Konvention mit Hessen, Art. 13. Konvention mit Oldenburg, Art. 16. Konvention mit Waldeck, Art. 7. Konvention mit Lübeck, §§ 4 u. 6. Konvention mit Hamburg, §§ 5 u. 7. Konvention mit Bremen, §§ 10—12. Konvention mit Braunschweig, Art. 6.

[3] Dies ist selbstverständlich, da die Truppen in den hier in Betracht kommenden Fällen nur zur Unterstützung der Civilbehörden thätig werden sollen, ein selbständiges Eingreifen des Militärbefehlshabers also ein Übergriff in die Sphäre der Civilverwaltung sein würde. Der Grundsatz ist aufserdem durch die in N. 2 erwähnten Bestimmungen der Konventionen ausdrücklich ausgesprochen.

[4] G. Meyer, Art. „Waffengebrauch“, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 848 ff.; v. Calker, das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch. München 1888.

[5] Diese Bestimmungen beruhen auf dem preufs. G. über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837, das für den ganzen Verband der preufsischen Armee gilt, in Sachsen und Württemberg aber durch besondere Verordnungen eingeführt ist. Auch einige kleinere Staaten haben dasselbe durch eine ausdrückliche landesrechtliche Vorschrift bei sich einzuführen für notwendig erachtet. Vergl. Bd. I, § 17, S. 68, N. 9.

[6] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5.

[7] Bayer. G., das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., vom 4. Mai 1851.

2. Die Festungen[1].

§ 207.

Festungen heifsen die befestigten Plätze, welche zur Verteidigung des Landes gegen feindliche Angriffe und zum Stützpunkt für Truppenoperationen zu dienen bestimmt sind.

Die Befugnis Festungen anzulegen, steht im Reichsgebiete ausschliefslich dem Kaiser zu[2]. Jede Festungsanlage seitens eines Einzelstaates ist verboten. Das Recht Festungen anzulegen, schliefst auch die Befugnis ein, die bestehenden Festungsanlagen zu erweitern und Änderungen an denselben vorzunehmen. In Ausübung dieser Befugnisse ist der Kaiser beschränkt durch die Festsetzungen des Reichshaushaltsetats, in welchem die für die Herstellung und Änderung der Festungen erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Anlage von Festungen ist ein Akt der Militärverwaltung. Die darauf bezüglichen Anordnungen des Kaisers bedürfen daher der Kontrasignatur des Reichskanzlers, der namentlich auch für die Einhaltung der etatsmäfsigen Schranken die Verantwortung zu tragen hat. Die Befugnis des Kaisers, die Anlage von Festungen zu verfügen, erstreckt sich nicht auf Bayern; hier sind die bezüglichen Anordnungen durch den König von Bayern auf Grund einer Vereinbarung zu erlassen, welche darüber zwischen Bayern und dem Reiche stattzufinden hat[3]. Für Württemberg werden die betreffenden Anordnungen zwar formell von dem Kaiser erlassen; letzterer ist jedoch verpflichtet, sich vorher darüber mit dem König von Württemberg in Vernehmen zu setzen, d. h. dessen Einwilligung einzuholen[4]. Die Anlegung neuer Festungen erfolgt auf Kosten des Reiches, auch Bayern hat einen entsprechenden Anteil dieser Kosten zu übernehmen und zwar ebensowohl derjenigen, welche durch die Errichtung von Festungen auf bayrischem Gebiete, als derjenigen, welche durch Errichtung von Festungen im übrigen Reichsgebiet erwachsen[5].

Das Eigentumsrecht an den immobilen Befestigungsanlagen steht in allen Festungen, mit Ausnahme der bayrischen, dem Reiche[6], in den bayrischen Festungen dagegen dem bayrischen Staate zu. Letzterer Grundsatz gilt sowohl für die vor Errichtung

[1] v. Kirchenheim, Art. „Festungen“, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 390 ff.

[2] R.Verf. Art. 65.

[3] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 V.

[4] Konvention mit Württemberg, Art. 7. Übereinstimmend: Laband a. a. O. S. 570, N. 4. Dagegen versteht Thudichum in v. Holtzendorffs Jahrb. Bd. II, S. 99 die Worte „in Vernehmen setzen“ nur von Einholung der Ansichten und Wünsche des Königs von Württemberg.

[5] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 V.

[6] R.G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873, § 1.

des Reiches vorhandenen Festungen, als für die künftig auf Kosten des Reiches im bayrischen Gebiete anzulegenden Befestigungen[7]. Die Erhaltung der Reichsfestungen liegt dem Reiche, die der bayrischen Festungen dem bayrischen Staate ob[8]. — Das mobile Material befindet sich in den Reichsfestungen mit Ausnahme von Mainz, Ulm und Rastatt im Eigentum des Reiches, in den bayrischen Festungen im Eigentum des bayrischen Staates; entsprechend den Eigentumsrechten verteilt sich auch die Pflicht zur Erhaltung. Dagegen steht das mobile Material der Reichsfestungen Mainz, Rastatt, Ulm und der im bayrischen Gebiet neu anzulegenden Befestigungen im gemeinsamen Eigentum des Reiches und Bayerns und wird nach Maſsgabe der Übereinkunft vom 6. Juli 1869 behandelt[9]. Die Verwaltung des Materials in den Reichsfestungen erfolgt demnach durch das Reich, des Materials in den bayrischen Festungen durch Bayern. Der verwaltende Teil hat dafür zu sorgen, daſs das Material in seinem Bestande erhalten wird.

Die Regelung des Festungsdienstes ist Ausfluſs des Oberbefehls und steht daher in den Reichsfestungen dem Kaiser, in den bayrischen Festungen dem Könige von Bayern zu. Im Kriege werden jedoch auch die bayrischen Festungen dem kaiserlichen Oberbefehl unterworfen. Auch die Ernennung der Festungskommandanten erfolgt für die Reichsfestungen durch den Kaiser[10], für die bayrischen Festungen durch den König von Bayern[11]. Bei Ernennung von Kommandanten württembergischer Festungen ist jedoch der Kaiser verpflichtet, sich vorher mit dem König von Württemberg in Vernehmen zu setzen, d. h. dessen Einwilligung einzuholen[12]. Die Hoheitsrechte der Einzelstaaten über die in ihrem Gebiete bestehenden Reichsfestungen sind bestehen geblieben, sie dürfen nur nicht dazu benutzt werden, der Anlage, Erweiterung und Ver-

[7] Schluſsprotokoll vom 23. Nov. 1870, Nr. XIV, § 2.

[8] Schluſsprotokoll a. a. O. § 1.

[9] Schluſsprotokoll a. a. O. §§ 2 u. 3. Die Übereinkunft vom 6. Juli 1869 (vergl. oben § 198, S. 34, N. 16) bezog sich auf das Eigentum der vormaligen Bundesfestungen Mainz, Rastatt, Ulm und Landau und bestimmte, daſs dasselbe im gemeinsamen Eigentum des Norddeutschen Bundes und der Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen verbleiben sollte. Nachdem aber Württemberg, Baden und Hessen in den Armeeverband des Reiches eingetreten sind und durch § 1 des R.G. vom 25. Mai 1873 angeordnet ist, daſs alle Eigentumsrechte an den den Zwecken der Reichsverwaltung dienenden Gegenständen von den Einzelstaaten auf das Reich übergehen, sind die Anteile der gedachten Einzelstaaten gleichfalls auf das Reich übergegangen. Infolgedessen kann jetzt nur noch von einem gemeinsamen Eigentum des Reiches und Bayerns die Rede sein. Die Festung Landau ist durch den angeführten § 3 des Schluſsprotokolls aufgehoben, die Ausrüstung des Platzes sollte jedoch, soweit sie bisher gemeinsames Eigentum war, ebenfalls nach den Grundsätzen der Übereinkunft vom 6. Juli 1869 behandelt werden. Dasselbe muſs für Rastatt gelten, welches jetzt gleichfalls als Festung aufgegeben ist.

[10] R.Verf. Art. 64.

[11] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 III.

[12] Konvention mit Württemberg, Art. 7.

änderung von Befestigungen oder den daselbst stattfindenden militärischen Operationen Hindernisse zu bereiten. Die Thore und Thorbrücken der Reichfestungen müssen, wenn sie sich für den Verkehr als unzulänglich erweisen und ein fortifikatorisches Interesse nicht entgegensteht, auf Kosten des Reiches erweitert werden. Die Entscheidung steht in letzter Instanz den vereinigten Ausschüssen des Bundesrates für Handel und Verkehr und für das Landheer und die Festungen zu [13].

Das Grundeigentum in der Umgebung der Festungen unterliegt den sog. Rayonbeschränkungen, von denen später die Rede sein wird [14].

Die Rechtsverhältnisse der teils auf bayrischem, teils auf württembergischen Gebiet belegenen Festung Ulm sind durch eine besondere Konvention geregelt worden [15]. Die Festung wird auf beiden Ufern als ein einheitlicher Waffenplatz behandelt und steht unter einheitlichem Kommando und einheitlicher Verwaltung, welche durch Organe des deutschen Reiches geführt wird. Der Kaiser ernennt den Gouverneur und den Kommandanten nebst dem dazu gehörigen Stabe. Bayern und Württemberg ist jedoch für gewisse Stellen ein Vorschlagsrecht eingeräumt worden.

3. Die Militärverwaltung.

§ 208.

Gegenstand der Militärverwaltung im engeren Sinne ist die Herstellung der Vorbedingungen und Mittel für die militärische Aktion. Zu den Militärverwaltungsangelegenheiten gehört die Beschaffung des militärischen Personals; die Sorge für die Ausrüstung der Armee, also für Bewaffnung, Bekleidung, Naturalverpflegung und Besoldung der Truppen, sowie die Beschaffung der notwendigen Pferde; die Sorge für Garnisonen und Befestigungen; die Sorge für die Gesundheit, die religiösen Bedürfnisse und die Ausbildung der Militärpersonen, also das Militärmedizinalwesen, die Militärseelsorge und die Militärbildungs- und Erziehungsanstalten.

An der Spitze der Militärverwaltung steht der Kaiser. Er hat die allgemeine Aufgabe, vermittelst seines Verordungsrechtes die Einheitlichkeit der Militärverwaltung aufrecht zu erhalten und übt einzelne Funktionen der Militärverwaltung aus, welche ihm durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschriften überwiesen sind. Die vom Kaiser in Ausübung dieser Befugnisse erlassenen Anordnungen be-

[13] R.G., betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873. Die Bestimmung bezieht sich nur auf Reichsfestungen, findet also auf die bayrischen Festungen keine Anwendung. Vergl. Laband, Staatsrecht, a. a. O. § 98, S. 570.

[14] Vergl. unten § 235.

[15] Konvention vom 16. Juni 1874, mit zwei Separatprotokollen, abgedruckt Militärgesetze des Deutschen Reiches. Bd. I, Abt. I, S. 175 ff. Vergl. Brockhaus a. a. O. S. 210 ff.

dürfen der Kontrasignatur des Reichskanzlers. Dem Kaiser und Reichskanzler steht ferner die Überwachung der Thätigkeit der Militärverwaltungsbehörden, insbesondere die Aufsicht darüber zu, daſs ihre Thätigkeit sich mit den Vorschriften der Reichsgesetze und der kaiserlichen Verordnungen in Einklang befindet. Für die Beobachtung der gesetzlichen und etatsmäſsigen Schranken auf dem Gebiete der Militärverwaltung trägt der Reichskanzler die Verantwortlichkeit[1]. Die Personalien der Offiziere, militärgerichtliche und Gnadensachen werden im Militärkabinett bearbeitet.

Die Hauptbehörden für die Militärverwaltung sind die Kriegsministerien der Kontingentsverwaltungen[2], also das preuſsische, sächsische und württembergische Kriegsministerium. Da ein besonderes Reichsamt für die Verwaltung der Militärangelegenheiten nicht besteht, so fungieren diese Behörden bei Ausübung der Militärverwaltungsgeschäfte als Organe des Reiches.[3] Insbesondere steht den Kriegsministerien und den ihnen untergeordneten Behörden die Vertretung des Reichfiskus in Prozessen zu[4]. Die Bearbeitung der für das Reich einheitlich zu regelnden Angelegenheiten erfolgt im preuſsischen Kriegsministerium. Unter dem Kriegsministerium stehen im Verbande der preuſsischen Armee die Generalkommandos, denen nicht bloſs die Ausübung des Oberbefehls, sondern auch die Geschäfte der Militärverwaltung für die betreffenden Armeecorps übertragen sind. Die Verwaltungsgeschäfte für das bayrische Heer werden vom bayrischen Kriegsministerium selbständig und lediglich in Unterordnung unter die Vorschriften der Reichsgesetze geführt. Das bayrische Kriegsministerium wird dabei nicht als Repräsentant des Reiches, sondern als Repräsentant des bayrischen Staates thätig.

Die einzelnen Zweige der Militärverwaltung sind in folgender Weise organisiert:

1. Die wirtschaftliche Militärverwaltung, d. h. die Sorge für die Bekleidung, Naturalverpflegung, Garnisonierung und Besoldung, liegt in den Händen der Intendanturen, welche in Corpsintendanturen und Divisionsintendanturen zerfallen[5]. Die un-

[1] Vergl. oben § 200, S. 42, N. 19.

[2] Laband a. a. O. S. 599 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Kriegsministerium", in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 876.

[3] Nicht als Stellvertreter desselben, wie Brockhaus a. a. O. S. 34 behauptet.

[4] Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XX, S. 148 ff., Bd. XXIV, S. 36 ff. Diese Vertretung besteht jedoch nur, soweit sich Vermögensgegenstände des Reiches in der Verwaltung des betreffenden Kontingentes befinden. Das Reichsgericht hat daher eine Klage, welche das preuſsische Kriegsministerium auf Grund von Eigentumsrechten, die dem Reiche in der Festung Ulm zustehen, erhoben hatte, mit Recht zurückgewiesen. Denn die Festung Ulm befindet sich nicht in der Verwaltung des preuſsischen Kontingentes, sondern in der Verwaltung des Reiches, wie die Konvention vom 16. Juni 1874 (vergl. § 207, S. 59, N. 15) ausdrücklich ausspricht. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen. Bd. VIII, S. 1 ff.

[5] v. Helldorf a. a. O. Bd. II, Abt. 4, S. 39 ff.; Laband a. a. O. S. 602 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Intendanturen", in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 678 ff.

mittelbare Beschaffung der Bedürfnisse für die Truppen erfolgt durch die Selbstbewirtschaftung der einzelnen Truppenteile. Für die Garnisonangelegenheiten bestehen besondere Garnisonverwaltungen. Im Kriegsfalle wird neben den Friedensintendanturen eine besondere Feldintendantur gebildet.

2. Die Beschaffung der Pferde erfolgt durch die Remonteankaufskommissionen, welche ebenso wie die Remontedepots den Kriegsministerien untergeordnet sind[6]. Für das Veterinärwesen ist ein besonderes rofsärztliches Personal angestellt[7].

3. Die Beschaffung der Waffen und der Munition geschieht teils durch Ankauf von Privatfabrikanten, teils durch Herstellung in eigenen Militärfabriken (Gewehrfabriken, Pulverfabriken, Artilleriewerkstätten u. s. w.), welche ebenfalls unter der Leitung der Kriegsministerien stehen[8].

4. Die Anlage und Erhaltung der Befestigungen ist Aufgabe des Ingenieurcorps. In den einzelnen Festungen liegt die Besorgung der bezüglichen Geschäfte dem Ingenieur vom Platz ob[9].

5. Das Militärmedizinalwesen findet im Verbande der preufsischen Armee seinen Centralpunkt in der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums, deren Vorstand den Titel Generalstabsarzt der Armee führt. Im bayrischen Kriegsministerium besteht eine eigene Medizinalabteilung, an deren Spitze ebenfalls ein Generalstabsarzt steht. Für die einzelnen Armeecorps fungieren Generalärzte, denen Stabsapotheker zur Seite stehen. Bei den Divisionskommandos sind Divisionsärzte angestellt, welche aus der Zahl der ältesten Regimentsärzte genommen werden, Bei den Truppenteilen fungieren Oberstabsärzte und Stabsärzte, denen Assistenzärzte zur Unterstützung beigegeben werden. In gröfseren Garnisonen sind besondere Garnisonärzte angestellt. Für medizinische Hülfsleistungen werden bei den Truppenteilen Lazarettgehülfen ausgebildet[10]. Im Kriege erfolgt die Bildung besonderer Sanitätsdetachements Die Lazarette zerfallen in Friedenslazarette, Feldlazarette und stehende Kriegslazarette[11].

6. Die Militärseelsorge[12] wird durch die Militärgeistlichkeit wahrgenommen. Die Verhältnisse derselben sind landesgesetzlich geregelt. In Preufsen gilt die Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832. Die Militärgeistlichkeit besteht hier aus dem

[6] V. vom 12. Febr. 1872 (v. Helldorff a. a. O. Bd. II, Abt. 4, S. 10) und Reglement über die Remontierung der Armee, vom 2. Nov. 1876 (v. Helldorff a. a. O. Bd. I, Abt. 6, S. 1 ff.).

[7] Bestimmungen über das Militärveterinärwesen, vom 15. Januar 1874 (im Auszug abgedruckt Militärgesetze, Abt. II, S. 290 ff.).

[8] v. Helldorff a. a. O. Bd. II, Abt. 5.

[9] v. Helldorff a. a. O. Bd. II, Abt. 1, S. 416.

[10] V. über die Organisation des Sanitätscorps, vom 6. Febr. 1873 (im Auszug abgedruckt Militärgesetze, Abt. II, S. 286 ff.).

[11] Über das Militärlazarettwesen vgl. v. Helldorff a. a. O. Bd. IV, Abt. 3.

[12] Laband a. a. O. S. 610 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Militärgeistliche" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 110 ff.

katholischen und evangelischen Feldpropst der Armee, den Oberpredigern für die einzelnen Armeecorps, den Divisionspredigern, den Garnisonpredigern und einzelnen Predigern für besondere militärische Institute. In den einzelnen Orten können für die Militärseelsorge entweder besondere Militärgeistliche angestellt, oder die Ausübung derselben Geistlichen des betreffenden Ortes übertragen werden.

7. Die wissenschaftlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten der Militärverwaltung[13] sind:

a. der Generalstab, dem neben seinen praktischen Aufgaben auch die Pflege der Kriegswissenschaften im weitesten Umfange obliegt;

b. die Kriegsakademieen in Berlin und München, erstere für das preufsische, sächsische und württembergische, letztere für das bayrische Kontingent, zur Ausbildung der Offiziere, namentlich zu Truppenführern und für den Dienst des Generalstabes;

c. die Kriegsschulen zur Ausbildung von Offizieraspiranten;

d. die Artillerie- und Ingenieurschule für die Ausbildung der Artillerie- und Ingenieuroffiziere;

e. die militärärztlichen Bildungsanstalten (medizinisch-chirurgisches Friedrichs-Wilhelmsinstitut und medizinisch-chirurgische Akademie zu Berlin) für die Ausbildung von Militärärzten;

f. die Unteroffizierschulen und die Unteroffiziervorschulen für die Heranbildung junger Leute zu Unteroffizieren;

g. die Regiments- und Bataillonsschulen für die Heranbildung der Kapitulanten zu Unteroffizieren;

h. die Militärschiefsschule;

i. die Centralturnanstalt;

k. das Militärreitinstitut;

l. die Artillerieschulen, namentlich die Artillerieschiefsschule und die Oberfeuerwerkerschule;

m. die Militärrofsarztschulen und die Lehrschmieden;

n. die Kadettenhäuser und die Hauptkadettenanstalt;

o. die Knabenerziehungsinstitute und das Militärwaisenhaus.

Die mafsgebenden Vorschriften über die Militärbildungs- und Erziehungsanstalten befinden sich in den für die einzelnen Institute erlassenen Reglements und Instruktionen[14].

4. Die Militärgerichtsbarkeit[1].

§ 209.

Militärgerichtsbarkeit ist der Inbegriff der den militärischen Organen zustehenden richterlichen Befugnisse. Während die Militär-

[13] Laband a. a. O. S. 611 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Militärbildungswesen", in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 103 ff.

[14] Vergl. v. Helldorff a. a. O. Bd. I, Abt. 3 und die entsprechenden Nachträge.

[1] Hecker, Art. „Militärgerichtsbarkeit", in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 112 ff.; E. Dangelmaier, die Militärgerichtsbarkeit in ihrer historischen

verwaltung durch das Wesen und die Bedürfnisse des Heeresdienstes geboten ist, erscheint die besondere Militärgerichtsbarkeit nur als ein Produkt historischer Entwickelung. Sie bildete sich mit Entstehung der Söldnerheere aus. In älterer Zeit waren die Führer der Heere zugleich die bürgerlichen Obrigkeiten und übten über ihre Untergebenen sowohl die bürgerliche Gerichtsbarkeit als die militärische Disciplinargewalt aus. Die geworbenen Heere standen dagegen mit dem bürgerlichen Gemeinwesen nur in einem losen Zusammenhange, der lediglich durch die Person des Kriegsherrn vermittelt wurde Indem sich die geworbene Mannschaft auf die Kriegsartikel verpflichtete und dem Befehlshaber Treue gelobte, unterwarf sie sich zugleich der Disciplinargewalt desselben. Da aber die Scheidung der gemeinen und der militärischen Vergehen grofse Schwierigkeiten bot und der militärische Dienst auch die privatrechtlichen Verhältnisse der Soldaten vielfach beeinflufste, so ging seit dem sechzehnten Jahrhundert unter dem Einflufs des römischen Rechtes allmählich die ganze Civil- und Strafgerichtsbarkeit auf den Militärbefehlshaber über. Letzterer übte dieselbe als Richter mit einem Schultheifsen und einer Anzahl von Schöffen aus, welche aus der Mitte der Truppen genommen wurden. Diese Einrichtung der Militärgerichte erhielt sich auch nach der Ausbildung der stehenden Heere. An die Stelle des Schultheifsen trat jedoch nunmehr ein rechtsgelehrter Auditeur, und mit der Weiterentwickelung der Abstufungen unter den militärischen Befehlshabern entstand der Unterschied zwischen höherer und niederer Militärgerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte in Civilsachen ist im Laufe dieses Jahrhunderts in allen deutschen Staaten beseitigt worden [2]. Auch die Reichsgesetzgebung beschränkt die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen ausdrücklich auf Strafsachen [3].

Eine reichsgesetzliche Regelung der Militärgerichtsbarkeit hat jedoch bis jetzt nicht stattgefunden. Die Ausübung derselben beruht daher zur Zeit noch auf Landesgesetzen, und es bestehen infolge dessen innerhalb des Reiches drei verschiedene Rechtsgebiete mit wesentlich abweichenden Einrichtungen.

1. Im Bereiche der preufsischen Armee und des königlich sächsischen Kontingentes gilt die preufsische Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845 [4].

Entwickelung und heutigen Gestaltung im Archiv für Strafrecht, Bd. XXXII, S. 449 ff., Geschichte des Militärstrafrechtes in den Jahrbüchern für Heer und Marine, Bd. LXXIX, S. 1 ff., 147 ff., 271 ff., militärrechtliche und militärethische Abhandlungen. Wien und Leipzig 1893; v. Marck, der Militärstrafprozefs und seine Reform. Berlin 1893. Über die geschichtliche Entwickelung der Militärgerichtsbarkeit vergl. aufserdem Wetzell, System des ordentlichen Civilprozesses. 3. Aufl., Leipzig 1878, S. 446 ff. und die das. N. 29 angeführte Litteratur; Schmoller a. a. O. S. 252.

[2] In Preufsen erfolgte die Aufhebung durch Kabinettsordre vom 19. Juli 1809.

[3] R.M.G. § 39.

[4] Dieselbe ist eingeführt im Gebiete des Norddeutschen Bundes durch V. vom 29. Dez. 1867, in Südhessen auf Grund der Militärkonvention vom 7. April

Nach dieser zerfällt die Militärgerichtsbarkeit in die höhere und niedere Gerichtsbarkeit; ersterer sind die Offiziere und oberen Militärbeamten stets, die Angehörigen der niederen Chargen dann unterworfen, wenn gegen sie auf gewisse, gesetzlich näher bestimmte Strafen erkannt werden soll. In allen anderen Fällen tritt die niedere Gerichtsbarkeit ein[5]. Die Inhaber der Gerichtsbarkeit heifsen Gerichtsherren. Als solche fungieren die kommandierenden Generale, die Divisionskommandeure, die Regimentskommandeure, die Gouverneure und Kommandanten gewisser Plätze, namentlich der Festungen. Von diesen haben die Regimentskommandeure nur niedere, die anderen Befehlshaber sowohl höhere als niedere Gerichtsbarkeit. Den Gerichtsherren mit höherer Gerichtsbarkeit steht ein Auditeur, denen mit niederer ein untersuchungsführender Offizier zur Seite. Es giebt daher Corpsauditeure, Divisionsauditeure und Gouvernements- oder Garnisonauditeure[6]. Dem Gerichtsherrn steht die Bildung der Gerichte, die Aufsicht über dieselben, die Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung und darüber, ob eine Sache spruchreif ist, in gewissen Fällen auch die Bestätigung der gerichtlichen Erkenntnisse zu[7].

Die Gerichte zerfallen in Corpsgerichte, Divisionsgerichte, Regimentsgerichte und Garnisongerichte, zu denen als höhere Instanz noch das Generalauditorat tritt[8]. Die Regimentsgerichte haben die niedere Gerichtsbarkeit über die Unteroffiziere, Gemeinen und Militärunterbeamten des Regimentes; die Divisionsgerichte, die höhere über alle Angehörigen des Divisionsverbandes, die niedere über diejenigen zum Divisionsverbande gehörigen Unteroffiziere, Gemeinen und Militärunterbeamten, die einem Regimentsgerichte nicht unterworfen sind; die Corpsgerichte, die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die im Armeecorpsbezirk vorhandenen Militärpersonen, welche weder einem Regiments- noch einem Divisionsgericht unterworfen sind. Die Garnisongerichte besitzen Kompetenz bei allen Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, den Wacht- und Garnisondienst und die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über gewisse gesetzlich näher bezeichnete Personen (Personal des Gouvernements oder der Kommandantur, Festungsarrestanten u. s. w.[9]). Das Generalauditorat ist der oberste Militärgerichtshof. Es fungiert in den gesetzlich bestimmten Fällen als Rekursinstanz und als begutachtendes Organ, ist die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und beaufsichtigt die Geschäftsführung der Militärgerichte. Es entscheidet ferner die Beschwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten, die Zweifel über die Kompetenz der Militärgerichte und über die Anwendung und Auslegung der Militär-

1867, Art. 5, in Baden durch V. vom 24. Nov. 1871, in Elsafs-Lothringen durch G. vom 23. Jan. 1872.

[5] M. Str. G. O. §§ 20 u. 21.

[6] M. Str. G. O. § 23.

[7] M. Str. G. O. §§ 44, 62, 77, 102, 122, 156 ff., 205.

[8] M. Str. G. O. § 22.

[9] M. Str. G. O. §§ 27—32.

gesetze. Gegen seine rechtlichen Bescheide findet nur Rekurs an den König statt[10]. Der Geschäftskreis des Generalauditorates erstreckt sich aber nur auf den Verband der preufsischen Armee. Für Sachsen tritt an die Stelle desselben das sächsische Oberkriegsgericht.

Die Militärgerichte sind keine ständigen Gerichte, sondern werden für den einzelnen Fall besonders zusammengesetzt[11]. Für jedes strafgerichtliche Verfahren ist ein Untersuchungsgericht und ein Spruchgericht zu bestellen. Die Untersuchungsgerichte bestehen, wenn es sich um Angelegenheiten der höheren Gerichtsbarkeit handelt, aus einem Auditeur und einem oder zwei dazu kommandierten Offizieren, deren Rang sich nach dem Range des Angeschuldigten bestimmt, bei Angelegenheiten der niedern Gerichtsbarkeit aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier und einem Lieutenant. Es können jedoch Untersuchungen gegen Militärpersonen auf Requisition auch durch Civilgerichte, womöglich unter Zuziehung eines Offiziers, geführt werden. Bei Beleidigungen und Thätlichkeiten zwischen Militär- und Civilpersonen sind gemischte Untersuchungsgerichte zu bilden, welche sich aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammensetzen[12]. Die Spruchgerichte zerfallen in Kriegsgerichte, welche die höhere, und Standgerichte, welche die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben[13]. Beide setzen sich zusammen aus einer Anzahl von Personen des Soldatenstandes verschiedener Rangklassen, deren Rang sich nach dem Range des Angeschuldigten bestimmt, und einem Auditeur — bei Standgerichten statt dessen auch einem untersuchungsführenden Offizier — als Referenten[14]. Bei einem Verfahren gegen Militärbeamte treten an Stelle der Personen des Soldatenstandes zum teil Militärbeamte bez. ein weiterer Auditeur[15]. Den Untersuchungsgerichten liegt die Führung der Untersuchung, den Spruchgerichten die Fällung des Urteils ob. Das Verfahren ist ein heimliches und inquisitorisches.

Die Urteile der Militärgerichte bedürfen einer Bestätigung. Diese erfolgt, je nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder durch den Kontingentsherrn, also den König von Preufsen bez. von Sachsen, oder durch den Kriegsminister, oder durch den Truppenbefehlshaber bez. den Gerichtsherrn[16]. Durch einzelne Konventionen hat der König von Preufsen die Verpflichtung übernommen, bei Angehörigen des betreffenden Landes die Bestätigung im Einverständnis mit dem Landesherrn vorzunehmen[17]. Der Bestätigung der kriegsgerichtlichen Urteile mufs ein Gutachten des Generalauditorates oder eines Auditeurs

[10] M.Str.G.O. §§ 86—88.
[11] M.Str.G.O. § 24.
[12] M.Str.G.O. §§ 41—53.
[13] M.Str.G.O. § 61.
[14] M.Str.G.O. §§ 62—67.
[15] M.Str.G.O. §§ 68—71.
[16] M.Str.G.O. §§ 150—163, 205.
[17] Konvention mit Hessen, Art. 14. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, Art. 6, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. Nov. 1867, Art. 6.

zu Grunde liegen[18]. Erkenntnisse gegen Militärbeamte bedürfen keiner Bestätigung[19]. Dagegen steht ihnen gegen die militärgerichtlichen Erkenntnisse das Rechtsmittel der weiteren Verteidigung, d. h. Berufung an eine höhere Instanz zu. Als solche fungiert das Generalauditorat bez. das sächsische Oberkriegsgericht[20].

Das Begnadigungsrecht steht den Kontingentsherren, also den Königen von Preufsen und Sachsen, zu. Durch die Konventionen ist jedoch das Begnadigungsrecht bei nichtmilitärischen Vergehen zum Teil den betreffenden Landesherren überlassen[21] oder eine gemeinsame Ausübung desselben durch diese und den König von Preufsen verabredet worden[22]. Die meisten Konventionen enthalten die Zusicherung, dafs die Wünsche des Landesherrn bei Ausübung des Begnadigungsrechtes thunlichste Berücksichtigung finden sollen[23].

2. In Württemberg findet die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit nach Mafsgabe der Militärstrafgesetze vom 20. Juli 1818 statt, welche laut den Vorschriften der Konvention bis zur Regelung des Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung in Kraft bleiben[24]. Die niedere Gerichtsbarkeit, d. h. die über Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten, welche mit geringeren Strafen bedroht sind, wird durch kriegsrechtliche Kommissionen[25], die höhere, d. h. die über schwerere Vergehen der Unteroffiziere und Soldaten und über die Vergehen der Offiziere durch Kriegsrechte[26] ausgeübt. Auch diese Gerichte sind nicht ständig, sondern werden für den einzelnen Fall gebildet; sie setzen sich aus Militärpersonen verschiedener Rangklassen je nach dem Range des Angeschuldigten und einem Auditeur zusammen. Die Urteile der kriegsrechtlichen Kommissionen sind vom Regimentskommandeur zu bestätigen[27]. Die Urteile der Kriegsrechte müssen zur Prüfung und Entscheidung in letzter Instanz an das Revisionsgericht eingeschickt werden, welches aus Offizieren und Rechtsgelehrten zusammengesetzt wird[28]. Sie unterliegen der Bestätigung durch den König[29].

[18] M.Str.G.O. § 164.

[19] M.Str.G.O. § 227 vergl. mit R.Str.Pr.O. § 485.

[20] M.Str.G.O. §§ 72, 225 u. 226.

[21] Konvention mit Baden Schl. Prot., Art. 8, mit Oldenburg Schl. Prot., Art. 8.

[22] Konvention mit Hessen, Art. 14, mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, Art. 6, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. Nov. 1867, Art. 6.

[23] Konvention mit Baden, Art. 14. Konvention mit Oldenburg, Art. 17. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 8. Konvention mit Anhalt, Art. 8. Konvention mit Schwarzburg-Sondershausen, Art. 7. Konvention mit Lippe, Art. 7. Konvention mit Schaumburg-Lippe, Art. 6. Konvention mit Waldeck, Art. 5. Konvention mit Braunschweig, Art. 6.

[24] Konvention mit Württemberg, Art. 10.

[25] M.Str.G. Art. 136—138.

[26] M.Str.G. Art. 142—147.

[27] M.Str.G. Art. 140.

[28] M.Str.G. Art. 152—157.

[29] M.Str.G. Art. 166.

3. In Bayern sind für die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 mafsgebend, welche durch Gesetz vom 28. April 1872 revidiert und neu publiziert ist. Nach derselben wird die Militärstrafgerichtsbarkeit ausgeübt durch die Militäruntergerichte, die Militärbezirksgerichte und Feldgerichte, das Militärobergericht und die Militärstandgerichte. Die Militäruntergerichte bestehen nach Bedürfnis bei den Kommandantschaften und selbständigen Abteilungen, sie setzen sich zusammen aus dem Kommandanten als Vorstand, einem Offizier und dem Auditor als Beisitzern und sind kompetent für die Aburteilung einer Reihe von näher specifizierten leichteren Vergehen[30]. Militärbezirksgerichte bestehen bei den höheren Kommandostellen, an ihre Stelle treten im Bereiche der mobilen Armee Feldgerichte[31]. Sie sind kompetent für die Aburteilung aller derjenigen Straffälle, welche nicht den Militäruntergerichten zugewiesen sind[32]. Sie setzen sich aus dem Kommandanten als Vorstand, einem Auditor als Direktor, einer Anzahl von Offizieren und Auditoren als Richter zusammen[33]; diesen treten in Verbrechens- und Vergehenssachen mit Ausnahme der Ungehorsamsfälle Geschworene hinzu[34]. Die Zahl der Richter und Geschworenen bestimmt sich nach der Beschaffenheit der That, die Charge der Geschworenen richtet sich nach der Charge des Angeklagten[35]. Die Auditoren sind ständig angestellt, die als Richter fungierenden Offiziere werden auf ein Jahr kommandiert[36], die Heranziehung der Geschworenen erfolgt auf Grund einer Geschworenenliste[37]. Das Militärobergericht besteht aus einem General als Präsidenten, dem Generalauditor als Direktor und einer Anzahl von Auditoren als Richtern; demselben steht die Entscheidung über Beschwerden, Nichtigkeitsbeschwerden und Wiederaufnahme des Verfahrens und die Offizialprüfung der Todesurteile zu[38]. Die Standgerichte sind aufserordentliche Gerichte für die Aburteilung gewisser Vergehen, welche erst nach vorgängiger Verkündigung des Standrechtes in Wirksamkeit treten.

[30] M.Str.G.O. Art. 15, 16, 24.

[31] M.Str.G.O. Art. 17.

[32] M.Str.G.O. Art. 35.

[33] M.Str.G.O. Art. 18.

[34] M.Str.G.O. Art. 37.

[35] M.Str.G.O. Art. 38, 40, 70.

[36] M.Str.G.O. Art. 19. Im Felde kann deren Beorderung für jeden einzelnen Fall erfolgen.

[37] M.Str.G.O. Art. 66—68.

[38] M.Str.G.O. Art. 20, 50—56.

II. Die Kriegsmarine[1].

§ 210.

An der Spitze der Kriegsmarine steht der Kaiser, dem sowohl der Oberbefehl als die Leitung der Marineverwaltung zusteht[2]. Unter ihm fungierte früher die kaiserliche Admiralität mit einem Chef an der Spitze, welcher gleichfalls die Befugnisse des Oberbefehls und der Marineverwaltung in sich vereinigte[3]. Im Jahre 1889 ist aber Oberbefehl und Verwaltung getrennt worden[4]. Das Oberkommando wird von einem kommandierenden Admiral nach den Anordnungen des Kaisers geführt; die Marineverwaltung liegt dem Reichsmarineamt unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers ob. Die Inspizierungen der Marine werden entweder vom Kaiser selbst oder durch einen von diesem bestellten Generalinspekteur der Marine oder vom kommandierenden Admiral oder von einem durch letzteren damit beauftragteu älteren Seeoffizier vorgenommen. Als sachverständiger Beirat in organisatorischen und technischen Fragen soll ein Admiralitätsrat fungieren, welcher aus dem Generalinspekteur der Marine und den vom Staatssekretär des Reichsmarineamtes dazu berufenen Seeoffizieren, Beamten und Technikern besteht[5]. Aufserdem besteht ein Marinekabinett mit demselben Geschäftskreis, den das Militärkabinett besitzt[6].

Die Marine zerfällt in die Flotte und Seewehr[7]. Die Seewehr hat jedoch keine besondere Organisation, die Seewehrmannschaften werden im Kriege zur Flotte einberufen[8]. Auch für die Organisation der Flotte bestehen keinerlei gesetzliche Vorschriften. Die Regelung derselben liegt dem Kaiser ob, der in Ausübung dieser Befugnisse nur durch die Festsetzungen des Reichshaushaltsetats beschränkt wird.

I. Die Organisation der Schiffe und Marinetruppen ist folgende[9]. An der Spitze der Marine steht in Unterordnung unter den Kaiser der kommandierende Admiral, welcher die Rechte und Pflichten eines kommandierenden Generals der Armee hat[10]. Unter

[1] Perels, Art. „Kriegsmarine", in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 1010 ff.
[2] R.Verf. Art. 53.
[3] A.H.Erlasse vom 15. Juni 1871 und 1. Jan. 1872.
[4] A.H.Erlafs vom 30. März 1889.
[5] A.H.Erlafs vom 15. Juni 1871.
[6] V. vom 30. März 1889 (Mar.Ver.Bl. S. 77).
[7] R.G., betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 3.
[8] R.G., betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, § 5.
[9] Die Organisation der Marine beruht jetzt auf den organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserliche Marine vom 14. Juni 1888. In besonderem Abdruck Berlin 1888 erschienen.
[10] A.H.Erlafs vom 30. März 1889.

ihm fungieren die beiden Marinestationskommandos der Ostsee und Nordsee zu Kiel und Wilhelmshaven. An der Spitze der beiden Stationskommandos steht je ein Marinestationschef mit den Befugnissen eines Divisionskommandeurs[11]. Jedem der beiden Stationskommandos ist eine Anzahl von Marineteilen, d. h. Schiffen und Marinetruppen zugeteilt. Die Bemannung der Schiffe und die Bildung der Geschwader erfolgt mit Hülfe dieses Materials nach Mafsgabe der Bedürfnisse des einzelnen Falles. Weitere Kommandobehörden zu Lande sind: die Marineinspektionen, die Inspektionen der Marineartillerie, des Torpedowesens und der Marineinfanterie, die Komandanturen und die Kommandeure der Marineteile am Lande[12]. Kommandobehörden zur See sind die Flotten-, Geschwader-, Flotillen- und Divisionskommandeure, die Kommandeure der Schiffe und Fahrzeuge[13].

Das Seeoffiziercorps gliedert sich in 1. Flaggenoffiziere (Admirale), nämlich Admirale, Viceadmirale und Contreadmirale; 2. Stabsoffiziere: Kapitäne zur See und Korvettenkapitäne; 3. Kapitänlieutenants; 4. Subalternoffiziere: Lieutenants zur See und Unterlieutenants zur See; 5. das Offiziercorps der Seebataillone; 6. das Maschinen- und Torpedoingenieurcorps; 7. die Feuerwerks-, Zeug- und Torpedooffiziere; 8. das Sanitätsoffiziercorps[14].

Die Marineteile am Lande, d. h. die Marinetruppen sind:

1. die beiden Matrosendivisionen, von denen jede aus 2 Abteilungen, zu je 3 Stammkompagnieen besteht. Wenn die Stammkompagnieen 250 Köpfe überschreiten, so wird je eine Zweigkompagnie abgegliedert. Die Matrosendivisionen bilden das Depot, aus dem das seemännische Personal für die Schiffe und Fahrzeuge entnommen wird[15];

2. die beiden Werftdivisionen, welche aus je 5 Stammkompagnieen bestehen, zu denen nach Bedarf Ergänzungskompagnieen hinzutreten. Sie haben die Aufgabe, die Schiffe ihrer Station mit Maschinen- und Handwerkspersonal zu versehen und die Werften mit Arbeitskräften zu unterstützen[16];

3. die beiden Seebataillone zu je 4 Kompagnieen. Sie dienen zur Verteidigung der Kriegshäfen und zur Besatzung der Seeschiffe[17];

4. die drei Matrosenartillerieabteilungen, welche teils aus 3 teils aus 4 Kompagnieen bestehen. Sie werden zur Bedienung der Küstenartillerie und der Torpedobatterieen, zum Legen von Minen und anderen Sperren verwendet[18];

[11] Org. Best. §§ 2, 7.
[12] Org. Best. §§ 2, 8—10. V. vom 12. März 1889 (Mar. Ver. Bl. S. 41).
[13] Org. Best. § 2.
[14] Org. Best. § 24.
[15] Org. Best. § 24.
[16] Org. Best. § 12.
[17] Org. Best. § 13. V. vom 12. März 1889 (Mar. Ver. Bl. S. 41).
[18] Org. Best. § 14 A.

5. die beiden Torpedoabteilungen, von denen jede aus 2 Stammkompagnieen mit eventuellen Ergänzungskompagnieen besteht. Sie haben das Personal für die Bedienung der Torpedowaffe und Handhabung des Sprengdienstes auszubilden und sind das Depot, aus welchem die Besatzung der Torpedoboote und das Personal zur Bedienung der Torpedoeinrichtungen und der Sprengmittel der übrigen Kriegsschiffe und Fahrzeuge entnommen wird [19];

6. die Schiffsjungenabteilung, welche zur Ausbildung der Schiffsjungen dient, sodafs dieselben später zu Unteroffizier- und Deckoffizierstellungen verwendet werden können [20].

Die Marineteile zur See sind die Schiffe. Diese zerfallen in die eigentlichen Kriegsschiffe, deren Indienststellung nach Mafsgabe des Bedarfes auf besonderen Befehl erfolgt, die Wachtschiffe der Stationen, welche zur Mitwirkung bei Ausübung der Hafen- und Seepolizei, zur Hülfeleistung in Seegefahr und zur ersten Ausbildung der Mannschaften bestimmt sind, und die verschiedenen Schulschiffe, welche zur Ausbildung für bestimmte Klassen von Personen oder in einzelnen Zweigen der Marine dienen (Freiwilligen-Schulschiffe, Artillerieschulschiff, Minenschulschiff, Torpedoschulschiff, Kadetten- und Seekadetten-Schulschiff, Schiffsjungenschulschiff) [21]. Die Kriegsschiffe und Kriegsfahrzeuge der Marine, sowie ihre Beiboote, ferner die Schiffe, Fahrzeuge und Boote, auf denen eine Standarte weht, auf denen ein aktiver Offizier dienstlich eingeschifft ist oder die militärisch besetzt sind, haben die Reichskriegsflagge, andere Fahrzeuge die Marinedienstflagge zu führen [22].

Die Thätigkeit der Marine im Kriege besteht teils in der Führung des Seekrieges, teils in der Küstenverteidigung. Im Frieden hat die Marine einerseits die Aufgabe, sich durch Übungen für den Krieg vorzubereiten, andererseits die deutschen Interessen, namentlich die Interessen des deutschen Handels, im Auslande zu beschützen. Die Ausübung dieser Thätigkeiten entzieht sich einer gesetzlichen Ordnung und wird daher lediglich durch Anordnungen und Befehle des Kaisers und der höheren Kommandostellen geregelt.

II. Kriegshäfen [23] heifsen diejenigen befestigten Hafenplätze, welche zur Küstenverteidigung und als Stützpunkt für Operationen

[19] Org. Best. § 14 B.

[20] Org. Best. § 15.

[21] Org. Best. §§ 16—22.

[22] R. Verf. Art. 55. Die Form der Reichskriegsflagge ist festgestellt durch A.H. Ordre vom 4. Juli 1867 (abgedruckt Annalen des Norddeutschen Bundes 1868, S. 1042), die der Marinedienstflagge durch Kaiserl. V. vom 8. Nov. 1892, § 3 (R.G.Bl. S. 1050). Die Führung der Reichskriegsflagge ist auch den regierenden Fürsten der deutschen Staaten, den Prinzen des Kaiserlichen Hauses und der anderen regierenden deutschen Königlichen Häuser sowie den ersten Bürgermeistern der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörigen Privatfahrzeugen gestattet (A.H. Erlafs vom 2. März 1886, R.G.Bl. S. 59). Die jetzt mafsgebenden Bestimmungen über die Führung der Reichskriegs- und Marinedienstflagge sind im A.H. Erlafs vom 27. März 1893 (Centr. Bl. S. 112) enthalten).

[23] Perels, Art. „Kriegshäfen“, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 872.

der Kriegsmarine zu dienen bestimmt sind. Die Kriegshäfen haben im Seekrieg eine ähnliche Stellung wie die Festungen im Landkrieg. Das Deutsche Reich besitzt zwei Kriegshäfen: den Kieler Hafen und den Jahdehafen (Wilhelmshaven)[24]. Die Grenze dieser Häfen ist reichsgesetzlich festgestellt[25]. Im Interesse der Erhaltung und Sicherheit der Kriegshäfen ist den betreffenden Stationschefs die Befugnis beigelegt, Verfügungen wegen Erhaltung des Fahrwassers und dessen Kennzeichnung zu treffen und Verordnungen über diese Gegenstände sowie über das Ein und Auslaufen, Ankern, Laden, Löschen und über das Verhalten der Schiffe und ihrer Bemannung in seepolizeilicher Beziehung zu erlassen[26]. Bauten, Anlagen oder Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung befördern, sind nur mit Genehmigung des Stationschefs zulässig[27].

III. Die oberste Behörde für die Marineverwaltung im engeren Sinne ist das Reichsmarineamt, dessen Stellung der der Kriegsministerien entspricht. An seiner Spitze steht ein Staatssekretär, der seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers führt und zum Stellvertreter desselben in Angelegenheiten der Marineverwaltung ernannt werden kann. In Unterordnung unter das Reichsmarineamt bestehen für die einzelnen Zweige der Marineverwaltung folgende Einrichtungen:

1. Für die Beschaffung und Ausrüstung der Schiffe, soweit die betreffenden Gegenstände nicht auf Privatwerften hergestellt und im Wege des Privatkaufes erworben werden, dienen die kaiserlichen Werften zu Kiel, Wilhelmshaven und Danzig[28]. Sie haben für Schiffsbau, Maschinenbau, Hafenbau, Armierung und Ausrüstung der Schiffe Sorge zu tragen. An der Spitze jeder Werft steht ein Seeoffizier als Oberwerftdirektor; unter ihm fungieren Direktoren für die einzelnen Verwaltungszweige, denen das nötige Personal an Offizieren, Ingenieuren, Mannschaften und Arbeitern beigegeben ist.

2. Die Verwaltung des Artilleriematerials erfolgt durch die Artilleriedepots und die Verwaltung des Minen- und Torpedomaterials durch die Torpedodepots[29].

3. Die Sorge für das Kassenwesen, die Bekleidung, Naturalverpflegung, Garnisonierung und gewisse persönliche Angelegenheiten der Marinetruppen ist den beiden Marinestationsintendanturen in Kiel und Wilhelmshaven übertragen. Unter und neben diesen fungieren die Bekleidungsämter, Verpflegungsämter, Stationskassen, Garnisonverwaltungen[30].

24 R. Verf. Art. 53.
25 R. G., betr. die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883, § 1.
26 R. G., betr. die Reichskriegshäfen, § 2.
27 R. G., betr. die Reichskriegshäfen, §§ 3—5. Vergl. unten § 236.
28 Org. Best. § 3.
29 Org. Best. § 3.
30 Org. Best. § 3.

4. Das Marinemedizinalwesen ist in derselben Weise wie das Medizinalwesen des Landheeres geregelt. An der Spitze desselben steht der Generalarzt der Marine, dem ein entsprechendes Personal von Oberstabsärzten, Stabsärzten und Assistenzärzten untergeordnet ist. Friedenslazarette bestehen zur Zeit in Kiel, Friedrichsort, Wilhelmshaven und Yokohama.

5. Die Marineseelsorge ist nach Mafsgabe der Bestimmungen über die Militärseelsorge im preufsischen Kontingente geregelt.

6. Für die Nordsee und die Ostsee besteht je ein Vermessungsdirigent; dem Vermessungsdirigenten der Nordsee ist das Lotsenkommando an der Jahde unterstellt[31].

7. Die Unterrichtsanstalten der Marine sind:

a. die Marineakademie und Marineschule in Kiel. Die Marineakademie hat den Zweck, den Seeoffizieren Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen Ausbildung zu gewähren, die damit verbundene Marineschule dient zur Ausbildung der Seeoffizieraspiranten und zerfällt in einen Kadettencoetus und einen Offiziercoetus[32];

b. die Maschinisten- und Steuermannsschule zu Kiel für die Fortbildung des Maschinisten- und Steuermannspersonals[33];

c. die Divisionsschulen in den Matrosen- und Werftdivisionen zu Kiel und Wilhelmshaven für die Ausbildung der Matrosen- und Maschinenapplikanten[34];

d. die Abteilungsschule in Friedrichsort zur Ausbildung der Matrosen in der Artillerie[35];

e. die Marinetelegraphenschule für Ausbildung des Marinepersonals in der Telegraphie[36].

8. Anderweite wissenschaftliche Anstalten der Marine sind:

a. die Deutsche Seewarte zu Hamburg;

b. das Observatorium zu Wilhelmshaven und das Chronometerobservatorium in Kiel.

IV. Die Marinegerichtsbarkeit wird nach Mafsgabe der für die Militärgerichtsbarkeit im preufsischen Kontingent geltenden Grundsätze ausgeübt. Die höhere Gerichtsbarkeit der Divisionskommandeure steht den Stationschefs zu, denselben sind Marineauditeure beigegeben. Die niedere Gerichtsbarkeit steht den Kommandeuren der in Dienst gestellten Schiffe zu. Die Funktionen des General-

[31] Org. Best. § 3, Anl. 3.
[32] Bütow a. a. O. Teil II, Abt. 7, S. 1 ff.
[33] Bütow a. a. O. S. 38 ff.
[34] Bütow a. a. O. S. 79 ff.
[35] Bütow a. a. O. S. 83 ff.
[36] V. vom 13. März 1889 (Mar.Ver.Bl. S. 41).

auditorates werden in Marinejustizsachen vom königlich preufsischen Generalauditorat wahrgenommen, das in Ausübung dieser Befugnisse den Titel: Generalauditorat der Marine führt[37].

Dritter Abschnitt.

Der Militärdienst.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 211.

Militärdienst heifst der in der bewaffneten Macht geleistete Dienst.

1. Die Pflicht zur Leistung des Militärdienstes kann entweder auf gesetzlicher Vorschrift oder auf dem freiwilligen Eintritt in denselben beruhen. Die gesetzliche Pflicht zur Leistung des Militärdienstes wird als Wehrpflicht[1] bezeichnet. In denjenigen Staaten, in welchen das reine Werbesystem herrscht, setzt sich die ganze Armee lediglich aus solchen Personen zusammen, welche freiwillig in den Militärdienst eingetreten sind. In denjenigen Staaten dagegen, welche ihren Unterthanen die gesetzliche Verpflichtung zur Leistung des Militärdienstes auferlegt haben, besteht die grofse Masse der Angehörigen der Armee aus solchen Personen, welche ihre gesetzliche Wehrpflicht erfüllen. Daneben kommen allerdings auch hier Personen vor, welche sich aus freiem Entschlufs zum Militärdienst entweder überhaupt oder über das ihnen gesetzlich obliegende Mafs hinaus verpflichtet haben. Aber letztere bilden gegenüber denjenigen, welche den Militärdienst in Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehrpflicht leisten, eine verschwindende Minderzahl. Der Hauptbestandteil derselben besteht aus solchen Personen, welche den Heeresdienst zu ihrem Lebensberufe erwählt haben und auf Avancement dienen. Auch im Deutschen Reiche bildet die gesetzliche Wehrpflicht die Grundlage des Militärdienstes. Ein freiwilliger Militärdienst wird im wesentlichen nur von Offizieren, Unteroffizieren und Militärbeamten geleistet. Die Regelung der

[37] Erlafs, betr. das oberste Militärgericht in Marinesachen, vom 23. Mai 1876 (R.G.Bl. S. 165).

[1] v. Kirchenheim, Art. „Wehrpflicht“, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 917 ff.; C. Siegel, über die Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit, in den Annalen des Deutschen Reiches. 1893. S. 781 ff.

Wehrpflicht ist im Deutschen Reiche teils durch die Reichsverfassung, teils durch besondere Reichsgesetze erfolgt[2].

Die Wehrpflicht kann entweder eine allgemeine oder eine beschränkte sein; ersteres ist dann der Fall, wenn die ganze Bevölkerung, letzteres, wenn nur einzelne Klassen derselben zur Leistung des Militärdienstes verpflichtet sind. Die Wehrpflicht kann ferner entweder so gestaltet sein, dafs sie persönlich geleistet werden mufs, oder so, dafs sie auch durch einen Stellvertreter geleistet werden kann. Die Leistung der Wehrpflicht kann endlich entweder so erfolgen, dafs alle zur Leistung des Militärdienstes befähigten Wehrpflichtigen oder nur ein Teil derselben in die Armee eingestellt wird. Im letzteren Falle besteht wieder eine doppelte Möglichkeit. Die nicht eingestellten Militärpflichtigen können entweder von der Leistung des Militärdienstes völlig entbunden werden oder trotzdem sie nicht eingestellt sind, doch der Wehrpflicht unterworfen bleiben, sodafs ihre Einziehung im Kriegsfalle jederzeit erfolgen kann. Die deutsche Wehrpflicht ist eine allgemeine Pflicht[3], dadurch unterscheidet sie sich beispielsweise von der ehemaligen preufsischen Kantonspflicht. Die deutsche Wehrpflicht mufs persönlich geleistet werden, jede Stellvertretung bei derselben ist ausgeschlossen[4]. Dies charakterisiert die jetzige Wehrpflicht gegenüber der Konskriptionspflicht, wie sie in den deutschen Mittel- und Kleinstaaten zur Zeit des ehemaligen deutschen

[2] R. Verf. Art. 53, 57, 59. B. G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. Nov. 1867. (Wehrgesetz, W. G.) Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg durch Art. 2 des Vertrags vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch R. G. vom 24. Nov. 1871, in Elsafs-Lothringen durch G. vom 23. Jan. 1872, R. Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R. M. G.). Abänderungsgesetze vom 6. Mai 1880, 31. März 1885. R. G. über den Landsturm, vom 12. Febr. 1875 (L. St. G.). R. G., betr. die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Übungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disciplinarstrafmittel, vom 15. Febr. 1875 (Kontr. G.). R. G., betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Febr. 1888 (W. G. vom 11. Febr. 1888). R. G., betr. die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893. Die Ausführungsvorschriften zu diesen Gesetzen enthält die deutsche Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 (Centr. Bl. 1889, S. 1 ff., W. O.) mit den Abänderungen vom 14. März 1890 (Centr. Bl. S. 63 ff.), 30. Jan. 1892 (Centr. Bl. S. 78), 3. Juni 1893 (Centr. Bl. S. 157 ff.). Für Bayern ist eine besondere, mit der deutschen Wehrordnung inhaltlich übereinstimmende Wehrordnung vom 19. Jan. 1889 erlassen. Eine Publikation der deutschen Wehrordnung im Reichsgesetzblatt, welche Laband, Staatsrecht, 1. Aufl., § 88, S. 136, N. 3 und Haenel, organisatorische Entwickelung der Reichsverfassung, S. 78, für notwendig erachten, war nicht erforderlich, da dieselbe lediglich den Charakter einer Instruktion für die Behörden besitzt. Eine Ergänzung der Wehrordnung bilden die Heerordnung vom 22. Nov. 1888 und die Marineordnung vom 19. Nov. 1889, beide in besonderem Abdruck Berlin 1888 und 1889 erschienen. Sie enthalten diejenigen Vorschriften, welche einen specifisch militärischen Charakter haben; die Heerordnung ist zunächst für das preufsische Heer erlassen und später auf das sächsische und württembergische Armeecorps ausgedehnt worden. Für Bayern ist eine entsprechende Heerordnung am 26. Dez. 1889 erlassen worden.

[3] R. Verf. Art. 53.

[4] R. Verf. Art. 53.

Bundes bestand. Die deutschen Wehrpflichtigen werden zwar nicht, wie dies beim Milizsystem der Fall ist, sämtlich in die Armee eingestellt; aber auch die nicht eingestellten wehrpflichtigen Personen bleiben, sofern sie überhaupt zum Militärdienst tauglich sind, abweichend vom früheren Konskriptionssystem, der Pflicht zur Leistung von Militärdiensten fortdauernd unterworfen.

Wehrpflichtig sind nach deutschem Staatsrecht 1. alle Reichsangehörigen[5]; 2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, ferner Söhne ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben[6] [7]. — Befreit von der Leistung des Militärdienstes sind nur: 1. die Mitglieder regierender Häuser; 2. die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen, und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch besondere Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht[8]; 3. die vor dem 11. August 1890 geborenen Helgoländer[9]. Die Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung, Selbstverstümmelung oder durch Täuschung der Behörden ist mit Strafe bedroht[10].

[5] R.Verf. Art. 57. W.G. § 1.

[6] R.M.G. § 11. Nach Mafsgabe dieser Bestimmung können Norddeutsche, welche in den Vereinigten Staaten naturalisiert sind, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und sich zwei Jahre daselbst aufgehalten haben, zur Ableistung der Militärpflicht herangezogen werden. Denn diese Personen sind zwar durch die Niederlassung im Reiche nicht wieder Deutsche geworden; sie brauchen aber auf Grund der Bestimmungen in Art. 4 des Staatsangehörigkeitsvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten vom 22. Februar 1868 nach Ablauf der zwei Jahre nicht mehr als Amerikaner behandelt zu werden. And. Ans.: v. Martitz in den Annalen des Deutschen Reiches, 1875, S. 1125 ff., infolge seiner abweichenden Auffassung über die Bedeutung der in Art. 4 des Vertrags enthaltenen Bestimmungen. (Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 79, S. 196, N. 8 und § 225, S. 669, N. 7). Übereinstimmend: Seydel, Annalen, a. a. O. S. 1461, N. 3. — Für Süddeutschland liegt die Frage anders, da die Staatsangehörigkeitsverträge zwischen den Vereinigten Staaten und den süddeutschen Staaten abweichende Bestimmungen enthalten. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 79, S. 196, N. 9; v. Sarwey, württ. Staatsrecht. Bd. I, S. 225, N. 8.

[7] Da die betreffende Bestimmung sich in § 11 des Reichsmilitärgesetzes findet, so ist die Anwendbarkeit derselben auf die Marine bezweifelt worden (Berichterstatter Abg. Dr. Lasker in der Reichstagssitzung vom 16. April 1874, Sten. Ber. S. 848; Seydel a. a. O. S. 1436, 1449, N. 1). Nun bezieht sich allerdings das Reichsmilitärgesetz im allgemeinen nur auf das Landheer, nicht auf die Marine; trotzdem mufs angenommen werden, dafs diejenigen Vorschriften desselben, welche Rechtsinstitute betreffen, die beiden Teilen gemeinsam sind oder Abänderungen von für beide Teile gültigen reichsgesetzlichen Vorschriften enthalten, auch auf die Marine Anwendung finden. Übereinstimmend: v. Martitz a. a. O. S. 1125, N. 3.

[8] W.G. § 1.

[9] R.G. vom 15. Dez. 1890, § 3.

[10] R.Str.G.B. § 140, Nr. 1, 142, 143.

2. Der Militärdienst ist teils **aktiver**, teils **inaktiver** Militärdienst. Aktiver Militärdienst heifst derjenige, welcher zur fortdauernden Leistung von Militärdiensten verpflichtet. Die Pflicht zur Leistung des aktiven Militärdienstes beginnt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre und dauert grundsätzlich drei Jahre[11]. Inaktiver Dienst heifst derjenige Militärdienst, welcher nicht zur fortdauernden Leistung von Diensten verpflichtet. Er zerfällt in den Dienst im Beurlaubtenstande und den Dienst im Landsturm. Der Dienst im Beurlaubtenstande (Reserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve) charakterisiert sich als ein Dienstverhältnis, welches zwar rechtlich fortdauernd besteht, aber zur thatsächlichen Leistung von Diensten nur in Folge besonderer Einberufung verpflichtet. Er dauert regelmäfsig bis zum vollendeten 39. Lebensjahre[12]. Der Dienst im Landsturm ist kein dauernd bestehendes Dienstverhältnis, sondern ein solches, welches erst durch besondere Anordnung (Aufruf) begründet wird. Die Landsturmpflicht dauert vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre[13]. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht gelten jedoch nur für den Frieden; im Kriege entscheidet allein das Bedürfnis[14].

3. Der Militärdienst kann entweder im **Landheer** oder in der **Marine** geleistet werden. Die seemännische Bevölkerung des Reiches ist vom Dienste im Landheer befreit, dagegen zum Dienste in der Marine verpflichtet[15].

4. Der Militärdienst kann entweder ein Dienst **mit der Waffe** oder ein Dienst **in der Militär- bez. Marineverwaltung** sein. Diejenigen Personen, welche den Dienst mit der Waffe zu leisten haben, werden als Personen des Soldatenstandes, diejenigen, welche in der Militär- oder Marineverwaltung thätig sind, als Beamte der Militär- bez. Marineverwaltung bezeichnet. Jedoch werden einzelne Personen, welche begrifflich zu den Militärbeamten gehören, in Folge besonderer Vorschriften den Personen des Soldatenstandes zugezählt, so namentlich die Ärzte. Diejenigen Personen, welche zum Dienst mit der Waffe verpflichtet sind, können übrigens nach Bedürfnis auch zu Geschäften der Militär- bez. Marineverwaltung verwendet werden. In diesem Falle treten sie aber nicht etwa in die rechtliche Stellung von Militär- oder Marinebeamten ein, sondern ihre Rechtsverhältnisse werden fortdauernd nach den für die Personen des Soldatenstandes mafsgebenden Vorschriften beurteilt. Der Begriff Militärpersonen umfafst sowohl die Personen des Soldatenstandes als die Mililtärbeamten[16].

[11] R.Verf. Art. 59. W.G. § 6.

[12] R.Verf. Art. 59. W.G. §§ 6 u. 7. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. I, Art. II, § 15.

[13] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 24.

[14] W.G. § 14.

[15] R.Verf. Art. 53. W.G. § 13. Vergl. unten § 212, N. 51, 53.

[16] K. **Hecker**, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung. Separatabdruck aus dem Archiv für Strafrecht. Berlin 1883.

5. Der Militärdienst begründet ebenso wie der Civilstaatsdienst ein besonderes Rechtsverhältnis des Einzelnen zum Staate. Dieses Verhältnis ist ein dem Beamtenverhältnis analoges; ja die dauernd angestellten Militärpersonen (Offiziere, einschliefslich der Reserveoffiziere[17], dauernd angestellte Unteroffiziere, Militärbeamte) gehören sogar begrifflich zu den Beamten. Allerdings sind die Rechtsgrundsätze über den Militärdienst von denen über den Civilstaatsdienst wesentlich verschieden. Die Verschiedenheit beruht auf der eigentümlichen Beschaffenheit der Militärdienste und der besondern Organisation der Armee, nicht auf dem Umstande, dafs die Leistung des Militärdienstes für den gröfsten Teil der Militärpersonen Ausflufs einer gesetzlichen Verpflichtung ist. Deshalb ist das Rechtsverhältnis derjenigen Personen des Soldatenstandes, welche freiwillig in den Militärdienst eingetreten sind, und derjenigen, welche ihrer Wehrpflicht genügen, überwiegend gleichartig gestaltet. Dagegen bestehen zwischen den Verhältnissen der freiwillig eingetretenen Personen des Soldatenstandes einerseits und der freiwillig eingetretenen Militärbeamten andererseits erhebliche Verschiedenheiten; die für die letzteren mafsgebenden Grundsätze sind in höherem Mafse von den Vorschriften des Beamten- als von denen des Militärrechtes beherrscht.

6. Der Militärdienst wird dem Reiche, nicht den Einzelstaaten geleistet. Dies gilt sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Wehrpflicht, als der freiwillig übernommenen Dienstpflicht. Die Grundsätze über die gesetzliche Wehrpflicht sind durch reichsrechtliche, nicht durch landesrechtliche Vorschriften geregelt. Die Pflicht zur Leistung der Militärdienste ist kein Ausflufs der Staatsangehörigkeit, sondern der Reichsangehörigkeit[18]. Der Wehrpflichtige wird nicht von seinem Heimatsstaate zur Ableistung der Wehrpflicht herangezogen, sondern ist in demjenigen Aushebungsbezirke des Reiches gestellungspflichtig, in welchem er seinen dauernden Aufenthalt, eventuell seinen Wohnsitz hat[19]. Für die Verteilung der Militärlasten auf die Einzelstaaten gab, so lange diese nach der Bevölkerung erfolgte, nicht die staatsangehörige, sondern die reichsangehörige Bevölkerung den Mafsstab ab[20]. Kein Staat hat Anspruch darauf, dafs seine Angehörigen in sein Kontingent eingestellt werden, sondern der gesamte Ersatz steht zur Verfügung des Kaisers[21] [22]. Die freiwillig übernommene Dienstpflicht

[17] Über diese vergl. meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches, 1880, S. 350.

[18] R.Verf. Art. 57. W.G. § 1.

[19] R.M.G. § 12.

[20] W.G. § 9.

[21] R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1.

[22] And. Ans. ist Laband, Staatsrecht, a. a. O. § 97, S. 564 ff., in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 165, im Archiv für öffentliches Recht a. a. O. S. 517 ff. Er behauptet, dafs jeder Wehrpflichtige die Wehrpflicht seinem

begründet gleichfalls ein Dienstverhältnis zum Reiche. Insbesondere befinden sich Offiziere und Militärbeamte in einem solchen. Ihre

Landesherrn bez. seinem Heimatsstaate leiste. In der ersten Auflage § 81, Bd. III, Abt. 1, S. 60 ff. fafste er die Kontingentsherrlichkeit als militärische Dienstherrlichkeit auf und betrachtete die Ableistung der Dienstpflicht gegenüber dem Landesherrn als einen Ausflufs derselben. Da diese Auffasung auf diejenigen Landesherren, welche ihre Kontingentsherrlichkeit abgetreten hatten, keine Anwendung fand, so ist sie in der zweiten Auflage fallen gelassen. Die Wehrpflicht wird also grundsätzlich auch solchen Landesherren geleistet, welche kein eigenes Kontingent besitzen, obwohl dies thatsächlich unmöglich ist. Das Verhältnis, wonach die Einstellung der einzelnen Wehrpflichtigen in die Kontingente ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit erfolgt, erklärt Laband dadurch, dafs er behauptet, thatsächlich könne der dem Heimatsstaate geschuldete Dienst auch in einem Kontingente eines anderen Staates geleistet werden. Hierfür zieht er einerseits die Analogie des Vertrages zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde vom 25. Mai 1869 über die sogenannte militärische Freizügigkeit heran. Diese Analogie ist aber in keiner Weise zutreffend, der Vertrag gestattete nur die freiwillige Ableistung der Wehrpflicht seitens der Badenser in Norddeutschland und der Norddeutschen in Baden, während im Reiche der Wehrpflichtige auch einer zwangsweisen Aushebung für das Kontingent eines andern Bundesstaates unterliegt. Andrerseits sucht er seinen Standpunkt dadurch zu rechtfertigen, dafs er die Wehrpflicht im Frieden als militärische Schulpflicht charakterisiert und meint, wie die Schulpflicht der Kinder, so könne auch die Schulpflicht der Wehrpflichtigen aufserhalb des Heimatsstaates abgeleistet werden. Nun beschränkt sich aber schon der Dienst der Truppen im Frieden keineswegs auf militärische Ausbildung, er umfafst auch Aufrechterhaltung der Sicherheit, Bewachung von Personen und Sachen, Einschreiten bei Unruhen u. dergl. Vollends unbrauchbar ist die Konstruktion für den Krieg, wo die Wehrpflicht doch ihre wesentlichsten und hauptsächlichsten Wirkungen äufsert. Laband behauptet ferner, unter den Staaten mit eigener Kontingentsverwaltung finde eine Abrechnung über die Rekruten statt, welche in dem Kontingent des anderen Teiles eingestellt würden. Diese Anschauung stützt sich auf § 9 des R.M.G., wonach diejenigen Bundesstaaten, welche eigene Armeecorps besitzen, zur Rekrutenstellung für andere Armeecorps nur in dem Mafse herangezogen werden können, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen. (Vergl. unten § 212, N. 56.) Die betreffende Vorschrift beweist aber deshalb nichts, weil sie sich nicht auf alle Staaten, welche eigene Kontingente haben, sondern nur auf diejenigen, welche eigene Armeecorps besitzen, bezieht. Dies ist ein wesentlicher materieller Unterschied, nicht, wie Laband a. a. O. S. 566, N. 2 behauptet, Silbenstecherei. Zur Zeit des Erlasses des Militärgesetzes hatte Braunschweig ein eigenes Kontingent, aber kein eigenes Armeecorps, und wenn die Fassung, wie Laband selbst meint, mit Rücksicht auf Braunschweig gewählt ist, so zeigt dies eben, dafs die Bestimmung nicht für alle Staaten mit eigenem Kontingente gelten sollte. Laband beruft sich endlich auf den Fahneneid. Dieser hat aber überhaupt keine juristische Bedeutung; aufserdem ist die hauptsächliche Pflicht, welche durch denselben bekräftigt wird, die Gehorsamspflicht, diese besteht nicht gegenüber dem Landesherrn, sondern gegenüber dem Kaiser. Gegen die Labandsche Auffassung spricht ferner, dafs sie nur für die Konstruktion der Dienstpflicht im Landheer, nicht auch für die in der Marine verwendbar ist, während doch Dienstpflicht im Landheer und Marinedienstpflicht nicht zwei grundsätzlich verschiedene Verpflichtungen, sondern nur verschiedene Formen sind, in welchen der als ein einheitliches Rechtsinstitut anzusehenden Wehrpflicht Genüge geleistet wird. Der Versuch, auch dieses Bedenken durch die Bezeichnung der Wehrpflicht als Schulpflicht zu beseitigen, mufs aus den vorher entwickelten Gründen als verfehlt erachtet werden. Mit Laband übereinstimmend: Hecker, Art. „Fahneneid“, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 375; H. Schulze, Lehrb. des deutsch. Staatsr., Bd. I, § 143, S. 362, Seydel, bayr.

Anstellung erfolgt allerdings durch die einzelnen Kontingentsherren. Sie beziehen aber ihre Besoldung aus dem Reichsfiskus und als ihr oberster Dienstherr erscheint der Kaiser, dessen Befehlen sie unbedingte Folge zu leisten haben [23]. Schon aus diesem Grunde müssen sie als in einem Dienstverhältnisse zum Reiche befindlich erachtet werden. Die Eigenschaft der Militärbeamten als Reichsbeamte ist durch ausdrückliche reichsgesetzliche Vorschrift anerkannt worden [24]. Die für sie maſsgebenden Vorschriften müssen aber analog auch auf Offiziere angewendet werden [25]. Nur der im bayrischen Heere abgeleistete Militärdienst ist wegen der Selbständigkeit des bayrischen Militärwesens und der eigenen Militärhoheit des Königs von Bayern als ein dem bayrischen Staate geleisteter anzusehen.

II. Der aktive Militärdienst.

1. Begründung des aktiven Militärdienstes.

a. Die Aushebung [1].

§ 212.

Der aktive Militärdienst kann entweder durch Aushebung oder durch freiwilligen Eintritt in die Armee begründet werden.

Die Aushebung charakterisiert sich als die Ausübung eines staatlichen Herrschaftsrechtes. Sie ist ein Verwaltungsakt, welcher den Befehl enthält, in den Militärdienst einzutreten. Sie kann daher nur bei wehrpflichtigen Personen vorkommen.

I. Derjenige Wehrpflichtige, welcher der Aushebung unterworfen ist, gegen den also ein Befehl zum Eintritt in den Militärdienst erlassen werden kann, heiſst militärpflichtig [2].

1. Die Militärpflicht beginnt am ersten Januar desjenigen

Staatsr., Bd. VI, S. 540. Die hier entwickelte Ansicht teilen: Zorn, Staatsr., Bd. I, S. 315; H. Schulze, a. a. O. Bd. II, § 334, S. 266; Brockhaus a. a. O. S. 112 ff.; Kirchenheim, Lehrb. des deutsch. Staatsr., S. 347; Bornhak, preuſs. Staatsr., Bd. III, S. 36 ff.

[23] R. Verf. Art. 64.

[24] Reichbeamtengesetz vom 31. März 1873, § 1. Vergl. Erläuterungen des Reichskanzlers vom 4. Juni 1872. (Sten. Bericht 1872, Bd. III, S. 615.)

[25] And. Ans. auch in dieser Beziehung Laband, Staatsrecht a. a. O. S. 557 ff., in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 166. Vergl. dagegen meine Ausführungen in den Annalen a. a. O. S. 345 ff.; Thudichum, Annalen 1885, S. 644.

[1] v. Kirchenheim, Art. „Aushebung", in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 107 ff.

[2] R.M.G. (G. vom 6. Mai 1880) § 10.

Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet[3]. Bei denjenigen Personen, welche erst nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre deutsche Reichsangehörigkeit erwerben, entsteht die Militärpflicht, vorausgesetzt daſs sie sich überhaupt noch in einem zum aktiven Dienste verpflichtenden Alter befinden[4], natürlich erst mit Erwerb der Reichsangehörigkeit. Ebenso tritt bei wehrpflichtigen Ausländern die Militärpflicht erst in demjenigen Momente ein, in welchem sämtliche ihre Wehrpflicht begründenden Thatsachen zur Entstehung gelangt sind, in welchem sie also sowohl ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen, als auch ihre auswärtige Staatsangehörigkeit verloren haben. Dagegen kommt bei ihnen nichts darauf an, ob sie sich noch in dem zum aktiven Dienst verpflichtenden Lebensalter befinden; ihre Aushebung ist bis zum vollendeten einunddreiſsigsten Lebensjahre zulässig. Letzterer Grundsatz findet auch auf solche Personen Anwendung, welche die deutsche Reichsangehörigkeit verloren und eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, aber vor dem vollendeten einunddreiſsigsten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. Die Dienstpflicht dieser beiden Klassen von Personen dauert jedoch nur bis zum vollendeten einunddreiſsigsten Lebensjahre[5].

2. Die Militärpflicht umfaſst eine doppelte Verpflichtung: a. die Meldepflicht, d. h. die Pflicht, sich zur Stammrolle anzumelden. Die Anmeldung hat in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar zu erfolgen und ist, so lange die Militärpflicht dauert, jährlich zu wiederholen. Sie muſs bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes geschehen, in welchem der Wehrpflichtige seinen dauernden Aufenthalt, eventuell seinen Wohnsitz hat. Besitzt er im Reichsgebiete weder das eine noch das andere, so hat die Anmeldung am Geburtsorte und, liegt auch dieser auſserhalb des Reiches, an demjenigen Orte zu erfolgen, an welchem seine Eltern oder sein Familienhaupt den letzten Wohnsitz hatten. Sind die Militärpflichtigen selbst abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherrren die Anmeldung zu bewirken[6]. Die Unterlassung der Anmeldung ist mit Geldstrafe bis zu dreiſsig Mark oder Haft bis zu drei Tagen bedroht. Die Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt war, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Anmeldungspflichtigen lag[7]. b. die Gestellungspflicht, d. h. die Pflicht, sich auf Anordnung der Ersatzbehörden vor denselben einzufinden. Zu einer derartigen Gestellung darf der Militärpflichtige jedoch höchstens zwei mal im Jahr gefordert werden. Er ist in demjenigen Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in dem

[3] R.Verf. Art. 59. W.G. § 6. R.M.G. § 10.

[4] Dies ist der Fall, wenn sie das zweiundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vergl. auch Motive zum Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom 5. Febr. 1874, § 11. (Sten. Ber. Bd. III, S. 51.)

[5] R.M.G. § 11.

[6] R.M.G. § 31. W.O. § 25.

[7] R.M.G. § 33.

er sich zur Stammrolle anzumelden hat[8]. Die Verletzung der Gestellungspflicht, d. h. das Nichterscheinen oder nicht pünktliche Erscheinen in den von den Ersatzbehörden abgehaltenen Terminen, ist mit derselben Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung. Aufserdem können denjenigen Personen, welche sich nicht gestellt haben, von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden. Ist die Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so sind die Ersatzbehörden befugt, sie der Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse für verlustig zu erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen zu lassen. Alle diese Folgen treten nicht ein, wenn die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt ist, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Gestellungspflichtigen lag[9]. Hat die Verletzung der Gestellungspflicht zu dem Zwecke stattgefunden, sich der Ableistung der Wehrpflicht überhaupt zu entziehen, so findet die Bestrafung nach Mafsgabe der hierfür bestehenden Strafvorschriften statt.

3. Die Beendigung der Militärpflicht erfolgt durch die endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht[10].

II. Die Feststellung des Ersatzbedarfes, d. h. der Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen, erfolgt durch den Kaiser[11]. Diese Feststellung ist ein Akt der Militärverwaltung, bedarf also der Kontrasignatur des Reichskanzlers. Die Berechnung des Ersatzbedarfes erfolgt gemeinsam für das Landheer und die Marine. Bei der Berechnung der für das Landheer auszuhebenden Personen ist die Friedenspräsenzstärke und die Zahl der in dem betreffenden Jahre zu entlassenden Soldaten mafsgebend, bei der Berechnung für die Marine entscheidet lediglich das Bedürfnis.

Die Gesamtzahl der für das Landheer auszuhebenden Personen wird zunächst auf die Armeecorpsbezirke[12], innerhalb dieser auf die Brigadebezirke und Landwehrbataillonsbezirke verteilt. Zum Zweck der Vornahme des Aushebungsgeschäftes wird jeder Landwehrbataillonsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke geteilt, welche sich möglichst an die bestehende Verwaltungseinteilung anschliefsen sollen[13]. Die Verteilung auf die Armeecorpsbezirke geschieht durch die Kriegsministerien[14]. Die Unterabteilung erfolgt durch die Generalkommandos und Brigadekommandos[15]. Mafsgebend für die Verteilung auf die Armeecorps- und Brigadebezirke ist die Zahl der in

[8] W.G. § 17. R.M.G. (G. vom 6. Mai 1880), §§ 10, 12. W.O. § 26.

[9] R.M.G. § 33.

[10] R.M.G. (G. vom 6. Mai 1880) § 10. W.O. § 22.

[11] R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1. W.O. § 51. (V. vom 3. Juni 1893.)

[12] R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1. W.O. § 52. (V. vom 3. Juni 1893.)

[13] R.M.G. §§ 5, 30. W.O. § 1.

[14] R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1. W.O. §§ 52, 53. (V. vom 3. Juni 1893.)

[15] W.O. §§ 54, 55. (V. vom 3. Juni 1893.)

diesen vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen ausschliefslich der seemännischen Bevölkerung[16]. Die Verteilung des Ersatzbedarfes für die Marine findet durch das preufsische Kriegsministerium nach Mafsgabe der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung statt; beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt[17].

Wenn ein Armeecorpsbezirk seinen Rekrutenanteil aufzubringen nicht imstande ist, so wird der Ausfall auf die andern Armeecorpsbezirke desselben Kontingentes übertragen[18]; ebenso der Ausfall eines Brigadebezirks auf die andern Brigadebezirke desselben Armeecorps; der Ausfall eines Aushebungsbezirks auf die andern Aushebungsbezirke derselben Brigade[19].

III. Die mit der Vornahme des Aushebungsgeschäftes oder der Heeresergänzung betrauten Behörden werden als Ersatzbehörden bezeichnet. Diese Behörden sind: 1. für den Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, bestehend aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur, und einem Verwaltungsbeamten des Bezirks, eventuell wo ein solcher Beamter fehlt, einem zu diesem Zwecke besonders bestellten bürgerlichen Mitgliede; 2. für den Infanteriebrigadebezirk ein oder zwei Oberersatzkommissionen, bestehend aus einem höheren Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadekommandeur, und einem höheren Verwaltungsbeamten; 3. für den Armeecorpsbezirk der kommandierende General des Armeecorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind; 4. für die oberste Leitung die Kriegsministerien in Verbindung mit den obersten Civilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten. Für gewisse Entscheidungen werden die Ersatzkommissionen und Oberersatzkommissionen durch sog. bürgerliche Mitglieder verstärkt. Diese Entscheidungen sind die Gewährung von Zurückstellungen und Befreiungen wegen bürgerlicher Verhältnisse, die Entziehung von Begünstigungen wegen nicht erfolgter Gestellung, die Entziehung der Befreiung vom Militärdienst, die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr und der Ersatzreserve mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse. Die Ersatzkommission wird in diesen Fällen durch vier, die Oberersatzkommission durch ein bürgerliches Mitglied verstärkt. Die bürgerlichen Mitglieder werden durch die Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch die Landesverwaltungsbehörden ernannt[20].

16 R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1. W.O. §§ 52, 54. (V. vom 3. Juni 1893.)

17 R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1.

18 R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1. W.O. § 52. (V. vom 3. Juni 1893.)

19 W.O. §§ 54, 55. (V. vom 3. Juni 1893.)

20 R.M.G. § 30, woselbst auch nähere Bestimmungen über Instanzenzug

Den Ersatzbehörden liegt die Vornahme des Aushebungsgeschäftes, also die Bestimmung der in das Heer einzustellenden Personen bez. die Entscheidung über die Dienstpflicht der Militärpflichtigen ob. Diese Entscheidungen haben den Charakter von rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verwaltungsakten, verbunden mit Verwaltungsbefehlen [21]. Das gesamte Aushebungsgeschäft zerfällt in zwei Teile: das Musterungsgeschäft und das Aushebungsgeschäft im engeren Sinne. Die Musterung geschieht durch die Ersatzkommission; sie ist vorbereitender Art, am Schlufs derselben können Zurückstellungen durch die Ersatzkommission verfügt werden. Die Aushebung erfolgt dagegen durch die Oberersatzkommission; am Schlufs derselben finden die definitiven Entscheidungen über die Dienstpflicht statt [22]. Als Grundlage für die Aushebung dienen die Stammrollen, welche von den Gemeinden auf Grund der Civilstandsregister und der Anmeldungen der Militärpflichtigen geführt werden [23]. Die Verhandlungen erfolgen für die Militärpflichtigen kostenfrei; die Kosten werden teils vom Reiche, teils von den Bundesstaaten getragen [24]. Über die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist Bundesrat und Reichstag alljährlich Mitteilung zu machen [25].

Zur Aushebung müssen sämtliche Militärpflichtige des betreffenden Aushebungsbezirkes herangezogen werden. Nur bei denjenigen Personen, welche auch dann noch zum aktiven Militärdienste verpflichtet sind, wenn sie erst nach vollendetem zweiundzwanzigsten Lebensjahr wehrpflichtig werden, liegt die Heranziehung im Ermessen der Ersatzbehörden [26]. Die Aushebung von Seeleuten, welche auf deutschen Handelsschiffen nach vorschriftsmäfsiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind oder eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, wird bis zum Ablauf der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen, oder bis zur Beendigung des Schulbesuches hinausgeschoben [27].

Die Verfügungen der Ersatzbehörden über die Dienstpflicht der zur Aushebung gelangenden Personen können entweder auf vorläufige Zurückstellung derselben lauten oder endgültige Entscheidungen über die Ableistung der Wehrpflicht sein.

Die vorläufige Zurückstellung eines Militärpflichtigen hat die Fortdauer der Militärpflicht und die Verschiebung der end-

und Stimmrecht bei den Ersatzbehörden sich finden. Abänderungsgesetz vom 31. März 1885. Ein Verzeichnis der in der dritten und in der Ministerial-Instanz fungierenden Civilbehörden enthält W.O. § 2.

21 Die Bezeichnung derselben als „richterlicher Urteile" (Laband, Staatsrecht, 1. Aufl., § 88, S. 154) findet sich in der zweiten Auflage nicht mehr.

22 W.O. §§ 63—68 und 69—74. R.M.G. § 30. — Für die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen finden besondere Schiffermusterungen statt. (W.O. §§ 75 u. 76).

23 R.M.G. §§ 31, 32.

24 R.M.G. §§ 35, 36.

25 R.M.G. § 37.

26 R.M.G. § 11. Vergl. oben S. 80.

27 W.G. § 13, N. 5.

gültigen Entscheidung über die Dienstpflicht auf einen späteren Termin zur Folge. Die Zurückstellung erfolgt: 1. wegen strafgerichtlicher Untersuchungen und Verurteilungen, nämlich bei solchen Personen, welche wegen einer mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung, wegen deren Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, sich in Untersuchung befinden; ferner bei Personen, welche zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe zu verwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt sind; endlich bei Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Die Zurückstellung dieser Personen geschieht von Amtswegen. Sie dauert bei den in Untersuchung befindlichen Personen bis zur Beendigung der Untersuchung, bei den verurteilten Personen bis zur Vollstreckung oder zum Erlafs der Strafe, bei denjenigen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, bis zur Wiedererlangung derselben. Im fünften Militärdienstjahr mufs aber jedenfalls endgültig über ihre Dienstpflicht entschieden werden[28]. — Die Zurückstellung geschieht ferner: 2. bei den zeitweilig untauglichen Personen, d. h. solchen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit zur Zeit der Aushebung noch nicht als brauchbar für den Militärdienst erscheinen[29]; 3. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse, namentlich zu dem Zweck, einzelnen Personen die Ernährung ihrer Angehörigen und die Fortsetzung ihres bürgerlichen Berufes zu ermöglichen[30]. Die Zurückstellung der ersteren mufs und zwar von Amtswegen erfolgen. Die der letzteren findet nur auf Antrag des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen statt, die Gewährung steht im Ermessen der Ersatzbehörden. Die Gründe, aus denen die Gewährung stattfinden darf, sind gesetzlich festgestellt[31]; eine Zurückstellung aus andern als im Gesetz bestimmten Gründen ist nur die Ministerialinstanz zu bewilligen befugt[32]. Die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit und wegen bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten werden, wenn die Zurückstellungsgründe auch im dritten Dienstjahre noch fortdauern, der Ersatzreserve bez. dem Landsturm ersten Aufgebotes überwiesen[33]. Jedoch können Personen, welche

[28] R.M.G. § 18. W.O. § 30. Die mit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraften Personen können jedoch in ihrem vierten Militärjahre ausgehoben werden, wenn sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen. Sie werden in diesem Falle zunächst in eine Arbeiterabteilung eingestellt und erst nach Wiedererlangung der Ehrenrechte einem Truppenkörper überwiesen.

[29] R.M.G. § 17. W.O. § 31. H.O. § 8. M.O. § 7.

[30] R.M.G. §§ 19—22. W.O. §§ 32, 33.

[31] R.M.G. § 20. Vergl. Seydel a. a. O. S. 1466.

[32] R.M.G. § 22.

[33] R.M.G. §§ 17—21. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, §§ 9, 24. V. vom 11. Febr. 1888 Nr. 4, 5.

wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt sind und sich den Pflichten, wegen deren ihre Zurückstellung erfolgt ist, entziehen, bis zum Ablauf des Jahres, in welchem sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollenden, nachträglich ausgehoben werden[34]. — Zurückgestellt werden endlich und zwar von Amtswegen: 4. Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, in Friedenszeiten während der Dauer des Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres[35].

Die endgültigen Entscheidungen über die Dienstpflicht der Militärpflichtigen können folgenden Inhalt haben:

1. Entbindung vom Militärdienst. Diese kann sein: a. Ausschlufs vom Militärdienst. Ausgeschlossen vom Militärdienst werden Personen, welche mit Zuchthaus bestraft sind[36] und Personen, welche bei einer früheren Aushebung wegen einer strafgerichtlichen Untersuchung, Verbüfsung einer Freiheitsstrafe oder Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zurückgestellt waren, wenn dieser Grund der Zurückstellung im fünften Jahre ihrer Militärpflicht noch fortdauert[37], b. Ausmusterung oder Befreiung vom Militärdienst. Diese erfolgt bei solchen Militärpflichtigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen als zum Dienst, d. h. sowohl zum Dienst mit der Waffe, als zum Dienst ohne Waffe dauernd unbrauchbar befunden werden[38]. Die Entbindung vom Militärdienst bewirkt die Aufhebung der Militärpflicht.

2. Aushebung zum aktiven Militärdienste. Von den in dem betreffenden Aushebungsjahre militärpflichtig gewordenen und den in früheren Jahren zurückgestellten Personen werden nach erfolgter Ausscheidung der vom Militärdienst entbundenen Wehrpflichtigen so viel zum aktiven Militärdienst ausgehoben, als zur Deckung des Ersatzbedarfes erforderlich sind. Zu dem aktiven Dienste werden nicht herangezogen: a. die wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbaren Personen, b. die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit und die c. wegen bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten, sofern die Gründe der Zurückstellung im dritten Dienstjahre noch fortdauern[39]. Unter den übrigbleibenden Militärpflichtigen entscheidet über die Reihenfolge, in der sie zur Aushebung gelangen, das Los. Eine Abweichung von der Nummerfolge oder ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlufsnummer), ist nur dann zulässig, wenn die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt

[34] R.M.G. § 21.

[35] R.G., betr. die Wehrpflicht der Geistlichen, vom 8. Febr. 1890. Nachtr. zur W.O. vom 14. März 1890, § 29.

[36] R.Str.G.B. § 31. W.O. § 37.

[37] R.M.G. § 18. W.O. § 37.

[38] R.M.G. § 15. W.O. § 38. H.O. §§ 5, 6. M.O. §§ 4, 5.

[39] R.M.G. §§ 16, 17, 21.

werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist. Auf die infolge hoher Losnummer im ersten Jahre ihrer Dienstpflicht nicht zur Einstellung gelangten Militärpflichtigen darf in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirke der Rekrutenbedarf des Jahres nicht anders gedeckt werden kann[40]. Die Aushebung bewirkt die Beendigung der Militärpflicht und begründet die aktive Dienstpflicht; sie enthält zugleich den Befehl an die Wehrpflichtigen, sich zu einem bestimmten Termine bei dem Landwehrbezirkskommando behufs Überweisung an den Truppenteil zu stellen[41]. Die Wehrpflichtigen gehören in der Zeit von der Aushebung bis zur Einstellung dem Beurlaubtenstande an[42].

3. Überweisung zur Ersatzreserve oder zum Landsturm ersten Aufgebots. Alle diejenigen militärpflichtigen Personen, welche weder vom Militärdienste entbunden, noch zum aktiven Militärdienste ausgehoben werden, sind der Ersatzreserve oder dem Landsturm zu überweisen. Der Ersatzreserve müssen alljährlich soviel Mannschaften überwiesen werden, daſs mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird[43]. Die Überweisung erfolgt aus folgenden Gruppen von Personen in nachstehender Reihenfolge: a. den Überzähligen, d. h. denjenigen, welche wegen hoher Losnummer befreit und auch im dritten Dienstjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind[44]; b. den wegen bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten, sofern die Gründe der Zurückstellung auch im dritten Dienstjahre noch fortdauern[45]; c. den nur bedingt dienstbrauchbaren Militärpflichtigen, welche wegen ihrer körperlichen Fehler zum aktiven Dienste nicht herangezogen wurden[46]; d. den wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit Zurückgestellten, wenn dieselben auch im dritten Dienstjahre noch nicht dienstfähig sind[47]. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Heranziehung der Freigelosten (Überzähligen) nach Maſsgabe der Losnummer; bei den übrigen Gruppen entscheidet die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit. Auſserdem kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Überweisung zur Ersatzreserve statt der Aushebung zum aktiven Dienste erfolgen, wenn besondere im Reichsmilitärgesetz nicht vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen[48]. Die zur

40 R.M.G. § 13.
41 W.O. §§ 43, 73, 81. H.O. § 11. M.O. § 10.
42 R.M.G. §§ 34, 56.
43 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 9.
44 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 9. R.M.G. § 13.
45 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 9. R.M.G. § 21.
46 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 9. R.M.G. § 16. H.O. § 7. M.O. § 6.
47 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 9. R.M.G. § 17.
48 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 10.

Ersatzreserve nicht herangezogenen Personen werden dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen[49]. — Aufserdem erfolgt eine Überweisung zur Ersatzreserve bei denjenigen katholischen Theologen, welche bis zum 1. April des siebenten Militärjahres die Subdiakonatsweihe empfangen haben[50].

IV. Die Verteilung der ausgehobenen Rekruten auf die einzelnen Bestandteile der bewaffneten Macht ist insofern gesetzlich geregelt, als die seemännische Bevölkerung des Reiches vom Dienste im Landheer ausdrücklich befreit ist, also jedenfalls in die Marine eingestellt werden mufs[51]. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, dafs, wenn die seemännische Bevölkerung nicht hinreicht, den Ersatzbedarf der Marine zu decken neben derselben auch Angehörige der Landbevölkerung zum Marinedienst herangezogen werden. Ist dagegen die Zahl der seemännischen Bevölkerung gröfser als der Ersatzbedarf, so werden die überzähligen Mannschaften sämtlich der Marineersatzreserve überwiesen[52]. Zur seemännischen Bevölkerung gehören diejenigen Seeleute von Beruf, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei betrieben haben, einschliefslich des Schiffsmaschinen- und Schiffshandwerkspersonals[53].

Auf die einzelnen Truppenteile des Landheeres erfolgt die Verteilung der ausgehobenen Dienstpflichtigen lediglich nach Mafsgabe des militärischen Bedürfnisses[54]. Kein ausgehobener Dienstpflichtiger hat Anspruch darauf, in einen bestimmten Truppenteil eingestellt zu werden. Thatsächlich haben allerdings die meisten Truppenteile besondere Rekrutierungsbezirke, aber durch das Bestehen derselben wird die Militärverwaltung nicht gehindert, Personen, die in diesen Bezirken ausgehoben sind, in andere Truppenteile und umgekehrt Personen, die in andern Bezirken ausgehoben sind, in die betreffenden Truppenteile einzustellen. Demnach kann auch ein Rekrutenausfall, der in einem Bundesstaate entsteht, auf eine zweifache Weise gedeckt werden: entweder so, dafs die Kontingente der andern Bundesstaaten in ihrer Stärke eine entsprechende Erhöhung erfahren, oder so, dafs ein Teil der in den andern Bundesstaaten ausgehobenen Wehrpflichtigen in dem Kontingente desjenigen Staates, in welchem der Ausfall stattgefunden hat, zur Einstellung gelangt.

Der Grundsatz, dafs die Verteilung des Ersatzes auf die einzelnen Truppenteile des Landheeres lediglich nach Mafsgabe des militärischen Bedürfnisses erfolgt, erleidet jedoch eine dreifache Ausnahme: 1. Bayern bildet kraft seiner vertragsmäfsigen Sonder-

[49] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 24. V. vom 11. Febr. 1888 Nr. 4.
[50] R.G. vom 8. Febr. 1890.
[51] R.Verf. Art. 53. (R.G. vom 26. Mai 1893.)
[52] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 22.
[53] R.Verf. Art. 53. (R.G. vom 26. Mai 1893.) W.G. § 13, Nr. 2.
[54] R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1.

stellung einen in sich geschlossenen Bestandteil der Reichsarmee und trägt die Lasten seines Kriegswesens ausschliefslich und allein[55]. Demgemäfs können weder Angehörige der andern deutschen Staaten in das bayrische Kontingent, noch bayrische Staatsangehörige in andere Kontingente der Reichsarmee eingestellt werden. 2. Die unter selbständiger Verwaltung stehenden Armeecorpsbezirke, also Sachsen und Württemberg, können kraft einer reichsgesetzlichen Vorschrift[56] im Frieden zur Rekrutenstellung für Armeecorps anderer Kontingente nur in dem Mafse herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente kraft ihrer Gestellungspflicht in Sachsen oder Württemberg zur Aushebung gelangen. Dagegen ist die Einstellung von Angehörigen anderer deutscher Staaten in das sächsische und württembergische Armeecorps auch dann zulässig, wenn die betreffenden Personen in Sachsen oder Württemberg nicht gestellungspflichtig sind. Insbesondere kann ein Rekrutenausfall in Sachsen oder Württemberg auf diese Weise gedeckt werden. 3. Einzelnen der im Verbande der preufsischen Armee befindlichen Staaten ist durch die Konventionen die Zusicherung erteilt worden, dafs sie einen eigenen Ergänzungsbezirk bilden[57], oder dafs ihre Staatsangehörigen in bestimmte Truppenteile eingestellt werden sollen[58]. Durch alle diese Festsetzungen sind jedoch nur Rechte der betreffenden Staaten begründet worden. Die einzelnen Wehrpflichtigen haben dadurch keinerlei Anspruch erworben, in einen bestimmten Truppenteil eingestellt zu werden.

b. Der freiwillige Eintritt in den aktiven Militärdienst.

§ 213.

Ein freiwilliger Eintritt in den aktiven Militärdienst kann sowohl seitens wehrpflichtiger als seitens nicht wehrpflichtiger Personen stattfinden. Es können daher auch Mitglieder regierender Fürstenhäuser oder standesherrlicher Familien und Ausländer in den Militärdienst eintreten. Bei den nicht wehrpflichtigen Personen beruht die Leistung des Militärdienstes überhaupt auf freiem Entschlufs. Die wehrpflichtigen Personen dagegen, welche freiwillig in den Militärdienst eintreten, erfüllen durch den freiwilligen Dienst zugleich ihre gesetzliche Wehrpflicht. Freiwillig ist bei ihnen nicht der Dienst überhaupt, sondern nur die Modalitäten, unter denen der Dienst geleistet wird, und das Mafs der Leistungen, welches sie übernehmen.

Die Begründung des Dienstverhältnisses erfolgt bei freiwilligem Eintritt durch Annahme seitens des Truppen-

[55] Vertrag vom 23. Nov. 1870. Nr. III, § 5.
[56] R.G. vom 26. Mai 1893 Art. II, § 1.
[57] Konvention mit Baden, Art. 9. Konvention mit Hessen, Art. 10.
[58] Konvention mit Oldenburg, Art. 4. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 1, 3. Konvention mit Anhalt, Art. 1, 3.

teils. Diese Annahme geschieht auf Grund der Meldung des freiwillig Eintretenden nach vorausgegangener körperlicher Untersuchung desselben und einer Prüfung, ob diejenigen besonderen Erfordernisse bei ihm vorhanden sind, welche die Vorbedingung für die in Frage stehende Art des freiwilligen Dienstes bilden Für Ausländer ist aufserdem zum Eintritt in das Landheer die Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine die Genehmigung des Kaisers erforderlich[1]. Die Annahme seitens des Truppenteils ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt. Die Entstehung des Militärdienstverhältnisses beruht demnach auch im Falle des freiwilligen Eintrittes in die Armee nicht auf einem Vertrage zwischen dem Einzelnen und der Militärverwaltung, sondern auf einem einseitigen Akte der letzteren[2].

Der freiwillige Eintritt in den Militärdienst gestaltet sich aber wieder sehr verschieden, je nach dem Mafse der militärischen Leistungen, welche die eintretenden Freiwilligen zu übernehmen bereit sind.

1. Die eintretenden Freiwilligen können die Absicht haben, nur dasjenige Mafs von militärischen Leistungen zu prästieren, welches für die Wehrpflichtigen gesetzlich vorgeschrieben ist. Ein derartiger freiwilliger Eintritt in den Militärdienst wird regelmäfsig nur bei solchen Personen vorkommen, welche einer gesetzlichen Wehrpflicht unterliegen, so dafs also eine Freiwilligkeit nur in Bezug auf die Art der Ableistung des Dienstes besteht[3]. Die Freiwilligen dieser Art zerfallen in zwei Klassen:

a. Dreijährig Freiwillige, d. h. solche Personen, welche den gewöhnlichen dreijährigen Militärdienst leisten wollen, jedoch schon vor dem Eintritt der Militärpflicht in den Militärdienst eintreten. Ein solcher früherer Eintritt ist nach vollendetem siebzehnten Lebensjahre gestattet; die Voraussetzung desselben ist der Besitz der nötigen moralischen und körperlichen Qualifikation[4]. Die Wehrpflichtigen bedürfen dazu der Genehmigung der Ersatzbehörden. Diese bildet die Voraussetzung der Annahme durch den Truppenteil[5]. Die Dreijährig Freiwilligen geniefsen vor den Ausgehobenen

[1] W.O. § 21.

[2] And. Ans.: Laband, Staatsr., a. a. O. § 105, S. 676, der wenigstens bei den Offiziersaspiranten und Kapitulanten, ebenso wie bei den Beamten, ein vertragsmäfsiges Dienstverhältnis annimmt. Vergl. dagegen auch H. Schulze a. a. O. § 349, S. 299.

[3] Es lassen sich zwar auch Fälle denken, in denen eine nicht wehrpflichtige Person sich zu einer das Mafs der für die Wehrpflichtigen vorgeschriebenen gesetzlichen Pflichten nicht übersteigenden militärischen Dienstleistung erbietet. So könnte z. B. ein Mitglied einer standesherrlichen Familie als Einjährig Freiwilliger in den Militärdienst eintreten. Aber derartige Vorkommnisse werden immer seltene Ausnahmefälle bilden, welche für die regelmäfsige Behandlung aufser Betracht bleiben können.

[4] W.G. § 10.

[5] R.M.G. (G. vom 6. Mai 1880) § 10. W.O. §§ 84, 85.

nur insofern einen Vorzug, als ihnen die Wahl des Truppenteils frei steht[6].

b. Einjährig Freiwillige[7], d. h. solche Personen, welche der aktiven Dienstpflicht schon durch eine Dienstzeit von einem Jahr genügen. Die Voraussetzungen der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst sind: 1. der Nachweis einer bestimmten Bildung, welche entweder durch Schulzeugnisse oder durch Bestehen einer Prüfung erbracht werden kann; 2. die Übernahme der Verpflichtung, sich während der Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen[8]. Diejenigen Personen, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst besitzen, können ebenfalls schon mit dem vollendeten siebzehnten Lebensjahre in den Militärdienst eintreten. Sind sie beim Eintritt in ihr militärpflichtiges Alter noch nicht eingetreten, so bleiben sie trotzdem von der gewöhnlichen Meldungs- und Gestellungspflicht befreit. Sie haben nur bei der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsortes, unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Diese Zurückstellung erfolgt regelmäfsig bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollenden. Eine weitere Zurückstellung (um zwei fernere Jahre) ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Sie sind verpflichtet, sich bis zum Ablauf der Frist, auf welche ihre Zurückstellung erfolgt ist, zum Dienstantritt bei einem Truppenteil zu melden. Die Wahl des Truppenteiles steht ihnen frei. Bei ausbrechendem Kriege müssen sie sich sofort zum Heeresdienst stellen. Die Versäumung der rechtzeitigen Meldung zum Militärdienst hat den Verlust der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst zur Folge; die Berechtigung kann jedoch nach Befinden der Ersatzbehörden wieder verliehen werden. Wird der sich Meldende bei der körperlichen Untersuchung, welche der Annahme seitens des Truppenteils vorherzugehen hat, für untauglich befunden, so hat er sich bei den Ersatzbehörden zu melden, welche nach den allgemein gültigen Grundsätzen über seine Dienstpflicht entscheiden[9].

Zum einjährig freiwilligen Dienst in der Marine sind, abgesehen von denjenigen Seeleuten von Beruf, welche die gewöhnliche Qualifikation erlangt haben, auch diejenigen berechtigt, welche das Steuermannsexamen bestanden haben. Die Einjährig Freiwilligen der Marine sind zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung nicht verpflichtet[10].

[6] W.G. § 17.

[7] v. Kirchenheim, Art. „Freiwillige einjährige“, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 448 ff.

[8] W.G. § 11. R.M.G. § 14. W.O. §§ 88—94. In Ausnahmsfällen kann nach der W.O. § 94 einem Einjährig Freiwilligen zu Fufs, dem die Mittel fehlen, Geld- und Brotverpflegung, und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden.

[9] W.G. § 17. R.M.G. (G. vom 6. Mai 1880) § 14. W.O. §§ 88—94.

[10] W.G. § 13, Nr. 4. M.O. § 21.

2. Die Freiwilligen können die Absicht haben, ein über die gesetzlichen Pflichten hinausgehendes Mafs militärischer Leistungen zu übernehmen[11]. Zu den Freiwilligen dieser Art gehören namentlich diejenigen, welche aus dem Militärdienst ihren Lebensberuf zu machen gedenken. Ein derartiger freiwilliger Dienst kann ebensowohl von nicht wehrpflichtigen als von wehrpflichtigen Personen geleistet werden. Die hier in Frage stehenden Freiwilligen zerfallen in zwei Klassen, je nachdem sie die Absicht haben, sich dem niedern Militärdienst, d. h. dem Dienst als Gemeine und Unteroffiziere bez. Matrosen, oder dem höheren, d. h. dem Dienst als Offiziere zu widmen. Die ersteren sind die Kapitulanten und die Zöglinge der Unteroffizierschulen bez. der Schiffsjungenabteilung, die letzteren die Offiziersaspiranten.

a. Kapitulanten[12] heifsen diejenigen Personen, welche sich freiwillig zu einer bestimmten aktiven Dienstzeit als Unteroffizier oder Gemeiner verpflichten, welche über das ihnen gesetzlich obliegende Mafs von Leistungen hinausgeht[13]. Eine Kapitulation kann nur von solchen Personen eingegangen werden, welche sich entweder bereits im aktiven Militärdienst befinden, oder wenigstens von einem Truppenteil angenommen sind. Die Kapitulationen haben daher überhaupt nicht die Wirkung, den aktiven Militärdienst zu begründen. Diese Begründung erfolgt bei den Kapitulanten entweder durch Aushebung, oder durch Annahme seitens des Truppenteils auf Grund der Meldung zum dreijährig freiwilligen Dienst. Die Kapitulation bewirkt lediglich eine Verlängerung der bestehenden Dienstpflicht. Der Hauptzweck der Kapitulation ist die Beschaffung des geeigneten Personals für die Besetzung der Unteroffizierstellen. Es können jedoch Kapitulationen auch mit andern Personen als Unteroffiziersaspiranten eingegangen werden, und keinenfalls erwirbt der Kapitulant durch die Kapitulation einen Anspruch auf Avancement zum Unteroffizier. Zum Abschlufs einer Kapitulation ist berechtigt auf der einen Seite der Befehlshaber eines Truppenteils, auf der andern Seite jeder militärdienstfähige Mann, der entweder grofsjährig ist oder die Genehmigung seines Vaters oder Vormundes erlangt hat. Die Kapitulationsverhandlung besteht aus der Erklärung des Kapitulierenden, kapitulieren, d. h. eine bestimmte Zeit freiwillig dienen zu wollen, der Bitte um Bestätigung der Kapitulation und der Bestätigung durch den militärischen Vorgesetzten. Der letzte Akt ist der rechtlich entscheidende; die vorausgehenden Erklärungen haben nur die Bedeutung von vor-

[11] Auch die längere aktive Dienstpflicht, welche den Zöglingen militärischer Bildungsanstalten obliegt (W. O. §§ 10, 87), ist eine freiwillige, da ja der Eintritt in die Bildungsanstalt auf freiem Entschlufs beruht.

[12] v. Stengel, Art. „Kapitulanten", in seinem Wörterb. Bd. I, S. 709.

[13] Die für die preufsische Armee mafsgebenden Vorschriften über Kapitulationen beruhen auf der Verordnung vom 8. Juni 1876 (Militärgesetze Bd. I, Abt. 2, S. 199 ff.). Für Bayern und Württemberg sind gleichlautende Bestimmungen durch besondere Verordnungen eingeführt worden. Für die Marine ist die V. vom 19. Febr. 1884 (Mar. V. Bl. S. 41 ff.) mafsgebend.

bereitenden Handlungen. Das Dienstverhältnis der Kapitulanten beruht daher ebenso wie die übrigen Arten des freiwilligen Militärdienstes nicht auf einem mit der Militärverwaltung geschlossenen Vertrage, sondern auf einem rechtsbegründenden Akte der letzteren[14].

b. Zöglinge der Unteroffizierschulen sind diejenigen Personen, welche in den Unteroffizierschulen eine Vorbildung für den Militärdienst, insbesondere für den Dienst als Unteroffizier erhalten haben. Die Meldung steht jedem frei, der das wehrpflichtige Alter erreicht, also das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Annahme erfolgt auf Grund einer körperlichen Untersuchung und einer Prüfung in den Elementarlehrgegenständen. Der Freiwillige mufs sich vor derselben zu einer vierjährigen Dienstzeit bei einem Truppenteil verpflichten. Die Einstellung geschieht nach Mafsgabe der vorhandenen Vakanzen. Annahme und Einstellung sind rechtsbegründende Verwaltungsakte. Durch die Annahme wird die Dienstpflicht, durch die Einstellung die aktive Dienstpflicht begründet In der Zeit von der Annahme bis zur Einstellung wird der Dienstpflichtige als vorläufig beurlaubter Rekrut behandelt, gehört also dem Beurlaubtenstande an[15]. Ein ähnliches Verhältnis besteht auf dem Gebiete der Marine für die Zöglinge der Schiffsjungen-Abteilung. Die Aufnahme kann in der Zeit vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahr erfolgen. Die betreffenden Personen müssen sich verpflichten, für jedes Jahr der Ausbildung in der Abteilung zwei Jahre über die gesetzliche dreijährige Dienstzeit hinaus in der Marine zu dienen[16].

c. Offiziersaspiranten (Avantageure) sind solche Personen, welche in die Armee unter der ausdrücklichen Erklärung eintreten, auf Beförderung zum Offizier dienen zu wollen. Voraussetzung eines derartigen Eintrittes ist der Nachweis der erforderlichen Bildung. Dieser kann durch das Abiturientenzeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, oder durch das Bestehen einer Prüfung (im Landheer der Portepeefähnrichsprüfung, in der Marine der Eintrittsprüfung) erbracht werden[17]. Auf Grund dieses Nachweises und nach Feststellung der körperlichen Fähigkeit kann die Annahme durch einen Truppenteil erfolgen. Zu einer bestimmten Dienstzeit brauchen sich die Offiziersaspiranten nicht zu verpflichten. Sie können daher, sofern sie nicht noch zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Wehr-

[14] In § 1 der Kab.-Ordre vom 8. Juni 1876 wird die Kapitulation allerdings als ein schriftlicher Vertrag bezeichnet; aber diese Bezeichnung ist dem Inhalte der Kapitulationsverhandlung nicht entsprechend. Vergl. meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches 1880, S. 350 ff. — And. Ans.: Laband, Staatsr., a. a. O. § 105, S. 699 infolge des allgemeinen Standpunktes, den er in Bezug auf die Begründung des freiwilligen Militärdienstes einnimmt; Rehm, Annalen 1885, S. 183 ff.; v. Stengel a. a. O.

[15] W.O. § 87; v. Helldorff a. a. O. Bd. I, Abt. 1, S. 261 ff.

[16] v. Helldorff a. a. O. S. 265 ff. M.O. §§ 33—37.

[17] Vergl. unten § 217, N. 4, 11.

pflicht zu dienen haben, jederzeit ihre Entlassung aus dem aktiven Militärdienst fordern.

3. Ein freiwilliger Eintritt in den Militärdienst kann endlich im Falle eines Krieges lediglich für die Dauer des Krieges erfolgen. Die Personen, welche auf diese Weise in die Armee eintreten, heifsen Kriegsfreiwillige. Die Annahme derselben durch die Truppenteile ist von besonderen Voraussetzungen nicht abhängig[18].

2. Die Rechtsverhältnisse der aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes[1].

Einleitung.

§ 214.

Zu den aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes gehören: 1. alle Personen des Soldatenstandes, welche im Frieden dauernd Militärdienste leisten, 2. die dem Soldatenstande angehörigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienste einberufen sind, 3. die im Kriege aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Soldatenstandes[2]. Die Eigenschaft von Personen des Soldatenstandes haben alle diejenigen Personen, welche zum Dienste mit der Waffe verpflichtet sind, die Mitglieder des Sanitätscorps und die Mitglieder des Maschineningenieurcorps der Kriegsmarine.

Unter den Angehörigen des Soldatenstandes bestehen zahlreiche Abstufungen nach Rang- und Dienstverhältnis. Die erste Klasse bilden die Offiziere, welche im Landheer in die Unterabteilungen der Generalität, der Stabsoffiziere, der Hauptleute oder Rittmeister und der Subalternoffiziere, in der Marine in die entsprechenden Unterabteilungen der Flaggenoffiziere oder Admiräle, Stabsoffiziere, Kapitänlieutenants und Subalternoffiziere zerfallen. Die zweite Klasse sind die Unteroffiziere; sie teilen sich in solche mit und solche ohne Portepee. Die dritte Klasse besteht aus den Gemeinen einschliefslich der Gefreiten und Obergefreiten. Die Mitglieder des Sanitätscorps und des Maschineningenieurcorps gehören nach Mafsgabe ihres Militärranges einer der drei angeführten Kategorieen an[3].

Die Rechtsverhältnisse der Personen des Soldatenstandes zerfallen in dienstliche, d. h. solche, welche unmittelbar den Militärdienst selbst zum Gegenstande haben, und bürgerliche, d. h. solche, welche durch das Militärdienstverhältnis nur mittelbar berührt werden.

18 R.M.G. § 38, B 2. W.O. § 98. M.O. § 32.
1 Hecker, Art. „Militärpersonen", in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 125 ff.
2 Vergl. R.M.G. § 38.
3 M.Str.G.B § 5, Anlage.

a. Die Dienstverhältnisse der aktiven Militärpersonen des Soldatenstandes im allgemeinen.

§ 215.

Dienstverhältnisse heifsen diejenigen Rechtsverhältnisse der Personen des Soldatenstandes, welche unmittelbar den Militärdienst zum Gegenstande haben. Das Dienstverhältnis der Personen des Soldatenstandes äufsert ähnliche Rechtswirkungen wie das Dienstverhältnis der Beamten. Diese Rechtswirkungen sind im wesentlichen gleichartig für solche Personen, welche den Militärdienst freiwillig und solche, welche ihn in Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht leisten. Auch die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Rangklassen, in welche die Personen des Soldatenstandes zerfallen — Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine — sind in ihren Grundzügen gleich gestaltet und weisen nur in einzelnen Punkten Verschiedenheiten auf.

Der Militärdienst begründet in erster Linie Pflichten desjenigen, der denselben leistet. Die Verletzung dieser Pflichten ist mit Strafe bedroht. Die Strafbestimmungen sind teils in dem Militärstrafgesetzbuch [1], teils in der Disciplinarstrafordnung [2] enthalten. Die Vorschriften beider Gesetze charakterisieren sich als ein Specialstrafrecht für Militärpersonen [3]. Das Militärstrafgesetzbuch enthält die Strafbestimmungen für schwerere, die Disciplinarstrafordnung die für leichtere militärische Vergehen. Erstere lassen sich den im Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften über Amtsverbrechen, letztere denjenigen über Dienstvergehen der Beamten vergleichen. Die Bestrafung der im Militärstrafgesetzbuch erwähnten Verbrechen

[1] Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872, in Elsafs-Lothringen eingeführt durch G. vom 8. Juli 1872. Einen Bestandteil des Militärstrafgesetzbuches bilden die Kriegsgesetze, d. h. diejenigen besonderen Strafvorschriften, welche für strafbare Handlungen im Felde gelten. Sie haben teils den Zweck, Handlungen im Felde überhaupt unter Strafe zu stellen, teils den Zweck, für Handlungen im Felde ein erhöhtes Strafmafs festzusetzen (M. Str. G. B. § 9). Vergl. K. Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts. Stuttgart 1887; Art. „Kriegsartikel“, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 871.

[2] Die Befugnis, Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere zu erlassen, steht nach dem R. M. G. § 8 dem Kaiser zu. Zur Zeit befindet sich die Disciplinarstrafordnung vom 31. Okt. 1872 für das Heer (A. V. Bl. S. 330 ff.), abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. Bd. IV, Abt. 4, S. 200 ff., die in Bayern und Württemberg durch besondere Verordnungen eingeführt ist, und die Disciplinarstrafordnung vom 4. Nov. 1891 für die Marine (in besonderem Abdruck Berlin 1891 erschienen) in Geltung.

[3] Dies erkennt hinsichtlich der Disciplinarstrafordnung auch Laband, Staatsrecht a. a. O. Bd. I, S. 464, N. 1, Bd. II, S. 645, in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 66, N. 1 an, während er die Disciplin über die Beamten (Staatsrecht, Bd. I, § 48, S. 462 ff.) lediglich vom Standpunkte der Zwangsmittel aus behandelt. Vergl. K. Hecker, über die Grenzen des Kriminal- und Disciplinarstrafrechtes bei Pflichtverletzungen der Civilbeamten und Militärpersonen, im Gerichtssaal Bd. XXXI, S. 481 ff.; Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechtes, S. 16 ff.; Art. „Militärdisciplin“, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 106 ff.

mufs im Wege des militärstrafgerichtlichen Verfahrens stattfinden, während die Übertretungen der Disciplinarordnung disciplinarisch, d. h. durch Verfügungen der militärischen Vorgesetzten geahndet werden. Die gegen Personen des Soldatenstandes zulässigen Strafen sind Todesstrafe, Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, Verweis und einzelne kleinere Disciplinarstrafen (Strafexerzieren, Strafwachen, Beschränkung in der Verfügung über die Löhnung, in der Benutzung der freien Zeit u. s. w.). Die Freiheitsstrafen zerfallen in Festungshaft, Gefängnisstrafe und Arrest; letzterer ist teils Stubenarrest, teils gelinder, teils mittlerer, teils strenger Arrest. Die Ehrenstrafen sind Entfernung aus dem Heer oder der Marine, Dienstentlassung bei Offizieren, Degradation bei Unteroffizieren, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bei Gemeinen [4]. Auf Todesstrafe, Festungshaft, Gefängnisstrafe und Ehrenstrafen kann nur im Wege des militärstrafgerichtlichen Verfahrens erkannt werden. Dagegen ist die Verhängung von Arrest auch im Wege der Disciplinarbestrafung zulässig [5], und die Verhängung von Verweisen und kleineren Disciplinarstrafen erfolgt lediglich auf diesem Wege [6]. Die Mittel der Disciplin dienen aufser zur Bestrafung begangener Pflichtverletzungen auch dazu, die Personen des Soldatenstandes zur Erfüllung ihrer Pflichten zwangsweise anzuhalten. Auf diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche mit der Verwaltung von Kassen betraut sind, finden die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über Defekte Anwendung [7].

Die Erfüllung der militärdienstlichen Pflichten mufs eidlich angelobt werden. Den Eid, den die Personen des Soldatenstandes zu leisten haben, wird als Fahneneid bezeichnet. Die Form des Fahneneides ist für das Reich nicht einheitlich geregelt, sondern beruht auf landesrechtlichen Vorschriften [8]. Derselbe wird dem Landesherrn desjenigen Staates geleistet, in welchem der Schwörende staatsangehörig ist. Die Leistung erfolgt nicht blofs gegenüber denjenigen Landesherren, welche selbständige Kontingente behalten [9], sondern auch gegenüber denjenigen, welche ihre Kontingentsherrlichkeit an den König von Preufsen abgetreten haben [10]. Nur die Offiziere

[4] M. Str. G. B. §§ 14—42.

[5] E. G. zum M. Str. G. B. § 3. Discipl. O. § 3.

[6] Discipl. O. § 3.

[7] R. B. G. vom 31. März 1873, § 157.

[8] Vergl. Laband, Staatsr. a. a. O. § 97, S. 567. Hecker, Art. „Fahneneid“, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 374 ff.

[9] Konvention mit Sachsen, Art. 6. Konvention mit Württemberg, Art. 4.

[10] Konvention mit Baden, Art. 3. Konvention mit Hessen, Art. 3. Konvention mit Oldenburg, Art. 2. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 6. Konvention mit Anhalt, Art. 6. Konvention mit Schwarzburg-Sondershausen, Art. 6. Konvention mit Lippe, Art. 6, Konvention mit Schaumburg-Lippe, Art. 5. Konvention mit Waldeck, Art. 6. Konvention mit Braunschweig, Art. 5. — Auch von den Angehörigen der Hansestädte wird der Fahneneid in der früher üblichen Weise geleistet. Konvention mit Lübeck, § 2. Konvention mit Hamburg, § 2. Konvention mit Bremen, § 3.

derjenigen Truppenteile, welche in den Verband des preufsischen Kontingents aufgenommen sind, leisten dem König von Preufsen den Fahneneid; daneben müssen sie sich jedoch nach einzelnen Konventionen durch einen Revers verpflichten, das Wohl des betreffenden Landesherrn zu fördern[11]. In den Fahneneid ist die Verpflichtung aufzunehmen, den Befehlen des Kaisers gehorsam zu sein[12]. Für die bayrischen Truppen beschränkt sich das eidliche Versprechen des Gehorsams gegenüber den Befehlen des Kaisers auf die Zeit des Krieges[13]. Der Fahneneid hat nicht die Wirkung, neue Verpflichtungen zu begründen, sondern enthält nur eine feierliche Bekräftigung bereits bestehender. Die Unterlassung der Ableistung desselben hat daher keinerlei Rechtsfolgen.

Die hauptsächliche Pflicht der Personen des Soldatenstandes ist die Erfüllung der ihnen übertragenen Dienstobliegenheiten. Der aktive Militärdienst hat im wesentlichen den Zweck, die militärische Ausbildung der Soldaten zu bewirken. Stehendes Heer und Flotte sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg[14]. Der Dienst im aktiven Heer ist zwar regelmäfsig, aber nicht notwendig Waffendienst. Insbesondere können diejenigen Dienstpflichtigen, welche nicht zum Waffendienst, aber zu andern militärischen Dienstleistungen (als Lazarettgehülfen, Militärhandwerker u. s. w.) fähig sind, zu solchen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprehen, herangezogen werden[15]. Den einjährig freiwilligen Medizinern ist freigestellt, die Hälfte ihrer Dienstzeit nach bestandener medizinischer Staatsprüfung als Arzt zu dienen[16]. Einjährig freiwillige Pharmaceuten können als Apotheker, einjährig freiwillige Tierärzte als Unterrofsärzte ihrer Dienstpflicht genügen[17].

Die Dienstobliegenheiten des Soldaten sind teils durch allgemeine Vorschriften festgestellt, teils werden sie demselben durch specielle Befehle seiner militärischen Vorgesetzten aufgetragen[18]. Diesen Befehlen hat der Untergebene unbedingt Folge zu leisten. Die Gehorsamspflicht des Soldaten ist im Gegensatz zu der des Beamten eine unbeschränkte. Allerdings erstreckt sich die Pflicht

[11] Konvention mit Baden, Art. 3. Konvention mit Hessen, Art. 4. Konvention mit Oldenburg, Art. 3. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 10. Konvention mit Anhalt, Art. 6. Konvention mit Lippe, Schl. Prot. Nr. 1. Konvention mit Schaumburg-Lippe, Schl. Prot. Nr. 1. Konvention mit Braunschweig, Art. 5. — Etwas abweichend sind die Bestimmungen für Mecklenburg-Schwerin (Konvention vom 24. Juli 1868, Art. 2 und 5) und Mecklenburg-Strelitz (Konvention vom 2. Nov. 1867, Art. 2 und 5).

[12] R.Verf. Art. 64.

[13] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 IV.

[14] W.G. § 4.

[15] W.G. § 1.

[16] Bekanntmachung vom 21. Oktober 1873 (Centr.Bl. S. 334 ff.). H.O. §§ 19, 22.

[17] H.O. §§ 19, 21.

[18] Hecker, Art. „Befehl" (militärischer), in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 145 ff.

zur Folgeleistung grundsätzlich nur auf dienstliche Befehle. Da aber darüber, ob ein Befehl ein dienstlicher ist, wieder lediglich das Ermessen des Vorgesetzten entscheidet, so hat diese Beschränkung keinerlei praktische Bedeutung. Für jede Handlung, welche in Folge eines militärischen Befehls vorgenommen wird, trägt daher der Vorgesetzte allein die Verantwortung. Dies gilt namentlich auch von solchen Handlungen, durch welche ein Strafgesetz verletzt wird. Nur dann, wenn dem Untergebenen bekannt war, dafs die von dem Vorgesetzten befohlene Handlung den Charakter eines bürgerlichen oder militärischen Verbrechens oder Vergehens an sich trug, wird er als Teilnehmer bestraft[19]. In diesem Falle braucht er also nicht nur nicht, sondern darf sogar nicht einmal dem Befehle Folge leisten. Die Verletzung der Gehorsamspflicht ist mit Strafe bedroht[20]. Der Gehorsam kann aufserdem von dem militärischen Vorgesetzten erzwungen werden, nötigenfalls sogar mit Waffengewalt[21].

Die Pflicht zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten schliefst natürlich auch die Pflicht ein, bei der Truppe oder am Orte der Dienststellung anwesend zu sein. Eine Entfernung ist nur auf Grund eines vom Vorgesetzten erhaltenen Urlaubes zulässig. Ein solcher Urlaub mufs auch für die Teilnahme an den Sitzungen des Reichstages[22] oder eines Landtages[23] für notwendig erachtet werden. Die Entfernung ohne Urlaub ist mit Strafe bedroht, welche sich entsprechend steigert, wenn diese Entfernung den Charakter der Fahnenflucht hat[24].

Auch aufserhalb des Dienstes sind den Personen des Soldatenstandes Pflichten auferlegt. Dieselben haben namentlich ein achtungswürdiges Verhalten zu beobachten. Diese Pflicht besteht für alle Personen des Soldatenstandes, aber sie kommt bei den verschiedenen Klassen derselben in sehr verschiedenem Umfange zur Geltung. Während sie bei Unteroffizieren und Gemeinen im wesentlichen nur die Verpflichtung enthält, grobe Verstöfse gegen Zucht und Ordnung zu vermeiden[25], ist sie bei den Offizieren nicht

[19] M. Str. G. B. § 47.

[20] M. Str. G. B. §§ 89 ff.

[21] M. Str. G. B. § 124.

[22] Die R. Verf. Art. 21 erklärt den Urlaub nur bei Beamten nicht für notwendig; nach dem reichsgesetzlichen Sprachgebrauche werden aber Personen des Soldatenstandes nicht zu den Beamten gerechnet. Es besteht auch keine Veranlassung, in dieser Beziehung zwischen Offizieren und Angehörigen der Unterklassen zu unterscheiden. And. Ans.: Laband, Staatsr. a. a. O. § 105, S. 686; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. I, S. 180.

[23] Dies ist deshalb anzunehmen, weil die Reichsgesetzgebung über diese Frage keine Bestimmungen getroffen hat, die etwaigen Vorschriften der Landesgesetze aber auf Offiziere deshalb keine Anwendung finden, weil der Landesgesetzgebung überhaupt die Befugnis nicht zusteht, über die Dienstverhältnisse derselben Bestimmungen zu treffen. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 99, S. 258.

[24] M. Str. G. B. §§ 64 ff.

[25] Discipl. O. § 1.

nur in viel weitgehenderer Weise als bei diesen, sondern auch in viel weitgehenderer Weise als bei Beamten ausgebildet. Für die Offiziere bestehen besondere Einrichtungen, welche den Zweck haben, dafür zu sorgen, dafs jeder Angehörige des Offizierstandes denjenigen Grundsätzen gemäfs verfährt, welche innerhalb desselben als Ausdruck der Standesehre gelten[26] [27].

Den Personen des Soldatenstandes stehen andererseits auch Rechte gegenüber dem Reiche zu. Sie haben namentlich das Recht, die Gewährung ihres Unterhaltes zu fordern. Dieser Unterhalt wird teils in der Form der Naturalverpflegung, teils in der Form von Geldzahlungen geleistet, Die Natural- und Geldverpflegung der Armee ist durch zahlreiche Reglements geregelt[28]. Die Geldbezüge der Unterklassen (Unteroffiziere, Gemeinen) werden als Löhnung, die der Offiziere als Gehalt bezeichnet. Aufserdem findet ein Ersatz von Auslagen, insbesondere Gewährung von Diäten und Reisekosten statt[29]. Die Gewährung des Unterhaltes durch das Reich ist deshalb notwendig, weil die Personen des Soldatenstandes ihre ganze Thätigkeit und Arbeitskraft der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten widmen müssen, die Möglichkeit eigenen Erwerbes für sie also nicht gegeben ist. Sie findet daher auch gegenüber allen Angehörigen des Soldatenstandes statt, sowohl gegenüber denjenigen, welche lediglich ihrer gesetzlichen Wehrpflicht genügen, als gegenüber denjenigen, welche den Militärdienst freiwillig leisten. Nur die Einjährig Freiwilligen haben für ihren Unterhalt selbst zu sorgen und empfangen keinerlei Bezüge aus öffentlichen Mitteln[30]. Der Angehörige des

[26] Vergl. unten § 217.

[27] Neben den hier erwähnten Pflichten noch eine besondere Treupflicht (Laband, Staatsr. a. a. O. § 104, S. 646 ff.) zu konstruieren, ist für Personen des Soldatenstandes ebensowenig wie für Beamte und die Unterthanen überhaupt eine Notwendigkeit. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 146, S. 424, N. 1 und § 224, S. 666, N. 1.

[28] Dieselben sind abgedruckt bei v. Helldorff, Bd. III, Abt. 2—6 und Bd. IV, Abt. 1, für die Marine bei Bütow, Abt. 11—13; dazu kommen vielfache Nachträge im Armee- und Marine-Ver.Bl. Aufser der Natural- und Geldverpflegung erhalten diejenigen Personen, welche im Kriege gegen Frankreich 1870/71 in den unteren Chargen bis zum Feldwebel entweder das Eiserne Kreuz erster Klasse oder das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erworben haben, neben letzterem aber noch eine entsprechende anderweite militärische Dienstauszeichnung besitzen, eine Ehrenzulage von 3 Mark monatlich. Diese wird lebenslänglich, also auch nach Aufhören des Militärdienstes, gezahlt. (R.G. vom 2. Juni 1878. Kais. V. vom 18. Nov. 1878.)

[29] v. Helldorff a. a. O. Bd. III, Abt. 5.

[30] W.G. § 11. — Die Pflicht der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung erstreckt sich nicht auf die Einjährig Freiwilligen der Marine (W.G. § 13, Nr. 4). Auch Einjährig Freiwillige des Landheeres, denen die Mittel fehlen, können ausnahmsweise bis zu einem gewissen Grade in die Verpflegung des Truppenteils übernommen werden (W.O. § 94). Einjährig Freiwillige bei mobilen Truppenteilen oder solchen nicht mobilen Truppenteilen, welche unter aufsergewöhnlichen Verhältnissen, d. h. nicht blofs zum Zweck von Übungen, die Garnison verlassen, haben Anspruch auf Löhnung und werden in die Naturalverpflegung des Truppenteils aufgenommen.

Soldatenstandes hat einen Rechtsanspruch auf den Empfang der ihm gebührenden Leistungen. Dieser Anspruch ist aber im Rechtswege nicht verfolgbar. Letzterer Grundsatz gilt ebensowohl für Offiziere[31] als für die Unterklassen. Er kann daher nicht Ausflufs des Umstandes sein, dafs die Leistung des Militärdienstes die Erfüllung einer gesetzlichen Unterthanenpflicht ist[32], sondern mufs auf dem Wesen des Militärdienstes beruhen. Klagen der Angehörigen des Soldatenstandes auf Gewährung der ihnen zukommenden Bezüge sind jedenfalls deshalb für unzulässig erachtet worden, weil sie sich gegen einen militärischen Vorgesetzten richten müfsten und die Anrufung einer aufserhalb der militärischen Rangordnung stehenden Instanz gegen diesen als mit der militärischen Gehorsamspflicht und Subordination unvereinbar erscheint.

b. Die Dienstverhältnisse der Unteroffiziere[1].

§ 216.

Die Ernennung zum Unteroffizier erfolgt durch die Truppenbefehlshaber (Regimentskommandeure u. s. w.). Die Unteroffiziere gehen teils aus solchen Personen hervor, welche lediglich bei der Truppe gedient, teils aus solchen, welche die Vorbildung einer Unteroffizierschule genossen haben. Erstere können sowohl aus denjenigen Personen, welche nur ihrer gesetzlichen Wehrpflicht genügen, als aus denjenigen, welche eine Kapitulation abgeschlossen haben, genommen werden. Die Ernennung steht im Ermessen des betreffenden Kommandeurs, der dabei lediglich die Qualifikation des zu Ernennenden zu berücksichtigen hat. Ein Recht auf Ernennung zum Unteroffizier steht niemandem, insbesondere auch nicht den Kapitulanten und den Schülern der Unteroffizierschulen zu. Die weitere Beförderung der Unteroffiziere zu Sergeanten und Vicefeldwebeln erfolgt regelmäfsig nach der Anciennität, jedoch so, dafs nicht qualifizierte Persönlichkeiten übergangen werden. Bei der Beförderung zum Feldwebel ist dagegen lediglich die Qualifikation ohne Rücksicht auf die Anciennität mafsgebend[2].

Die dienstlichen Rechte und Pflichten der Unteroffiziere sind die allgemeinen der Mitglieder des Soldatenstandes. Sie unterscheiden sich in dieser Hinsicht von den Gemeinen nur durch die höhere Stellung in der militärischen Rangordnung, das damit verbundene Kommando und die gröfseren Dienstbezüge.

Ein Verlust der Stellung als Unteroffizier tritt durch Degradation ein. Die Degradation kann nur durch militärstrafgerichtliches Urteil ausgesprochen werden[3]. Auf dieselbe mufs

[31] Vergl. Laband, Staatsr. a. a. O. § 105 S. 689 N. 1.

[32] Wie Laband a. a. O. § 104 S. 649 behauptet.

[1] Hecker, Art. „Unteroffiziere“, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 650 ff.

[2] Kab.Ordre vom 18. Juli 1878 (A.V.Bl. S. 189).

[3] E.G. zum M.Str.G.B. § 3.

erkannt werden: 1. neben Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer, 2. neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, 3. neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Auf Degradation kann erkannt werden: 1. neben Gefängnis von einjähriger und kürzerer Dauer, 2. wegen wiederholten Rückfalles, 3. bei Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung. Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, so weit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechts wegen zur Folge[4].

c. Die Dienstverhältnisse der Offiziere[1].

§ 217.

Die Offiziere sind teils Offiziere des Landheeres, teils Marineoffiziere. Die Offiziere zerfallen aufserdem in die Offiziere im eigentlichen Sinne, d. h. solche, denen die Leitung militärischer oder maritimer Operationen, ein militärisches oder Marinekommando, übertragen werden kann, und solche, welche nicht zur Leitung militärischer oder maritimer Operationen berufen, sondern zu anderweiten Dienstleistungen für die bewaffnete Macht verpflichtet sind. Die Offiziere der letztern Art bestehen aus den Militär- und Marineärzten und den Mitgliedern des Maschineningenieurcorps der Marine. Auch die Offiziere im eigentlichen Sinne dürfen zu andern Dienstleistungen als zu der Leitung militärischer und maritimer Operationen, z. B. zu Geschäften der Militär- und Marineverwaltung verwendet werden. Die Verschiedenheit ihrer Stellung von der der Ärzte und Marineingenieure besteht aber darin, dafs ihnen militärische und Marinekommandos übertragen werden können und dafs sie regelmäfsig und in ihrer Mehrzahl mit solchen Kommandos betraut sind.

I. Die Begründung des Offizierverhältnisses erfolgt durch die Ernennung zum Offizier. Die Ernennung zum Offizier ist aber von dem Vorhandensein bestimmter Erfordernisse abhängig, welche für das Landheer und die Marine und für die verschiedenen Arten der Offiziere besonders geregelt sind.

1. Das Recht, die Voraussetzungen der Ernennung zum Offizier im Landheer zu bestimmen, steht dem Kaiser und zwar auf Grund ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschriften zu[2]. Die zur Regelung dieser Voraussetzungen erlassenen kaiserlichen Verordnungen bedürfen der Kontrasignatur des Reichskanzlers. Zur Zeit befinden sich die älteren preufsischen Bestimmungen in Geltung, welche durch

[4] M.Str.G.B. § 41.

[1] v. Kirchenheim, Art. „Offiziere", in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 186 ff.; Hecker, Art. „Militärärzte", ebenda S. 94 ff.

[2] R.Verf. Art. 63. R.M.G. § 7.

besondere Verordnungen auf die anderen Kontingente des Reiches ausgedehnt sind. Eine Abänderung dieser Vorschriften durch die Kontingentsherren wird dadurch ausgeschlossen, dafs die Regelung der ganzen Angelegenheit dem Kaiser ausschliefslich vorbehalten ist. Nur für das bayrische Kontingent steht der Erlafs der betreffenden Vorschriften dem König von Bayern zu. Dieselben müssen aber ihrem materiellen Inhalte nach sich in Übereinstimmung mit den für das übrige Reichsheer geltenden Vorschriften befinden[3]. Die Vorschriften zerfallen in die für Offiziere im eigentlichen Sinne und in die für Militärärzte.

a. Für Offiziere im eigentlichen Sinne[4] ist das erste Erfordernis die Annahme als Avantageur seitens eines Truppenteils. Dazu ist Nachweis der körperlichen Fähigkeit und der vorgeschriebenen Bildung durch Abiturientenzeugnis eines Gymnasiums bez. einer Realschule erster Ordnung oder durch Bestehen der Portepeefähnrichsprüfung erforderlich. Nach einem sechsmonatlichen Dienst, der in die Zeit vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten dreiundzwanzigsten Lebensjahr fallen mufs, kann der Avantageur auf Grund eines Dienstzeugnisses zum Portepeefähnrich ernannt werden. In dieser Charge mufs er vor vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahr sechs Monate gedient, mufs ferner die Kriegsschule besucht und das Offiziersexamen bestanden haben; dann kann er bei eintretender Vakanz auf Grund einer Wahl des Offiziercorps des betreffenden Truppenteils zum Offizier ernannt werden. Für die Ernennung zum Artillerie- oder Ingenieuroffizier ist jedoch noch das Bestehen einer besonderen Prüfung über die Specialitäten der betreffenden Waffengattung erforderlich[5]. Etwas abweichende Bestimmungen gelten für diejenigen Personen, welche einen einjährigen Besuch einer deutschen Universität nachweisen[6], oder aus der Hauptkadettenanstalt hervorgegangen sind[7], oder nach erlangter Qualifikation als Reserve- oder Landwehroffizier[8] zum Offizier des aktiven Dienstes ernannt werden. Im Kriege kann von allen vorher erwähnten Erfordernissen abgesehen werden, sodafs weder Eintritt als Avantageur, noch Bestehen der Portepeefähnrichs- oder Offiziers-

[3] Vertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 III.

[4] Die Grundlage der Bestimmungen über die Besetzung der Offiziersstellen bildet noch jetzt das preufsische Reglement über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnriche und über die Wahl zum Offizier vom 6. Aug. 1808 (Nov. corp. constitutionum Prussico-Brandenburgensium. Bd. XII, S. 403 ff., auch im Auszug abgedruckt bei v. Helldorff a. a. O. Bd. I, Abt. 2, S. 2). Die nähere Regelung beruht auf der V. über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Okt. 1861 (v. Briesen, Reichskriegswesen, S. 253 ff.; v. Helldorff a. a. O. Bd. I, Abt. 2, S. 3 ff., welche durch V.V. vom 12. Juli 1862, 23. Aug. 1865 und 20. Okt. 1874 abgeändert ist. Die Einführung in Württemberg ist erfolgt durch Verordnung vom 9. Jan. 1872, in Bayern durch V. vom 18. Aug. 1872.

[5] V. vom 31. Okt. 1861, § 10.

[6] V. vom 31. Okt. 1861, § 11. V. vom 23. Aug. 1865.

[7] V. vom 31. Okt. 1861, §§ 13—16.

[8] V. vom 31. Okt. 1861, § 12.

prüfung, noch überhaupt die vorherige Ernennung zum Portepeefähnrich Vorbedingung der Offizierswahl ist; diese kann sich auf alle Unteroffiziere und Soldaten erstrecken, welche sich durch Tapferkeit vor dem Feinde ausgezeichnet haben[9].

b. Die Ernennung zum Militärarzt[10] setzt die Befähigung, als einjährig freiwilliger Arzt in die Armee einzutreten, eine sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe und eine vierwöchentliche Dienstzeit im Sanitätscorps voraus. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Ernennung zum Unterarzt (im Range eines Portepeefähnrichs) erfolgen. Vor dieser Ernennung mufs sich der Arzt in einem Kapitulationsprotokoll verpflichten, aufser seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch wenigstens ein Jahr weiter zu dienen. Der Unterarzt hat eine Dienstleistung von mindestens drei Monaten bei der Truppe durchzumachen; nach Ablauf dieser Zeit kann er, wenn er die medizinische Staatsprüfung bestanden hat und ein Zeugnis des Regimentsarztes über seine Qualifikation beibringt, auf Grund der Wahl durch die im Offizierrang stehenden Militärärzte der Division zum Assistenzarzt ernannt werden.

2. Die Regelung der Voraussetzungen, von welchen die Ernennung zum Offizier der Marine abhängig ist, steht ebenfalls dem Kaiser zu, aber nicht auf Grund einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Bestimmung, sondern kraft der allgemeinen Organisationsgewalt, welche ihm in Bezug auf die Marine übertragen ist[11]. Die in Ausübung dieser Befugnisse erlassenen Verordnungen bedürfen der Kontrasignatur des Reichskanzlers.

a. Diejenigen Personen, welche mit Aussicht auf Beförderung zu Marineoffizieren im eigentlichen Sinne[12] zu dienen beabsichtigen, müssen als Kadetten in die Marine eintreten. Zur Einstellung als Kadett wird der Nachweis der körperlichen und wissenschaftlichen Qualifikation erfordert; letzterer kann entweder durch das Abiturientenzeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder durch das Zeugnis der Reife für die Prima einer solchen Lehranstalt und das Bestehen der Eintrittsprüfung oder durch ein Zeugnis über das Bestehen der Portepeefähnrichsprüfung erbracht werden. Die jungen Leute, welche als Kadetten eingestellt zu werden wünschen, dürfen ein Alter von achtzehn, im Falle des Bestehens der Abiturientenprüfung ein solches von neunzehn Jahren nicht überschritten haben. Die Kadetten werden auf dem Kadettenschiff und im Kadettencoetus der Marineschule ausgebildet und können nach bestandener Seekadettenprüfung zu Seekadetten (mit dem Rang der Portepeefähnriche) ernannt werden. Die Seekadetten werden zur weiteren Ausbildung an Bord eines

9 Regl. vom 6. Aug. 1808. V. vom 31. Okt. 1861, § 17.

10 Preufs. V. vom 6. Febr. 1873, eingeführt in Württemberg durch Erlafs vom 13. Juni 1873, in Bayern durch V. vom 7. Juli 1873.

11 R.V. Art. 53.

12 Org.Best. Anl. 14.

Schulschiffes auf zwei Jahre eingeschifft; nach der Rückkehr desselben haben sie die erste Seeoffiziersprüfung zu bestehen und können dann auf Grund der Wahl durch das Seeoffiziercorps der Ostsee zu Unterlieutenants zur See (mit dem Rang der Sekondelieutenants) unter Vorbehalt der Patentierung ernannt werden. Die Verleihung des Patentes als Unterlieutenant zur See kann erst nach dem Besuch des Offiziercoetus der Marineschule und dem Bestehen der Seeoffiziersberufsprüfung erfolgen. Aufser den bisher genannten Personen können auch noch andere als Offiziersaspiranten nach Mafsgabe Allerhöchster Entscheidung zugelassen werden.

b. Die Mitglieder des Maschineningenieurcorps[13] werden aus den dazu geeigneten Obermaschinisten genommen, welche eine zweijährige Seefahrt als leitender Maschinist durchgemacht und die Maschineningenieurprüfung bestanden haben. Nach der Wahl, welche durch die Offiziere und Mitglieder des Maschineningeneurcorps erfolgt, wird der Betreffende zum Maschinenunteringenieur ernannt. Nach einer zwölfmonatlichen Fahrzeit kann er zum Maschineningenieur und nach einer weiteren zwölfmonatlichen Fahrzeit zum Maschinenoberingenieur befördert werden.

c. Die Vorbedingungen der Ernennung zum Marinearzt sind dieselben wie für die Ernennung zum Militärarzt. Die Wahl erfolgt durch das gesamte Ärztepersonal der Marine[14].

II. Die Ernennung der Offiziere unterscheidet sich von der Ernennung der Beamten namentlich dadurch, dafs das Dienstverhältnis der letzteren erst durch die Ernennung zum Beamten begründet wird, während die Ernennung zum Offizier ein schon bestehendes militärisches Dienstverhältnis zur Voraussetzung hat. Die Ernennung der Offiziere ist ein Akt der Militärverwaltung, sie erfolgt daher unter ministerieller Verantwortlichkeit[15].

[13] V. über die Organisation des Maschineningenieurcorps der Marine vom 7. Mai 1872, mit späteren Abänderungen (Bütow a. a. O. S. 74 ff.).

[14] Org. Best. Anl. 16.

[15] Übereinstimmend: v. Kirchenheim a. a. O. S. 186. Dagegen betrachten Laband a. a. O. S. 555, 556 und Bornhak a. a. O. S. 33, 38, 40 die Ernennung der Offiziere als Ausflufs des Oberbefehls. Diese Auffassung ist zur Zeit auch in der Praxis, wenigstens der preufsischen, noch vorherrschend. Gegenstand des Oberbefehls ist aber nur die Kommandierung zu einer bestimmten Stellung, die von der Ernennung zum Offizier ebenso verschieden ist wie die Übertragung eines bestimmten Amtes von der Ernennung zum Beamten. Blofse Versetzungen sind daher allerdings Ausflufs des Oberbefehls und stehen innerhalb gewisser Grenzen auch den Truppenbefehlshabern zu. In Bayern werden die Ordres, welche Ernennungen enthalten, vom Kriegsminister gegengezeichnet (Seydel, bayr. Staatsr., Bd. VI, S. 509). Auch in Preufsen hat der Kriegsminister, wenn auch eine Gegenzeichnung der Ordres selbst durch ihn nicht stattfindet, nach Mafsgabe des A.H. Erlasses vom 18. Jan. 1861 eine nachträgliche Kontrasignatur behufs Mitteilung oder Aufbewahrung bei den Akten vorzunehmen; denn diese ist für alle Ordres in Militärdienst- und Personalangelegenheiten vorgeschrieben, welche auf den Militäretat von Einflufs sind. Da die Ernennung der Offiziere dem Bereiche der Militärverwaltung angehört, so entspricht die Überlassung derselben an die Kontingentsherren durchaus der allgemeinen Verteilung der Befugnisse zwischen diesen und dem Kaiser. Es ist

1. Im Landheer steht nach der Reichsverfassung die Ernennung der Offiziere den Kontingentsherren zu[16]. Nur für gewisse höhere Offiziersstellen ist das Ernennungsrecht den Kontingentsherren entzogen und dem Kaiser ausschliefslich vorbehalten, oder wenigstens von einer Mitwirkung des Kaisers abhängig gemacht worden[17]. Dem Kaiser steht die Ernennung des Höchstkommandierenden jedes Kontingents, der Offiziere, welche Truppen von mehr als einem Kontingent befehligen, und der Festungskommandanten zu. Aufserdem darf die Ernennung von Generalen und Offizieren, welche Generalsstellungen versehen, seitens der Kontingentsherren nur nach eingeholter Zustimmung des Kaisers erfolgen. Die von den Kontingentsherren vollzogenen Ernennungen sind von einem verantwortlichen Minister, regelmäfsig dem Kriegsminister, die vom Kaiser vollzogenen vom Reichskanzler zu kontrasignieren. Die durch den Kaiser ernannten Offiziere haben diesem den Fahneneid zu leisten.

Die Vorschriften der Reichsverfassung sind aber durch die Bestimmuugen der Konventionen wesentlich durchbrochen und modifiziert worden, sodafs im Reiche folgender Rechtszustand besteht.

a. Im Verbande der preufsischen Armee steht dem Kaiser die Ernennung aller Offiziere, teils in seiner Eigenschaft als König von Preufsen und Kontingentsherr des preufsischen Kontingentes, teils in seiner Eigenschaft als Kaiser zu[18]. Die Unterscheidung der kontingentsherrlichen und der kaiserlichen Befugnisse hat hier nur insofern eine Bedeutung, als die in Ausübung der ersteren stattfindenden Ernennungen unter Verantwortlichkeit und Kontrasignatur des preufsischen Kriegsministers, die in Ausflufs der kaiserlichen Befugnisse vollzogenen dagegen unter Kontrasignatur und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers zu erfolgen haben. Die hessischen und mecklenburgischen Offiziere erhalten allerdings neben dem königlichen noch grofsherzogliche Patente und führen den Titel grofsherzogliche Offiziere[19], dies sind jedoch Formalitäten ohne rechtliche Bedeutung.

daher nicht nötig, hier die doch nur wenig zutreffende Analogie des Patronatsrechtes (Brockhaus a. a. O. S. 219 ff., Haenel a. a. O. S. 506, 507) heranzuziehen.

[16] R.Verf. Art. 66.

[17] R.Verf. Art. 64.

[18] Konvention mit Baden, Art. 1. Konvention mit Hessen, Art. 4. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, Art. 1, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. Nov. 1867, Art. 1. Konvention mit Oldenburg, Art. 2. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 10. Konvention mit Anhalt, Art. 10. Konvention mit Braunschweig, Art. 1. In den Konventionen mit den übrigen kleineren Staaten wird das Ernennungsrecht der Offiziere nicht ausdrücklich erwähnt. Dafs dasselbe in diesen Staaten dem König von Preufsen zusteht, ergiebt sich aber von selbst daraus, dafs diese Staaten auf die Aufstellung eines eigenen Kontingentes völlig verzichtet haben und in ihren Gebieten lediglich preufsische Truppen garnisonieren.

[19] Konvention mit Hessen, Art. 4. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, Art. 5, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. Nov. 1867, Art. 5.

Bei der Ernennung sollen die Wünsche des Landesherrn thunlichste Berücksichtigung finden[20]. Die Ernennung von Offizieren à la suite, die Wahl ihrer Adjutanten und der Adjutanten ihrer Prinzen ist den Landesherren vorbehalten[21].

b. Im Bereiche des sächsischen Armeecorps sind ebenfalls die Vorschriften der Reichsverfassung mafsgebend; dem König von Sachsen ist nur durch die Konvention bei der Ernennung des Höchstkommandierenden ein Vorschlagsrecht eingeräumt worden[22].

c. Innerhalb des württembergischen Armeecorps steht die Ernennung aller Offiziere dem König von Württemberg zu. Nur die Ernennung der Festungskommandanten ist dem Kaiser vorbehalten; sie hat jedoch auf Grund einer vorherigen Vereinbarung mit dem König von Württemberg zu erfolgen. Eine Zustimmung des Kaisers ist nur bei der Ernennung des Höchstkommandierenden erforderlich[23].

d. In Bayern besitzt der König von Bayern das Recht der Ernennung aller Offiziere ohne jede Ausnahme und ohne irgend welche Mitwirkung des Kaisers[24].

[20] Konvention mit Baden, Art. 1. Konvention mit Hessen, Schl. Prot. Art. 1. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, Art. 11, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. Nov. 1867, Art. 11. Konvention mit Oldenburg, Art. 7. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 10. Konvention mit Anhalt, Art. 10.

[21] Konvention mit Baden, Art. 6. Konvention mit Hessen, Art. 9. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 24. Juli 1868, Art. 11 und 12, mit Mecklenburg-Strelitz vom 9. Nov. 1867, Art. 11 und 12. Konvention mit Oldenburg, Art. 6. Konvention mit den thüringischen Staaten, Art. 11 (vergl. Konvention vom 26. Juni 1867, Art. 11). Konvention mit Anhalt, Art. 11 (vergl. Konvention vom 28. Juni 1867, Art. 11). Konvention mit Sondershausen, Art. 9 (vergl. Konvention vom 28. Juni 1867, Art. 8). Konvention mit Lippe, Art. 9 (vergl. Konvention vom 26. Juni 1867, Art. 8). Konvention mit Schaumburg-Lippe, Art. 8 (vergl. Konvention vom 30. Juni 1867, Art. 8). Konvention mit Waldeck, Art. 9 (vergl. Konvention vom 6. Aug. 1867, Art. 6). Konvention mit Braunschweig, Art. 7). In den Schlufsprotokollen zu den Konventionen mit Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe ist den betreffenden Fürsten die Befugnis vorbehalten, für ihre Residenzen einen Stadtkommandanten als Offizier à la suite zu ernennen, ein solcher Stadtkommandant übt aber keinerlei Befehlsrechte über die Garnison aus. Das Recht der Bestellung eines Stadtkommandanten auf eigene Kosten besitzen auch die Hansestädte. Konvention mit Lübeck, § 4. Kouvention mit Hamburg, § 4. Konvention mit Bremen, § 16. Die von den Landesherren und Senaten ernannten Offiziere à la suite empfangen keine Besoldung aus Reichsmitteln und gehören überhaupt nicht zum Heere. Sie haben daher im allgemeinen auch nicht die Rechte und Pflichten der Personen des Soldatenstandes und sind nur gewissen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches unterworfen (E.G. § 2). Vergl. Hecker, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung, S. 10 und 11.

[22] Konvention mit Sachsen, Art. 7.

[23] Konvention mit Württemberg, Art. 5 u. 7. — Brockhaus a. a. O. S. 196 behauptet, dafs die auf die Ernennung der Festungskommandanten bezüglichen Worte „in Vernehmen setzen“ in Art. 7 der Militärkonvention mit Württemberg dem Könige von Württemberg kein Zustimmungsrecht, also wohl nur das Recht einer gutachtlichen Äufserung einräumen sollten.

[24] Bündnisvertrag vom 23. November 1870, Nr. III, § 5. — Die Behauptung Thudichums in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. des Deutschen Reiches, Bd. II, S. 99, dafs die Kommandanten der künftig vom

Das Recht der Ernennung der Offiziere schliefst auch das Recht der Beförderung ein. Dieses Recht verteilt sich daher zwischen Kaiser und Kontingentsherren ebenfalls nach dem vorher angegebenen Mafsstabe. Die Beförderung soll regelmäfsig nach der Anciennität erfolgen; es ist jedoch dieses Princip durchaus nicht streng durchgeführt, so dafs dem Ermessen des Ernennenden ein weiter Spielraum bleibt. Die Kontingentsherren sind bei der Besetzung der einzelnen Stellen auf die Offiziere ihrer Kontingente beschränkt. Der Kaiser kann dagegen bei der Besetzung aller Stellen, einerlei ob dieselbe von ihm in seiner Eigenschaft als Kaiser oder in seiner Eigenschaft als Kontingentsherr des preufsischen Kontingentes erfolgt, aus den Offizieren aller Kontingente wählen[25]. Nur Bayern gegenüber findet letztere Bestimmung keine Anwendung[26], und bei Auswahl von Offizieren aus dem württembergischen Kontingent soll ein vorheriges Einvernehmen mit dem König von Württemberg stattfinden[27]. Die Beförderung eines Offiziers zu einer höheren Charge ist ebenso, wie die Ernennung, ein Akt der Militärverwaltung und erfolgt unter ministerieller Verantwortlichkeit.

2. Die Ernennung, Beförderung und Versetzung der Marineoffiziere steht dem Kaiser zu[28]. Die Ernennungen und Beförderungen erfolgen unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers bez. seines Stellvertreters.

III. Die Rechte und Pflichten der Offiziere sind dieselben, wie die der Personen des Soldatenstandes überhaupt. Als die wesentlichen Pflichten erscheinen: Erfüllung der Dienstobliegenheiten, Gehorsam gegenüber den Befehlen der Vorgesetzten und Beobachtung eines achtungswürdigen Verhaltens. Letztere Pflicht ist in dem Offiziersstande besonders ausgebildet, nicht nur in höherem Mafse als bei Unteroffizieren und Gemeinen, sondern auch in höherem Mafse als bei den Civilbeamten. Verletzungen derselben unterliegen in leichteren Fällen einer disciplinären Bestrafung nach Mafsgabe der Vorschriften der Disciplinarstrafordnung, schwerere Verletzungen bilden dagegen den Gegenstand eines besonderen ehrengerichtlichen Verfahrens[29]. Die Ehrengerichte haben den Zweck, die Ehre des Offiziercorps zu wahren, also einerseits gegen Offiziere, welche die Pflichten der Ehre verletzen, einzuschreiten, andrerseits den Offizieren Gelegenheit zu geben, sich bei ungerechtfertigten Verdächtigungen ihrer

Reiche in Bayern zu erbauenden Festungen vom Kaiser zu ernennen seien, ist mit der vertragsmäfsig anerkannten Militärhoheit des Königs von Bayern nicht vereinbar.

[25] R. Verf. Art. 64.

[26] Bündnisvertrag vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5.

[27] Konvention mit Württemberg, Art. 7.

[28] R. Verf. Art. 53.

[29] V. über die Ehrengerichte der preufsischen Armee vom 2. Mai 1874 (v. Helldorff a. a. O. Bd. IV, Abt. 4, S. 227 ff.), in den anderen Kontingenten durch besondere Verordnungen, in der Marine durch V. vom 2. Nov. 1875 (M. V. Bl. S. 221 ff.) eingeführt.

Ehrenhaftigkeit von der Anschuldigung zu reinigen. Den Ehrengerichten steht keinerlei Straf- oder Disciplinargewalt zu. Sie haben daher auch nicht das Recht, Urteile zu fällen, sondern nur einen Wahrspruch über das Verhalten des dem ehrengerichtlichen Verfahren unterliegenden Offiziers abzugeben und daran einen Antrag entweder auf Erteilung einer Warnung oder auf Entlassung aus dem Dienste zu knüpfen.

Die Rechte der Offiziere sind der Anspruch auf militärischen Rang und Ehrenbezeugungen und auf die mit der Stelle verbundenen Geldbezüge, eventuell auch auf Naturalverpflegung. Während bei den Unterklassen die Naturalverpflegung überwiegt, sind die Offiziere regelmäfsig auf Geldbezüge angewiesen und nur ausnahmsweise (im Kriege, bei Manövern, auf Kriegsschiffen u. s. w.), tritt Naturalverpflegung ein. Die Geldbezüge der Offiziere, welche sich übrigens von der Löhnung der Unterklassen nur durch die Höhe unterscheiden, werden als Gehalt bezeichnet Neben dem Gehalt haben die Offiziere noch Anspruch auf einzelne besondere Bezüge (Servis, Wohnungsgeldzuschufs, Kommandozulage u. s. w.)[30].

IV. Eine Entziehung der Qualität als Offizier, also eine Degradation, wie sie bei Unteroffizieren vorkommt, findet bei Offizieren nicht statt. In denjenigen Fällen, in welchen ein Offizier durch seine Handlungen sich unwürdig gemacht hat, dem Offiziercorps ferner anzugehören, erfolgt vielmehr in irgend einer Form eine Entlassung aus dem Dienste[31].

d. Die bürgerlichen Verhältnisse der Personen des Soldatenstandes[1].

§ 218.

Das Militärverhältnis hat nicht nur die Begründung besonderer Dienstrechte und Dienstpflichten zur Folge, sondern äufsert auch umfassende Wirkungen auf die bürgerlichen Verhältnisse der Personen des Soldatenstandes. Letztere unterliegen sowohl in ihrer privatrechtlichen, als in ihrer staatsrechtlichen und in ihrer prozessualischen Rechtsstellung Vorschriften, welche von den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes abweichend gestaltet sind.

I. Die privatrechtliche Stellung der Personen des Soldatenstandes ist reichsrechtlich nicht geregelt. Reichsgesetzliche Vorschriften bestehen nur über die Befugnis zur Errichtung privilegierter Testamente in Kriegszeiten[2], über Eheschliefsungen und Be-

[30] Vergl. § 215 S. 98 N. 28; v. Kirchenheim, Art. „Servis", in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 449 ff. — Der Wohnungsgeldzuschufs ist durch R. G. vom 30. Juni 1873 geregelt.

[31] Vergl. unten § 222.

[1] P. Daude, die bürgerlichen Verhältnisse der Militärpersonen. 2. Aufl. Berlin 1887.

[2] R.M.G. § 44.

urkundung des Personenstandes bei mobilen Truppenteilen[3] und die Beurkundung von Sterbefällen an Bord der in Dienst gestellten Schiffe der kaiserlichen Marine[4]. Im übrigen ist für die Beurteilung der privatrechtlichen Verhältnisse der Personen des Soldatenstandes das Landesrecht mafsgebend geblieben. Es bestehen daher namentlich diejenigen besonderen Vorschriften fort, welche das römische Recht und das preufsische Landrecht für Personen des Soldatenstandes aufgestellt haben. Nur die landesgesetzlichen Beschränkungen, welchen die Personen des Soldatenstandes in Bezug auf Erwerb, Veräufserung und Belastung von Grundstücken unterliegen, sind reichsgesetzlich aufgehoben worden[5]. Für die Beurteilung der Statusverhältnisse der Personen des Soldatenstandes ist nicht das Recht des Garnisonsortes, sondern das der Heimat mafsgebend[6].

II. Die staatsrechtliche Stellung der Personen des Soldatenstandes ist im wesentlichen reichsgesetzlich geregelt. Sie weist nach einer zweifachen Richtung hin Besonderheiten auf. Auf der einen Seite bewirkt der Militärdienst Beschränkungen der staatsrechtlichen Rechtsfähigkeit, auf der andern Seite erzeugt er Vorrechte und Privilegien der Personen des Soldatenstandes.

1. Die Beschränkungen der staatsrechtlichen Rechtsfähigkeit sind zweifacher Art.

a. Einzelne staatsrechtliche Befugnisse sind den Personen des Soldatenstandes völlig entzogen, so namentlich die Ausübung des aktiven Wahlrechtes zum Reichstag und zu den Landesvertretungen, und die Teilnahme an politischen Versammlungen und Vereinen[7], ferner auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften regelmäfsig die Wählbarkeit zu Kommunalämtern. Die Erteilung der Entlassung aus dem Reichsverbande ist während der Zeit des aktiven Dienstes unzulässig[8].

[3] V., betr. die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, vom 20. Jan. 1879.

[4] V., betr. die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der kaiserlichen Marine befinden, vom 4. Nov. 1875.

[5] R.M.G. § 42.

[6] Dies ist als die übereinstimmende Meinung des Reichstages und der verbündeten Regierungen bei Gelegenheit der Beratung des Reichsmilitärgesetzes in der Reichstagssitzung vom 17. April 1874 anerkannt worden durch die Äufserungen des Berichterstatters, Abg. Dr. Stephani, und des Bundeskommissars Geh. Justizrat Rindfleisch (Sten. Ber. Bd. II, S. 877 ff.). Derselbe Grundsatz findet sich in einer Reihe von Konventionen ausgesprochen. Konvention mit Baden, Art. 15. Konvention mit Hessen, Art. 15. Konvention mit Mecklenburg-Schwerin vom 19. Dez. 1872, Art. 8, mit Mecklenburg-Strelitz vom 23. Dez. 1872, Art. 8. Konvention mit Oldenburg, Art. 18. Konvention mit Waldeck, Art. 5. Konvention mit Lübeck, §§ 5 und 17. Konvention mit Hamburg, §§ 10 und 27. Konvention mit Bremen, §§ 8 und 35. Er ist endlich auch in der Rechtssprechung zur Geltung gelangt. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes. Bd. XXII, S. 330 ff.

[7] R.Wahlgesetz vom 31. Mai 1869, § 2. R.M.G. § 49.

[8] R.G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870, § 15.

b. Die Ausübung anderer staatsbürgerlicher Rechte und die Übernahme gewisser öffentlicher Funktionen ist für Personen des Soldatenstandes von der Genehmigung ihrer Vorgesetzten abhängig gemacht. Eine solche Genehmigung wird namentlich erfordert zur Verheiratung[9], zur Übernahme von Vormundschaften[10], zum Betrieb eines Gewerbes, insofern dasselbe nicht mit der Bewirtschaftung eines dem Soldaten gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist[11], zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände[12].

2. Die Vorrechte der Personen des Soldatenstandes sind wieder doppelter Art.

a. Sie sind von der Leistung gewisser öffentlicher Pflichten befreit: reichsgesetzlich vom Dienste als Schöffen und Geschworene[13] und von der Übernahme von Vormundschaften[14], landesgesetzlich von der Übernahme von Kommunalämtern. Sie geniefsen ferner Befreiungen hinsichtlich der Besteuerung und zwar ebensowohl der Staats-[15] als der Kommunalsteuern[16].

b. Sie geniefsen Begünstigungen hinsichtlich der Benutzung öffentlicher Anstalten. In dieser Beziehung sind namentlich die Portovergünstigungen zu nennen[17].

III. Die prozefsrechtliche Stellung der Personen des Soldatenstandes beruht, da das ganze Prozefsrecht reichsgesetzlich geregelt ist, auf reichsrechtlichen Vorschriften.

1. Auf dem Gebiete des Civilprozesses[18] ist die Rechtsstellung der Personen des Soldatenstandes der der Civilpersonen wesentlich gleichartig; nur in einzelnen Punkten bestehen abweichende Vorschriften. Bei der Bestimmung des Gerichtsstandes gilt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche nur zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, der Garnisonsort nicht als Wohnsitz, sondern lezterer

[9] R.M.G. § 40. R.G., betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung, vom 6. Febr. 1875, § 38. Die fehlende Genehmigung hat die Ungültigkeit der Ehe nicht zur Folge (R.G. vom 6. Febr. 1875, § 38. M. Str. G. B. § 150). Der Soldat, der ohne Genehmigung heiratet, macht sich aber strafrechtlich verantwortlich (M. Str. G. B. § 150).

[10] R.M.G. § 41.

[11] R.M.G. § 43. Diese Erlaubnis ist auch für die bei den Personen des Soldatenstandes in Dienstgebäuden wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes notwendig. Unter die Bestimmung fällt auch die ärztliche Praxis der Militärärzte und die gewerblichen Musikaufführungen der Militärmusiker. Vergl. Laband Staatsr. a. a. O. § 107 S. 719 N. 3.

[12] R.M.G. § 47.

[13] R.G.V.G. §§ 34, 85.

[14] R.M.G. § 41.

[15] R.M.G. § 46. Vergl. unten § 252 N. 8 und § 253 N. 27.

[16] Vergl. unten § 268.

[17] Vergl. Bd. I, § 177, S. 592.

[18] Vergl. P. Hinschius, Art. „Militärpersonen“, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 755 ff.

bestimmt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen; als Gericht des Aufenthaltsortes fungiert dagegen das Gericht des Garnisonsortes. Alle anderen Personen des Soldatenstandes haben, wenn sie im Reiche garnisonieren, ihren allgemeinen Gerichtsstand im Garnisonsorte, wenn sie im Reiche nicht garnisonieren, im letzten deutschen Garnisonsorte des Truppenteils[19]. In Kriegszeiten bildet der Militärdienst einen Grund zur Aussetzung des Verfahrens[20]. Gewisse Zustellungen und Ladungen haben durch Vermittelung der Militärbehörde stattzufinden; die Verhängung von Strafen im Civilprozefs erfolgt durch die Militärgerichte[21]. Die Zwangsvollstreckung gegen Personen des Soldatenstandes ist, soweit es sich um Pfändung des Diensteinkommens und Haft handelt, besonderen Beschränkungen unterworfen und es findet dabei, je nach Verschiedenheit der Fälle, eine mehr oder weniger umfassende Mitwirkung der Militärbehörden statt[22]. Diese Bestimmungen finden auf alle Arten von Zwangsvollstreckungen, also auch auf Verwaltungsexekutionen Anwendung und können durch Verzicht des Schuldners nicht beseitigt werden[23].

2. Im Strafprozefs sind die Abweichungen vom allgemeinen Recht, welche für die Personen des Soldatenstandes bestehen, viel bedeutender. Diese besitzen in Strafsachen einen besonderen Gerichtsstand vor den Militärgerichten[24]. Letzteren steht sowohl die Aburteilung der strafbaren Handlungen als die Strafvollstreckung zu[25]. Nur unbedeutendere Vergehen, namentlich Kontraventionen gegen Polizei- und Finanzgesetze, sind nach näherer Bestimmung der Landesgesetze den ordentlichen Gerichten vorbehalten[26]. Der besondere Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes beginnt mit dem Eintritt in den aktiven Dienst und endet mit dem Austritt aus demselben[27]. Das Verfahren vor den Militärgerichten ist durch die be-

19 R.C.Pr.O. §§ 14, 15, 21.

20 R.C.Pr.O. § 224.

21 R.C.Pr.O. §§ 158, 184, 343, 345, 355, 374.

22 R.C.Pr.O. §§ 673, 699, 749, 785, 786, 793, 812.

23 R.M.G. § 45.

24 Vergl. oben § 209 S. 62 ff. Die Bestimmungen über den Militärgerichtsstand beruhen, da eine reichsgesetzliche Regelung bis jetzt nicht eingetreten ist, auf den daselbst angeführten Militärstrafgerichtsordnungen Preufsens, Bayerns und Württembergs. Eine reichsgesetzliche Bestätigung hat der besondere militärische Gerichtsstand in Strafsachen durch R.M.G. § 38 und E.G. zum R.G.V.G. § 7 erhalten. Vergl. Damme, die Grenzen der preufsischen Militärgerichtsbarkeit in den preufsischen Jahrbüchern Bd. LXIX S. 546 ff. Die Abhandlung von G. Herbst, Umfang der militärgerichtlichen Zuständigkeit, im Archiv für Strafrecht Bd. XXXVIII, S. 309 ff. behandelt die Frage lediglich vom gesetzgeberischen Standpunkte.

25 Preufs. M.Str.G.O. § 2. Württ. M.Str.G. Art. 128.

26 Preufs. M.Str.G.O. § 3. Bayr. M.Str.G.O. Art. 2. Württ. M.Str.G. Art. 129.

27 Preufs. M.Str.G.O. §§ 1, 4—16. Bayr. M.Str.G.O. §§ 5 und 8. Württ. M.Str.G. Art. 128. Über die Frage, wem die Bestrafung der vor dem Eintritt in den Militärdienst begangenen strafbaren Handlungen zusteht, sind die Bestimmungen der angeführten Strafgesetze verschieden. Nach der preufsischen Gesetzgebung ist für die Entscheidung die Höhe des Strafmafses mafsgebend,

sonderen Gesetze geregelt, so dafs die Vorschriften der Strafprozefsordnung auf die Personen des Soldatenstandes nur in soweit Anwendung finden, als dieselben ausnahmsweise der Kompetenz der bürgerlichen Gerichte unterstehen, oder in einem Strafprozesse nicht als Angeklagte, sondern als Zeugen, Sachverständige oder in anderer Eigenschaft in Betracht kommen[28]. In diesen Fällen sind die Civilgerichte verbunden, bei Ladungen, Zustellungen und Zwangsmafsregeln die Vermittelung der Militärbehörden bez. Militärgerichte in Anspruch zu nehmen[29]. Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden und auf Kriegsfahrzeugen haben ebenfalls durch Vermittelung der Militärbehörde zu erfolgen[30].

3. Die Beendigung des aktiven Militärdienstes.

a. Allgemeine Beendigungsgründe.

§ 219.

Die Gründe, welche die Beendigung des aktiven Militärdienstes bewirken, sind teils allgemeine Gründe, d. h. solche, welche bei allen aktiven Personen des Soldatenstandes vorkommen, teils specielle, d. h. solche, welche nur für einzelne Klassen derselben eine Bedeutung haben. Die speciellen Gründe sind verschieden, je nachdem es sich um solche Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, oder um Kapitulanten, oder um Offiziere handelt. Als allgemeine Gründe kommen in Betracht:

1. Tod des Soldaten,

2. Entfernung aus dem Heere oder der Marine. Diese kann nur durch ein militärstrafgerichtliches Urteil ausgesprochen werden. Gegen Unteroffiziere und Gemeine mufs auf dieselbe erkannt werden neben Zuchthaus stets, neben Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte dann, wenn die Dauer des Verlustes drei Jahre übersteigt, gegen Offiziere neben Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben, aufserdem in denjenigen Fällen, in welchen gegen Unteroffiziere und Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist. Es kann auf dieselbe erkannt werden neben Gefängnis von längerer als fünfjähriger Dauer, aufserdem gegen Offiziere in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere und Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist[1]. Die Entfernung aus dem

während nach der bayrischen nur der Umstand, ob die Strafverfolgung schon begonnen hat, in Betracht kommt, in Württemberg aber die Aburteilung aller vor dem Eintritt in den Militärdienst begangenen strafbaren Handlungen lediglich den bürgerlichen Gerichten zusteht.

[28] Vergl. Dochow, Art. „Militärpersonen im Strafprozefs“, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 756 ff.

[29] R.Str.Pr.O. §§ 37, 48, 50, 69, 72, 77.

[30] R.Str.Pr.O. §§ 98, 105.

[1] M.Str.G.B. § 31.

Heere hat zur Folge: a. den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, so wie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, b. den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen, c. die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer oder die Marine[2]. Sie bewirkt daher nicht nur eine Beendigung der aktiven Dienstpflicht, sondern der Dienstpflicht überhaupt.

b. Specielle Beendigungsgründe für die zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienenden Personen.

§ 220.

Die Beendigung des aktiven Militärdienstes derjenigen Personen, welche zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht dienen, geschieht durch Entlassung. Die Entlassung kann sein:

1. Entlassung zur Reserve. Diese erfolgt, abgesehen von Kriegsfällen, nach Ablauf der aktiven Dienstzeit[1]. Die Dauer der aktiven Dienstzeit beträgt verfassungsmäſsig drei Jahre. Bis zum 31. März 1899 sind jedoch nur die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie zu einem dreijährigen aktiven Dienst verpflichtet; die aktive Dienstzeit der übrigen Mannschaften dauert nur zwei Jahre[3]. Der Beginn derselben wird vom Tage des wirklich erfolgten Dienstantrittes berechnet, jedoch mit der Modifikation, daſs 1. die in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellten Mannschaften als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten[4], 2. die Dienstzeit der wegen Verletzung der Gestellungspflicht als unsichere Heerespflichtige in die Armee eingestellten Wehrpflichtigen erst vom nächsten Rekruteneinstellungstermine an gerechnet wird[5]. — Eine Strafzeit von mehr als sechs Wochen kommt auf die Dienstzeit nicht in Anrechnung[6].

Eine Verkürzung der aktiven Dienstzeit tritt ein: a. bei den Einjährig Freiwilligen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht durch einjährigen Dienst genügen[7]. Sie haben einen Rechtsanspruch darauf, nach Ablauf eines Jahres entlassen zu werden. Die Berechtigung geht verloren durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes[8]. In der Marine kann die aktive Dienstzeit auch bei

[2] M.Str.G.B. § 32.

[1] R.M.G. § 50. W.G. § 14. H.O. § 13. M.O. § 13.

[2] R.Verf. Art. 59. W.G. § 6.

[3] R.G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893, Art. II, § 2. Die Entlassung der nur 2 Jahre dienenden Mannschaften ist eine Entlassung zur Reserve, nicht etwa zum Dispositionsurlaub. Vergl. die Äuſserungen des Bundesratskommissars Major Wachs in der Reichstagssitzung vom 14. Juli 1893 (Sten. Ber. S. 96).

[4] W.G. § 6.

[5] R.M.G. (G. vom 6. Mai 1880) § 33.

[6] M.Str.G.B. § 18.

[7] W.G. § 11.

[8] R.M.G. § 50.

solchen Seeleuten von Beruf, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nicht haben, sowie bei dem Maschinenpersonal in Berücksichtigung der technischen Vorbildung und nach Maſsgabe der Ausbildung zum Dienst auf einjährige Dauer verkürzt werden [9]. Diese Personen haben jedoch auf die Verkürzung der Dienstzeit keinen Rechtsanspruch, die frühere Entlassung derselben steht im Ermessen der Vorgesetzten.

Eine Verlängerung der Dienstzeit ist regelmäſsig nur auf Grund einer Einwilligung des Dienstpflichtigen zulässig. Diese Einwilligung kann erklärt werden: a. durch Abschluſs einer Kapitulation beim Dienstantritt, während oder nach Beendigung der aktiven Dienstzeit [10]. Kapitulationen werden namentlich von solchen Personen abgeschlossen, welche aus dem Militärdienst einen Lebensberuf machen, insbesondere auf Avancement zum Unteroffizier dienen wollen. Früher kam die freiwillige Übernahme einer längeren aktiven Dienstzeit auſserdem noch bei Mannschaften der Kavallerie vor. Letztere brauchten, wenn sie sich zu vierjährigem aktiven Dienste verpflichteten, in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre zu dienen [11]. Diese Bestimmung hat aber, so lange die zweijährige aktive Dienstzeit bei den Fuſstruppen dauert, keinerlei praktische Bedeutung mehr, da während dieser Zeit Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, kraft Gesetzes nur zu einer dreijährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots verpflichtet sind [12]. b. Beim Eintritt in eine militärische Bildungsanstalt. Zöglinge der Unteroffiziersschulen müssen sich zu einem vierjährigen aktiven Dienst bei der Truppe verpflichten [13]; für Zöglinge anderer militärischer Bildungsanstalten (Kadettenhäuser, militärärzliche Bildungsanstalten, Schiffsjungenabteilung u. s. w.) kann die aktive Dienstpflicht bis zu dem Maſse verlängert werden, daſs sie für jedes Jahr, während dessen sie die Anstalten besuchten, zwei Jahre über die gesetzliche Dienstzeit hinaus aktiv zu dienen haben [14].

Ausnahmsweise kann eine Verlängerung der aktiven Dienstzeit auch ohne Einwilligung des Dienstpflichtigen erfolgen: a. Mannschaften der Fuſstruppen, welche nach Ablauf von zwei Jahren zur Reserve entlassen werden müssen, können im Fall notwendiger Verstärkungen auf Anordnung des Kaisers im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt als eine Übung [15]. b. In der Marine darf die Entlassung eingeschiffter

[9] W.G. § 13, Nr. 3.

[10] Vergl. die § 213 S. 91 N. 13 erwähnten Verordnungen.

[11] W.G. vom 11. Febr. 1888, Art. II, § 2.

[12] R.G.. betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893, Art. II, § 3.

[13] W.O. § 87.

[14] W.O. § 10. M.O. § 13.

[15] R.G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893, Art. II, § 1.

Mannschaften, wenn sie den Umständen nach nicht früher ausführbar ist, bis zur Rückkehr in die Häfen des Reiches verschoben werden[16].

2. Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden. Diese erfolgt während der aktiven Dienstzeit entweder wegen Dienstunbrauchbarkeit oder auf Ansuchen wegen bürgerlicher Verhältnisse. Die Ersatzbehörden entscheiden über die Dienstpflicht nach Mafsgabe der allgemeinen Grundsätze, können also entweder völlige Befreiung oder Überweisung zur Ersatzreserve aussprechen[17].

3. Entlassung zur Disposition der Truppenteile. Diese Entlassung hat die Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses und den Übertritt des Dienstpflichtigen zum Beurlaubtenstande zur Folge. Derselbe kann jedoch jederzeit wieder zur Fahne einberufen werden[18]. Die Entlassung zur Disposition der Truppenteile findet regelmäfsig bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamtes nach kürzerer (sechswöchentlicher) Einübung statt; die betreffenden Personen können jedoch im Falle des Ausscheidens aus ihrem Beruf später wieder zum aktiven Dienst herangezogen werden[19]. Auch bei andern Personen ist eine solche Entlassung nach Ablauf einer gewissen Dienstzeit (6 Monate beim Train, 1—2 Jahre bei den Krankenwärtern, 2 Jahre bei Personen, die mit der Waffe dienen) zulässig[20]. Da bei den Fufstruppen jetzt gesetzlich die zweijährige Dienstzeit besteht, bei Kavallerie und reitender Feldartillerie Entlassungen zur Disposition der Truppenteile wohl nur höchst selten vorkommen, so hat das Institut des Dispositionsurlaubes praktisch sehr wesentlich an Bedeutung verloren.

c. Specielle Beendigungsgründe bei Kapitulanten.

§ 221.

Die Dienstpflicht der Kapitulanten wird beendet:

1. durch Ablauf der Zeit, für welche die Kapitulation geschlossen ist;

2. durch Aufhebung der Kapitulation seitens der Militärorgane. Diese Aufhebung kann erfolgen:

16 W.G. § 6.

17 R.M. §§ 52, 53 (G. vom 6. Mai 1880), 54, 55. H.O. §§ 14, 15. M.O. §§ 14, 15.

18 R.M.G. § 56, Nr. 4, 60, Nr. 5. H.O. § 14. M.O. § 14.

19 R.M.G. § 51. W.O. § 9. H.O. § 13. — Die W.O. und die H.O. a. a. O. bezeichnen die Entlassung allerdings als eine Entlassung zur Reserve; diese Bezeichnung ist jedoch nicht korrekt, da § 51 des R.M.G. ausdrücklich von einer Entlassung zur Verfügung der Truppenteile redet.

20 H.O. §§ 13 und 14. Der angeführte § 13 spricht zwar auch bei Krankenwärtern und Trainsoldaten von einer Entlassung zur Reserve. Nach den Bestimmungen des R.M.G. §§ 50 und 56 mufs die Entlassung aber, da sie eine Entlassung vor beendeter aktiver Dienstzeit ist, als eine Entlassung zur Disposition der Truppenteile angesehen werden.

a. einseitig durch den Truppenteil, wenn der Kapitulant in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt, degradiert, zu einer Freiheitsstrafe von sechs Wochen oder zu einer höheren Strafe gerichtlich verurteilt wird;

b. auf Grund einer Übereinkunft zwischen dem Truppenteil und dem Kapitulanten durch das Generalkommando, wenn die häuslichen Verhältnisse des Kapitulanten seine Entlassung dringend wünschenswert machen oder wenn bei fortgesetzter schlechter Führung desselben durch sein längeres Verbleiben im Dienst das Interesse des Truppenteils geschädigt wird[1].

Der Kapitulant tritt, wenn sein aktives Dienstverhältnis noch nicht zwölf Jahre gedauert hat, in die seinem Dienstalter entsprechende Klasse des Beurlaubtenstandes über. Mit Mannschaften, welche zwölf Jahre oder länger aktiv gedient haben, werden Kapitulationsverträge nicht mehr abgeschlossen. Sie können ihre Entlassung selbst jederzeit fordern; gegen ihren Willen dürfen sie nur wegen Dienstunbrauchbarkeit, bei Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder aus sonstigen gewichtigen Gründen mit Genehmigung des Generalkommandos entlassen werden[2].

d. Specielle Beendigungsgründe für Offiziere.

§ 222.

Die Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses der Offiziere kann entweder auf deren Antrag oder durch einseitige Verfügung der Militärorgane oder durch militärgerichtliches Erkenntnis erfolgen. Die Beendigung kann ferner entweder eine Beendigung des Dienstverhältnisses überhaupt oder lediglich des aktiven Dienstverhältnisses sein. Nach Maſsgabe dieser Gesichtspunkte sind folgende Arten des Ausscheidens aus dem aktiven Dienste zu unterscheiden:

1. Stellung zur Disposition. Die Stellung zur Disposition erfolgt durch eine Verfügung des Kontingentsherrn, welche als ein Akt der Militärverwaltung der Kontrasignatur eines verantwortlichen Ministers bedarf. Der Erlaſs der Verfügung steht im Ermessen des Kontingentsherrn. Der Offizier kann die Stellung zur Disposition nicht beantragen; wohl aber kann der Kontingentsherr, wenn der Offizier um die Versetzung in Ruhestand bittet, statt dessen die Stellung zur Disposition verfügen. Die Stellung zur Disposition ist aber in einer zweifachen Form möglich:

a. Versetzung zu den Offizieren von der Armee. Diese bewirkt lediglich die Befreiung des Offiziers von der Pflicht zu aktiver Dienstleistung, im übrigen ändert sie in seinen Rechten und Pflichten durchaus nichts. Insbesondere bleiben die Offiziere von der Armee im Besitze ihres Gehaltes und aller sonstigen Be-

[1] V. vom 8. Juni 1876, § 3.
[2] V. vom 8. Juni 1876, § 11.

züge. Sie können jederzeit wieder im aktiven Dienste verwendet werden.

b. Stellung zur Disposition im engeren Sinne. Die zur Disposition gestellten Offiziere dieser Art befinden sich nicht mehr im aktiven Dienste; trotzdem gehören sie zu den Militärpersonen des Friedensstandes und bilden daher einen Bestandteil des aktiven Heeres[1]. Sie haben die Pflichten der Personen des Soldatenstandes im aktiven Dienste mit Ausnahme der Pflicht zu aktiven militärischen Dienstleistungen. Sie können nicht blofs bei Mobilmachungen, sondern jederzeit wieder zum aktiven Dienste einberufen werden. Dadurch, dafs sie keine aktiven Militärdienste leisten, modifiziert sich auch ihre Gehorsamspflicht. Im übrigen gilt auch für sie der Grundsatz, dafs sie in denjenigen Angelegenheiten, in welchen sie den Befehlen von Vorgesetzten (kommandierender General, Brigadekommandeur, Landwehrbezirkskommandeur) unterworfen sind, denselben unbedingt Folge zu leisten haben. Die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens liegt ihnen in demselben Umfange ob wie den aktiven Offizieren. Sie unterliegen den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, der Disciplinarstrafordnung und dem ehrengerichtlichen Verfahren. Die Offiziere zur Disposition erhalten nicht den Gehalt und die Dienstbezüge der aktiven Offiziere, sondern eine Pension, welche in ihrem Betrage derjenigen gleichkommt, welche die in Ruhestand versetzten Offiziere empfangen[2]. In ihren bürgerlichen Verhältnissen stehen die Offiziere zur Disposition den aktiven Offizieren im wesentlichen gleich[3]; sie haben namentlich auch den privilegierten Gerichtsstand der letzteren. Sie unterscheiden sich von denselben nur insofern, als sie in Bezug auf die Befreiung von Kommunalsteuern den verabschiedeten Offizieren gleich stehen[4] und zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung kirchlicher oder politischer Gemeinden und weiterer Kommunalverbände keiner

[1] Zum aktiven Heere gehören die Offiziere des Friedensstandes bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste, nicht aus dem aktiven Dienste (R.M.G. § 38, A 1). Da nun durch Stellung zur Disposition bei Offizieren ebenso wie bei Beamten das Dienstverhältnis nicht aufhört, so bleiben sie trotz derselben Mitglieder des aktiven Heeres. Die Begriffe „Angehörige des aktiven Heeres“ und „Personen des Soldatenstandes im aktiven Dienste“ fallen demnach nicht vollständig zusammen. Vergl. Hecker, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung, S. 7 und 8; Hecker, die Offiziere zur Disposition und ihre Zugehörigkeit zum aktiven Heer. Berlin 1883. (Separatabdruck aus dem Archiv für Strafrecht); Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechtes, S. 25; Laband a. a. O. § 105 S. 694; H. Schulze a. a. O. S. 300; Zorn a. a. O. Bd. I, S. 382. Das preufsische Kriegsministerium folgt einer etwas abweichenden Ansicht (Hecker a. a. O. S. 26, N. 1), ebenso Haas im Archiv für Strafrecht Bd. XXXIV, S. 210 ff.

[2] R. G., betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen vom 27. Juni 1871, § 38.

[3] Vergl. oben § 218 S. 107 ff. und Hecker, Offiziere zur Disposition S. 9 ff.

[4] Vergl. unten § 268.

Genehmigung bedürfen [5]. Letztere Bestimmung bezieht sich jedoch selbstverständlich nur auf Selbstverwaltungsämter; die Annahme besoldeter Berufsämter in der Kommunalverwaltung ist den Offizieren zur Disposition wegen ihres noch bestehenden militärischen Dienstverhältnisses überhaupt nicht gestattet. Hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthaltes bestehen für die Offiziere zur Disposition keinerlei Beschränkungen; in Bezug auf die Meldungspflicht und die Sorge dafür, dafs ihnen dienstliche Befehle zukommen können, sind sie denselben Bestimmungen wie die Personen des Beurlaubtenstandes unterworfen. Die Entlassung aus dem Staatsverbande kann ihnen erst nach Aufhebung des militärischen Dienstverhältnisses erteilt werden [6].

2. Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes. Sie findet nur auf Antrag des Offiziers statt. Diejenigen Offiziere, welche nach Mafsgabe ihres Dienstalters noch einer gesetzlichen Wehrpflicht unterliegen, können nicht ihre Versetzung in Ruhestand, sondern nur ihre Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes beantragen [7]. Diese hat zwar die Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses, aber nicht die Beendigung des Dienstverhältnisses überhaupt zur Folge. Die betreffenden Offiziere treten nunmehr in das Verhältnis von Reserve- oder Landwehroffizieren.

3. Versetzung in Ruhestand. Die Versetzung in Ruhestand erfolgt durch eine Verfügung des Kontingentsherrn, welche als ein Akt der Militärverwaltung der Kontrasignatur eines verantwortlichen Ministers bedarf. Die Versetzung eines Offiziers in Ruhestand kann entweder auf Antrag desselben oder gegen seinen Willen wegen Dienstunbrauchbarkeit geschehen. Der Offizier hat kein Recht auf Versetzung in Ruhestand, die Gewährung derselben steht im Ermessen

[5] Dafs die Bestimmungen des § 47 des R. M. G., welcher eine derartige Genehmigung vorschreibt, sich auf Offiziere zur Disposition nicht beziehen, ergiebt sich einmal daraus, dafs in demselben der Ausdruck „aktive Militärpersonen“ gebraucht wird, während in den anderen entsprechenden Paragraphen des R.M.G. von „Militärpersonen des Friedensstandes“ die Rede ist. Dafür spricht ferner der Umstand, dafs die Genehmigung der Dienstvorgesetzten gefordert wird, von solchen aber doch nur bei denjenigen Personen die Rede sein kann, welche aktive Dienste leisten. Endlich kommt dafür in Betracht, dafs die Bestimmungen des § 47, dessen jetzige Fassung von der Kommission des Reichstages herrührt, nach Absicht der letzteren Exemtionen der Militärpersonen von kommunalen Rechten und Pflichten nur insoweit begründen oder aufrecht erhalten sollte, als diese durch die Interessen des militärischen Dienstes gefordert wurden (vergl. die Äufserungen des Berichterstatters Abg. Dr. Stephani in der Reichstagssitzung vom 17. April 1874. Sten. Ber. Bd. II, S. 889 ff.), ein dienstliches Interesse für die Notwendigkeit der Genehmigung der Vorgesetzten zur Annahme kommunaler Ämter aber nur bei aktiven Militärpersonen, dagegen nicht bei Offizieren zur Disposition besteht. — Hecker, Militärpersonen, S. 8 bezieht die Bestimmung des § 47 auch auf Offiziere zur Disposition, hat diese Ansicht aber später aufgegeben (Offiziere zur Disposition S. 10); Laband erwähnt bei der Erörterung über die Rechtsverhältnisse der zur Disposition gestellten Offiziere (Staatsrecht a. a. O. S. 694, 695) die Bestimmung des § 47 nicht, teilt also ebenfalls die hier vertretene Ansicht.

[6] H.O. Anl. 11.

[7] H.O. § 49. M.O. § 60.

der Kontingentsherren. Es wird jedoch, wenn der Offizier seine gesetzliche Wehrpflicht erfüllt hat, die Entlassung in Friedenszeiten thatsächlich nicht leicht verweigert. Die in Ruhestand versetzten Offiziere bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung des Kontingentsherrn [8]. Einen Anspruch auf Pension besitzen sie nur dann, wenn sie zehn Jahre aktiv gedient und entweder das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder dienstunfähig geworden sind [9]. Die Versetzung in Ruhestand hat die Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge. Es besteht auch für die in Ruhestand versetzten Offiziere keine Verpflichtung, wieder in den Militärdienst einzutreten [10]. Ist die Versetzung in Ruhestand ohne Gewährung von Pension und ohne Erlaubnis zum Tragen der Militäruniform erfolgt, so erreicht damit auch die ganze besondere Rechtsstellung, welche der Offizier früher einnahm, ihr Ende. Die pensionierten Offiziere geniefsen eine beschränkte Freiheit von Kommunalsteuern [11]. Im übrigen sind ihre bürgerlichen Verhältnisse nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes zu beurteilen. Sie sind der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen [12] und unterliegen nicht den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches [13] und der Disciplinarstrafordnung [14]. Dagegen findet, wenn sie das Recht haben, die Militäruniform zu tragen, das ehrengerichtliche Verfahren auf sie Anwendung [15]. Die Pension kann nicht aberkannt werden. In denjenigen Fällen, in denen bei aktiven Offizieren auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine erkannt wird, ist bei den in Ruhestand versetzten Offizieren der Verlust des Offizierstitels, in denjenigen Fällen, wo bei aktiven Offizieren Dienstentlassung stattfindet, die Entziehung des Rechtes zum Tragen der Militäruniform auszusprechen [16].

[8] R.M.G. § 7.

[9] M.P.G. §§ 2, 27.

[10] Laband, Staatsr. a. a. O. S. 697 nimmt unter Berufung auf § 34 des M.P.G. an, dafs die pensionierten Offiziere im Notfalle zu militärischen Diensten herangezogen werden könnten. Ebenso Haas im Archiv für Strafrecht Bd. XXXIV, S. 211. Der § 34 legt aber den pensionierten Offizieren keinerlei Verpflichtung auf, sondern regelt nur das Ruhen der Pension im Falle des freiwilligen Wiedereintrittes in den aktiven Dienst. Vergl. Hecker, Militärpersonen, S. 9.

[11] Vergl. unten § 268.

[12] R.G., betr. Abänderung der Militärstrafgerichtsordnung, vom 3. Mai 1890.

[13] Das M.Str.G.B. findet nach § 4 nur auf Militärpersonen, die dem Heere oder der Marine angehören, und aufserdem nach § 6 hinsichtlich einzelner besonders bezeichneter Vorschriften auf Personen des Beurlaubtenstandes Anwendung. Die pensionierten Offiziere gehören aber weder der einen, noch der andern Kategorie an. Vergl. Hecker a. a. O. S. 9 und 10. And. Ans.: Laband a. a. O. S. 697.

[14] Auch die Vorschriften des § 23 der Discipl.O. über Vergehen im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten und in Militäruniform können, da sie ausdrücklich nur für Personen des Beurlaubtenstandes gegeben sind, auf pensionierte Offiziere nicht angewendet werden. Vergl. auch Hecker a. a. O. S. 10. N. 22. — And. Ans.: Laband a. a. O. S. 697 N. 6 und Haas a. a. O. S. 211 für den Fall, dafs die pensionierten Offiziere sich in Militäruniform gegen gewisse Vorschriften der Discipl.O. vergehen.

[15] V. vom 2. Mai 1874, § 4.

[16] M.P.G. §§ 32, 36. Da die speciellen Strafbestimmungen des M.Str.G.B.

4. Entlassung zur Strafe. Diese kann entweder sein:

a. Dienstentlassung im eigentlichen Sinne. Sie kann nur durch militärgerichtliches Urteil ausgesprochen werden. Auf dieselbe mufs erkannt werden neben der Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und in denjenigen Fällen, in welchen gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist. Es kann darauf erkannt werden neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer und in denjenigen Fällen, in welchen gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist. Die Dienstentlassung hat die Beendigung des Dienstverhältnisses, den Verlust aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, und des Rechtes, die Offiziersuniform zu tragen, zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist dagegen mit der Strafe nicht verbunden[17].

b. Entfernung aus dem Offiziersstande oder Entlassung mit schlichtem Abschied. Beide können durch den Kontingentsherrn auf Grund eines Ausspruches des Ehrengerichtes, der auf schuldig der Verletzung der Standesehre lautet, verfügt werden. Die Entlassung mit schlichtem Abschied hat die Rechtswirkungen der Dienstentlassung, die Entfernung aus dem Offiziersstande zieht aufserdem auch noch den Verlust des Diensttitels nach sich[18].

e. Das Militärpensionswesen[1].

§ 223.

Der Militärdienst äufsert auch nach dem Aufhören des Dienstverhältnisses gewisse Rechtswirkungen, indem den aus dem Dienste geschiedenen Militärpersonen oder ihren Hinterbliebenen ein dauernder Anspruch auf Geldbezüge, sog. Pensionen, eingeräumt wird. Die Gewährung derartiger Pensionen ist aus einem doppelten Grunde notwendig: einmal deshalb, weil dem Berufssoldaten die Möglichkeit anderweiten Erwerbes entzogen ist, sodann deshalb, weil der Militärdienst besondere Gefahren für Leben und Gesundheit mit sich bringt. Das Bedürfnis, für die Militärinvaliden Sorge zu tragen, trat schon mit der Gründung der stehenden Heere hervor. Die Zuwendungen, welche dieselben erhielten, wurden jedoch ursprünglich als blofse

sich auf die in Ruhestand versetzten Offiziere nicht beziehen, so können die genannten Strafen nur bei Verurteilungen wegen bürgerlicher Verbrechen vorkommen.

[17] M.Str.G.B. §§ 34 u. 35.

[18] V. vom 2. Mai 1874, §§ 51, 52.

[1] E. Beck, die Pensionierung und Civilversorgung der Militärpersonen des deutschen Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene, Bunzlau 1874; L. Neumann, Bestimmungen und Erläuterungen zum Militärpensionsgesetz. Berlin 1878; W. Vogel, die Pensionsgesetze für das Reichsheer und die Marine. Bonn 1876, die Verfolgung von Rechtsansprüchen nach dem Reichsmilitärpensionsgesetz. Leipzig 1880; Leuthold, Art. „Invalidenwesen“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 381 ff.; Meves, Art. „Pensionsberechtigung“ ebendas. Bd. III, S. 28 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Militärpensionen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 120 ff.

Gnadenbewilligungen angesehen; ein Rechtsanspruch auf Bezug derselben war den Invaliden nicht eingeräumt. Erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden die Pensionsansprüche der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen gesetzlich geregelt. Namentlich geschah dies in Preufsen[2]. Nach Gründung des Reiches ist das Militärpensionswesen Gegenstand reichsgesetzlicher Ordnung geworden[3]. Die Reichsgesetzgebung hat sich wie auf dem Gebiete der Militärgesetzgebung überhaupt, so auch in dieser Hinsicht im wesentlichen an die Grundsätze des preufsischen Rechtes angeschlossen.

Die Pflicht zur Zahlung der Militärpensionen liegt dem Reichsfiskus, nicht den einzelnen Landesfiscis ob[4]. Der Reichsfiskus wird bei Rechtsstreitigkeiten durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des betreffenden Kontingentes, soweit es sich um Ansprüche von Marinepersonen handelt, durch die oberste Marineverwaltungsbehörde vertreten[5]. Die Grundsätze über die zu gewährenden Unterstützungen sind verschieden, je nachdem es sich um Offiziere oder Personen der Unterklassen oder um Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes handelt.

I. Pensionen der Offiziere. Der Anspruch der Offiziere auf Pension setzt voraus: 1. entweder Ablauf einer Dienstzeit von zehn Jahren, verbunden mit: a. Nachweis der Dienstunfähigkeit (Invalidität) oder b. Vollendung des sechzigsten Lebensjahres[6]; 2. oder Vorhandensein einer Dienstbeschädigung, d. h. einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, durch welche die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Feld- als für den Garnisondienst aufgehoben wird[7]. — Die Pension kann auch beim Vorhandensein der

[2] Die wichtigsten preufsischen Gesetze sind: das in der Gesetzsammlung nicht publizierte Militärpensionsreglement vom 13. Juni 1825 (Militärgesetze des Deutschen Reiches, V, S. 143 ff.) für die Offiziere, und das G., betr. die Versorgung der Militärinvaliden, vom 6. Juli 1865 für die Unterklassen, mit den Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen vom 16. Okt. 1866 und 9. Febr. 1867.

[3] R.G., betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871 (M.P.G). Abänderungsgesetze vom 4. April 1874, 21. April 1886, 24. März 1887, 22. Mai 1893, Ausf. V. des B.R. vom 22. Febr. 1875 (Centr.Bl. S. 142 ff.).

[4] And.Ans.: Laband, Staatsrecht 1. Aufl. Bd. III, Abt. 1 § 91, S. 274, 311, in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 171 und Leuthold a. a. O. S. 382, welche eine Verpflichtung desjenigen Bundesstaates annehmen, dessen Kontingent der Versorgungsberechtigte angehört. In der 2. Aufl. wird aber die Ansicht von Laband wegen seiner veränderten Ansicht über den Militärfiskus nicht mehr aufrecht erhalten. Der hier vertretenen Meinung scheint aufserdem Seydel, Annalen 1875, S. 87, N. 3 zu sein, ebenso v. Kirchenheim a. a. O. S. 120.

[5] M.P.G. § 116. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 14. Die Vertretung des Reichsfiskus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde der Kontingente kommt auch in andern Fällen vor (vergl. § 200, S. 41, N. 18). Diese Vertretungsbefugnis kann daher nicht, wie von Leuthold a. a. O. geschieht, als Beweis dafür angeführt werden, dafs es sich hier um Verbindlichkeiten des Landesfiskus handelt.

[6] M.P.G. §§ 2, 27, 28.

[7] M.P.G. §§ 2—4, 51. Offiziere, die ohne Pension ausgeschieden, aber vorübergehend wieder in den Militärdienst eingetreten sind, erwerben den Anspruch

Dienstunfähigkeit vor Ablauf des zehnten Dienstjahres gewährt werden; der Offizier hat jedoch in diesem Falle kein Recht auf den Bezug derselben [8].

Die Höhe der Pension richtet sich nach: 1. dem pensionsfähigen Diensteinkommen, über dessen Berechnung das Gesetz nähere Bestimmungen enthält [9]; 2. der Länge der Dienstzeit. Die Pension beträgt, wenn die Pensionierung vor Vollendung des elften Dienstjahres erfolgt, $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Einkommens und steigt mit der Vollendung jedes weiteren Dienstjahres um $^{1}/_{60}$ bis zum Betrage von $^{45}/_{60}$ [10]. Die Art der Berechnung der Dienstzeit ist gesetzlich genau geregelt [11]. Auf dieselbe kommt zur Anrechnung die im Landesmilitärdienst zugebrachte Dienstzeit [12], die Zeit der Stellung zur Disposition, wenn sie weniger als ein Jahr beträgt [13], die im Civildienst zugebrachte Zeit [14] und mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingentes, die Zeit, während der sich der betreffende Offizier im Dienste eines auswärtigen Staates befunden hat [15], bei Angehörigen der Marine aufserdem die auf der Handelsflotte zugebrachte Dienstzeit [16]. Nicht in Anrechnung kommt dagegen die Dienstzeit vor dem Beginn des achtzehnten Lebensjahres mit Ausnahme derjenigen, welche in die Dauer eines Krieges fällt und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleistet ist [17], die Zeit des Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer und die Zeit der Kriegsgefangenschaft [18]. Für jeden Feldzug wird der Dienstzeit ein Jahr, bei längeren Kriegen nach Bestimmung des Kaisers auch mehrere Jahre zugerechnet [19]. Aufserdem kommt die auf längeren und gefährlicheren Seereisen, auf Stationen in aufsereuropäischen Ländern und in den deutschen Schutzgebieten zugebrachte Zeit nach näherer Bestimmung des Gesetzes doppelt zur Anrechnung [20], Bestimmungen, welche namentlich für die Marine von Bedeutung sind.

auf Pension ebenso, wie die Offiziere des Beurlaubtenstandes nur auf Grund einer Dienstbeschädigung (R.G. vom 22. Mai 1893 Art. I § 8).

[8] M.P.G. § 5.

[9] M.P.G. §§ 6, 7, 10, 11. G. vom 4. April 1874, § 6. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 13 §§ 48, 49, Art. 16.

[10] R.G. vom 21. April 1886 Art. I § 9.

[11] M.P.G. §§ 18—25, 53, 54. G. vom 4. April 1874, § 9. R.G. vom 21. April 1886 Art. I § 21. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 1 § 21, Art. 14.

[12] M.P.G. § 19. Über die Berechnung dieser Zeit vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen. Bd. VI, S. 39 ff.

[13] M.P.G. § 19.

[14] M.P.G. § 20.

[15] M.P.G. § 2.

[16] M.P.G. § 54. G. vom 4. April 1874, § 9.

[17] M.P.G. § 22.

[18] M.P.G. § 24.

[19] M.P.G. § 23. Die Anrechnung kann nach Bestimmung des Kaisers auch bei Teilnahme an dem Feldzuge einer ausländischen Armee erfolgen. (R.G. vom 22. März 1892 Art. 17).

[20] M.P.G. § 50. R.G. vom 24. März 1887 Art. I, II. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 17.

Außer der eigentlichen Pension erhalten die pensionierten Offiziere noch gewisse anderweite Bezüge, nämlich sog. Kriegszulagen, wenn sie im Kriege oder auf Seereisen invalide geworden sind, und sog. Verstümmelungszulagen, wenn sie den Verlust eines Gliedes oder sonst eine außerordentliche Beschädigung ihrer Gesundheit erlitten haben[21]. Pensionierten Offizieren kann die Aussicht auf Anstellung im Civildienst erteilt werden, die ihnen aber keinerlei Rechtsanspruch auf bestimmte Civilstellen verleiht. Nur gewisse Postämter sind ausschließlich zur Versorgung pensionierter Offiziere bestimmt[22].

Der Anspruch auf Pension beginnt mit Ablauf desjenigen Monates, für den die letzte Gehaltszahlung stattgefunden hat, bez. mit Beginn desjenigen Monates, für den die Pensionierung erfolgt ist[23]. Er erlischt[24] mit dem Tode des Pensionärs; den Hinterbliebenen wird jedoch die Pension noch in dem auf den Sterbemonat folgenden Monat fortgezahlt[25]; ferner durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse. Das Recht des Pensionsbezuges ruht während der Zeit des Verlustes der deutschen Reichsangehörigkeit, während der Zeit der Anstellung im aktiven Militärdienste in der Höhe des gewährten Diensteinkommens, endlich während eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse, so lange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist; Besoldungen oder Pensionen aus Reichs- oder Staatsmitteln kommen nach näherer Bestimmung des Gesetzes auf die Militärpensionen in Anrechnung[26].

II. Pensionen der Unterklassen.

Der Anspruch der Unteroffiziere und Gemeinen, welchen die Zimmerleute, Lotsenaspiranten, Matrosen und Schiffsjungen der Marine gleich stehen, auf Pension setzt voraus: 1. entweder das Vorhandensein einer Dienstbeschädigung, 2. oder eine Dienstzeit von acht Jahren und Nachweis der Invalidität, 3. oder eine aktive Dienstzeit von achtzehn Jahren[27]. Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt nach Maßgabe der für die Offiziere geltenden Vorschriften[28]. Die Invaliden zerfallen in Halbinvaliden, d. h. solche, welche zum Feld- bez. Seedienst untauglich, dagegen zum Garnisondienst noch

[21] M.P.G. §§ 12—17, 28. R.G. vom 4. April 1874 § 2, 3, 8. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 1 § 16, Art. 13 § 52.

[22] Vergl. Laband a. a. O. S. 747, v. Helldorff Bd. I Abt. 5 S. 60 ff.

[23] M.P.G. § 31. R.G. vom 4. April 1874 § 4. R.G. vom 25. März 1886 § 4.

[24] M.P.G. § 32 (R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 2).

[25] M.P.G. §§ 39, 40. G. vom 4. April 1874 § 5.

[26] M.P.G. §§ 32—37 (R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 2, 3).

[27] M.P.G. §§ 58, 59, 62, 63, 93. R.G. vom 24. März 1887 Art. III. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 8. Über die vorübergehende Gewährung von Pensionen an wegen Dienstuntauglichkeit entlassene Unteroffiziere und Soldaten, denen ein Rechtsanspruch auf Pension nicht zusteht, vergl. M.P.G. § 110.

[28] M.P.G. § 60. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 4.

tauglich, und Ganzinvaliden, welche zu keinem Militärdienst mehr tauglich sind[29].

Die Unterstützungen, welche den pensionsberechtigten Unteroffizieren und Gemeinen gewährt werden, sind: 1. Pensionen und Pensionszulagen, d. h. periodische Geldzahlungen. Die Höhe der Pensionen bestimmt sich nach einer Klasseneinteilung, für welche die militärische Charge des Pensionierten, die Dauer der Dienstzeit und die Art der Invalidität maſsgebend ist[30]. Daneben kommen Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen in ähnlicher Weise wie bei Offizieren vor[31]; 2. der Civilversorgungsschein, d. h. die Verleihung des Rechtes auf Anstellung in Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Civildienstes. Einen Anspruch auf Erteilung des Civilversorgungsscheines haben die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden: a. Ganzinvaliden neben der Pension, b. Halbinvaliden an Stelle der Pension[32], c. Unteroffiziere von zwölfjähriger aktiver Dienstzeit auch ohne Nachweis der Invalidität[33]. An Stelle des Civilversorgungsscheines kann bei Ganzinvaliden auch die Gewährung einer erhöhten Pension oder einer Pensionszulage treten[34]. Die Inhaber von Civilversorgungsscheinen heiſsen Militäranwärter. Die Anstellung derselben im Civildienst ist durch Verordnung des Bundesrates geregelt[35]. 3. Aufnahme in ein Invalideninstitut, welche bei Ganzinvaliden mit ihrer Zustimmung an die Stelle der Pension treten kann[36]. 4. Verwendung im Garnisondienst, welche bei Halbinvaliden auf ihren Wunsch statt der Pensionierung stattfinden kann[37].

Die Zahlung der Pension erfolgt in monatlichen Raten und beginnt mit dem ersten desjenigen Monates, welcher auf die Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Behörde folgt[38]. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt: 1. durch den Tod,

29 M.P.G. § 61.

30 M.P.G. §§ 65—70, 73, 74. 80, 86. Vergl. Seydel a. a. O. S. 73, N. 2. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 16, 17.

31 M.P.G. §§ 71, 72. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 5.

32 M.P.G. § 75.

33 R.G. vom 4. April 1874, § 10. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 6. Durch das Wort „aktiv“ soll nicht, wie Laband, Staatsrecht a. a. O. S. 748 N. 4 meint, die Doppelrechnung der Kriegsjahre ausgeschlossen werden. Der Ausdruck „aktiver Dienst“ wird vielmehr an dieser Stelle in dem gewöhnlichen Sinne gebraucht und bildet den Gegensatz zu dem in Abs. 2 erwähnten Dienste im Beurlaubtenstande. Übereinstimmend: Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XV S. 134 ff.

34 M.P.G. § 76. R.G. vom 4. April 1874, §§ 11 und 12. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 7.

35 M.P.G. § 77 (R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 12). V. des B.R. vom 7./21. März 1882 (Centr.Bl. S. 123 ff.). Die Verzeichnisse der mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen werden im Centralblatt vom Reichskanzler bekannt gemacht. Vergl. auch preuſs. G. vom 21. Juli 1892.

36 M.P.G. §§ 78, 102. Über die Rechtsverhältnisse dieser Personen vergl. Hecker, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetze S. 11 u. 12.

37 M.P.G. § 79.

38 M.P.G. § 99.

2. mit Ablauf der Zeit im Falle zeitweiliger Anerkennung der Pensionsberechtigung, 3. durch den Nachweis, dafs die Voraussetzungen, deren Vorhandensein bei der Bewilligung der Pension angenommen wurde, nicht vorliegen, 4. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse[39]. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht während des Verlustes der deutschen Reichsangehörigkeit, während der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst in der Höhe des gewährten Diensteinkommens und während eines strafgerichtlichen Verfahrens wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats und Verrats militärischer Geheimnisse, so lange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist[40]. Civilbesoldungen und Civilpensionen sind nach näherer Vorschrift des Gesetzes auf die Militärpensionen anzurechnen[41].

III. Besondere Bestimmungen bestehen über die Pensionierung solcher Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind und in Folge eines Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden. Diese erhalten im Falle der Dienstunfähigkeit $66^2/_3$ % ihres Diensteinkommens, bei Entlassung aus dem Dienste und völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselhen den gleichen Betrag, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen nach dem Mafse der Erwerbsfähigkeit zu bemessenden Bruchteil dieser Pension. Sie bekommen jedoch einen höheren Betrag, sofern ihnen dieser nach anderweiten reichsgesetzlichen Bestimmungen zusteht[42].

IV. Die Hinterbliebenen der Personen des Soldatenstandes hatten nach dem Militärpensionsgesetz einen Anspruch auf Pensionen nur, wenn der betreffende Offizier oder Soldat 1. entweder im Kriege geblieben oder an den daselbst erlittenen Verwundungen gestorben, 2. oder im Laufe des Krieges erkrankt bez. beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlufs verstorben, 3. oder durch Schiffbruch verunglückt, 4. oder in Folge einer militärischen Aktion bez. in Folge klimatischer Einflüsse auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach Rückkehr in den ersten heimatlichen Hafen gestorben war. Als Hinterbliebene galten die Witwen, Kinder unter fünfzehn bez. siebzehn Jahren, Eltern und Grofseltern, sofern sie hülfsbedürftig und der Verstorbene ihr einziger Ernährer war. Der Betrag der Pension richtete sich nach dem Range des Ver-

[39] M.P.G. § 100 (R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 11). — Die Bestimmungen über den Fortbezug der Pension durch die Hinterbliebenen während des nächsten Monates finden auch auf die Unterklassen Anwendung. (M.P.G. § 98. R.G. vom 4. April 1874, § 14.)

[40] M.P.G. § 101. (R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 11.)

[41] M.P.G. §§ 102—108. R.G. vom 4. April 1874, §§ 15 u. 16. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 11, 12.

[42] R.G., betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886.

storbenen[43]. Durch ein späteres Gesetz[44] ist für die Witwen und ehelichen Kinder der Offiziere, Ärzte im Offizierrang, Ingenieure des Soldatenstandes der Marine und einiger anderer besonders erwähnter Personen[45] in umfassender Weise Sorge getragen. Dieselben erhalten eine Pension nach Art der Pensionen, welche Hinterbliebene von Reichsbeamten bekommen. Die zu zahlenden Witwen- und Waisengeldbeiträge sind später in Wegfall gebracht worden[46]. Die auf Grund des Militärpensionsgesetzes zu gewährenden Beihülfen werden auch neben den neuen Pensionen noch fortgezahlt, nur kommen bei der Berechnung der letzteren in diesem Falle gewisse Zulagen, welche der Verstorbene bezog, nicht mit in Anrechnung[47]. Für die Hinterbliebenen der Unterklassen sind dagegen lediglich die Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes in Kraft geblieben. Besondere Bestimmungen bestehen über die Pensionen für die Hinterbliebenen solcher Personen, welche in Folge von Betriebsunfällen getötet sind[48].

V. Die Entscheidung über die Pensionen, welche den Personen des Soldatenstandes oder ihren Hinterbliebenen zu gewähren sind, steht den Militär- bez. Marineverwaltungsbehörden zu[49]. Der Antrag auf Pension ist binnen einer gesetzlich bestimmten Zeit geltend zu machen[50]. Der Nachweis der Invalidität mufs durch dienstliche Zeugnisse bez. Erhebungen erbracht werden[51]. Gegen die Verfügungen der Militär- und Marineverwaltungsbehörden ist die Beschreitung des Rechtsweges nachgelassen; gewisse Entscheidungen derselben über thatsächliche Verhältnisse sind jedoch auch für die Gerichte mafsgebend[52].

[43] M.P.G. §§ 41—45, 52, 94—98.

[44] R.G., betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, vom 17. Juni 1887.

[45] R.G. vom 17. Juni 1887 §§ 1, 32. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 17.

[46] R.G., betr. den Erlafs der Witwen- und Waisengeldbeiträge, vom 5. März 1888.

[47] R.G. vom 17. Juni 1887 § 14.

[48] R.G. vom 15. März 1886.

[49] M.P.G. §§ 26, 55, R.G. vom 4. April 1874 § 5. R.G. vom 15. März 1886 § 7. R.G. vom 17. Juni 1887 § 34. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 14.

[50] M.P.G. §§ 29, 81, 82, 85, 87. R.G. vom 15. März 1886 § 6. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. 1 §§ 8, 29, Art. 9, 10, 15.

[51] M.P.G. §§ 27, 28, 83.

[52] M.P.G. §§ 113—116. R.G. vom 15. März 1886 § 7. R.G. vom 17. Juni 1887 § 34.

III. Der Dienst im Beurlaubtenstande.

1. Allgemeine Verhältnisse der Angehörigen des Beurlaubtenstandes.

§ 224.

Zum Beurlaubtenstande gehören:

1. die Angehörigen der Reserve, Landwehr und Seewehr,
2. die Angehörigen der Ersatzreserven,
3. die nach der Aushebung bez. der Annahme durch den Truppenteil vorläufig in ihre Heimat beurlaubten Dienstpflichtigen,
4. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
5. die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften [1].

Allen Angehörigen des Beurlaubtenstandes ist gemeinsam, dafs sie regelmäfsig keinen aktiven Dienst leisten, sondern nur in Folge aufsergewöhnlicher Ereignisse (bei Mobilmachungen, aufserordentlichen Verstärkungen, Übungen u. s. w.) durch Einberufung zum aktiven Dienste herangezogen werden können. Sie unterliegen einer fortdauernden militärischen Kontrolle, welche sowohl die Pflicht zu dienstlichen Meldungen, als die Pflicht zum Besuch von Kontrollversammlungen in sich schliefst [2]. Von dem Besuch der Kontrollversammlungen sind die Landwehr- und Seewehrmannschaften zweiten Aufgebots befreit; die Mannschaften der Landwehr und Seewehr ersten Aufgebots und der Ersatzreserve können jährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes jährlich zweimal zu Konrollversammlungen zusammenberufen werden [3]. Die Angehörigen des Beurlaubtenstandes haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, dafs dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten, namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften am Stationsorte der Landwehrkompagnie, von den Offizieren beim Landwehrbezirkskommando zu erstatten. Die Meldungen müssen persönlich und zwar entweder mündlich oder schriftlich gemacht werden; bei Land- und Seewehrmannschaften zweiten Aufgebots ist auch eine

[1] R.M.G. § 56. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 12.

[2] R.M.G. § 57. W.O. § 113.

[3] R.Kontr.G. § 1. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 12. W.O. § 115. H.O. § 39. M.O. § 51. — Während der Kontrollversammlungen befinden sich die Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Dienste. Sie gehören daher nach § 38 B 1 der R.M.G. während des ganzen Tages dem aktiven Heere an, sind also zu militärischem Gehorsam verpflichtet und unterliegen den Vorschriften des M.Str.G.B. und der Disc.O. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XII S. 319ff., Bd. XIV S. 328 ff.; Laband a. a. O. § 104 S. 656; Hecker, Lehrb. des deutsch. Militärstrafrechtes, S. 28. — And. Ans.: W. H. im Archiv für Strafrecht. Bd. XXXIV, S. 453 ff.

Erstattung durch Familienangehörige zulässig[4]. Die Personen des Beurlaubtenstandes unterliegen in gewissen dienstlichen Angelegenheiten dem Militärstrafgesetzbuch[5] und den Militärgerichten[6] und sind im dienstlichen Verkehr mit den Vorgesetzten oder, wenn sie in Militäruniform erscheinen, der militärischen Disciplin unterworfen[7]. Im Fall der Mobilmachung haben sie sich, sofern sie davon nicht ausdrücklich dispensiert worden sind, unverzüglich in das Inland zurückzubegeben[8] Die Angehörigen des Beurlaubtenstandes gehören zu den Militärpersonen[9].

Im übrigen sind die Rechtsverhältnisse der Reservisten, Land- und Seewehrleute und der übrigen Klassen des Beurlaubtenstandes wesentlich verschieden gestaltet.

2. Reserve, Landwehr und Seewehr[1].

§ 225.

I. Über Dauer und Umfang der Reserve- und Landwehr- bez. Seewehrpflicht gelten folgende Grundsätze:

Die Begründung der Reservepflicht erfolgt durch Entlassung zur Reserve nach beendeter aktiver Dienstpflicht[2]. Die Reservepflicht dauert grundsätzlich vier Jahre[3]; diejenigen Personen jedoch, welche ihrer aktiven Wehrpflicht durch einen kürzeren als dreijährigen Dienst genügt haben, also namentlich die Einjährig Freiwilligen, die vor Ablauf der aktiven Dienstzeit entlassenen Mannschaften der Marine und die nach zwei Jahren entlassenen Mannschaften der Fufstruppen haben dafür entsprechend länger in der Reserve zu dienen[4]. Eine Verlängerung der Reservepflicht ist aufserdem gegenüber solchen Personen zulässig, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entzogen oder einer Einberufung zum Dienst ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge geleistet haben[5]. Die Entlassung aus der Reserve hat die Beendigung der Reservepflicht und die Entstehung der Land- bez. Seewehrpflicht zur Folge. Die Land- und Seewehr wird in zwei Aufgebote geteilt[6]. Nach Beendigung der Reservepflicht treten die Wehrpflichtigen zur Land-

[4] R.M.G. § 57. R.Kontr.G. § 2. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 4, Nr. 2, 21. W.O. § 114.

[5] M.Str.G.B. §§ 6, 113, 126.

[6] Preufs. M.Str.Ger.O. §§ 6 u. 7.

[7] R.M.G. § 57. R.Kontr.G. §§ 6 u. 7. W.O. § 119. Discipl.O. §§ 23—31.

[8] R.M.G. § 58.

[9] Vergl. auch Hecker, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetze S. 5 ff.

[1] v. Kirchenheim, Art. „Reserve“, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 391 ff.

[2] R.M.G. § 50.

[3] R.Verf. Art. 59. W.G. § 6.

[4] W.G. §§ 11, 13 Nr. 3.

[5] R.M.G. § 67.

[6] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, §§ 1, 21.

bez. Seewehr ersten Aufgebots über. Die Dauer der Dienstpflicht in derselben beträgt fünf Jahre[7]. Eine Verlängerung derselben kann bei solchen Personen stattfinden, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entzogen oder einer Ordre zum Dienst ohne anerkannte Entschuldigung nicht Folge geleistet haben[8] Eine Verkürzung auf drei Jahre tritt dagegen bei solchen Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie ein, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben[9]. Nach Beendigung des Dienstes in der Land- bez. Seewehr ersten Aufgebots erfolgt der Übertritt in die Land- bez. Seewehr zweiten Aufgebots. In diese treten aufserdem diejenigen Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach beendeter Ersatzreservepflicht ein. Die Verpflichtung zum Dienst in der Land- bez. Seewehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in den Dienst eingetreten sind, endigt dieselbe jedoch am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Land- bez. Seewehr zweiten Aufgebots angehört hat[10]. Die Beendigung der Land- bez. Seewehrpflicht erfolgt durch Entlassung nach beendeter Dienstzeit; diese hat den Übertritt zum Landsturm zur Folge[11].

Aufserdem kann die Beendigung sowohl der Reserve- als Landwehrdienstpflicht erfolgen: 1. durch Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Grund strafgerichtlichen Urteils[12]; 2. bei Reserve- und Landwehroffizieren durch Dienstentlassung auf Grund strafgerichtlichen Urteils[13] und durch Entfernung aus dem Offiziersstande bez. Entlassung mit schlichtem Abschied in Folge ehrengerichtlichen Urteils[14]; 3. durch Entlassung aus dem Reichsverbande. Im letzteren Falle treten die betreffenden Personen, wenn sie vor dem neununddreifsigsten Lebensjahre wieder naturalisiert werden, in denjenigen Jahrgang der Reserve, Land- oder Seewehr wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden[15].

II. Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Reserve, Landwehr und Seewehr unterscheiden sich nach den Rangklassen; sie sind andere für die Offiziere, als für die Unterklassen (Unteroffiziere und Gemeine). Die Offiziere der Reserve, Landwehr und Seewehr bestehen teils aus Offizieren des aktiven Dienststandes,

[7] R.Verf Art. 59. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. I, II, §§ 2, 21.
[8] R.M.G. § 67.
[9] R.G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893. Art. II, § 3.
[10] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, §§ 3, 5, 21.
[11] R.M.G. §§ 50, 62.
[12] M.Str.G.B. §§ 31, 32, 42.
[13] M.Str.G.B. §§ 34, 35, 42.
[14] V. vom 2. Mai 1874, § 51.
[15] R.M.G. § 68. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, §§ 2, 3, 21.

welche in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, teils aus Einjährig Freiwilligen, welche vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit ein Qualifikationsattest zum Reserveoffizier sich erworben und nach beendeter Dienstzeit ihre Befähigung durch eine achtwöchentliche Übung dargelegt haben, teils aus Mannschaften, die sich vor dem Feinde auszeichneten. Für die beiden letzten Klassen ist eine Wahl durch das Offiziercorps erforderlich. Diese Wahl wird, wenn der Betreffende zum aktiven Dienst einberufen ist, von dem Offiziercorps des Truppenteils, sonst von dem Offiziercorps des Landwehrbataillons vorgenommen. Die Ernennung erfolgt durch den Kontingentsherrn in denselben Formen, wie die der aktiven Offiziere[16]. Eine Verpflichtung zur Annahme einer derartigen Offiziersstelle ist nicht vorhanden. Der Dienst der Reserve-, Landwehr- und Seewehroffiziere hat daher, insoweit er Offiziersdienst ist, den Charakter einer freiwilligen Leistung. Der Dienst überhaupt wird aber kraft der gesetzlichen Wehrpflicht geleistet und letztere mufs daher auch bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes als die wesentliche Grundlage des Verhältnisses betrachtet werden[17].

Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen der Reserve, Landwehr und Seewehr sind ferner wesentlich verschieden in der Zeit, wo die betreffenden Personen zum aktiven Dienst einberufen sind, und in der Zeit, wo dies nicht der Fall ist.

1. Die Einberufung zum aktiven Dienst erfolgt entweder zu Übungen oder zum Zweck von Mobilmachungen bez. Verstärkungen des Heeres und Ausrüstungen der Flotte[18]. Die Einberufungen geschehen auf Befehl des Kaisers, in Bayern auf Befehl des Königs von Bayern; diese Anordnungen sind Ausflufs des Oberbefehls und bedürfen keiner Kontrasignatur. Durch die kommandierenden Generale erfolgt die Einberufung nur zu den jährlichen Übungen und wenn Teile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt sind[19]. Der Ungehorsam gegen eine solche Einberufungsordre wird nach dem Militärstrafgetzbuch bestraft und kann Verlängerung der Dienstzeit bez. Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse zur Folge haben[20].

Die Pflicht zur Theilnahme an militärischen Übungen während der Dauer der Reserve-, Land- und Seewehrpflicht ist gesetzlich geregelt. Die Reservisten sind während der Dauer des Reserveverhältnisses zu zwei Übungen verpflichtet, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten dürfen[21]. Die Offiziere der

[16] H.O. §§ 19, 45—48. M.O. §§ 56—59.
[17] Vergl. Laband, Staatsr. a. a. O. § 104, S. 671.
[18] W.G. § 6.
[19] W.G. § 8.
[20] M.Str.G.B. § 113. R.M.G. § 67.
[21] W.G. § 6. W.O. § 116. Die Zurückbehaltung von Mannschaften der Fufstruppen nach beendeter zweijähriger Dienstzeit, welche mit Rücksicht auf notwendige Verstärkungen des Heeres erfolgt, zählt für eine Übung (R.G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893, Art. II, § 1).

Reserve können jedoch dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Übungen herangezogen werden[22]. Die Übungen der Reservisten erfolgen in den betreffenden Truppenteilen. Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf je 8 bis 14 Tage zu Übungen herangezogen werden. Nur die Mannschaften der Landwehrkavallerie sind von Übungen völlig befreit. Von den Mannschaften der übrigen Waffengattungen üben die der Landwehrinfanterie in besonderen Kompagnieen oder Bataillonen, die der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains im Anschlufs an die betreffenden Linientruppenteile[23]. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen nur ausnahmsweise auf Grund kaiserlicher, in Bayern auf Grund königlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche: a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst eingetreten sind, b. oder wegen Kontrollentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nachdienen müssen, c. oder auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind [24]. Die Landwehroffiziere sind zu Übungen bei Linientruppenteilen behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im übrigen nur zu den gewöhnlichen Übungen der Landwehr heranzuziehen[25].

Die Angehörigen der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Übungen nicht herangezogen[26]. Derselbe Grundsatz gilt für die Seewehr ersten und zweiten Aufgebots[27]. Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Mafsgabe des Bedürfnisses dreimal zu Übungen einberufen werden [28].

Die Einberufung bei der Mobilmachung bez. zu Verstärkungen des Heeres und Ausrüstungen der Flotte ist gesetzlich nicht geregelt, sondern steht im Ermessen des Kaisers. Wenn es sich lediglich um Verstärkungen des Heeres oder Ausrüstungen der Flotte handelt, so werden nur die Reserven eingezogen; bei der Mobilmachung kann dagegen die Einberufung auch auf Landwehr und Seewehr erstreckt werden. Die Mannschaften der Reserve und Landwehr sind mit Rücksicht auf diese Einberufungen nach Mafsgabe ihres Dienstalters in Jahresklassen eingeteilt. Die Bedeutung der Jahresklassen liegt darin, dafs, wenn die zeitigen militärischen Bedürfnisse nicht die Einberufung der ganzen Reserve oder Landwehr nötig erscheinen lassen, zunächst die jüngeren Altersklassen

[22] W.G. § 12. R.Kontr.G. § 5. W.O. § 116.
[23] W.G. § 7. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 2. W.O. § 116.
[24] R.Kontr.G. § 4. W.O. § 116.
[25] W.G. § 12. W.O. § 116.
[26] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 4, Nr. 1. W.O. § 116.
[27] W.G. § 13, Nr. 7 u. 8. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 21. M.O. § 52.
[28] W.G. § 13, Nr. 4. M.O. § 52.

zum Dienste herangezogen werden. Dabei können jedoch dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse in der Art Berücksichtigung finden, dafs Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, in besonders dringenden Fällen sogar hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr, Landwehrleute hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden. Die Entscheidung erfolgt durch die Ersatzbehörden; das auf diese Einteilung in Jahresklassen bezügliche Verfahren wird als Klassifikationsverfahren bezeichnet[29]. Ihm steht gegenüber das Unabkömmlichkeitsverfahren, welches bei Beamten (Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten), Angestellten der Eisenbahnen und bei solchen Personen eintritt, welche ein geistliches Amt bei einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden. Die genannten Personen dürfen, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist, hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie der Reserve oder der Landwehr angehören. Die Entscheidung erfolgt auf Grund eines Unabkömmlichkeitsattestes der vorgesetzten Behörde durch die Generalkommandos bez. die Kriegsministerien[30]. — Im Falle der Mobilmachung treten die Reservisten in die Reihen des stehenden Heeres bez. der Flotte ein. Von der Landwehr wird die Infanterie in besonders formierten Truppenteilen verwandt; doch kann bei Mannschaften des jüngsten Jahrganges erforderlichen Falles auch die Einstellung in Ersatztruppenteile erfolgen. Die Mannschaften der Landwehrkavallerie werden nach Mafsgabe des Bedarfs ebenfalls in besondere Truppenkörper formiert, die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen nach Mafsgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen[31]. Die Landwehroffiziere können im Kriege erforderlichen Falles auch bei den Truppen des stehenden Heeres verwendet werden[32].

Einzelnen Klassen von Personen sind Befreiungen oder Erleichterungen in Bezug auf die Einberufung zum aktiven Dienste eingeräumt worden. Als solche Personen kommen in Betracht: 1. Angehörige der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach aufsereuropäischen Ländern gehen wollen. Diese können auf zwei Jahre beurlaubt und von den gewöhnlichen Dienstpflichten, also namentlich auch von der Teilnahme an Übungen dispensiert werden, bleiben jedoch verpflichtet, im Falle einer Mobilmachung zurückzukehren. Weist der Beurlaubte später durch Konsulatsatteste nach, dafs er sich in einem der erwähnten Länder eine

[29] R.M.G. §§ 63–64. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 6. W.O. §§ 118, 122–124.

[30] R.M.G. § 65. W.O. §§ 125–128.

[31] W.G. § 5.

[32] W.G. § 12.

Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle der Mobilmachung verlängert werden. Für Reservisten, Land- und Seewehrleute ersten Aufgebots wird der Nachweis einer festen Stellung erfordert, für Land- und Seewehrleute zweiten Aufgebots genügt dagegen der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung. Bei letzteren gilt die Bestimmung für alle aufsereuropäischen Länder, während sie bei ersteren auf die aufsereuropäischen Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres keine Anwendung findet[33]. 2. Personen, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden. Diese dürfen zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen werden[34]. 3. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr. Sie sollen im Sommer zu Übungen nicht eingezogen werden[35].

2. Die zum aktiven Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes treten während der Dauer des aktiven Dienstverhältnisses vollkommen in das Verhältnis von aktiven Personen des Soldatenstandes. Sie haben die diesen obliegenden Pflichten zu erfüllen und geniefsen die ihnen zustehenden Rechte. Insbesondere sind sie in demselben Umfange wie aktive Personen des Soldatenstandes zur Erfüllung der militärischen Dienstobliegenheiten und zum militärischen Gehorsam verbunden; sie stehen unter den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches und der Disciplinarordnung und unter der Gerichtsbarkeit der Militärgerichte. Andererseits haben sie in demselben Umfange wie aktive Personen des Soldatenstandes Anspruch auf Löhnung und Besoldung. Pensionsansprüche können sie dagegen lediglich auf Grund einer Dienstbeschädigung, nicht auf Grund des Ablaufes einer bestimmten Dienstzeit geltend machen. Bei der Feststellung des Betrages der Pension wird als Dienstzeit nur diejenige Zeit berücksichtigt, während der sie aktiven Militärdienst geleistet haben. Im übrigen finden auf die Berechnung der Dienstzeit dieselben Grundsätze wie bei aktiven Personen des Soldatenstandes Anwendung. Der Civildienst kommt jedoch nicht in Anrechnung, wenn sich die betreffenden Personen zur Zeit der Pensionierung noch im aktiven Civildienste befinden[36].

Auch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die bürgerlichen Verhältnisse der aktiven Personen des Soldatenstandes beziehen, finden auf Reservisten, Landwehrleute und Seewehrleute für die Zeit, während welcher dieselben zum aktiven Dienste

[33] R.M.G. § 59. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 4 Nr. 4, § 21.
[34] R.M.G. § 65.
[35] R.Kontr.G. § 4.
[36] M.P.G. §§ 8, 18, 20, 60. R.G. vom 4. April 1874, § 10. R.G. vom 22. Mai 1893 Art. I, § 8.

berufen sind, Anwendung. Nur diejenigen Vorschriften, welche ausdrücklich auf die Militärpersonen des Friedensstandes, oder die Personen des aktiven Dienststandes beschränkt sind, haben für die Personen des Beurlaubtenstandes keine Geltung. Demgemäfs bedürfen die zum aktiven Dienst einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrleute zur Verheiratung, zum Betrieb eines Gewerbes und zur Übernahme von Vormundschaften keinerlei Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten; ebensowenig sind sie berechtigt, mit Rücksicht auf ihr Militärdienstverhältnis Vormundschaften abzulehnen[37]. Sie haben ferner keinen Anspruch auf Freiheit ihres dienstlichen Einkommens von Kommunalsteuern[38], und die Befreiung ihres Militäreinkommens von direkten Staatssteuern tritt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nur im Falle der Mobilmachung ein[39].

Den Beamten, welche sich im Reserve-, Land- oder Seewehrverhältnis befinden und infolge desselben zum Dienste einberufen werden, bleiben ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen (Gehalt, Wartegelder, Pensionen), ihre Anciennität und alle sonstigen Ansprüche gewahrt. Wenn sie Offiziersbesoldung erhalten, so kann ihnen der reine Betrag derselben, d. h. die Besoldung im engeren Sinne, dagegen nicht Servis, Kommandozulagen, Feldzulagen und dergleichen Bezüge, auf die Civilbesoldung angerechnet werden. Diese Anrechnung findet jedoch bei solchen Personen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind haben, beim Verlassen des Wohnortes nur dann statt, wenn das reine Civileinkommen und der Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen[40].

Die Familien der zum Dienst einberufenen Reserve-, Land- und Seewehrmannschaften erhalten während dieser Zeit eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Die Unterstützung tritt ein bei Einberufungen zu Mobilmachungen, zu notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte und zu Friedensübungen, im letzteren Fall jedoch nur auf Verlangen[41]. Anspruch auf die Unterstützung haben: 1. die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gleichstehende Kinder unter 15 Jahren; 2. Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm entweder schon vor dem Dienstantritt unterhalten wurden oder nach erfolgtem Dienstantritt das Bedürfnis sie zu unterhalten hervortritt. Wenn eine der letzteren Voraussetzungen

[37] R.M.G. §§ 40, 41, 43.

[38] Vergl. die unten § 268 angeführten Bestimmungen.

[39] R.M.G. § 46.

[40] R.M.G. § 66 (G. vom 6. Mai 1880), dessen Bestimmungen übrigens auch auf Kriegsfreiwillige Anwendung finden.

[41] R.G., betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Febr. 1888. R.G., betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892. Ausf. V. vom 2. Juni 1892. Das erste Gesetz findet auch auf die Familien der Mannschaften Anwendung, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eingetreten sind (§ 1).

vorliegt, so kann auch den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden; aber diese haben keinerlei Rechtsanspruch auf dieselbe. Allen vorgedachten Personen wird die Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt[42]. Verpflichtet zur Gewährung der Unterstützungen sind die für die Kriegsleistungen bestehenden Lieferungsverbände oder, falls in einem Bundesstaate keine Lieferungsverbände gebildet sind, der betreffende Bundesstaat[43]. Die aufgewendeten Summen werden aber, sofern sie sich innerhalb der durch das Gesetz festgesetzten Minimalgrenze halten, aus Reichsmitteln ersetzt[44]. Bei Einberufungen zu Mobilmachungen und notwendigen Verstärkungen ist der Mindestbetrag für die Ehefrau in den Monaten Mai bis Oktober monatlich 6, in den übrigen Monaten monatlich 9, für jede andere zu unterstützende Person monatlich 4 Mark[45]. Bei Einberufungen zu Friedensübungen besteht ein fester Satz, der für die Ehefrau 30 %, für jede sonst zu unterstützende Person je 10 % des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen beträgt, im Gesamtbetrage aber nicht über 60 % hinausgehen soll[46]. Über die Gewährung der Unterstützungen entscheidet endgültig eine in jedem Lieferungsverbande zu bildende Kommission[47].

3. In der Zeit, wo die Reserve-, Land- und Seewehrmannschaften nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, unterscheiden sich ihre Rechtsverhältnisse im allgemeinen nicht von denen anderer Reichsangehöriger. Insbesondere sind sie hinsichtlich der Wahl ihres Aufenthaltsortes im Inlande und Auslande, hinsichtlich der Verheiratung und hinsichtlich des Gewerbebetriebes keinerlei Beschränkungen unterworfen[48]. Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Bundesstaat in einen andern hat bei den Mannschaften der Reserve und Landwehr den Übertritt zur Reserve oder Landwehr des letzteren zur Folge, während Reserve- oder Landwehroffiziere auch im Falle des Wegzuges bei ihrem bisherigen Truppenteile verbleiben[49]. Die Angehörigen der Reserve, Landwehr und Seewehr

[42] R.G. vom 28. Febr. 1888, §§ 1, 2, vom 10. Mai 1892, § 1.

[43] R.G. vom 28. Febr. 1888, § 3, 4, vom 10. Mai 1892, § 1. Über die Lieferungsverbände vergl. § 234.

[44] R.G. vom 28. Febr. 1888, § 12, vom 10. Mai 1892, § 3.

[45] R.G. vom 28. Febr. 1888, § 5.

[46] R.G. vom 10. Mai 1892, § 1.

[47] R.G. vom 28. Febr. 1888, §§ 6—8, vom 10. Mai 1892, § 1.

[48] W.G. § 15. Für die Mannschaften, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind, ist im R.G. vom 3. Aug. 1893 Art. II, § 2 ausdrücklich ausgesprochen, dafs sie zum Wechsel des Aufenthaltes keiner militärischen Genehmigung bedürfen. Diese Bestimmung ist gänzlich überflüssig, da die militärische Genehmigung zum Wechsel desAufenthaltes nur für Dispositionsurlauber, dagegen nicht für Reservisten erfordert wird. Dasselbe gilt von der an derselben Stelle getroffenen Festsetzung, dafs § 60 Nr. 3 des R.M.G. auf sie keine Anwendung findet. Vergl. auch die Äufserungen des Bundesratskommissars Major Wachs in der Reichstagssitzung vom 14. Juli 1893 (Sten. Ber. S. 96, 97).

[49] W.G. § 17.

unterliegen den allgemeinen Vorschriften über militärische Kontrolle, Meldepflicht und Disciplin, welchen alle Angehörigen des Beurlaubtenstandes unterworfen sind; auf die Offiziere finden aufserdem die Bestimmungen über die Ehrengerichte Anwendung[50]. Die Angehörigen der Reserve sowie der Landwehr und Seewehr ersten Aufgebots bedürfen zum Aufgeben der Reichsangehörigkeit einer besonderen Erlaubnis der Militärbehörde. Diese Erlaubnis kann Offizieren und im Offiziersrang stehenden Ärzten nach Belieben entweder erteilt oder verweigert werden[51], während sie den Mannschaften, welche darum nachsuchen, erteilt werden mufs, sofern nicht eine Einberufung zum aktiven Dienst entgegensteht[52]. Die Angehörigen der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen, aufser in dem Fall einer besonderen Anordnung für den Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr, keiner derartigen Erlaubnis; sie sind nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen[53].

3. Die Ersatzreserve.

§ 226.

Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen[1]. Die Ersatzreserve zerfiel nach dem Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 in die Ersatzreserve erster und in die Ersatzreserve zweiter Klasse[2]. Erstere war zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen bestimmt; die Angehörigen derselben unterlagen auch schon im Frieden gewissen militärischen Verpflichtungen, ähnlich denen der Personen des Beurlaubtenstandes, und mufsten, wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande hatten, sich bei eintretender allgemeiner Mobilmachung unverzüglich in das Inland zurückbegeben. Die Ersatzreservisten zweiter Klasse waren in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit, konnten jedoch im Kriege durch kaiserliche Verordnung einberufen werden. Das Abänderungsgesetz vom 6. Mai 1880[3] bestimmte, dafs ein Teil der Ersatzreservisten erster Klasse zu Übungen herangezogen werden konnte und schuf damit den Unterschied zwischen übungspflich-

[50] V. vom 2. Mai 1874, § 4.

[51] R.M.G. § 60 Nr. 1 u. 2. W.O. § 111 Nr. 7.

[52] St.A.G. § 15 Nr. 3. W.G. § 15. W.O. § 111 Nr. 16. Nur den nach zweijährigem aktiven Dienste entlassenen Mannschaften kann im ersten Jahr nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, verweigert werden (R.G., betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. Aug. 1893, Art. II, § 2).

[53] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 4 Nr. 3, § 21. R.Str.G.B. § 360 Nr. 3. W.O. § 111 Nr. 16.

[1] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, § 8.

[2] R.M.G. §§ 23—29, 69.

[3] R.G. vom 6. Mai 1880 Art. I, § 3.

tigen und nichtübungspflichtigen Ersatzreservisten erster Klasse. Das Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 hat alle diese Unterscheidungen aufgehoben[4]. Es giebt jetzt nur eine einzige Art der Ersatzreserve. Die Angehörigen derselben sind sämtlich übungspflichtig; sie bilden einen Bestandteil des Beurlaubtenstandes, ihre Rechtsverhältnisse entsprechen denen der Reservisten bez. Land- und Seewehrleute. An die Stelle der Ersatzreserve zweiter Klasse ist der Landsturm ersten Aufgebots getreten.

I. Die Begründung der Ersatzreservepflicht erfolgt durch Überweisung zur Ersatzreserve[5].

II. Die Rechtsverhältnisse der Ersatzreserve sind folgendermafsen gestaltet.

Eine Einberufung zum aktiven Dienst erfolgt entweder bei Mobilmachungen oder zu Übungen. Im Fall der Mobilmachung geschieht die Einberufung nach Ermessen des Kaisers. Dagegen ist Zahl und Dauer der Übungen gesetzlich bestimmt. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen, die dritte vier Wochen dauert. Die Zahl der in jedem Jahre zur ersten Übung einzuberufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushaltsetat festgesetzt. Es sollen daher, obgleich alle Ersatzreservisten übungspflichtig sind, thatsächlich nicht alle zu Übungen herangezogen werden. Gesetzlich ausgeschlossen von der Heranziehung sind: 1. Ersatzreservisten protestantischer Konfession, welche ordiniert worden sind, und Ersatzreservisten römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe erlangt haben; 2. Ersatzreservisten, welche das zweiunddreifsigste Lebensjahr überschritten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche: a. infolge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen, b. wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt, oder c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Übung befreit worden sind[6]. Für die Ersatzreserve besteht ein Klassifikationsverfahren, ähnlich wie für Reserve und Landwehr; auch hier können in Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Zurückstellungen hinter die letzte Jahresklasse erfolgen[7].

Durch das Reichsgesetz, betr. die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, sind die Rechtsgrundsätze über die Übungen der Ersatzreserve nicht berührt worden. Thatsächlich wird aber die dadurch herbeigeführte bedeutende Verstärkung der Friedenspräsenzstärke wahrscheinlich zur Folge haben, dafs künftig Übungen der Ersatzreserve überhaupt nicht mehr stattfinden.

Im übrigen sind die Rechtsverhältnisse der Ersatzreservisten denen

[4] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, §§ 19, 35.
[5] R.M.G. §§ 13, 16, 17, 21. W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, §§ 9, 10, 22.
[6] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II, §§ 13, 14. R.G. vom 8. Febr. 1890.
[7] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 16. W.O. §§ 118, 122—124.

der Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots gleich[8]. Es kommen ihnen daher auch diejenigen Befreiungen und Erleichterungen zu gute, welche diesen in Bezug auf die Einberufung zum aktiven Dienst eingeräumt sind[9]. Der Ungehorsam gegen eine Einberufungsordre ist von denselben Folgen begleitet[10]. Im Fall der Einberufung zum aktiven Dienst treten sie ebenso wie Reservisten und Landwehrleute völlig in die Rechte und Pflichten der aktiven Personen des Soldatenstandes ein. Ein Aufgeben der Reichsangehörigkeit ist ihnen nur unter denselben Voraussetzungen wie Reservisten und Landwehrleuten ersten Aufgebots gestattet[11]. Bei Einberufungen erhalten ihre Familien Unterstützungen in demselben Umfange, wie die der Reservisten, Land- und Seewehrmannschaften; nur für die erste Friedensübung fällt die Unterstützung fort[12].

III. Die Beendigung der Ersatzreservepflicht erfolgt: 1. regelmäfsig durch Zeitablauf. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve dauert zwölf Jahre, welche vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab gerechnet werden. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. Aufserdem kann wegen Kontrollentziehung oder Ungehorsam gegen Einberufungsordres eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen stattfinden. Die Dienstpflicht der in jüngere Jahresklassen eingestellten Personen endet erst mit der Entlassung der betreffenden Jahresklasse. Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht werden die Ersatzreservisten des Landheeres, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt, die nicht geübten Ersatzreservisten des Landheeres und der Marine zum Landsturm entlassen[13]; 2. durch Übertritt zur Reserve bez. Landwehr oder Seewehr. Dieser erfolgt bei Ersatzmannschaften des Landheeres, wenn sie im Fall einer Mobilmachung oder zur Bildung von Ersatztruppenteilen eingezogen sind und bei der Demobilmachung bez. bei Auflösung der Ersatztruppenteile als militärisch ausgebildet entlassen werden. Bei Mannschaften der Marineersatzreserve findet er

[8] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 11. Hier wird bestimmt, dafs die Ersatzreservisten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören und allen für die letzteren — „insbesondere den für Reserve und Landwehr“ — gültigen Bestimmungen unterworfen sind. Nun bestehen für die Landwehr ersten und für die Landwehr zweiten Aufgebots verschiedene Vorschriften. Für die Ersatzreservisten müssen die für die Landwehr ersten Aufgebots erlassenen als mafsgebend erachtet werden. Dies ist schon deshalb anzunehmen, weil diese als die grundsätzlichen Bestimmungen für die Landwehr anzusehen sind, während die in Bezug auf die Landwehrleute zweiten Aufgebots bestehenden Abweichungen als besondere Begünstigungen der letzteren erscheinen. Aufserdem spricht dafür die Zusammenfassung der Landwehrleute mit den Reservisten, welche nur für Landwehrleute ersten Aufgebots, deren Rechtsverhältnisse denen der Reservisten wesentlich gleichartig sind, nicht für Landwehrleute zweiten Aufgebots pafst.

[9] Vergl. § 225 S. 131.

[10] Vergl. § 225 S. 129.

[11] Vergl. § 225 S. 135.

[12] R.G. vom 28. Febr. 1888 § 1, vom 10. Mai 1892 § 1. Vergl. § 225 S. 133 ff.

[13] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 15, 17, 22. R.M.G. § 67.

schon statt, wenn die Entlassung derselben als seemännisch bez. militärisch ausgebildeter Mannschaften nach den Übungen geschieht[14]; 3. durch Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder durch Entlassung aus dem Reichsverbande nach Maſsgabe der für Reservisten, Land- und Seewehrleute geltenden Vorschriften[15].

4. Die vorläufig beurlaubten Rekruten und Freiwilligen.

§ 227.

Das Rechtsverhältnis der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen wird begründet durch Aushebung oder durch Annahme seitens des Truppenteils[1]. Es wird beendet durch Eintritt in den aktiven Dienst. Während der Dauer des Verhältnisses kann daher eine Ableistung von aktivem Militärdienst nicht vorkommen.

Die betreffenden Personen unterliegen den gewöhnlichen Bestimmungen über Meldepflicht und militärische Kontrolle, welche für alle Angehörigen des Beurlaubtenstandes bestehen. In der Wahl ihres Wohnsitzes sind sie unbeschränkt. Dagegen bedürfen sie zum Aufgeben der Reichsangehörigkeit und zur Verheiratung der Genehmigung der Militärbehörde, welche diese nach ihrem Ermessen entweder gewähren oder verweigern kann[2]. Sie sind auſserdem gewissen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, nämlich denen über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen[3].

5. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

§ 228.

Die Entlassung aus dem aktiven Militärdienst zur Disposition der Ersatzbehörden kann wegen entstandener Dienstunbrauchbarkeit oder mit Rücksicht auf häusliche und gewerbliche Verhältnisse erfolgen[1]. Das dadurch herbeigeführte Rechtsverhältnis erreicht sein Ende durch die Entscheidung der Ersatzbehörden über das fernere Militärverhältnis[2], welche entweder auf Befreiung vom Militärdienst oder auf Überweisung zur Ersatzreserve lauten kann. Die Heranziehung zum aktiven Dienste ist daher während der Dauer des Verhältnisses nicht möglich.

[14] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II §§ 18, 22.
[15] Vergl. § 225 S. 128.
[1] R.M.G. § 34.
[2] R.M.G. § 60, Nr. 1 u. 4.
[3] R.M.G. § 60, Nr. 3.
[1] R.M.G. §§ 52 u. 53 (G. vom 6. Mai 1880).
[2] R.M.G. §§ 54, 55.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften unterliegen den allgemeinen für die Personen des Beurlaubtenstandes bestehenden Vorschriften über Meldepflicht, Kontrolle und militärische Disciplin. Sie sind hinsichtlich der Wahl ihres Wohnsitzes unbeschränkt, bedürfen dagegen zum Aufgeben der Reichsangehörigkeit der Genehmigung der Militärbehörde, welche nach Ermessen derselben entweder erteilt oder verweigert werden kann[3]. Sie sind den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen unterworfen[4].

6. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.

§ 229.

Das Rechtsverhältnis der zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften (sog. Königsurlauber, Dispositionsurlauber) wird begründet durch Entlassung aus dem aktiven Militärdienste vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit[1].

Die betreffenden Personen können jederzeit wieder zum aktiven Dienste berufen werden[2] und treten dann vollständig in das Verhältnis aktiver Personen des Soldatenstandes zurück. Bei Einberufungen zu Mobilmachungen und notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte erhalten ihre Familien Unterstützungen nach Maſsgabe der für die Familien der Reservisten, Land- und Seewehrleute geltenden Vorschriften[3]. Während der Zeit, wo sie aktiven Militärdienst nicht leisten, unterliegen die Dispositionsurlauber den allgemeinen für den Beurlaubtenstand geltenden Vorschriften über militärische Kontrolle, Meldepflicht und Disciplin Zum Wechsel ihres Aufenthaltsortes bedürfen sie der militärischen Genehmigung[4]. Auch die Entlassung aus dem Reichsverbande darf ihnen nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden, welche diese nach freiem Ermessen entweder erteilen oder verweigern kann[5]. Sie sind den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen unterworfen[6].

Die Beendigung des Rechtsverhältnisses tritt mit dem nach Ablauf der aktiven Dienstzeit erfolgenden Übertritt der betreffenden Personen zur Reserve ein.

[3] R.M.G. § 60, Nr. 1.
[4] R.M.G. § 60, Nr. 3.
[1] R.M.G. § 56, Nr. 4.
[2] R.M.G. § 60, Nr. 5.
[3] R.G. vom 28. Febr. 1888 § 1. Vergl. § 225 S. 133 ff.
[4] R.M.G. § 60, Nr. 5.
[5] R.M.G. § 60, Nr. 1.
[6] R.M.G. § 60, Nr. 5.

IV. Der Dienst im Landsturm.

§ 230.

Der Landsturm bestand ursprünglich aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten zweiundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehörten[1]. Durch die spätere Gesetzgebung ist die Landsturmpflicht bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre ausgedehnt und der Landsturm in zwei Aufgebote eingeteilt worden. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neununddreifsigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Solche Wehrpflichtige, deren Dienstzeit in der Landwehr zweiten Aufgebots vor dem 31. März desjenigen Kalenderjahres endigt, in welchem sie das neununddreifsigste Lebensjahr vollendet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über[2].

Die Landsturmpflicht äufsert an und für sich gar keine rechtlichen Wirkungen. Insbesondere dürfen Landsturmpflichtige weder einer militärischen Kontrolle unterworfen noch zu Übungen herangezogen werden[3]. Rechtliche Wirkungen der Landsturmpflicht werden erst durch den Aufruf des Landsturms begründet. Der Aufruf erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen[4].

Die Folge des Aufrufes ist, dafs auf die Landsturmpflichtigen die für die Landwehr bez. Seewehr geltenden Bestimmungen Anwendung finden[5]. Dieselben können nunmehr jederzeit zum aktiven Dienste einberufen werden. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren[6]. Der Landsturm ersten Aufgebots soll zur Ergänzung des Heeres und der Marine in ähnlicher Weise wie früher die Ersatzreserve zweiter Klasse verwendet werden. Für ihn wird daher der Aufruf regelmäfsig bestimmen, dafs die davon Betroffenen sich zur Stammrolle anzumelden haben; nach erfolgter Anmeldung findet Musterung und Aushebung statt. Die dabei für brauchbar befundenen Personen haben die Einberufung zu gewärtigen, welche nach Zeit und Umfang von dem beim Heere eintretenden

1 W.G. § 3. Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Febr. 1875.
2 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 24.
3 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 31.
4 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 24.
5 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 26.
6 W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 28.

Ersatzbedarf abhängig ist. Der Landsturm zweiten Aufgebots hat im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen, er ist namentlich für den Etappen- und Besatzungsdienst bestimmt. Bei diesem wird daher dem Aufruf die Einberufung und Verwendung unmittelbar folgen [7]. Der Landsturm zweiten Aufgebots soll in der Regel in besonderen Abteilungen formiert werden [8], ausnahmsweise kann also auch die Einstellung von Landsturmpflichtigen in Landwehrtruppenteile oder Teile des stehenden Heeres erfolgen. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art auszurüsten, zu bewaffnen und zu bekleiden [9].

Der Aufruf erfolgt nach Jahresklassen [10]. Für den Landsturm besteht ein Klassifikations- und Unabkömmlichkeitsverfahren nach Mafsgabe der für Reserve und Landwehr geltenden Bestimmungen [11]. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche als untauglich ausgemustert sind [12]. Von der Befolgung desselben können befreit werden Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, dafs sie in einem aufsereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbtreibender u. s. w. gefunden haben [13]. Dagegen werden von dem Aufruf betroffen: 1. die als invalide aus dem Militärdienst entlassenen Personen, 2. die mit schlichtem Abschied entlassenen Offiziere und Reserveoffiziere, 3. die vom Militärdienst ausgeschlossenen Wehrpflichtigen. Alle diese Personen haben sich dem erfolgten Aufruf entsprechend zu melden. Die Einstellung derselben steht im Ermessen der Militärverwaltung. Nur die wegen Verurteilung zu Zuchthausstrafe vom Militärdienst ausgeschlossenen Personen dürfen nicht eingestellt werden [14]. — Aufser den vom Aufruf betroffenen Personen können wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, als Freiwillige in den Landsturm eintreten [15].

Die zum Dienst einberufenen Landsturmpflichtigen treten in das Verhältnis von aktiven Personen des Soldatenstandes und stehen den einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrmannschaften völlig gleich [16]. Ihre Familien erhalten Unterstützung nach Mafsgabe der für diese geltenden Vorschriften [17].

[7] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 23. Vergl. Motive zur Regierungsvorlage, vom 9. Dezbr. 1887 § 23—25. (Sten. Ber. Bd. III S. 276.)
[8] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 24.
[9] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 32.
[10] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 27.
[11] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 29. W. O. § 120. Vergl. § 225 S. 131.
[12] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 27.
[13] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 28.
[14] R.Str.G.B. § 31.
[15] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 30.
[16] Vergl. § 225 S. 132 ff.
[17] R.G. vom 28. Febr. 1888 § 1.

Die Beendigung der Landsturmpflicht erfolgt durch die Auflösung des Landsturms und die infolgedessen stattfindende Entlassung. Die Auflösung wird vom Kaiser angeordnet. Das militärische Dienstverhältnis hört mit dem Ablauf des Tages der Entlassung auf[18].

V. Der Dienst als Beamter der Militär- und Marineverwaltung[1].

§ 231.

Beamte der Militär- oder Marineverwaltung sind alle im Dienste der Militär- oder Marineverwaltung beschäftigten Personen, welche nicht den Charakter von Personen des Soldatenstandes haben. Sowohl die Beamten der Marine- als die der Militärverwaltung sind Reichsbeamte, nur die im Bereiche des bayrischen Kontingentes angestellten Beamten haben, weil sie in Friedenszeiten nicht unter den Befehlen des Kaisers stehen, den Charakter von Landesbeamten. Die Beamten der Militär- und Marineverwaltung zerfallen in zwei Gruppen: Militär- bez. Marinebeamte und Civilbeamte der Militär- oder Marineverwaltung.

I. Militär- oder Marinebeamte sind diejenigen Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche einen Militärrang haben[2]. Dieser Rang kann entweder der Offiziersrang oder ein niederer Rang sein; nach dieser Unterscheidung teilen sich die Militärbeamten in höhere und niedere. Der Rang kann ferner entweder ein bestimmter oder ein unbestimmter sein; zur Zeit haben alle Militärbeamte einen unbestimmten Militärrang.

Die Militärbeamten bestehen zum weitaus gröfsten Teil aus solchen Personen, welche freiwillig in den Dienst eingetreten sind und aus der Beamtenthätigkeit ihren Lebensberuf machen. Zu der Stellung als Militärbeamte können jedoch auch solche Personen berufen werden, welche ihrer gesetzlichen Wehrpflicht genügen. Infolgedessen kommen auch Militärbeamte vor, welche sich im Reserve- oder Landwehrverhältnis befinden[3]. Auf diese finden die Bestimmungen über Kontrolle, Pflicht zur Befolgung von Einberufungsordres und alle anderen für den Beurlaubtenstand bezüglichen Vorschriften Anwendung.

Alle Militärbeamten haben einen militärischen Vorgesetzten. Die Militärbeamten zerfallen jedoch in solche, welche nur

[18] W.G. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 33.

[1] Harseim, Art. „Militärbeamte" in von Stengels Wörterb. Bd. II S. 96 ff.

[2] M.Str.G.B. Anlage. Vergl. Hecker, Militärpersonen im Sinne der Reichsgesetzgebung S. 3 ff.

[3] R.M.G. § 38, B 1, 56, Nr. 1.

einem militärischen Vorgesetzten untergeordnet sind, z. B. die Zahlmeister, und solche, welche sowohl einem militärischen als einem Verwaltungsvorgesetzten unterstehen, z. B. die Intendanturbeamten und die Auditeure.

Die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten charakterisieren sich dadurch, dafs sie sich in einem Beamtenverhältnis, aber aufserdem auch noch in einem Militärdienstverhältnis befinden. Sie unterliegen daher zunächst allen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, an dessen Stelle bei bayrischen Militärbeamten die bayrische Staatsdienergesetzgebung tritt [4]. Aufserdem findet aber auch noch ein Teil der für Personen des Soldatenstandes mafsgebenden Grundsätze auf sie Anwendung, und sie gehören ebenso wie diese zu den Militärpersonen [5].

1. Die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt durch Ernennung. Die Ernennung der Beamten steht im Bereiche des Landheeres dem Kontingentsherrn [6], im Bereiche der Marine dem Kaiser zu [7]. Die Bestimmungen über Vorbedingungen der Ernennung und die Qualifikationsnachweise hat der Kaiser zu erlassen: im Gebiete des Landheeres kraft einer ausdrücklichen Bestimmung des Reichsmilitärgesetzes, im Gebiete der Marine kraft seiner allgemeinen Organisationsgewalt [8]. Zu der Stellung eines richterlichen Militärjustizbeamten kann jedoch nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat [9].

2. Die Dienstverhältnisse der Militärbeamten bestimmen sich im wesentlichen nach Mafsgabe der für Reichsbeamte, nicht nach Mafsgabe der für Personen des Soldatenstandes geltenden Vorschriften. Den Militärbeamten liegt zunächst die Pflicht zur Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten ob, welche in gleicher Weise für Reichsbeamte und Personen des Soldatenstandes besteht. Sie sind ferner zum Gehorsam gegenüber den Befehlen ihrer Vorgesetzten verbunden. Aber diese Gehorsamspflicht ist keine unbedingte, wie sie bei Personen des Soldatenstandes besteht, sondern bewegt sich innerhalb der für Beamte bestehenden Grenzen. Die Militärbeamten tragen daher wie alle

[4] Über die Rechtsverhältnisse dieser vergl. Seydel bayr. Staatr. Bd. VI S. 544 ff.

[5] R.M.G. § 38. M.Str.G.B. § 4.

[6] Die R.Verf. enthält über die Ernennung der Militärbeamten keine ausdrückliche Bestimmung. Doch ergiebt sich die Befugnis der Kontingentsherren zur Ernennung der Militärbeamten sowohl aus einer analogen Anwendung der für Offiziere mafsgebenden Grundsätze, als auch daraus, dafs die Ausübung der Militärverwaltungsbefugnisse, zu welchen auch das Recht der Beamtenernennung gehört, den Kontingentsherren zusteht. Die Konventionen, durch welche die Landesherren der kleineren Staaten dem Könige von Preufsen ihre Kontingentsherrlichkeit abgetreten haben, erwähnen neben dem Recht der Offiziersernennung regelmäfsig auch das der Ernennung der Militärbeamten. Vergl. oben § 217. S. 104 N. 18.

[7] R.Verf. Art. 53.

[8] R.M.G. § 7. R.Verf. Art. 53.

[9] R.M.G. § 7.

Beamten für die Gesetzmäfsigkeit ihrer amtlichen Handlungen eine Verantwortung[10]. Nur im Felde tritt die unbedingte Gehorsamspflicht auch für Militärbeamte ein. Die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens besteht für Militärbeamte in dem Umfange wie für andere Beamte. Dagegen finden die besonderen Grundsätze über Wahrung der Standesehre, welche sich innerhalb des Offiziersstandes ausgebildet haben, auch auf solche Militärbeamte, welche Offiziersrang besitzen, keine Anwendung. Es bestehen daher für sie keine Ehrengerichte und kein ehrengerichtliches Verfahren. Die Militärbeamten beziehen eine Besoldung, in Bezug auf welche die für die Besoldung der Reichsbeamten geltenden Vorschriften mafsgebend sind, welche also im Rechtswege verfolgbar ist[11].

Die Verfolgung der Verletzung der Dienstpflichten der Militärbeamten ist entweder eine strafrechtliche oder eine disciplinäre. In Bezug auf erstere sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches, nicht die des Militärstrafgesetzbuches mafsgebend. Letzteres findet auf Militärbeamte im Frieden gar nicht, sondern nur im Felde Anwendung. In diesem Falle tritt bei Verurteilungen derselben an die Stelle der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes der Amtsverlust. Auf Amtsverlust kann aufserdem bei Freiheitsstrafe von einjähriger Dauer erkannt werden[12]. Die disciplinäre Bestrafung der Militärbeamten gestaltet sich insofern kompliziert, als hier eine Konkurrenz von Beamtenrecht und Militärrecht, von Amtsgewalt des Militärvorgesetzten und des Verwaltungsvorgesetzten eintritt.

a. Diejenigen Militärbeamten, welche sowohl einen Verwaltungsvorgesetzten als einen Militärvorgesetzten haben, unterliegen einer doppelten Disciplin: der Beamtendisciplin, welche von dem Verwaltungsvorgesetzten nach Mafsgabe der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, und der militärischen, welche von dem Militärvorgesetzten nach Mafsgabe der Vorschriften der Disciplinarstrafordnung geübt wird. Die Entfernung aus dem Amte kann nur im Wege eines förmlichen Disciplinarverfahrens durch Entscheidung der Disciplinarkammern bez. des Disciplinarhofes ausgesprochen werden[13]. Richterliche Militärjustizbeamte sind einer Disciplinargewalt ihres Verwaltungsvorgesetzten nicht unterworfen; die Entziehung des Amtes kann bei ihnen nur im Wege gerichtlicher Verurteilung erfolgen[14].

b. Diejenigen Militärbeamten, welche nur einen Militärvorgesetzten haben, unterliegen lediglich der militärischen Disciplin, welche von dem Militärvorgesetzten nach den Vorschriften der Disciplinarstrafordnung gehandhabt wird[15]. Die Entfernung aus dem

[10] R.B.G. § 13. Vergl. Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechtes S. 23.

[11] R.B.G. §§ 149 ff.

[12] M.Str.G.B. §§ 43—45, 153 u. 154.

[13] Discipl. O. §§ 32—34. R.B.G. §§ 80 ff.

[14] R.B.G. § 158.

[15] Discipl. O. §§ 32 u. 33.

Amte kann allerdings auch bei ihnen nur im Wege eines förmlichen Disciplinarverfahrens ausgesprochen werden. Für dieses bestehen aber einzelne abweichende Vorschriften. Insbesondere treten an die Stelle der Disciplinarkammern besondere Disciplinarkommissionen, welche sich zum Teil aus Offizieren, zum Teil aus höheren Militärbeamten zusammensetzen [16].

3. Der Einfluſs des Militärdienstes auf die bürgerlichen Verhältnisse ist bei den Militärbeamten wesentlich in demselben Umfange entwickelt wie bei den Personen des Soldatenstandes. Insbesondere erstrecken sich diejenigen Sonderrechte der Personen des Soldatenstandes, welche auf reichsgesetzlichen Vorschriften beruhen, fast sämtlich auch auf die Militärbeamten. Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist ihnen untersagt [17]. Sie bedürfen zur Verheiratung, zur Übernahme von Vormundschaften, von kirchlichen und politischen Gemeinde- und sonstigen Kommunalämtern, zum Betrieb eines Gewerbes einer Genehmigung ihrer Vorgesetzten [18]. Sie sind vom Schöffen- und Geschworenendienst und von der Pflicht zur Übernahme von Vormundschaften befreit [19] und genieſsen Begünstigungen in Bezug auf die Entrichtung von Staats- und Kommunalsteuern [20]. Sie nehmen Teil an der besonderen prozeſsrechtlichen Rechtsstellung, welche den Personen des Soldatenstandes zusteht [21]. Dagegen haben sie im Gegensatz zu den Personen des Soldatenstandes das Recht, an den Wahlen zum Reichstage und den Landesvertretungen Teil zu nehmen [22]. So weit die sonderrechtliche Stellung der Personen des Soldatenstandes auf landesrechtlichen Vorschriften beruht, ist für die Frage, inwieweit die Militärbeamten daran Teil nehmen, natürlich das Landesrecht maſsgebend. Dies gilt namentlich hinsichtlich der privatrechtlichen Stellung [23] und hinsichtlich des Gerichtsstandes vor den Militärgerichten [24].

4. Die Beendigung des Dienstverhältnisses der Militärbeamten erfolgt nach Maſsgabe der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes. Dieses ist auch in Bezug auf die Gewährung von Pensionen maſsgebend. Die Militärbeamten haben jedoch neben ihren Beamten-

[16] R.B.G. §§ 120—123.
[17] R.M.G. § 49.
[18] R.M.G. §§ 40, 41, 43, 47.
[19] R.G.V.G. §§ 34, 85. R.M.G. § 41.
[20] Vergl. unten § 252 N. 8, § 253 N. 27, § 268.
[21] Vergl. § 218 S. 109 ff.
[22] R.M.G. § 49.
[23] Vergl. § 218 S. 107 ff. Der Grundsatz, daſs die Statusverhältnisse nach dem Recht der Heimat beurteilt werden, wird auch für Militärbeamte als maſsgebend erachtet.
[24] Im Bereiche der preuſsischen und der bayrischen M.Str.G.O. haben die Militärbeamten in Strafsachen ihren Gerichtsstand vor den Militärgerichten (Preuſs. M.Str.G.O. § 1, Bayr. M.Str.G.O. Art. 4), in Württemberg dagegen nur in Bezug auf Dienstvergehen, nicht in Bezug auf gemeine Verbrechen (M. Str.G. § 129, Nr. 5).

pensionen Anspruch auf Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen nach Maſsgabe des Militärpensionsgesetzes, wenn die Voraussetzungen derartiger Zulagen gegeben sind. Auſserdem finden auf sie gewisse Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes über die Berechnung der Dienstzeit Anwendung[25]. Das Militärpensionsgesetz enthält ferner einzelne Specialbestimmungen über Pensionierung gewisser Klassen von Unterbeamten (Büchsenmacher, Zeug- und Festungspersonal, Registratoren bei den Generalkommandos, Schiffszimmerleute, Lotsenaspiranten, Matrosen und Jungen des Lotsen- und Betonnungspersonals[26]). Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Militärbeamten ist gleichfalls nach Maſsgabe der für die Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes geltenden Vorschriften geregelt[27].

II. Die Civilbeamten der Militär- und Marineverwaltung, z. B. die vortragenden Räte der Kriegsministerien und des Reichsmarineamtes, bilden zwar auch einen Teil des aktiven Heeres bez. der Flotte, aber sie gehören nicht zu den Militärpersonen. Ihre Rechtsverhätnisse richten sich daher völlig nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes. Nur in ganz einzelnen Punkten sind die für Militärpersonen geltenden Grundsätze auch auf sie ausgedehnt worden. Sie dürfen im Gegensatz zu den übrigen Reichsbeamten Vormundschaften nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten übernehmen und sind berechtigt, dieselben abzulehnen[28]. Sie haben im Falle der Mobilmachung Anspruch auf Freilassung ihres Militär- (Dienst-)einkommens von Staatssteuern[29]. Sie sind während des Krieges, wenn sie sich beim kriegsführenden Heere befinden, dem Militärstrafgesetzbuch und in Folge dessen auch der Jurisdiktion der Militärgerichte unterworfen; im Falle der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kann gegen sie auch auf Aufhebung des Dienstverhältnisses erkannt werden[30]. Die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen richtet sich nach den für Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes maſsgebenden Vorschriften[31].

25 M.P.G. §§ 56, 57, 90. R.G. vom 24. März 1887 Art. II.

26 M.P.G. §§ 89, 91—93.

27 M.P.G. §§ 56, 57, 94. R.G. vom 17. Juni 1887.

28 R.M.G. § 41.

29 R.M.G. § 46.

30 M.Str.G.B. §§ 155 u. 156.

31 R.G. vom 17. Juni 1887.

Vierter Abschnitt.

Die Militärlasten[1].

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 232.

Militärlasten heifsen diejenigen vermögensrechtlichen Verpflichtungen, welche den in einem Staate vorhandenen Rechtssubjekten im Interesse der militärischen Operationen oder der Landesverteidigung auferlegt sind. Da in Deutschland das ganze Militärwesen eine Reichsangelegenheit ist, so bilden auch die Militärlasten einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung und Reichsverwaltung. Die Verwaltungsthätigkeiten, welche zum Zweck der Realisierung der Militärlasten notwendig werden, richten sich stets gegen solche Personen, welche sich aufserhalb des Verbandes der Armee befinden, sind daher niemals Ausflüsse des militärischen Oberbefehls, sondern stets Akte der Militärverwaltung im engeren Sinne.

Die Militärlasten haben den Charakter vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten. Die dem Einzelnen dadurch auferlegten Verpflichtungen sind ihrem Inhalte nach den Verbindlichkeiten des Privatrechtes analog. Ein Teil derselben besteht aus Verbindlichkeiten zu positiven Leistungen und läfst sich den Verpflichtungen des Obligationenrechtes vergleichen. Diese Leistungen sind teils Dienstleistungen, teils Sachleistungen. Den Charakter von Dienstleistungen haben z. B. die Thätigkeiten der von den Gemeinden zu stellenden Gespannführer, Wegeführer und der für die Anlage von Befestigungen zu verwendenden Arbeiter. Die Sachleistungen können entweder eine zeitweilige Überlassung der Sachen zum Gebrauch oder eine dauernde Übertragung derselben zum Gegenstande haben. Ein Verhältnis der ersteren Art besteht beispielsweise bei der Quartierleistung und der Stellung von Fuhrwerken oder Schiffen zum Transport; eine Verpflichtung der letzteren Art liegt bei den Pferdeaushebungen, bei Überlassung von Schiffen zur Flufs- und Hafensperre und bei den sog. Landlieferungen vor. In Fällen dieser Art findet ein Übergang des betreffenden Gegenstandes aus dem Vermögen des bisherigen Eigentümers in das des Reiches statt; dieser Eigentumsübergang wird durch Enteignung bewirkt. Andere Militärlasten haben keine positive Leistung, sondern ein Dulden oder Unterlassen zum Gegenstande und können daher mit den Servituten verglichen werden. Zu denjenigen Verbindlichkeiten, welche sich

[1] v. Kirchenheim, Art. „Militärlasten" in v. Stengels Wörterb. Bd. I S. 118 ff.

als ein bloſses Dulden charakterisieren, gehören namentlich die Verpflichtungen der Grundbesitzer, sich die Benutzung ihrer Grundstücke zu Truppenübungen gefallen zu lassen und die Verpflichtung der Schmiede, die Mitbenutzung ihrer Schmieden durch die Truppen zu gestatten. Unter den auf Unterlassen gerichteten Verbindlichkeiten sind als die wichtigsten und bedeutendsten die Rayonbeschränkungen in der Umgebung von Festungen und die Beschränkung in den Kriegshäfen hervorzuheben.

Die Militärlasten haben aber trotz der inhaltlichen Ähnlichkeit mit den Verbindlichkeiten des Privatrechtes den Charakter öffentlich rechtlicher Verpflichtungen. Sie sind den Verpflichteten nicht im Interesse einzelner Privatrechtssubjekte, sondern im Interesse des Staates auferlegt. Sie beruhen nicht auf Rechtsgeschäften des Privatrechtes, insbesondere nicht auf Verträgen, sondern auf staatlichen Anordnungen. Die zwangsweise Realisierung derselben erfolgt nicht im Wege des gerichtlichen Verfahrens, sondern im Wege der Verwaltungsexekution.

Ein Teil der Militärlasten besteht unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vorschriften; es ist zu seiner Geltendmachung keinerlei besondere Verwaltungsthätigkeit notwendig. Zu diesen Lasten gehören namentlich diejenigen, als deren Gegenstand ein bloſses Dulden erscheint. Andere Militärlasten dagegen beruhen zwar ebenfalls auf einer gesetzlichen Grundlage; zu ihrer Realisierung ist aber eine Verwaltungsthätigkeit erforderlich. Diese Verwaltungsthätigkeit charakterisiert sich als der Erlaſs eines Befehls. Der Befehl kann entweder ein Gebot oder Verbot sein. Den Charakter eines Gebotes hat er dann, wenn er dem Einzelnen die Verpflichtung zu einer positiven Leistung, z. B. zur Gewährung von Naturalquartier oder Naturalverpflegung, zur Beschaffung von Fourage, zur Stellung von Vorspann auferlegt. Ein solcher Befehl wird auch als Requisition bezeichnet. In denjenigen Fällen, in welchen die requirierten Gegenstände in das Eigentum des Reiches übergeführt werden sollen, beispielsweise bei der Pferdeaushebung, schlieſst sich an den Verwaltungsbefehl, welcher dem Einzelnen die Pflicht zur Herbeischaffung der fraglichen Gegenstände auferlegt, ein weiterer Verwaltungsakt an, der den Übergang des Rechtes bewirkt und daher zu den rechtsbegründenden und rechtsaufhebenden Verwaltungsakten gehört. Verbote sind diejenigen Befehle, welche den verpflichteten Subjekten die Verbindlichkeit zu einem Unterlassen auferlegen. Den Charakter eines derartigen Verbotes hat namentlich die Festsetzung der Festungsrayons, durch welche den Besitzern der innerhalb des Rayons gelegenen Grundstücke die Verpflichtung auferlegt wird, auf diesen Grundstücken gewisse Arbeiten und Anlagen nicht vorzunehmen.

Bei den Militärlasten stehen ein berechtigtes und ein verpflichtetes Subjekt sich gegenüber. Berechtigter ist bei Kriegsleistungen stets das Reich, bei Friedensleistungen im allgemeinen zwar auch das Reich, im Bereiche der bayrischen Militär-

verwaltung jedoch wegen der Selbständigkeit des bayrischen Militärwesens der bayrische Staat. Als Verpflichteter kann entweder ein staatlicher oder kommunaler Verband oder ein Privatrechtssubjekt in Betracht kommen. Da die Militärlasten den Charakter vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten haben, so ist die Pflicht zur Prästierung derselben nicht wie die Pflicht zur Leistung des Militärdienstes auf Reichsangehörige beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf juristische Personen und Ausländer. Nur Exterritoriale sind derselben nicht unterworfen.

Die Militärlasten haben den Charakter subsidiärer Verbindlichkeiten. Die Armee sucht sich ihre Bedürfnisse zunächst im Wege des gewöhnlichen privatrechtlichen Verkehrs zu beschaffen. Nur so weit dies nicht möglich ist, nimmt sie zu zwangsweisen Leistungen der Bevölkerung vermöge Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse ihre Zuflucht.

Die Militärlasten werden von den Pflichtigen nur sehr ausnahmsweise unentgeltlich gefordert. Unentgeltliche Prästationen, wie die Quartierleistung im Kriege, haben den Charakter öffentlich rechtlicher Leistungen, welche das Reich seinen Unterthanen in Ausübung seiner Herrschaftsrechte auferlegt; sie finden ihre Analogie in den Steuern. Regelmäſsig wird dagegen für die durch die Militärlasten bewirkte Vermögensentziehung oder Vermögensminderung eine Entschädigung gewährt. Es liegt daher bei den Militärlasten in denjenigen Fällen, in welchen es sich um Übertragung von Eigentum oder anderen dinglichen Rechten handelt, eine Enteignung, in anderen Fällen wenigstens ein der Enteignung analoges Verhältnis vor[2]. Der Anspruch auf Entschädigung bildet einen Bestandteil der Privatrechtssphäre des Pflichtigen und kann daher, so weit nicht ausdrücklich entgegengesetzte Vorschriften bestehen, im Rechtswege verfolgt werden[3]. Die Pflicht zur Zahlung der Entschädigung liegt dem Reichsfiskus ob[4], an dessen Stelle jedoch im Bereiche der bayrischen Militärverwaltung bei Leistungen im Friedenszustande der bayrische Staatsfiskus tritt.

Die Militärlasten zerfallen in solche, welche den Pflichtigen im Interesse der operierenden Truppen und solche, welche denselben im Interesse der Verteidigung der Festungen und der Kriegshäfen auferlegt sind. Die ersteren sind wesentlich verschieden, je nachdem es sich um Leistungen im Frieden oder im Kriege handelt. So ergeben sich vier Gruppen von Militärlasten: 1. die Friedensleistungen,

[2] Vergl. auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches a. a. O. § 108, S. 764.

[3] Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XV S. 37.

[4] R.G. betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, §§ 3 u. 4. R.G. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, § 34. R.G., betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in Festungen, vom 21. Dez. 1871, § 42. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes a. a. O.

2. die Kriegsleistungen, 3. die Rayonbeschränkungen, 4. die Beschränkungen in den Kriegshäfen.

Eine den Militärlasten analoge Verbindlichkeit ist die Verpflichtung der Bundesstaaten und Lieferungsverbände, den Familien der zum Dienst eingezogenen Reservisten, Land- und Seewehrleute, Ersatzreservisten, Landsturmpflichtigen, Dispositionsurlauber und bei Mobilmachungen eingetretenen Freiwilligen Unterstützungen zu gewähren. Sie unterscheidet sich von den eigentlichen Militärlasten namentlich dadurch, daſs sie den Pflichtigen nicht im Interesse der Armee oder der kriegerischen Operationen, sondern im Interesse der einzelnen Militärpersonen auferlegt ist. Übrigens hat sie bereits an einer früheren Stelle ihre Erörterung gefunden[5].

Verschieden von den Militärlasten sind die Kriegsschäden, d. h. diejenigen thatsächlichen Beschädigungen, welche die Bewohner des Reichsgebietes bei einem innerhalb des Reiches geführten Kriege in Folge der Kriegsführung erleiden. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besteht keinerlei Verpflichtung des Reiches zur Gewährung einer Entschädigung für derartige Unfälle. Durch Reichsgesetz ist aber bestimmt, daſs in vorkommenden Fällen Umfang und Höhe der Entschädigung so wie das bei Feststellung derselben zu beobachtende Verfahren durch Specialgesetz geregelt werden soll[6].

2. Die Friedensleistungen[1].

§ 233.

Die hauptsächlichste Militärlast in Friedenszeiten ist die Pflicht zur Gewährung von Naturalquartier. Daneben kommt die Leistung von Naturalverpflegung, von Fourage und die Stellung von Transportmitteln in Betracht.

Die Notwendigkeit, von der Bevölkerung in Friedenszeiten Leistungen für die Armee zu fordern, entstand nach dem dreiſsigjährigen Kriege mit der Bildung stehender Heere. Da es zunächst an staatlichen Räumlichkeiten für die Unterbringung der Truppen fehlte, so wurden diese ebenso wie im Kriege bei den Bewohnern der Garnisonstädte einquartiert und letzteren auch die

[5] Vergl. oben § 225 S. 133, § 226 S. 137, § 229 S. 139, § 230 S. 141.

[6] R.G. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, § 35. Vergl. E. Meier, Art. „Kriegsschäden" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. II S. 583 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Kriegsschäden" in v. Stengels Wörterb. Bd. I S. 884.

[1] Siegfried, das R.G. über die Naturalleistungen, erläutert. Berlin 1875; H. Sickmann, die Quartierleistung sowie die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Berlin 1883. Beitrag zum Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, in den Blättern für administrative Praxis. Bd. XXVII, S. 113 ff.; E. Meier, Art. „Naturalleistungen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I, S. 644 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Friedensleistungen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I S. 456 ff., „Quartierleistung" ebenda Bd. II S. 326 ff.

Pflicht, für ihre Verpflegung zu sorgen, auferlegt. Einen hervorragenden Gegenstand der Verwaltung bildeten diese Angelegenheiten im brandenburgisch-preufsischen Staate. Zahlreiche Reglements und Instruktionen regelten die Verpflichtungen, welche den Garnisonsorten in Bezug auf die in ihnen garnisonierenden Truppen oblagen[2]. Die Bewohner derselben waren verbunden, den Truppen sowohl Naturalquartier als auch Naturalverpflegung und Fourage zu gewähren, oder an Stelle der letzteren Leistungen Geldzahlungen zu prästieren. Die Sorge für Unterbringung und Verpflegung der Truppen lastete demnach ursprünglich auf der Bevölkerung der Garnisonstädte. Im Laufe der Zeit trat aber der Staat selbst an die Stelle dieser Verpflichteten. Die Kosten der Truppenverpflegung und der Beschaffung von Fourage wurden auf die Generalkriegskasse übernommen. Die Gemeinden blieben allerdings zur Lieferung von Getreide, Brot und Fourage an die Militärverwaltung verpflichtet, erhielten aber für diese Lieferungen eine entsprechende Vergütung. Auch für das Naturalquartier wurde allmählich eine Entschädigung gewährt, wenn dieselbe auch vielfach dem wirklichen Werte der Quartiere nicht völlig entsprechen mochte. In Bezug auf die Offiziere wurde die Pflicht zur Beschaffung von Naturalquartier später ganz aufgehoben, dieselben erhielten statt dessen einen Zusatz zu ihrer Besoldung, den sog. Servis. So blieb schliefslich nur noch die Pflicht übrig, Naturalquartier für Unteroffiziere und Gemeine gegen Entschädigung zu beschaffen. Auch diese Verpflichtung verminderte sich mehr und mehr mit dem Fortschreiten des im achtzehnten Jahrhundert begonnenen Kasernenbaues.

Neben diesen Verpflichtungen, welche der Bevölkerung im Interesse der garnisonierenden Truppen auferlegt waren, existierten noch andere, welche Leistungen für Truppen auf dem Marsche zum Gegenstande hatten. Sie waren durch besondere Marschreglements geregelt[3] und bestanden in der Gewährung von Naturalquartier, Naturalverpflegung, Fourage und der Beschaffung von Vorspann.

Im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fand eine neue Regelung der Militärlasten statt. Die Verpflichtung zur Leistung von Vorspann wurde, so weit sie gegenüber reisenden Offizieren

[2] Die wesentlichsten dieser Reglements sind: Einquartierungsreglement vom 1. Jan. 1684 (Mylius III, 1, 165 ff.), Einquartierungsreglement vom 1. Jan. 1699 (a. a. O. S. 203 ff.), Verpflegungs-Ordonnanz und Einquartierungsreglement für die Kavallerie vom 18. Mai 1713 (a. a. O. S. 309 ff.) und 1. März 1721 (a. a. O. S. 417 ff.), für die Infanterie vom 18. Mai 1713 (a. a. O. S. 321 ff.). Instruktion für Ost- und Westpreufsen vom 23. Sept. 1773 (Nov. corp. V, 3, 555 ff.), Reglement für Süd- und Neuostpreufsen vom 4. Juni 1797 (Nov. corp. X, 1243 ff.).

[3] Aus der grofsen Menge derartiger Verordnungen seien beispielsweise hervorgehoben: die Marschordnung vom 7. Nov. 1670 (Mylius a. a. O. S. 89 ff.), das Marschreglement vom 17. März und 8. Mai 1713 (a. a. O. S. 299 ff.), das Marschreglement vom 2. März 1722 (a. a. O. S. 439 ff.).

bestand, aufgehoben und nur für gröfsere Truppenmärsche beibehalten[4]. Die Fourage-, Getreide- und Brotlieferungen hörten auf; nur bei eiligen Märschen sollten die Unterthanen, wenn der Bedarf an Fourage aus den Magazinen nicht beschafft werden konnte, verpflichtet sein, denselben gegen Bezahlung des Marktpreises zu liefern[5]. Das Servis- und Einquartierungswesen wurde durch ein neues Regulativ geregelt[6]. Das Naturalquartier in den Bürgerhäusern sollte nach Mafsgabe des fortschreitenden Kasernenbaues aufhören, ebenso die aufserordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäfsigen Servis der Offiziere[7].

Die preufsische Gesetzgebung über die Militärlasten im Frieden wurde durch die Präsidialverordnung vom 7. Nov. 1867 auf den Norddeutschen Bund übertragen. Da aber die betreffenden Bestimmungen, namentlich das Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810, den inzwischen sehr veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprachen, so erfolgte eine Neuordnung im Wege der Bundes- bez. Reichsgesetzgebung. Ein Gesetz des Norddeutschen Bundes, welches nach Gründung des Reiches auch auf Süddeutschland ausgedehnt wurde, regelte die Quartierlast[8], ein späteres Reichsgesetz die übrigen Naturalleistungen für die Armee im Frieden[9].

Friedensleistungen im Sinne des heutigen deutschen Militärrechtes sind diejenigen Leistungen, welche der Bevölkerung im Interesse nicht mobiler Truppenteile obliegen. Eine Verpflichtung zu Friedensleistungen besteht nur insofern, als sie ausdrücklich durch Gesetz festgestellt ist[10]. Als Friedensleistungen kommen in Betracht:

1. Naturalquartier.

Gegenstand der Leistung ist die Beschaffung von Wohnungs- und sonstigen Räumlichkeiten für die Truppen.

[4] Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns, vom 28. Okt. 1810.

[5] Edikt über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brotlieferung, vom 30. Okt. 1810.

[6] Allgemeines Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810.

[7] G. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, § 10.

[8] B.G., betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Q.L.G.). Einführung in Südhessen auf Grund der Militärkonvention vom 7. April 1867 durch G. vom 7. August 1869, in Baden durch R.G. vom 22. Nov. 1871, in Elsafs-Lothringen durch G. vom 14. Juli 1871, in Bayern durch R.G. vom 9. Febr. 1875, in Württemberg durch R.G. vom 9. Febr. 1875. Abänderung durch R.G. vom 3. Aug. 1878, 21. Juni 1887. Ausf.Instr. vom 31. Dez. 1868, mit Abänderungen vom 3. Sept. 1870, 11. Juli 1878, vom 24. Juni 1883 und 29. Jan. 1885. Besondere Ausf.Ver. für Bayern vom 22. Dez. 1887 mit Abänderungen vom 5. Sept. 1889, 19. Jan. 1891.

[9] R.G. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Febr. 1875. (N.L.G.) Abänderung durch R.G. vom 21. Juni 1887. Ausf.V. vom 30. Aug. 1887, 28. Juli 1889, 15. Okt. 1890. Bayr. V. vom 28. Sept. 1875 und 29. Aug. 1883.

[10] N.L.G. § 1.

Die Verpflichtung erstreckt sich: 1. bei Truppen in Garnison und Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten festgesetzt ist, auf Beschaffung von: a. Quartier für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts, b. Stallung für Dienstpferde, d. h. die dem Truppenteile als solchem angehörenden Pferde, dagegen nicht auf die Chargen- und Privatpferde der Offiziere[11]; 2. bei Kantonnierungen von nicht längerer als sechsmonatlicher oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos[12], auf die Beschaffung von: a. Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften, b. Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, für welche etatsmäfsig Rationen gewährt werden, c. des erforderlichen Gelasses für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten. Die Verpflichtung ist eine subsidiäre, sie besteht daher gegenüber garnisonierenden Truppen nur insoweit, als die für die Unterbringung derselben erforderlichen Kasernements nicht vorhanden sind[13]. Aber auch in anderen Fällen wird sie nur dann geltend gemacht, wenn geeignete Räumlichkeiten auf sonstige Weise nicht beschafft werden können[14]. Der Umfang der Leistung bestimmt sich im einzelnen nach einem Regulativ[15], welches zugleich mit dem Gesetze publiziert ist und daher Gesetzeskraft besitzt[16].

Verpflichtet zur Gewährung des Quartiers (Quartierträger) ist jeder Inhaber einer Wohnung, einerlei, auf Grund welchen Rechtstitels er sich im Besitze derselben befindet. Die Quartierlast haftet daher auf der Wohnung und ist in diesem Sinne eine Reallast. Befreit von der Quartierlast sind: 1. die Wohngebäude der Mitglieder regierender Fürstenhäuser, der standesherrlichen und einiger sonstigen auf Grund besonderer Rechtstitel befreiten Familien, der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals und unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit der Berufskonsuln, 2. öffentliche Gebäude nach näherer Bestimmung des Gesetzes, 3. neu erbaute oder wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahr, in welchem sie bewohnbar bez. nutzbar geworden sind[17]. Streitigkeiten über die Pflicht zur Quartierleistung und deren Umfang sind im Verwaltungswege zu erledigen; landesgesetzlich kann

[11] Q.L.G. § 10. Über letzteren Punkt vergl. die Äufserung des Bundeskommissars Geh. Kriegsrat Baretzki in der Reichstagssitzung vom 16. Juni 1868 (Sten. Ber. S. 463).

[12] Über den Begriff des Kommandos vergl. Entsch. des Reichsgerichtes in Civilsachen. Bd. VIII, S. 74 ff.; Reger, Bd. III, S. 417 ff.

[13] Q.L.G. § 2. R.G. vom 9. Febr. 1875, betr. Einführung des Q.L.G. in Bayern, § 2.

[14] Ausf. Instr. § 1.

[15] Q.L.G. § 3. Abänderung durch R.G. vom 21. Juni 1887 Art. I.

[16] Laband, Staatsr. a. a. O. § 109 S. 770 N. 2.

[17] Q.L.G. § 4. Über die Befreiung von Dienstwohnungen in öffentlichen Gebäuden vergl. Reger, Bd. I, § 344 ff., Bd. III, S. 68 ff., Bd. VIII, S. 274 ff.

verwaltungsgerichtliches Verfahren zugelassen sein[18]. Die früher einzelnen Gemeinden vertragsmäfsig eingeräumten Befreiungen von der Quartierlast sind durch das Reichsgesetz für aufgehoben zu erachten[19]. Der Quartierträger kann seine Verpflichtungen entweder durch Überlassung seiner eigenen Räumlichkeiten oder durch Stellung anderweiter Quartiere erfüllen[20].

Für das gewährte Quartier wird dem Quartierträger eine Entschädigung (Servis) gezahlt[21]. Die Höhe derselben bestimmt sich durch zwei Momente: die Ausdehnnng der überlassenen Räumlichkeiten, welche sich ihrerseits wieder nach der Charge des Einquartierten zu richten hat, und den Preisverhältnissen des Ortes, in welchem die Einquartierung stattfindet[22]. Die Entschädigungssätze sind durch einen Tarif festgesetzt, welcher sechs Ortsklassen (Berlin und I—V) unterscheidet. Die Klasseneinteilung unterliegt einer fünfjährigen periodischen Revision, welche im Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat[23]. Durch kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrates erfolgende Anordnung kann ein Ort aus einer niederen in eine höhere Servisklasse versetzt werden[24]. Die Pflicht zur Zahlung der Entschädigung liegt dem Reichsfiskus ob; die Entschädigungsansprüche der Quartierträger müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des auf die Einquartierung folgenden Kalenderjahres beim Gemeindevorstande bez. der Kommunalaufsichtsbehörde angemeldet werden[25]. Die Gewährung einer weiteren Entschädigung an die Quartierträger aus den Mitteln des Einzelstaates oder der Gemeinde erscheint reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen[26].

Die Verteilung der Quartierlast erfolgt auf die Gemeinden bez. Gutsbezirke im ganzen; die Unterverteilung geschieht durch die Gemeindebehörden bez. den Gutsbesitzer[27]. Die Gemeinden sind jedoch keine selbständigen Träger der Quartierlast; sie fungieren nur als Verwaltungsorgane bei der Verteilung derselben[28]. Die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Quartierlast im Gemeindebezirk stattfindet, werden durch Gemeindebeschlufs

[18] Dies ist in Baden sowohl in Bezug auf die Quartierleistung, als in Bezug auf die Stellung von Vorspann und Fourage der Fall. (G. vom 14. Juni 1884 § 2 N. 21.)

[19] Seydel, Annalen 1874, S. 1049 N. 1.

[20] Q.L.G. § 10.

[21] Q.L.G. §§ 3, 15, 16.

[22] Q.L.G. § 3. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. I, § 2.

[23] Q.L.G. § 3.

[24] Q.L.G. § 19. — Die jetzige Klasseneinteilung beruht auf dem R.G. vom 28. Mai 1887, den V.V. vom 29. Juni 1888, 28. März 1892.

[25] Q.L.G. § 17.

[26] Vergl. Seydel a. a. O. S. 1048, N. 3 und die Verhandlungen in der Reichstagssitzung vom 16. Juni 1868 (Sten. Ber. S. 483 ff.). Entscheidungen des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes. Bd. XIII, S. 208 ff.

[27] Q.L.G. §§ 5, 18.

[28] Vergl. auch Reger, Bd. III, S. 68.

oder Ortsstatut geregelt[29]. Durch diese Festsetzungen kann namentlich auch bestimmt werden, ob die Quartierlast lediglich auf den Hauseigentümern ruhen soll oder ob auch die Mieter zur Erfüllung derselben herangezogen werden können. Es darf jedoch dadurch keinem Einwohner eine gröfsere Quartierlast auferlegt werden, als ihm reichsgesetzlich obliegt. Insbesondere können solche Personen, welche reichsgesetzlich von der Einquartierung frei sind, ortsstatutarisch nicht zu einer solchen herangezogen werden[30]. Durch Ortsstatut kann ferner den Quartierträgern neben der vom Reiche geleisteten Entschädigung noch eine weitere Entschädigung aus Gemeindemitteln gewährt werden. Die Gemeinden sind auch berechtigt, die Beschaffung von Quartier auf eigene Rechnung zu übernehmen. In den Orten, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang der Quartierleistungen durch alljährlich aufzustellende Kataster bestimmt[31]. Der Verwaltungsbefehl, durch welchen die Pflicht zur Gewährung des Quartiers begründet wird, ist in den Garnisonen von der militärischen Kommandobehörde, bei Märschen, Kommandos und in Kantonnements von der oberen Verwaltungsbehörde zu erlassen, welche zu diesem Zwecke eine Marschroute oder Quartieranweisung ausfertigt[32]. In den dazu geeigneten Ortschaften können Quartierbezirke gebildet werden[33]. Nach Ablauf einer bestimmten Zeit kann ein Wechsel der Quartiere stattfinden, der vom Gemeindevorstand angeordnet wird. Eine solche Anordnung darf nach Ablauf von drei Monaten vom Gemeindevorstand ohne weiteres, vor Ablauf dieser Frist dagegen nur mit Zustimmung der Militärbehörde erlassen werden[34]. Die Auszahlung des Servises erfolgt an den Gemeindevorstand, der seinerseits die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber zu übernehmen hat[35]. Für die Liquidationen, welche die Gemeinden auf Grund dieser Bestimmungen einzureichen haben, ist eine bestimmte Verjährungsfrist nicht vorgeschrieben[36].

Beschwerden der Truppen über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung, sowie Beschwerden der Quartierträger über die an sie hinsichtlich der Quartiere gestellten Anforderungen, sind im Verwaltungswege zu erledigen[37]. Die Ansprüche gegen den Reichsfiskus auf Entschädigung können dagegen im Rechtswege verfolgt werden. Die Erzwingung der Leistungen von den Quartier-

[29] Q.L.G. § 7.
[30] Laband a. a. O. S. 772; Reger, Bd. I, S. 345, Bd, III, S. 68, N. *.
[31] Q.L.G. § 6.
[32] Q.L.G. § 8.
[33] Q.L.G. § 9.
[34] Q.L.G. § 14.
[35] Q.L.G. § 15.
[36] Eine andere Meinung wird in den Militärgesetzen Bd. I, Abt. 3, S. 22 vertreten, nach welcher die Bestimmung des § 17 über die Verjährung der Ansprüche der Quartierträger auch auf die Liquidationen der Gemeinden analoge Anwendung finden soll. Vergl. dagegen Laband a. a. O S. 775, N. 9.
[37] Q.L.G. §§ 12 u. 13.

trägern, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, erfolgt im Wege der administrativen Exekution [38].

2. Naturalverpflegung.

Die Verpflichtung zur Verabreichung der Naturalverpflegung besteht im allgemeinen nur gegenüber Truppen auf Märschen [39]. Für Offiziere, Militärärzte und Militärbeamte darf Verabreichung der Verpflegung auch in Kantonnierungen, bei Einquartierungen in Städten jedoch nur die Morgenkost gefordert werden [40]. Verpflichtet zur Gewährung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber. Der Einquartierte hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten mufs ihm das gewährt werden, was er bei Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt wäre [41]. Die Entschädigung erfolgt nach Mafsgabe des Umfanges der gewährten Verpflegung auf Grund gesetzlich festgestellter Sätze, welche beim Steigen der Lebensmittelpreise entsprechend erhöht werden [42]. Die Verteilung der Last geschieht durch Vermittelung der Gemeinden nach Analogie der für die Verteilung der Quartierlast mafsgebenden Grundsätze [43]. Auch in Bezug auf Anmeldung der Entschädigungsansprüche bestehen gleichartige Vorschriften [44].

3. Fourage.

Die Pflicht zur Verabreichung von Fourage für Pferde und sonstige Zugtiere besteht nur gegenüber Truppen auf Märschen. Sie ist eine subsidiäre Pflicht und tritt daher nur ein, wenn an dem Orte Lieferungsunternehmer oder Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind [45]. Die Pflicht zur Lieferung der Fourage liegt allen Besitzern von Fouragebeständen ob. Dabei bleiben jedoch diejenigen Fouragebestände aufser Betracht, welche notwendig sind zur Unterhaltung der zum Hofhalt der Mitglieder regierender deutscher Fürstenhäuser gehörenden Pferde, der Pferde der fremden Gesandten und des Gesandtschaftspersonals, der Pferde der Staats- und Privatgestüte, sowie der Militärverwaltungen, der Dienst- und zur Ausübung des Berufes notwendigen Pferde, der von den Posthaltern vertragsmäfsig zu haltenden Pferde [46]. Die zu gewährende Entschädigung wird nach Mafsgabe der Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat, mit einem Zuschlage von 5 Prozent berechnet [47]. Die Verteilung und die Anmeldung der Ersatzansprüche hat nach Mafsgabe der für die Quartierlast und die Gewährung der Naturalverpflegung bestehenden Grundsätze zu ge-

[38] Q.L.G. § 11.
[39] N.L.G. § 4.
[40] R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 2.
[41] N.L.G. § 4.
[42] N.L.G. § 9, Nr. 2. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 5.
[43] N.L.G. §§ 2, 6—8.
[44] N.L.G. § 16. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 8.
[45] N.L.G. § 5. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 3.
[46] N.L.G. §§ 3 u. 5.
[47] N.L.G. § 9, Nr. 3. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 6.

schehen[48]. Ein Besitzer, der aus seinen Beständen den Bedarf für mehr als 25 Pferde geliefert hat, kann nach seiner Wahl entweder Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen[49].

4. Transportmittel.

Die Armeetransporte können entweder auf Fuhrwerken oder auf Schiffen oder auf der Eisenbahn befördert werden. Dem entsprechend besteht eine dreifache Verpflichtung zur Stellung von Transportmitteln,

a. Stellung von Vorspann, d. h. Fuhrwerken, Gespann und Gespannführern. Diese Verpflichtung besteht nur gegenüber den auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnierungen befindlichen Truppenteilen. Sie ist subsidiär, d. h. sie tritt nur ein, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen einen Preis, welcher den vom Bundesrat festgestellten Vergütungssatz nicht übersteigt, nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Der Vorspann soll in der Regel nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig. Verpflichtet zur Stellung von Vorspann sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen. In erster Linie werden jedoch diejenigen Personen herangezogen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen. Befreit von der Stellung des Vorspanns sind: die Mitglieder der regierenden deutschen Familien hinsichtlich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde, die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte, die Staats- und Privatgestüte sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten, Offiziere, Beamte, Seelsorger, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes notwendigen Pferde, die Posthalter hinsichtlich der von ihnen vertragsmäfsig zu haltenden Pferde[50]. Die für den Vorspann zu gewährende Entschädigung ist eine doppelte: Entschädigung für Benutzung und Entschädigung für Verlust und Beschädigung. Die Vergütung für Benutzung erfolgt tageweise und bestimmt sich nach den vom Bundesrat von Zeit zu Zeit bezirksweise festzustellenden Vergütungssätzen, welche nach den im Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normieren sind. Reichen diese Vergütungsästze unter besonderen Verhältnissen nicht aus, so kann die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem die Übungen stattfinden, dieselben auf Grund sachverständigen Gutachtens erhöhen. Die Vergütung für Verlust und Beschädigung besteht in dem vollen Ersatz der durch Verlust, Beschädigung und aufsergewöhnliche Abnutzung eingetretenen Vermögensverminderung, vorausgesetzt, dafs dieselbe ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden ist. Die Feststellung erfolgt, wenn eine Einigung nicht statt-

[48] N.L.G. §§ 2, 6—8, 16. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 8.
[49] R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 3.
[50] N.L.G. § 3. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 1.

findet, durch sachverständige Schätzung[51]. Die Verteilung der Leistungen erfolgt nach Mafsgabe der für die Quartierlast, Verpflegung und Fouragelieferung geltenden Grundsätze. Auch die Entschädigungsansprüche wegen Benutzung sind in derselben Frist, welche für die angegebenen anderweiten Leistungen festgesetzt ist, anzumelden. Dagegen mufs die Anmeldung der Ersatzansprüche wegen Verlust oder Beschädigung binnen vier Wochen nach Eintritt des Verlustes oder der Beschädigung erfolgen[52].

b. Stellung von Schiffsfahrzeugen. Diese Verpflichtung besteht gegenüber der kaiserlichen Marine für Truppentransporte an und von Bord der Kriegsschiffe und für Ausrüstungen der Schiffe an Orten, wo die Marine keine Depots besitzt. Sie ist subsidiär, d. h. sie besteht nur insoweit, als die eigenen Fahrzeuge der Marine nicht ausreichen und anderweite im Wege des Vertrages nicht beschafft werden können. Verpflichtet sind alle Besitzer von Schiffsfahrzeugen. Die Entschädigung ist auch hier eine doppelte: Entschädigung für Benutzung und Entschädigung für Verlust und Beschädigung. Die Feststellung beider erfolgt, wenn eine Einigung nicht stattfindet, durch sachverständige Schätzung. Die Requisition der Schiffe geschieht durch Vermittelung der zuständigen Hafenbehörde, die Anmeldung der Entschädigungsansprüche wegen Benutzung mufs im Laufe des folgenden Kalenderjahres, die Anmeldung der Ersatzansprüche wegen Verlust und Beschädigung binnen vier Wochen erfolgen[53].

c. Beförderung von Truppen und Armeematerial auf den Eisenbahnen. Da die Eisenbahnen als öffentliche Verkehrsanstalten die allgemeine Verpflichtung haben, Personen und Güter zu befördern, so besteht die ihnen auferlegte specielle Militärlast nur darin, dafs sie die Beförderung von Truppen und Armeematerial zu ermäfsigten Sätzen übernehmen müssen. Diese Sätze werden durch einen vom Bundesrat erlassenen Tarif festgestellt[54].

5. Benutzung von Grundstücken, Brunnen, Tränken und Schmieden.

Während in den vorher erwähnten Fällen die von den Militärlasten betroffenen Personen die Pflicht zu einer positiven Leistung haben, besteht hier ihre Verpflichtung lediglich in einem Dulden. Sie sind verpflichtet, sich die Benutzung gewisser ihnen gehörender Vermögensobjekte durch die Truppen gefallen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht für Grundbesitzer in Bezug auf ihre Grundstücke

[51] N.L.G. § 9, Nr. 1, § 14. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 4.

[52] N.L.G. §§ 2, 6—8, 14.

[53] N.L.G. §§ 10, 14, 16. R.G. vom 21. Juni 1887 Art. II, § 8.

[54] R.Verf. Art. 47. N.L.G. § 15. Mafsgebend ist jetzt die Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden vom 11. Febr. 1888 (in Bayern eingeführt durch V. vom 9. März 1888) mit den Nachträgen vom 29. Juli 1889 und 26. Mai 1890 und der Militärtarif für Eisenbahnen vom 28. Jan. 1887.

mit gewissen gesetzlich bestimmten Ausnahmen[55], für Besitzer von Tränken und Brunnen hinsichtlich dieser Tränken und Brunnen, für Besitzer von Schmieden hinsichtlich ihrer Schmieden. Den Grundbesitzern und den Besitzern von Tränken und Brunnen ist für etwaige Beschädigungen Ersatz zu leisten, den Schmieden dagegen schon für die bloſse Benutzung eine Vergütung zu zahlen. Die Festsetzung der Entschädigungssummen erfolgt unter Ausschluſs des Rechtsweges[56] durch sachverständige Schätzung. Die Anmeldung der Ersatzansprüche hat binnen vier Wochen zu geschehen[57].

3. Die Kriegsleistungen[1].

§ 234.

Die Verpflichtungen der Bevölkerung zu Leistungen im militärischen Interesse sind während der Kriegszeit naturgemäſs viel weitgehender als während der Friedenszeit. Derartige Leistungen sind von den kriegführenden Heeren zu allen Zeiten in weitem Umfange gefordert worden. In früheren Jahrhunderten bestanden jedoch keinerlei gesetzliche Vorschriften über den Gegenstand, die Anforderungen richteten sich lediglich nach dem militärischen Bedürfnis. Regelmäſsig wurde auch für die Leistungen keinerlei Entschädigung gewährt, und wo die Zahlung einer solchen erfolgte, bestimmte sich der Umfang derselben nach Specialvorschriften, welche für die einzelnen Fälle erlassen waren. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Kriegslasten hat erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts durch Gesetze der einzelnen deutschen Staaten stattgefunden. Unter diesen ist namentlich das preuſsische Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 zu erwähnen. Dasselbe ist später auf die neuen Provinzen ausgedehnt[2]

[55] Der § 11 des N.L.G. spricht diese Verpflichtung zwar nicht aus, setzt sie aber voraus. Vergl. Laband a. a. O. S. 787, N. 8; Seydel, Annalen 1875, S. 1095, N. 1.

[56] Die Worte „unter Ausschluſs des Rechtsweges“ sind erst durch § 7 des R.G. vom 21. Juni 1887 hinzugefügt worden. Durch dieselben wird die Beschreitung des Rechtsweges, soweit Existenz und Umfang des Schadens und die Höhe der Entschädigung in Betracht kommen, ausgeschlossen. Dagegen können unbeschadet dieser Bestimmung anderweite, bei Gelegenheit von Entschädigungsforderungen auftretende Rechtsfragen zum Gegenstand gerichtlicher Entscheidung gemacht werden. Vergl. die Verhandlungen des Reichstages in den Sitzungen vom 23. und 25. Mai 1887 (Sten. Ber. Bd. I, S. 697 ff., 727 ff.).

[57] N.L.G. §§ 11—14, 16.

[1] Thiel, das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen. Rostock 1877; E. Meier, Art. „Kriegsleistungen“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 580 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Kriegsleistungen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 872 ff.

[2] Preuſs. V. vom 22. Sept. 1867.

und im Norddeutschen Bunde[3], Südhessen[4], Baden[5] und Elsafs-Lothringen[6] eingeführt worden, während die älteren landesgesetzlichen Vorschriften in Bayern[7] und Württemberg[8] auch nach Gründung des Reiches zunächst noch in Kraft blieben. Eine einheitliche Regelung ist im Jahre 1873 durch das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen erfolgt[9].

Kriegsleistungen im Sinne des heutigen deutschen Militärrechts heifsen diejenigen Leistungen, welche der Bevölkerung im Interesse mobiler Truppenteile auferlegt sind. Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen beginnt mit dem Erlafs des Mobilmachungsbefehls[10]. Sie endet mit dem Wiedereintritt des Friedenszustandes. Der Zeitpunkt, mit welchem dieser Wiedereintritt stattfindet, wird durch kaiserliche Verordnung festgesetzt[11]. Wenn die Mobilmachung nicht die ganze Armee umfafst, sondern sich auf einzelne Teile derselben beschränkt, so tritt auch die Verpflichtung zu Kriegsleistungen nur gegenüber den mobilen Truppenteilen ein[12], die nicht mobilen Truppenteile haben dann lediglich Anspruch auf die Prästierung von Friedensleistungen. Dagegen besteht in einem solchen Falle hinsichtlich der Verpflichtung zu den Kriegsleistungen keine territoriale Beschränkung; dieselben können von den mobilen Truppenteilen im ganzen Reiche gefordert werden.

Auch in Bezug auf die Kriegsleistungen gilt der Grundsatz, dafs sie nur insoweit gefordert werden dürfen, als sie durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen festgesetzt sind. Das Kriegsleistungsgesetz legt aber den militärischen Autoritäten die Befugnis, Kriegsleistungen zu fordern in so weitem Umfange bei, dafs nötigenfalls alle Bedürfnisse der Armee auf diesem Wege befriedigt werden können. Übrigens sind die Kriegsleistungen wie alle Militärlasten subsidiäre Verbindlichkeiten. Die Pflicht zur Prästierung derselben besteht daher nur dann, wenn für die Bedürfnisse der Armee nicht auf andere Weise (durch freien Ankauf, Entnahme aus den Magazinen u. s. w.) Sorge getragen werden kann[13].

[3] Präs. V. vom 7. Nov. 1867.
[4] Hess. V. vom 29. Mai 1868.
[5] Bad. G. vom 26. Dez. 1870.
[6] G. vom 22. Juni 1872.
[7] Bayr. V. vom 22. Juli 1819. Vergl. Poezl, bayr. Verw.R. § 295, S. 656 ff.
[8] Württ. G. vom 18. Juni 1864, dasselbe bezieht sich sowohl auf Kriegs- als auf Friedensleistungen.
[9] R.G. über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. (Kr.L.G.). In Elsafs-Lothringen eingeführt durch G. vom 6. Okt. 1873. Ausf. V. vom 1. April 1876, 18. April 1882, 6. Juni 1885, 14. April 1888, 27. Juni 1890. Die Ausf. Verordnungen gelten, da es sich um Vorschriften für den Kriegsfall handelt, auch für Bayern.
[10] Kr.L.G. § 1.
[11] Kr.L.G. § 32.
[12] Kr.L.G. § 1.
[13] Kr.L.G. § 2.

Verpflichtete Subjekte sind bei den Kriegsleistungen regelmäſsig nicht die Einzelnen, sondern staatliche oder kommunale Verbände. Diesen steht dann wieder die Befugnis zu, ihre Angehörigen zu den fraglichen Leistungen heranzuziehen [14]. Nur die Besitzer von Schiffen und Pferden sowie die Eisenbahnen sind unmittelbar dem Reiche gegenüber zu gewissen Leistungen verbunden.

Für die Kriegsleistungen wird zwar nicht in allen, aber doch in den meisten Fällen eine Entschädigung gewährt. Die Feststellung derselben geschieht durch sachverständige Schätzung. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt jedoch nur ausnahmsweise in bar. Regelmäſsig werden über die Entschädigungssummen sog. Anerkenntnisse, d. h. Schuldurkunden ausgestellt. Diese lauten auf einen bestimmten Geldbetrag und auf den Namen desjenigen, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Die Schuld wird vom ersten des auf die Lieferung folgenden Monats an mit vier Prozent verzinst. Die Einlösung der Anerkenntnisse erfolgt nach Maſsgabe der verfügbaren Mittel auf Grund einer öffentlichen Bekanntmachung. Die Anerkenntnisse haben den Charakter von Präsentationspapieren. Die Zahlung erfolgt nur an den Inhaber derselben gegen Rückgabe. Durch diese Zahlung wird der Reichsfiskus liberiert. Zu einer Prüfung der Legitimation des Inhabers ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Wiedereintritt des Friedenszustandes kann zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen binnen einer Präklusivfrist durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden [15].

Über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf Entschädigungsansprüche gegen das Reich sind reichsgesetzliche Vorschriften nicht gegeben. Vielmehr soll in dieser Beziehung das Landesrecht maſsgebend sein [16]. Da die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung den Charakter einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit des Reichsfiskus hat, welche den gleichartigen Verpflichtungen bei Enteignungen entspricht, so muſs, wenn das betreffende Landesrecht nicht ausdrückliche entgegengesetzte Vorschriften enthält, die Zulässigkeit des Rechtsweges angenommen werden [17]. Insbesondere kann aus den von den kompetenten Behörden

[14] Übereinstimmend: Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 53, N. 44. Dagegen nimmt Laband a. a. O. § 110 S. 796 an, daſs principiell die Einzelnen verpflichtet seien, das Recht der zwangsweisen Erhebung aber vom Reiche den Gemeinden delegiert sei.

[15] Kr.L.G. §§ 20—22, 33.

[16] Kr.L.G. § 34.

[17] Vergl. auch die Äuſserungen der Abgeordneten Grumbrecht und Dr. Baehr in der Reichstagssitzung vom 24. Mai 1873 (Sten. Ber. S. 786 u. 792). And. Ans.: Seydel, Annalen 1875, S. 1065. Das württ. G. vom 16. Dez. 1876, Art. 10, Nr. 8 und Art. 11, Nr. 2 verweist Ansprüche der gedachten Art, welche Einzelnen oder Gemeinden zustehen, auf den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens.

ausgestellten Anerkenntnissen gegen den Reichsfiskus Klage erhoben werden.

Die einzelnen Kriegsleistungen sind folgende:

1. Leistungen der Gemeinden[18].

Die Gemeinden sind bei den Kriegsleistungen nicht blofs Verwaltungsorgane, durch deren Vermittelung die Erhebung der Leistungen von den Pflichtigen erfolgt, sondern die dem Reiche unmittelbar verpflichteten Subjekte. Ihnen stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich[19]. Die Leistungen, welche von den Gemeinden gefordert werden können, sind folgende:

a. Gewährung von Naturalquartier und Stallung. Die Verpflichtung, dieses zu beschaffen, besteht insoweit, als entsprechende Räumlichkeiten vorhanden sind. Eine Vergütung wird dafür regelmäfsig nicht gezahlt. Nur wenn Naturalquartier und Stallung der regelmäfsigen Besatzung der Orte (Festungsbesatzung, Etappenbesatzung, Ersatztruppen in Standquartieren) gewährt werden, findet eine Entschädigung nach Mafsgabe der für den Friedenszustand geltenden Bestimmungen statt[20].

b. Gewährung von Naturalverpflegung und Fourage an die auf Märschen oder in Kantonnierungen befindlichen Truppenteile. Die Pflicht der Gemeinden beschränkt sich nicht auf die Überlassung der im Gemeindebezirk vorhandenen Nahrungsmittel und Fouragebestände; dieselben sind verbunden, die Sorge für Naturalverpflegung und Fourage in vollem Umfange zu übernehmen, auch wenn sie genötigt werden, die dazu erforderlichen Materialien für die Armee von auswärts her anzuschaffen. Die Entschädigung für die Naturalverpflegung wird nach Mafsgabe der für den Friedenszustand geltenden Vorschriften berechnet. Die Vergütung für die Fourage wird, wenn dieselbe im Gemeindebezirke in natura vorhanden war, nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres berechnet. Wenn die Fourage dagegen durch Ankauf seitens der Gemeinde herbeigeschafft werden mufste, so erfolgt die Berechnung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Marktorte des Lieferungsverbandes bestanden[21].

c. Stellung von Transportmitteln, Gespann und Gespannführern. Diese Verpflichtung besteht nur insoweit, als Gegenstände der betreffenden Art und geeignete Personen im Gemeindebezirk vorhanden sind. Die Vergütung für Vorspann und Fuhrenleistungen erfolgt tageweise nach Mafsgabe der vom Bundesrate bezirksweise festzustellenden Vergütungssätze. Bei längeren Fuhren ist aufserdem freies Quartier, Verpflegung für Führer und Zugtiere und Ersatz für Verlust, Beschädigung und aufsergewöhn-

[18] Kr.L.G. § 3.
[19] Kr.L.G. § 8.
[20] Kr.L.G. § 3 Nr. 1, § 9.
[21] Kr.L.G. § 3 Nr. 2, §§ 10 u. 11.

liche Abnutzung zu gewähren. Die Entschädigung für überlassene Transportmittel berechnet sich nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen[22].

d. Überlassung der in der Gemeinde vorhandenen Mannschaften zum Dienste als Wegweiser und Boten, zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Flufs- und Hafensperren, zu Boots- und Prahmdiensten. Die Vergütung hierfür wird nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen berechnet[23].

e. Überweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude. Eine Vergütung wird bei leerstehenden oder disponiblen eigenen Gebäuden der Gemeinden, sowie freien Plätzen, Ödungen und unbestellten Äckern nur für Beschädigung und aufserordentliche Abnutzung gewährt, bei sonstigen Gebäuden und Grundstücken auch für entzogene Nutzung, soweit der Vergütungsanspruch nicht durch das Rayongesetz vom 21. Dez. 1871 ausgeschlossen ist. Bei Grundstücken, welche im Falle der Armierung einer Festung zu fortifikatorischen Anlagen in Anspruch genommen werden, mufs, wenn nicht nach eingetretener Desarmierung ihre Rückgabe erfolgt, der volle Wert ersetzt werden. Die Feststellung desselben geschieht im Wege des Enteignungsverfahrens[24].

f. Gewährung von Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Übungs- und Bivouacplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen, zu Flufs- und Hafensperren, von Feuerungsmaterial, von Lagerstroh für Lager und Bivouacs. Die Verpflichtung erstreckt sich nur soweit, als die betreffenden Gegenstände im Gemeindebezirke vorhanden sind. Die Vergütung für Lagerstroh und Feuerungsmaterial wird nach den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen, die Vergütung für die anderen Materialien nach den am Orte und zur Zeit der Lieferung bestehenden Durchschnittspreisen gewährt[25].

g. Gewährung von sonstigen Diensten und Gegenständen, deren Leistung bez. Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erfordert (Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Arznei- und Verbandmittel u. s. w.). Die Verpflichtung besteht hier auch nur insoweit, als die zur Leistung der Dienste erforderlichen Personen und die verlangten Gegenstände im Gemeindebezirk vorhanden sind. Die Vergütung erfolgt nach den am Orte und zur Zeit der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen. Sie ist nicht in Anerkenntnissen zu gewähren, sondern aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar zu zahlen[26].

[22] Kr.L.G. § 3 Nr. 3, §§ 12 u. 13.
[23] Kr.L.G. § 3 Nr. 3, § 13.
[24] Kr.L.G. § 3 Nr. 4, § 14.
[25] Kr.L.G. § 3 Nr. 4 u. 5, §§ 13 u. 15.
[26] Kr.L.G. § 3 Nr. 6, 15, 20.

Die Gemeinden können die Leistungen entweder auf die Gemeindeangehörigen umlegen oder sie auf eigene Rechnung übernehmen und die Gemeindeangehörigen zur Aufbringung der dadurch entstehenden Kosten heranziehen[27]. Zu den Naturalleistungen und zu den Kosten für Naturalquartier und Verpflegung, welche die Gemeinde auf eigene Rechnung übernommen hat, können herangezogen werden: 1. alle zur Teilnahme an den Gemeindelasten verpflichteten Personen, einerlei, ob sie Reichsangehörige oder Ausländer sind, jedoch mit selbstverständlicher Ausnahme der Exterritorialen; 2. alle sonst in der Gemeinde sich aufhaltenden oder Eigentum daselbst besitzenden Reichsangehörigen. Letztere sind zur Beteiligung an den Lasten also auch dann verpflichtet, wenn sie zu den Gemeindelasten nicht herangezogen werden können. Nur die landesherrlichen Schlösser, die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile und die Wohnungen der Exterritorialen sind von der Benutzung durch die Gemeinde ausgenommen. Die Barkosten, welche den Gemeinden anderweit als durch Übernahme von Naturalquartier und Verpflegung entstehen, sind dagegen lediglich von den zur Teilnahme an den Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den zu den Leistungen herangezogenen Personen mindestens in demselben Umfange Entschädigung zu gewähren, in welchem sie diese Entschädigung vom Reiche erhalten[28]. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist reichsgesetzlich nicht ausgeschlossen[29]. In Fällen besonderer Bedürftigkeit oder unverhältnismäfsiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger ist die Vergütung von der Gemeinde vorschufsweise zu zahlen. Die Pflicht zur Leistung wird durch Requisition der Militärbehörde begründet. Diese soll sich dabei regelmäfsig der Vermittelung der höheren Verwaltungsbehörde bedienen. Bei gröfseren Städten und in dringenden Fällen darf sie die Leistungen auch direkt von der Gemeindebehörde und, wenn letztere nicht rechtzeitig zu erreichen ist, sogar unmittelbar von den Einzelnen fordern. Die Erfüllung der Leistungen kann bei Weigerung oder Säumnis der Gemeinden erzwungen werden. Zur Anwendung der Zwangsmittel ist die Civilbehörde, bei Gefahr im Verzuge auch die Militärbehörde befugt[30].

2. Verpflichtungen der Lieferungsverbände.

Landlieferungen, d. h. Lieferungen von lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine, können durch Beschlufs des Bundesrates angeordnet werden, wenn der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. Die Verpflichtung zu diesen Lieferungen liegt Lieferungsverbänden ob. Als solche fungieren

[27] Kr.L.G. § 6.
[28] Kr.L.G. § 7.
[29] Vergl. auch Laband a. a. O. S. 796, N. 4.
[30] Kr.L.G. §§ 4 u. 5.

entweder die einzelnen Bundesstaaten oder Unterabteilungen derselben, welche sich möglichst an die bestehende Bezirkseinteilung anschliefsen. Für die angegebenen Leistungen werden Vergütungen gewährt. Die Vergütung für lebendes Vieh wird nach den im Frieden ortsüblichen Preisen, die Vergütung für die übrigen Landlieferungen nach den am Hauptmarktorte des Lieferungsverbandes bestehenden Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre, mit Weglassung des teuersten und wohlfeilsten, berechnet. Die Lieferungsverbände sind ebenso wie die Gemeinden die dem Reiche gegenüber verpflichteten Subjekte: sie haben nach Analogie der für jene geltenden Vorschriften die Befugnis, ihre Angehörigen zu den Leistungen heranzuziehen und sich dabei der Vermittelung der Gemeinden zu bedienen. Sie sind andererseits verpflichtet, ihren Angehörigen für die Leistungen eine Vergütung mindestens in demjenigen Umfange zu gewähren, in welchem sie dieselbe vom Reiche erhalten[31].

3. Verpflichtungen der Schiffsbesitzer.

Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind der Militärverwaltung gegenüber zu einer doppelten Leistung verpflichtet:

a. Überlassung der Schiffe und Fahrzeuge zur Benutzung. In diesem Falle ist eine Entschädigung für die entzogene Benutzung und die etwa eingetretene Wertsminderung zu leisten[32].

b. Abtretung der Schiffe und Fahrzeuge zum Eigentum. Eine solche kann zum Zweck der Flufs- und Hafensperre gefordert werden. In diesem Falle ist dem Eigentümer der volle Wert und zwar bar aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse zu ersetzen[33].

4. Verpflichtungen der Pferdebesitzer.

Die Pferdebesitzer sind verpflichtet, ihre für den Kriegsdienst tauglichen Pferde an die Militärverwaltung abzutreten. Als Ersatz ist ihnen der volle Wert zu gewähren, der unter Zugrundelegung der Friedenspreise festgestellt wird. Befreit von der Verpflichtung sind: 1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien, 2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal, 3. Beamte im Reichs- und Staatsdienst, also nicht Kommunalbeamte, hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Pferde, 4. die Posthalter hinsichtlich der von ihnen vertragsmäfsig zu haltenden Pferde. Zum Zweck der Bestimmung der abzutretenden Pferde und der Feststellung der Entschädigung findet ein besonderes sog. Pferdeaushebungsverfahren statt, welches den Charakter eines Enteignungsverfahrens hat[34].

[31] Kr. L. G. §§ 16—19.
[32] Kr. L. G. § 23.
[33] Kr. L. G. § 24.
[34] Kr. L. G. §§ 25—27.

5. Verpflichtungen der Eisenbahnen.

Die den Eisenbahnen auferlegten Verpflichtungen sind, so weit Staatsbahnen in Betracht kommen, Verpflichtungen der Staaten, so weit es sich um Privatbahnen handelt, Verpflichtungen der Eisenbahngesellschaften. Die von den Eisenbahnen geforderten Leistungen bestehen in:

a. Bereithaltung der für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände[35]. Diese Verpflichtung ist ihrer Natur nach eine dauernde. Sie besteht also auch während der Friedenszeit, obgleich das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen sonst nur für die Zeit des Krieges oder der Mobilmachung gilt[36]. Eine Vergütung wird für diese Leistung nicht gewährt[37].

b. Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse. Hierfür zahlt das Reich eine entsprechende Vergütung. Diese Vergütung berechnet sich aber nicht nach dem gewöhnlichen Tarif der betreffenden Eisenbahn, sondern nach einem vom Bundesrate festzustellenden Specialtarif. Letzterer kann ermäfsigte Sätze, mufs aber für alle deutschen Bahnen gleiche Sätze enthalten[38].

c. Überlassung ihres zur Herstellung und zum Betrieb von Eisenbahnen dienlichen Materiales[39]. Diese Verpflichtung ist in Bezug auf das Betriebsmaterial eine unbeschränkte; dagegen besteht sie in Bezug auf das Herstellungsmaterial nur insoweit, als dasselbe nicht mit dem Bahnkörper oder den Gebäulichkeiten verbunden ist[40]. Die Vergütung für das Betriebsmaterial wird nach einem vom Bundesrate festzustellenden Tarif, die Vergütung für das Herstellungsmaterial nach den zur Zeit und am Orte der Leistung bestehenden Durchschnittspreisen gewährt[41].

d. Überlassung ihres Personals[42]. Diese Verpflichtung besteht darin, dafs die Eisenbahnverwaltungen ihr Personal

[35] Kr.L.G. § 28 Nr. 1.

[36] Laband a. a. O. S. 810, N. 2; Seydel a. a. O. S. 1062; Zorn a. a. O. S. 411, N. 26.

[37] Kr.L.G. § 29.

[38] R.Verf. Art. 47. Kr.L.G. § 28 Nr. 2, §§ 29, 30. Die näheren Bestimmungen sind enthalten in der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Kriege, vom 26. Jan. 1887, und dem Militärtarif vom 28. Jan. 1887.

[39] Kr.L.G. § 28 Nr. 3.

[40] Dies ist deshalb anzunehmen, weil es durch eine derartige Verbindung aufgehört hat, Material zu sein und Bestandteil der Immobilien geworden ist. Vergl. Seydel a. a. O. S. 1063; v. Kirchenheim a. a. O. S. 875. And. Ans.: Laband a. a. O. S. 811, N. 4. Im Reichstage waren die Meinungen über die Bedeutung des Wortes Material ebenfalls geteilt. Vergl. die Verhandlungen in den Reichstagssitzungen vom 13. Mai (Sten. Ber. Bd. I, S. 618 ff.) und 30. Mai 1873 (a. a. O. Bd. II, S. 945).

[41] Kr.L.G. §§ 29, 30. Militärtarif für Eisenbahnen vom 28. Jan. 1887.

[42] Kr.L.G. § 28 Nr. 3.

zum Zweck der Verwendung im militärischen Interesse seiner Dienstverpflichtungen entbinden und die ihnen gesetzlich oder vertragsmäfsig etwa zustehenden Befugnisse geltend machen, um dasselbe zum Eintritt in den Dienst der Militärverwaltung zu veranlassen. Das Reich kann dagegen die Eisenbahnbeamten zum Übertritt in den Dienst der Militärverwaltung nur insoweit zwingen, als dieselben einer gesetzlichen Wehrpflicht unterliegen. Eine Vergütung für die Überlassung des Personals wird den Eisenbahnen nicht gewährt. Dagegen tritt das Reich in die den Eisenbahnverwaltungen gegenüber ihren Beamten obliegenden Verpflichtungen ein.

e. Einrichtung des ganzen Betriebs nach Anordnung der Militärbehörde. Diese Pflicht liegt nur den auf oder in der Nähe des Kriegsschauplatzes gelegenen Eisenbahnen ob. Die Militärbehörde kann im Falle des Zuwiderhandelns gegen ihre Anordnungen dieselben zwangsweise auf Kosten der Eisenbahnen zur Ausführung bringen[43].

4. Die Rayonbeschränkungen[1].

§ 235.

Rayonbeschränkungen heifsen diejenigen Beschränkungen, welchen das Grundeigentum in der Umgebung von Festungen im Interesse der Verteidigungsfähigkeit der Festung unterworfen ist. Das Bedürfnis zur Feststellung solcher Beschränkungen hatte sich mit Ausbildung des modernen Festungskrieges entwickelt. In Preufsen waren schon durch eine Kabinettsordre vom 28. April 1797 Bestimmungen über den Gegenstand erlassen. An Stelle dieser Vorschriften, welche durch weitere Verordnungen vielfach ergänzt und abgeändert wurden, trat später das durch Kabinettsordre vom 30. September 1828 publizierte Regulativ über das Rayonwesen vom 10. September 1828. Eine einheitliche Regelung für das ganze Reich ist durch das Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 erfolgt[2].

[43] Kr.L.G. § 31.

[1] N. Weinhagen, das Festungsrayongesetz des Deutschen Reiches. Köln 1872; H. Pemsel, Einiges über Rayonentschädigung in den Blättern für administrative Praxis. Bd. XXVII, S. 180 ff.; John, Art. „Festungsrayon“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I, S. 819 ff.; v. Kirchenheim, Art. „Festungen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 391 ff.

[2] R.G., betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dez. 1871 (Ray.G.). In Elsafs-Lothringen eingeführt durch R.G. vom 21. Febr. 1873. Ausf. Instr. vom 4. Jan. 1873, erlassen von der Reichsrayonkommission (Militärgesetze III, 193 ff.). Das Recht zum Erlafs einer derartigen Instruktion wird der Reichsrayonkommission mit Unrecht abgesprochen von Seydel, Annalen 1874, S. 1086. Denn das Recht zum Erlafs von Verwaltungsverordnungen steht auf den Gebieten der Reichsverwaltung keineswegs, wie der Verf. behauptet, blofs dem Bundesrate, sondern allen höheren Verwaltungsorganen gegenüber den ihnen untergeordneten Behörden zu (vergl. mein

Die Rayonbeschränkungen gelten in der Umgebung aller permanenten Befestigungen[3]. Ihrem Inhalte nach charakterisieren sie sich als Beschränkungen der Grundbesitzer, kraft deren letztere verpflichtet sind, gewisse Anlagen oder Arbeiten auf Grundstücken entweder überhaupt nicht oder doch nur mit Genehmigung der zuständigen militärischen Autorität vorzunehmen. Letztere kann die Genehmigung in einzelnen Fällen nach freiem Ermessen erteilen oder verweigern, in anderen ist sie zur Erteilung verbunden, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen vorliegen. Zu den Rayonbeschränkungen kommen im Falle der Armierung der Festung noch Verpflichtungen der Grundbesitzer zu einem positiven Handeln, namentlich zur Wegräumung gewisser Anlagen.

Die zuständigen Organe in Rayonangelegenheiten sind die Festungskommandantur und in höherer Instanz die Reichsrayonkommission. Letztere ist eine ständige Militärkommission, in welcher diejenigen Staaten vertreten sind, in deren Gebiete Festungen liegen und deren Mitglieder vom Kaiser berufen werden[4].

Die Beschränkungen, welchen die Grundstücke in der Nähe von Festungen unterliegen, sind, je nach Lage und Entfernung der einzelnen Grundstücke, verschieden. Zu diesem Zwecke zerfällt die Umgebung der Festung in verschiedene Bestandteile: 1. die drei Rayons. Von diesen geht der erste von der Umwallung bis zur Entfernung von 600 Metern, umfaſst aber auſserdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer. Der zweite Rayon reicht von der äuſseren Grenze des ersten bis zu einer weiteren Entfernung von 375 Metern, der dritte von der äuſsern Grenze des zweiten bis zu einer weiteren Entfernung von 1275 Metern. Detachierte Forts haben nur zwei Rayons; bei ihnen wird dasjenige Terrain, welches sonst den zweiten und dritten Rayon bildet, zusammengefaſst und unterliegt den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen[5]. 2. Die Zwischenrayons. Darunter versteht man den Raum zwischen mehreren zusammenhängenden Befestigungslinien, welche vor einander liegen. Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache. Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon[6]. 3. Die Esplanade d. h. der vor den stadtwärts gewendeten Werken einer Citadelle liegende Rayonbezirk[7].

Lehrbuch des deutschen Staatsr. § 165, S. 493). Die Reichsrayonkommission bildet die höchste Instanz in Rayonangelegenheiten, kann also auch den unter ihr stehenden Organen Instruktionen erteilen.

[3] Ray. G. § 1.

[4] Ray. G. § 31.

[5] Ray. G. §§ 2—6.

[6] Ray. G. §§ 2, 7.

[7] Ray. G. § 2.

Bei Neuanlage von Befestigungen werden die beiden ersten Rayons, etwaige Zwischenrayons und Esplanaden vermessen und durch sog. Rayonsteine bezeichnet. Die Setzung der Rayonsteine hat den Charakter einer Verwaltungsverfügung, durch welche den Grundbesitzern, die innerhalb des Rayons Grundstücke besitzen, verboten wird, die durch das Rayongesetz verbotenen Arbeiten daselbst vorzunehmen. Es findet sodann eine urkundliche Aufzeichnung der Rayonverhältnisse durch den Rayonplan und das Rayonkataster statt. Ersterer hat den Charakter eines Situationsplanes, letzteres enthält die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke, die erforderlichen Aufzeichnungen über die innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen und Vermerke über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolierung. Vermessung, Vermarkung und Aufstellung des Rayonplanes und Rayonkatasters erfolgt durch die Kommandantur unter Zuziehung und Mitwirkung der Gemeinde- und Polizeibehörden. Der Aufstellung von Rayonplan und Rayonkataster geht ein Aufgebotsverfahren voraus. Gegen die Entscheidung der Kommandantur ist Rekurs an die Reichsrayonkommission zulässig. Spätere Veränderungen in den aufgezeichneten Thatsachen und Rechtsverhältnissen sind nachzutragen[8].

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Befestigungen fielen zunächst nicht unter die Bestimmungen desselben. Die abweichenden Rayons derselben und die vorhandenen Esplanaden blieben unverändert bestehen. Die Anlegung eines Rayonplanes und eines Rayonkatasters derselben war der Kommandantur überlassen. Erst bei Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues treten die Bestimmungen des Rayongesetzes für dieselben in Kraft. In diesem Falle wird dann auch die Aufstellung eines Rayonplanes und Rayonkatasters notwendig[9].

Die Rayonbeschränkungen sind für die einzelnen Rayons gesetzlich genau bestimmt. Im dritten Rayon sind keinerlei Anlagen absolut verboten, dagegen ist für gewisse Anlagen und Arbeiten (Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, Wasser-, Wege- und Eisenbahnbauten, gröfsere Baumanpflanzungen, Turmbauten) die Genehmigung der Kommandantur und bei Bebauungsplänen, d. h. Anlagen von Gebäudekomplexen rücksichtlich der Richtung und Breite der Strafsen die Genehmigung der Reichsrayonkommission erforderlich[10]. Im zweiten Rayon, dem im wesentlichen der einfache Zwischenrayon gleich steht, sind gewisse Anlagen völlig untersagt (Massivkonstruktionen von Gebäuden über eine gewisse Höhe mit Ausnahme von Feuerungsanlagen, Gewölbebauten, Fabriköfen von gröfseren Dimensionen); andere bedürfen der Genehmigung der Kommandantur (Beerdigungs-

[8] Ray. G. §§ 8—12.
[9] Ray. G. §§ 24, 25.
[10] Ray. G. §§ 13 u. 14.

plätze, Grabhügel und Denkmäler über eine gewisse Höhe, Gebäude, massive Dampfschornsteine, Niederlagen und die schon beim dritten Rayon erwähnten Anlagen). Auch das Alignement etwa zu errichtender Gebäude unterliegt einer solchen Genehmigung. Bei vorübergehenden Veränderungen der Terrainoberfläche ist eine Anzeige an die Kommandantur vorgeschrieben[11]. Im ersten Rayon gelten alle Beschränkungen, welche im zweiten bestehen; es sind aber aufserdem noch andere Anlagen teils für unzulässig erklärt (Wohngebäude aller Art, gewisse andere Baulichkeiten, Lokomobilen, Denkmäler, Einhegungen durch Neuanlage von lebendigen Hecken) teils von der Genehmigung der Kommandantur abhängig gemacht (hölzerne Windmühlen, Baulichkeiten aller Art, bewegliche Feuerungsanlagen, hölzerne und eiserne Einfriedigungen, Brunnen)[12]. Innerhalb der strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen und Hecken unzulässig[13]. Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urteil der Militärbehörde zur Verteidigung dienen können; die Anlage von Hecken ist auch hier untersagt[14]. Die Reichsrayonkommission kann aus örtlichen Rücksichten Einschränkungen der Ausdehnung der Rayons oder Ermäfsigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulassen[15]. Über die Gesuche an die Kommandantur und deren Genehmigung enthält das Gesetz nähere Vorschriften[16]. Die Rayongrundstücke unterliegen einer fortdauernden Kontrolle der Kommandantur- und Ortspolizeibehörden[17]. Die Errichtung gesetzlich unzulässiger Anlagen, d. h. solcher, welche völlig verboten sind, und solcher, welche eine Genehmigung erfordern, deren Errichtung aber ohne eine solche Genehmigung oder unter Abweichung von dem genehmigten Plane erfolgt ist, hat eine doppelte rechtliche Folge. Der Grundbesitzer, welcher die Anlage ausführen läfst, und der Baumeister oder Bauhandwerker, der die Ausführung leitet, unterliegen einer Strafe bis zu 150 Mark. Der Besitzer ist aufserdem auf Verlangen der Kommandantur zur Beseitigung der Anlage verpflichtet; eventuell erfolgt die Beseitigung durch die Polizeibehörde auf seine Kosten[18]. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen ist mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bedroht[19].

Das Reich gewährt den durch die Rayonbeschränkungen betroffenen Grundbesitzern Entschädigung. Die Entschädigung

[11] Ray.G. §§ 13, 15, 16, 18, 20—22.
[12] Ray.G. §§ 13, 17, 18, 20—22.
[13] Ray.G. § 19.
[14] Ray.G. § 19.
[15] Ray.G. § 23.
[16] Ray.G. §§ 26—30.
[17] Ray.G. § 33.
[18] Ray.G. § 32. Der Paragraph spricht allerdings ausdrücklich nur von Anlagen, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung errichtet sind, soll sich aber augenscheinlich auf alle gesetzlich unzulässigen Anlagen beziehen. Vergl. Laband a. a. O. § 111, S. 821, N. 8.
[19] Ray.G. § 32.

besteht in dem Ersatz derjenigen Wertminderung, welche das betreffende Grundstück oder der gesamte Grundbesitz des Besitzers durch die Rayonbeschränkungen erleidet. Die Entschädigung wird entweder in Kapital oder Rente geleistet. Die Kapitalentschädigung besteht in der Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Wert des Grundstückes vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien. Die Rente beträgt jährlich sechs Prozent dieser Summe, worauf fünf Prozent als Zinsen, ein Prozent als Amortisation gerechnet werden. Sie wird auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch früher, wenn das Grundstück schon während dieser Zeit aufhört, den Rayonbeschränkungen unterworfen zu sein. Die Rentenzahlung ist die Regel; die Kapitalzahlung erfolgt nur: 1. wenn die Rente jährlich weniger als 3 Mark beträgt, 2. nach Wahl des Besitzers, wenn die in Frage kommende Wertminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Wertes des Grundstückes oder Grundbesitzes beträgt. Keine Entschädigung wird geleistet: 1. für Rayonbeschränkungen, welchen das Grundeigentum schon nach der bisherigen Gesetzgebung unterworfen war, 2. für Rayonbeschränkungen der im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen Grundstücke, 3. für Beschränkungen in betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen, 4. für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine, 5. für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch diesen eine Entschädigung zugesichert ist, 6. für die Beschränkungen im dritten Rayon mit Ausnahme des Falles, wo die Genehmigung zu einer Anlage versagt wird[20].

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt nicht durch die Militär- sondern durch die Civilbehörde. Zunächst werden die Entschädigungsansprüche vor einem Kommissar der höheren Verwaltungsbehörde unter den Parteien, d. h. dem beteiligten Grundbesitzer und einem Vertreter der Kommandantur erörtert. Kommt hier eine Einigung zu stande, so nimmt der Kommissar einen Recess auf, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat. Findet eine Einigung nicht statt, so ist zu unterscheiden. Wird die Entschädigungspflicht bestritten, so steht dem Besitzer die Betretung des Rechtsweges zu. Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Festsetzung der Entschädigung durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund sachverständiger Schätzung. Gegen diese Festsetzung steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen die Beschreitung des Rechtsweges offen, während die Militärbehörde innerhalb derselben Frist berechtigt ist, die Enteignung des Grundstückes zu verlangen[21].

20 Ray. G. §§ 34—38.
21 Ray. G. §§ 39—42.

Im Falle der Armierung einer Festung, d. h. wenn dieselbe in verteidigungsfähigen Zustand gesetzt wird, sind die Besitzer der innerhalb der Rayons gelegenen Grundstücke auf Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von Anlagen, Wegschaffung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebs verpflichtet. Sie können dazu durch administrative Zwangsmafsregeln angehalten werden. Für die Beseitigung der gedachten Gegenstände wird eine Entschädigung geleistet, sofern nicht entweder die Besitzer schon vor Inkrafttreten des Rayongesetzes zur unentgeltlichen Beseitigung verpflichtet waren, oder die Entschädigung bereits in der für die Rayonbeschränkungen gezahlten Entschädigung enthalten ist. Da nun für die Beschränkungen, welchen die Grundstücke im dritten Rayon unterliegen, eine Entschädigung nicht geleistet wird, so mufs bei Beseitigung von Anlagen, welche im dritten Rayon gelegen sind, stets eine Entschädigung gezahlt werden. Dagegen wird für Anlagen in den beiden ersten und den Zwischenrayons eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn dieselben bei der auf Grund des Rayongesetzes erfolgten Absteckung der Rayonlinien bereits vorhanden waren. Sind sie erst später errichtet worden, so haben die betreffenden Grundbesitzer die Entschädigung bereits in derjenigen Summe erhalten, welche ihnen als Äquivalent für die Wertminderung gezahlt ist, die ihr Grundstück durch die Absteckung der Rayonlinien erhalten hat. Die Feststellung der Entschädigung erfolgt nach den Grundsätzen, welche für die Feststellung der bei den Rayonbeschränkungen zu gewährenden Entschädigung mafsgebend sind. Zum Zweck dieser Feststellung findet vor der Wegschaffung der Anlagen eine genaue Feststellung des Zustandes derselben statt. Die Entschädigung wird in Anerkenntnissen, d. h. Schuldurkunden geleistet, welche mit jährlich fünf Prozent verzinst werden. Die Kosten der Beseitigung trägt in denjenigen Fällen, in welchen eine Pflicht zur Entschädigung besteht, das Reich, in den Fällen, wo eine solche nicht existiert, der Grundbesitzer.

5. Die Beschränkungen in den Kriegshäfen.

§ 236.

In den Kriegshäfen bestehen ähnliche Beschränkungen, wie sie in den Rayons der Festungen vorkommen. Während diese den Zweck verfolgen, die Verteidigung der Festungen zu ermöglichen, dienen jene dazu, dem Fahrwasser diejenige Beschaffenheit zu erhalten, welche für die Operationen der Kriegsschiffe erforderlich ist. Die Regelung derselben ist auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erfolgt [1].

[1] R.G., betr. die Reichskriegshäfen, vom 19. Juni 1883 (Kr.H.G.). Gewisse Bestimmungen dieses Gesetzes können durch kaiserliche mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Verordnung auch für die Insel Helgoland und die dieselbe umgebenden Gewässer in Kraft gesetzt werden (R.G. vom 15. Dezember 1890, § 5).

In den Kriegshafengebieten sind Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung befördern, insbesondere Eindeichungen, Ausschüttungen von Baggergut, Ballast oder anderen festen Sinkstoffen, Anlagen von Gräben, Bollwerken und Buhnen nur mit Genehmigung des Marinestationschefs zulässig. Der Stationschef darf die Genehmigung nicht versagen, wenn die Vornahme der Arbeiten für die Erhaltung des Fahrwassers bez. der Wassertiefe unschädlich ist. Bei Versagung der Genehmigung kann Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden, der nach Anhörung des Reichsmarineamtes entscheidet [2]. Die Ausführung von Bauten ohne Genehmigung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Der Unternehmer ist verpflichtet, die vom Stationschef für unzulässig erachteten Bauten und Anlagen auf Verlangen desselben zu beseitigen. Erfolgt die Beseitigung innerhalb der bestimmten Frist nicht, so kann die Marinebehörde dieselbe auf Kosten des Schuldigen vornehmen [3]. Die Genehmigung ist sowohl für Staats- als für Privatbauten notwendig. Im oldenburgischen Gebiete dürfen jedoch gewisse Bauten und Anlagen von der Staatsbauverwaltung ohne Genehmigung vorgenommen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit derselben zwischen dem oldenburgischen Staatsministerium und dem Reichsmarineamt entscheidet der Bundesrat. Bis zu dieser Entscheidung kann die oldenburgische Regierung die beabsichtigten Arbeiten und Anlagen ausführen lassen, ist jedoch verpflichtet, dieselben auf ihre Kosten wieder zu beseitigen, wenn und insoweit der Bundesrat den Widerspruch des Reichsmarineamtes für begründet erachtet [4].

[2] Kr.H.G. § 3.
[3] Kr.H.G. § 4.
[4] Kr.H.G. § 5.

Fünftes Buch.

Die Verwaltung der Finanzen[1].

Einleitung.

Begriff, Geschichte und rechtlicher Charakter der Finanzverwaltung.

§ 237.

Verwaltung der Finanzen heifst diejenige staatliche Verwaltungsthätigkeit, welche auf die Beschaffung und Verwendung von Sachgütern für staatliche Zwecke gerichtet ist.

Zweck der Finanzverwaltung ist, dem Staate diejenigen mate-

[1] Monographische Bearbeitungen des Finanzrechtes giebt es nicht. Die allgemeinen Werke über Finanzwissenschaft enthalten sowohl finanzrechtliche als finanzpolitische Erörterungen, es treten jedoch erstere gegenüber letzteren entschieden zurück. Die hauptsächlichsten Werke dieser Art sind: Justi, Staatswirtschaft. 2. Ausg. 1758, System des Finanzwesens. Halle 1766; v. Jacob, die Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. Halle 1821, 2. Ausg. von Eiselen, 1837; Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. 2 Bde. Stuttgart u. Tübingen 1830; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft (Bd. III des Lehrbuchs der politischen Ökonomie.) 5. Ausg. Leipzig und Heidelberg 1864; C. J. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preufsischen Staat. 2. Aufl. Berlin 1871; Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Erlangen 1887; L. v. Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 2 Bde. (Bd. II in 3 Abteil.) Leipzig 1885, 1886; A. Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. I, 3. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1883. Bd. II, 2. Aufl. Leipzig 1890. Bd. III. Leipzig 1889; Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. III, 3. Aufl. Tübingen 1891; W. Roscher, System der Finanzwissenschaft. (Bd. IV, Abt. 1 des Systems der Volkswirtschaft.) 3. Aufl. Stuttgart 1889; G. Cohn, System der Finanzwissenschaft. (Bd. II des Systems der Nationalökonomie.) Stuttgart 1889; Stockar von Neuforn, Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern. 3. Aufl. von J. Hock; 3 Bde. Bamberg 1885; Eheberg, Art. „Finanzen“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 433 ff. „Finanzwissenschaft“ ebenda S. 485 ff.; Vocke, Art. „Finanzverwaltung“ ebenda S. 466 ff.; Finanzarchiv, herausgegeben von G. Schanz, bis jetzt 9 Jahrgänge. Stuttgart 1884—92.

riellen Mittel zu beschaffen, deren er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf. Die Anfänge der Finanzverwaltung gehen daher bis in die ältesten Zeiten des Staatslebens zurück. Die Funktionen der Finanzverwaltung blieben jedoch unbedeutend, so lange die Staatsverwaltung auf Naturalwirtschaft basiert war; sie beschränkten sich während dieser Zeit im wesentlichen auf Bewirtschaftung der königlichen und landesherrlichen Güter und Erhebung der dem Könige oder den Landesherren zu prästierenden Naturalabgaben. Erst mit der allmählichen Ausbildung der Geldwirtschaft erlangte die Finanzverwaltung einen gröfseren Umfang und eine gröfsere Bedeutung. Es bildeten sich nunmehr das Steuerwesen und die Anfänge des Schuldenwesens aus. Je mehr die Aufgaben des Staates sich ausdehnten, desto gröfser wurde der Bedarf nach Mitteln. Namentlich erforderten die Errichtung stehender Heere, die Ausbildung des landesherrlichen Beamtentums und die Ausdehnung der staatlichen Sorge für Volkskultur und Volkswohlfahrt immer bedeutendere Summen. Die Erschliefsung weiterer Einnahmequellen trat daher mehr und mehr in den Vordergrund staatlicher Thätigkeit. Da für alle staatlichen Verwaltungszweige finanzielle Mittel zur Bestreitung der dadurch veranlafsten Ausgaben notwendig sind, so steht die Finanzverwaltung in Beziehung zu allen anderen Verwaltungsressorts. Sie hat sich daher in neuerer Zeit zu einer Art von Centralpunkt der staatlichen Verwaltung herausgebildet.

Gleichzeitig mit den staatlichen Finanzen entwickelten sich auch die der Gemeinden. Die Städte, sowohl Reichs- als Landstädte, besafsen schon während des Mittelalters eine ausgebildete Finanzverwaltung. Dagegen blieben die Landgemeinden noch sehr lange auf dem Standpunkte der Naturalwirtschaft stehen, von der sich einzelne Reste sogar bis in unsere Zeit hinein erhalten haben. Mit der im gegenwärtigen Jahrhundert erfolgten Reform der Gemeindeverfassung haben die Gemeindefinanzen eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Die Organisation der höheren Kommunalverbände hat zur Folge gehabt, dafs auch innerhalb dieser, also innerhalb der Kreise, Bezirke und Provinzen, eine besondere Finanzverwaltung entstanden ist.

Durch die Gründung des Deutschen Reiches hat sich endlich neben der Finanzverwaltung der Einzelstaaten eine Finanzverwaltung des Reiches entwickelt.

Bei der Behandlung der deutschen Finanzverwaltung sind daher die Finanzen der Einzelstaaten, der Kommunalverbände und des Deutschen Reiches znm Gegenstande der Darstellung zu machen. Die Finanzverwaltung des Reichslandes Elsafs-Lothringen ist der der Einzelstaaten analog gestaltet und wird daher im Anschlufs an diese zur Behandlung gelangen.

Die Finanzverwaltung zerfällt in folgende Zweige: 1. die Verwaltung des Vermögens, 2. die Verwaltung der Einnahmen, 3. die Verwaltung der Ausgaben, 4. die Verwaltung der Schulden.

Die Verwaltungsthätigkeiten auf dem Gebiete der Finanzverwaltung scheiden sich ihrem rechtlichen Charakter nach in zwei Gruppen. Ein Teil derselben besteht in Akten der Vermögensverwaltung. welche nicht als Ausübung specifisch staatlicher Befugnisse erscheinen, sondern sich in den regelmäfsigen Formen vermögensrechtlichen Verkehrs bewegen und ebenso gut von Privatpersonen wie von staatlichen Organen vorgenommen werden könnten. Diese Thätigkeiten kommen auf dem Gebiete der staatlichen Vermögensverwaltung, der Verwaltung der Staatsausgaben, der Verwaltung der Staatsschulden und der Verwaltung der Staatseinnahmen vor, sofern letztere aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Staate und Privatpersonen hervorgehen. Sie sind privatrechtlichen Charakters und bewegen sich in den Formen des Privatrechtes. Der andere Teil staatlicher Verwaltungsthätigkeiten besteht in der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Die Thätigkeiten dieser Art werden namentlich auf dem Gebiete der Steuerverwaltung und des Gebührenwesens entwickelt. Sie sind staatsrechtlicher Natur und treten in der Form der Verfügung auf. Ihrem Inhalte nach charakterisieren sie sich als Befehle und zwar als Gebote. Die privatrechtlichen Thätigkeiten der Finanzverwaltung werden von den Grundsätzen des Privatrechtes beherrscht. Rechtsstreitigkeiten, welche darüber entstehen, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte. Die dabei notwendig werdenden Zwangsmafsregeln sind, sofern nicht ausdrückliche entgegengesetzte Vorschriften bestehen, im Wege der civilprozessualischen Zwangsvollstreckung zu vollziehen. Die Ausübung der obrigkeitlichen Thätigkeiten ist durch besondere Gesetze geregelt. Die dabei entstehenden Rechtsfragen sind im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte zu erledigen. Die etwaige Vollstreckung findet im Wege der Verwaltungsexekution statt.

Erster Abschnitt.

Die Finanzverwaltung der Einzelstaaten[1].

Einleitung.

§ 238.

Die Finanzverwaltung der Einzelstaaten zerfällt, wie die Finanzverwaltung überhaupt, in vier Zweige: die Verwaltung des Staatsvermögens, der Staatseinnahmen, der Staatsausgaben und der Staatsschulden.

[1] Brockhaus, Art. „Finanzverwaltung der Einzelstaaten“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 406 ff.

Die Thätigkeiten der staatlichen Finanzverwaltung bestehen teils in Akten der Vermögensverwaltung, welche auch von Privatpersonen vorgenommen werden können, teils in der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Der Staat als Subjekt von Vermögensrechten wird als Fiskus bezeichnet[2]. Sofern der Fiskus innerhalb des vermögensrechtlichen Privatverkehrs auftritt, unterliegt er den Vorschriften des Privatrechtes. Es stehen jedoch dem Fiskus in privatrechtlicher Beziehung gewisse Privilegien zu. Namentlich kennt das römische Recht derartige Privilegien in grofsem Umfange; durch die neueren Partikulargesetze sind dieselben gröfstenteils beseitigt worden.

Die Grundsätze, nach welchen die Finanzverwaltung des Staates geführt wird, sind teils in den allgemeinen Gesetzen desselben, teils in dem für die betreffende Finanzperiode aufgestellten Staatshaushaltsetat enthalten. Die Aufstellung des Etats geschieht in den Formen der Gesetzgebung, materiell charakterisiert sich diese Aufstellung als ein Verwaltungsakt. Die gesetzgebenden Faktoren sind bei dieser Aufstellung an die allgemeinen Gesetze des Staates gebunden[3].

An der Spitze der staatlichen Finanzverwaltung steht das Finanzministerium. Unter demselben werden die Funktionen der Finanzverwaltung teils von den allgemeinen Verwaltungsbehörden, teils von Specialbehörden für einzelne Verwaltungszweige wahrgenommen[4]. Diese Behörden haben sowohl die obrigkeitlichen Befugnisse auszuüben, als den Fiskus bei Akten der Vermögensverwaltung zu vertreten. Für die Erhebung, Aufbewahrung und Verausgabung der Staatsgelder besteht ein in die einzelnen Teile des Staates hinein verzweigtes System von Kassen[5]. Den Centralpunkt bildet die Generalstaatskasse oder Hauptstaatskasse, in welcher rechnungsmäfsig alle Einnahmen und Ausgaben des Staates zu sammenlaufen. Unter ihr stehen die anderen Kassen, welche teils Specialkassen für einzelne Verwaltungszweige, teils allgemeine Kassen für einzelne Landesteile sind. Jede Kasse ist mit dem erforder-

[2] Fiskus ist nicht blofs der Staat im vermögensrechtlichen Privatverkehr sondern auch als Träger staatsrechtlicher Vermögensrechte. So spricht man z. B. vom Steuerfiskus. Vergl. H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht. Bd. II, § 205 S. 402, 403; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 56. Vielfach wird der Begriff des Fiskus enger gefafst und darunter nur der Staat als Subjekt von privatrechtlichen Vermögensrechten verstanden, so z. B. Laband, Staatsr. Bd. II, § 112 S. 839, 840; Zorn, Staatsr. Bd. II, S. 220; Rintelen, Art. „Fiskus“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 538 ff.; Brockhaus, Art. „Fiskus der Einzelstaaten“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 431.

[3] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 205 S. 616 ff.

[4] Brockhaus, Art. „Finanzministerium und Finanzbehörden“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 401 ff.

[5] v. Czoernig, Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle in Österreich, Preufsen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien. Wien 1866; R. (Rüdorff) Art. „Staatskassenverwaltung“ in v. Holzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 751 ff. G. Seidler, Leitfaden der Staatsverrechnung. 2 Tle. Wien 1886. Zeller, Art. „Staatskassen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 477 ff., „Staatsrechnungswesen“ ebenda S. 502 ff.

lichen Personal von Beamten (Rendant, Kassierer, Kontrolleur, Buchhalter u. s. w.) ausgestattet, sie unterliegt einer periodischen Revision durch höhere Beamte (Kassenräte, Kassenkuratel). Für jede Kasse wird auf Grund des Staatshaushaltsetats ein Specialetat aufgestellt, welcher die für die betreffende Finanzperiode mafsgebenden Normen enthält. Die Kassen haben zu gewissen Zeiten des Rechnungsjahres (monatlich, vierteljährlich) ihre Abschlüsse der Centralbehörde zu übersenden. Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellen sie die Finalabschlüsse auf und reichen diese mit den Belegen bei der Hauptstaatskasse ein.

Nach Abschlufs der Rechnungen findet die Prüfung derselben statt. Die Vorprüfung der Specialrechnungen erfolgt bei den einzelnen Verwaltungsbehörden. Die endgültige Prüfung der gesamten Staatsrechnung geschieht durch die oberste Rechnungsbehörde (Rechnungshof, Oberrechnungskammer). Diese Prüfung hat sich sowohl auf die kalkulatorische Richtigkeit der Rechnung und die Übereinstimmung derselben mit den Belegen, als auf die Einhaltung der gesetzlichen und etatsmäfsigen Vorschriften zu erstrecken [6].

Erstes Kapitel.

Das Staatsvermögen.

1. Kammergut und Staatsgut [1].

§ 239.

Die deutschen Territorien des Mittelalters wurden nicht als Gemeinwesen im modernen Sinne aufgefafst. Die ganze Territorialverfassung ging in der Person des Fürsten auf, die Herrschaft über Land und Leute hatte den Charakter einer persönlichen Befugnis des Landesherrn. Die Territorien besafsen daher auch kein eigenes Vermögen; die Grundlage der Finanzverwaltung bildete das landesherrliche Kammergut. Das landesherrliche Kammergut bestand

[6] In Preufsen, Baden und Hessen hat die Thätigkeit der obersten Rechnungsbehörden sowohl für die administrative als für die parlamentarische Kontrolle, in Bayern, Sachsen und Württemberg dagegen nur für erstere Bedeutung. In den kleineren Staaten werden die Funktionen der obersten Rechnungsbehörde auch wohl von einem Ausschufs des Landtages unter Zuziehung von Beamten des Finanzministeriums wahrgenommen. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 206 S. 622 ff.

[1] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 95 S. 233 und die daselbst N. 3 angeführten Schriftsteller.

zum Teil aus Grundbesitzungen, welche die landesherrlichen Familien schon vor Erwerb der Landeshoheit besessen hatten, zum Teil aus ehemaligen Reichsgütern, welche als Pertinenzen der Reichsämter auf die Landesherren in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte übergegangen waren. Im Laufe der Zeit wufsten die Landesherren diesen Grundbesitz erheblich zu vergöfsern, teils durch privatrechtliche Erwerbstitel, Erbschaft, Kauf, Verpfändung, durch welche namentlich auch der gröfste Teil der Reichsbesitzungen allmählich in ihre Hände überging, zum Teil durch Säkularisationen von Stifts- und Kirchengut, welche sowohl in Veranlassung der Reformation als des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 in umfassender Weise erfolgten.

Dem Landesherrn trat das Corpus der Landstände gegenüber, welches aus den Vertretern der privilegierten Stände des Landes bestand. Es hatte den Charakter eines besonderen persönlich berechtigten Subjektes, welches mit dem Landesherrn durch eine Reihe von einzelnen Rechten und Pflichten verbunden war. Wenn die Einkünfte des Kammergutes zur Bestreitung der Kosten des Hofhaltes und der Landesverwaltung nicht ausreichten, so trat der Landesherr mit Steuerforderungen hervor. Die Steuern wurden von den Landständen bewilligt, denen auch die Erhebung und Verwaltung derselben zustand. So entstand neben dem Kammergute ein zweiter Vermögenskomplex, das Landesvermögen, d. h. die landschaftliche Steuerkasse und die mit den Mitteln derselben erworbenen Güter. Dieses Landesvermögen befand sich aber ebenfalls nicht im Eigentum des Territoriums, sondern gehörte der Korporation der Landstände.

Allmählich kam in den deutschen Territorien der Staatsgedanke zum Durchbruch. Man fing an, das Land als ein Gemeinwesen, Landesherrn und Landstände als Organe desselben zu betrachten. Damit war auch die Möglichkeit gegeben, die bisher den Zwecken des Landes dienenden Vermögenskomplexe als Staatsvermögen aufzufassen. Da das Landesvermögen lediglich für öffentliche Zwecke verwendet wurde, während das Kammergut auch den persönlichen Bedürfnissen des Landesherrn diente, so machte sich die neue Auffassung bei jenem früher als bei diesem geltend. Namentlich war das in denjenigen Territorien der Fall, in welchen die landständischen Rechte völlig vernichtet wurden und damit das landständische Corpus selbst zu existieren aufhörte. Aber auch in den Territorien, in denen die Landstände sich erhielten, gewöhnte man sich allmählich daran, die früher als Eigentum der Stände behandelten Vermögenskomplexe als Staatseigentum zu betrachten. Eine Folge dieser veränderten Auffassung war, dafs die Verwaltung derselben von den Landständen auf die Staatsfinanzbehörden überging.

Das landesherrliche Kammergut hat seinen eigentümlichen Charakter und seine besondere Stellung länger bewahrt. Die Umgestaltung seiner Rechtsverhältnisse ist nicht durch eine allmähliche

Umbildung der Rechtsanschauungen sondern durch bestimmte gesetzgeberische Akte erfolgt. Diese Regelung hat allerdings in den verschiedenen deutschen Staaten in sehr verschiedenem Sinne stattgefunden. In den gröfseren Staaten sind die Domänen, wie man das Kammergut seit dem achtzehnten Jahrhundert zu nennen pflegte, für Staatseigentum erklärt worden[2]. Dagegen ist in den kleineren Staaten das Kammergut als ein besonderer Komplex von Grundbesitzungen bestehen geblieben. In einigen ist den sämtlichen Domänen die Eigenschaft als Fideikommifsgut der regierenden Familie beigelegt worden[3]. In anderen hat eine Teilung derselben in der Weise stattgefunden, dafs der eine Teil für Staatseigentum erklärt, der andere der regierenden Familie überwiesen wurde[4]. Doch ist auch hier die reelle Teilung vielfach hinausgeschoben worden, so dafs vorläufig noch das gesamte Kammergut eine ungetrennte Masse bildet[5]. In einigen Staaten endlich fehlt es bis jetzt völlig an einer ausdrücklichen Regelung der Rechtsverhältnisse des Domanialvermögens[6]; hier besitzt das Kammergut vorläufig noch seinen alten Charakter, der auf einer Mischung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Bestandteile beruht.

Da, wo die Domänen als Staatseigentum erklärt worden sind, hat der Dualismus der staatlichen Vermögensverwaltung völlig aufgehört. Die gesamte Vermögensverwaltung liegt in den Händen der staatlichen Finanzbehörden. In denjenigen Ländern dagegen, wo sich ein besonderes Kammergut noch in der einen oder andern Form erhalten hat, kommen zwei verschiedene Systeme der Verwaltung desselben vor. Nach dem einen erfolgt die Verwaltung der Kammergüter durch die Staatsbehörden, die Einkünfte derselben werden für

[2] Zuerst ist dies in Preufsen geschehen (Ed. vom 13. Aug. 1713, A. L. R. Teil II, Tit. 14, § 11); ihm sind im gegenwärtigen Jahrhundert die anderen deutschen Königreiche gefolgt. Bayr. Verf. Tit. III §§ 1 u. 2. Sächs. Verf. §§ 16 u. 17. Württ. Verf. §§ 102 u. 103. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes a. a. O. S. 236 N. 9.

[3] Bad. Verf. § 95. S.-Kob. G., den Beitrag der Domänen zu den Staatslasten betr., vom 29. Dez. 1846. Schwarzb.-Sondersh. G., betr. das Kammergut des fürstlichen Hauses, vom 14. Juni 1881. Schwarzb.-Rud. G. § 9. Reufs ä. L. Verf. § 17. Reufs j. L. G., die Bildung eines Landesdomanialfonds betr., vom 23. Nov. 1880, § 3. Schaumb.-Lipp. Verf. Art. 49, Lipp. V., die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalt betr., vom 24. Juni 1868, § 1. Abänderungsgesetz vom 20. März 1879.

[4] Hess. Verf. Art. 6. S.-Mein. G. über das Domänenvermögen vom 20. Juli 1871. S.-Alt. G., die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Dominialvermögen betr., vom 29. April 1874. S.-Goth. G., die Aufhebung der Beilage III zum Staatsgrundgesetz vom 25. März 1849 betr., vom 1. März 1855 und Vertrag über die Verwaltung und Nutzung des Domänengutes vom 1. März 1855. Old. St. G. G. Art. 179 und Anl. I. Anh. G., die Auseinandersetzung des herzoglichen Hauses und des Landes bezüglich des Domaniums betr., vom 28. Juni 1869. Nachträge vom 3. April 1877 u. 26. März 1884.

[5] Hess. Verf. Art. 7. S.-Mein. G. vom 20. Juli 1871, Art. 6, 10—17.

[6] So in Sachsen-Weimar, Braunschweig und Waldeck. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes a. a. O. S. 239 N. 21.

Staatszwecke verwendet und der Fürst erhält eine Civilliste [7]. Nach dem andern findet die Verwaltung entweder durch eine besondere fürstliche Behörde, die Kammer oder Fideikommifsverwaltung des fürstlichen Hauses, oder durch eine vom Fürsten damit beauftragte Staatsbehörde statt; die Einkünfte werden in erster Linie für die fürstliche Familie und den fürstlichen Hofhalt verwendet, für die Zwecke der Landesverwaltung wird aus den Erträgnissen des Domaniums höchstens ein bestimmter Beitrag geleistet [8]. In denjenigen Staaten, in welchen das erstere System herrscht, ist die Verwaltung der Domänen im wesentlichen so gestaltet wie in denjenigen, in welchen dieselben für Staatsgut erklärt sind. Wo dagegen die Domänen als Fideikommifsgut der regierenden Familie behandelt und im Interesse dieser verwaltet werden, hat diese Verwaltung, selbst wenn sie von einer Staatsbehörde geführt wird, den Charakter einer privaten Vermögensverwaltung und scheidet daher aus unserer Betrachtung völlig aus.

2. Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen.

§ 240.

Das Staatsvermögen zerfällt in Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen [1].

[7] Bad. Verf. § 59. G., die Civilliste betr., vom 3. März 1854 und die Erhöhung der Civilliste betr., vom 14. April 1858. Hess. Verf. Art. 7. S.-Weim. G., die Verwaltung des grofsherzoglichen Kammervermögens betr., vom 4. Mai 1854. S.-Mein. G. vom 20. Juli 1871, Art. 6, 10—17. Braunschw. N. L. O. §§ 166—174. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 14. Juni 1881, § 11 ff.

[8] S.-Kob. G. vom 29. Dez. 1846, Art. 8. G., die Übertragung der kassenmäfsigen Geschäfte des herzoglichen Domänenamtes in Koburg an die herzogliche Staatskasse betr., vom 30. Jan. 1891. S.-Alt. G. vom 29. April 1874, § 23. Anh. G. vom 28. Juni 1869, Art. XIV. Reufs ä. L. Verf. § 18. Reufs j. L. V., die Verwaltung der landesherrlichen Domänen- und Familienfideikommifsgüter betr., vom 24. Juli 1852. Nachtr. vom 7. Juli 1854. G. vom 23. Nov. 1880. Lipp. V. vom 24. Juni 1868, §§ 3 u. 5. Waldeck. Accessionsvertr. vom 24. Nov. 1877, Art. 1. V. vom 18. Dez. 1867. — Die Verwaltung wird statt von einer besondern fürstlichen Behörde im Auftrage des Fürsten von einer Staatsbehörde geführt in Sachsen-Gotha (Vertrag vom 1. März 1855, § 1, G., die Aufhebung der herzoglichen Domänenkassenverwaltung betr., vom 16. Juni 1889) und Oldenburg (St. G. G. Anl. I, § 10).

[1] Auf die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Unterscheidung hat namentlich L. v. Stein aufmerksam gemacht (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. II, Abt. 1 S. 142 ff.), der aber für Verwaltungsvermögen den Ausdruck Staatsbesitz, für Finanzvermögen den Ausdruck Staatsdomänen oder Staatsgüter gebraucht. Die juristische Bedeutung hat namentlich Laband entwickelt (Annalen des Deutschen Reiches 1873, S. 412 ff., Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, § 113 S. 854). Mit Unrecht wird letztere bestritten von Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II. S. 223, Bornhak, preufs. Staatsrecht Bd. III, S. 505. Für die Unterscheidung haben sich erklärt: H. Schulze, preufs. Staatsr. Bd. II, § 193 S. 174; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. IV, S. 37, 38, in Marquardsens Handbuch S. 184; Brockhaus, in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 406 und Art. „Staatsvermögen“ ebenda Bd. II, S. 514 ff. Ein Bedürfnis, neben diesen zwei Arten des Staatsvermögens noch eine dritte Klasse, die öffentlichen Sachen, an-

Verwaltungsvermögen ist der Inbegriff derjenigen Staatsgüter, welche dem Staate keine Einnahmen gewähren, sondern lediglich zur Benutzung für öffentliche Zwecke bestimmt sind. Die Verwaltung derselben bildet keinen Gegenstand der Finanzverwaltung, sondern einen Bestandteil desjenigen Verwaltungszweiges, dessen Zwecken sie dienen sollen. Sie wird daher auch nicht vom Finanzministerium sondern von dem betreffenden Ressortministerium geführt. Güter dieser Art können von den mit der Verwaltung derselben betrauten Verwaltungsorganen veräufsert werden, wenn dies im Interesse des betreffenden Verwaltungszweiges als notwendig erscheint, z. B. weil sie unbrauchbar geworden sind oder mit Rücksicht auf Neuanschaffungen. Die Ausübung der Veräufserungsbefugnis kann durch Verwaltungsvorschrift von der Genehmigung eines vorgesetzten Verwaltungsorgans abhängig gemacht sein [2]. Eine Zustimmung des Landtages ist dagegen nicht erforderlich.

Finanzvermögen heifst der Inbegriff derjenigen Staatsgüter, welche dem Staate als Einnahmequelle dienen. Zu diesen gehören: 1. die fruchttragenden Grundstücke des Staates, welche in landwirtschaftlich benutzte Grundstücke (Domänen i. e. S.) und Forsten zerfallen, 2. die Staatsbergwerke, 3. die Staatseisenbahnen, 4. die Staatsfabriken, 5. die Aktivkapitalien des Staates, Sie sind, da sie dem Staate Einnahmen gewähren, jedenfalls ein Gegenstand der Finanzverwaltung. Doch ist der finanzielle Gesichtspunkt bei ihrer Verwaltung keineswegs der allein mafsgebende; sie können daneben, ja sogar in erster Linie zur Förderung der Volksinteressen, der nationalen Wirtschaft und des allgemeinen Verkehrs bestimmt sein. Je nachdem der eine oder andere Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund tritt, erfolgt die Verwaltung der einzelnen Güterkomplexe entweder durch das Finanzministerium oder durch ein anderes Ressortministerium (Ministerium für Landwirtschaft, für Handel, für öffentliche Arbeiten).

Mit Rücksicht auf die finanzielle Bedeutung des Finanzvermögens unterliegt die Veräufserung der zu demselben gehörenden Güter besonderen Beschränkungen. Diese Beschränkungen sind teils materieller teils formeller Natur. Materieller Natur ist die Vorschrift, dafs Veräufserungen von Staatsgut nur stattfinden dürfen, wenn dafür ein genügendes Äquivalent erlangt wird [3]; durch diese Bestim-

zunehmen besteht nicht, da diese sich durchaus dem Begriff des Verwaltungsvermögens unterordnen. In der badischen Finanzverwaltung wird zwischen Domänen und Staatsgrundstock unterschieden, der erstere Begriff entspricht dem des Finanz-, der letztere dem des Verwaltungsvermögens (Schenkel, badisch. Staatsr. in Marquardsens Handbuch S. 14, 15; v. Philippovich, der badische Staatshaushalt S. 2, 3.

[2] So ist z. B. in Baden bei Veräufserung von Liegenschaften, die zum Staatsgrundstock gehören, die Genehmigung des Grofsherzogs oder der von ihm für zuständig erklärten Stelle notwendig (G. über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben vom 22. Mai 1882 Art. 28, 29.

[3] Preufs. A.L.R. Teil II, Tit. 14, §§ 16—20, die Bestimmungen desselben sind deklariert durch Edikt und Hausgesetz über die Veräufserlichkeit der könig-

mung werden zwar Schenkungen, dagegen nicht Verkäufe von Staatsgut ausgeschlossen. Die formellen Beschränkungen bestehen darin, daſs die Vornahme von Veräuſserungen an die Zustimmung gewisser staatlicher Organe gebunden ist. Im Patrimonialstaate, in dem das Kammergut als Privatgut des fürstlichen Hauses betrachtet wurde, war für Veräuſserungen desselben der Konsens der Agnaten erforderlich. Da aber die Kammergüter zugleich die Grundlage der Landesfinanzverwaltung bildeten und da, wo die Einkünfte derselben zur Bestreitung der Ausgaben nicht hinreichten, die Bewilligung von Steuern notwendig wurde, so hatten auch die Landtage ein lebhaftes Interesse, der Verschleuderung des Kammergutes vorzubeugen. Sie setzten es regelmäſsig durch, daſs die Veräuſserung von Kammervermögen an ihre Zustimmung gebunden wurde. Da wo ein besonderes Kammervermögen als Fideikommiſsgut des regierenden Hauses bestehen geblieben ist, hat sich nicht nur die Notwendigkeit des agnatischen Konsenses sondern auch das Zustimmungsrecht der Landstände bei Veräuſserungen erhalten[4]. Bei den für Staatsgut erklärten Domänen kommt eine Mitwirkung der Agnaten zu Veräuſserungen nur ganz vereinzelt vor[5]. Dagegen ist die Zustimmung des Landtages nach heutigem Staatsrecht bei allen Veräuſserungen solcher Güter notwendig, welche einen Bestandteil des staatlichen Finanzvermögens bilden. Dieser Grundsatz hat in Bezug auf die Grundbesitzungen des Staates in vielen Verfassungen eine ausdrückliche Anerkennung erfahren[6], besteht aber auch ohne eine solche als Konsequenz des den Landtagen zustehenden Budgetrechtes[7]. Da

lichen Domänen vom $\frac{\text{17. Dez. 1808}}{\text{6. Nov. 1809}}$, ausgedehnt auf die in den Jahren 1813 bis 1815 neu erworbenen Landesteile durch Verordnung vom 9. März 1819, auf die im Jahre 1866 erworbenen Landesteile durch Verordnung vom 5. Juli 1867 und G. vom 16. März 1881, § 3. Bayr. Verf. Tit. III, §§ 3—7. Vergl. darüber Seydel, bayr. Staatsr. Bd. IV, S. 12 ff. Hess. G. über die Formen der Domänenveräuſserung vom 2. Juni 1821.

[4] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 205 S. 620, N. 13—15.

[5] Preuſs. Edikt und Hausgesetz vom $\frac{\text{17. Dez. 1808}}{\text{6. Nov. 1809}}$, § 5. Die Bestimmungen desselben haben aber nur für die damaligen Staatsdomänen Gültigkeit; sie finden weder auf das durch Edikt vom 30. Okt. 1810 säkularisierte Kirchengut (vergl. V. vom 6. Juni 1812) noch auf die Domänen in den neu erworbenen Landesteilen Anwendung.

[6] Bayr. Verf. Tit. VII, § 18. Sächs. Verf. § 18. Württ. Verf. § 107. Bad. Verf. § 58. Hess. G. die Abänderung des Art. 10 der Verf. Urk. betr., vom 1. Aug. 1878. S.-Weim. St.G.G. §§ 4, 39, 40. S.-Kob.-Goth. St.G.G. § 117. Braunschw. N.L.O. § 189. Old. St.G.G. Art 181. Anh. St.G.G. §§ 19 u. 31. G., die Auseinandersetzung des herzoglichen Hauses und des Landes bez. der Domänen betr., vom 28. Juni 1869, Art. XVI. Schwarzb.-Sondersh. L.G.G. § 53. Schwarzb.-Rud. G.G. §§ 10, 31. Reuſs j. L. G., die Veräuſserung von Staatsgut betr., vom 31. März 1866. — Besondere Bestimmungen über die Veräuſserungen von Wertpapieren enthält die braunschw. Anlage B zum Landtagsabschied vom 11./12. Juni 1874.

[7] Namentlich auch in Preuſsen. Vergl. v. Roenne, preuſs. Staatsrecht. Bd. IV, § 427 S. 765 ff.; H. Schulze, preuſs. Staatsrecht. Bd. II, § 209 S. 276.

demnach für jede solche Veräufserung von Staatsgut ein Zusammenwirken der gesetzgebenden Organe des Staates erfordert wird, so haben die materiellen Beschränkungen der Veräufserung, sofern sie auf einfachen Gesetzen beruhen, ihre Bedeutung verloren. Die gesetzgebenden Organe sind in der Lage, von diesen Beschränkungen im einzelnen Falle abzusehen. So weit sie dagegen durch Vorschriften der Verfassung festgestellt sind, haben sie eine praktische Bedeutung bewahrt. Aber diese Bedeutung beschränkt sich auch lediglich darauf, dafs bei einem Abgehen von denselben die besonderen Formen der Verfassungsänderung beobachtet werden müssen.

Zweites Kapitel.

Die Staatseinnahmen.

I. Die verschiedenen Arten der Staatseinnahmen.

§ 241.

Die Staatseinnahmen sind teils privatrechtlicher teils staatsrechtlicher Natur. Den Charakter privatrechtlicher Einnahmen haben diejenigen, welche der Staat als Privatrechtssubjekt durch Beteiligung am allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehr, den staatsrechtlicher diejenigen, welche er als öffentlich rechtliche Persönlichkeit kraft staatsrechtlicher Verbindlichkeiten oder durch Ausübung von Hoheitsrechten erwirbt. Die privatrechtlichen Einnahmen gehen zum gröfsten Teil aus der Verwaltung des Staatsvermögens und der gewerblichen Unternehmungen des Staates hervor; zu ihnen gehören aufserdem die Einnahmen des Staates aus herrenlosen Gütern und vakanten Erbschaften. Die staatsrechtlichen Einnahmen zerfallen zunächst in solche, welche der Staat von anderen politischen Gemeinwesen und solche,

Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. § 215, Bd. I, S. 605 ff.; E. Meier, Abschlufs von Staatsverträgen, S. 55 ff., in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I, S. 557. Brockhaus in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 406. And. Ans.: Laband, Budgetrecht nach der preufsischen Verfassungsurkunde, S. 25 ff. unter Berufung darauf, dafs derartige Veräufserungen Verwaltungsakte seien, sowie Bornhak a. a. O. S. 500 ff.; Arndt im Archiv für öffentl. Recht. Bd. III, S. 549 ff. Aber die Verwaltungsbefugnisse in Finanzangelegenheiten stehen keineswegs ausschliefslich der Regierung zu, sondern die Ausübung derselben ist durch die Verpflichtung, einen Etat mit dem Landtage zu vereinbaren, in umfassender Weise an die Mitwirkung des letztern gebunden. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 205, S. 619, N. 11.

welche er von Privatpersonen bezieht. Unter den ersteren kommen für die deutschen Einzelstaaten in Betracht einerseits die Überweisungen, welche dieselben vom Reiche erhalten, andererseits die Beiträge, welche Gemeinden und höhere Kommunalverbände für gewisse öffentliche Anlagen, z. B. Bau von Wegen, zu entrichten haben. Die Überweisungen bestehen in den Erträgen gewisser Reichssteuern, sie können daher erst bei Gelegenheit der Reichsfinanzverwaltung ihre Erörterung finden[1]; die Beiträge der Gemeinden und höheren Kommunalverbände haben nur für einzelne Verwaltungsgebiete Bedeutung und sind bei der Darstellung dieser berücksichtigt worden. Unter den staatsrechtlichen Einnahmen, welche der Staat von Privatpersonen erhebt, bilden die Hauptgruppe die Steuern, d. h. die Abgaben, welche er kraft seiner Herrschaftsbefugnisse den dieser Herrschaft unterworfenen Personen auferlegt. Zu denselben gehören aufserdem die Strafgelder, welche von solchen Personen entrichtet werden müssen, die wegen Übertretung strafrechtlicher Vorschriften zu Geldstrafen verurteilt sind. Bei ihnen bildet aber der finanzielle Gesichtspunkt ein ganz untergeordnetes Moment. Sie dienen wesentlich den Zwecken der Strafrechtspflege. Ihre Behandlung gehört daher dem Strafrecht, nicht dem Finanzrecht an. In der Mitte zwischen den staatsrechtlichen und privatrechtlichen Einnahmen stehen die Gebühren, d. h. diejenigen Beträge, welche von den Einzelnen als Äquivalent für die Handlungen staatlicher Organe oder die Benutzung staatlicher Anstalten an den Staat gezahlt werden. Sie sind je nach der Beschaffenheit der fraglichen Handlung oder Anstalt entweder staatsrechtlicher oder privatrechtlicher Natur. Gegenstand der Darstellung haben also an dieser Stelle nur die privatrechtlichen Einnahmen der Staaten, die Gebühren und die Steuern zu bilden.

Gewisse Staatseinnahmen werden, obwohl sie materiell verschiedenen Kategorieen angehören, unter einen gemeinsamen Namen zusammengefafst, weil bei ihnen eine gemeinsame Form der Erhebung vorkommt. Diese Formen sind die des Regals und des Stempels.

Regalien[2] hiefsen ursprünglich die Rechte des Königs; später, als der gröfste Teil der königlichen Befugnisse auf die Landesherren übergegangen war, wurden auch die Rechte der letzteren mit diesem Ausdruck bezeichnet. Im siebzehnten Jahrhundert entstand der Unterschied zwischen wesentlichen und unwesentlichen Hoheitsrechten; letztere, welche nunmehr speciell als Regalien bezeichnet wurden, sollten solche Rechte sein, welche für den Landesherrn bez. den

[1] Vergl. unten § 203.

[2] H. Strauch, über Ursprung und Natur der Regalien. Erlangen 1865. Franklin, Art. „Regalien“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 318 ff. Brockhaus, Art. „Regalien“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 338 ff. v. Mayr, Art. „Monopole“ ebenda S. 140 ff. Troeltsch, Art. „Regalien“ in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 373 ff.

Staat eine Quelle von Einkünften waren. Nach dieser Begriffsbestimmung erschien auch das Besteuerungsrecht, das Recht der Zollerhebung u. s. w. als ein Regal. Allmählich bildete sich jedoch noch ein engerer Begriff des Regals heraus, der für die heutige wissenschaftliche Terminologie maſsgebend ist. Regalien sind danach die ausschlieſslichen Berechtigungen des Staates zur Ausübung gewisser wirtschaftlicher Thätigkeiten, namentlich zur ausschlieſslichen Occupation gewisser Gegenstände und zum ausschlieſslichen Betrieb gewisser Gewerbe.

Unter dem Einfluſs der Juristen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts hatte die Regalität einen sehr weiten Umfang gewonnen. Eine Menge wirtschaftlicher Thätigkeiten war den Landesherren ausschlieſslich vorbehalten, so namentlich der Bergbau, die Jagd, die Fischerei, die Benutzung des Wassers zu wirtschaftlichen Zwecken, die Forstwirtschaft. Die Landesherren übten aber diese Thätigkeiten nicht durchweg selbst aus, sondern überlieſsen die Ausübung vielfach Privaten in der Form von Gerechtigkeiten gegen Zahlung von Abgaben. Die Regalisierung diente in dieser Weise gleichzeitig finanziellen und polizeilichen Zwecken. In neuerer Zeit, namentlich im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, ist bei den meisten vorher erwähnten Gegenständen die Regalisierung aufgegeben und teils durch Konzessionen oder andere polizeiliche Maſsregeln, teils durch Steuern ersetzt worden. Nur wenige Regalien haben sich erhalten, und bei diesen sind mehr wirtschaftspolitische als finanzielle Gesichtspunkte maſsgebend.

Vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet fallen die Einnahmen aus Regalien unter sehr verschiedene Gesichtspunkte. Ein Teil derselben hat den Charakter des monopolisierten privatrechtlichen Erwerbes, so namentlich die Einnahmen aus dem Lotterieregal. Ein anderer Teil besteht aus Gebühren, so z. B. die Einnahmen aus dem Postregal und Münzregal. Die Regalien können endlich eine Form der Besteuerung sein, so z. B. das bis 1867 in Deutschland bestehende Salzregal und das in vielen auswärtigen Staaten bestehende Tabaksregal oder Tabaksmonopol [3].

[3] Von den meisten Schriftstellern wird zugegeben, daſs die Regalien ihre Bedeutung als besondere Einnahmequelle verloren haben und höchstens noch als eine besondere Form der Erhebung für gewisse Staatseinkünfte in Betracht kommen. A. Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. I, § 207 S. 493 ff.; H. Schulze, preuſs. Staatsr. Bd. II, § 205 S. 240 ff.; Cohn, Finanzwissenschaft. S. 99 ff.; Brockhaus, a. a. O. S. 339 und in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 407; v. Mayr, a. a. O. S. 140. Dagegen meint Fr. J. Neumann, die Steuer und das öffentliche Interesse S. 64 N. 1, die Regalien seien mit Rücksicht auf gewisse staatliche Berechtigungen, wie z. B. das Mühlen-, Fähr-, Flöſsregal, das Fluſsgold-, Perlen-, Bernsteinregal auch jetzt noch als eine besondere Einnahmequelle anzusehen. Ihm haben sich Troeltsch, a. a. O. S. 375 und Bornhak, a. a. O. S. 547 ff. angeschlossen. Aber die erwähnten Berechtigungen fallen sämtlich unter den Gesichtspunkt des monopolisierten privatrechtlichen Erwerbes, sodaſs das Bedürfnis, sie als eine besondere Art der Einnahmen zu behandeln, nicht besteht.

Stempel[4] nennt man ein auf Papier gedrucktes Wertzeichen, welches von einer öffentlichen Autorität hergestellt ist. Das mit einem Stempel versehene Papier heifst Stempelpapier. Wo die Erhebung von Einnahmen in Form des Stempels stattfindet, wird derjenige, der eine Abgabe zu entrichten hat, verpflichtet, Wertzeichen in einem bestimmten Betrage zu verwenden. Dies kann entweder so geschehen, dafs der Abgabenpflichtige Stempelpapier benutzt oder so, dafs er ein Papier gegen Zahlung der Abgabe von der zuständigen Behörde abstempeln läfst oder dafs er Stempelmarken auf das Papier aufklebt. Die Form des Stempels kann daher nur da in Anwendung gebracht werden, wo eine Niederschrift oder ein Druck stattfindet, also bei Ausstellung von Urkunden durch Private, bei Eingaben an Behörden, bei behördlichen Ausfertigungen und bei Drucksachen.

Der Stempel ist im siebzehnten Jahrhundert in Holland aufgekommen und hat sich von da nach Deutschland verbreitet[5], wo er gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts in den meisten Territorien zur Einführung gelangte[6]. Zunächst wurde für gewisse Niederschriften die Verwendung von Stempelpapier vorgeschrieben, dann die Abstempelung der Spielkarten, später der Kalender und anderer Drucksachen, namentlich der Zeitungen, angeordnet. Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat der Stempel durch die Landesgesetzgebung eine neue Regelung erfahren[7], und es ist neben dem Stempel-

[4] Jacob, Art. „Stempelsteuern“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 543 ff. Lehr, Art. „Stempel, Stempelabgaben“ in Conrads Handwörterb. Bd VI, S. 63 ff. E. Meier, Art. „Stempelsteuern“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. III S. 783 ff.

[5] Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. I, § 206, S. 491; K. H. Lang. historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassung. S. 236; v. Ulmenstein. Versuch einer kurzen systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechtes von Steuern und Abgaben. S. 194 ff.; Jacob a. a. O. S. 544.

[6] In Preufsen erfolgte die Einführung des Stempels durch Patent vom 15. Juli 1685 (Mylius IV, 5, 231 ff.), in Bayern im Jahre 1690 (Poezl, bayr. Verw. R. § 245, S. 557; Seydel, bayr. Staatsr. Bd. I, S. 110).

[7] Die wesentlichen Gesetze der deutschen Staaten sind folgende: In Preufsen gilt für die alten Provinzen das G. wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 mit zahlreichen Nachträgen, unter denen namentlich das G., betr. die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken, vom 2. Sept. 1862 hervorzuheben ist. Für das ehemalige Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und die abgetretenen hessischen und bayrischen Gebietsteile sind die V. vom 19. Juli 1867 (vergl. V. V. vom 14. u. 16. Aug. 1867) und die G. G. vom 5. März 1868, 24. Febr. 1869 und 27. Juni 1875, für Schleswig-Holstein ist die V. vom 7. Aug. 1867 in Geltung. Zu diesen Gesetzen sind später hinzugekommen: das G., betr. die Aufhebung bez. Ermäfsigung gewisser Stempelabgaben, vom 26. März 1873, und das G., betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuern, vom 19. Mai 1889, die beide für den ganzen Staat gelten, jedoch mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande, auf welche die ältere preufsische Stempelgesetzgebung überhaupt keine Anwendung findet, und Helgolands, ferner das G., die anzufertigenden und zum Verkauf zu stellenden Stempelsorten betr., vom 18. Febr. 1877, welches im ganzen Staatsgebiete, mit Ausnahme Helgolands, Geltung besitzt. Endlich ist noch das Gesetz, betr. die Stempelabgaben von gewissen bei dem

papier und der Abstempelung durch die Behörden in den Stempelmarken eine neue Form der Entrichtung des Stempels entstanden.

Der Stempel ist keine besondere materielle Art der Staatseinnahmen, sondern eine Form, in der gewisse Staatseinnahmen zur Hebung gelangen[8]. Er dient teils zur Erhebung von Gebühren, teils zur Erhebung von Steuern. Die in Form des Stempels erhobenen Gebühren sind Sporteln der Gerichts- und Verwaltungsbehörden; als Erhebungsform für Steuern kommt der Stempel namentlich bei Verkehrssteuern, d. h. solchen Steuern, welche auf Rechtsgeschäften lasten, und bei gewissen Verbrauchssteuern, z. B. der Steuer von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen vor. Ein Teil der von den Einzelstaaten früher erhobenen Stempelabgaben ist in neuerer Zeit auf das Reich übergegangen, so namentlich der Wechselstempel und der Spielkartenstempel; aufserdem erhebt das Reich Steuern in Form des Stempels von Aktien, Schuldverschreibungen, Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften und von Lotterielosen. Für andere

Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai 1872 zu erwähnen; dasselbe gilt für alle diejenigen Landesteile, für welche das G. über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten in Kraft ist. Vergl. Hoyer, die preufsische Stempelgesetzgebung. 3. Aufl. von Gaupp. Berlin und Leipzig 1881. Die Stempelgesetze der übrigen deutschen Staaten sind: Bayr. Stempelgesetz vom 18. Dez. 1812 und G., die Stempelordnung betr., vom 11. Sept. 1825. Sächs. G. über den Urkundenstempel vom 13. Nov. 1876. Abänderung vom 3. Juni 1879. G., die Aufhebung des Quittungsstempels und des Abtretungsstempels betr., vom 17. März 1886. G., eine Befreiung vom Vertragsstempel betr., vom 9. Dez. 1889. Oldenb. G., betr. die Stempelgebühren, vom 9. Okt. 1868. Abänderung-G. vom 8. Dez. 1887. G., betr. die Stempelgebühren in Grundbuchsachen, vom 3. Jan. 1888. Braunschw. V. vom 29. Okt. 1821. Deklaration vom 10. Mai 1840. G., die Verwendung von Stempelpapier sowie die Einführung von Stempelmarken betr., vom 23. Dez. 1867. S.-Goth. G., die Stempelsteuer betr., vom 27. Juni 1889. Anhalt. G., betr. die Beaufsichtigung des Urkundenstempels und die Bestrafung von Zuwiderhandlungen über die Anwendung des Urkundenstempels, vom 17. April 1883. G., die Urkundenstempelsteuer betr., vom 29. März 1884. Abänderungs-G. vom 29. März 1892. Schaumb.-Lipp. G., betr. den Urkundenstempel, vom 26. April 1880. Abänderungs-G. vom 13. Mai 1885. Hamb. G., betr. die Stempelabgaben, vom 5. Mai 1876. Abänderungs-G. vom 13. Mai 1892. Lübeck. Stempelordnung vom 17. Dez. 1879. Nachträge vom 15. März und 22. Nov. 1880, vom 19. Sept. 1881, vom 30. April 1883, vom 15. Sept. 1884. Brem. G., die Umsatzsteuer betr., vom 18. Dez. 1871. Abänderung vom 26. Juni 1872. In Elsafs-Lothringen ist in dieser Beziehung im wesentlichen noch die französische Gesetzgebung in Kraft geblieben. Diese hat neben dem Stempel noch eine andere Abgabe, das sog. enregistrement, d. h. Zahlung für die Eintragung wichtiger Urkunden in bestimmte Register. Die Grundlage der Gesetzgebung über den Stempel bildet das G. vom 13. brumaire VII (loi sur le timbre), das später namentlich in Bezug auf die Höhe der Tarifsätze vielfache Abänderungen erfahren hat. Dazu sind deutsche G.G. vom 15. Dez. 1874, 27. Mai 1888, 26. Okt. 1891 gekommen.

[8] Dies ist jetzt ziemlich allgemein anerkannt. Vergl. A. Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. I, S. 317; L. v. Stein, Finanzwissenschaft. Bd. II, Abt. 1, S. 257. Handbuch der Verwaltungslehre Teil I, S. 320; Cohn a. a. O. S. 355; Jacob a. a. O. S. 543; E. Meier a. a. O. S. 783; Neumann a. a. O. S. 334; Lehr a. a. O. S. 63.

Abgaben, welche früher in Form des Stempels erhoben wurden, ist diese Form durch die neuere Reichs- und Landesgesetzgebung aufgegeben worden, so namentlich für die in bürgerlichen Streitigkeiten und Strafsachen zu zahlenden Gerichtsgebühren und für die Erbschaftssteuer. Die Besteuerung der Kalender, Zeitungen und anderweiten Druckschriften, welche früher ebenfalls in Form des Stempels erfolgte, ist jetzt reichsgesetzlich ausgeschlossen[9].

Die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden bei der Erhebung des Stempels besteht entweder in der Abstempelung und der Einziehung der dafür zu entrichtenden Geldbeträge oder beschränkt sich auf den Verkauf von Stempelmarken bez. Stempelpapier und die Ueberwachung der Benutzung derselben.

II. Die privatrechtlichen Einnahmen der Staaten[1].

§ 242.

Privatrechtliche Einnahmen heifsen diejenigen staatlichen Einnahmen, welche nicht durch die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte, sondern durch Beteiligung des Staates an dem allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehr erzielt werden. Sie sind teils Einnahmen aus dem Staatsvermögen, teils Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen des Staates.

1. Einnahmen aus den Staatsdomänen im engeren Sinne, d. h. den landwirtschaftlich benutzten Grundstücken des Staates. Die Domänen wurden im Mittelalter und bis in das siebzehnte Jahrhundert hinein durch Selbstbewirtschaftung genutzt[2]. Den einzelnen Ämtern stand ein Amtmann vor, welcher sowohl die wirtschaftliche Verwaltung der Domänen als die Ausübung der Justiz und Polizei auf denselben zu besorgen hatte. Seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts trat an die Stelle dieses Systems das System der Verpachtung der Domänen. Die Pachtung war entweder eine Erbpachtung oder eine Zeitpachtung. Die Vererbpachtung erfolgte in kleineren Parzellen; sie hat infolge der modernen Grundentlastung zu dem Erwerb des Eigentums seitens der Erbpächter geführt. Die

[9] R.G. über die Presse vom 7. Mai 1874, § 30.

[1] H. v. Scheel, die Erwerbseinkünfte des Staates in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. III, S. 57 ff.

[2] Über die geschichtliche Entwickelung der deutschen Domänenverwaltung vergl. Hüllmann, Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland. Frankfurt a. d. O. 1807; E. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. S. 108 ff.; Bornhak, Geschichte des preufsischen Verwaltungsrechtes. Bd. I, S. 382 ff., Bd. II, S. 98 ff.; Rimpler in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 951 ff.

Zeitpacht wurde bei gröſseren Gutskomplexen in Anwendung gebracht; sie ist bei denjenigen Domänen, welche im Eigentum des Staates geblieben sind, jetzt die allgemeine Form der Nutzung geworden. Den Zeitpächtern war ursprünglich ebenso wie den Amtmännern auch die Ausübung der Polizei und Gerichtsbarkeit auf den Domänen übertragen[3]. Diese Funktionen sind ihnen jedoch später entzogen worden. Seit dieser Zeit stehen sie zum Staate in einem rein privatrechtlichen Verhältnis. Der Vertrag, durch welchen die Verpachtung der Domänen erfolgt, ist ein gewöhnlicher Pachtvertrag, der den Regeln des Privatrechtes untersteht und daher einer ausführlichen Behandlung an dieser Stelle nicht bedarf.

2. Einnahmen aus den Staatsforsten. Die Staatsforsten befinden sich im Gegensatz zu den Domänen in der eigenen Bewirtschaftung des Staates. Diese Bewirtschaftung erfolgt aber nicht lediglich mit Rücksicht auf die finanziellen Erträge, sondern ist wesentlich von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten beherrscht. Sie hat schon an einer früheren Stelle dieses Werkes die erforderliche Behandlung gefunden[4].

3. Einnahmen aus den Staatsbergwerken. Nach Beseitigung des Bergregals haben die Staatsbergwerke den Charakter gewöhnlicher Privatunternehmungen erhalten. Die Rechtsverhältnisse derselben werden daher von den Grundsätzen des Privatrechtes beherrscht. Die Verwaltung erfolgt durch besondere Betriebsdirektoren, welche ebenso wie die Leiter der Privatbergwerke der Aufsicht der staatlichen Bergbehörden unterworfen sind[5].

4. Einnahmen aus den Staatseisenbahnen. Die Staatseisenbahnen sind in erster Linie bestimmt, den Zwecken des allgemeinen Verkehrs zu dienen; der finanzielle Gesichtspunkt kommt bei der Verwaltung derselben erst in zweiter Linie in Betracht. Die Rechtsverhältnisse der Staatseisenbahnen haben gleichfalls schon an einer früheren Stelle dieses Werks ihre Behandlung gefunden[6]. Die Einnahmen beruhen auf den privatrechtlichen Transportverträgen, welche zwischen den Eisenbahnverwaltungen und dem die Bahnen benutzenden Publikum abgeschlossen werden. Besondere Vorschriften finanzieller Natur sind mit Rücksicht auf den Umstand erforderlich geworden, daſs die Herstellung und der Erwerb der Eisenbahnen seitens des Staates die Aufwendung sehr groſser Mittel erfordert und dadurch zu einer bedeutenden Steigerung der Schuldenlast des Staates geführt hat. Letzteres ist namentlich in Preuſsen infolge des seit 1879 erfolgten Ankaufes fast aller gröſseren Privatbahnen der Fall

[3] Das System der Zeitpacht in dieser Gestalt ist namentlich in Preuſsen durch Friedrich Wilhelm I. ausgebildet worden. Vergl. Isaacsohn, Geschichte des preuſsischen Beamtentums. Bd. III, S. 57 ff., 135 ff.; Stadelmann, Preuſsens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Bd. I. Leipzig 1878. S. 85 ff.; Bornhak a. a. O. Bd. II, S. 98 ff.

[4] Vergl. Bd. I, § 115, S. 349.

[5] Vergl. Bd. I, § 118, S. 369 ff.

[6] Vergl. Bd. I, §§ 164—166, S. 526 ff.

gewesen. Deshalb sind hier durch ein besonderes Gesetz Bestimmungen über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zur Verzinsung und Amortisation der Staatseisenbahnschuld getroffen worden[7]. Die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmungen besteht darin, dafs sie die Grundlage der Etatsaufstellung bilden. Allerdings kann bei Aufstellung des Etats von denselben abgegangen werden, wenn über ein solches Abgehen eine Übereinstimmung unter den gesetzgebenden Organen erzielt wird. Widerspricht dagegen eines dieser Organe einer solchen Mafsregel, so sind die anderen verpflichtet, die Etatsaufstellung nach Mafsgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

5. Einnahmen aus Staatsfabriken und staatlichen Handelsgeschäften. Der Betrieb von Fabriken durch den Staat erfolgt entweder zu dem Zwecke, gewisse andere Objekte des Staatsvermögens ertragsfähiger zu machen (Hüttenwerke bei Bergwerken u. s. w.), oder zu dem Zwecke, Musterinstitute für gewisse Gewerbszweige herzustellen (Porzellanmanufakturen u. dergl.) oder endlich zu dem Zwecke, gewisse Gegenstände des staatlichen Gebrauches und Verbrauches herzustellen. Die Verwaltung dieser Staatsfabriken hat den Charakter einer privaten Vermögensverwaltung; die Rechtsbeziehungen, in welche dieselben zum Publikum treten, sind privatrechtlicher Natur. Kaufmännische Geschäfte pflegt der Staat nur in so weit zu betreiben, als dies zum Zwecke der Verwaltung der ihm gehörenden Vermögensobjekte notwendig erscheint. Dagegen bestehen viele staatliche Institute, welche den Betrieb von Bankgeschäften und die Beschaffung von Kredit zum Gegenstande ihrer Thätigkeit machen. Diese sind allerdings in erster Linie bestimmt, den Zwecken der Volkswirtschaftspflege zu dienen, können aber als Ergebnis ihrer Verwaltung dem Staate auch finanzielle Einnahmen gewähren. Ihre Beziehungen zu dem sie benutzenden Publikum sind ebenfalls rein privatrechtlicher Natur[8]. Ein eigentümliches Staatsinstitut, welches den Betrieb industrieller Etablissements und die Ausübung von Bankgeschäften in seinen Händen vereinigt, ist die preufsische Seehandlung[9].

[7] G., betr. die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten, vom 27. März 1882. Nach demselben sind die Jahresüberschüsse der Eisenbahnverwaltung zu verwenden: 1. zur Verzinsung der jeweiligen Staatseisenbahnkapitalschuld, 2. zur Ausgleichung eines etwa vorhandenen Deficits im Staatshaushalt, welches anderenfalls durch Anleihen gedeckt werden müfste, bis zur Höhe von 2 200 000 Mark, 3. zur Tilgung der Staatseisenbahnkapitalschuld.

[8] Vergl. Bd. I, §§ 155—158, S. 500 ff.

[9] Die preufsische Seehandlungsgesellschaft war von Friedrich II. durch ein Patent vom 14. Okt. 1772 (Nov. Corp. const. Pruss. Bd. V, Abt. 2, S. 515 ff.) in das Leben gerufen, um Handelsgeschäfte, namentlich Handel mit dem Auslande zu betreiben. Das Institut sollte eine Aktiengesellschaft sein, das Kapital aus 2400 Aktien á 500 Rthlr. bestehen, von denen der König selbst 2100 Aktien übernahm, während die übrigen 300 Privatpersonen überlassen wurden. Der Seehandelsgesellschaft war der ausschliefsliche Betrieb gewisser Handelsgeschäfte vorbehalten; die ursprünglich auf 20 Jahre erteilten Privilegien wurden später wiederholt verlängert. Durch das Edikt über die Finanzen des Staates vom

6. Einnahmen aus den Staatslotterieen[10]. Die Lotterieen sind Glücksspiele, bei denen die Spielenden einem Unternehmer auf bestimmte Nummern Geldzahlungen leisten und von diesem, wenn ihre Nummer gezogen wird, gröfsere Geldbeträge erhalten. Man unterscheidet das sog. genuesische oder Zahlen-Lotto und die holländische oder Klassenlotterie. Beim ersteren kann jeder Spieler aus der Reihe der auszuspielenden Zahlen (in der Regel 1—90) nach seinem Belieben eine oder mehrere besetzen; von denselben wird eine bestimmte Anzahl (in der Regel 5) gezogen. Die Höhe des Einsatzes steht ebenfalls im Belieben des Spielers, der Gewinn richtet sich nach dem Einsatz. Dieser Gewinn ist geringer, wenn nur eine der besetzten Nummern gezogen wird; er steigt, wenn zwei, drei oder mehrere gezogen werden. Der Unternehmer unterliegt hier also ebenso wie die Spieler den Chancen des Spieles, dasselbe kann als Resultat für ihn sowohl Gewinn als Verlust ergeben und der Betrag beider richtet sich nach dem Ausfall des Spieles. Bei der Klassenlotterie erhält jeder Spieler vom Unternehmer eine bestimmte Nummer, Einsätze und Gewinne sind auf feste Beträge fixiert, und die Ziehung der Nummern, welche in verschiedenen Abteilungen oder Klassen erfolgt, entscheidet darüber, wem die Gewinne zufallen. Der Unternehmer hat also stets hier einen sicheren finanziellen Ertrag.

In Italien haben sich während des Mittelalters zunächst die Ausspielgeschäfte entwickelt, bei welchen die Gewinne in Waren bestanden. Sie waren ursprünglich Privatunternehmungen. Später begannen die Staaten in ihrem finanziellen Interesse derartige Ausspielungen vorzunehmen, setzten aber als Gewinne nicht meht Waren, sondern Geldbeträge aus. So entstanden die Lotterieen[11]. Auch in Deutschland kommen Lotterieen schon seit dem sechzehnten Jahrhundert vor[12].

27. Okt. 1807 wurde bestimmt, dafs die Aktien der Seehandlung eingezogen und durch Staatsschuldscheine ersetzt werden sollten, das Institut also zu einem reinen Staatsinstitut gemacht. Die genauere Regelung seiner Rechtsverhältnisse erfolgte durch Kab.-Ordre vom 17. Jan. 1820. Die Seehandlung befindet sich im Besitze einzelner industrieller Etablissements, verwaltet das Königliche Leihamt in Berlin und betreibt Bankgeschäfte. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsrecht. Bd. III, S. 104 ff. und die das. S. 104, N. 7 angegebene Litteratur, ferner Bergius a. a. O. S. 376 ff.; Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preufsen. Bd. I, S. 144 ff., 234 ff., Bd. II, S. 53 ff., Bd. III, S. 47 ff.; Koch, Art. „Seehandlung" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 443 ff.; Lexis, Art. „Seehandlungsgesellschaft" in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 620 ff.

[10] Bender, das Lotterierecht. 2. Aufl. Giefsen 1841; Fr. Endemann, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte. Bonn 1882; O. Warschauer, Geschichte der preufsischen Staatslotterieen. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte Preufsens. I. Die Zahlenlotterie in Preufsen. Leipzig 1885; O. Warschauer, Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preufsen in der Zeitschr. für Staatsw. Bd. XLII, S. 666 ff.; v. Mayr, Art. „Lotterie" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 55 ff. und Erg.-Bd. I, S. 66, II, S. 144; v. Heckel, Art. „Lotterie und Lotteriebesteuerung" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 1067 ff.

[11] Fr. Endemann a. a. O. S. 35 ff.

[12] Fr. Endemann a. a. O. S. 47.

Die Klassenlotterie hat sich in Holland ausgebildet und ist von da nach Deutschland gekommen, wo sie vereinzelt schon im siebzehnten Jahrhundert auftritt, namentlich aber seit dem achtzehnten Jahrhundert eine allgemeinere Verbreitung erlangt hat [13]. Das Lotto ist im siebzehnten Jahrhundert in Genua entstanden und kommt seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Deutschland vor [14]. Es ist jedoch im Laufe dieses Jahrhunderts in allen deutschen Staaten wieder beseitigt worden, zuletzt in Bayern im Jahre 1861. Die in Deutschland bestehenden Staatslotterieen sind demnach sämtlich Klassenlotterieen; es existieren solche jetzt noch in Preufsen, Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig und Hamburg [15].

Das Recht, Lotterieen zu veranstalten, wurde bei der Einführung derselben in Deutschland als eine ausschliefsliche Befugnis des Staates in Anspruch genommen, die Lotterie also als ein staatliches Regal behandelt. Dieser Standpunkt ist in denjenigen Staaten, in welchen Staatslotterieen bestehen, auch jetzt noch festgehalten worden. Es sind demnach grundsätzlich sowohl Privatlotterieen als Lotterieen anderer Staaten ausgeschlossen. Die Verhältnisse der Privatlotterieen haben für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches eine Regelung durch das Reichsstrafgesetzbuch erhalten. Nach den Bestimmungen desselben bedürfen öffentliche Lotterieen, welche von Privaten veranstaltet werden, einer obrigkeitlichen Erlaubnis [16]. Die thatsächliche Handhabung dieser Vorschrift ist überall der Art, dafs die Erlaubnis nur dann erteilt wird, wenn die Erträge der Lotterie für öffentliche Zwecke bestimmt sind, dagegen stets verweigert wird, wenn die Lotterie privaten Erwerbszwecken dienen soll. Die Staaten, welche eigene Lotterieen besitzen, verbieten ihren Unterthanen aber aufserdem das Spielen in und das Kollektieren für ausländische Staatslotterieen [17]. Diese Verbote sind auch durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht berührt worden, da sich die Vorschriften des letzteren nur auf Privatlotterieen beziehen, auf Staatslotterieen dagegen keine Anwendung finden.

Das Verhältnis des die Lotterie veranstaltenden Staates zu dem Spieler ist privatrechtlicher Natur [18], die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten können daher im Rechtswege geltend gemacht werden. Der Absatz der Lotterielose im Publikum erfolgt durch sog. Kollek-

[13] Fr. Endemann a. a. O. S. 49 ff.; Warschauer in der Zeitschr. für Staatsw. S. 666 ff.

[14] Fr. Endemann a. a. O. S. 71 ff.; Warschauer, Zahlenlotterie, S. 6 ff.

[15] Fr. Endemann a. a. O. S. 77.

[16] R.Str.G.B. § 286.

[17] Preufs. G., betr. das Spiel in aufserpreufsischen Lotterieen, vom 29. Juli 1885. Über Sachsen vergl. Leuthold, sächs. Verw.R. S. 277 ff., über die übrigen Staaten Fr. Endemann a. a. O. S. 86 ff.

[18] Die Frage, welches die rechtliche Natur des Lotterievertrages ist, insbesondere ob derselbe ein besonders gearteter Vertrag oder ein Spielvertrag ist, gehört dem Privatrecht an und ist daher an dieser Stelle nicht zur Erörterung zu bringen. Vergl. Stobbe, deutsches Priv.R. Bd. III, § 195, S. 341 ff.; Fr. Endemann a. a. O. S. 94 ff.

teure. Diese sind keine Staatsbeamte, sondern stehen zum Staate in einem privaten Vertragsverhältnisse[19].

7. Einnahmen aus Aktivkapitalien. Der Bezug von Einnahmen aus zinstragend angelegten Aktivkapitalien des Staates bietet keinerlei rechtliche Eigentümlichkeiten dar und giebt daher zu einer besonderen Erörterung keine Veranlassung.

8. Einnahmen aus herrenlosen Sachen[20] und vakanten Erbschaften nach Mafsgabe der Vorschriften, welche das Privatrecht des betreffenden Landes darüber enthält, und aus der Gewinnung solcher Mineralien, welche dem ausschliefslichen Occupationsrecht des Staates vorbehalten sind, z. B. aus dem in Preufsen partikularrechtlich bestehenden Bernsteinregal[21].

III. Die Gebühren[1].

§ 243.

Gebühren sind die Zahlungen Einzelner an den Staat, welche für die Handlungen staatlicher Organe oder für die Benutzung staatlicher Anstalten entrichtet werden. Sie zerfallen in zwei Gruppen: solche, welche für die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse seitens der staatlichen Organe, und solche, welche für die Benutzung staatlicher Anstalten zu entrichten sind.

1. Die Gebühren, welche für die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse seitens der Staatsorgane gezahlt werden, sind staatsrechtlicher Natur. Die Verpflichtung zur Leistung derselben beruht nicht auf einem Vertragsverhältnisse, in dem sich der Einzelne zum Staate befindet, sondern auf einseitigen Anordnungen des letzteren (Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsverfügungen).

Den Mittelpunkt staatlicher Thätigkeit bildete im Mittelalter die Rechtspflege. Die Rechtspflege war ursprünglich unentgeltlich, die Parteien hatten weder dem Richter, noch den Schöffen, noch dem Fronboten eine Gebühr zu entrichten. Doch wurde schon in den letzen Jahrhunderten des Mittelalters die Zahlung einer Abgabe seitens desjenigen üblich, zu dessen Gunsten eine Verhandlung statt-

[19] Fr. Endemann a. a. O. S. 122 ff. Der Privathandel mit Lotterielosen ist in Preufsen verboten (G. vom 18. Aug. 1891).

[20] v. Mayr, Art. „herrenlose Sachen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 652 ff.

[21] Kratz, Art. „Bernsteinregal" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 173.

[1] K. Fr. Schall, die Gebühren in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. III, S. 97 ff.; v. Mayr, Art. „Gebühren" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 466 ff. Erg.-Bd. I, S. 37 ff., II S. 63 ff.; v. Heckel, Art. „Gebühren" in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 703 ff.

gefunden hatte. Außerdem mußsten bei Einholung auswärtiger Urteile besondere Urteilspfennige entrichtet werden[2]. Eine allgemeine Einrichtung sind die Gerichtssporteln erst mit dem Eindringen des römisch-kanonischen Prozesses in Deutschland geworden. Auch für die Vornahme gewisser Verwaltungsakte, namentlich für die Verleihung von Rechten und Privilegien, mußsten schon während des Mittelalters Gebühren entrichtet werden[3]. Bereits im sechzehnten Jahrhundert wurden zahlreiche Sportel- und Taxordnungen von den Landesherren erlassen. Die Gebühren bildeten einen Bestandteil des Einkommens der betreffenden Beamten und wurden als Äquivalent für deren Mühewaltung angesehen. Dies änderte sich allmählich seit dem siebzehnten Jahrhundert. Die Beamten erhielten feste Gehalte und die Sporteln flossen in die Staatskasse. Die Entwickelung ist jedoch erst im gegenwärtigen Jahrhundert zum Abschluſs gelangt, und selbst jetzt kommt es ausnahmsweise noch vor, daſs Beamte bei Vornahme von Nebengeschäften auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind.

Die Gebühren, welche für die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse seitens der staatlichen Organe entrichtet werden, zerfallen in solche für Akte der Justiz und in solche für Akte der Verwaltung.

Die Höhe der Gebühren, welche für Akte der Civil- und Strafjustiz zu zahlen sind, ist reichsgesetzlich geregelt[4]. Dagegen beruhen die Vorschriften über die Gebühren, welche für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entrichtet werden müssen, auf landesgesetzlicher Feststellung. Unter letzteren befinden sich jedoch viele Abgaben, welche nur formell als Gebühren erscheinen, materiell dagegen den Charakter von Verkehrssteuern haben, so namentlich die Abgaben, welche bei der Übertragung von Grundeigentum zu zahlen sind[5].

Die Gebühren für Verwaltungshandlungen sind teils Gebühren für die Ausübung polizeilicher Befugnisse, z. B. Konzessionserteilungen, teils Gebühren für die Vornahme von rechtsbegründenden Verwaltungsakten, z. B. Eheschließungen, Verleihung der Staatsangehörigkeit, Erteilung des Bergbaurechtes, teils Gebühren für Beurkundungen, z. B. Ausstellung von Pässen und Legitimationsscheinen. Die Vorschriften über diese Gebühren sind in einer Menge von Specialgesetzen zerstreut; sie beruhen zum Teil auf reichs-, zum Teil auf landesgesetzlichen Feststellungen.

Die Erhebung der vorgedachten Gebühren erfolgt entweder in der Form des Stempels oder durch direkte Einkassierung seitens der betreffenden Behörden.

[2] J. W. Planck, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Bd. I. Braunschweig 1879. S. 137 ff.; A. S. Schultze, Privatrecht und Prozeſs in ihrer Wechselbeziehung. Freiburg und Tübingen 1883. S. 163, N. 3.

[3] Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. VIII, S. 407 ff.

[4] R. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.

[5] Vergl. unten § 256.

2. Die Gebühren für die Benutzung staatlicher Anstalten sind teils staatsrechtlicher, teils privatrechtlicher Natur. Einen privatrechtlichen Charakter haben sie, wenn die Benutzung der Anstalt, wie dies z. B. bei den Staatseisenbahnen der Fall ist, auf einem privatrechtlichen Vertrage zwischen dem Fiskus und dem Einzelnen beruht. Hier bildet, wenn auch die Höhe der Gebühren durch Gesetz festgestellt ist, der Vertrag zwischen Staat und Einzelnem doch den unmittelbaren und nächstliegenden Grund der Verbindlichkeit. Staatsrechtlicher Natur sind sie dagegen, wenn zur Benutzung der Anstalt der Abschlufs eines derartigen Vertrages nicht erforderlich ist, also wenn entweder die Benutzung derselben jedem ohne weiteres freisteht, wie dies z. B. bei öffentlichen Wegen und Strafsen der Fall ist, oder wenn, wie bei Elementarschulen und gewissen Versicherungsanstalten, sogar ein Zwang zur Benutzung stattfindet. Hier beruht die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr lediglich auf einseitigen Anordnungen des Staates (Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsverfügungen)[6].

Im Mittelalter waren staatliche Anstalten, welche die Förderung der Volkswohlfahrt und Volkskultur bezweckten, abgesehen von einigen Verkehrsstrafsen, überhaupt nicht vorhanden. Auf letzteren wurden Abgaben erhoben, welche unter den allgemeinen Begriff der Zölle oder Mautgelder fielen und einen aus Steuern und Gebühren gemischten Charakter besafsen. Eine Neuregulierung dieser Abgaben hat mit der in neuerer Zeit stattgehabten Regelung der Zollverhältnisse stattgefunden[7]. Erst bei dieser Gelegenheit sind die Gebühren für die Benutzung der Wege und die Zölle für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waren streng von einander geschieden worden. Als mit dem sechzehnten Jahrhundert die Sorge für die wirtschaftlichen und Kulturinteressen mehr in den Vordergrund der Staatsthätigkeit trat, entstanden zahlreichere Anstalten, welche die Förderung dieser Interessen zum Gegenstande hatten, so im sechzehnten Jahrhundert die Post, später die öffentlichen Schulen, die Versicherungsanstalten, die Kreditanstalten, im gegenwärtigen Jahrhundert die Staatseisenbahnen und Staatstelegraphen. Sogleich mit Begründung dieser Anstalten wurden auch die Gebühren festgesetzt, welche der Einzelne für die Benutzung der-

[6] Den Unterschied zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Gebühren findet Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 208, 209 darin, ob der Staat die der Gebühr unterworfenen Akte ausschliefslich im Gemeininteresse oder auch in Erwerbsabsicht vornimmt. Ob das eine oder das andere der Fall ist, wird sich aber nicht immer mit Sicherheit feststellen lassen. Das Schulgeld für den Besuch höherer Schulen, auf welches Jellinek a. a. O. S. 209, N. 1 hinweist, mufs auch nach meiner Ansicht als staatsrechtliche Gebühr aufgefafst werden, da bei der Aufnahme in die Anstalt der Abschlufs eines privatrechtlichen Vertrages nicht stattfindet. Dagegen würde ich die Gebühren, welche jemand, der in eine staatliche Krankenanstalt gegen Bezahlung aufgenommen wird, zu entrichten hat, für privatrechtliche halten, wenn auch der Betrieb der Krankenanstalt nicht im Erwerbsinteresse stattfindet.

[7] Vergl. unten § 245 am Ende.

selben zu zahlen hatte. Später sind Neuregulierungen derselben erfolgt, welche meist den Charakter von Herabsetzungen gehabt haben.

Die Gebühren, welche für die Benutzung derartiger staatlicher Anstalten gezahlt werden, beruhen zum Teil auf gesetzlichen Vorschriften, zum Teil auf Verordnungen oder auf Reglements, welche für die einzelne Anstalt erlassen sind. Die Grundsätze über dieselben hängen so eng mit den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen für die betreffenden Anstalten zusammen, daſs sie in der Darstellung von diesen nicht getrennt werden können. Sie haben daher, so weit sie überhaupt ein allgemeines Interesse gewähren, bereits bei der Behandlung der einzelnen Anstalten ihre Erörterung gefunden. —

Diejenigen Gebühren, welche für die Vornahme von gerichtlichen Akten gezahlt werden, sind durch die Gerichte festzusetzen. Bei diesen ist also durch Personal und Geschäftsformen der Gerichte die Garantie gegeben, daſs Überlastungen des Einzelnen nicht vorkommen. Streitigkeiten über diejenigen Gebühren, welche auf Grund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses zwichen dem Fiskus und dem Einzelnen zu zahlen sind, werden im Rechtswege erledigt. Die Festsetzung der übrigen Verwaltungsgebühren erfolgt im Verwaltungswege. Sofern diese Festsetzung nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen, sondern durch gesetzliche oder reglementarische Vorschriften geregelt ist, eignet sich ein Streit über die Höhe der Gebühren zur Entscheidung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens[8].

IV. Die Steuern[1].

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 244.

Steuern sind Abgaben, welche der Staat kraft seiner Herrschaftsbefugnisse den dieser Herrschaft unterworfenen Personen

[8] Eine Kompetenz der Verwaltungsgerichte in Gebührenstreitigkeiten setzt fest das bayr. G. vom 8. Aug. 1878, Art. 8, Nr. 19, 27, 31, Art. 10, Nr. 21 (Art. 10, Nr. 29 u. 30 ist infolge der Bestimmungen des G. über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879, Art. 283 nicht in Kraft getreten), das württ. G. vom 16. Dez. 1876, Art. 10, Nr. 7, Art. 13, das bad. G. vom 14. Juni 1884, § 3, Nr. 1.

[1] J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840; C. Freih. v. Hock, die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863; H. Eisenhart, die Kunst der Besteuerung. Berlin 1868; H. Maurus, die moderne Besteuerung und die Besteuerungsreform. Heidelberg 1870; A. Held, die Einkommensteuer. Bonn 1872; A. E. Fr. Schaeffle, die Grundsätze der Steuer-

auferlegt, ohne seinerseits eine specielle Gegenleistung dafür zu gewähren.

1. Steuerobjekt oder Gegenstand der Besteuerung ist diejenige Thatsache oder Handlung, durch welche die Steuerpflicht begründet und die Höhe der Steuer bestimmt wird. Es giebt allerdings Steuern, welche ohne Rücksicht auf ein Objekt umgelegt und lediglich an die Existenz einer Person angeknüpft werden, die sog. Kopfsteuern. Diese repräsentieren aber die roheste Form der Steuern und haben für das heutige Recht keinerlei Bedeutung mehr. Gegenstand der Besteuerung sind teils wirtschaftliche Güter, welche von einer Person erworben oder besessen, teils wirtschaftliche Handlungen, welche von einer Person vorgenommen werden.

a. Die erste Gruppe der Steuern bilden diejenigen, welche auf Besitz und Erwerb wirtschaftlicher Güter basiert sind. Diese Steuern zerfallen in: 1. solche Steuern, welche auf dem Erwerbe einer Person innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (regelmäſsig eines Jahres) lasten (s. g. Schatzungen, Einkommensteuern im weiteren Sinne). Die Besteuerung des Erwerbes erfolgt aber entweder so, daſs derselbe in seinen einzelnen Zweigen ergriffen oder so, daſs der Besteuerung das Gesamteinkommen zu Grunde gelegt wird. Steuern der ersteren Art bezeichnet man als Ertragssteuern, zu ihnen gehören die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer, die Kapitalrentensteuer, die Lohn- und Besoldungssteuer; Steuern der letzteren Art bezeichnet man als Einkommensteuern im engeren Sinne. 2. Steuern, welche auf denjenigen Gegenständen lasten, welche sich in einem bestimmten Zeitpunkte im Vermögen einer Person befinden. Sie werden teils nach Maſsgabe des Gesamtvermögens erhoben (Vermögenssteuern), teils sind sie an den Besitz einzelner Vermögensgegenstände geknüpft. Als derartige Vermögensgegenstände kommen namentlich Luxusgegenstände und Wohnungen in Betracht.

b. Die zweite Gruppe der Steuern besteht aus denjenigen, welche an die Vornahme wirtschaftlicher Handlungen geknüpft sind. Die wirtschaftlichen Handlungen, welche in dieser Weise den Gegenstand der Besteuerung bilden, sind: 1. Rechtsgeschäfte, z. B. Veräuſserung von Grundeigentum, Antretung von Erbschaften, Börsengeschäfte, Ausstellung von Wechseln;

politik. Tübingen 1880; J. A. R. Helferich, allgemeine Steuerlehre, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. III, S. 129 ff.; A. Wagner, J. Lehr, K. Fr. Schall und K. V. Riecke, specielle Steuerlehre, ebendas. S. 167 ff.; R. Gneist, Art. „Besteuerung“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I, S. 342 ff., „Steuerpflicht“ ebendas. Bd. III, S. 786 ff.; Aufseſs, Art. „Steuerverwaltung“ ebendas. Bd. III, S. 791 ff.; v. Mayr, Art. „Abgaben“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 1 ff., „Steuerverwaltung“ ebenda Bd. II, S. 550 ff.; Fr. J. Neumann, die Steuer und das öffentliche Interesse. Leipzig 1887; Eheberg, Art. „Steuer“ in Conrads Handwörterb. Bd. VI, S. 83 ff.

Steuern solcher Art heifsen Verkehrssteuern; 2. Akte der Gütererzeugung oder des Gütertransportes. Die auf diesen lastenden Steuern werden, weil sie nicht von demjenigen, der nach Absicht des Gesetzgebers die Steuer tragen soll, dem Konsumenten, sondern von einem Dritten, dem Produzenten oder Importeur, erhoben werden, als indirekte Steuern, alle anderen dagegen als direkte bezeichnet. Die indirekten Steuern teilen sich in drei Klassen: a. solche, welche bei der Produktion von gewissen Gegenständen, z. B. von Verbrauchsgegenständen, von Spielkarten, erhoben werden; b. solche, welche bei der Einfuhr von Waren in oder bei der Ausfuhr aus dem Staatsgebiet zur Erhebung gelangen, die Zölle; c. solche, welche bei der Einbringung gewisser Verbrauchsgegenstände in bestimmte Räumlichkeiten im Inlande, z. B. bei Einbringung geistiger Getränke in die Keller, erhoben werden. 3. Betrieb gewisser Gewerbe. Solche Steuern kommen da vor, wo der Gewerbebetrieb nicht nach Mafsgabe des Einkommens zur Steuer herangezogen wird, sondern die Steuerpflicht lediglich an die Thatsache des Betriebes geknüpft ist; ein Beispiel bildet die Steuer, welche in vielen deutschen Staaten vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und von den Wanderlagern erhoben wird. 4. Veranstaltungen von öffentlichen Vergnügungen, z. B. von musikalischen, dramatischen und sonstigen Aufführungen oder von Tanzlustbarkeiten [2].

2. Steuersubjekt oder Steuerpflichtiger heifst die-

[2] Die Unterscheidung der Steuern in solche, welche auf Vermögen und Einkommen und solche, welche auf Handlungen basiert sind, ist für die rechtliche Betrachtung die wichtigste. Sie ist namentlich von Hoffmann (a. a. O. S. 62 ff.) ausgebildet und im wesentlichen von Schaeffle (a. a. O. S. 58 ff.) von Neumann (a. a. O. S. 427 ff.) und von den neueren verwaltungsrechtlichen Schriftstellern (v. Mayr in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 6; Brockhaus ebenda S. 407) angenommen worden. Nicht gerechtfertigt erscheint es jedoch, wie auch noch von Neumann a. a. O. geschieht, auf diese Einteilung die Bezeichnung der Steuern als direkte und indirekte anzuwenden. Die indirekten Steuern bilden nur einen Teil der Steuern, die an wirtschaftliche Handlungen geknüpft sind. — Von anderen Schriftstellern werden der Gliederung des Steuersystems andere Einteilungsgründe zu Grunde gelegt, welche aber regelmäfsig mehr von wirtschaftlichen, als von rechtlichen Gesichtspunkten beherrscht sind. Rau, F. W. 5. Aufl. Bd. I, S. 441 ff. unterscheidet Schatzungen, welche nach dem Einkommen, und Verbrauchssteuern, welche nach den Ausgaben umgelegt werden; letztere zerfallen in direkte und indirekte Verbrauchssteuern; dieser Einteilung schliefsen sich Umpfenbach, F. W., S. 194 ff. und Held a. a. O. S. 62 an. A. Wagner (F. W. Bd. II, S. 233 ff., 515 ff., in Schönbergs Handbuch Bd. III, S. 172 ff.) teilt die Steuern ein in Erwerbssteuern, welche Einkommen und Vermögen im Erwerb, Besitzsteuern, welche dasselbe im Besitz, und Gebrauchssteuern, welche es beim Gebrauch treffen. Diese Einteilung hat auch Cohn, Finanzwissenschaft, S. 477 ff. angenommen. L. v. Stein, F. W. Bd. II, Abt. 1, S. 495 ff. Handbuch der Verwaltungslehre, Teil I, S. 329 ff. gliedert die Steuern in direkte Steuern, unter welchen Begriff er die Ertragssteuern und die Verkehrssteuern zusammenfafst, indirekte Steuern und Einkommensteuer.

jenige Person, welche zur Zahlung einer Steuer rechtlich verpflichtet ist. Der Steuerpflichtige ist entweder eine physische oder eine juristische Person. Da die Steuerpflicht auf einer Ausübung staatlicher Herrschaftsbefugnisse beruht, so können in einem Staate nur solche Personen steuerpflichtig sein, welche der Herrschaft desselben unterworfen sind. In diesem Verhältnis befinden sich bei denjenigen Steuern, welche an wirtschaftliche Handlungen geknüpft sind, alle Personen, welche Handlungen der betreffenden Art auf dem Staatsgebiete vornehmen. Bei den Steuern dagegen, welche auf Vermögen und Einkommen lasten, beruht die staatliche Herrschaft, kraft deren die Heranziehung einer Person zur Steuer erfolgt, entweder auf der Staatsangehörigkeit oder auf dem Wohnsitze bez. Aufenthalt derselben. Bei Steuern der ersteren Art kann eine Doppelbesteuerung der Natur der Sache nach nicht vorkommen; bei denen der letzteren Art ist sie dann möglich, wenn jemand in einem Staate Staatsangehörigkeit besitzt, in einem anderen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

3. Die Höhe der Steuer bestimmt sich entweder nach Stückzahl, Mafs- und Gewichtsgröfsen oder nach Geldbeträgen. Ersteres ist die Regel bei den indirekten, letzteres bei den Vermögens- und Einkommensteuern. Da, wo die Höhe der Steuer sich nach Stückzahl, Mafs und Gewicht richtet, ist die Festsetzung des Steuerbetrages sehr einfach. Eine bestimmte Stückzahl, Mafs- oder Gewichtsgröfse bildet die Steuereinheit und das Gesetz bestimmt den Steuerfufs, d. h, den Steuerbetrag, welcher von der Steuereinheit zu entrichten ist. Da, wo die Steuerhöhe sich nach Mafsgabe eines Geldbetrages bestimmt, der sich im Vermögen oder Einkommen des Steuerpflichtigen befindet, besteht eine doppelte Möglichkeit. Entweder wird der Festsetzung der Steuer das Vermögen bez. Einkommen jedes einzelnen Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt, oder es bestehen Steuerklassen, deren jede Vermögen bez. Einkommen von einem bestimmten Betrage bis zu einem bestimmten Betrage umfafst. Die Steuerpflichtigen werden dann nach Mafsgabe ihres Vermögens bez. Einkommens eingereiht und alle in einer Klasse befindlichen Steuerpflichtigen mit einem gleichen Satze zur Steuer herangezogen. Der Betrag der zu entrichtenden Steuer kann aber in beiden Fällen wieder auf verschiedene Weise bestimmt werden.

a. Den Ausgangspunkt kann die Gesamtsumme der in dem Staate aufzubringenden Steuer bilden. Diese Gesamtsumme wird auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden, innerhalb derselben auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Mafsgabe ihres steuerbaren Vermögens oder Einkommens repartiert. Steuern dieser Art nennt man Repartitionssteuern. Die Gesamtsumme der Steuer kann entweder gesetzlich fixiert sein, oder für jede einzelne Steuerperiode durch das Budget festgestellt werden; im ersteren Falle bezeichnet man die Steuer auch als kontingentierte Steuer.

b. Den Ausgangspunkt kann der einzelne Steuerpflichtige bilden. Es erfolgt zunächst die Feststellung des von diesem zu zahlenden Steuerbetrages; aus der Gesamtheit der von allen einzelnen Pflichtigen zu entrichtenden Steuerbeträge ergiebt sich die Gesamtsumme der Steuer. Steuern dieser Art nennt man Quotitätssteuern. Hier besteht nun wieder eine doppelte Möglichkeit. Der Steuerfufs, d. h. der von dem einzelnen Steuerpflichtigen nach Mafsgabe seines Vermögens oder Einkommens zu entrichtende Betrag kann entweder gesetzlich festgestellt, also für alle Steuerperioden derselbe sein (fixierte Steuern), oder für jede einzelne Steuerperiode mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis durch das Budget bestimmt werden (bewegliche Steuern, quotisierte Steuern). Die Feststellung der letzteren Art kann aber wieder in einer doppelten Weise erfolgen. Entweder ist für den Steuerpflichtigen oder die einzelne Steuerklasse ein Steuerkapita festgesetzt und im Budget wird bestimmt, welcher Bruchteil desselben als Steuer zu entrichten ist, oder für jeden Steuerpflichtigen bez. jede Steuerklasse besteht ein Steuersimplum (Steuertermin) und der Etat bestimmt die Summe der Simpeln, welche in der betreffenden Finanzperiode zur Hebung gelangen sollen.

4. Die Steuerpflicht ist eine öffentlichrechtliche, keine privatrechtliche Verbindlichkeit. Sie beruht auf der Ausübung staatlicher Herrschaftsrechte. Inhaltlich hat sie die Prästierung einer Geldleistung zum Gegenstande. Die Verbindlichkeit zur Steuerzahlung erlischt: 1. durch Zahlung. Diese hat bei denjenigen Steuern, welche an wirtschaftliche Handlungen geknüpft sind, bei Vornahme der betreffenden Handlung, bei andern Steuern in Terminen zu erfolgen, welche durch Gesetz, Etat oder Verwaltungsanordnung bestimmt werden; 2. durch Erlafs. Der Erlafs einer Steuer ist eine Dispensation von der Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht, er kann daher nur durch einen Akt der gesetzgebenden Organe oder durch einen Verwaltungsakt auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung erfolgen[3]; 3. durch Verjährung.

[3] Die Frage hat in neuerer Zeit namentlich in Preufsen praktische Bedeutung gewonnen, wo auch jetzt noch Steuererlasse durch den König vorkommen. Nach preufsischem Staatsrecht sind dieselben nicht für zulässig zu erachten. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsr., Bd. IV, § 418, S. 744; Bornhak, das Recht des Königs zum Steuererlafs in Preufsen, im Archiv für öffentliches Recht Bd. VI, S. 311 ff.; G. Meyer, die Verhandlungen des preufsischen Abgeordnetenhauses über den Erlafs von Stempelsteuern für Fideikommisse, in den neuen Heidelberger Jahrbüchern Bd. I, S. 336 ff. And. Ans.: Arndt in den Annalen des Deutsch. Reiches 1891, S. 335, namentlich aber Laband, das Gnadenrecht in Finanzsachen nach preufsischem Recht, im Archiv für öffentliches Recht Bd. VII, S. 169 ff., welcher den Steuererlafs nicht als Dispensation, sondern als Gnadenakt aufgefafst wissen will. Letzterer soll sich von der Dispensation dadurch unterscheiden, dafs er kein das objektive Recht ändernder Akt, kein Gesetzgebungsakt sei (a. a. O. S. 192, 193). Aber auch die Dispensation hat nicht den Charakter eines Gesetzgebungsaktes. Sie ist eine Verwaltungsverfügung, durch welche ob-

Ein Erlöschen der Steuerpflicht durch Verjährung kann nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift stattfinden. Die Voraussetzungen der Verjährung sind, daſs die vorgeschriebene Zeit nach Entstehung der Steuerpflicht abgelaufen und die Pflicht zur Zahlung der Steuer von der zuständigen Behörde während dieser Zeit nicht geltend gemacht ist. Guter Glauben der Steuerpflichtigen wird dagegen nicht erfordert. Die Nichtleistung einer Steuer hat Exekution zur Folge. Die Erregung von Irrtum zu dem Zwecke, sich einer gesetzlich begründeten Steuerleistung zu entziehen, ist eine Steuerdefraudation (Steuergefährdung) und mit Strafe bedroht[4].

5. Die Thätigkeit der Verwaltungsorgane auf dem Gebiete des Steuerwesens umfaſst: die Feststellung, die Erhebung und die Eintreibung der Steuern.

a. Die Feststellung der Steuern hat nicht die Bedeutung, die Steuerpflicht zu begründen, diese beruht vielmehr unmittelbar auf Gesetz. Sie dient nur dazu, zu konstatieren, daſs im konkreten Falle eine Steuerpflicht begründet ist, und den Betrag zu bestimmen, welcher von den einzelnen Steuerpflichtigen geleistet werden muſs. Bei denjenigen Steuern, deren Höhe sich nach Stückzahl, Maſs und Gewicht bestimmt, genügt es, zur Feststellung des zu entrichtenden Steuerbetrages die vorhandenen Steuereinheiten zu ermitteln und den Steuerfuſs auf dieselben anzuwenden. Ersteres geschieht durch Zählen, Messen oder Wiegen, letzteres ist eine bloſse Rechnungsoperation. In diesen Fällen erfolgt die Steuerfeststellung durch die staatlichen Berufsbeamten. Anwendungsfälle bilden die Luxussteuern, Verkehrssteuern, die indirekten Steuern, insbesondere die Zölle. Wenn dagegen die Steuerhöhe sich nach einem Geldbetrage bestimmt, der sich äuſserer Wahrnehmung entzieht, wie dies bei Vermögens- und Einkommensteuern der Fall ist, so ist behufs Feststellung der Steuer eine Schätzung erforder-

jektives Recht nicht aufgehoben, sondern für einen einzelnen Fall auſser Anwendung gesetzt wird (vergl. mein Lehrb. des deutsch. Staatsr., § 178, S. 533). Die Theorie Labands führt zu sehr bedenklichen Konsequenzen. Die Behauptungen, daſs „die Gnade gesetzesfreies Gebiet sei", daſs der konstitutionelle Monarch „in einer ihm vorbehaltenen Sphäre staatlichen Wollens, bis zu welcher die Funktionen der Gesetzgebung nicht hinanreichen, innerhalb der aus dem Begriff der Gnade selbst sich ergebenden Schranken der Gunsterweisung ohne Verletzung der Rechte Dritter die suprema potestas des Staates ausüben könne", sind so weitgehend und so unbestimmt, daſs auf Grund derselben fast jede Durchbrechung der Verwaltungsgesetze durch einen Akt des Monarchen gerechtfertigt werden kann. Mit der Labandschen Anschauung stimmen im wesentlichen überein Joël in den Annalen 1891 S. 417 ff., 1892 S. 283 ff., und R. Curtius ebenda 1893 S. 670 ff., welche nur eine Beschränkung des Gnadenrechtes des Königs durch das Recht des Landtages auf Rechnungskontrolle annehmen. — Eine gesetzliche Ermächtigung zu gnadenweisen Steuererlassen enthält das bad. G. über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben vom 22. Mai 1882, Art. 32.

[4] Über das Wesen der Defraudationen vergl. Merkel, kriminalistische Abhandlungen. Bd. II, S. 108 ff.

lich. Diese Schätzung erfolgt entweder durch amtliche Organe oder durch den Steuerpflichtigen selbst. Die amtlichen Organe sind kollegialisch organisierte Behörden, welche aus Elementen der Selbstverwaltung bestehen und durch Wahlen der kommunalen Vertretungen zu ihrer Thätigkeit berufen werden; an ihrer Spitze steht ein Staatsbeamter. Sie haben durch Schätzung den steuerpflichtigen Betrag festzustellen und da, wo eine Selbstschätzung stattfindet, dieselbe einer Nachprüfung zu unterwerfen.

Die Feststellung der Steuer erfolgt bei denjenigen Steuern, welche an wirtschaftliche Handlungen geknüpft sind, nur für den einzelnen Fall, bei denjenigen, welche auf Vermögen und Einkommen lasten, dagegen in der Regel auf einen Zeitraum und zwar entweder auf eine einzelne Steuerperiode oder auf einen längeren Zeitraum. In diesen Fällen wird die Aufstellung von Verzeichnissen notwendig, welche die Namen der Steuerpflichtigen und den von ihnen zu zahlenden Steuerbetrag enthalten. Diese Verzeichnisse nennt man Steuerrollen oder Steuerkataster.

Nach stattgehabter Feststellung des Steuerbetrages erfolgt die Mitteilung desselben an die Steuerpflichtigen. Diese Mitteilung hat den Charakter eines Verwaltungsbefehls, welcher dem Pflichtigen die Erfüllung einer gesetzlichen Verbindlichkeit gebietet. Die Mitteilung kann entweder mündlich oder schriftlich durch Zustellung eines sog. Steuerzettels oder durch öffentliche Auslegung der Steuerrollen geschehen.

b. Die Erhebung der Steuer erfolgt entweder durch Einkassierung von dem Pflichtigen oder in der Form des Regals, bez. des Stempels[5].

c. Die Eintreibung der Steuer wird dann notwendig, wenn der Pflichtige dieselbe zur Zeit der Fälligkeit nicht entrichtet. Sie charakterisiert sich als die Anwendung administrativen Zwanges zur Durchführung eines von der Behörde erlassenen Verwaltungsbefehls.

6. Die Verwaltungsrechtspflege findet, da die Steuerpflicht durch Gesetze genau geregelt zu sein pflegt, auf dem Gebiete des Steuerwesens ein weites Anwendungsfeld. Die Verwaltungsklage kann von dem Einzelnen gegenüber einer an ihn gerichteten Steuerforderung entweder auf Grund der Behauptung, dafs die Steuerpflicht überhaupt nicht begründet sei oder auf Grund der Behauptung, dafs sie zwar begründet gewesen, aber durch Zahlung, Erlafs oder Verjährung erloschen sei, angestellt werden.

[5] Vergl. oben § 241, S. 185 ff.

2. Geschichtliche Entwickelung des Steuerwesens in Deutschland[1].

§ 245.

Nach germanischer Rechtsanschauung bestand die Pflicht zur Zahlung von Steuern für Freie nur dann, wenn sie dieselben freiwillig übernommen hatten. Diese Grundsätze galten auch im fränkischen Reiche. Die Finanzverwaltung desselben beruhte auf den umfangreichen Grundbesitzungen des Königs. Im südlichen und westlichen Gallien hatten sich Reste der römischen Grund- und Kopfsteuer erhalten, die aber mehr und mehr in Verfall gerieten[2]. In den germanischen Teilen des Reiches war eine Besteuerung vollständig unbekannt. Dem Könige stand dagegen das Recht zu, Zölle zu erheben. Diese hatten aber nach der Auffassung der damaligen Zeit nicht den Charakter von Steuern. Sie galten als ein Äquivalent, welches für die Herstellung, Instandhaltung und Sicherung der Wege und sonstigen Kommunikationsmittel gezahlt wurde, näherten sich also mehr den Gebühren. Die Zölle waren Transitzölle; sie mufsten entrichtet werden, wenn die Transportmittel oder Waren bestimmte Zollstätten passierten. Sie traten in der Gestalt von Wegezöllen, Wasserzöllen, Hafengeldern, Brückengeldern und Marktgeldern auf[3].

[1] K. H. Lang, historische Entwickelung der teutschen Steuerverfassungen. Berlin und Stettin 1793; F. W. v. Ulmenstein, Versuch einer kurzen systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechtes von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlangen 1794; K. D. Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805; K. G. Kries, historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien unter Teilnahme der allgemeinen Landtagsversammlungen. Breslau 1842; Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. II, IV, VIII; A. F. Riedel, der brandenburgisch-preufsische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. Berlin 1866; J. Falke, die Geschichte des deutschen Zollwesens. Leipzig 1869; E. Wetzel, das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur Goldenen Bulle. Breslau 1893 (Heft 43 der Gierkeschen Untersuchungen); G. Schmoller, die Epochen der preufsischen Finanzpolitik in v. Holtzendorffs und Brentanos Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. N. F. Bd. I, S. 33 ff.; K. Zeumer, die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. (Bd. I, H. 2 der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller.) Leipzig 1878; L. Hoffmann, Geschichte der direkten Steuern in Bayern vom Ende des dreizehnten bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts (ebenda Bd. IV, H. 5). Leipzig 1883; H. Bielefeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins achtzehnte Jahrhundert (ebenda Bd. VIII, H. 1). Leipzig 1888; G. v. Below, die landständische Verfassung von Jülich und Berg. Teil III: Geschichte der direkten Staatssteuern. H. 1. Düsseldorf 1890.

[2] Waitz a. a. O. Bd. II, Abt. 2, S. 258 ff.; Bd. IV, S. 112, 113; Brunner, deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 234 ff.; Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S. 186 ff.; Wetzel a. a. O. S. 1 ff.

[3] Waitz a. a. O. Bd. II, Abt. 2, S. 300 ff.; Bd. IV, S. 55 ff.; Falke a. a. O. S. 1 ff.; Brunner a. a. O. S. 238 ff.; Schroeder a. a. O. S. 186.

Auch das Deutsche Reich hat bis gegen Ende des Mittelalters ein Steuersystem nicht entwickelt[4]. Die Versuche Heinrichs V. und Ottos IV., ein solches einzuführen, blieben ohne Erfolg[5]. Die Finanzverwaltung des Reiches beruhte noch immer wesentlich auf den königlichen Domänen. Auch die königlichen Hoheitsrechte oder Regalien, wie man sie seit dem zwölften Jahrhundert nannte, dienten zum Teil als Quelle von Einkünften. So namentlich das Bergregal, Münzregal und Zollregal. Die Zölle hatten auch jetzt noch nicht den Charakter von Steuern, sondern den eines Äquivalentes für die Benutzung der Landstrafsen und sonstigen Kommunikationswege. Sie mufsten entrichtet werden, wenn eine bestimmte Zollstätte von einem Warentransport zu Schiffe oder zu Lande berührt wurde[6]. Nur ganz vereinzelt kamen direkte Abgaben an den König vor. So wurden namentlich die geistlichen Stifter wegen des Reichsgutes, das sie besafsen, zu aufserordentlichen Beihülfen herangezogen. Aufserdem bildeten sich Leistungen der reichsunmittelbaren Städte, sowohl der Bischofsstädte als der königlichen Städte, an den König aus, welche seit Rudolph von Habsburg ein regelmäfsiger Bestandteil des Reichseinkommens waren[7].

Die Reichsgüter kamen durch Belehnungen, Schenkungen und Verpfändungen allmählich in die Hände der Landesherren und Städte. Die königlichen Regalien gingen ebenfalls auf die Territorialgewalten über. Dies gilt namentlich auch vom Zollregal, dessen Verleihung übrigens seit Mitte des vierzehnten Jahrhundert nur mit Zustimmung der Kurfürsten erfolgen durfte[8], ein Grundsatz, welcher durch die Wahlkapitulation[9] seine reichsgesetzliche Bestätigung erhielt. Dem Reiche waren durch diese Verleihungen seine eigenen Einnahmequellen im wesentlichen entzogen worden. Als daher im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert wegen der Hussiten- und Türkenkriege die Beschaffung von finanziellen Mitteln notwendig wurde, mufste zu einer Einführung von Reichssteuern geschritten werden. Es wurde zunächst mehrere Male eine allgemeine Vermögenssteuer, der gemeine Pfennig, ausgeschrieben, zu deren Zahlung alle Reichsunterthanen, Mittelbare und Unmittelbare, verpflichtet waren[10]. Da der gemeine Pfennig aber höchst unregel-

[4] Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II, § 297, S. 409; Waitz a. a. O. Bd. VIII, S. 392 ff.

[5] Waitz a. a. O. S. 399 ff.; Zeumer a. a. O. S. 106 ff.

[6] Waitz a. a. O. S. 287 ff.; Falke a. a. O. S. 26 ff.; L. v. Thüna, Reichszollrecht zur Zeit und nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XII, S. 26 ff.

[7] Waitz a. a. O. S. 401 ff.; Zeumer a. a. O. S. 18 ff., 99 ff.; Schroeder a. a. O. S. 525 ff.

[8] Falke a. a. O. S. 51; Schroeder a. a. O. S. 751.

[9] W. C. Karls V. § 18.

[10] Verordnung wegen des gemeinen Pfennigs auf dem Reichstag zu Frankfurt anno 1427. R.A. zu Nürnberg von 1431, § 1 ff. R.A. von 1471, Tit. 2, § 1 ff. R.A. zu Koblenz von 1492. Ordnung von dem gemeinen Pfennig von

mäſsig einging, so zog man es später vor, die zur Bestreitung der Reichsausgaben erforderlichen Summen in sog. Anschlägen auf die Reichsstände umzulegen. Diese Anschläge wurden, da die Verteilung derselben nach Maſsgabe der für den Römerzug Karls V. aufgestellten Wormser Reichsmatrikel erfolgte, als Römermonate bezeichnet. In diesen Römermonaten gingen auch die früheren Städtesteuern zum gröſsten Teil auf, einzelne Abgaben der Reichsstädte an den Kaiser haben sich jedoch bis zum Ende des Reiches erhalten.

Die Finanzverwaltung der einzelnen Territorien beruhte ursprünglich auf dem Grundbesitz des Landesherrn, dem landesherrlichen Kammergut. Aus den Erträgen desselben wurden die Kosten des landesherrlichen Hofhaltes und der Landesverwaltung bestritten. Weitere Einnahmen flossen den Landesherren aus den Regalien zu, welche durch Verleihung des Königs auf sie übergegangen waren. Wo diese Einkünfte zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht ausreichten, wurde die Erhebung von Steuern notwendig. Da eine Steuerpflicht der Landesunterthanen nicht anerkannt war, so durften Steuern nur dann erhoben werden, wenn die Landsassen dieselben in Folge einer Bitte des Landesherrn freiwillig übernommen hatten. Die Steuern führten daher auch den Namen: Beden (precariae, petitiones). Durch häufig wiederholte Bewilligung konnten die Beden den Charakter herkömmlicher Leistungen annehmen, zu denen die Landesunterthanen auch ohne besondere Bewilligung verbunden waren. Derartige herkömmliche Leistungen waren: 1. die ordentlichen Beden, d. h. fixierte Abgaben, welche periodisch wiederkehrten, 2. diejenigen auſserordentlichen Beden, welche bei gewissen Ehren- und Notfällen entrichtet werden muſsten. Als solche Fälle erschienen: der Reichsdienst des Landesherrn, die Verteidigung des Landes, die Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, die Erteilung des Ritterschlages an seinen Sohn, die Verheiratung seiner Tochter. Über das Herkömmliche hinaus konnten aber die freien Bewohner des Landes nur mit ihrer eigenen Bewilligung zu Steuern herangezogen werden. Die Landesherren beriefen nun die Vertreter der freien Stände des Landes — Ritterschaft, Prälaten, Städte — an ihren Hof, um mit ihnen über Steuerforderungen zu unterhandeln. Indem diese zur Wahrung ihrer Rechte zu korporativen Vereinigungen zusammen traten, entstand das Corpus der Landstände oder die Landschaft. Die Landstände besaſsen also das Recht der Steuerbewilligung, an welches sich das Recht der Erhebung und Verwaltung der Steuern anschloſs. Die Ritterschaft wuſste sich jedoch, da sie persönliche Kriegsdienste leistete, von den Steuerlasten frei zu halten. Dasselbe thaten die Prälaten unter Berufung auf die kirchliche Immunität. Diese Stände bewilligten die

1495. R. A. zu Trier und Köln von 1512, Tit. 1, § 1 ff.; R. A. zu Speier von 1542, § 49 ff. R. A. zu Speier von 1544, § 26 ff. Vergl. Schroeder a. a. O. S. 501.

Steuern daher regelmäfsig nur für ihre Hintersassen. Die Städte übernahmen meistens feste Summen, deren Verteilung auf ihre Angehörigen ihnen selbst überlassen blieb. Gegenüber seinen eigenen Hintersassen stand dem Landesherrn ursprünglich ein unbeschränktes Recht der Besteuerung zu. Nachdem aber der Gedanke zum Durchbruch gekommen war, dafs die Stände eine Repräsentation des Landes seien, wurde auch die Besteuerung der landesherrlichen Hintersassen von einer ständischen Bewilligung abhängig gemacht[11].

Die von den Ständen bewilligten Steuern hatten den Charakter von Vermögenssteuern. Da das Vermögen zu damaliger Zeit, namentlich auf dem Lande, wesentlich in Grundbesitz bestand, so wurde auch die Steuerlast vorzugsweise auf diesen gelegt. Die Bestimmung der Steuer des Einzelnen erfolgte nur selten auf Grund einer Feststellung seines Gesamtvermögens, der dann in der Regel eine eidliche Selbsteinschätzung zu Grunde lag[12]. Regelmäfsig war die Steuer nach äufseren Merkmalen, Häusern, Herden, Feuerstätten, Rauchfängen, umgelegt. Sie erscheint daher unter der Bezeichnung, Herdgeld, Feuergeld, Rauchpfennig u. s. w. Später wurde sie vielfach auf die Grundbesitzer nach Mafsgabe der in ihrem Besitz befindlichen Hufen verteilt und führte dann den Namen Hufenschofs. Sie kommt aber auch als Steuer auf den Viehstand, sog. Horn- oder Klauengeld vor[13]. Mitunter wird statt der Vermögenssteuer auch eine reine Kopfsteuer erhoben[14]. Daneben entwickeln sich seit dem vierzehnten Jahrhundert die Anfänge indirekter Besteuerung. Es werden Verbrauchssteuern von Nahrungs- und Genufsmitteln, z. B. von Getreide, Brot, Fleisch, Wein, Bier, Salz u. s. w. erhoben, welche unter der Bezeichnung Ungeld (Umgeld) oder Ziese vorkommen[15].

[11] Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II, § 336, S. 456 ff. Bd. III, § 424 ff., S. 231 ff.; Waitz a. a. O. S. 394 ff.; Unger, Geschichte der deutschen Landstände. Bd. I, S. 268 ff., Bd. II, S. 394 ff.; Zeumer a. a. O. S. 5 ff., 36 ff.; Kries a. a. O. S. 23 ff.; J. Falke, die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. XXX, S. 395 ff., Bd. XXXI, S. 114 ff.; Hoffmann a. a. O. S. 11 ff.; Bornhak, Geschichte des preufsischen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 218 ff.; Schroeder a. a. O. S. 525 ff., 587 ff.

[12] Kries a. a. O. S. 37 ff.; Schmoller a. a. O. S. 42; Hoffmann a. a. O. S. 11 ff., 16 ff., 26 ff., 42 ff.

[13] Lang a. a. O. S. 60 ff., 102 ff., 111 ff.; Unger a. a. O. Bd. II, S. 415 ff.; Isaacsohn, Geschichte des preufsischen Beamtentums. Bd. I, S. 188; Schmoller a. a. O. S. 49; Gliemann, die Einführung der Accise in Preufsen, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. XXIX, S. 178; Falke, ebendas. Bd. XXX, S. 398 ff.; Hoffmann a. a. O. S. 6 ff., 18 ff.

[14] Unger a. a. O. S. 415; Schmoller a. a. O. S. 49; Hoffmann a. a. O. S. 15, 91 ff.

[15] Lang a. a. O. S. 106 ff.; Unger a. a. O. S. 421 ff.; Kries a. a. O. S. 63 ff.; Schmoller a. a. O. S. 43; Isaacsohn a. a. O. S. 186; Gliemann a. a. O. S. 178; Falke a. a. O. S. 401 ff.; Hoffmann a. a. O. S. 22 ff.; Bornhak a. a. O. S. 225 ff.

Die Zölle wurden nicht als Steuern angesehen. Die Erhebung der Zölle war ein landesherrliches Regal, dessen Ausübung der Bewilligung und Kontrolle der Landstände nicht unterlag und das als zum Kammergut gehörig betrachtet wurde. Durch Verkauf, Verpfändung und Belehnung waren die Zollberechtigungen des Reiches in die Hände der Landesherren übergegangen [16]. Grundsätzlich war die Erhebung eines Zolles an einer bestimmten Zollstätte nur dann gestattet, wenn die Befugnis zu dieser Erhebung dem Landesherrn vom König speciell verliehen war. Nur die Kurfürsten von Brandenburg hatten bereits im vierzehnten Jahrhundert das Recht erlangt, neue Zölle zu errichten und die bestehenden nach Belieben zu erhöhen oder zu verlegen [17]. Aber auch andere Landesherren hatten thatsächlich vielfach neue Zölle eingeführt und das Bestreben der Reichsorgane, diese unberechtigten Zölle wieder abzuschaffen, war ohne Erfolg [18]. Die Zölle behielten den Charakter von Transitzöllen. Doch begannen schon im sechzehnten Jahrhundert einzelne Landesherren, auch Grenzzölle einzuführen, so vor allen Ferdinand I. in seinen Erblandeu, namentlich in Schlesien [19].

Der Steuerentwickelung der landesherrlichen Territorien schliefst sich die der Städte an [20]. Die Besteuerung der städtischen Angehörigen erfolgte teils mit Rücksicht auf die Leistungen, welche die Stadt dem Könige oder dem Stadtherrn zu prästieren hatte, teils für städtische Zwecke. Die Feststellung der Steuern stand dem Rate zu. In den Städten entwickelten sich zuerst Steuern im modernen Sinne, d. h. Beiträge, welche das Gemeinwesen kraft der ihm zustehenden Herrschaftsbefugnisse von seinen Gliedern erhebt. Die städtischen Steuern waren, ebenso wie die Landessteuern, teils Vermögens-, teils indirekte Steuern. Auch die städtischen Vermögenssteuern, der sog. Schofs, lasteten, so lange bei der städtischen Bevölkerung die landwirtschaftliche Beschäftigung überwog, wesentlich auf dem Grundbesitz. Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurde die Besteuerung auch auf das Mobiliarvermögen erstreckt. Die Feststellung des Vermögens erfolgte durch eine eidliche Selbsteinschätzung. Um übermäfsig

16 Eichhorn a. a. O. Bd. II, § 296, S. 404 ff.; Waitz a. a. O. Bd. VIII, S. 304 ff.; Falke, Zollwesen, S. 26 ff.; Wetzel a. a. O.

17 Falke a. a. O. S. 55.

18 Falke a. a. O. S. 147 ff.

19 Falke a. a. O. S. 151 ff.; Kries a. a. O. S. 15, 72 ff. Im brandenburgisch-preufsischen Staat beginnt die Erhebung von Grenzzöllen seit dem siebzehnten Jahrhundert. Vergl. Bornhak a. a. O. S. 387 ff.

20 W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Bd. I. S. 267 ff., Bd. II, S. 257 ff.; G. B. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. Bd. II, S. 848 ff.; O. Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. II, S. 698 ff.; Zeumer a. a. O. S. 64 ff.; G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879, S. 8 ff., 82 ff., 129 ff.; Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte, S. 27 ff., 232 ff.; Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter, S. 100 ff.; Schroeder a. a. O. S. 600 ff.

niedrige Schätzungen zu verhindern, war der Stadt das Recht eingeräumt, das Vermögen gegen Zahlung des Schätzungspreises zu übernehmen. Die indirekten Steuern sind in den Städten früher eingeführt und mehr ausgebildet worden als in den landesherrlichen Territorien. Sie waren auch hier namentlich auf Verbrauchsgegenstände, Bier, Wein, Getreide, Brot, Fleisch, Salz u. s. w. gelegt und wurden regelmäfsig als Ungeld bezeichnet. Vereinzelt kommen neben den Vermögenssteuern und dem Ungeld auch Kopfsteuern vor.

Seit dem sechzehnten Jahrhundert machte sich das Bestreben der Landesherren geltend, eine Beschränkung des landständischen Steuerbewilligungsrechtes herbeizuführen. Dies gelang ihnen zunächst auf dem Wege der Reichsgesetzgebung. Durch die Reichsgesetze des sechzehnten Jahrhunderts wurde ihnen die Befugnis beigelegt, ihre Unterthanen für die Leistung der ihnen obliegenden Reichs- und Kreisbeiträge ohne ständische Bewilligung zu Steuern heranzuziehen [21]. Derselbe Grundsatz wurde später in Bezug auf diejenigen Steuern aufgestellt, welche zur Unterhaltung der Landesfestungen und ihrer Garnisonen [22] sowie zur Bestreitung der Legationskosten zu Reichs- und Kreistagen [23] erforderlich waren. Dagegen scheiterte der Versuch der Reichsstände, ein weitergehendes, fast unbeschränktes Besteuerungsrecht reichsgesetzlich feststellen zu lassen, an dem Veto Kaiser Leopolds I. [24]. Die Landesherren strebten nunmehr danach, von ihren Landständen für bestimmte Zwecke, namentlich für die Unterhaltung des Militärs, permanente Bewilligungen zu erhalten, welche einer periodischen Erneuerung nicht bedurften. Mit Hülfe dieser Bewilligung gelang es ihnen, in vielen Territorien die Rechte der Stände vollständig zu beseitigen. So erklärt z. B. das preufsische Landrecht das Recht, zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Produktion oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, für ein Majestätsrecht, also für ein Recht des Staatsoberhauptes [25]. Damit war an die Stelle der mittelalterlich-privatrechtlichen Auffassung der Steuern die modern-staatsrechtliche getreten. Aber auch in denjenigen Staaten, in welchen die landständischen Verfassungen in Kraft geblieben waren, kam diese Auffassung allmählich zum Durchbruch. In den letzten Zeiten des Reiches unterschied man allgemein zwischen notwendigen Steuern, welche in Gesetz und Herkommen begründet waren, und

[21] R.A. von 1530, § 118, von 1543, § 24, von 1548, § 102. W.C. Art. XV, § 3.

[22] R.A. von 1654, § 180. W.C. Art. XV, § 3.

[23] Kommissionsdekret vom 10. Juni 1670 (N.S. der R.A. Bd. IV, S. 80. Schmaufs, corp. jur. publ. S. 1076).

[24] J. J. Moser, von der Landeshoheit in Militärsachen. S. 17 ff.; Schmaufs a. a. O. S. 1077 fl.

[25] A.L.R. Teil II, Tit. 13, § 15.

freiwilligen, für welche eine Bewilligung der Landstände erfordert wurde[26].

Die beiden Hauptsteuern waren seit dem dreifsigjährigen Kriege die Kontribution und die Accise.

Die Kontribution[27] hatte den Charakter einer Abgabe vom Grundeigentum, deren Ertrag zur Bestreitung der Kosten des Militärs bestimmt war. Sie knüpfte unmittelbar an die althergebrachten Grundsteuern an und unterschied sich von denselben nur dadurch, dafs sie in vielen Territorien den Charakter einer permanenten Bewilligung annahm. Die Umlegung der Kontribution erfolgte daher ursprünglich meist auf Grundlage der alten Verzeichnisse, welche für die Erhebung des Hufenschosses und ähnlicher Abgaben aufgestellt waren. Erst im achtzehnten Jahrhundert beginnen die Anfänge einer besseren Katastrierung und Bonitierung der Grundstücke. Die Ritterschaft wufste ihre Stellung auf den Landtagen zu benutzen, um ihre hergebrachte Steuerfreiheit zu bewahren, trotzdem der frühere Grund derselben mit der veränderten Heeresverfassung und dem dadurch bedingten Aufhören der persönlichen Kriegsdienste in Wegfall gekommen war. In einzelnen Territorien gelang es den Landesherren allerdings, der Ritterschaft an Stelle der Lehndienste Geldzahlungen, sog. Lehnpferdsgelder, aufzuerlegen; aber auch diese standen meistens nicht im Verhältnis zu dem Werte des Grundbesitzes. Die Steuerfreiheit verband sich allmählich in der Weise mit Grund und Boden, dafs sie aus einer persönlichen Befreiung der Ritterschaft zu einem Realvorrecht der Rittergüter wurde.

Die Accise[28] (Lizent, Impost) entwickelte sich seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. Sie knüpfte einerseits an die alten Konsumtionssteuern, Ziese und Ungeld an, andererseits sind auf die Ausbildung derselben ausländische Vorbilder, namentlich die Einrichtungen Hollands, von Einflufs gewesen. Die Accise war eine Steuer gemischten Charakters. Die wesentliche Grundlage derselben bildete ein System von indirekten Abgaben, welche auf Verzehrungsgegenstände und Industrieprodukte gelegt waren. Die Erhebung dieser Abgaben erfolgte entweder bei der Produktion der betreffenden Gegenstände oder in dem Momente, wo dieselben in den Ver-

[26] v. Ulmenstein a. a. O. S. 160 ff.; Pütter, institutiones juris publici Germanici, § 257; Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechtes, § 257; v. Goenner, teutsches Staatsrecht, § 456; Leist, teutsches Staatsrecht, § 227.

[27] Lang a. a. O. S. 233 ff.; v. Ulmenstein a. a. O. S. 88 ff.; Schmoller a. a. O. S. 54 ff.; Gliemann a. a. O. S. 182 ff.; Bornhak a. a. O. Bd. I, S. 408 ff.; v. Below, Art. „Kontribution“ in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 847; Zakrzewski, die wichtigeren preufsischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im achtzehnten Jahrhundert (Bd. VII, H. 2 der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller). Leipzig 1887.

[28] Lang a. a. O. S. 234 ff.; v. Ulmenstein a. a. O. S. 162 ff.; Riedel a. a. O. S. 50, 64; Falke, Zollwesen, S. 256 ff.; Schmoller a. a. O. S. 60 ff.; Bornhak a. a. O. Bd. I, S. 409 ff.; v. Philippovich, Art. „Accise“ in Conrads Handwörterb. Bd. I, S. 17 ff.

kehr gebracht wurden. Aufserdem waren in der Accise Abgaben von städtischem Grundeigentum, von gewissen Gewerbebetrieben, Luxussteuern und Kopfsteuern enthalten. Da diese Abgabenerhebung sich vorzugsweise für die Besteuerung der städtischen Bevölkerung eignete, so gestaltete sich das Verhältnis von Kontribution und Accise in den meisten Territorien so, dafs erstere die Steuer des platten Landes, letztere die der Städte wurde. Die Accise lastete sowohl auf inländischen als auf ausländischen Waren; es waren in ihr daher nicht nur diejenigen Abgaben, welche man in neuerer Zeit als inländische Konsumtionssteuern, sondern anch diejenigen, welche man als Eingangszölle bezeichnet, enthalten. Sie wurde daher auch dazu benutzt, die Einfuhr und Ausfuhr der Waren zu regulieren und der inländischen Industrie einen Schutz gegenüber der ausländischen zu gewähren [29]. Das moderne Zollwesen hat sich demnach nicht aus dem Reichszollwesen, sondern aus der Accise der einzelnen Territorien heraus entwickelt. Der reichsrechtliche Begriff des Zolles blieb auf die alten Transitzölle beschränkt [30]. Das Recht Zölle zu erheben galt bis in die letzten Zeiten des Reiches nicht als ein selbstverständlicher Bestandteil der Landeshoheit, sondern mufste sich auf einen speciellen Rechtstitel, kaiserliche Verleihung oder unvordenklichen Besitz, stützen [31]. Bei der Accise waren dagegen die Landesherren durch reichsrechtliche Schranken nicht gebunden [32], deshalb benutzten sie diese Form der Besteuerung, um vom Ausland eingehende Waren mit Abgaben zu belasten. Einzelne Landesherren versuchten allerdings auch, unter dem Namen Accise oder Lizent Abgaben einzuführen, welche den Charakter von Zöllen im reichsrechtlichen Sinne besafsen. Gegen diese Mifsbräuche sah die Reichsgesetzgebung sich veranlafst einzuschreiten [33].

Im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts hat in allen deutschen Staaten eine umfassende Steuerreform stattgefunden. Die Übelstände der bisherigen Steuerverfassung wurden schon am Anfang des Jahrhunderts überall lebhaft empfunden. Die Kontribution als blofse Besteuerung des Grundeigentums genügte nicht mehr, seitdem das mobile Kapital, welches in industriellen Unternehmungen, Handelsetablissements, Wertpapieren angelegt war, eine immer gröfsere Bedeutung gewann. Die Accise erwies sich mehr und mehr als ein lästiges Verkehrshindernis, welches auf die wirtschaftliche Entwickelung aufserordentlich lähmend einwirkte. Unter dem Eindruck dieser Mifsstände und dem Einflufs der modernen nationalökonomischen

[29] Falke a. a. O. S. 259 ff.

[30] J. J. Moser, Landeshoheit in Steuersachen, S. 768 ff.; Pütter, institutiones juris publici Germanici, § 337; Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts, § 337; Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, § 237; Goenner, teutsches Staatsrecht, § 388.

[31] Pütter a. a. O. § 337; Häberlin a. a.O. § 337; Leist a. a. O. § 238; Goenner a. a. O. § 389.

[32] Pütter a. a. O. §§ 338, 339; Häberlin a. a. O. §§ 338, 339.

[33] W.C. Art. VIII, §§ 6 u. 11.

Theorieen trat das Bestreben hervor, eine auf das Einkommen basierte direkte Besteuerung einzuführen. Dieses Bestreben ist in den einzelnen deutschen Staaten zu verschiedener Zeit und auf verschiedene Weise verwirklicht worden.

In Preufsen war die Accise schon durch die aufserordentliche Kompliziertheit und Verschiedenheit der Tarife ein schwer empfundenes Hindernis für die Verkehrs- und wirtschaftliche Entwickelung geworden. Zu der Unpopularität derselben trug aufserdem der Umstand mit bei, dafs Friedrich der Grofse für die Verwaltung derselben eine besondere Behördenorganisation, die sog. Regie, welche von den übrigen Behörden, namentlich dem Generaldirektorium losgelöst war, geschaffen und zu diesem Zwecke französische Beamte in das Land gezogen hatte. Da der Ertrag der Accise den gehofften Erwartungen nicht entsprach, so waren staatliche Monopole, insbesondere das Tabaksmonopol, der staatliche Kaffeehandel und die staatliche Kaffeebrennerei eingeführt worden[34]. Einzelne Änderungen und Verbesserungen an diesen Einrichtungen wurden zwar nach dem Tode Friedrichs des Grofsen vorgenommen, aber erst die finanzielle Bedrängnis, in welcher sich der Staat nach dem Frieden zu Tilsit befand, gab Veranlassung zu einer umfassenden Steuerreform[35]. Es wurde eine gleichmäfsigere und gerechtere Verteilung der Grundsteuer in Aussicht genommen, eine Gewerbesteuer eingeführt, die Accise wesentlich vereinfacht und für Stadt und Land gleichartig gestaltet[36]. Da letztere Mafsregel sich als nicht ausführbahr erwies, so wurde später wieder eine Trennung der grofsen Städte einerseits, der kleinen Städte und des platten Landes andererseits beliebt und in letzteren, welche zu der Accise in geringerem Mafse herangezogen waren, als Ergänzung eine Personensteuer eingeführt[37]. Zu einem Abschlufs kamen die Reformbestrebungen erst in den Jahren 1818—1820. Als direkte Steuern wurden Grundsteuer, Gewerbesteuer und Klassensteuer eingeführt[38]. Die inneren Zollschranken wurden beseitigt und ein einfaches System von Eingangsabgaben

[34] W. Schultze, Geschichte der preufsischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Teil I (Bd. VII, H. 3 der staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen von Schmoller). Leipzig 1888.

[35] C. Dieterici, zur Geschichte der Steuerreform in Preufsen von 1810 bis 1820. Berlin 1875; E. Nasse, die preufsische Finanz- und Ministerkrisis im Jahre 1810 und Hardenbergs Finanzplan in v. Sybels historischer Zeitschrift. Bd. XXVI, S. 282 ff.; Schmoller a. a. O. S. 84 ff.; Mamroth, Geschichte der preufsischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrhundert. Bd. I. Leipzig 1890.

[36] Ed. über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben, vom 27. Okt. 1810. Ed. über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern, vom 28. Okt. 1810. Ed. über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 2. Nov. 1810.

[37] Fernerweites Ed. über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem, vom 7. Sept. 1811.

[38] G. über die Einrichtung des Abgabenwesens, vom 30. Mai 1820. G. wegen Einführung einer Klassensteuer, vom 30. Mai 1820. G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 30. Mai 1820.

hergestellt[39]. Die Besteuerung inländischer Produkte wurde auf wenige Artikel, nämlich Salz, Tabak, Bier, Branntwein, Wein, Mehl und Fleisch beschränkt[40]. Diese Einrichtungen blieben bis in die neueste Zeit die Grundlage des preufsischen Steuersystems. Die Klassensteuer wurde später in eine Einkommensteuer verwandelt[41]. Von den indirekten Abgaben wurden Mahl- und Schlachtsteuer[42], sowie die Weinsteuer[43] aufgehoben. Die übrigen indirekten Abgaben, also die Zölle und die Steuern von inländischem Bier, Branntwein, Salz und Tabak, zu denen im Jahre 1840 noch die vom Rübenzucker[44] kam, sind, nachdem sie schon im Zollverein Gegenstand einer gemeinsamen Erhebung geworden waren, später durch Übergang auf den Norddeutschen Bund bez. das Deutsche Reich aus dem preufsischen Steuersystem ausgeschieden. Die preufsische Steuerverfassung wurde auch in den im Jahre 1866 mit dem preufsischen Staate vereinigten Gebietsteilen eingeführt[45], während in den hohenzollernschen Landen die vor der Vereinigung mit Preufsen bestehenden Steuereinrichtungen in Kraft blieben.

Eine sehr bedeutende Steuerreform ist in Preufsen in den Jahren 1891 und 1893 durchgeführt worden[46]. Zunächst wurde eine umfassende Umgestaltung und Verbesserung der Gewerbesteuer[47] und Einkommensteuer[48] vorgenommen. Sodann sind Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Bergwerkssteuer für die Staatskasse für die Zeit vom 1. April 1895 an aufser Hebung gesetzt und den Gemeinden für ihre Steuerzwecke überwiesen worden[49]. An deren Stelle tritt von dem gedachten Zeitpunkte an für den Staat eine Vermögens- (Ergänzungs-)steuer, welche von dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben wird[50].

[39] G. über den Zoll und die Verbrauchssteuern von ausländischen Waren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates, vom 26. Mai 1818.

[40] G. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, vom 8. Febr. 1819. V. wegen Gleichstellung des Salzverkaufspreises auf den Salzniederlagen der Monarchie, vom 17. Jan. 1820. G. wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, vom 20. Mai 1820.

[41] G., betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851.

[42] G., betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873.

[43] G. wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein, vom 15. April 1865.

[44] V. zur Erhebung einer Kontrolle-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben, vom 21. März 1840.

[45] Drei V.V. vom 28. April 1867 für Hannover, Kurhessen und Schleswig-Holstein (vergl. zu letzterer V. vom 7. Mai 1883 und G. vom 25. Mai 1885), V. vom 11. Mai 1867 für den Regierungsbezirk Wiesbaden und das Amt Vöhl, V. vom 4. Juni 1867 für das Oberamt Meisenheim, V. vom 24. Juni 1867 für die ehemaligen bayrischen Gebietsteile.

[46] A. Wagner, die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preufsen im Finanzarchiv Jahrg. VIII, Bd. II, S. 71 ff.

[47] Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891.

[48] Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.

[49] G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

[50] Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.

Ein Teil der übrigen deutschen Staaten, namentlich Sachsen, Hessen, einzelne sächsische Herzogtümer gingen ebenso wie Preuſsen schon in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts auf eine Besteuerung des Gesamteinkommens hinaus, wenn sie dieses Ziel auch zunächst nur in der unvollkommenen Form der Klassen- und Personalsteuer zu erreichen suchten. Erst nach der Einführung der preuſsischen Einkommensteuer sind sie zu einer verbesserten Veranlagung derselhen gelangt[51].

In den südwestdeutschen Staaten, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden und den hohenzollernschen Fürstentümern fand im Anfang des Jahrhunderts ebenfalls eine Steuerreform statt. In diesen Ländern, welche in höherem Maſse als Preuſsen unter dem Einfluſs französischer Einrichtungen standen, kam es jedoch nicht zu der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, vielmehr wurde dort ein System von Ertragssteuern — Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Lohn- und Besoldungssteuer — ausgebildet. Dieser Zustand ist in Bayern, Württemberg und den hohenzollernschen Landen bis zur Gegenwart bestehen geblieben, während Baden im Jahre 1884 neben den Ertragssteuern eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt hat[52]. Ein ähnliches

[51] Vergl. § 253, N. 8. Nur Sachsen-Weimar hat schon 1821 eine eigentliche Einkommensteuer eingeführt.

[52] In Bayern wurde durch G.G. vom 15. April und 10. Dec. 1814 neben den althergebrachten Grundsteuern eine Gewerbesteuer und eine von allen Familienhäuptern zu entrichtende Familiensteuer eingeführt. Durch G.G. vom 15. Aug. 1828 erfolgte eine neue und einheitliche Regelung der Grund- und Gebäudesteuer. Zwei G.G. vom 4. Juni 1848 führten zunächst provisorisch eine Einkommensteuer zur Besteuerung des Gesamteinkommens und auſserdem eine Kapitalrentensteuer ein; die definitive Regelung dieser beiden Steuern erfolgte durch G. vom 11. Juli 1850. Durch G. vom 28. Mai 1852 wurde die Gewerbesteuer neu reguliert. Im Jahre 1856 wurde die allgemeine Einkommensteuer wieder aufgegeben und an deren Stelle eine Steuer gesetzt, welche ebenfalls den Namen Einkommensteuer erhielt, aber nicht auf dem Gesamteinkommen, sondern nur auf dem durch die übrigen Ertragssteuern nicht getroffenen Einkommen lasten sollte. Durch G.G. vom 31. Mai 1856 wurde die Einkommensteuer in diesem neueren Sinne und die Kapitalrentensteuer, durch G. vom 1. Juli 1856 die Gewerbesteuer neu geregelt. Eine umfassende Reform der direkten Steuern hat in Bayern durch eine Reihe von Gesetzen stattgefunden, welche sämtlich vom 19. Mai 1881 datieren. — In Württemberg erfolgte durch G., die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters betr., vom 15. Juli 1821 die Feststellung der Grundsätze für die Erhebung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer; das Abgabengesetz vom 22. Juni 1820 traf Bestimmungen über die Besteuerung der Kapitalrenten, Apanagen, Besoldungen und Pensionen. Die Besteuerung der letzteren Einkommenquellen fand fernerhin ihre Regelung durch die für die einzelnen Finanzperioden erlassenen Abgabengesetze; erst am 19. Sept. 1852 wurde ein allgemeines G., betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Berufs- und Diensteinkommen erlassen. Eine Neuregelung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer fand durch ein G. vom 28. April 1873 statt. — In Baden war die Grund- und Häusersteuer durch Ordnungen vom 20. Juli und 18. Sept. 1810 geregelt, dazu durch Ordnung vom 6. April 1815 eine Gewerbesteuer und endlich eine Klassensteuer (G.G. vom 31. Okt. 1820 und vom 10. Juli 1837) zur Besteuerung des persönlichen Dienst- und Berufseinkommens eingeführt. Diese beiden Steuern wurden später unter dem Namen Erwerbssteuer zusammengefaſst (G. vom 25. Aug. 1876). Eine Be-

Steuersystem besteht auch in Mecklenburg[53] und bestand früher auch in Anhalt; letzterer Staat ist jedoch später gleichfalls zur Einkommensteuer übergegangen[54].

Die kleineren Länder haben sich bei der Geringfügigkeit ihrer Bedürfnisse noch lange mit den althergebrachten Grundsteuern beholfen und sind erst verhältnismäfsig spät zur Einführung von Gewerbe- und Einkommensteuern, meist nach preufsischem Muster, übergegangen.

In Elsafs-Lothringen besteht zur Zeit noch die französische Steuergesetzgebung, welche von der deutschen wesentlich verschieden ist.

Das Zollwesen war, nachdem mit Auflösung des Deutschen Reiches die reichsrechtlichen Beschränkungen desselben in Wegfall gekommen waren, Gegenstand der einzelstaatlichen Gesetzgebung geworden. Wie in Preufsen, so ging auch in den übrigen deutschen Staaten das Bestreben dahin, die alten reichsrechtlichen Transitzölle und die sonstigen Binnenabgaben völlig abzuschaffen und im Anschlufs an die Accise ein einfaches System von Eingangs- und Ausgangsabgaben einzuführen. Durch die Gründung des Zollvereins wurde für die bei demselben beteiligten Staaten eine gleichartige Regelung dieser Einfuhr- und Ausfuhrzölle, eine gemeinsame Erhebung derselben und eine Verteilung des Ertrages nach Mafsgabe der Bevölkerung herbeigeführt. Durch die Zollvereinsverträge sind auch diejenigen Transitzölle und Binnenabgaben der einzelnen Staaten, welche nicht schon durch die Landesgesetzgebung aufgehoben waren, definitiv beseitigt worden. An die gleichartige Regelung und gemeinsame Erhebung der Zölle hat sich die einer Reihe von Verbrauchsabgaben inländischer Produkte (Salz, Bier, Branntwein, Tabak und Rübenzucker) angeschlossen. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes, bez. des Deutschen Reiches sind die betreffenden Abgaben zu Bundes-, bez. Reichseinnahmen erklärt worden.

3. Überblick über die Steuern der deutschen Einzelstaaten.

§ 246.

Die in den deutschen Einzelstaaten erhobenen Steuern zerfallen in drei Hauptgruppen:

I. Steuern, die vom Vermögen und Einkommen er-

steuerung des Einkommens aus Kapitalien erfolgte erst durch G. vom 4. Juli 1848, dem die G.G. vom 30. März 1850, 7. April 1860 und 29. Juni 1874 folgten. Die Grund- und Häusersteuer erfuhr in den Jahren 1854, 1858 und 1866 eine Reform. Durch G. vom 20. Juni 1884 wurde eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt und die bisherige Erwerbsteuer in eine Gewerbesteuer verwandelt. Letztere hat durch G. vom 26. April 1886 eine weitere Umgestaltung erfahren. — Über die hohenzollernschen Fürstentümer vergl. § 246, N. 1.

[53] Über Mecklenburg vergl. § 246, N. 1.

[54] G., die Einführung einer Einkommensteuer und einer festen Grundsteuer betr., vom 18. April 1886.

hoben werden. In Bezug auf die Besteuerung des Vermögens und Einkommens kommen in Deutschland sehr verschiedene Systeme neben einander vor:

1. Nach dem einen System, welches namentlich in Bayern und Württemberg, aufserdem noch in den hohenzollernschen Landen und Mecklenburg[1] besteht, wird keine allgemeine Einkommensteuer, sondern nur eine Reihe von Ertragssteuern, also Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Lohn- und Besoldungssteuer erhoben.

2. Nach dem zweiten System, welches früher in Preufsen galt und jetzt noch in den übrigen norddeutschen Staaten sowie in Baden und Hessen in Kraft ist, bildet den Mittelpunkt der Besteuerung die vom Gesamteinkommen erhobene Einkommensteuer. Neben derselben bestehen aber noch Ertragssteuern und zwar überall Grund- bez. Gebäudesteuer, in vielen Staaten Gewerbesteuer, in Baden und Hessen auch Kapitalrentensteuer. Aufserdem existiert in Bremen der sog. Schofs, eine Steuer, welche in aufserordentlichen Fällen nach Mafsgabe des Vermögens umgelegt wird[2].

3. In Preufsen sind die Ertragssteuern, nämlich Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern vom 1. April 1895 an für den Staat aufser Hebung gesetzt[3]. Es findet allerdings auch nach diesem Zeitpunkte noch eine staatliche Veranlagung derselben statt, aber nur zu dem Zweck, um als Grundlage für die Kommunalbesteuerung zu dienen[4]. Der Staat erhebt dann lediglich eine Einkommensteuer und eine Vermögenssteuer. Die preufsische Steuergesetzgebung findet jedoch auf die hohenzollernschen Lande und Helgoland keine Anwendung.

4. In Elsafs-Lothringen besteht kraft der in Geltung gebliebenen französischen Gesetzgebung weder eine Einkommensteuer noch ein ausgebildetes System von Ertragssteuern. Aufser der Grundsteuer und der Patentsteuer vom Gewerbebetrieb werden nur erhoben die Personal- und Mobiliarsteuer[5], sowie die Thür- und Fenster-

[1] In den hohenzollernschen Fürstentümern beruhen die wesentlichsten Grundsätze über die Besteuerung auf dem hohenzollern-sigmaringischen Gesetz über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. Aug. 1834, welches durch Gesetz vom 22. Febr. 1867 auch in Hechingen eingeführt ist; dazu sind später einige preufsische Gesetze gekommnn. Die dort erhobenen Steuern sind Kapitaliensteuer, Grundsteuer, Gefällsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Dienstertragssteuer. Vergl. v. Roenne, preufs. Staatsrecht. Bd. IV, § 441, S. 854 ff. — In den beiden mecklenburgischen Grofsherzogtümern werden nach dem Kontributionsedikt vom 18. Juni 1874 erhoben: eine landwirtschaftliche Steuer von Eigentümern und Pächtern, eine Mietssteuer von vermieteten Wohnungen, eine Gewerbesteuer, eine Besoldungssteuer von Gehalten, Pensionen und Pfründen, eine Erwerbsteuer von dem Erwerb durch Ausübung einer Kunst und Wissenschaft und aus höheren Privatdienstverhältnissen, eine Lohnsteuer von dem Erwerb aus gewöhnlicher Lohnarbeit und eine Zinsensteuer.

[2] G., den Vermögensschofs betr., vom 13. Juni 1874.

[3] G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893.

[4] G. vom 14. Juli 1893, § 3.

[5] G. vom 21. April 1832.

steuer[6]. Die Personalsteuer ist eine Kopfsteuer, welche dem Werte des Ertrages von drei Tagen Arbeit entspricht, von denen jeder nach Verschiedenheit der Gemeinden zu 40 Pfennig bis 1 Mark 20 Pfennig berechnet wird. Die Mobiliarsteuer bestimmt sich nach dem Werte der Wohnungen, die Thür- und Fenstersteuer nach Mafsgabe der in denselben enthaltenen Thür- und Fensteröffnungen.

II. Verkehrssteuern. Von diesen haben die bei Veräufserung von Immobilien zu entrichtenden Abgaben und die Erbschaftssteuern die gröfste Bedeutung.

III. Indirekte Steuern. Da der praktisch wichtigste Teil derselben auf das Reich übergegangen ist, so kommen für die deutschen Einzelstaaten nur einzelne Arten derselben, namentlich Weinsteuer und Mahl- und Schlachtsteuer, sowie in denjenigen Staaten, welche an der Bierbesteuerung des Reiches nicht beteiligt sind, die Biersteuer in Betracht.

Die Luxussteuern besitzen dagegen innerhalb des deutschen Staatssteuersystems nur eine sehr untergeordnete Bedeutung und bedürfen daher keiner ausführlichen Behandlung. Es kommen als solche höchstens Hundesteuer und Nachtigallensteuer in Betracht[7]. In einzelnen Staaten werden auch von Tänzen und anderen öffentlichen Vergnügungen Abgaben für die Staatskasse erhoben[8].

[6] G. vom 4 Frimaire des J. VII, vom 21. April 1832.

[7] Die Hundesteuer wird als Staatssteuer erhoben: in Hessen (V., die Hundesteuer betr., vom 19. März 1853. G., die Hundesteuer betr., vom 4. Sept. 1874), in beiden Mecklenburg (Kontr.Ed. vom 18. Juni 1874, § 51), Sachsen-Weimar (G. über die Besteuerung der Hunde, vom 12. Mai 1852. Nachträge vom 15. Dez. 1853 und 10. Febr. 1868), Sachsen-Gotha (G., die Entrichtung der Hundesteuer betr., vom 9. Juni 1874), Sachsen-Koburg (G., die Hundesteuer betr., vom 11. Juni 1860. Abänderung vom 10. März 1868), Reufs ä. L. (G. über die Besteuerung der Hunde, vom 19. Sept. 1868. Nachtrag vom 15. Mai 1875), Schaumburg-Lippe (V., Steuer auf Hunde betr., vom 4. Juli 1820. G., die Erhebung der Hundesteuer betr., vom 26. Juni 1879), Waldeck (G. vom 20. Dez. 1854 für Waldeck, G.G. vom 21. Aug. 1857, 9. Juni 1860 und 16. Febr. 1864 für Pyrmont) und Hamburg (G. über die Erhebung einer Hundesteuer vom 16. Mai 1884). In anderen Staaten findet eine Teilung des Ertrages der Hundesteuer unter Staat und Gemeinde statt, oder die Hundesteuer hat den Charakter einer reinen Kommunalabgabe (vergl. § 269, N 9—11). Der Besitz von Nachtigallen unterliegt einer Besteuerung in Hessen (V. vom 19. März 1853), Schwarzburg-Rudolstadt (V. vom 1. März 1858) und Schwarzburg-Sondershausen (V. vom 11. April 1834 und Reskr. vom 14. Okt. 1838).

[8] So z. B. in Oldenburg (Reg.Bek. vom 2. Febr. 1846, Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861, Art. 70, G. vom 6. Jan. 1885), Schwarzburg-Rudolstadt (G. vom 9. März 1849 mit Nachtrag vom 14. April 1851), Reufs ä. L. (V. vom 20. Dez. 1852 und 26. April 1856) und Hamburg (Regl. vom 29. Dez. 1858). In den übrigen Staaten fliefsen derartige Abgaben, soweit sie überhaupt zur Erhebung gelangen, in die Kommunalkassen.

4. Die Steuern von Vermögen und Einkommen.

a. Allgemeine Grundsätze.

§ 247.

Den Mittelpunkt des Steuersystems der Einzelstaaten bilden die Steuern, welche vom Vermögen und Einkommen erhoben werden.

Die Steuerpflicht[1] bei diesen Steuern beruht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt. Bei solchen Personen, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Staate als dem ihrer Angehörigkeit nehmen, kann daher eine Doppelbesteuerung vorkommen. Diese Doppelbesteuerung ist für deutsche Reichsangehörige, welche aufserhalb ihres Heimatslandes, aber innerhalb des Reiches ihren Wohnsitz haben, durch ein besonderes Reichsgesetz ausgeschlossen[2]. Dieses Reichsgesetz regelt nicht die Steuerpflicht der Einzelnen, sondern beschränkt das Besteuerungsrecht der Bundesstaaten. Es bezieht sich auf Reichsangehörige, also grundsätzlich nur auf physische Personen. Doch ist die Anwendbarkeit desselben auf juristische Personen vom Bundesrate thatsächlich anerkannt worden[3]. — Personen, welche, trotzdem sie sich in einem Staate aufhalten, doch der Herrschaft desselben nicht unterworfen werden, können in demselbem natürlich auch nicht zu Steuern herangezogen werden. Die sog. Exterritorialen sind daher steuerfrei[4].

[1] Antoni, die Steuersubjekte, im Finanzarchiv Jahrg. V, Bd. 2, S. 382 ff.; Schanz, zur Frage der Steuerpflicht, ebenda Jahrg. IX, Bd. 2, S. 1 ff.

[2] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870. Eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg durch Vertr. vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch R.G. vom 22. April 1871, § 2, in Elsafs-Lothringen durch R.G. vom 14. Jan. 1872. Vergl. E. Meier, Art. „Doppelbesteuerung" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I, S. 562 ff.; Laband, Art. „Doppelbesteuerung" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 287 ff.; Th. Claufs im Finanzarchiv Jahrg. V, Bd. 1, S. 138 ff.; Blochmann in den Annalen des Deutschen Reiches 1887, S. 773 ff.

[3] Claufs a. O. S. 153.

[4] Den Gesandten steht nach unbestrittenen völkerrechtlichen Grundsätzen Freiheit von direkten Steuern mit Ausnahme der Fälle zu, wo sie im Lande ihres Aufenthaltes Grundbesitz haben oder Gewerbe betreiben. Dagegen sind ihre Steuerfreiheiten in Bezug auf indirekte Steuern gewissen Beschränkungen unterworfen (vergl. § 284 N. 16). Die Konsuln dagegen haben, weil sie nicht exterritorial sind, nach völkerrechtlichen Grundsätzen auch keinen Anspruch auf Steuerfreiheit. Doch wird ihnen, namentlich den Berufskonsuln, die Freiheit von direkten Steuern in dem Umfange, in dem sie die Gesandten besitzen, häufig thatsächlich zugestanden, sie ist auch durch völkerrechtliche Verträge ausdrücklich eingeräumt worden. Von derartigen Verträgen kommen für das Deutsche Reich in Betracht: Kons. Vertr. mit Italien, Art. 3, mit Spanien, Art. 3, mit den Niederlanden, Art. 13, mit den Vereinigten Staaten, Art. 3, mit Rufsland, Art. 2, mit Griechenland, Art. 2, mit Serbien, Art. 2. Hand. Vertr. mit Mexiko, Art. 20, mit Salvador, Art. 24, mit Costa Rica, Art. 27, mit den hawaischen Inseln, Art. 12 und Schlufsprotokoll, Art. 2 u. 3, Hand.-Schiff- u. Kons. Vertr. mit der dominikanischen Republik, Art. 21, Freundsch. u. Hand. Vertr. mit der südafrikani-

Die Festsellung der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuerbeträge erfolgt, da der Gegenstand der Besteuerung sich äufserer Wahrnehmung entzieht, notwendig durch Schätzung. Die Schätzung geschieht durch Schätzungskommissionen, welche sich aus Elementen der Selbstverwaltung zusammensetzen, an deren Spitze aber in der Regel ein Staatsbeamter steht. Die Einschätzung durch die Kommissionen findet entweder auf Grund von Ermittelungen, welche die Kommissionen selbst vorgenommen haben, oder auf Grund einer Steuerdeklaration des Steuerpflichtigen statt.

Die Zahlung der Steuer mufs zu bestimmten Terminen erfolgen, welche entweder durch Gesetz oder durch den Etat oder durch eine Anordnung der Finanzbehörden festgestellt sind. Ein Erlafs der Steuer kann nach näherer Bestimmung der Gesetze durch die Finanzbehörden dann gewährt werden, wenn die Steuerfähigkeit des Steuerpflichtigen durch aufsergewöhnliche Unglücksfälle entweder gänzlich aufgehoben oder wesentlich verändert ist[5]. Die Verjährung als Erlöschungsgrund der Steuerpflicht ist allgemein anerkannt[6].

Die Erhebung der Ertrags- und Einkommensteuern ist den Gemeinden übertragen, welche als Vergütung für die ihnen dadurch erwachsene Arbeit einen prozentualen Anteil der Steuern aus der Staatskasse erhalten. Die zwangsweise Beitreibung erfolgt da, wo sie notwendig wird, in den Formen und mit den Mitteln der Verwaltungsexekution.

Streitigkeiten über die Steuerpflicht sind im Verwaltungswege zu entscheiden. Eine Beschreitung des Rechtsweges kann nur statt-

schen Republik, Art. 9, Freundsch.-, Hand.-, Schiff- und Kons. Vertr. mit Guatemala, Art. 22, mit Honduras, Art 22. Von diesen Verträgen gestehen einzelne die betreffenden Freiheiten nur den Berufskonsuln zu (Vertr. mit Italien, Spanien, Salvador, Costa Rica, Guatemala, Honduras), andere allen Kousuln, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat (Vertr. mit Rufsland, Griechenland, Serbien, der dominikanischen Republik, der südafrikanischen Republik, noch andere allen Konsuln, welche nicht Angehörige des Landes sind, bei dem sie beglaubigt werden (Vertr. mit den Vereinigten Staaten, den Niederlanden, Mexiko, und den hawaischen Inseln).

[5] Bayr. G., die Steuernachlässe betr., vom 1. Juli 1834. In den anderen Staaten finden sich die Bestimmungen über Steuernachlässe in den Specialgesetzen für die einzelnen Steuern.

[6] Die Verjährung ist in einigen Ländern durch allgemeine Gesetze für alle Abgaben geregelt. Preufs. G. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, durch die Verordnungen aus den Jahren 1867 über die Einführung des preufsischen Steuersystems — vergl. § 245 S. 213 N. 45 — auf die neu erworbenen Provinzen, durch G. vom 25. Febr. 1878, § 6 auf Lauenburg ausgedehnt. Bad. G. über die Verjährung der öffentlichen Abgaben vom 21. Juli 1839. Lüb. G., betr. die Verjährung von Steuerstrafen und Steuerforderungen, vom 24. Juli 1883. In anderen Ländern sind die auf die Verjährung bezüglichen Vorschriften in den Specialgesetzen über die einzelnen Steuern enthalten.

finden, soweit derselbe ausdrücklich zugelassen ist[7], wie beispielsweise in Preufsen und Bremen in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen[8]. Dagegen besteht die Möglichkeit des Verwaltungsstreitverfahrens, wenn die Steuerpflicht auf Grund der Behauptung bestritten wird, dafs die auferlegte Steuer den bestehenden Gesetzen nicht entspreche. In diesem Falle ist die Verwaltungsklage unbedingt zugelassen in Württemberg[9] und Baden[10], in sehr weitem Umfange in Preufsen[11], in beschränktem Mafse in Bayern[12] und Anhalt[13]. Eine Bestreitung der Steuerpflicht auf Grund der Behauptung, dafs die Schätzung eine unrichtige sei, eignet sich dagegen, da es sich hierbei nicht um Rechtsfragen, sondern um Beurteilung thatsächlicher Verhältnisse handelt, nur zur Geltendmachung im Wege der Beschwerde, nicht in dem der Verwaltungsklage. Die Beschwerde geht an die Kollegien, deren Zusammensetzung und Bildung derjenigen der Schätzungskommissionen analog ist.

[7] Im Gegensatz zu dieser Auffassung nimmt das Reichsgericht (Entscheidungen in Civilsachen Bd. V S. 34ff, XI S. 65ff.) an, dafs bei Steuersachen im Zweifel der Rechtsweg zulässig sei. Es beruft sich dafür zum Teil auf den vermögensrechtlichen Charakter der Leistung und die Stellung des Staates als Vermögenssubjekt, zum Teil auf die ältere Praxis der Territorialstaaten des Deutschen Reiches. Beide Argumente sind unzutreffend. Der Staat als Vermögenssubjekt ist allerdings der Jurisdiktion der ordentlichen Gerichte unterworfen, jedoch nur, sofern er im privatrechtlichen Verkehr auftritt. Bei der Besteuerung wird er aber nicht als Privatrechtssubjekt sondern als Inhaber von Hoheitsrechten thätig. Die Praxis der älteren deutschen Territorialstaaten beweist ebenfalls nichts, da in diesen der staatsrechtliche Charakter der Steuern noch nicht zum Durchbruch gekommen, also die mittelalterlich privatrechtliche Auffassung noch mafsgebend war. Mit Unrecht beruft sich das Reichsgericht (a. a. O. Bd. XI S. 67) auf H. A. Zachariae, der deutsches Staats- und Bundesrecht Bd. II S. 101 genau das Gegentheil von dem sagt, was er nach Angabe des Reichsgerichtes behaupten soll. Übereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht ein Urteil des sächsischen Kompetenzgerichtshofes bei Reger Bd. VII S. 488.

[8] Nach dem preufsischen G., betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 §§ 9 u. 10 ist der Rechtsweg zulässig: 1. auf Grund der Behauptung, dafs die einzelne Forderung getilgt oder verjährt sei, 2. auf Grund der Behauptung, dafs die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem privatrechtlichen Fundamente beruhe. In Bremen ist bei der Einkommensteuer gegenüber der Entscheidung der Steuerdeputation der Rechtsweg zugelassen, ausgenommen so weit es sich um thatsächliche Ermittelungen und Schätzungen handelt (G. vom 5. Jan. 1893 § 9 a).

[9] G. vom 16. Dez. 1878 Art. 13.

[10] G. vom 14. Juni 1884 § 3 Nr. 1.

[11] Die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes erstreckt sich auf die Veranlagung zur Einkommensteuer (E. St. G. vom 24. Juni 1891 §§ 44—49), zur Vermögenssteuer (Erg. St. G. vom 14. Juli 1893 § 36), zur Gewerbesteuer (Gew. St. G. vom 24. Juni 1891 § 37), dagegen entscheidet über die Pflicht zur Zahlung der bei Gast- und Schankwirtschaften sowie bei Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus erhobenen Betriebssteuer endgültig der Finanzminister (Gew. St. G. § 65).

[12] G. vom 8. Aug. 1878, Art. 10, Nr. 10, 26—28 (bei Grund-, Häuser-, Gewerbesteuer und Grubenfeldabgaben, sowie bei Verweigerung der Instruktion von Gesuchen um Steuernachlafs).

[13] Zust. G. vom 27. März 1888 §§ 32, 33 (bei Gewerbesteuer, der Steuer vom Hausiergewerbe und den Wanderlagern).

b. Die Grundsteuer[1].

§ 248.

Als im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Reform der direkten Steuern in Angriff genommen wurde, fand man als die einzige althergebrachte Steuer die Grundsteuer vor. Die Einrichtung derselben war jedoch eine äufserst mangelhafte. Nur ein Teil der ländlichen Grundbesitzungen, die Bauerngüter, war überhaupt der Steuer unterworfen; die Ritterschaft hatte für ihre Güter die herkömmliche Steuerfreiheit auch dann noch zu bewahren gewufst, als der Grund derselben, die persönlichen Lehnsdienste, in Wegfall gekommen waren. Für den städtischen Grundbesitz bestand eine ganz andere Form der Besteuerung als für den ländlichen. Die Veranlagung der Grundsteuer litt an grofsen Mängeln. Ursprünglich hatte die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Grundstücke nach ganz äufserlichen Momenten, der Zahl der Rauchfänge, Feuerstätten und Herde, stattgefunden; die Gröfse und Ertragsfähigkeit der Grundstücke war dabei gänzlich aufser Betracht geblieben. Im achtzehnten Jahrhundert wurde allerdings mit Vermessung und Katastrierung der Grundstücke ein Anfang gemacht. Aber die Ausführung der Arbeiten war noch eine sehr mangelhafte, da es an einem ausreichenden technisch gebildeten Personal fehlte. Aufserdem fanden dieselben keineswegs in ganz Deutschland, sondern nur in einzelnen Territorien statt. Überhaupt war die Veranlagung der Grundsteuer in den verschiedenen Ländern eine aufserordentlich verschiedene. Als daher aus den Territorialbildungen des ehemaligen Deutschen Reiches die gegenwärtigen Staaten hervorgingen, bestand in den meisten derselben eine bunte Mischung der verschiedensten Grundsteuersysteme.

Alle diese Verhältnisse liefsen eine Reform der Grundsteuer als dringende Notwendigkeit erscheinen. Die Verschiedenheit der Steuersysteme erschwerte der Finanzverwaltung ihre Aufgabe und erwies sich auch als ein Hindernis für die Ausübung des landtäglichen Steuerbewilligungsrechtes. Mit der von den Verfassungen ausgesprochenen Aufhebung der Standesvorrechte und dem Grundsatz der Gleichheit der bürgerlichen Pflichten war das Fortbestehen der Steuerfreiheiten der Rittergüter unvereinbar. Der Gedanke, dafs die Grundsteuer eine Steuer vom Einkommen aus Grundbesitz und als solche ein Teil der allgemeinen Einkommenbesteuerung sei, führte mit Notwendigkeit zu einer Abstufung derselben nach Gröfse und Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Zur Herstellung dieser wurde aber eine Vermessung und Bonitierung des Grundbesitzes erforderlich.

[1] Gneist, Art. „Grundsteuer“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 207 ff.; v. Philippovich, Art. „Grundsteuer“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I S. 611ff., Art. „Kataster“ ebenda S. 709 ff.; v. Lesigang, Art. „Grundsteuer“ in Conrads Handwörterb. Bd. IV S. 195ff.

Alle diese Momente haben in den deutschen Staaten im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zu einer neuen gesetzlichen Regelung der Grundsteuer Veranlassung gegeben. Bei dieser Gelegenheit sind in einer Reihe von Staaten Grundsteuer im engeren Sinne und Gebäudesteuer von einander getrennt worden.

Anmerkung: Die Grundsteuergesetzgebung der deutschen Staaten ist folgende: Für Preufsen bestimmte das G über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, dafs die Grundsteuer zunächst provinziell geregelt bleiben sollte, nahm jedoch eine Revision derselben für den ganzen Staat in Aussicht. Zu einer solchen kam es aber in den nächsten Jahrzehnten nicht; man beschränkte sich auf den Erlafs einiger Gesetze für einzelne Provinzen (G. vom 21. Jan. 1839 für die westlichen Provinzen, G. vom 14. Okt. 1844 für Posen). Erst nach dem Inkrafttreten der Verfassung begann die Gesetzgebung für den ganzen Staat. Ein G. vom 24. Februar 1850 ordnete die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten und die vorläufige Veranlagung der bisher steuerfreien Grundstücke zur Grundsteuer an. Die definitive Regelung erfolgte durch G., betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 und G.. betr. die Aufhebung der für die Grundsteuer-Befreiungen und -Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigung, vom 21. Mai 1861. Dazu ist später das G., betr. die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates und die Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdung, vom 8. Febr. 1867, gekommen. Einführung der Grundsteuergesetze in den neuen Provinzen durch drei V. V. vom 28. April, V. vom 11. Mai, V. vom 4. Juni und 24. Juni 1867. Specielle Regelung für die neuen Provinzen durch G. vom 11. Febr. 1870 und 3. Jan. 1874; dazu G. G. vom 25. Mai 1885 und 25. April 1887 für Schleswig-Hollstein. Abänderung der Gesetze für den ganzen Staat durch G. vom 12. März 1877 und 23. Febr. 1879. In den hohenzollernschen Fürstentümern wird die Grundsteuer nach dem hohenzollern-sigmaringischen Gesetze über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. Aug. 1834 nnd dem preufs. G. vom 25. März 1875 erhoben. Im Herzogtum Lauenburg sind durch ein Gesetz, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 15. Febr. 1875 die wesentlichsten Grundsätze der preufsischen Steuergesetzgebung eingeführt worden. Ein G., betr. den Erlafs oder die Ermäfsigung der Grundsteuer in Folge von Überschwemmungen vom 15. April 1889 ist für den ganzen Umfang des damaligen Staatsgebietes mit Ausschlufs der hoheuzollernschen Lande erlassen worden. In Bayern ist die einheitliche Regelung der Grundsteuer für den ganzen Staat durch das G. die allgemeine Grundsteuer betr., vom 15. Aug. 1828 erfolgt. Dasselbe hat durch verschiedene spätere Gesetze Abänderungen erfahren, und eine neue Redaktion desselben ist am 19. Mai 1881 publiziert worden. In Sachsen gilt das G., betr. die Einführung des neuen Grundsteuersystems, vom 9. Sept. 1843. Dasselbe ist durch das G., betr. die direkten Steuern, vom 3. Juli 1878 in einzelnen Punkten modifiziert worden; in Württemberg das G., betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vom 28. April 1873, nebst dem G., betr. die Bereinigung der Steuer- und Markungsgrenzen vom 23. Juli 1877 und dem G., betr. die steuerbaren Jahreserträge der Gebäude, vom 6. Juni 1887 und dem G., betr. die Steuerbefreiung neu bestockter Weinberge, vom 29. März 1893; in Baden das G., die neue Katastrierung alles landwirtschaftlichen Geländes im Grofsherzogtum betr., vom 7. Mai 1858, das G., die neue Katastrierung der Waldungen und Waldlasten betr., vom 23. März 1854 nebst dem Abänderungsgesetz vom 14. Dez. 1878, das G., die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., vom 17. März 1854, das G., die Katastrierung neu angelegter Waldungen betr., vom 25. März 1886, das G., die Katastrierung neu angelegten Rebgeländes betr., vom 18. Juni 1892, das G., Nachlafs der Grundsteuer wegen aufserordentlicher Unglücksfälle betr., vom 12. Mai 1892; in Hessen das G., die Vollendung des Immobiliarkatasters betr., vom 13. April 1824, nebst G. G. vom 27. Nov. 1860 und 7. Okt. 1867. Im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar erfolgte die Regelung der Grundsteuer durch das G. über die Steuerverfassung vom 29. April 1821. Die jetzt

mafsgebenden Bestimmungen sind in dem revidierten G. über die Steuerverfassung vom 18. März 1869 mit den Nachträgen vom 28. Febr. 1872 und 6. Mai 1874 enthalten. Aufserdem bestehen in Deutschland folgende Gesetze: S.-Mein. G., betr. die Grundsteuer, vom 13. Febr. 1869. Abänderungsgesetz vom 29. Febr. 1872. S.-Altenb. G., betr. die Anlegung der Grundsteuer und Viehsteuer auf Gegenstände derselben, welche bisher mit diesen Steuerarten nicht belegt waren, vom 16. April 1849. G., die Abschätzung des Grundeigentums betr., vom 16. Sept. 1850. Grundsteuergesetz vom 21. Febr. 1855. G., die weitere Entschädigung des früher verfassungsmäfsig grundsteuerfreien Grundbesitzes für den Wegfall der Grundsteuerbefreiung betr., vom 5. Jan. 1856. V., die Inkraftsetzung des Grundsteuergesetzes betr., vom 20. Febr. 1858. G., eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Grundsteuerfreiheit des Immobiliarbesitzes der Kirchen, Pfarreien und Schulen betr., vom 2. Jan. 1863. S.-Goth. G., die Vorbereitung einer neuen Besteuerung des Grundeigentums betr., vom 22. Juli 1869. Abänderungsgesetz vom 13. Juni 1872. S.-Kob. G., die allgemeine Grundsteuer betr., vom 25. Mai 1860. G., die Herstellung interimistischer Steueranschläge betr., vom 19. Jan. 1867. G., die nachträgliche Besteuerung von Bauten und Bauerweiterungen in Städten betr., vom 4. Juli 1879. G., die Neuherstellung der Grundsteueranschläge betr., vom 15. Mai 1888. Oldenb. G. über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude, vom 18. Mai 1855. Abänderung durch G. vom 24. März 1891. G. über die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters vom 18. Mai 1855, ersetzt durch G. vom 1. April 1879. Zusatz vom 19. Mai 1888. G., betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer vom 18. Mai 1855. Abänderung durch G. vom 24. März 1891. G , betr. die Ablösbarkeit der Ordinairgefälle vom 18. Mai 1855. Ausdehnung dieser Gesetze auf die Herrschaft Kniphausen durch G, vom 29. April 1856, dazu G. vom 4. Mai 1864. Besondere Bestimmungen für die Herrschaft Varel, durch G. vom 29. April 1856. Braunschw. G. über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer, vom 24. Aug. 1849. Abänderungs- und Ergänzungsgesetze vom 23. März 1854, 11. Mai 1870 und 20. März 1873. G., die Befreiung der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen von der Grundsteuer betr., vom 20. April 1855. G., die Ermäfsigung der Grundsteuer von einigen Forstgrundstücken und Gemeindebezirken betr., vom 31. März 1861. Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes durch G. vom 3. Febr. 1880. G., die Ermäfsigung der Grundsteuer von den im Kreise Holzminden und im Amtsgerichtsbezirk Grune belegenen Forstgrundstücken, sowie von einigen Gemeindebezirken im Kreise Blankenburg betr., vom 12. Dez. 1882, dazu G. vom 6. April 1892. Anhalt. G., die Einführung einer neuen Ergänzungssteuer betr., vom 24. April 1866 §§ 2—6, 11, 13. G., betr. die Änderung der Steuersätze von Wohnräumen und persönlichem Einkommen, vom 1. März 1868. G., die Änderung der gegenwärtigen gesetzlichen Steuersätze für die Grundsteuerklasse betr., vom 15. Juli 1871. G., die Einführung einer Einkommensteuer und einer festen Grundsteuer betr., vom 18. April 1886, § 61. Abänderungsgesetz vom 12. April 1890, Art. XVIII. Schwarzb.-Sondersh. G., betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 8. Juli 1868. G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 8. Juli 1868. G., betr. die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 25. Jan. 1870. G., betr. die Aufhebung der Katasterkommission, vom 8. Sept. 1870. G., betr. die Befreiung der zum Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen gehörenden Grundstücke von der Grund- und Gebäudesteuer, vom 13. Dez. 1875. Schwarzb.-Rud. G., betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 13. Aug. 1868. G., betr. die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 19. Jan. 1872. Reufs ä. L., G. über die neue Regulierung der Grundsteuer, vom 9. Mai 1857. Nachträge vom 13. Juni 1865 und 10. Aug. 1870. G., die Feststellung der terminlichen Grund- und Einkommensteuerbeträge betr., vom 26. Febr. 1875. Reufs j. L. G., die Grundsteuerregulierung betr., vom 20. März 1850. Lipp. G., die Grundsteuer von den Liegenschaften betr., vom 12. Sept. 1877. G., die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betr., vom 9. Nov. 1882. G., das Verhältnis des jetzigen Katasterreinertrages zu dem

früheren betr., vom 25. Juli 1885. Schaumb.-Lipp. G., betr. die Vermessung, Bonitierung und Katastrierung der landwirtschaftlichen Grundstücke, vom 3. Jan. 1873. Abänderungen vom 3. Dez. 1873 und 29. Dez. 1877. G., betr. die Errichtung und Verwaltung des Landeskatasters, vom 20. April 1880. G., die Einführung einer gleichmäfsigen Grundsteuer betr., vom 20. Jan. 1885. Wald. G., die Aufnahme eines Grundkatasters in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont betr., vom 14. Juni 1850. G., die Aufstellung eines provisorischen Grundsteuerkatasters im Fürstentum Waldeck betr., vom 14. Juni 1850. G., die Erhebung der durch das provisorische Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des provisorischen Katasters betr., vom 24. Jan. 1851. G., die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer und die Erhaltung des definitiven Katasters betr., vom 20. Juli 1853. G., betr. die Besteuerung der Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter, vom 30. Juli 1853. G., die Besteuerung der zur Domäne oder zu Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgütern eingetauschten Grundstücke betr., vom 9. Febr. 1856. Abänderungsgesetz zum G. vom 20. Juli 1853 vom 30. Nov. 1859. G., die Veranlagung der Grundsteuer im Fürstentum Pyrmont betr., vom 29. Mai 1860. Authent. Interpretation des G. vom 14. Juni 1850 vom 6. Jan. 1861. G., das Grundsteuerkataster betr., vom 4. Jan. 1862. Nachtrag zum G. vom 29. Mai 1860 vom 6. Juni 1862. Abänderungsgesetz zum G. vom 24. Sept. 1851 vom 7. Febr. 1872, zum G. vom 20. Juli 1853 vom 3. Jan. 1879. Lübeck. G., betr. die Vermessung sowie die Ermittelung und Feststellung der landwirtschaftlichen Reinerträge der in den Vorstädten der Stadt Lübeck und in dem Landbezirk befindlichen Liegenschaften, vom 17. Mai 1876. G., betr. die Erhaltung der Flurbücher, Mutterrollen und Karten bei der Gegenwart, vom 17. Mai 1876. G., die Ermittelung des Nutzungswertes der Grundstücke und Gebäude in der Stadt Lübeck und deren Vorstädten betr., vom 8. Nov. 1886. G., die Vermessung und Katastrierung der innerhalb der Stadt Lübeck belegenen Grundstücke betr., vom 9. Juni 1890. G., die Grund- und Gebäudesteuer für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte betr., vom 9. Juni 1890. Hamb. Grundsteuergesetz vom 4. Juli 1881. Bonitierungsgesetz vom 4. Juli 1881. Abänderungsgesetze zum Grundsteuergesetz vom 29. Juni 1883, 3. Nov. 1884. Brem. G., betr. die Schätzung der Grundstücke, vom 13. März 1873. Abänderungsgesetz vom 13. Dez. 1874. G., betr. die Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten, vom 16. Sept. 1875. Grundsteuergesetz vom 11. Okt. 1878. Abänderung durch G. vom 29. März 1891. G., betr. das Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes, vom 25. Dez. 1880. G., betr. die Übergangsbestimmungen zum Grundsteuergesetz, vom 24. Febr. 1881. G., betr. Erweiterung und Erneuerung des Katasters, vom 26. Febr. 1888. In Elsafs-Lothringen beruht die Grundsteuer auf den französ. G.G. vom 3 Frimaire und 2. Messidor des Jahres VII; dazu kommt das G., betr. die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, vom 31. März 1884, mit dem Abänderungsgesetz vom 6. April 1892.

In Preufsen ist durch die neuere Gesetzgebung die Grundsteuer vom 1. April 1895 an als Staatssteuer beseitigt worden. Trotzdem haben die über die Grundsteuer erlassenen Gesetze ihre Bedeutung nicht verloren, da die Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer auch fernerhin für die Zwecke der kommunalen Besteuerung stattfindet. Diese Veranlagung erstreckt sich auch auf diejenigen Grundstücke, welche von der Staatssteuer frei waren, aber der Kommunalsteuerpflicht unterworfen sind [2].

Gegenstand der Besteuerung ist bei der Grundsteuer das Einkommen aus Grundbesitz. Ertragsunfähige Grundstücke werden,

[2] G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 § 1, 3, 4.

weil sie ein Einkommen nicht gewähren können, zur Grundsteuer nicht herangezogen. Da, wo eine Trennung von Grundsteuer und Gebäudesteuer stattgefunden hat, unterliegen der Grundsteuer im engeren Sinne die ertragsfähigen Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude. Hausgärten unter einem gewissen Maſse werden in diesem Falle regelmäſsig auch nicht zur Grundsteuer, sondern zur Gebäudesteuer herangezogen[3].

Steuerpflichtig sind die Eigentümer der betreffenden Grundstücke, denen die erblich Nutzungsberechtigten gleich stehen. Mehrere Miteigentümer haften solidarisch. In einzelnen Ländern hat der Staat das Recht, sich statt an den Eigentümer an den Pächter, Mieter oder Nutznieſser zu halten[4]. Dem Eigentümer steht mitunter die Befugnis zu, Reallast- und Servitutberechtigte zu Beitragsleistungen für die Steuer heranzuziehen[5]. Das Rechtsverhältnis, welches durch diese Bestimmungen zwischen dem Eigentümer und den anderen Beteiligten entsteht, ist, da es sich in demselben um Rechte und Verbindlichkeiten von Privatpersonen gegen einander handelt, privatrechtlicher Natur. Die aus demselben hervorgehenden Rechte sind daher im Wege des gerichtlichen Verfahrens geltend zu machen. Für die Steuerpflicht der Grundeigentümer ist die Staatsangehörigkeit derselben völlig irrelevant. Sogar Exterritoriale sind hinsichtlich der ihnen gehörenden Privatgrundstücke der Steuerpflicht unterworfen. Juristische Personen unterliegen, wenn sie Grundeigentum besitzen, der Steuerpflicht in demselben Umfange wie physische Personen.

Steuerfreiheiten bestanden früher in Bezug auf die Grundsteuer in umfassendem Maſse. Insbesondere war die Ritterschaft wegen der persönlichen Kriegsdienste, welche sie leistete, von der Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer befreit. Diese Befreiung blieb auch dann noch bestehen, als in Folge der veränderten Heeresverfassung die persönlichen Kriegsdienste in Wegfall gekommen waren. In einzelnen Territorien gelang es allerdings, an Stelle derselben Geldzahlungen, sog. Lehnspferdgelder, aufzuerlegen; aber diese standen nicht im Verhältnis zum Wert oder Einkommen des Grundbesitzes. Die Steuerfreiheit verband sich allmählich in der Weise mit Grund und Boden, daſs sie aus einer persönlichen Befreiung der

[3] Preuſs. G. St. G. § 1. Bad. G. vom 26. Mai 1866 Art. 5. S.-Mein. G. St. G. Art. 4. S.-Goth. G. vom 13. Juni 1872 § 1.

[4] Preuſs. G. vom 8. Febr. 1867, § 45. Oldenb. G., betr. die anderweite Veranlagung der Grundsteuer, Art. 10. Braunschw. G. St. G. § 81. Schwarzb.-Rud. G. St. G. § 21. Schwarzb.-Sondh. G. St. G. § 18. Lipp. G. St. G. § 13. Schaumb.-Lipp. G. St. G. § 2. Wald. G. vom 21. Jan. 1854, Art. 4, vgl. G. vom 20. Juli 1853, § 2. G. vom 29. Mai 1860 § 5.

[5] Preuſs. G. vom 8. Febr. 1867, § 11. G. vom 11. Febr. 1870, § 13. Bayr. G. St. G. § 4. — In anderen Staaten sind Servitut- und Reallastberechtigte einer besonderen Gefällsteuer unterworfen. Württ. G. St. G. § 1. Bad. G. vom 7. Mai 1858 Art. 4 u. 5. Hohenzollern.-Sigm. G. vom 30. Aug. 1834. In Lübeck besteht neben der Steuerpflicht des Eigentümers eine besondere Steuerpflicht des Pächters und Mieters (G. St. G. § 8).

Ritterschaft zu einem Realvorrecht der Rittergüter wurde. Durch die Gesetzgebung des gegenwärtigen Jahrhunderts sind die Steuerfreiheiten und Steuerbevorzugungen der Rittergüter beseitigt worden, in den meisten Staaten, wenn auch nicht in allen, gegen Entschädigung der zeitigen Eigentümer[6]. — Eine Steuerfreiheit besteht jetzt nur noch für die Grundstücke des Staates, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und für die zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Grundstücke. Vereinzelt steht auch den Standesherren eine Befreiung von der Grundsteuer zu[7]. In denjenigen Staaten, wo ein besonderes Domanialvermögen (Kammergut) besteht, welches den Charakter eines Fideikomifsgutes der regierenden Familie besitzt, ist dasselbe grundsätzlich der Grundsteuer unterworfen. Doch bleibt es kraft ausdrücklicher landesgesetzlicher Vorschriften häufig so lange befreit, als die fürstliche Familie die Regierung des Landes führt und aus den Beständen des Domanialvermögens ein Beitrag zu den Staatslasten gezahlt wird[8].

[6] Preufs. G., betr. die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, vom 21. Mai 1863. G. vom 8. Febr. 1867 § 53. G. vom 11. Febr. 1870 §§ 15—17. Bei der Aufhebung der Grundsteuer als Staatssteuer ist den Eigentümern der früher befreiten Grundstücke die Pflicht auferlegt worden, die Entschädigungen zurückzuzahlen. Diese Pflicht zur Rückerstattung besteht jedoch nicht hinsichtlich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräufsert sind; bei Gütern und Grundstücken, deren Eigentum nach erfolgter Entschädigung durch Schenkung, Vermächtnis infolge von Erbteilungen oder Gutsüberlassungen übergegangen ist, bleibt die Rückzahlung der Entschädigung zu demjenigen Bruchteile ausgeschlossen, zu welchem der zeitige Eigentümer weder unmittelbar noch mittelbar Erbe des Entschädigten geworden ist. Die Rückerstattung kann entweder durch Kapitalzahlung oder durch Tilgungsrenten erfolgen; die gezahlten Beträge sind zur Zurückzahlung von Staatsschulden zu verwenden (G. vom 14. Juli 1893 § 18—27.) Sächs. G., die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betr., vom 15. Juni 1843. S.-Altenb. G., die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betr., vom 20. Jan. 1851. G., die weitere Entschädigung des früher verfassungsmäfsig grundsteuerfreien Grundbesitzes für den Wegfall der Grundsteuerbefreiungen betr., vom 5. Jan. 1856. Anh. G., die für die Aufhebung der Grund- und Gebäudesteuerbefreiungen zu gewährende Entschädigung betr., vom 30. Dez. 1868. Reufs ä. L. G. St.G. §§ 30—33. Lipp. V. vom 21. März 1843. Brem. G. vom 16. Sept. 1875.

[7] In Preufsen steht in den alten Provinzen den Standesherren, soweit sie nicht darauf verzichtet haben, für ihre Domanialgrundstücke Steuerfreiheit zu (G. St. G. § 4. G., betr. die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg bezüglich der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg und der Herrschaft Homburg an der Mark, vom 25. Okt. 1878 § 11). In den neuen Provinzen gilt die Befreiung nur insoweit, als sie den Standesherren bereits nach der früheren Gesetzgebung zugestanden hat. (G. vom 11. Febr. 1870 § 3. G., betr. den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Aremberg vom 27. Juni 1875 § 8.)

[8] S.-Weim. G. vom 28. Febr. 1872 Art. I. S.-Mein. G. über das Domänenvermögen Art. 8, 13. S.-Alt. G., die definitive Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betr., vom 29. April 1874 § 16. S.-Goth. Vertrag über die Verwaltung und Nutzung des Domänengutes, vom 1. März 1855 § 8. S.-Kob. G., den Beitrag der Domäne zu den Staatslasten betr., vom 22. Dez. 1846 Art. 6. Anh. G., die Auseinandersetzung des herzoglichen Hauses und des Landes be-

Die Heranziehung der einzelnen Grundstücke zu der Grundsteuer erfolgt nach Maſsgabe ihres durchschnittlichen Reinertrages[9]. Der Reinertrag eines Grundstückes bestimmt sich durch drei Momente: Flächengehalt, Kulturart und Ertragsfähigkeit. Die Feststellung des Flächengehaltes erfolgt durch Vermessung, die Feststellung der Kulturart und der Ertragsfähigkeit durch Bonitierung. Letztere beginnt mit der Bestimmung der Kulturart des einzelnen Grundstückes. Als Kulturarten werden Ackerland, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden, Holzungen, Gewässer u. s. w. unterschieden. An die Bestimmung der Kulturart schlieſst sich die Feststellung der Ertragsfähigkeit an. Zu diesem Zwecke werden in den einzelnen Fluren zunächst sog. Mustergrundstücke auf ihre Ertragsfähigkeit abgeschätzt und nach Maſsgabe dieser die übrigen Grundstücke eingeschätzt. Die Schätzung findet in verschiedener Weise statt. Entweder ist sie auf die unmittelbare Feststellung des Reinertrages jedes einzelnen Grundstückes gerichtet. Der ermittelte Reinertrag lastet dann als Steuerkapital auf dem Grundstück und die Steuer wird in Prozenten desselben ausgeworfen. Oder es werden innerhalb der einzelnen Kulturarten verschiedene Ertrags- oder Bonitätsklassen unterschieden, jedes Grundstück ist in eine derselben eingeschätzt und alle Grundstücke derselben Klasse werden nach einem gleichen Maſsstabe zur Steuer herangezogen.

Auf Grund der Resultate der Landesvermessung und Bonitierung erfolgt die Aufstellung der Grundsteuerkataster. Die Kataster sind öffentliche Urkunden, welche ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Grundstücke mit Angabe der Eigentumsverhältnisse, des Flächengehaltes, der Kulturart, des Reinertrages oder der Bonitätsklasse und des Umfanges der Steuerpflicht enthalten. Sie bilden die Grundlage für die Steuererhebung. Die in denselben aufgezeichneten Resultate der Abschätzung bleiben so lange maſsgebend, bis eine neue allgemeine Bonitierung durch die Gesetzgebung angeordnet wird. Dagegen müssen alle Veränderungen in den Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnissen der Grundstücke, welche auf die Steuerpflicht von Einfluſs sind, bei den mit der Katasterführung betrauten Beamten angezeigt werden. Die Pflicht zur Erstattung dieser Anzeigen ist sowohl den beteiligten Privatpersonen, als den Gerichten und sonstigten Behörden auferlegt, zu deren Kenntnis derartige Veränderungen gelangen.

Die Vermessung und Bonitieruug erfolgt unter der Leitung einer

züglich der Domänen betr., vom 28. Juni 1879 Art. XI. Nachtr. vom 26. März 1884. Reuſs ä. L. G.St.G. § 4. Schaumb.-Lipp. G.St.G. § 3. — Die Steuerpflicht des Domaniums ist unbedingt anerkannt in Lippe (V., die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte betr., vom 24. Juni 1868, § 7) und Reuſs j. L. (G. vom 23. Nov. 1880, N. 3 u. 6).

[9] Eine abweichende Einrichtung besteht in Baden, wo die Abschätzung nicht nach dem Reinertrage, sondern nach dem Kaufwert erfolgt. (G. vom 7. Mai 1858, Art. 9 ff.).

staatlichen Behörde. Die Vermessung[10] geschieht durch technisch gebildete Feldmesser, die Bonitierung durch Kommissionen, welche sich aus staatlichen Beamten und solchen Personen, die aus Wahlen der kommunalen Vertretungen hervorgehen, zusammensetzen. Gegen die Einschätzungen können die Beteiligten Reklamationen erheben, über welche in einem näher geregelten Instanzenzuge entschieden wird. Mit der Führung der Kataster sind besondere Beamte betraut.

Die Feststellung des von dem einzelnen Grundstücke zu entrichtenden Steuerbetrages kann entweder dauernd oder für eine bestimmte Steuerperiode erfolgen. Im ersteren Falle wird derselbe bei der Veranlagung für jedes Grundstück in einer fixen Summe ausgeworfen und im Kataster verzeichnet; er haftet auf dem Grundstück als eine unveränderliche Last und nimmt den Charakter einer Grundrente oder Reallast an[11]. Im letzteren Falle erfolgt die Feststellung der Grundsteuer für jede Finanzperiode durch den Staatshaushaltsetat. Dies ist aber wieder in einer doppelten Weise möglich; die Steuer kann entweder als Repartitions- oder als Quotitätssteuer umgelegt werden. Hat sie den Charakter einer Repartitionssteuer, so wird sie in einer Gesamtsumme für das ganze Land ausgeworfen, und auf die einzelnen Be-

[10] Die Landesvermessung dient nicht blofs den Zwecken der Grundsteuerregulierung, sondern auch vielfachen anderen Zwecken, namentlich dem einer genauen Feststellung der Eigentums- und Besitzverhältnisse. In einzelnen Ländern sind über die Landesvermessung besondere Gesetze erlassen (Bad. G. vom 26. März 1852 und 25. April 1854, Hess. G. vom 14. Juli 1884, S.-Mein. G. vom 11. Juli 1859, S.-Goth. G. vom 27. Juni 1862, S.-Kob. G. vom 26. und 29. Aug. 1855, Braunschw. G. vom 5. Okt. 1886, Schwarzb.-Rud. G. vom 26. Juli 1861 und 20. Okt. 1880, Schwarzb.-Sondersh. V. vom 18. Okt. 1851, G. vom 20. Jan. 1853, 1. Juli und 3. Juli 1857, 20. Dez. 1891. Lipp. Gr.St.G. § 3 mit anliegender Anweisung, G. vom 20. Febr. 1879); in anderen finden sich die mafsgebenden Bestimmungen in den Grundsteuergesetzen und den zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen.

[11] Den Charakter einer unveränderlichen Last hatte die Grundsteuer, solange sie für Staatsrechnung erhoben wurde, in Preufsen. Hier war der Gesamtertrag der Grundsteuer für die alten Provinzen auf 10 000 000 Thaler, für die neuen Provinzen auf 3 200 000 Thaler festgesetzt. Dieser Gesamtertrag verteilte sich auf die einzelnen Provinzen oder kommunalständischen Verbände, Kreise, Gemeinden oder Gutsbezirke und innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Grundstücke nach Mafsgabe des Reinertrages. Er änderte sich nur durch den Abgang und Zugang steuerpflichtiger Grundstücke (Preufs. G.St.G. §§ 3, 7—9. G. vom 11. Febr. 1870 § 2). Eine ähnliche Einrichtung besteht im Fürstentum Lippe (G.St.G. §§ 15, 16). In anderen Ländern hat die Grundsteuer zwar ebenfalls den Charakter einer dauernden Last, aber bei der Feststellung derselben ist von den einzelnen Grundstücken ausgegangen. Der von einem einzelnen Grundstücke zu entrichtende Steuerbetrag bestimmt sich entweder mit Rücksicht auf den Reinertrag desselben oder knüpft an eine ältere von demselben zu entrichtende Steuer an. So ist es z. B. in Sachsen (G.St.G. §§ 3, 5, 18), Sachsen-Weimar (G. über die Steuerverfassung vom 18. März 1869, §§ 7—11, G. vom 6. Mai 1874, §§ 1—5), Oldenburg (G., betr. die anderweite Veranlagung der Grundsteuer, Art. 3 u. 4), Anhalt (G. vom 18. April 1886 § 61, vom 12. April 1890 Art. XVIII), Schwarzburg-Rudolstadt (G.St.G. § 3, G. vom 19. Jan. 1872), Schaumburg-Lippe (G.St.G. § 2) und Hamburg (G.St.G. §§ 4 u. 5).

zirke und Gemeinden, innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Grundstücke nach Maſsgabe ihres Flächeninhaltes und Reinertrages verteilt[12]. Ist sie dagegen eine Quotitätssteuer, so wird im Etat der von den einzelnen Grundstücken zu entrichtende Steuerbetrag bestimmt. Zu diesem Zweck ist jedes Grundstück mit einem im Kataster verzeichneten Steuersimplum oder Steuerkapital belastet, sodaſs die etatsmäſsige Aufstellung sich auf die Festsetzung der Zahl von Simpeln oder des Bruchteils des Steuerkapitals zu beschränken hat, welcher in der betreffenden Finanzperiode zur Hebung gelangen soll[13].

c. Die Gebäudesteuer[1].

§ 249.

Die Gebäudesteuer ist in vielen deutschen Staaten zu einer besonderen Steuer überhaupt nicht entwickelt, sondern bildet einen Bestandteil der Grundsteuer[2]. Da, wo dies der Fall ist, bestehen selbstverständlich auch keine besonderen Gesetze über dieselbe; die Grundsteuergesetze regeln sowohl die Besteuerung der Gebäude als die des landwirtschaftlich benutzten Bodens. In anderen Staaten hat die Gebäudesteuer den Charakter einer besondern Steuer angenommen und wird der Grundsteuer im engern Sinne entgegengesetzt. Hier ist die Regelung derselben natürlich auch durch besondere Gesetze

[12] Dieses System besteht in Württemberg (Verf. §§ 115, 116. G.St.G. Art. 10 u. 11), Hessen (G. vom 13. April 1824, Art. 4 u. 29) und Elsaſs-Lothringen (G. vom 3 frimaire des J. VII, Art. 1, 2).

[13] Die Einrichtung der Steuersimpeln besteht in Bayern (G.St.G. §§ 84, 115), S.-Meiningen (G.St.G. Art. 2, 5), S.-Altenburg (G.St. §§ 6, 7), S.-Koburg (G.St.G. Art. 6—8), Braunschweig (G.St.G. §§ 9, 65, 96), Anhalt (G. vom 24. April 1866 § 11, G. vom 15. Juli 1871), Reuſs ä. L. (G.St.G. §§ 5, 23, G. vom 26. Febr. 1875 § 1), Reuſs j. L. (G.St.G. § 4), Lübeck (G.St.G. §§ 4, 5) und Bremen (G.St.G. § 9, G. vom 25. Dez. 1880). Das Simplum ist in der Regel ein Bruchteil des Reinertrages ($^1/_{100}$ $^1/_{75}$; in Bayern 1 Pf. vom Gulden); in einzelnen Staaten, z. B. in S.-Altenburg, Reuſs ä. L. und Reuſs j. L., wird es durch eine Zahl von Steuereinheiten gebildet, von denen jede einen bestimmten Geldbetrag repräsentiert. Die Zahl der Steuereinheiten richtet sich nach dem Ertrage des Grundstücks etwa in der Weise, daſs auf dasselbe so viel Steuereinheiten von je einem Pfennig gelegt werden, als das Grundstück jährlich Reinertrag in Mark gewährt. — Die Einrichtung der Steuerkapitalien besteht in Baden; auf jedes Grundstück wird nach Verhältnis der Morgenzahl ein Steuerkapital gelegt, das bei Waldungen einem mehrfachen Betrage des Reinertrages, bei landwirtschaftlichen Grundstücken dem Kapitale des Reinertrages, welches in den mittleren Kaufwerten zum Ausdruck gelangt, entspricht. Im Etat wird der Bruchteil des Steuerkapitals festgesetzt, der in der betreffenden Steuerperiode zur Hebung gelangen soll (G. vom 23. März 1854, Art. 3 und 5, G. vom 7. Mai 1858, Art. 4 und 5, 9 ff.).

[1] v. Aufseſs, Art. „Gebäudesteuer" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 11.

[2] Dies ist der Fall im Königreich Sachsen, in Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Reuſs ä. L., Reuſs j. L., Lübeck, Hamburg und Elsaſs-Lothringen. Vergl. die § 248, S. 222 Anmerkung angeführten Gesetze.

erfolgt[3]. In Preufsen ist die Gebäudesteuer ebenso wie die Grundsteuer vom 1. April 1895 an als Staatssteuer beseitigt worden, die Veranlagung derselben findet aber auch fernerhin für die Zwecke der kommunalen Besteuerung statt[4].

Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen aus Gebäuden; steuerpflichtig sind die Eigentümer dieser Gebäude, einerlei ob sie die Eigenschaft von Inländern oder Ausländern, physischen oder juristischen Personen haben. Auch die im Privateigentum von Exterritorialen befindlichen Gebäude unterliegen der Gebäudesteuer, während die im Eigentum fremder Staaten stehenden, zu Amtswohnungen der Exterritorialen dienenden Häuser, insbesondere die Gesandtsshaftshotels, steuerfrei bleiben. Im übrigen besteht Freiheit von der Gebäudesteuer für die Gebäude des Staates, die den Mitgliedern des regierenden Fürstenhauses gehörenden Häuser[5], die zu öffentlichen Zwecken benutzten Gebäude der Gemeinden und gröfseren Kommunalverbände, die dem Gottesdienst dienenden Gebäude, Schulen und andere öffentliche Gebäude, z. B. Armenanstalten, Krankenanstalten, Dienstgebäude der Geistlichen und Lehrer. In einigen Staaten sind alle Gebäude von der Steuer frei gelassen, welche weder zur Wohnung, noch zu einem Gewerbebetriebe, sondern lediglich zu landwirtschaftlichen Zwecken oder zur Aufbewahrung von Rohstoffen oder Brennmaterialien dienen[6]. Auch die

[3] Preufs. G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861. Eingeführt in den neuen Provinzen durch drei V. V. vom 28. April, V. vom 11. Mai, V. vom 4. Juni und V. vom 24. Juni 1867, in Lauenburg durch G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 15. Febr. 1875. Bayr. G., die allgemeine Häusersteuer betr., vom 15. Aug. 1828, mit vielfachen Abänderungen. Neue Redaktion vom 19. Mai 1881. G., einige Abänderungen an den Gesetzen über direkte Steuern betr., vom 21. April 1884 Art. 1. Bad. G., die neue Katastrierung der Gebäude betr., vom 26. Mai 1866. G., die Aufstellung des Katasters für die direkten Steuern betr., vom 17. März 1854, mit Abänderungsgesetz vom 16. März 1880. S.-Mein. G., betr. die neue Veranlagung der Gebäudesteuer, vom 17. Juli 1867. Abänderung vom 21. Nov. 1874. Schwarzb.-Rud. G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 13. Aug. 1868. G., betr. die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 19. Januar 1872. Schwarzb.-Sondersh. G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 8. Juli 1868. G., betr. die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer, vom 25. Jan. 1870. G., betr. die Befreiung der zum Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen gehörenden Grundstücke von der Grund- und Gebäudesteuer, vom 13. Dez. 1875. Lipp. G., betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 28. Febr. 1878. Schaumb.-Lipp. G., betr. die Einführung einer gleichmäfsigen Gebäudesteuer, vom 20. Jan. 1885. — Auch in Bremen sind Grund- und Gebäudesteuer getrennt, aber die Regelung beider ist durch dieselben Gesetze erfolgt.

[4] G. vom 14. Juli 1893 §§ 1, 3, 4.

[5] In Preufsen sind auch die Mitglieder des hannoverschen Königshauses (V. vom 28. April 1867 für Hannover, § 8), des kurhessischen Hauses (V. vom 28. April 1867 für Kurhessen, § 8) und des nassauischen Fürstenhauses (V. vom 11. Mai 1867, § 9) von der Gebäudesteuer befreit.

[6] Preufs. Geb. St. G. § 3. Hess. G. vom 13. April 1824, Art. 3. S.-Mein. Geb. St. G. Art. 3. Oldenb. G., betr. eine anderweite Veranlagung der Grundsteuer, Art. 6. Schwarzb.-Rud. Geb. St. G. § 3. Schwarzb.-Sondersh. Geb. St. G. § 3. Lipp. Geb. St. G. § 2. Schaumb.-Lipp. Geb. St. G. § 4.

Gebäude der Standesherren bleiben nach einzelnen Gesetzgebungen von der Gebäudesteuer frei [7].

Da, wo die Gebäudesteuer einen Teil der Grundsteuer bildet, erfolgt die Veranlagung derselben nach denjenigen Grundsätzen, welche für jene mafsgebend sind. Nur insofern besteht eine Modifikation, als für die Berechnung des Reinertrages wesentlich andere Momente als für die Berechnung des Reinertrages fruchttragender Grundstücke in Betracht kommen.

Wo dagegen die Gebäudesteuer den Charakter einer besonderen Steuer hat, findet auch eine besondere Veranlagung derselben statt. Diese Veranlagung erfolgt nach Mafsgabe des jährlichen Nutzungswertes. Die Feststellung des Nutzungswertes geschieht in denjenigen Orten, in welchen eine gröfsere Zahl von Wohngebäuden durch Vermietung benutzt wird, nach den durchschnittlichen Mietspreisen, in anderen Orten mit Rücksicht auf Gröfse, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, sowie auf Umfang und Beschaffenheit der zu denselben gehörenden Hofräume und Hausgärten [8]. Die Steuer wird in Prozenten des Nutzungswertes und zwar entweder nach einem festen [9] oder nach einem für jede Finanzperiode im Etat festzustellenden [10] Satze erhoben. Mit der Abschätzung der Gebäude sind Kommissionen betraut, welche sich aus Statsbeamten und solchen Personen, die aus Wahlen kommunaler Vertretungen hervorgehen, zusammensetzen. Über die Reklamationen der Eigentümer wird in einem gesetzlich festgestellten Instanzenzuge entschieden. Die Resultate der Abschätzungen werden in besonderen Verzeichnissen, Gebäudesteuerkatastern, aufgezeichnet. Die für die Besteuerung wichtigen Veränderungen, welche mit den Gebäuden vor sich gehen, sind bei der Katasterbehörde anzuzeigen. Da der Nutzungswert der Gebäude nicht in der Weise gleichbleibend ist, wie der Ertragswert

[7] In Preufsen steht den Standesherren, soweit sie nicht vertragsmäfsig darauf verzichtet haben, die Steuerfreiheit in Bezug auf die zu ihren Standesherrschaften gehörenden Gebäude zu (Geb. St. G. § 3. G., betr. den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Aremberg, vom 27. Juni 1875, § 8. G., betr. die Regulierung des standesherrlichen Rechtszustandes des fürstlichen Hauses zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, vom 25. Okt. 1878, § 11). In Bayern sind die Standesherren für ihre Schlofsgebäude von der Haussteuer befreit (Ed., die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr., Beil. IV zur Verf. Urk. § 53. H. St. G. § 2).

[8] Nur in Baden erfolgt die Abschätzung der Gebäude ebenso wie die der landwirtschaftlich benutzten Grundstücke nach dem Kaufwert, welcher das auf dem Grundstück lastende Steuerkapital repräsentiert. Die Festsetzung des davon zu erhebenden Bruchteiles geschieht durch den Etat (Bad. G. vom 26. Mai 1866, Art. 8 ff.).

[9] So in Preufsen, wo von Wohngebäuden 4 %, von Gebäuden, die zum Gewerbebetrieb dienen, 2 % des Nutzungswertes als Steuer erhoben werden (Geb. St. G. § 5). Ebenso in S.-Meiningen (Geb. St. G. Art. 5), Schwarzburg-Rudolstadt (Geb. St. G. § 5, G. vom 19. Jan. 1872), Schwarzburg-Sondershausen (Geb. St. G. § 5, G. vom 25. Jan. 1870), Lippe (Geb. St. G. § 4).

[10] So in Bayern (H. St. G. §§ 6 und 7) und Bremen (G. St. G. § 9, G. vom 25. Dez. 1880).

fruchttragender Grundstücke, sondern, namentlich in gröfseren Städten, einem raschen Wechsel unterliegt, so machen sich von Zeit zu Zeit Revisionen der Gebäudesteuer notwendig. Diese finden entweder regelmäfsig in gesetzlich bestimmten Zeiträumen (10, 15 Jahre)[11] oder auf Grund einer besonderen behördlichen Anordnung statt[12].

d. Die Gewerbesteuer[1].

§ 250.

Die Gewerbesteuer hat sich in Deutschland im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, zum Teil unter dem Einflufs der französischen Patentsteuer, zum Teil aber auch selbständig entwickelt. Die Gewerbesteuer besteht nicht in allen deutschen Staaten. Sie bildet einen selbstverständlichen und nothwendigen Teil der Steuerverfassung in denjenigen Ländern, welche keine allgemeine Einkommensteuer, sondern nur ein System von Ertragssteuern besitzen[2]. Aber auch viele derjenigen Staaten, welche eine allgemeine Einkommensteuer erheben, haben neben derselben eine Gewerbesteuer eingeführt. Zu diesen gehörte früher auch Preufsen; hier ist aber bei Gelegenheit der neueren Finanzreform die Gewerbesteuer, ebenso wie die Grund- und Gebäudesteuer vom 1. April 1895 an als Staatssteuer in Wegfall gekommen, sodafs die staatliche Veranlagung derselben nur noch für die Zwecke der Kommunalbesteuerung erfolgt[3].

[11] Preufs. Geb.St.G. § 20. S.-Mein. Geb.St.G. Art. 19. Braunschweig. G.St.G. § 72. Schwarzb.-Rud. Geb.St.G. § 16. Schwarzb.-Sondersh. Geb.St.G. § 15. Lipp. Geb.St.G. § 20.

[12] Bayr. H.St.G. §§ 30—32. Bad. G. vom 26. Mai 1866, Art. 28.

[1] E. Meier, Art. „Gewerbesteuer“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 173 ff.; v. Philippovich, Art. „Gewerbesteuer“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 592 ff.; Erg.-Bd. I, S. 46 ff.; Burkhard, Art. „Gewerbesteuer“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 1055 ff.

[2] Bayr. G., die Gewerbesteuer betr., vom 19. Mai 1881. Abänderung durch G. vom 20. Nov. 1885. Württ. G., betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vom 28. April 1873. G., betr. die durch Einführung der Markrechnung veranlafsten Abänderungen der Gesetze über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, über die Accise, über die Gewerbesteuer und über die Branntweinsteuer, vom 24. Juni 1875. In den hohenzollernschen Fürstentümern richtet sich die Besteuerung des Gewerbebetriebes nach dem hohenzollern-sigmaringischen Gesetze über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. Aug. 1834 und den preufsischen Gesetzen vom 21. Mai 1856, 25. und 27. März 1875. In Elsafs-Lothringen gilt das französische Gesetz vom 25. April 1844 über die Patentsteuer mit den späteren Abänderungsgesetzen vom 15. Mai 1850, 4. Juni 1858, 26. Juli 1860, 13. Mai 1863, 18. Juli 1866, 2. Aug. 1868, 8. Mai 1869. Eine Neuregelung der Gewerbesteuer wird vorbereitet durch das G., betr. die Gewerbesteuereinschätzung, vom 6. Mai 1893.

[3] In Preufsen wurde die Gewerbesteuer durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 eingeführt. Nach diesem mufste jeder, der ein Gewerbe betreiben wollte, einen auf ein Jahr lautenden Gewerbeschein lösen. Die Gewerbe waren nach der Art des Gewerbebetriebs in sechs verschiedene Klassen eingeteilt, jede Klasse hatte mehrere Steuersätze, deren Anwendung sich nach dem gröfseren oder geringeren Umfange des Betriebes richtete. An die Stelle dieses Gesetzes trat das G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, welches die Be-

Dagegen bestehen in verschiedenen anderen deutschen Staaten noch jetzt Gewerbe- und Einkommensteuer neben einander[4]. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen ist fast in allen deutschen Ländern einer Besteuerung unterworfen[5].

I. Gegenstand der Besteuerung bei der Gewerbesteuer ist das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb. Gewerbebetrieb wird dabei in demjenigen engeren Sinne verstanden, in welchem der Begriff in den Gewerbeordnungen vorkommt. Das Einkommen aus den Urproduktionen, sowie aus künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsthätigkeiten ist daher der Gewerbesteuer nicht unterworfen, ebensowenig der Erwerb gemeinnütziger Unternehmungen, welche nicht den Charakter des Gewerbebetriebes haben. Dagegen trifft die Gewerbesteuer sowohl den stehenden Gewerbebetrieb als den Gewerbebetrieb im Umherziehen, während der Marktverkehr von derselben frei bleibt.

In denjenigen Ländern, in welchen die Gewerbesteuer einen Bestandteil des Ertragssteuersystems bildet, wo also das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb nur von der Gewerbesteuer betroffen wird,

steuerung nach Mittelsätzen einführte. Dasselbe wurde durch verschiedene Kabinettsordres und Gesetze abgeändert und durch die drei V. V. vom 28. April 1867 und die V. V. vom 11. Mai, 4. Juni und 24. Juni 1867 in den neuen Provinzen, sowie durch G. vom 23. Juni 1876, § 9 in Lauenburg eingeführt. Eine Neuregelung der Gewerbesteuer ist durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 mit einer Deklaration vom 22. April 1892 erfolgt. Die Aufhebung der Gewerbesteuer als Staatssteuer beruht auf dem G. vom 14. Juli 1893, §§ 1, 3, 4. Vergl. Fuisting, die preufsische Gewerbesteuer in ihrer geschichtlichen Entwickelung und künftigen Verfassung im Verwaltungsarchiv, Bd. I, S. 1 ff.; Droste, der Mafsstab der Besteuerung nach dem Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891, ebenda S. 499 ff.

[4] In Baden ist die auf dem G. vom 25. Aug. 1876 beruhende Erwerbssteuer durch das G., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., vom 14. Juni 1884 in eine Gewerbesteuer verwandelt worden. Eine Abänderung des Gewerbesteuergesetzes fand durch G. vom 16. April 1886 statt und eine neue Redaktion desselben wurde am 26. April 1886 publiziert. Eine spätere Abänderung ist durch G. vom 6. Mai 1892 erfolgt. In Hessen gilt das G., die gleichmäfsige Besteuerung der Gewerbe betr., vom 8. Juli 1884, in Braunschweig das Gewerbesteuergesetz vom 27. März 1893, in Schwarzburg-Rudolstadt das Gewerbesteuergesetz vom 15. Febr. 1868, mit den Abänderungen vom 16. Juni 1877 und 19. Dez. 1881, in Lippe das G., die Einführung einer Gewerbesteuer betr., vom 19. Febr. 1878, mit Abänderungsgesetz vom 23. Juli 1885, in Schaumburg-Lippe das G., betr. die Einführung einer Gewerbesteuer, vom 20. Jan. 1885, mit Ergänzung vom 9. März 1885, in Waldeck jetzt das Gewerbesteuergesetz vom 6. März 1893. Eine Art Gewerbesteuer ist auch die in Bremen auf Grund des G. vom 27. Mai 1884 mit einem Nachtrag vom 23. Jan. 1887 erhobene Firmensteuer.

[5] Auch in denjenigen Ländern, welche eine allgemeine Gewerbesteuer erheben, ist die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vielfach durch besondere Gesetze geregelt. In dieser Beziehung sind zu nennen: das preufs. G., betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 3. Juli 1876, welches den Gesetzen der meisten anderen Staaten zum Vorbild gedient hat, ferner bayr. G. vom 10. März 1879, sächs. G. vom 1. Juli 1878, s.-weim. G. vom 12. April 1877, s.-altenb. G. vom 13. März 1878 mit Novelle vom 14. März 1882, s.-goth. V. vom 26. Dez. 1869 und 10. Juli 1873.

unterliegen letzterer notwendig alle Gewerbebetriebe in dem angeführten Sinne[6]. Aber auch diejenigen Gesetzgebungen, welche neben der Gewerbesteuer eine allgemeine Einkommensteuer kennen, dehnen die Steuerpflicht meist auf alle nicht durch ausdrückliche Vorschriften befreiten Gewerbe aus[7]. Nur in wenigen Staaten beschränkt sich die Gewerbesteuer auf diejenigen Gewerbe, welche im Gesetz ausdrücklich aufgeführt sind[8].

Steuerpflichtig ist jeder, der im Gebiete des Staates ein der Besteuerung unterworfenes Gewerbe betreibt. Die Steuerpflicht besteht sowohl für physische als für juristische Personen[9], sowohl für Inländer als für Ausländer. Auch Exterritoriale, welche im Gebiete des Aufenthaltsstaates ein Gewerbe betreiben, unterliegen der Pflicht zur Zahlung der Gewerbesteuer. Diejenigen Gewerbetreibenden aber, welche in dem Bundesstaate, in dem sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben entrichten, dürfen in anderen Staaten des Reiches, in denen sie selbst oder durch Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen unter Mitführung von Mustern suchen, einer weiteren Steuer nicht unterworfen werden[10]. Findet dagegen ein Gewerbebetrieb in mehreren Staaten, z. B. durch Zweigniederlassungen, statt, so ist die Gewerbesteuer auch in allen diesen Staaten zu entrichten[11].

Die Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer erfolgt grundsätzlich nach Maſsgabe des Ertrages ihrer Gewerbe. Die Durchführung dieses Gedankens ist jedoch in den deutschen Gesetzgebungen auf sehr verschiedene Weise erfolgt. In der Regel hat man wegen der groſsen Schwierigkeiten, welche mit der genauen Feststellung des einem Gewerbetreibenden aus seinem Gewerbe zuflieſsenden Einkommens verbunden sind, auf eine solche verzichtet und die Besteuerung entweder auf Steuerklassen oder auf Durchschnittssätze für die einzelnen Gewerbe basiert. In einigen Staaten findet jedoch auch eine individualisierte Ermittelung der steuerpflichtigen Erträge oder Kapitalien jedes einzelnen Gewerbetreibenden statt.

1. Die Erhebung der Gewerbesteuer nach Steuerklassen besteht in Bayern, Hessen, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt,

6 Bayr. Gew.St.G. Art. 1 u. 2. Württ. Gew.St.G. Art. 1.

7 Preuſs. Gew.St.G. §§ 1, 3—5, die kleineren Betriebe sind hier befreit (§ 7). Bad. Gew.St.G. Art. 1. Hess. Gew.St.G. Art. 1. Braunschw. Gew.St.G. §§ 1—3. Schwarzb.-Rudolst. Gew.St.G. § 1, letzteres hat jedoch ziemlich weitgehende Befreiungen (§ 7). Wald. Gew. St.G. §§ 1—3.

8 Lipp. Gew.St.G. § 2. Schaumb.-Lipp. Gew.St.G. § 2. Einen sehr beschränkten Anwendungsbereich hat die Bremer Firmensteuer, welcher nur Kaufleute, Handelsgesellschaften u. s. w. unterliegen (G. vom 27. Mai 1884, § 1).

9 Die Heranziehung der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten zur Gewerbesteuer ist jedoch reichsgesetzlich ausgeschlossen. R.Bankgesetz vom 14. März 1875, § 21.

10 Z.Ver.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 26. Derselbe Grundsatz ist durch Handelsverträge auch für einzelne ausländische Gewerbetreibende ausgesprochen worden.

11 Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XI, S. 309 ff., Urteil des Kammergerichtes bei Reger Bd. IX, S. 109.

Waldeck und Elsaſs-Lothringen. In Elsaſs-Lothringen, wo sich die französische Patentsteuer erhalten hat, sowie in Bayern und Hessen, welche sich eng an dieselbe angeschlossen haben, zerfällt die Gewerbesteuer in einen festen und einen beweglichen Teil. (Normalanlage und Betriebsanlage in Bayern)[12]. Der feste Satz richtet sich nach der Art des Gewerbebetriebes und der Gröſse des Ortes, in welchem der Gewerbebetrieb stattfindet, der bewegliche nach dem Umfange dieses Betriebes. In Braunschweig besteht ein Tarif mit 24 Klassen[13], in Schwarzburg-Rudolstadt ein Tarif mit 8 Klassen und Unterabteilungen[14], in Waldeck ein Tarif mit 3 Klassen[15]. In diese werden die Gewerbetreibenden nach Maſsgabe der Art und des Umfangs ihres Gewerbebetriebes und des Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben wird, oder nach Maſsgabe des Einkommens aus dem Gewerbebetrieb eingeschätzt.

2. Das System der Veranlagung nach Durchschnittssätzen (Mittelsätzen) hat seine Ausbildung vorzugsweise in Preuſsen gefunden. An diesem hält auch die neuere Gesetzgebung im wesentlichen fest. Die Besteuerung erfolgt in 4 Gewerbesteuerklassen. Klasse I umfaſst die Betriebe mit einem jährlichen Ertrag von 50 000 Mark und mehr oder einem Anlage- und Betriebskapital von 1 000 000 Mark und mehr, Klasse II die Betriebe mit einem jährlichen Ertrag von 20 000 bis ausschlieſslich 50 000 Mark oder einem Anlage- und Betriebskapital von 150 000 bis ausschlieſslich 1 000 000 Mark, Klasse III die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4 000 bis ausschlieſslich 20 000 Mark oder einem Anlage- und Betriebskapital von 30 000 bis ausschlieſslich 150 000 Mark, Klasse IV die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 1 500 bis ausschlieſslich 4 000 Mark oder einem Anlage- und Betriebskapital von 3 000 bis ausschlieſslich 30 000 Mark. Betriebe mit einem geringeren jährlichen Ertrage als 1 500 Mark oder einem geringeren Anlage- oder Betriebskapital als 3 000 Mark sind von der Gewerbesteuer befreit[16].

In der ersten Klasse erfolgt eine direkte Veranlagung der einzelnen Betriebe nach Steuerstufen, welchen der Satz von 1 % des Ertrages zu Grunde liegt. Veranlagungsbezirke sind die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin. Die Veranlagung geschieht durch einen Steuerauschuſs, dessen Mitglieder zum Teil durch den Finanzminister ernannt zum Teil von dem Provinzialausschuſs, in Berlin von dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden. Den Vorsitzenden des Steuerausschusses ernennt der Finanzminister[17].

[12] Franz. G. vom 25. April 1844 Art. 2. Bayr. Gew. St. G. Art. 4—14. Hess. Gew. St. G. Art. 6—17.

[13] Braunschw. Gew. St. G. § 4. G. vom 7. Mai 1888 § 3. vom 15. Juni 1892 Art. III.

[14] Schwarzb.-Rud. Gew. St. G. § 3. Tarif. G. vom 16. Juni 1877.

[15] Wald. Gew. St. G. vom 6. März 1893.

[16] Gew. St. G. §§ 6—8.

[17] Gew. St. G. §§ 9, 10.

In den Klassen II bis IV findet die Veranlagung nach Mittelsätzen statt. Veranlagungsbezirke bilden für Klasse II die Regierungsbezirke, für Klasse III und IV die Kreise; aufserdem bildet die Stadt Berlin für jede Klasse einen Veranlagungsbezirk. Die Mittelsätze betragen für Klasse II 300 Mark, für Klasse III 80 Mark, für Klasse IV 16 Mark. Die Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirkes bilden für jede Klasse eine Steuergesellschaft, welche die sich aus der Multiplikation des Mittelsatzes mit der Zahl der steuerpflichtigen Gewerbetreibenden ergebende Steuersumme aufzubringen hat. Diese Summe wird unter die Mitglieder der Steuergesellschaft in der Weise verteilt, dafs die gröfseren Gewerbetreibenden mit einem höheren, die kleineren mit einem niedrigeren Satze als dem Mittelsatze herangezogen werden. Für jede Klasse sind Maximal- und Minimalsätze festgestellt. Die Veranlagung der einzelnen Betriebe erfolgt durch einen Steuerausschufs, der aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzenden und aus Abgeordneten besteht, welche von der Steuergesellschaft aus ihrer Mitte gewählt werden. Die von den einzelnen Betrieben zu erhebende Steuer soll ein Prozent des Ertrages nicht übersteigen; eine Ausnahme besteht nur für diejenigen Betriebe, welche bei geringerem als dem für die betreffende Klasse mafsgebenden Ertrage wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuergesellschaft zugehören. Kann die Steuersumme der Gesellschaft ohne höhere Belastung der Betriebe nicht aufgebracht werden, so hat der Finanzminister die erforderliche Herabsetzung derselben zu verfügen [18]. Eine Haftung für den Eingang der auf die einzelnen Betriebe umgelegten Steuersätze liegt den Steuergesellschaften nicht ob.

Die Gewerbetreibenden sind auf Aufforderung des Vorsitzenden des Steuerausschusses zu einer Deklaration verpflichtet [19].

Eine Veranlagung nach Mittelsätzen, im wesentlichen nach preufsischem Muster, findet auch in Lippe[20], Schaumburg-Lippe[21] und Bremen[22] statt.

3. Eine unmittelbare Veranlagung der einzelnen Gewerbetreibenden nach Mafsgabe des Ertrages oder der Kapitalien besteht in Württemberg[23] und Baden[24]; sie wird für Elsafs-Lothringen vorbereitet[25]. In Württemberg wird für jeden Gewerbetreibenden das steuerbare Einkommen, und zwar mit Unterscheidung des persönlicken Arbeitsverdienstes und des Ertrages der in dem Gewerbe verwendeten Betriebskapitalien, festgestellt; die Bestimmung des von diesem Einkommen zu erhebenden Steuerbetrages erfolgt jährlich durch das Finanzgesetz. Dagegen findet in

[18] Gew. St. G. §§ 11—16.
[19] Gew. St. G. § 55.
[20] Lipp. Gew. St. G. §§ 3—35.
[21] Schaumb.-Lipp. Gew. St. G. §§ 21—36.
[22] Brem. Firm. St. G. §§ 4—15.
[23] Württemb. Gew. St. G. Art. 10, 87—92.
[24] Bad. Gew. St. G. §§ 5, 7—8.
[25] Vergl. G. vom 6. Mai 1893.

Baden die Veranlagung lediglich nach Maſsgabe der Betriebskapitalien statt. Die Einschätzungen geschehen auf Grund einer von den Steuerpflichtigen abzugebenden Deklaration durch Kommissionen, welche sich aus Gewerbetreibenden, Mitgliedern kommunaler Vertretungen oder sonstigen Gemeindeangehörigen zusammensetzen und unter dem Vorsitz eines Staatsbeamten ihre Geschäfte erledigen[26].

II. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt in einigen Ländern derselben Steuer wie der stehende Gewerbebetrieb[27]. In den meisten Ländern besteht aber für denselben eine besondere Form der Besteuerung. Da, wo dies der Fall ist, kommt es darauf an, den stehenden Gewerbebetrieb und den Gewerbebetrieb im Umherziehen genau gegen einander abzugrenzen. Diese Abgrenzung ist durch die Landessteuergesetze im Anschluſs an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung erfolgt. Die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen erfolgt in einer zweifachen Form. In der Regel findet sie zu einem festen jährlichen Satze (50, 48, 30, 24 Mark) statt[28]. Dieser Satz kann durch die Landesfinanzbehörde bei einem sehr groſsen Umfange des Betriebes erhöht, bei einem sehr geringen ermäſsigt werden. Die Entrichtung der Steuer geschieht durch die Lösung eines Gewerbescheines, dessen Besitz die Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen bez. für die Erlangung des Wandergewerbescheines ist. In einzelnen Ländern kommt jedoch auch eine Abstufung der Steuersätze nach Art und Umfang des Gewerbebetriebes[29], oder eine Festsetzung derselben für Monate, bei Wanderlagern sogar für Wochen vor[30].

III. Neben den allgemeinen Gewerbesteuern sind noch Specialsteuern zu erwähnen, welche von einzelnen Gewerbebetrieben er-

[26] Württ. Gew.St.G. Art. 93—98. Bad. Gew.St.G. Art. 20—37.

[27] So in Bayern Gew.St.G. Art. 1 (G. vom 10. März 1879), Württemberg (Gew.St.G. Art. 1, 99, 100), Baden (Gew.St.G. §§ 1, 14, 17), Hessen (Gew.St.G. Art. 1 und 29). In Bayern und Hessen findet eine Einschätzung der Hausiergewerbe zur Steuer mit Unterscheidung eines festen und eines beweglichen Steuerteiles statt. In Württemberg erfolgt die Besteuerung nach Maſsgabe des ermittelten Jahresertrages, in Baden nach Maſsgabe des Betriebskapitals; in beiden Staaten muſs bei Wanderlagern die Steuer für jeden Ort besonders entweder von dem vollen Jahresertrage oder wenigstens von einem Teile ($^1/_4$, $^1/_2$) desselben entrichtet werden. In Hessen unterliegen die Wanderlager einer besonderen Besteuerung für jede Woche und jedes Betriebslokal (Gew.St.G. Art. 31).

[28] So in Preuſsen, wo übrigens für die hohenzollernschen Lande ein ermäſsigter Satz von 10 Mark besteht (G. vom 3. Juli 1876, Gew.St.G. § 1), in Sachsen (G. vom 1. Juli 1878), beiden Mecklenburg (V. vom 19. Dez. 1883 mit Abänd. vom 18. Aug. 1893), Sachsen-Weimar (G. vom 12. April 1877), Anhalt (G. vom 27. Dez. 1869), Reuſs ä. L. (G. vom 17. Juni 1878), Reuſs j. L. (G. vom 18. Sept. 1879), Lippe (Gew.St.G. § 43), Schaumburg-Lippe (Gew.St.G. § 45).

[29] S.-Mein. G. vom 25. Juni 1885 vergl. mit Bekanntmachung vom 5. Jan. 1886. S.-Altenb. G. vom 13. März 1878 mit Novelle vom 14. März 1882. S.-Goth. V. vom 26. Dez. 1869, 10. Juli 1873. Schwarz.-Rud. Gew.St.G. Tarif Klasse VIII. Wald. Gew.St.G. § 25.

[30] S.-Altenb. G. vom 13. März 1878 mit Nov. vom 14. März 1882. Schwarzb.-Sondersh. G., betr. die von Wanderlagern zu entrichtende Gewerbesteuer und Gemeindeabgaben, vom 22. Febr. 1879. Lüb. G. vom 17. Dez. 1877.

hoben werden. Zu diesen gehören die Steuern vom Wirtschaftsbetriebe und dem Kleinverkauf von Branntwein und Spiritus, welche in Preufsen[31] Württemberg[32], Oldenburg[33], Anhalt[34], Waldeck[35] und Elsafs-Lothringen[36] vorkommen, und die Abgaben der Privateisenbahnen. Die Besteuerung der letzteren erfolgt in Bruchteilen des Reinertrags und zwar nach einem progressiven Steuerfufse[37].

e. Die Kapitalrentensteuer[1].

§ 251.

Die Kapitalrentensteuer besteht naturgemäfs in denjenigen Ländern, welche ein System von Ertragsteuern besitzen, also in Bayern[2], Württemberg[3] und den hohenzollernschen Fürstentümern[4].

[31] Preufs. Gew.St.G. §§ 59—69. Diese Steuer führt die Bezeichnung „Betriebssteuer".

[32] Württ. G. vom 9. Juli 1827 und 13. März 1881. G., betr. die Abgabe von Branntwein, vom 18. Mai 1885.

[33] Oldenb. Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 Art. 69. Die gleichartigen Abgaben, welche früher von Mühlen, Ziegel- und Kalkbrennereien gezahlt werden mufsten, sind durch G. vom 29. Nov. 1872 aufgehoben worden.

[34] Anh. G., die Einführung einer Gewerbesteuer für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betr., vom 27. Dez. 1869.

[35] Wald. Gew.St.G. §§ 20—22. Die Steuer wird ebenso wie in Preufsen als Betriebssteuer bezeichnet.

[36] G. vom 28. April 1816. G. vom 5. Mai 1880.

[37] Preufs. G., die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betr., vom 30. Mai 1873. Abänderungsgesetz vom 21. Mai 1859. G., betr. die Abgabe von allen nicht im Besitz des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen, vom 16. März 1867. Ausdehnung dieser Gesetze auf die neuen Provinzen durch V. vom 22. Sept. 1867, auf Lauenburg durch G. vom 23. Juni 1876 § 9. Diese Abgabe wird jedoch von den Kleinbahnen nicht erhoben; dieselben werden vielmehr zur Gewerbesteuer veranlagt (Kl.B.G. vom 28. Juli 1892 § 40). S.-Weim. G. über die von Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, vom 18. März 1873. S.-Mein. G. vom 30. April 1873. S.-Altenb. G. vom 29. April 1872. — In Württemberg werden die Eisenbahnen nicht nach dem G., betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, vom 28. April 1873, sondern nach dem G., betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, vom 19. Sept. 1852, zur Steuer herangezogen (G. vom 28. April 1873 Art. 2). — Vergl. P. Krause, Art. „Eisenbahnsteuer" in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 223 ff.; Gleim, Art. „Eisenbahnabgaben" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 321 ff.

[1] v. Philippovich, Art. „Kapitalrentensteuer" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 704 ff.; Burkhard, Art. „Kapitalrentensteuer" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 656 ff.

[2] Bayr. G., die Kapitalrentensteuer betr., vom 19. Mai 1881. G., einige Abänderungen an den Gesetzen über direkte Steuern betr., vom 21. April 1884 Art. II.

[3] Württemb. G., betr. die Steuer vom Kapital-, Renten-. Dienst- und Berufseinkommen, vom 19. Sept. 1852. Nachträge und Abänderungen vom 20. Aug. 1861, 30. März 1872, 24. Juni 1875, 13. Juni 1883, 31. März 1887, 23. Mai 1890.

[4] Die für die Besteuerung der Kapitalien mafsgebenden Vorschriften sind in dem hohenzollern-sigmaringischen Gesetze über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. Aug. 1834 und dem preufs. G. vom 25. März 1875 enthalten.

Sie kommt aber auch in Baden [5] und Hessen [6] neben der allgemeinen Einkommensteuer vor.

Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen aus Kapitalrenten, d. h. aus Zinsen, welche jemand von ausgeliehenen Kapitalien, bezieht. Zu diesen Zinsen gehören sowohl diejenigen, welche der Rentenempfänger von Privatschuldnern erhält, als diejenigen, welche er als Inhaber staatlicher, kommunaler oder anderweitiger Wertpapiere erhebt. Dividenden von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Genossenschaften fallen zwar begrifflich nicht unter die Kapitalrenten, werden aber in denjenigen Ländern, welche die Einrichtung der Kapitalrentensteuer besitzen, ebenfalls von dieser betroffen [7]. Sogar solche Renten, welche nicht auf ausgeliehenen Kapitalien beruhen, sondern aus Versicherungs- und Unterstützungskassen, Stamm- und Fideikomifsgütern oder letztwilligen Verfügungen herrühren und in der Form von erblichen Renten, Leibrenten oder Zeitrenten auftreten, unterliegen nach einigen Gesetzgebungen der Kapitalrentensteuer [8].

Steuerpflichtig ist jeder, der sich im Bezuge von Kapitalrenten befindet. Der Steuerpflicht unterliegen sowohl physische als juristische Personen. Bei den physischen Personen bestimmt sich die Steuerpflicht nach Wohnsitz und Aufenthalt. Auch Ausländer, d. h. nicht reichsangehörige Personen, welche ihren Wohnsitz in dem betreffenden Staatsgebiete haben, unterliegen der Besteuerung in weiterem oder geringerem Umfange. Doch bleiben die Exterritorialen selbverständlich frei. Staatsangehörige, die im Auslande wohnen, sind der Kapitalrentensteuer ebenfalls in einem gesetzlich näher bestimmten Umfange unterworfen. Bei juristischen Personen ist in Bezug auf die Steuerpflicht der Ort der Geschäftsführung mafsgebend. Diejenigen Summen, welche Aktiengesellschaften und ähnliche Erwerbsgesellschaften als Dividende an ihre Mitglieder verteilen, werden nicht von der Gesellschaft sondern von den einzelnen Mitgliedern versteuert. Eine Befreiung von der Kapitalrentensteuer steht dem Staate, den Mitgliederu des Fürstenhauses, gewissen öffentlichen Anstalten, namentlich denjenigen, welche die Förderung mildthätiger Zwecke verfolgen, und solchen bedürftigen Personen, welche sich nur im Bezuge sehr geringer Renten befinden, zu [9].

[5] Bad. G., die Kapitalrentensteuer betr., vom 29. Juni 1874. Abänderungen durch G., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., vom 20. Juni 1884 Art. 30, Nr. II. Neue Redaktion vom 6. März 1886. Abänderung durch G. vom 6. Mai 1892.

[6] Hess. G., die Einführung einer Kapitalrentensteuer betr., vom 8. Juli 1884.

[7] Bayr. G. Art. 1. Württ. G. Art. 1. G. vom 30. März 1872 Art. 1, vom 28. April 1873 Art. 2. Bad. G. Art. 2. Hess. G. Art. 2. In Hessen bleiben Dividenden inländischer Gesellschaften frei, wenn diese Gewerbesteuer bezahlen.

[8] Württ. G. Art. 1, nach welchem auch die Apanagen und sonstigen hausgesetzlichen Bezüge der Mitglieder des königlichen Hauses zu der Steuer herangezogen werden. Bad. G. Art. 2. — Dagegen unterliegen Leibrenten in Bayern der sog. Einkommensteuer (Bayr. G. Art. 2).

[9] Bayr. G. Art. 4, 6—9. G. vom 21. April 1881 Art. II. Württ. G. Art. 2, 3. G. vom 20. Aug. 1861, Art. 1, 4. G. vom 30. März 1872, Art. 1, 2. G. vom

Die Festsetzung des Steuerbetrages ist in den einzelnen Ländern auf verschiedene Weise erfolgt. In Bayern wird die Kapitalrentensteuer nach einem festen Satze erhoben, der in Prozenten des Jahresertrages ausgedrückt ist und je nach der Höhe des Einkommens von 1 ½ % bis zu 3 ½ % steigt[10]. In Württemberg erfolgt die Erhebung ebenfalls in Prozenten des Jahresertrages; der Prozentsatz ist für alle Einkommen gleich und wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt[11]. In Baden bildet der zwanzigfache Betrag des Renteneinkommens das Steuerkapital; an Stelle des zwanzigfachen Betrages tritt bei Leibrenten, Leibgedingen, Witwenbeneficien und anderen bis zum Tode des Beziehers oder eines dritten fortdauernden Rentenbezügen der achtfache und bei Waisenbeneficien der vierfache Betrag. Der von dem Steuerkapital zu erhebende Steuerausschlag wird jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt[12]. In Hessen bilden 8 Prozent des Einkommens das Steuerkapital; die zu erhebende Steuer wird jährlich durch den Etat festgesetzt[13]. Auch hinsichtlich der Gestattung des Abzuges von Schuldzinsen bei Berechnung des Renteneinkommens bestehen in den einzelnen Ländern sehr verschiedene Einrichtungen[14].

Die Feststellung des steuerpflichtigen Renteneinkommens des einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt auf Grund einer von diesem abzugebenden Deklaration. Die Deklaration wird einer Prüfung der Schätzungsbehörden unterworfen, und nach dieser findet die definitive Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages statt. Die Hinterziehung von Steuern vermittelst unrichtiger Angaben bei der Deklaration wird mit dem mehrfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gebüſst[15].

f. Die Lohn- und Besoldungssteuer[1].

§ 252.

Die Lohn- und Besoldungssteuer, die auch unter der Bezeichnung Einkommensteuer vorkommt, besteht in denjenigen

31. März 1887 Art. 1, vom 23. Mai 1890 Art. 1. Bad. G. Art. 3, 4, 9—11, 15. G. vom 6. Mai 1892 Art. III. Hess. G. Art. 5. R. G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.

[10] Bayr. G. Art. 2 u. 3.

[11] Württ. G. Art. 4 u. 5.

[12] Bad. G. Art. 25.

[13] Hess. G. Art. 5. Hess. G. Art. 11.

[14] In Bayern ist der Abzug ven Schuldzinsen unbedingt gestattet (Art. 5), in Baden nur soweit, als für dieselben eine Sicherheit durch Verpfändung bestellt ist (Art. 8), in Württemberg gar nicht (Art. 5).

[15] Bayr. G. Art. 11—17, 28 u. 29. Württemb. G. Art. 7, 8, 11. G. vom 23. Mai 1890 Art. 2—4. Bad. G. Art. 17—23, 27. G., die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., vom 17. März 1854. Abänderungsgesetz vom 16. März 1880. Hess. G. Art. 14—31.

[1] v. Mayr, Art. „Einkommensteuer" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 297 ff., Erg.-Bd. I, S. 31 ff.; Gerlach in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 91 ff.

Ländern, welche ein System von Ertragssteuern besitzen. Es kommen für dieselbe also lediglich Bayern[2], Württemberg[3] und die hohenzollernschen Fürstentümer[4] in Betracht. Die hier in Frage stehende Steuer hat den Zweck, alles dasjenige Einkommen zu treffen, welches nicht mit einer der vorher erwähnten Ertragssteuern belegt ist.

Gegenstand der Besteuerung bildet das aus persönlicher Erwerbsthätigkeit hervorgehende Einkommen, welches nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Dazu gehört vor allem das Einkommen, welches jemand als Entgelt für geleistete Dienste bezieht. Ob die Dienstleistungen den Charakter gemeiner Dienste oder solcher haben, welche eine höhere wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung voraussetzen, ist gleichgültig. Von Wichtigkeit wird dagegen ein anderer Unterschied; die Leistung der Dienste findet nämlich entweder auf Grund eines dauernden Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Gemeinwesen bez. zu einer bestimmten Person statt. Oder sie besteht aus einer Reihe von Einzelleistungen, welche gegenüber verschiedenen Personen prästiert werden. Im ersteren Falle besitzt der Bezugsberechtigte eine feste Besoldung und bezieht, wenn das Dienstverhältnis gegenüber dem Staate oder einer anderen öffentlichen Korporation besteht, in der Regel auch nach dem Aufhören der Dienstleistungen ein Entgelt für die früher geleisteten Dienste in der Form von Pension oder Wartegeld. Selbst nach seinem Tode äufsert das Dienstverhältnis vielfach noch seine Wirkungen, indem seine Hinterbliebenen einen Lebensunterhalt in der Gestalt von Witwen- und Waisenpensionen erhalten. Alle diese Bezüge, einerlei ob sie mit Rücksicht auf jetzt oder mit Rücksicht auf früher geleistete Dienste gewährt werden, unterliegen der hier in Frage stehenden Steuer. Wo dagegen die Dienste den Charakter von Einzelleistungen haben, besteht auch das daraus erwachsende Einkommen aus einer Reihe einzelner Bezüge. In diesem Falle hat die Thätigkeit des Steuerpflichtigen den Charakter eines Gewerbebetriebes. Sein Einkommen könnte daher begrifflich ebenso gut zur Gewerbesteuer als zur Lohn- und Besoldungssteuer herangezogen werden. Thatsächlich unterliegt jedoch das Einkommen aus Thätigkeiten der gedachten Art der letzteren; die Gewerbesteuer wird nur von solchen Personen erhoben, welche sich nicht blofs auf die Leistung persönlicher Dienste beschränken, sondern industrielle Thätigkeiten entwickeln oder Handelsgeschäfte betreiben[5].

[2] Die Steuer heifst in Bayern Einkommensteuer und beruht auf dem G., die Einkommensteuer betr., vom 19. Mai 1881. G., einige Abänderungen an den Gesetzen über direkte Steuern betr., vom 21. April 1884 Art. III.

[3] Württ. G., betr. die Steuer vom Kapital-, Renten-, Berufs- und Diensteinkommen, vom 19. Sept. 1852 mit den Nachträgen und Abänderungen vom 20. Aug. 1861, 30. März 1872, 24. Juni 1875, 13. Juni 1883, 23. Mai 1890.

[4] Die Dienstertragssteuer in den hohenzollernschen Fürstentümern beruht auf dem hohenzollern-sigmaringischen G. über die Normen der direkten Besteuerung vom 30. Aug. 1834 und dem preufsischen G. vom 25. März 1875.

[5] Bayr. G. Art. 1, 2. Württ. G. Art. 1. Auch das Einkommen aus Urproduktionen, z. B. aus der Pachtung von Gütern und dem Bergbau, unterliegt

Steuerpflichtig ist jeder, der ein Einkommen der gedachten Art bezieht. Da juristische Personen Dienstleistungen, wie sie hier in Frage stehen, zu prästieren aufser stande sind, so kommen als Steuerpflichtige nur physische Personen in Betracht. Die Steuerpflicht bestimmt sich im allgemeinen nach dem Wohnsitz, doch werden nach näherer Vorschrift der Landesgesetze Staatsangehörige hinsichtlich des aus dem Lande bezogenen Einkommens auch dann zu der Steuer herangezogen, wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande haben[6]. Reichsgesetzlich ist vorgeschrieben, dafs Gehalte, Wartegelder und Pensionen, welche Beamte und deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, nur von demjenigen Staate besteuert werden dürfen, der die Zahlung zu leisten hat[7]. Exterritoriale sind der Steuer selbstverständlich nicht unterworfen. Eine Befreiung von der Steuer geniefsen kraft reichsgesetzlicher Vorschrift die Militärpersonen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens, für den Fall der Mobilmachung alle Angehörigen des aktiven Heeres hinsichtlich ihres Militäreinkommens[8]; ferner die Militärpensionäre hinsichtlich der Verstümmelungszulagen[9]; aufserdem kraft landesgesetzlicher Bestimmungen gewisse Beamte (Gendarmen, Grenzbeamte, Forstschutzbeamte), jugendliche Personen und Personen mit sehr geringem Einkommen (unter 400 Mark, nicht über 200 Gulden)[10].

Der Steuerbetrag ist in Bayern ein fester und wird je nach der Beschaffenheit des Einkommens entweder auf Grund eines Klassentarifes oder in Prozenten des steuerpflichtigen Einkommens erhoben[11]. In Württemberg erfolgt die Feststellung desselben für jede Finanzperiode; hier wird je nach der Höhe des Einkommens entweder ein Bruchteil ($^1/_{10}$—$^8/_{10}$) oder der Gesamtbetrag des wirklichen Einkommens als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet und der von letzterem zu entrichtende Steuerbetrag in Prozenten ausgeworfen[12].

Die Feststellung der steuerpflichtigen Einkommen erfolgt auf Grund einer Deklaration der Steuerpflichtigen durch die Schätzungsbehörden. Unrichtige Angaben, welche in der Absicht, eine Hinterziehung der Steuer herbeizuführen, gemacht werden, werden als Steuerdefraudation oder Steuergefährdung mit dem mehrfachen Betrage der defraudierten oder gefährdeten Steuer gebüfst[13].

da, wo es von einer andern Ertragssteuer nicht betroffen wird, der hier in Frage stehenden Steuer.

[6] Bayr. G. Art. 11. Württ. G. Art. 2. G. vom 30. März 1872, Art. 2.

[7] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1872, § 4.

[8] R.Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 46.

[9] R.G., betr. Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze, vom 22. Mai 1893 Art. 18.

[10] Bayr. G. Art. 12 u. 13. Württ. G. Art. 3. G. vom 20. Aug. 1861, Art. 3.

[11] Bayr. G. Art. 5—10.

[12] Württ. G. Art. 4, 5.

[13] Bayr. G. Art. 16—57, 65, 66. Württ. G. Art. 7, 8, 11. G. vom 23. Mai 1890 Art. 2, 3.

g. Die Einkommensteuer[1].

§ 253.

Die Ausbildung der Einkommensteuer gehört dem gegenwärtigen Jahrhundert an. Das Bestreben, die Einwohner des Staates mit Rücksicht auf ihr Gesamteinkommen einer Besteuerung zu unterwerfen, tritt unmittelbar, nachdem die Territorialbildungen der Jahre 1813—15 zum Abschlufs gelangt waren, hervor. Da man jedoch die Ermittelung des Einkommens für aufserordentlich schwierig hielt, so suchte man die Besteuerung nach äufserlichen Merkmalen abzustufen. Die Einkommensteuer trat daher zunächst in der unvollkommenen Form der Klassensteuer oder Personalsteuer auf. Entweder unterschied man, wie in Preufsen, verschiedene Klassen mit bestimmten Steuersätzen, in welche die steuerpflichtigen Personen ohne genauere Ermittelung ihres Einkommens nach Ermessen der Behörden eingereiht wurden[2]. Oder die Steuererhebung fand auf Grund eines Tarifes statt, welcher den von dem einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuerbetrag nach Mafsgabe seines Berufes festsetzte, so z. B. in Sachsen und einigen thüringischen Staaten[3]. Oder die Steuer bestimmte sich, wie im Grofsherzogtum Hessen, nach dem Mietswerte der Wohnungen[4].

Auf diesem Standpunkte der Personal- und Klassen-

[1] A. Held, die Einkommensteuer. Bonn 1872; K. Burkart, die bestehenden Einkommensteuern in den Annalen des Deutschen Reiches 1876, S. 21 ff., 662 ff.; 1877, S. 219 ff.; 1879, S. 1 ff.; 1880, S. 914 ff.; E. Meier, Art. „Einkommensteuer“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I, S. 624 ff.; Gneist, Art. „Klassensteuer“, ebendas. Bd. II, S. 474 ff.; v. Mayr, Art. „Einkommensteuer (Klassensteuer)“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 297 ff., Erg.-Bd. II, S. 36 ff.; Gerlach, Art. „Einkommensteuer (Klassensteuer) in Deutschland“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 67 ff.

[2] In Preufsen wurde die Klassensteuer durch G. vom 30. Mai 1820 eingeführt, welches durch Kab.-Ordre vom 5. Sept. 1821 und spätere Erlasse vielfache Abänderungen erfahren hat. Die Klassensteuer knüpfte an die durch Edikt vom 7. Sept. 1811 eingeführte Personensteuer an, unterschied sich von derselben aber dadurch, dafs sie nicht nach einem gleichbleibenden Satze von allen Steuerpflichtigen erhoben wurde, sondern sich klassenmäfsig abstufte. Nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 sollten die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die fünfte Klasse, der geringere Bürger- und Bauernstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner die erste Klasse bilden. Die Steuersätze stuften sich von einem Groschen bis zu vier Thaler monatlich ab. Durch die Kab.-Ordre vom 5. Sept. 1821 wurden noch zwei höhere Steuersätze von acht und zwölf Thalern hinzugefügt und innerhalb der vorhandenen weitere Abstufungen eingeführt. Die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben liefs, waren von der Entrichtung der Klassensteuer befreit.

[3] Sächs. Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. Nov. 1834 und 24. Dez. 1845. Sach.-Mein. G. über die Gewerbe- und Nahrungssteuer vom 10. Jan. 1832 und G., die Gewerbe- und Einkommensteuer betr., vom 27. Dez. 1847. Sachs.-Altenb. Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 2. April 1850.

[4] Hess. G., die Einführung einer gleichförmigen Personalsteuer betr., vom 15. Juni 1827.

steuern sind einige deutsche Staaten bis in die neuere Zeit stehen geblieben[5].

Verhältnismäſsig früh, nämlich schon im Beginn der zwanziger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts, hatte das Groſsherzogtum Sachsen-Weimar eine Einkommensteuer eingeführt, welche auf der Ermittelung aller einzelnen Einkommen beruhte. Die Veranlagung dieser Steuer erfolgte für die verschiedenen Arten des Einkommens auf verschiedene Weise. Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Einkommen aus Kapitalien, Gehalten oder Pensionen bezogen, waren verpflichtet, dasselbe selbst anzugeben. Dagegen wurden die auf dem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerben lastenden Steuerbeträge in Pauschquanten auf die Gemeinden umgelegt und innerhalb derselben durch sog. Steuerverteiler auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach Maſsgabe ihres Einkommens repartiert[6].

Erst seit dem Beginn der fünfziger Jahre hat die Einkommensteuer im eigentlichen Sinne eine allgemeinere Verbreitung in Deutschland erlangt. Epochemachend war in dieser Beziehung das preuſsische Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851[7]. Dasselbe wurde durch spätere Gesetze in wesentlichen Beziehungen abgeändert und im Jahre 1891 durch ein neues Gesetz ersetzt, welches den Unterschied

[5] So namentlich das Herzogtum Braunschweig (G., die Personalsteuer betr., vom 29. Juni 1864. Abänderung durch G.G. vom 11. April 1870 und 8. Nov. 1873), wo die Abstufung der Steuer nach Berufsklassen, innerhalb derselben nach dem Einkommen erfolgt, und bis vor kurzem das Fürstentum Waldeck (G., die Klassensteuer betr., vom 7. Jan. 1865. Abänd.G.G. vom 21. Dez. 1885 und 6. März 1893. Neue Redaktion vom 20. März 1893). Hier fand früher eine Abstufung der Klassensteuer nach vier Klassen statt, von denen die beiden unteren mit Rücksicht auf den Beruf, die beiden oberen mit Rücksicht auf das Einkommen gebildet wurden. Nach der neuesten Gestaltung des Gesetzes bestehen vier Hauptklassen; die Einschätzung in dieselben erfolgt nach dem Einkommen unter Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse. Die Steuer hat daher jetzt im wesentlichen den Charakter einer Einkommensteuer angenommen.

[6] Diese Einrichtungen beruhten auf dem G. über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 und den Regulativen vom 1. Mai 1821 und 6. Nov. 1823. Sie wurden in den späteren Gesetzen vom 18. und 19. März 1851 und 18. u. 19. März 1869 in ihren wesentlichen Grundzügen beibehalten, sind dagegen durch G. vom 10. Sept. 1883 aufgegeben worden.

[7] Nach dem G. vom 1. Mai 1851 waren der Klassensteuer diejenigen Einwohner in den nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten unterworfen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht überstieg, der klassifizierten Einkommensteuer alle Einwohner des Staates, welche ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thalern bezogen; es wurde jedoch den Einkommensteuerpflichtigen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte die Summe von je 20 Thalern auf ihren Steuerbetrag in Anrechnung gebracht. Das G. vom 1. Mai 1851 wurde durch die drei V.V. vom 28. April 1867, und die V.V. vom 11. Mai 1867, 4. und 24. Juni 1867 in den neuen Provinzen, durch G. vom 23. Juni 1876 § 9 in Lauenburg eingeführt. Durch G. vom 25. Mai 1873 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben, so daſs die Klassensteuer nunmehr in allen Städten der Monarchie zur Erhebung gelangte. Das neue Einkommensteuergesetz, welches alle früheren Gesetze beseitigt, datiert vom 24. Juni 1891. Dazu Deklaration vom 22. April 1892.

von Klassensteuer und klassifizierter Einkommensteuer beseitigt hat. Nach preufsischem Muster wurde im Laufe der nächsten Jahrzehnte die Einkommensteuer in einer grofsen Reihe anderer deutscher Staaten eingeführt [8].

[8] Im Königreich Sachsen erfolgte die Einführung der Einkommensteuer durch G. vom 22. Dez. 1874, an dessen Stelle später das Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 getreten ist. Im Grofsherzogtum Baden wurde die Einkommensteuer durch G. vom 20. Juni 1884 eingeführt, dazu Abänd. G. vom 6. Mai 1892. Das Grofsherzogtum Hessen ging durch G. vom 11. April 1868 zur Einkommensteuer über; dieses Gesetz besafs jedoch nur eine zeitlich beschränkte Wirksamkeit und wurde durch G., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr. vom 21. Juni 1869, ersetzt. An dessen Stelle ist später das G., die allgemeine Einkommensteuer betr., vom 8. Juli 1884 getreten. Im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar gilt jetzt neben dem revidierten G. über die Steuerverfassung vom 18. März 1869 das neu revidierte Gesetz über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. Sept. 1883. In Sachsen-Meiningen war die Einkommensteuer durch das G. vom 18. Juli 1867 eingeführt, an dessen Stelle ist später das G. vom 18. März 1890 getreten. In Sachsen-Altenburg gilt das G. über die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer vom 17. März 1868 mit den Novellen vom 24. Juni 1872 und 2. Mai 1890. (Die Novelle vom 31. Mai 1870 ist nebst einigen Bestimmungen des G. vom 17. März 1868 durch G., betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 13. März 1878 aufgehoben worden.) In Sachsen-Gotha erfolgte die Einführung der Einkommensteuer durch G. vom 7. Juni 1849, an dessen Stelle später das G. vom 21. Aug. 1850 und dann das G., die Einkommensteuer und Klassensteuer betr., vom 10. Jan. 1854 trat. Letzteres bildet mit den Abänderungsgesetzen vom 24. Juni 1859, 4. Dez. 1870, 22. Juli 1871 und 10. Dez. 1877 die Grundlage des heutigen Rechtszustandes. In Sachsen-Koburg hat eine ähnliche Rechtsentwickelung wie in Gotha stattgefunden: Einführung der Einkommensteuer durch G. vom 8. Febr. 1849, Abänderung durch G. vom 3. Dez. 1850; jetzt mafsgebend G., die Einkommensteuer und Klassensteuer betr., vom 16. Juni 1874. In Oldenburg gilt das G., betr. die Einführung einer Einkommensteuer, vom 6. April 1864, mit den Abänderungsgesetzen vom 13. August 1870, 1. Dez. 1884, 2. Dez. 1887, 11. März 1891. In Anhalt beruht die Einkommensteuer auf dem G., die Einführung einer Einkommensteuer und einer festen Grundsteuer betr., vom 18. April 1886, mit Abänderungsgesetzen vom 4. April 1887 und 12. April 1890. In Schwarzburg-Sondershausen war durch das G., die Einführung einer Klassensteuer betr., vom 2. Jan. 1853 eine Klassensteuer älteren Stils eingeführt worden; dieses Gesetz hat durch die G. G. vom 10. Okt. 1857, 22. Dez. 1871, 13. Juli 1882 und 26. Aug. 1892 verschiedene Abänderungen erlitten, infolge deren die Klassensteuer mehr und mehr den Charakter einer modernen Einkommensteuer angenommen hat. In Schwarzburg-Rudolstadt war durch G. vom 3. Sept. 1852 eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer eingeführt, durch G. vom 12. April 1862 wieder aufser Hebung gesetzt, durch V. vom 11. Juli 1867 (über Genehmigung durch den Landtag vergl. Bekanntmachung vom 3. Jan. 1868) wurde sie wieder eingeführt. Jetzt gilt das G., die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr., vom 25. Juli 1876. In Reufs ä. L. besteht eine Einkommensteuer, welche aber das Einkommen aus Grundbesitz nicht umfafst; dieses wird lediglich durch die Grundsteuer getroffen. Für die Einkommensteuer ist mafsgebend das G., die Einkommensteuer betr., vom 8. Aug. 1870 mit Abänderungen vom 26. Febr. 1875, 23. Dez. 1876 und 22. Dez. 1882. In Reufs j. L. beruht die Besteuerung des Einkommens auf dem G., die Erhebung der Einkommensteuer betr., vom 16. Juni 1890, welches das G. vom 13. April 1874 ersetzt hat, in Lippe auf dem G., die Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer betr., vom 6. Juni 1868 und den Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen vom 12. Sept. 1877, 6. April 1882 und 25. Juli 1885, in

I. Die Einkommensteuer schied sich früher nach vielen Gesetzgebungen in Klassen- und Einkommensteuer in der Art, dafs die geringeren Einkommen zur Klassen-, die gröfseren zur Einkommensteuer herangezogen wurden. Die rechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung war namentlich die, dafs bei der Klassensteuer weitergehende Steuerfreiheiten als bei der Einkommensteuer vorkamen und dafs bei Einschätzung zu derselben nicht blofs das Einkommen der Steuerpflichtigen sondern auch anderweite Verhältnisse derselben (grofse Zahl von Kindern, Pflicht zur Unterhaltung armer Angehöriger, Krankheit, Verschuldung, Unglücksfälle) berücksichtigt wurden. Ähnliche Begünstigungen bestanden aber auch wohl in solchen Ländern, welche die Unterscheidung nicht kannten, für die niederen Stufen der Einkommensteuer. Eine sehr grofse materielle Bedeutung hatte die Einteilung in Klassen- und Einkommensteuer daher überhaupt nicht. Die neuere Gesetzgebung hat sie daher meist aufgegeben; sie besteht jetzt nur noch in sehr wenigen Ländern[9].

II. Gegenstand der Besteuerung ist das Gesamteinkommen, d. h. alles, was eine bestimmte Person innerhalb des betreffenden Jahres erwirbt. Unter Einkommen ist jedoch nicht das Bruttoeinkommen, sondern das Reineinkommen zu verstehen; es sind daher bei Berechnung desselben die auf den Erwerb verwendeten Kosten und die Zinsen der Schuldkapitalien in Abzug zu bringen[10]. Unterstützungen, welche Angehörigen aufserhalb des Hauses gewährt werden, können dann abgerechnet werden, wenn die Leistung derselben auf einer rechtlichen Verpflichtung beruht. In diesem Falle sind sie beim Empfänger in Anrechnung zu bringen. Andernfalls kommen sie bei dem Geber zur Veranlagung. Bei der Berechnung des Einkommens wird jeder Haushalt, d. h. jede einen gemeinsamen Haushalt bildende Familie als eine Einheit angesehen. Nur der Haushaltungsvorstand (Hausherr, Hausfrau) ist zur Entrichtung der Steuer verpflichtet; seine Familienangehörigen zahlen keine

Schaumburg-Lippe auf dem G., betr. die Erhebung einer klassifizierten Einkomensteuer, vom 20. Juni 1885, welches an die Stelle des G. vom 3. Febr. 1871 getreten ist, in Lübeck auf dem G., betr. die Einkommensteuer, vom 27. Mai 1889 und dem G., die Verwaltung der Einkommensteuer betr., vom 27. Mai 1889 (an Stelle des früheren G. vom 27. Mai 1872), in Hamburg auf dem revidierten G., betr. die Einkommensteuer vom 7. März 1881, mit Abänd. G. vom 25. Juli 1888, in Bremen auf dem G., die Einkommensteuer betr., vom 17. Dez. 1874, dem G., die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden betr., vom 25. Okt. 1874, dem G., betr. die Einkommensteuerpflicht des Ertrages von einzelnen gewinnbringenden Geschäften, vom 13. April 1880, dem G., betr. Abänderung der Skala für die Einkommensteuer, und G., betr. die Einkommensteuer der Inhaber von Handels- und Fabrikgeschäften, beide vom 16. Nov. 1880. Abänd. G. G. vom 15. April 1885, 24. Juni 1886, 5. Jan. 1893.

[9] In Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg und Lippe.

[10] Diejenigen Gesetzgebungen, welche früher den Abzug der Schuldzinsen bei Berechnung des Einkommens nicht gestatteten, sind in neuerer Zeit zu dem entgegengesetzten Princip übergegangen. Vergl. z. B. S.-Weim. E. St. G. §§ 12—14. S.-Goth. G. vom 10. Dez. 1877. Nur Reufs ä. L. verbietet auch jetzt noch bei Deklaration des Kapitaleinkommens den Abzug der Schuldzinsen (E. St. G. § 19).

Steuer. Was sie an selbständigem Einkommen besitzen, kommt bei der Einschätzung des Haushaltungsvorstandes mit in Anrechnung[11]. Dagegen werden Dienstboten und Gewerbsgehülfen nicht als Bestandteile des Haushaltes in diesem Sinne angesehen; sie unterliegen daher einer besonderen Steuerpflicht[12].

III. Steuerpflichtig sind teils physische, teils juristische Personen.

1. Bei physischen Personen war die Steuerpflicht durch die Landesgesetzgebungen regelmäfsig auf Wohnsitz und Aufenthalt basiert worden, sodafs alle Personen, welche in dem betreffenden Staate ihren Wohnsitz oder einen länger dauernden Aufenthalt hatten, derselben ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit unterlagen. Die Staaten unterwarfen aber vielfach ihre eigenen Staatsangehörigen auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz im Auslande genommen hatten, in gröfserem oder geringerem Umfange einer Steuerpflicht. Dadurch konnte leicht eine Doppelbesteuerung herbeigeführt werden. Eine solche Doppelbesteuerung stand, wenn von derselben solche Staatsangehörige eines deutschen Staates betroffen wurden, welche in einem andern deutschen Staate ihren Wohnsitz genommen hatten, im Widerspruch mit dem im Reiche geltenden Grundsatze der Freizügigkeit. Die Möglichkeit dieser Doppelbesteuerung ist deshalb durch ein besonderes Reichsgesetz beseitigt worden[13]. Auf Grund dieses Gesetzes und der in den Schranken desselben sich bewegenden Vorschriften der Landesgesetze hat sich die Steuerpflicht bei der Einkommensteuer im Deutschen Reiche folgendermafsen gestaltet.

a. Reichsangehörige dürfen besteuert werden: 1. hinsichtlich ihres Einkommens aus im Reiche belegenem Grundbesitz nur von demjenigen Bundesstaate, in dessen Gebiete der Grundbesitz gelegen ist; 2. hinsichtlich ihres Einkommens aus im Reiche betriebenen Gewerben nur von demjenigen Bundesstaate, in dessen Gebiete dieselben betrieben werden; 3. hinsichtlich der Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche sie aus der Kasse eines Bundes-

[11] Eine Ausnahme machen das sächs. E.St.G. § 3 und das anh. E.St.G. § 3, welche das Einkommen der Ehefrauen aus solchem Vermögen, über welches denselben freie Verfügung zusteht und ihren sonstigen Erwerb sowie das Einkommen der Hauskinder aus dem dem väterlichen Niefsbrauch nicht unterliegenden Vermögen und ihren sonstigen Erwerb einer besonderen Besteuerung unterwerfen. Auch nach dem wald. Kl.St.G. § 8 werden Familienglieder, die ein besonderes Einkommen haben, selbst zur Steuer herangezogen.

[12] Einzelne Gesetzgebungen legen jedoch den Dienstherren die Verpflichtung auf, für ihre Dienstboten und Gewerbsgehülfen die Steuer zu bezahlen und behalten ihnen vor, den Betrag derselben am Lohn zu kürzen. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 10. Okt. 1857 § 4. Schwarzb.-Rud. E.St.G. § 26. Reufs ä. L. G. vom 22. Dez. 1882. — In Sachsen-Gotha besteht eine Haftungspflicht der Dienstherren für die Steuerrückstände ihrer Dienstboten und Gewerbsgehülfen (E.St.G. § 35).

[13] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870. Über die Ausdehnung desselben auf die süddeutschen Staaten und Elsafs-Lothringen vergl. § 247 S. 218, N. 2.

staates beziehen, nur von demjenigen Bundesstaate, welcher die Zahlung zu leisten hat[14].

Hinsichtlich alles übrigen Einkommens, also des Einkommens aus Kapitalrenten und Dividenden, aus Lohn- und Arbeitsverdienst, aus im Auslande belegenem Grundbesitz und betriebenen Gewerben, aus Gehalten, Pensionen und Wartegeldern, welche aus der Reichskasse oder ausländischen Staatskassen gezahlt werden, ist zu unterscheiden: 1. Hat der Reichsangehörige im Reichsgebiet einen Wohnsitz, so darf ihn nur derjenige Staat, in welchem er seinen Wohnsitz hat, besteuern[15]. Hat er einen mehrfachen Wohnsitz, so darf er nur von seinem Heimatsstaate, d. h. von demjenigen Staate, in welchem er staatsangehörig ist, zur Steuer herangezogen werden[16]. Besitzt er in mehreren Staaten zugleich Staatsangehörigkeit und Wohnsitz oder hat er einen mehrfachen Wohnsitz in solchen Staaten, in welchen er Staatsangehörigkeit nicht besitzt, so ist nach den reichsgesetzlichen Vorschriften allerdings die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung gegeben[17]. In diesen Fällen kann der davon Betroffene derselben aber leicht entgehen: im ersteren dadurch, dafs er seine Staatsangehörigkeiten bis auf eine einzige aufgiebt, im letzteren dadurch, dafs er in einem der Staaten Staatsangehörigkeit erwirbt. Reichsangehörige, welche in Reichs- oder Staatsdiensten stehen, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit nur von demjenigen Staate besteuert werden, in dessen Gebiet sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben[18]. Wenn der Reichsangehörige zwar in dem Reichsgebiete keinen Wohnsitz hat, sich aber doch in demselben aufhält, so unterliegt er der Besteuerung desjenigen Staates, in dessen Gebiete er seinen Aufenthalt genommen hat[19]. In allen diesen Fällen steht dem Staate reichsgesetzlich jedoch

[14] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung §§ 3 u. 4. Aus dem Grundsatz, dafs das Einkommen aus Gewerben da zu besteuern ist, wo dieselben betrieben werden, folgt, dafs, wenn ein Gewerbe in mehreren Staaten betrieben wird, das Einkommen aus demselben in jedem der betreffenden Staaten besteuert werden kann, selbstverständlich aber nur insoweit, als es aus dem in dem betreffenden Staate stattfindenden Gewerbebetrieb resultiert. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XV, S. 27 ff.) Dieser Grundsatz gilt auch für den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Wanderlager.

[15] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung § 1. Wohnsitz im Sinne des Gesetzes ist jedes Inhaben einer Wohnung unter Umständen, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schliefsen lassen. Über den Begriff des Wohnsitzes vergl. Claufs im Finanzarchiv Jahrg. V, Bd. 1, S. 157 ff.; Blochmann in den Annalen 1887, S. 76 ff.; die Abhandlung in der oldenburger Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege Bd. XV, S. 41 ff.; Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XXIX, S. 27 ff., Rechtssprechung des badischen Verwaltungsgerichtshofes Nr. 1239—1242, S. 628 ff.

[16] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, § 2.

[17] Vergl. Blätter für administrative Praxis, Bd. XXIV, S. 92 ff.; Laband in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 287; Schanz im Finanzarchiv Jahrg. IX, Bd. 2, S. 30.

[18] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, § 2.

[19] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, § 2.

nur ein Recht, keine Pflicht der Besteuerung zu. Wie weit das Einkommen der Besteuerung unterworfen ist, hängt also von den weiteren Vorschriften der Landesgesetze ab. Nach diesen begründet zwar der Wohnsitz unbedingt, der Aufenthalt dagegen in der Regel nur dann eine Steuerpflicht, wenn er längere Zeit dauert oder des Erwerbes wegen stattfindet. Die Möglichkeit, den Reichsangehörigen zu den Staatssteuern heranzuziehen, besteht also bei bloſsem Aufenthalt lediglich dann, wenn entweder der Aufenthalt von einer solchen Beschaffenheit ist, wie diese Gesetze voraussetzen, oder wenn neben dem bloſsen Aufenthalt noch ein anderer Rechtstitel für die Besteuerung, z. B. Angehörigkeit zu dem betreffenden Staate, besteht. Auch solchen Reichsangehörigen, welche in dem Staate ihren Wohnsitz haben, ist durch die Landesgesetzgebungen regelmäſsig derjenige Teil ihres Einkommens, welchen sie entweder aus ausländischem Grundbesitz oder überhaupt aus dem Auslande beziehen, namentlich wenn er bereits im Auslande einer Besteuerung unterliegt, von der inländischen Steuer freigelassen[20]. 2. Hat der Reichsangehörige im Reichsgebiet weder Wohnsitz noch Aufenthalt, sondern beides im Ausland, so kann er nur von demjenigen deutschen Staate, in welchem er staatsangehörig ist, zur Besteuerung seines Einkommens herangezogen werden. Ob und inwieweit eine solche Heranziehung stattfindet, bestimmt sich wieder nach der Landesgesetzgebung. Einige Staaten beschränken die Besteuerung auf das aus inländischem Grundbesitz, Gewerben und Staatskassen bezogene Einkommen, also auf diejenigen Teile desselben, welche hier nicht in Betracht kommen[21]. Andere ziehen grundsätzlich das ganze hier in Frage stehende Einkommen ihrer im Auslande lebenden Angehörigen zur Einkommensteuer heran und machen höchstens in Bezug auf diejenigen Teile eine Ausnahme, welche wegen Besteuerung im Auslande auch dann frei geblieben wären, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Inlande gehabt hätte.[22].

b. Die Besteuerung der Ausländer, d. h. der nicht reichsangehörigen Personen richtet sich, da eine eingehende reichsgesetzliche

[20] Sächs. E.St.G. § 5. Bad. E.St.G. Art. 6. S.-Weim. St.V.G. § 4. S.-Alt. G. vom 24. Juni 1872, § 2. S.-Goth. E.St.G. § 4. G. vom 4. Dez. 1870, § 2. S.-Kob. E.St.G. Art. 3, 27. Oldenb. E.St.G. Art. 3. Reuſs j. L. E.St.G. §§ 2. 3. Wald. Kl.St.G. § 2. Lüb. E.St.G. §§ 2, 7.

[21] Preuſs. E.St.G. § 2. Bad. E.St.G. Art. 5. Hess. E.St.G. Art. 1. S.-Alt. G. vom 24. Juni 1873, § 2. S.-Goth. G. vom 4. Dez. 1870, § 1. G. vom 22. Juli 1871, § 5. S.-Kob. G. Art. 1. Oldenb. G. vom 13. Aug. 1870. Anh. E.St.G. § 2. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 2. Jan. 1853, § 4. G. vom 10. Okt. 1857, § 1. Schwarzb.-Rud. E.St.G. § 2. Reuſs ä. L. E.St.G. § 2. Reuſs j. L. E.St.G. § 2. Wald. Kl.St.G. § 2. Lüb. E.St.G. § 2. Hamb. E.St.G. § 1. Brem. E.St.G. §§ 2 u. 3. — Ähnlich S.-Weim. St.V.G. § 4, das aber das Einkommen aus Kapitalrenten und Dividenden der Staatsangehörigen im Ausland zur Steuer heranzieht und nur dann frei läſst, wenn dieselben gleichzeitig die ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

[22] Sächs. E.St.G. §§ 2 u. 5. S.-Mein. E.St.G. Art. 2 u. 5. Lipp. G. vom 25. Juli 1885 §§ 1, 3. Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 3.

Regelung derselben nicht stattgefunden hat, im wesentlichen nach den Landesgesetzen [23]. Nach diesen unterliegen die Ausländer der Einkommensteuer, wenn sie entweder ihren Wohnsitz oder einen längeren Aufenthalt oder einen Aufenthalt des Erwerbes wegen in dem Staate genommen haben. Die Heranziehung derselben erfolgt entweder mit ihrem gesamten Einkommen unter Abzug desjenigen Teils, der wegen Besteuerung im Auslande auch bei Reichsangehörigen steuerfrei geblieben wäre, oder nur mit dem im Inlande verbrauchten Einkommen. Ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Aufenthalt sind sie verpflichtet, Steuer von demjenigen Einkommen zu entrichten, welches sie aus Grundbesitz und Gewerben beziehen, die in dem betreffenden Staate liegen oder betrieben werden. Da es nun vorkommen kann, daſs Ausländer in einem deutschen Staate ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, dagegen in einem andern Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben, so würde nach den landesgesetzlichen Vorschriften auch in Bezug auf sie die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung innerhalb des Reiches bestehen. In dieser Beziehung hat aber das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung auch zu Gunsten der Ausländer eingegriffen, indem es die Besteuerung des Einkommens aus Grundbesitz demjenigen Staate, in dessen Gebiete derselbe gelegen ist, und des Einkommens aus Gewerben demjenigen Staate, in dessen Gebiete sie betrieben werden, ausschlieſslich vorbehält. Auch Pensionen, die Ausländer etwa aus deutschen Staatskassen beziehen sollten, dürfen nur von demjenigen Staate, der zur Zahlung derselben verpflichtet ist, besteuert werden [24].

Exterritoriale sind, da sie trotz ihres Aufenthaltes auf dem Staatsgebiete der inländischen Staatsgewalt nicht unterworfen werden, dem Aufenthaltsstaate gegenüber auch nicht steuerpflichtig. Nur so weit eine Steuerpflicht auch ohne Wohnsitz und Aufenthalt auf dem Staatsgebiete begründet ist, bleibt sie trotz des Rechtsverhältnisses der Exterritorialität bestehen. Das Einkommen aus im Inland belegenen Grundstücken und daselbst betriebenen Gewerben kann daher auch bei Exterritorialen zur Steuer herangezogen werden [25].

Steuerfreiheiten in Bezug auf die Einkommensteuer

[23] Preuſs. E.St.G. § 5. Sächs. E.St.G. §§ 2, 5. Bad. E.St.G. §§ 5, 6. Hess. E.St.G. Art. 1. S.-Weim. St.V.G. § 4. S.-Mein. E.St.G. Art. 2. S.-Alt. G. vom 24. Juni 1872, § 2. S.-Goth. E.St.G. § 29. G. vom 4. Dez. 1870, § 1. G. vom 22. Juli 1871, § 5. S.-Kob. E.St.G. Art. 1. Oldenb. G. vom 11. März 1891 Art. 1, § 4. Braunschw. G. vom 8. Nov. 1873, § 1. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 2. Jan. 1853, § 5. G. vom 22. Dez. 1871, § 2. Schwarzb.-Rud. E.St.G. § 2. Reuſs ä. L. E.St.G. §§ 2, 3. Reuſs j. L. E.St.G. §§ 2, 3. Lipp. E.St.G. §§ 1, 2. Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 2. Wald. Kl.St.G. §§ 2, 3. Lüb. E.St.G. § 2. Hamb. E.St.G. §§ 1, 7. Brem. E.St.G. §§ 2 u. 3.

[24] R.G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, §§ 3 u. 4.

[25] Diese Grundsätze verstehen sich nach Maſsgabe völkerrechtlicher Prinzipien von selbst und bedürfen daher keiner gesetzlichen Festsetzung. Denselben entspricht preuſs. E.St.G. § 3. Es bleibt jedoch jedem Staate unbenommen, weiter zu gehen und das Einkommen der Exterritorialen ganz frei zu lassen. Sächs. E.St.G. § 6. Braunschw. P.St.G. § 3.

stehen zu: 1. dem Monarchen und den Mitgliedern des fürstlichen Hauses in verschiedenem Umfange[26]; 2. kraft reichsgesetzlicher Vorschrift den Militärpersonen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens, im Fall der Mobilmachung allen Angehörigen des aktiven Heeres hinsichtlich ihres Militäreinkommens, den Militärpensionären hinsichtlich der Verstümmelungszulagen[27]; 3. Personen jugendlichen Alters (unter 16, 17, 18 Jahren)[28] und Personen höheren Alters (über 55, 60 Jahre)[29], wenn sie in den unteren Stufen steuern; 4. solchen Personen, welche wegen Be-

[26] Die Befreiung des Monarchen ist selbstverständlich und besteht daher auch ohne gesetzliche Vorschrift. Vergl. Seydel, bayr. Staatsr., Bd. I, S. 379 ff. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses haben dagegen eine Befreiung nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie ihnen durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften eingeräumt ist. Dies geschieht in den Landesgesetzgebungen in verschiedenem Umfange. Einige beschränken die Steuerfreiheit auf den Monarchen, dessen Gemahlin und Witwe (Sächs. E.St.G. § 6. S.-Kob. E.St.G. Art. 3), andere lassen aufserdem die von den Mitgliedern des Fürstenhauses bezogenen Apanagen und anderweiten aus dem Hausvermögen oder der Civilliste herrührenden Einkünfte frei (Bad. E.St.G. Art. 6, S.-Alt. E.St.G. § 6, Reufs j. L. E.St.G. § 3), die meisten räumen allen Mitgliedern des Fürstenhauses eine völlige Befreiung von der Einkommensteuer ein (Preufs. E.St.G. § 3. Hess. E.St.G. Art. 6, mit Ausnahme von dienstlichem Einkommen aus Reichs- und Staatskassen. S.-Weim. St.V.G. § 4. S.-Mein. E.St.G. Art. 6. S.-Goth. E.St.G. § 4. Oldenb. E.St.G. Art. 3. Anh. E.St.G. § 6. Sondersh. G. vom 2. Jan. 1853, § 3. Lipp. E.St.G. § 2. Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 3. Wald. Kl.St.G. § 3). — In Preufsen steht die Steuerfreiheit auch den Mitgliedern des hohenzollernschen Fürstenhauses, des vormalig hannoverschen Königshauses, des kurhessischen Hauses und des nassauischen Fürstenhauses zu (E.St.G. § 3).

[27] R.Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 46. R.G., betr. Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze, vom 23. Mai 1893 Art. 18. Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, den betreffenden Personen noch weitergehende Steuerfreiheiten einzuräumen. Dies ist in den meisten Ländern geschehen. Preufs. E.St.G. §§ 6, 65. Bad. E.St.G. Art. 6. Hess. E.St.G. Art. 6. S.-Weim. St.V.G. § 15. S.-Alt. E.St.G. Art. 10. S.-Goth. G. vom 24. Juni 1859. G. vom 22. Juli 1871, § 7. Oldenb. G. vom 1. Dez. 1884. Braunschw. P.St.G. § 3. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 2. Jan. 1853, § 3. Reufs ä. L. E.St.G. § 3. Reufs j. L. E.St.G. §§ 4, 5. Lipp. E.St.G. § 2. G. vom 6. April 1882. Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 3. Wald. Kl.St.G. § 3. Lüb. E.St.G. § 3. Brem. E.St.G. § 3. Hamb. E.St.G. § 3. Andere Landesgesetzgebungen begnügen sich mit einer Reproduktion der reichsgesetzlichen Vorschriften. Sächs. E. St. G. § 6. S.-Kob. E. St. G. Art. 27. S.-Mein. E. St. G. Art. 6.

[28] 16 Jahre: Sächs. E.St.G. § 6. Schwarzb.-Rud. E.St.G. § 3. Lipp. E.St.G. § 2. 17 Jahre: S.-Kob. E.St.G. Art. 27. Oldenb. E.St.G. Art. 3. Braunschw. P.St.G. § 2. 18 Jahre: Hess. E.St.G. Art. 6. S.-Weim. St.V.G. § 15. S.-Alt. E.St.G. § 8. S.-Goth. E.St.G. § 29. Schwarzb.-Sondersh. E.St.G. § 3. Reufs ä. L. E.St.G. § 3. Reufs j. L. E.St.G. § 5. — Einen ähnlichen Gesichtspunkt verfolgen diejenigen Gesetzgebungen, welche Lehrlinge, Schüler, Pensionäre und Kostgänger mit geringem Einkommen von der Steuer frei lassen. Hess. E.St.G. Art. 4. S.-Weim. St.V.G. § 15. S.-Goth. E.St.G. § 29. Oldenb. E.St.G. Art. 3. Braunschw. P.St.G. § 3. Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 3.

[29] 60 Jahre: S.-Weim. St.V.G. § 15. S.-Kob. E.St.G. Art. 27. Braunschw. P.St.G. § 3. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 2. Jan. 1853, § 3. Reufs ä. L. E.St.G. § 3. Reufs j. L. E.St.G. § 5. Lipp. E.St.G. § 2. Wald. Kl.St.G. § 3. 55 Jahre: S.-Goth. E.St.G. § 29.

dürftigkeit zur Zahlung der Steuern nicht imstande sind. Die Realisierung des letzteren Befreiungsgrundes hat in den verschiedenen Gesetzgebungen in sehr verschiedener Weise stattgefunden. Die Befreiung wird zunächst regelmäfsig denjenigen Personen, welche Armenunterstützung erhalten, gewährt[30]. Aufserdem wird sie auch solchen eingeräumt, welche nicht imstande sind, ihren notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben, oder den Steuerbetrag aufzubringen[31]. Sie steht ferner gewissen Personen mit Rücksicht auf ihren Beruf oder ihre Familienverhältnisse zu[32]. In neueren Gesetzen endlich ist vielfach ein Minimum des Einkommens festgesetzt, welches unter allen Umständen steuerfrei bleibt[33]. — Daneben kommen noch andere Steuerfreiheiten vor, welche meist in besonderen Verhältnissen des betreffenden Staates ihren Grund haben[34]. Die Steuerfreiheit der Standesherren ist jetzt überall beseitigt worden[35].

2. Juristische Personen sind in vielen deutschen Staaten einer Besteuerung ihres Einkommens unterworfen[36]. Da, wo eine

[30] Sächs. E.St.G. § 6. Hess. E.St.G. Art. 6. S.-Weim. St.V.G. § 15. S.-Altenb. E.St.G. § 6. S.-Goth. E.St.G. § 29. S.-Kob. E.St.G. Art. 27. Oldenb. E.St.G. Art. 3. Braunschw. P.St.G. § 3. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 2. Jan. 1853, § 3. Reufs ä. L. E.St.G. § 3. Reufs j. L. E.St.G. § 5. Lipp. E.St.G. § 2. Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 3. Wald. Kl.St.G. § 3.

[31] S.-Alt. E.St.G. § 6. S.-Goth. E.St.G. § 29. S.-Kob. E.St.G. Art. 27. Braunschw. P.St.G. § 3.

[32] Gewerbsgehülfen und Dienstboten mit geringem Einkommen (Hess. E.St.G. Art. 4. Wald. Kl.St.G. § 3), Witwen und Waisen, die keine Pension beziehen oder nur ihre Pension oder eine sehr geringe Pension besitzen (Hess. E.St.G. Art. 4. S.-Weim. St.V.G. § 15. S.-Goth. E.St.G. § 29. S.-Kob. E.St.G. Art. 27. Reufs ä. L. E.St.G. § 3).

[33] Von Steuern freigelassen ist das Einkommen unter 300 Mark in Sachsen (E.St.G. § 6), in Schwarzburg-Sondershausen (G. vom 13. Juli 1882, § 1), in Schwarzburg-Rudolstadt (E.St.G. § 4), in Schaumburg-Lippe (E.St.G. § 6), das Einkommen unter 500 Mark in Baden (E.St.G. Art. 6) und Hessen (E.St.G. Art. 35), das Einkommen unter 600 Mark in Sachsen-Meiningen (E.St.G. Art. 6), Anhalt (E.St.G. § 6. G. vom 12. April 1890, Art. 4), in Lübeck (E.St.G. § 4), Bremen (E.St.G. § 3) und Hamburg (E.St.G. § 3), das Einkommen unter 900 Mark in Preufsen (E.St.G. § 5). — In Sachsen-Gotha sind die niederen Stufen der Klassensteuer durch das Finanz-G. vom 1. Juli 1893 für die laufende Finanzperiode freigelassen.

[34] Inhaber des Eisernen Kreuzes und der Militärverdienstmedaille (früher in Preufsen, jetzt nach dem Schwarz.-Rud. E.St.G. § 3, Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 3), Invaliden mit geringer Invalidenpension (Hess. E.St.G. Art. 6), das Personal des früheren thüringischen Oberappellationsgerichtes, Lehrer und Beamte der Universität Jena, deren Witwen und Waisen hinsichtlich ihrer Pensionen (S.-Weim. St.V.G. § 15), Ehrenbürger, die kein Gewerbe treiben und frühere Mitglieder des lübeckischen Oberappellationsgerichtes (Lüb. E.St.G. § 3), das Einkommen aus dem Betrieb der Dach- und Tafelschieferbrüche und der Farberdgruben in Sachsen-Meiningen (E.St.G. Art. 6).

[35] Sie bestand innerhalb der Staaten mit allgemeiner Einkommensteuer zuletzt nur noch in Preufsen und ist dort aufgehoben durch E.St.G. § 4 und G., betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung, vom 18. Juli 1892.

[36] Preufs. E.St.G. § 1. Sächs. E.St.G. §§ 4, 6. Bad. E.St.G. Art. 5. G. vom 6. Mai 1892, Art. 1. Hess. E.St.G. Art. 4. S.-Mein. E.St.G. Art. 3. S.-Altenb. E.St.G. §§ 4, 6. G. vom 24. Juni 1872, § 1. S.-Kob. E.St.G. Art. 2.

solche Besteuerung vorkommt, werden davon namentlich Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) betroffen. Nach einzelnen Gesetzgebungen tritt jedoch diese Besteuerung nur ein, wenn das Einkommen der Gesellschaft gewisse Prozente des eingezahlten Kapitals übersteigt[37], oder es wird dem Aktionär bez. Genossenschafter gestattet, bei Berechnung seines Einkommens diejenige Dividende in Abzug zu bringen, welche bereits bei der Gesellschaft durch die inländische Besteuerung getroffen ist[38]. Die Besteuerung der Gesellschaft in einem, der Aktionäre oder Genossenschafter in einem andern deutschen Staate ist kein Fall der Doppelbesteuerung im Sinne des Reichsgesetzes[39]. Nach einigen Gesetzgebungen findet auch eine Heranziehung von Korporationen des öffentlichen Rechtes (Gemeinden u. s. w.), Stiftungen und liegenden Erbschaften zur Steuer statt. Eine Besteuerung des Einkommens der Reichsbank durch die Einzelstaaten ist reichsgesetzlich ausgeschlossen[40]. Dafs das Einkommen des Deutschen Reiches von den Einzelstaaten nicht zum Gegenstand der Besteuerung gemacht werden kann, ist selbstverständlich, da den Einzelstaaten Herrschaftsbefugnisse über das Reich überhaupt nicht zustehen.

IV. Die gesetzliche Feststellung der Steuerbeträge ist in den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise erfolgt. Einzelne Staaten haben Steuerklassen; jede derselben umfafst alle Einkommen von einem bestimmten Betrage bis zu einem bestimmten Betrage. Der Steuerpflichtige wird in eine dieser Klassen eingeschätzt. Die von den Steuerpflichtigen der einzelnen Klasse zu entrichtenden Beträge stehen entweder gesetzlich fest[41] oder sie werden auf Grund des für die betreffende Klasse gesetzlich fixierten Steuersimplums oder Steuerkapitals jährlich durch den Etat bestimmt[42].

Oldenb. G. vom 11. März 1891, Art. 1, § 3. Anh. E.St.G. § 5. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 22. Dez. 1871, §§ 2, 6. G. vom 26. Aug. 1892. Schwarzb.-Rud. E.St.G. § 2. Reufs ä. L. E.St.G. §§ 2, 3. G. vom 13. Jan. 1887 § 5. Reufs j. L. E.St.G. §§ 2, 5. Lipp. G. vom 25. Juli 1885, § 3. Wald. Kl.St.G. § 2. Lüb. E.St.G. § 2. Hamb. E.St.G. § 1. Brem. E.St.G. § 2.

[37] In Preufsen 3½ % (E.St.G. § 16), in Baden 3 % (E.St.G. Art. 5).

[38] Hess. E.St.G. Art. 19. S.-Weim. E.St.G. § 4. Oldenb. G. vom 11. März 1891, Art. 4 § 1 (bis zu 3 %). Lipp. G. vom 25. Juli 1885, § 7. Brem. G. vom 17. Dez. 1874, Anl. B vergl. mit G. vom 15. April 1885.

[39] Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XIII, S. 142 ff.; Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtssprechung, S. 331 ff.

[40] R. Bankgesetz vom 14. März 1875, § 21.

[41] Preufs. E.St.G. § 17. Sächs. E.St.G. § 12. S.-Mein. E.St.G. Art. 18. S.-Altenb. E.St.G. § 9. G. vom 24. Juni 1872, §§ 3, 5. S.-Goth. E.St.G. § 32 (für die Klassensteuer). Oldenb. E.St.G. Art. 6. G. vom 11. März 1891, Art. 3. Schwarzb.-Sondersh. E.St.G. § 8. G. vom 22. Dez. 1871, § 5. G. vom 13. Juli 1882, § 3. Schwarzb.-Rud. E.St.G. § 4. Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 6. Wald. Kl.St.G. § 5. Lüb. E.St.G. § 6. Hamb. E.St.G. § 3.

[42] Hess. E.St.G. Art. 8, 13, 25. S.-Kob. E.St.G. Art. 28, 30, 34 (für die Klassensteuer). Anh. E.St.G. §§ 13, 14. Reufs ä. L. G. vom 26. Febr. 1875, § 2. Reufs j. L. E.St.G. § 6. Lipp. E.St.G. § 9. G. vom 12. Sept. 1877. Brem. E.St.G. § 4. G. vom 16. Nov. 1880.

In anderen Staaten wird das Einkommen jedes einzelnen Steuerpflichtigen seinem Betrage nach ermittelt und die Erhebung der Steuer erfolgt nach Prozenten dieses Einkommens. Der Prozentsatz steht entweder gesetzlich fest[43] oder wird jährlich durch den Etat bestimmt[44]. Der Steuerfuſs ist nach den meisten neueren Gesetzgebungen (Preuſsen, Baden, Hessen, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe u. s. w.) ein progressiver, entweder so, daſs von den geringeren Einkommen ein geringerer Prozentsatz zur Erhebung gelangt, oder so, daſs bei denselben das steuerbare Einkommen nur durch einen Bruchteil des wirklichen Einkommens repräsentiert wird.

Die Einkommensteuer ist überall eine Quotitätssteuer; die Erhebung erfolgt nach Maſsgabe des Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen und der Gesamtertrag ergiebt sich aus der Summe der Einzelbeträge.

V. Die Veranlagung der Steuer, d. h. die durch Ermittelung des Einkommens erfolgende Feststellung des von dem einzelnen Steuerpflichtigen zu zahlenden Steuerbetrages findet alle Jahre, da, wo eine längere als jährliche Finanzperiode besteht, auch wohl auf die ganze Finanzperiode statt.

Die Ermittelung der steuerpflichtigen Personen geschieht durch die Gemeindebehörden, oder unter Mitwirkung der Gemeindebehörden durch die Finanzbehörden, bez. den Vorsitzenden der Schätzungskommissionen. Die Hauseigentümer, Familienvorstände und Dienstherren sind verpflichtet, die dazu erforderliche Auskunft zu erteilen. Auf Grund dieser Mitteilungen erfolgt die Aufstellung der Steuerverzeichnisse.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen liegt Schätzungskommissionen (Schatzungsräten) ob. Diese fungieren entweder für die einzelnen Gemeinden oder für gröſsere Bezirke des Staates (Kreise, Ämter, Steuerbezirke, Schätzungsbezirke, welche besonders zu diesem Zwecke gebildet werden). Sie bestehen aus Steuerpflichtigen, welche entweder von den kommunalen Vertretungen oder von den Gemeindevorständen gewählt werden; zu diesen treten oft der Bürgermeister (Ortsschulze), ein oder mehrere Magistratsmitglieder und von der Regierung ernannte Personen hinzu. Den Vorsitz führt ein Staatsbeamter. Als Vertreter der Staatsinteressen fungiert entweder der Vorsitzende oder ein besonderer, von der Regierung bestellter Steuerkommissar. Gegen die von der Kommission vorgenommene Einschätzung kann binnen bestimmter Zeit sowohl von dem Steuerpflichtigen als von dem Vertreter der Staatsinteressen Reklamation oder Berufung erhoben werden. Die Reklamation hat keinen Suspensiveffekt; die Zahlung des festgestellten Steuerbetrages muſs ungeachtet derselben erfolgen. Zur Entscheidung der Reklamationen

[43] S.-Goth. E.St.G. § 5. G. vom 4. Dez. 1870, § 3 (für die Einkommensteuer). Wald. Kl.St.G. § 5 (für die Einkommen über 3000 Mark).

[44] Bad. E.St.G. Art. 13. S.-Weim. E.St.G. Art. 10. S.-Kob. E.St.G. Art. 5 (für die Einkommensteuer).

bestehen besondere Reklamations- oder Berufungskommissionen. Sie fungieren für einen gröſseren Bezirk; in kleineren Staaten besteht sogar oft nur eine einzige Reklamationskommission für das ganze Land. Die Mitglieder werden entweder von höheren kommunalen Vertretungen oder von den Gemeindevorständen des Bezirkes gewählt oder von den Staatsbehörden auf Grund einer Präsentation seitens kommunaler Vertretungen oder seitens der Gemeindevorstände ernannt oder zum teil gewählt, zum teil ernannt. Den Vorsitz führt ein Staatsbeamter. Den Einschätzungs- und Reklamations- bez. Berufungskommissionen steht übrigens lediglich die Befugnis zu, das steuerpflichtige Einkommen festzustellen. Die Frage, ob eine bestimmte Person steuerpflichtig ist, wird im Instanzenzuge der Verwaltungsbehörden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden. Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes liegt in den Händen des Finanzministeriums. Innerhalb dieser allgemeinen Grundzüge, welche überall ziemlich gleichartig wiederkehren, bestehen in Einzelheiten mannigfache Verschiedenheiten unter den deutschen Staaten, wie das durch die verschiedene Gröſse und Einteilung, sowie durch die Verschiedenartigkeit der Behördenorganisation von selbst gegeben ist.

Die Einschätzung durch die Kommissionen erfolgt entweder auf Grund der von diesen selbst vorgenommenen Ermittelungen des steuerpflichtigen Einkommens oder auf Grund einer Deklaration des Steuerpflichtigen. Da, wo eine solche Deklaration vorliegt, beschränkt sich die Thätigkeit der Kommission darauf, die Richtigkeit derselben zu prüfen. Eine solche Deklaration ist von den deutschen Gesetzgebungen in sehr verschiedenem Umfange vorgeschrieben, bez. zugelassen. Einige legen dem Steuerpflichtigen in Bezug auf sein Einkommen oder gewisse Teile desselben eine Pflicht zur Deklaration auf[45]. Andere geben den Schätzungskommissionen das Recht, eine Deklaration von dem Pflichtigen zu fordern und bedrohen zum Teil die Weigerung desselben mit dem Verluste des Reklamationsrechtes[46].

[45] Eine solche Deklarationspflicht besteht in Baden (E. St. G. Art. 11, 12, 14—23)und in Lübeck bei Inländern (E. St. G. § 14) für alle Einkommen, in Preuſsen für alle Einkommen über 3000 Mark (E. St. G. §§ 24—30), in Sachsen für alle Einkommen, welche nicht zweifellos unter 1600 Mark bleiben (E. St. G. §§ 39—41), in Reuſs j. L. bei allen Einkommen über 1000 Mark (E. St. G. § 24), in Sachsen-Weimar für Diensteinkommen, das in Gehalten, Pensionen, Wartegeldern besteht, und Einkommen aus Erbzinsen oder anderen grundherrlichen Gefällen, Kapitalzinsen, Dividenden oder Leibrenten (E. St. G. § 4), in Reuſs ä. L. für alles Einkommen, das in Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen aus öffentlichen Kassen, in Auszügen aus Landgütern, in Leibrenten oder Zinsen einschlieſslich Dividenden besteht (Reuſs ä. L. E. St. G. §§ 5, 7), in Sachsen-Meiningen für alles Einkommen aus Kapitalrenten in der Höhe von 40 Mark und mehr (E. St. G. Art. 31), in Oldenburg in der Höhe von 50 Mark und mehr (G. vom 11. März 1891, Art. 6).

[46] S.-Weim. E. St. G. §§ 39 u. 40. S.-Mein. E. St. G. Art. 32. S.-Altenb. E. St. G. § 15. S.-Goth. G. vom 22. Juli 1871, §§ 1—4. S.-Kob. E. St. G. Art. 15. Anh. E. St. G. § 11; hier ist aber der Erlaſs der Aufforderung zur Deklaration bei einem Einkommen von 2000 Mark und mehr der zuständigen Behörde zur Pflicht gemacht (E. St. G. §§ 33, 34. G. vom 12. April 1892, Art XIII). Wald. Kl. St. G. §§ 17, 18.

Eine dritte Gruppe steht auf dem Standpunkte der fakultativen Deklaration; der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, eine solche abzugeben[47]. Die Reklamationskommissionen haben fast überall das Recht, von dem Reklamanten eine nähere Darlegung seiner Vermögensverhältnisse zu fordern und im Falle der Weigerung die Reklamation als unbegründet zurückzuweisen[48]. Die unrichtige Angabe des Einkommens bei derartigen Deklarationen ist eine Steuerdefraudation und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche in dem mehr(4—10)fachen Betrage der defraudierten Steuer besteht.

h. Die Vermögenssteuer.

§ 254.

In Preufsen wird vom 1. April 1895 an eine Vermögenssteuer erhoben, welche die offizielle Bezeichnung „Ergänzungssteuer" führt[1].

Den Gegenstand der Besteuerung bildet das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen einer Person nach Abzug der Schulden[2]. Als steuerbares Vermögen gelten insbesondere: 1. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude) nebst allem Zubehör, Bergwerkseigentum, Niefsbrauchs- und andere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben; 2. das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft einschliefslich der Viehzucht, des Wein-, Obst- und Gartenbaues, dem Betriebe des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital; 3. das sonstige Kapitalvermögen. Letzteres umfafst aufser Kapitalforderungen Aktien, Guthaben und dergl. auch bares Geld und den Kapitalwert von Apanagen und Renten mit Ausnahme derjenigen zeitlich begrenzten Renten, welche auf eine Dauer von weniger als zehn Jahren gezahlt werden, ferner der Pensionen, der Bezüge aus Witwen- und Waisenkassen, der Ansprüche aus Kranken-, Unfall- und der gesetzlichen Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie gewisser, letzwillig vermachter Renten. Von der Besteuerung sind ausgeschlossen die aufserhalb Preufsens belegenen Grundstücke und das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues

[47] In Hamburg und Bremen besteht ein Deklarationsrecht der Steuerpflichtigen, aufserdem aber die Pflicht, bei zu niedriger Einschätzung durch die Kommission davon Anzeige zu machen, die Unterlassung der Anzeige wird als Defraudation betrachtet (Hamb. E.St.G. §§ 10—14. Brem. E.St.G. §§ 8—11). Diese Einrichtung nähert sich einem Deklarationszwange. In Sachsen-Gotha (E.St.G. §§ 10—12), Sachsen-Koburg (E.St.G. Art. 10—12) und Waldeck (Kl.St.G. § 17) ist die Deklaration rein fakultativ, die Unterlassung bewirkt nur, dafs nunmehr die Einschätzung durch die Kommission eintritt.

[48] Hess. E.St.G. Art. 28. S.-Weim. E.St.G. § 66. S.-Altenb. E.St.G. § 20. S.-Goth. E.St.G. § 19. S.-Kob. E.St.G. Art. 18. Schwarzb.-Rud. E.St.G. § 20. Lipp. E.St.G. § 19. Schaumb.-Lipp. E.St.G. § 32.

[1] Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893.

[2] Erg.St.G. § 4.

oder eines stehenden Gewerbes aufserhalb Preufsens dienende Anlage- und Betriebskapital. Als steuerbares Vermögen gelten nicht Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstückes oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind[3]. Die von dem Aktivvermögen in Abzug zu bringenden Schulden bestehen aus den Kapitalschulden der Steuerpflichtigen mit Ausnahme der Haushaltungsschulden und dem Kapitalwert der von ihm zu entrichtenden Apanagen, Renten und ähnlichen Leistungen[4].

Steuerpflichtig sind nur physische Personen und zwar diejenigen, welche der Einkommenbesteuerung unterliegen. Die Steuerpflicht kann also durch Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt begründet werden. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt haben alle physischen Personen Vermögenssteuer nach dem Werte ihres preufsischen Grundbesitzes oder des Anlage- und Betriebskapitals zu entrichten, welches in preufsischen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben angelegt ist[5].

Steuerfreiheiten geniefsen: 1. die Mitglieder des königlichen Hauses, des hohenzollernschen Fürstenhauses, des vormalig hannoverschen Königshauses, des vormalig kurhessischen und herzoglich nassauischen Fürstenhauses[6]; 2. die Exterritorialen mit Ausnahme des preufsischen Grundbesitzes und des in preufsischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben angelegten Kapitals[7]; 3. Personen mit sehr geringem Vermögen. Ein Vermögen von 6000 Mark bleibt unter allen Umständen steuerfrei, ein Vermögen von 20 000 Mark dann, wenn das Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 900 Mark, und bei weiblichen Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, bei vaterlosen, minderjährigen Waisen und bei Erwerbsunfähigen den von 1200 Mark nicht übersteigt[8].

Der Steuerbetrag ist für die einzelnen Vermögen gesetzlich nach Steuerstufen und zwar im Betrage von durchschnittlich $^1/_2$ Promille festgesetzt. Die Steuer hat also den Charakter einer Quotitätssteuer[9].

Die Veranlagung erfolgt im wesentlichen nach Mafsgabe der für die Einkommensteuer mafsgebenden Vorschriften[10]. Eine Deklarationspflicht besteht nicht, wohl aber ein Recht zur Deklaration (Vermögensanzeige)[11].

[3] Erg. St. G. §§ 4—7.
[4] Erg. St. G. § 8.
[5] Erg. St. G. § 2. Eink. St. G. § 1.
[6] Erg. St. G. § 3. Eink. St. G. § 3.
[7] Erg. St. G. § 3. Eink. St. G. § 3.
[8] Erg. St. G. § 17.
[9] Erg. St. G. §§ 18, 19, 48. Über die Berechnung des Wertes der einzelnen Vermögensbestandteile enthält das Gesetz nähere Vorschriften (Erg. St. G. §§ 9—16).
[10] Erg. St. G. §§ 22—41.
[11] Erg. St. G. § 26.

i. Die Besteuerung des Bergbaues[1].

§ 255.

Die Abgaben vom Bergbau hatten zur Zeit der Regalität die Eigenschaft eines Äquivalentes, welches an den Regalherrn für die Verleihung des Bergregals entrichtet wurde. Sie waren daher nicht nur an den Staat, sondern auch an die Privatregalherren zu zahlen und besafsen einen gemischten öffentlichrechtlich-privatrechtlichen Charakter. Abgaben dieser Art waren: die Recefsgelder, eine Art Kanon zur Unterhaltung des auf Verleihung des Regalherrn beruhenden Bergbaurechtes, die Quatembergelder, ein Beitrag zur Besoldung der Bergbehörden, und der Bergzehnte, eine prozentuale Abgabe vom Bruttoertrage. Dazu kamen Gebühren verschiedener Art.

Mit Aufhebung des Bergregals und Einführung der Bergbaufreiheit hat eine Neuordnung der Bergwerksabgaben stattgefunden. Da die Verleihung des Bergbaurechtes nach neuerem Recht nicht mehr als die Überlassung einer dem Staate zustehenden privatrechtlichen Befugnis, sondern als die Begründung eines Privatrechtes durch Ausübung staatlicher Hoheitsrechte erscheint, so besitzen auch die Bergwerksabgaben nicht mehr den Charakter eines Äquivalentes für die Übertragung des Bergbaurechtes seitens des Staates an Privatpersonen. Sie sind Steuern, welche der Staat kraft seiner Hoheitsrechte den einzelnen Bergbauunternehmern auferlegt. Sie haben also nicht mehr einen gemischten öffentlichrechtlich-privatrechtlichen, sondern einen rein öffentlichrechtlichen Charakter.

Diese Umgestaltung der Bergwerksabgaben hat zuerst im Jahre 1810 in Frankreich gleichzeitig mit Aufhebung des Bergregals stattgefunden. Nach französischem Recht werden die Bergwerke zunächst nach Mafsgabe des Raumes der Erdoberfläche, den sie einnehmen, zur Grundsteuer herangezogen; aufserdem entrichten sie eine besondere Abgabe, welche in einen festen Teil (redevance fixe), der sich nach Mafsgabe des Grubenfeldes und in einen beweglichen Teil (redevance proportionelle), der sich nach dem Reinertrage bestimmt, zerfällt.

In Deutschland hat die Regelung der Besteuerung des Bergbaues in einigen Staaten, so z. B. in Preufsen, schon vor Aufhebung des Bergregals stattgefunden, in den meisten ist sie gleichzeitig mit

[1] Ad. Arndt, die Besteuerung der Bergwerke, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. XXXVI, S. 175 ff., 630 ff. und in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. XXIII, S. 18 ff.; Leuthold in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I, S. 294 ff.; Kratz, Art. „Bergwerksabgaben“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 168 ff.; Arndt, Art. „Bergwerksabgaben“ in Conrads Handwörterbuch Bd. II, S. 388 ff.

oder bald nach letzterer erfolgt[2]. Bei dieser Gelegenheit sind die Recefs- und Quatembergelder aufgehoben worden. Die Besteuerung ist entweder in Anlehnung an das französische System auf den Reinertrag, oder in Anlehnung an den älteren deutschen Bergzehnten auf den Bruttoertrag basiert worden. Daneben hat man, ebenfalls in Anschlufs an die französischen Einrichtungen, eine besondere Abgabe, welche sich nach Mafsgabe des Grubenfeldes bemifst, eingeführt. Eine Grundsteuer wird dagegen von den Bergwerken nach deutschem Recht nicht erhoben. In Preufsen sind bei Gelegenheit der neueren Steuerreform die Bergwerksabgaben als Staatssteuern beseitigt; die Veranlagung zu denselben erfolgt nur noch für die Zwecke der Kommunalbesteuerung[3].

[2] In Preufsen war bis Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts in den linksrheinischen Gebietsteilen die französische Bergwerkssteuergesetzgebung in Kraft, während in den rechtsrheinischen Gebieten sehr verschiedene Bergabgaben bestanden. Ein G. vom 12. Mai 1851 für die rechtsrheinischen Gebiete ermäfsigte den Zehnten auf den Zwanzigsten, hob die Quatembergelder und eine Reihe anderweiter Abgaben auf und führte für alle in Betrieb befindlichen Bergwerke eine Aufssichtssteuer von 1 % des Bruttoertrages ein. Durch G. vom 22. Mai 1861 wurde der Zwanzigste um $^1/_5$, also auf 4 %, ermäfsigt und bestimmt, dafs, falls der Ertrag des Zehnten in Verbindung mit der Aufsichtssteuer den Betrag von 1 Mill. Thalern erreicht habe, weitere Herabsetzungen um $^1/_5$, bis auf 2 % stattfinden sollten. Das G., die Bergwerksabgaben betr., vom 20. Okt. 1862, regelte die Besteuerung für den ganzen Staat. Die Recefsgelder und einige andere Abgaben wurden aufgehoben, die Eisenerzbergwerke von der Steuer völlig befreit. In den rechtsrheinischen Gebietsteilen wurde die neben der Aufsichtssteuer zu entrichtende Abgabe allmählich auf 1 % ermäfsigt, in den linksrheinischen Gebietsteilen an Stelle der französischen Bergwerkssteuern eine Abgabe vom Bruttoertrage im Betrage von 2 % eingeführt. Dazu kam ein G. vom 17. Juni 1863, welches das G. vom 21. Mai 1851 in einigen Punkten abänderte. Für die neuen Provinzen erfolgte die Regelung der Bergbaubesteuerung bei Gelegenheit der Einführung des preufsischen Berggesetzes (V. vom 8. Mai 1867, Art. XXI. V. vom 1. Juni 1867, Art. XVII. G. vom 12. März 1869, Art. IX. Lauenb. G. vom 6. Mai 1868, Art. VII). In den andern deutschen Staaten bestehen folgende besondere Gesetze über Besteuerung des Bergbaues: Bayr. G., die Abgaben von Bergwerken betr., vom 6. April 1869. Sächs. G., die vom Regalbergbau zu erhebenden Steuern betr., vom 10. Okt. 1864. S.-Weim. G. über den Bergbau, vom 22. Juni 1857, §§ 159—168. S.-Mein. G., die Bergwerksabgaben betr., vom 18. April 1868. S.-Goth. Berggesetz vom 16. Aug. 1868, §§ 122—130. Braunschw. G., die Veranlagung und Erhebung der Bergwerksabgaben betr., vom 15. April 1867. Anhalt. Berggesetz vom 30. April 1875, §§ 199 u. 200. Abänd.G.G. vom 14. März 1879 und 5. April 1886. Schwarzb.-Rud. G., die Ermäfsigung der Berggefälle betr., vom 21. Juli 1865. G., betr. die Beschränkung des Bergregals, die Rechtsverhältnisse zwischen Bergbautreibenden und Grundbesitzern und die weitere Ermäfsigung der Berggefälle, vom 13. März 1868. Reufs j. L., Berggesetz vom 9. Okt. 1870, §§ 118 u. 119. G., die Abänderung des Berggesetzes und der Bergtaxordnung betr., vom 23. Nov. 1876. G., die Besteuerung des Bergwerkseigentums betr., vom 20. Juni 1877. Wald. G., die Abgaben vom Bergbau betr., vom 30. Dez. 1864. In Elsafs-Lothringen ist eine Neuordnung der Bergwerkssteuer durch G., betr. die Besteuerung der Bergwerke, vom 16. Dez. 1873 erfolgt. Das bad. G., die Aufhebung des Bergzehntens und die Einführung einer Bergsteuer betr., vom 14. Mai 1828, ist durch Eink.St.G. vom 20. Juni 1884, Art. 30, Nr. I beseitigt worden.

[3] G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, §§ 2, 3.

Gegenstand der Besteuerung ist der Ertrag des Bergbaues. Der Begriff „Bergbau" wird dabei nicht im natürlichen, sondern im juristischen Sinne genommen; der besonderen Bergwerkssteuer unterliegt also nur die Gewinnung solcher Mineralien, welche dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogen sind. Steuerpflichtig ist jeder, der Bergbau in diesem Sinne betreibt: sowohl physische als juristische Personen, selbst Exterritoriale. Die Systeme der Besteuerung sind verschiedene. Die Steuer wird entweder vom Reinertrage der Bergwerke erhoben, und zwar vielfach in der Weise, dafs das Einkommen aus dem Bergbau zur Einkommen- oder zur Gewerbesteuer herangezogen wird[4]. Oder die Besteuerung erfolgt nach dem Bruttoertrage, d. h. nach Mafsgabe der Quantität und des Preises der erzielten Produkte; die Steuer beträgt hier in der Regel 2 Prozent, vereinzelt beziffert sie sich auf einen höheren Betrag (3—5 Prozent)[5]. Neben der Reinertragssteuer kommt noch eine besondere Grubenfeldabgabe vor, welche sich nach der Art der verliehenen Mineralien und der Ausdehnung des Grubenfeldes abstuft[6]. In Baden werden die Bergwerksunternehmungen zur Gewerbesteuer veranlagt und zwar nach Mafsgabe der Betriebskapitalien[7].

[4] In Bayern zur Einkommensteuer (G. vom 19. Mai 1881, Art. 9), in Württemberg (G. vom 28. April 1873, Art. 1) und Hessen (G. vom 4. Dez. 1860, Art. 1 und 2) zur Gewerbesteuer, neben welcher jedoch in Hessen die älteren Regalabgaben und für das linksrheinische Gebiet die französischen Bergwerkssteuern fortbestehen, in Sachsen-Meiningen (G. vom 18. April 1868, § 1) und Reufs j. L. (Berggesetz vom 9. Okt. 1870, §§ 118 u. 119) zur Einkommensteuer. — Eine Besteuerung nach dem Reinertrage, im Betrage des Zwanzigsten (5 %), findet in Sachsen-Weimar (G. über den Bergbau vom 22. Juni 1857, §§ 164—168), im Betrage von 2 % in Elsafs-Lothringen (G. vom 16. Dez. 1873, § 1) statt.

[5] Die Steuer betrug 2 % in Preufsen, wo allerdings in den alten rechtsrheinischen Gebietsteilen 1 % als Bergwerksabgabe, die nicht notwendig an den Staat gezahlt werden mufste, sondern auch an Private gezahlt werden konnte, wenn die Verleihung von diesen ausgegangen war, 1 % als Aufsichtssteuer an den Staat zu zahlen war. In den linksrheinischen Gebietsteilen und den neuen Provinzen wurde eine 2prozentige Steuer an den Staat entrichtet. Die 2prozentige Steuer vom Bruttoertrage besteht aufserdem in Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und in Sachsen-Meiningen, in letzterem neben der Einkommensteuer, eine 3—5prozentige in Sachsen-Gotha. Vergl. die N. 2 citierten Gesetze.

[6] In Bayern (G. vom 6. April 1869, Art. 5—7), Sachsen (G. vom 10. Okt. 1864, §§ 6—9), Sachsen-Weimar (G. vom 22. Juni 1857, §§ 159—163), Reufs j. L. (G. vom 23. Nov. 1876 und 20. Juni 1877), Elsafs-Lothringen (G. vom 16. Dez. 1873, § 2).

[7] Bad. Gew.St.G. vom 26. April 1886. Vergl. Motive zum Einkommensteuergesetz. Beilageheft IV zu den Verhandlungen der zweiten Kammer. 1883/84. S. 279.

5. Die Verkehrssteuern.

a. Die Verkehrssteuern im allgemeinen[1].

§ 256.

Die Geschichte der Verkehrssteuern steht im engsten Zusammenhange mit der Entwickelung des Stempelwesens[2]. Im siebzehnten Jahrhundert in Deutschland eingeführt, haben sie sich im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte mehr und mehr entwickelt und sind durch die Landesgesetzgebung des gegenwärtigen Jahrhunderts von neuem geregelt worden[3]. Nach Begründung des Deutschen Reiches ist ein Teil der bisher von den Einzelstaaten erhobenen Verkehrssteuern auf dieses übergegangen, namentlich die Steuer von Wechseln, Aktien, Schuldverschreibungen, Lotterielosen, Schlufsnoten und Rechnungen.

Gegenstand der Besteuerung sind Rechtsgeschäfte. Der Besteuerung seitens der Einzelstaaten unterliegen namentlich folgende Rechtsgeschäfte: Kaufverträge über Immobilien, bez. Erwerb von Eigentum an Immobilien, Kaufverträge über bewegliche Sachen, Schenkungen beweglicher Sachen, Pacht- und Mietverträge einschliefslich der Erbpachtverträge, Fideikommifsstiftungen, Auktionen, Versicherungen, Aufnahme von Darlehnen, sowohl hypotekarischen, als solchen, welche gegen blofse Schuldscheine gewährt worden. Die Ausstellung von Quittungen wird nur in wenigen deutschen Staaten und auch in diesen nur dann besteuert, wenn von den Quittungen ein öffentlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht werden soll.

[1] Jacob, Art. „Verkehrssteuern" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 693 ff.; v. Mayr, Art. „Liegenschaftsabgabe", ebenda S. 46 ff., Erg.-Bd. II, S. 143 ff.

[2] Vergl. § 241 S. 187 ff.

[3] Die mafsgebenden Vorschriften über die Verkehrssteuern beruhen zum gröfsten Teil auf den § 241, S. 187, N. 7 erwähnten Stempelgesetzen. Aufserdem sind zu nennen das preufs. G. vom 6. Juni 1884, das s.-altenb. G., die Entrichtung der Erbschaftssteuer und die Groschenabgabe betr., vom 29. Mai 1879, das braunschw. G., die Erhebung einer Veränderungssteuer bei Eigentumserwerb und bei Eintragung dinglicher Rechte an Grundstücken betr., vom 25. Juni 1879, das lüb. G., die Veräufserungsabgabe betr., vom 30. Mai 1872, mit Nachtrag vom 8. Mai 1882, das brem. G., betr. die Abgabe auf Veräufserungen von Immobilien, vom 6. Juni 1873 und das hamb. G., betr. die Immobilienabgabe, vom 1. März 1882. In Württemberg ist die Hauptverkehrssteuer die Accise, eine Abgabe, welche vom Verkaufe verschiedener Gegenstände (geistige Getränke, Fleisch, Vieh, Holz, Grundstücke u. s. w.), ferner bei Versteigerungen, Theater- und Musikaufführungen, sowie Schaudarstellungen entrichtet werden mufs (Accise-ordnung vom 18. Juli 1824. G., betr. die Liegenschaftsaccise vom 18. Sept. 1852. G., betr. die Einführung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Accisegesetze vom 13. März 1881). Auch in Baden bilden die Verkehrssteuern einen Bestandteil der Accise und kommen namentlich in der Form der Kauf- und Liegenschaftsaccise vor (Acciseordnung vom 4. Jan. 1812. G. vom 3. März 1854 und 8. Juli 1863. Amtliche Zusammenstellung der älteren Bestimmungen über Accise vom 18. Mai 1855 in dem Ver.Bl. der Steuerverwaltung).

Steuerpflichtig ist diejenige Person, welche das fragliche Rechtsgeschäft vollzieht. Es ist einerlei, ob dieselbe eine physische oder eine juristische Person ist. Auch Exterritoriale, welche im Gebiete des Aufenthaltsstaates steuerpflichtige Rechtsgeschäfte abschliefsen, unterliegen der Steuer. Wenn bei dem Rechtsgeschäft, wie das fast immer der Fall sein wird, mehrere Personen beteiligt sind, so ist die Steuer entweder einer derselben auferlegt oder die mehreren Beteiligten haften dem Staate solidarisch für dieselbe. Es bleibt denselben unbenommen, eine Vereinbarung darüber zu treffen, wem von ihnen die Steuer zur Last fallen soll. Diese Vereinbarung hat aber nur für das Verhältnis der Parteien zu einander Bedeutung; dem Staate gegenüber besitzt sie keinerlei Wirksamkeit. Eine Steuerfreiheit von Verkehrssteuern steht dem Staate, Gemeinden und andern Kommunalverbänden, Kirchen, milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie solchen Privatpersonen zu, welche Rechtsgeschäfte für gemeinnützige Zwecke abschliefsen.

Der Betrag der Steuer ist entweder in einer festen Summe ausgeworfen (fixierte Steuer, Fixstempel), oder er richtet sich nach dem Werte des Objektes, welches den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet (prozentuale Steuer). Über die Berechnung dieses Wertes enthalten die einschlagenden Getetze nähere Vorschriften.

Die Erhebung der Steuer erfolgt entweder durch direkte Einkassierung vom Pflichtigen, oder, was die Regel bildet, in Form des Stempels. Letztere ist entweder nur da anwendbar, wo eine Niederschrift vorliegt, also entweder eine schriftliche Privaturkunde aufgenommen ist oder eine Verhandlung vor einer Behörde stattgefunden hat. Solche Rechtsgeschäfte, welche ohne Beobachtung dieser Formen abgeschlossen sind, bleiben daher steuerfrei. In der Regel ist allerdings für diejenigen Rechtsgeschäfte, welche einer Stempelpflicht unterliegen, der Abschlufs vor einer Behörde, oder der schriftliche Abschlufs ausdrücklich vorgeschrieben. Die Nichtbeobachtung dieser Formen hat meist Ungültigkeit zur Folge; sie kann aufserdem je nach Umständen den Charakter einer Steuerdefraudation an sich tragen. Bei solchen Rechtsgeschäften, welche vor oder unter der Mitwirkung von Behörden abgeschlossen werden, sind in dem Stempel sowohl die auf dem Rechtsgeschäft lastenden Verkehrssteuern als die für die Thätigkeit der Behörden zu entrichtenden Gebühren enthalten. Beide Arten von Abgaben werden in einer einzigen Summe entrichtet, sodafs äufserlich nicht erkennbar ist, welcher Betrag auf die eine und welcher auf die andere Kategorie fällt. Dies gilt namentlich auch von dem in Elsafs-Lothringen nach Mafsgabe der französischen Gesetzgebung erhobenen Stempel und Enregistrement, einer Abgabe für die Einregistrierung, deren wichtige Schriftstücke zu ihrer Gültigkeit bedürfen[4].

[4] Die Bestimmungen beruhen auf der früheren französischen Gesetzgebung und einigen deutschen Abänderungsgesetzen, namentlich dem G., betr. Enregistrement und Stempelgebühren, vom 27. Mai 1888. Vergl. § 241, S. 187, N. 7.

Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung von Verkehrssteuern, namentlich solchen, welche in der Form des Stempels erhoben werden, sind in einzelnen süddeutschen Staaten und Anhalt von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden[5], während in Preufsen gegenüber den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden die Beschreitung des Rechtsweges gestattet ist[6].

b. Die Erbschaftssteuer[1].

§ 257.

Unter den Verkehrssteuern nimmt die Erbschaftssteuer eine hervorragende Stellung ein. Sie ist in Deutschland jedenfalls schon seit Anfang des siebzehnten Jahrhundert entwickelt gewesen[2]. Die übliche Erhebungsform war die des Stempels. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat in fast allen deutschen Staaten eine Neuordnung der Erbschaftssteuer stattgefunden[3]. Bei dieser Gelegenheit

[5] Bayr. G. vom 8. Aug. 1878, Art. 10, Nr. 30. Württ. G. vom 16. Dez. 1876, Art. 13. Bad. G. vom 14. Juni 1884, § 3, Nr. 1. Anh. Zust.G. vom 27. März 1888, § 34.

[6] Preufs. G., betr. die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861, §§ 11—14. Erbschaftssteuergesetz vom 24. Mai 1891, § 42.

[1] H. v. Scheel, die Erbschaftssteuern in Hildebrand und Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XXIV, S. 233 ff.; H. v. Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform. 2. Aufl. Jena 1877; Baron, zur Erbschaftssteuer, ebenda Bd. XXVI, S. 275 ff.; F. H. Geffcken, Erbrecht und Erbschaftssteuer in Schmollers Jahrbuch. Bd. V, S. 189 ff.; O. Bacher, die deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Leipzig 1886; v. Mayr, Art. „Erbschaftssteuer“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 360 ff. Erg.-Bd. I, S. 32 ff., II, S. 61 ff.; Eschenbach, Art. „Erbschaftssteuer“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 295 ff.

[2] v. Ulmenstein, Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechtes von Steuern und Abgaben, S. 203 ff.

[3] Preufs. G., betr. die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai 1873. Abänderungsgesetz vom 19. Mai 1891. Neue Redaktion vom 24. Mai 1891. Das G. gilt im ganzen Gebiete des Staates mit Ausnahme von Helgoland. Bayr. G. über die Erbschaftssteuer, vom 18. Aug. 1879. Sächs. G. über die Erbschaftssteuer, vom 13. Nov. 1876. Abänderung vom 3. Juni 1879, 9. März 1880. Württ. G., betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 24. März 1881. Abänderung vom 3. April 1885. Hess. G., die Erbschafts- und Schenkungssteuern betr., vom 30. Aug. 1884. Mecklenb.-Schwer. Kollateralerbsteuerordnung vom 11. Sept. 1858 mit Abänderung vom 24. Juni 1879. S.-Weim. G., die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen an die Waisenanstalt betr., vom 3. Sept. 1844. S.-Mein. G., die Erbschaftssteuer betr., vom 20. Mai 1885, vergl. mit Bekanntmachung vom 18. Nov. 1885. S.-Altenb. G., die Entrichtung der Erbschaftsseuer und der Groschenabgabe betr., vom 29. Mai 1879. Novelle vom 18. Dez. 1885. S.-Kob. G., den Eintritt einer Nachlafssteuer betr., vom 15. Juni 1858. Abänderung durch G. vom 29. Juni 1868, und G., die Erhebung einer Wertabgabe in bürgerlichen Streitigkeiten und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr., vom 12. Mai 1880. Oldenb. G., betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen, vom 16. Juli 1868. Braunschw. G., die Erbschaftssteuer betr., vom 18. April 1876. Abänderung vom 10. Juni 1892. Anhalt. G., die Erbschaftssteuer betr., vom 4. Febr. 1874. Abänderung vom 29. März 1892. Schwarzb.-Sondersh. G., betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer, vom 9. Febr. 1892. Schwarzb.-Rud. G. die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften

ist die Form des Stempels in der Regel aufgegeben und an deren Stelle die direkte Einkassierung von dem Steuerpflichtigen gesetzt worden [4].

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Antritt von Erbschaften und der Erwerb anderer Zuwendungen von Todes wegen (Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen). Erwerbungen, welche nicht auf Grund eines erbrechtlichen Titels oder einer letztwilligen Verfügung, sondern auf Grund eines andern Rechtsanspruches, z. B. auf Grund des ehelichen Güterrechtes gemacht werden, unterliegen der Erbschaftssteuer nicht, auch wenn sie aus dem Nachlafs eines Verstorbenen herrühren [5]. Durch landesgesetzliche Vorschriften sind den letztwilligen Zuwendungen oft Schenkungen unter Lebenden gleichgestellt worden. Die fraglichen Erwerbungen bilden jedoch nur dann einen Gegenstand der Besteuerung, wenn der Erwerber durch dieselben bereichert ist. Für Zuwendungen, durch welche einer Person lediglich diejenigen Wertbeträge vermacht werden, auf welche dieselbe schon einen anderweiten Anspruch nicht erbrechtlicher Natur hat, ist eine Erbschaftssteuer nicht zu entrichten [6].

Steuerpflichtig ist der Erwerber des betreffenden Anfalls. Die Steuerpflicht bestimmt sich aber nicht nach der Person des Erwerbers, sondern nach der des Erblassers. Die Steuer ist daher demjenigen Staate zu entrichten, welchem der Erblasser entweder angehört oder in dem er seinen Wohnsitz gehabt hat. Trotzdem die Staaten in dieser Beziehung von verschiedenen Grundsätzen ausgehen, findet eine Doppelbesteuerung nicht statt, da schon nach den landesgesetzlichen Vorschriften das im Ausland versteuerte Vermögen von der inländischen Steuer frei bleibt. Die Erbschaftssteuer vom Grundbesitz wird stets dem Staate gezahlt, in welchem die Grundstücke gelegen sind.

betr., vom 12. Febr. 1840. Abänderung durch G. vom 8. Aug. 1879. G., betr. die Zuständigkeit der Behörden bei Ermittelung der Erbschaftsabgabe, vom 2. Dez. 1886. Reufs ä. L. G., die Erbschaftssteuer betr., vom 3. März 1875. Reufs j. L. G., die Abgabe von Kollateralerbschaftsfällen betr., vom 13. Okt. 1849. Abänderung durch G. vom 17. Sept. 1851, 14. Juni 1852, 21. Dez. 1868, 20. Dez. 1880. Lipp. G., die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall betr., vom 29. Dez. 1869. Abänderung durch G. vom 12. Sept. 1877. Schaumb.-Lipp. G., betr. die Erbschaftssteuer, vom 26. April 1880. Lüb. V., die Erbschaftssteuer betr., vom 15. Sept. 1862. Nachtr. vom 10. Okt. 1868. Hamb. V. wegen der Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, vom 29. Dez. 1851. G., betr. die Behandlung von Verlassenschaften, vom 21. Dez. 1868. Elsafs-Lothr. G., betr. die Erbschaftssteuer, vom 12. Juni 1889. In Bremen wird die Erbschaftsabgabe durch das jährlich erlassene Steuergesetz geregelt. In Baden bildet dieselbe einen Bestandteil der Accise (vgl. § 256, S. 261, N. 3); die Steuersätze werden durch das Etatsgesetz festgestellt.

[4] Einen Bestandteil der Stempelabgaben bildet die Erbschaftssteuer jetzt noch in Sachsen-Gotha (G. vom 1. Juli 1868).

[5] Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. V, S. 211 ff.

[6] Entscheidungen des Reichsgerichtes a. a. O.

Befreit von der Verpflichtung zur Zahlung der Erbschaftssteuer sind Descendenten[7], meist auch Ascendenten und der überlebende Ehegatte des Erblassers. Die Pflicht zur Steuerzahlung liegt daher in der Regel nur den Seitenverwandten und den mit dem Erblasser nicht verwandten Personen ob. Infolgedessen wird die Erbschaftssteuer auch wohl als Kollateralabgabe oder Kollateralgeld bezeichnet. Eine Befreiung von der Erbschaftssteuer genießen außerdem nach näherer Vorschrift der Landesgesetze: Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört haben, namentlich bei Zuwendungen geringerer Summen, der Staat, der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie, die Kommunalverbände, Kirchen, öffentlichen Anstalten und milde Stiftungen. Auch findet sich häufig die Bestimmung, daſs von sehr geringen Zuwendungen eine Erbschaftssteuer nicht erhoben werden soll.

Die Höhe der Erbschaftssteuer bestimmt sich nach dem Betrage, um welchen der Erwerber reicher geworden ist. Sie wird in Prozenten dieses Betrages ausgedrückt und zwar so, daſs eine progressive Steigerung derselben nach der Entfernung des Verwandtschaftsgrades stattfindet. Über die Wertberechnung der Erbschaft oder des Anfalls enthalten die Landesgesetze nähere Bestimmungen.

Die Erhebung der Erbschaftssteuer fand früher in der Regel in der Form des Stempels statt, jetzt geschicht sie meist durch direkte Einkassierung von dem Steuerpflichtigen. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, die Erbanfälle anzumelden und den Wertbetrag der auf sie entfallenen Erwerbungen anzugeben. Den Steuerbehörden steht das Recht zu, wenn sie die Angaben für zweifelhaft halten, eine selbständige Ermittelung des Wertes vorzunehmen. Macht der Steuerpflichtige die erforderlichen Angaben nicht, so findet eine Feststellung von Amts wegen statt. Die Erstattung unrichtiger Anzeigen wird als Steuerdefraudation bestraft.

6. Die indirekten Steuern.

§ 258.

Die indirekten Steuern hatten sich in Deutschland schon während des Mittelalters entwickelt und seit dieser Zeit einen wesentlichen Bestandteil des Steuersystems der deutschen Staaten gebildet. Die Befugnis zur Erhebung indirekter Steuern wurde aber schon durch die Zollvereinsverträge wesentlich eingeschränkt und hat mit der Gründung des Norddeutschen Bundes, bez. des Reiches, weitere Beschränkungen erfahren.

I. Einzelne indirekte Steuern, und zwar gerade die praktisch wichtigsten, sind dem Reiche ausschlieſslich vorbehalten worden. Dies sind die an den Grenzen gegen das Ausland erhobenen Zölle und die Verbrauchssteuern von inländischem Salz, Tabak,

[7] Ausgenommen in Elsaſs-Lothringen (G. vom 12. Juni 1889, § 2).

Zucker, Bier und Branntwein. Die Gesetzgebung über die genannten Steuern steht lediglich dem Reiche zu, die Erhebung derselben erfolgt für Rechnung der Reichskasse[1]. Das Besteuerungsrecht der Einzelstaaten ist in dieser Hinsicht völlig beseitigt. Nur in Bayern, Württemberg und Baden hat die Biersteuer den Charakter einer Landessteuer behalten, d. h. ihre Regelung erfolgt durch Landesgesetzgebung und die Erträge derselben fliefsen in die Landeskasse[2]. Auch Elsafs-Lothringen ist die Berechtigung zur Erhebung einer besonderen Biersteuer für Rechnung der Landeskasse vorbehalten worden[3].

II. Aber auch in Bezug auf solche indirekte Steuern, hinsichtlich deren eine völlige Beseitigung des Besteuerungsrechtes der Einzelstaaten nicht eingetreten ist, unterliegt dasselbe wesentlichen Beschränkungen. Letztere beruhen auf den Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867[4]. Diese haben nach Art. 40 der Reichsverfassung jetzt die Geltung von reichsgesetzlichen Vorschriften, und zwar müssen sie, da die Steuerverfassung der Einzelstaaten nicht unter die ordentliche Gesetzgebungskompetenz des Reiches fällt, als Verfassungsbestimmungen behandelt werden[5]. Die durch dieselben festgesetzten Beschränkungen sind folgende:

1. Die Besteuerung der im Innern eines Staates produzierten Gegenstände ist auf gewisse, im Zollvereinsvertrage ausdrücklich aufgeführte Artikel und bei einzelnen derselben auf Maximalsätze beschränkt. Die als Gegenstand der Besteuerung zugelassenen Artikel sind: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett. Die Maximalsätze betragen: a. für Branntwein 30 Mark von der Ohm zu 120 Quart Preufsisch bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles; b. für Bier 4 Mark 50 Pfennig von der Ohm zu 120 Quart Preufsisch; c. für Wein, wenn die Abgabe nach dem Werte erhoben wird, 4 Mark 50 Pfennig vom Zollcentner oder 15 Mark von der Ohm zu 120 Quart Preufsisch; wenn die Abgabe ohne Rüchsicht auf den Wert erhoben wird, 2 Mark 50 Pfennig vom Zollcentner oder 8 Mark 33 1/3 Pfennig von der Ohm zu 120 Quart Preufsisch[6]. Die Bestimmungen über die Besteuerung von Branntwein haben ihre Bedeutung dadurch verloren, dafs die Branntweinsteuer Reichssteuer geworden ist. Auch die Bestimmungen über die Biersteuer sind nur noch für diejenigen Länder, welche die-

[1] R.Verf. Art. 35 und 38.

[2] R.Verf. Art. 35 und 38.

[3] R.G., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsafs-Lothringen, vom 25. Juni 1873, § 4.

[4] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5.

[5] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 208, S. 629, 630; Haenel, vertragsmäfsige Elemente der Reichsverfassung, S. 127 ff.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, § 117, S. 894, 895; Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung. S. 1, 28 ff. Vergl. auch unten § 280.

[6] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5, Nr. II, § 2.

selbe als Landessteuer erheben, von praktischer Wirksamkeit. Die auf die inneren Erzeugnisse gelegten Steuern können entweder bei der Hervorbringung, oder bei der Zubereitung, oder bei dem Verbrauche derselben erhoben werden. Der die Steuer erhebende Staat ist befugt, dieselbe unerhoben zu lassen oder zurückzuerstatten, wenn die betreffenden Gegenstände über seine Grenzen in einen andern deutschen Staat oder in das Ausland ausgeführt werden. Doch sind auch dieser Befugnis insofern Schranken gezogen, als: 1. die Rückerstattung bei der Ausfuhr in das Zollgebiet nur dann eintreten darf, wenn sie auch bei der Ausfuhr in das Zollausland stattfindet, 2. in keinem Falle mehr als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werden kann, 3. der Erlafs oder die Rückerstattung der Steuer erst dann zulässig ist, wenn der Eingang der betreffenden Ware in das Land der Bestimmung nachgewiesen wird [7].

2. Gegenstände, welche aus dem deutschen Zollgebiete [8] in einen deutschen Staat eingeführt werden, sind den inländischen Erzeugnissen gleich zu behandeln. Sie dürfen daher nur dann besteuert werden, wenn gleichartige inländische Erzeugnisse ebenfalls einer Steuer unterliegen, und die von ihnen erhobene Steuer darf nicht höher sein, als die auf letztere gelegte. Werden die Steuern von den inneren Erzeugnissen beim Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung derselben erhoben, so dürfen die Steuern von den aus dem Zollgebiete eingeführten Gegenständen auch nur in dieser Weise erhoben werden. Lasten die inneren Steuern dagegen auf der Hervorbringung oder Zubereitung eines Gegenstandes, so kann die Besteuerung der aus dem Zollgebiete eingeführten Gegenstände gleicher Art bei der Einfuhr, also in der Form von Übergangsabgaben erfolgen [9]. Diejenigen Staaten jedoch, welche dem ehemaligen Norddeutschen Bunde angehört haben, dürfen eine Übergangsabgabe von dem im übrigen Zollgebiet erzeugten Wein und Traubenmost nicht erheben, selbst dann nicht, wenn sie die Erzeugung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen [10].

[7] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5, Nr. II, §§ 4, 5. Über die Rückerstattung der Abgaben von Bier vergl. unten § 291, N. 8 und 17.

[8] Das deutsche Zollgebiet umfafst das Reich mit Ausnahme der Zollausschlüsse und die dem deutschen Zollsystem angeschlossenen Gebietsteile, also das Grofsherzogtum Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Vergl. § 281.

[9] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5, Nr. II, §§ 3, 5, 6. R.Verf. Art. 33.

[10] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5, Nr. II, § 3. Praktische Bedeutung hat die Bestimmung nur für diejenigen norddeutschen Staaten, in welchen Weinbau betrieben wird. Die anderen dürfen, da sie nicht in der Lage sind, inländischen Wein zu besteuern, nach den oben angeführten Grundsätzen auch von dem aus dem Zollgebiet eingeführten Wein keine Steuer erheben. Delbrück a. a. O. S. 32 und Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, § 118, S. 908, N. 1, in Marquardsens Handbuch, S. 195, sehen in der erwähnten Bestimmung ein Sonderrecht der süddeutschen Staaten, welches unter dem Schutze des Art. 78, Abs. 2 der R.Verf. steht, eine Auffassung, die aber weder durch den Wortlaut, noch durch die Entstehungsgeschichte des angeführten Abs. 2 gerechtfertigt wird und sich nur durch die weite Ausdehnung erklärt, welche die genannten beiden Schriftsteller überhaupt dem Begriff der Sonderrechte geben.

3. Hinsichtlich der Gegenstände, welche aus dem Zollauslande, zu dem natürlich auch die Zollausschlüsse des Reiches gehören, in einen Staat eingeführt werden, ist zu unterscheiden:

a. Sind sie zollfrei oder mit einem Zolle von nicht mehr als 3 Mark für 100 Kilogramm belegt, so gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die aus dem Zollgebiet eingeführten Gegenstände[11].

b. Sind sie dagegen mit einem höheren Zoll als 3 Mark für 100 Kilogramm belegt, so dürfen sie von den Einzelstaaten mit keiner weiteren Abgabe belegt werden[12]. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Mehl und andere Mühlenfabrikate, für Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett[13]. Durch dieselbe sind aufserdem solche innere Abgaben nicht ausgeschlossen, welche auf der weiteren Verarbeitung der Erzeugnisse lasten. Als innere Abgaben dieser Art werden aber nur zugelassen: Biersteuer, Essigsteuer, Mahl- und Schlachtsteuer. Diesen unterliegt das ausländische Getreide, Malz und Vieh in gleichem Mafse wie das inländische[14]. In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken bei der Einlage erhoben werden, mufs die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke von jeder inneren Steuer freigelassen werden.

§ 259.

Die nach Mafsgabe dieser Bestimmungen in den Einzelstaaten zur Hebung gelangenden indirekten Steuern sind:

1. Die Biersteuer[1]. Sie kommt nur für diejenigen Länder in Betracht, in welchen die Besteuerung des Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

In Bayern und Württemberg wird die Biersteuer in Form eines sog. Malzaufschlages, d. h. einer Steuer erhoben, welche auf das zur Bereitung der betreffenden Getränke verwendete Malz gelegt ist[2]. Die Verwendung von Malzsurrogaten zur Bierbereitung

[11] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5, Nr. I.

[12] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5, Nr. I.

[13] R.G., betr. Abänderung des Zollvereinigungsvertrages, vom 27. Mai 1885.

[14] Diese Bestimmung findet praktische Anwendung nur für Getreide und Malz, da Vieh überhaupt keinem Gewichtszolle, sondern einem Stückzolle unterliegt.

[1] v. Mayr, Art. „Brausteuer" in v. Stengels Wörterd. Bd. I, S. 243 ff., Erg.-Bd. II, S. 28. Art. „Malzaufschlag", ebenda Bd. II, S. 71 ff.; v. May, Art. „Bier und Bierbesteuerung" in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 567 ff.

[2] In Bayern besteht diese Besteuerung seit dem Jahre 1807 (vergl. Seydel, bayr. Staatsr., Bd. I, S. 290). Die Steuer wurde durch das G. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 reformiert. Dieses Gesetz erfuhr verschiedene Abänderungen und wurde am 23. Aug. 1879 in einer neuen Redaktion publiziert. Weitere Abänderungen durch G. vom 31. Okt. 1879 und 8. Dez. 1889. In Württemberg gelangte die bayrische Art der Bierbesteuerung durch das G. über die Wirtschaftsabgaben vom 9. Juli 1827, Art. 21—39 zur Einführung. Durch das G., betr. die Malzsteuer, vom 8. April 1856, wurde der Aufschlag auf das zur Bereitung von Bier verwendete Malz neu geregelt. Abänd.-G. vom 12. Dez. 1871. G., betr. die Abstufung der Malzsteuer, vom 28. April 1893.

ist in Bayern verboten[3], in Württemberg unterliegen dieselben einer besonderen Steuer, welche von der Steuerverwaltung nach Maſsgabe der für die Besteuerung des Malzes bestehenden Sätze festzustellen ist[4]. Von dem Malz, welches zu andern Zwecken als zur Bereitung von Bier oder Essig dient, wird ein Aufschlag nicht erhoben[5]. Die Steuer ist fällig, wenn das Malz zum Brechen, (Schroten, Quetschen) zur Mühle gebracht wird, bez. wenn das Getreide zur Bereitung als Grünmalz an den Betriebsort gelangt[6]. Die Steuerpflicht liegt dem Malzeigentümer ob, der die gedachten Prozesse mit dem Malz vornimmt oder vornehmen läſst[7]. Die Steuer beträgt in Bayern 6 Mark vom Hektoliter[8]; in Württemberg wird sie nach dem Gewicht erhoben. Die Festsetzung des Steuersatzes geschieht hier durch das Finanzgesetz[9]. Die Erhebung erfolgt in der Weise, daſs sich Derjenige, der Malz brechen oder Grünmalz bereiten will, von der Steuerbehörde eine Bescheinigung (Polette, Begleitschein) ausstellen läſst, welche das Malz nach Quantität und Art der Verwendung genau zu bezeichnen und auſserdem den Eigentümer des Malzes, die Mühle, auf welcher die Bearbeitung erfolgen und den Tag, an welchem sie geschehen soll, anzugeben hat. Die Bereitung des Malzes darf nur auf Grund einer derartigen Bescheinigung stattfinden; sie unterliegt ebenso wie die Bierbrauerei einer Kontrolle der Steuerbehörde. Die Erhebung erfolgt zu bestimmten Terminen nach Maſsgabe der bei Einholung der Bescheinigung stattgefundenen Anmeldung[10].

In Baden erfolgt die Besteuerung des Bieres nach dem Rauminhalt der Braugefäſse[11]. Dasselbe System der Besteuerung besteht in Elsaſs-Lothringen auf Gruud der daselbst in Kraft gebliebenen französischen Gesetzgebung[12].

2. Die Weinsteuer[13]. Da in Bayern eine Besteuerung des Weines überhaupt nicht stattgefunden hat, die in Preuſsen, Sachsen

[3] Bayr. G. vom 23. Aug. 1879, Art. 7.

[4] Württemb. G. vom 8. April 1856, Art. 1.

[5] Bayr. G. vom 23. Aug. 1879, Art. 6. Württemb. G. vom 8. April 1856, Art. 1, vom 21. Aug. 1865, Art. 2.

[6] Bayr. G. vom 23. Aug. 1879, Art. 3. Württemb. G. vom 8. April 1856, Art. 3, vom 21. Aug. 1865, Art. 4.

[7] Bayr. G. vom 23. Aug. 1879, Art. 3. Württemb. G. vom 8. April 1856, Art. 2, vom 21. Aug. 1865, Art. 3.

[8] G. vom 8. Dez. 1889, Art. 1. Solche Brauereien, welche jährlich mehr als 10 000 hl verbrauchen, werden zu einem höheren, solche, welche weniger als 6000—7000 hl verbrauchen, zu einem geringeren Satze besteuert.

[9] G. vom 12. Dez. 1871, Art. 3. Die kleineren Brauereien werden zu ermäſsigten Sätzen herangezogen (G. vom 28. April 1893).

[10] Bayr. G. vom 23. Aug. 1879, Art. 13—48, vom 31. Okt. 1879, Art. 4 u. 5. Württemb. G. vom 8. April 1856, Art. 5—11, vom 21. Aug. 1865, Art. 6.

[11] Die Besteuerung des Bieres beruht auf dem G., die Bieraccise betr., vom 28. Febr. 1845. Dieses war im Jahre 1848 abgeändert worden, wurde aber durch das provisorische Gesetz vom 14. Sept. 1849, das später die Genehmigung der Kammern erhielt (Reg.Bl. von 1850, S. 136), wieder in volle Wirksamkeit gesetzt.

[12] G. vom 28. April 1816.

[13] v. Mayr, Art. „Weinsteuer“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 921 ff. Erg.-Bd. I, S. 104 ff., II, S. 324 ff.

und einigen thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, und Schwarzburg-Sondershaussn) früher erhobene Weinsteuer im Jahre 1865 in Wegfall gebracht ist, so sind als Länder, welche eine Weinsteuer erheben, jetzt nur noch Württemberg, Baden, Hessen und Elsafs-Lothringen zu nennen. Die ausgebildetste Gesetzgebung über Besteuerung des Weines besteht in Baden[14]. Hier ist die Steuer von jeder Einlage von Wein zu entrichten, welche innerhalb des Grofsherzogtums stattfindet. Als Einlage gilt: 1. die Darstellung (Kelterung) von Wein, 2. die Verbringung des Weines in ein Gebäude, in einen umschlossenen Raum und, sofern der Wein zum unmittelbaren Verbrauche bestimmt ist, auch an eine andere Verbrauchsstätte, 3. Besitzes- oder Eigentumsübergang ohne Wechsel der Lagerstätte. Die Pflicht zur Zahlung der Steuer liegt dem Einleger des Weines ob; als solcher gilt der Eigentümer desselben. Die Abgabe ist eine doppelte: die Accise, welche bei jeder Weineinlage erhoben wird, und das Ohmgeld, welches neben der Accise von den Einlagen der Wirte und Kleinverkäufer und von dem in Quantitäten unter 20 Liter in das Grofsherzogtum eingeführten Weine zu entrichten ist. Die Festsetzung der Steuersätze erfolgt durch den Staatshaushaltsetat. In Hessen[15] haben die Weinhändler und Kleinverkäufer von Wein eine Abgabe nach Mafsgabe der von ihnen verkauften Quantitäten Wein zu entrichten, deren Feststellung durch eine von örtlichen Kommissionen vorzunehmende Schätzung erfolgt. In Württemberg[16] bildet die vom Wein erhobene Steuer einen Bestandteil der Wirtschaftsabgaben. Die Steuer wird nach Prozenten des mutmafslichen Erlöses berechnet, die Festsetzung derselben erfolgt entweder durch Accorde mit den Wirten, oder durch amtliche Ermittelung vermittelst Kelleruntersuchung und Abstich. Die Erhebung der Weinsteuer in Elsafs-Lothringen, welche durch reichsgesetzliche Festsetzungen neu geregelt ist[17], findet bei der Versendung statt.

3. Die Mahl- und Schlachtsteuer. Die Mahl- und Schlachtsteuer nahm früher innerhalb des preufsischen Steuersystems eine hervorragende Stellung ein, indem sie in einem Teil der preussischen Städte an Stelle der Klassensteuer zur Hebung gelangte. Sie ist aber durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 beseitigt worden[18].

[14] Bad. G., die Weinsteuer betr., vom 19. Mai 1882. Abänderungsgesetz vom 7. Juni 1892. G., die Steuerfreiheit des als Haustrunk bereiteten Weines betr., vom 27. Juli 1888. — Der Kunstwein unterliegt einer besonderen Steuer, die bei Gelegenheit der Entnahme aus den Betriebsräumen erhoben wird (G., die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr., vom 27. Juni 1892.)

[15] Hess. G., die Besteuerung des Weines betr., vom 9. Dez. 1876. Die Steuer ist für die Finanzperiode 1891—1894 vorläufig aufser Hebung gesetzt (Finanzgesetz vom 28. Mai 1891).

[16] Württemb. G. über die Wirtschaftsabgaben, vom 9. Juli 1827, Art. 8—20.

[17] G., die Weinsteuer betr., vom 20. März 1873, mit Abänderungen vom 23. Mai 1877, 5. Mai 1880. G., betr. die Erhöhung der Steuer von Rosinenwein, vom 14. Nov. 1892.

[18] Vergl. oben § 253, S. 244, N. 7.

Eine staatliche Mahlsteuer kommt jetzt in Deutschland überhaupt nicht mehr vor. Dagegen wird in einigen deutschen Staaten eine Schlachtsteuer als Staatssteuer erhoben[19]. Die Erhebung derselben erfolgt beim Schlachten des Viehes, bez. bei der Einfuhr des Fleisches von solchem Vieh, das aufserhalb des Staates geschlachtet ist. –

Die staatlichen Verbrauchssteuern der freien Städte sind in Folge des Eintritts derselben in das Zollgebiet beseitigt[20]. So weit solche noch fortbestehen, haben sie den Charakter städtischer (kommunaler) Abgaben.

Drittes Kapitel.

Die Staatsausgaben[1].

§ 260.

Die Staatsausgaben zerfallen in ordentliche, d. h. solche, welche periodisch wiederkehren, und aufserordentliche, d. h. solche, welche durch die Bedürfnisse eines bestimmten Zeitpunktes herbeigeführt werden. Sie dienen zur Bestreitung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Einnahmen, zur Unterhaltung der staatlichen Organe (Monarch, Landtag, Staatsbehörden und Staatsbeamte), zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse bei Ausübung der einzelnen Staatsthätigkeiten, zur Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld.

Die Staatsausgaben sind, vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, Zahlungen, welche der Staat andern Rechtssubjekten zu leisten hat. Diese Zahlungen zerfallen in solche, zn deren Leistung der Staat verpflichtet ist, und in solche, welche aus einer freien Entschliefsung des Staates hervorgegangen sind.

[19] Sächs. G., die Schlachtsteuer, ingleichen die Übergangsabgaben von zollvereinsländischem Fleischwerk betr., vom 25. Mai 1852. G., die Schlachtsteuer, die Übergangsabgaben von zollvereinsländischem Fleischwerk, sowie die Verbrauchsabgaben von vereinsausländischem Fleischwerk betr., vom 15. Mai 1867. Abänderungen durch G. vom 12. Nov. 1875, 24. Febr. 1882, 22. April 1892. Bad. G., die Fleischsteuer betr., vom 29. April 1886. Sachs.-Altenb. Fleischsteuergesetz vom 17. Juli 1852. Abänderungen durch G. vom 20. Dez. 1855, 23. Dez. 1861 und 11. Okt. 1865. Vergl. v. Mayr, Art. „Schlachtsteuer“ in v. Stengels Wörterb. Erg.-Bd. II, S. 231 ff.

[20] Hamb. G. vom 16. Juli 1888. Brem. G. vom 25. Juli 1888.

[1] F. H. Geffcken, die Staatsausgaben, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. III, S. 27 ff.; Brockhaus in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 407 ff.

Die Verpflichtung des Staates zur Leistung von Ausgaben kann entweder auf einem privatrechtlichen Vertrage oder auf einem völkerrechtlichen Vertrage oder auf einer staatsrechtlichen Verbindlichkeit beruhen.

Auf privatrechtlichen Verträgen beruhen zunächst die Verpflichtungen des Staates zur Zahlung derjenigen Summen, welche den Charakter von Äquivalenten für die dem Staate im Wege freier Vereinbarung überlassenen Sachwerte haben. Derartige Verträge kommen auf allen Gebieten des Staatslebens sehr zahlreich vor, da sich der Staat den gröfsten Teil seiner sachlichen Bedürfnisse in den Formen des privatrechtlichen Verkehrs verschafft. Verträge der gedachten Art sind Kaufverträge, Pacht- und Mietverträge, Darlehnsverträge u. s. w. Auch die Beschaffung der für den Staat notwendigen Dienstleistungen findet zum Teil, namentlich so weit es sich um niedere, rein mechanische Dienste handelt, mittelst privatrechtlicher Dienstmieteverträge statt. Für die aus diesen Verträgen hervorgehenden Verpflichtungen des Staates sind die gewöhnlichen Grundsätze des Privatrechtes mafsgebend. Der ihm gegenüber stehende Kontrahent besitzt eine privatrechtliche Klage auf die Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeit.

Durch völkerrechtliche Verträge kann die Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen gegenüber anderen Staaten übernommen werden. Verpflichtungen dieser Art sind z. B. Tribute unterworfener Völker, wie sie in früheren Zeiten vorkamen und jetzt noch im Orient vorkommen, Kriegsentschädigungen, welche der Besiegte an den Sieger zu zahlen hat. Derartige Verpflichtungen haben für die deutschen Staaten keinerlei praktische Bedeutung. Zahlungsverpflichtungen eines Staates gegenüber einem andern können aber auch aus andern Rechtsverhältnissen herrühren, z. B. aus der Überlassung von Vermögensobjekten, etwa einem Verkauf von Eisenbahnen, oder aus Aufwendungen, welche ein Staat für einen andern macht, z. B. dadurch, dafs er gewisse Verwaltungsgeschäfte für denselben durch seine Behörden besorgen läfst, oder aus dem Bestande von Behörden und Anstalten, welche mehreren Staaten gemeinsam sind. Derartige Verpflichtungen kommen auch unter den deutschen Staaten zahlreich vor. Für die rechtliche Beurteilung derselben sind teils die Bestimmungen der betreffenden Verträge teils die Grundsätze des Völkerrechtes mafsgebend.

Es giebt endlich Zahlungsverpflichtungen des Staates, welche staatsrechtlicher Natur sind und auf unmittelbaren gesetzlichen Vorschriften beruhen. Zu diesen gehören die Dotation der Krone und alle Zahlungen an solche im Interesse des Staates fungierende Personen, deren Beziehungen zum Staate nicht auf einem privatrechtlichen Dienstmietevertrage, sondern auf einem staatsrechtlichen Rechtsverhältnis beruhen. Zahlungen der letzteren Art sind namentlich die Diäten und Reisekosten der Landtagsmitglieder, die Besoldungen und der Ersatz des Dienstaufwandes bei Staatsbeamten. Auf einer staatsrechtlichen Verbindlichkeit beruht ferner die Ver-

pflichtung des Staates zur Prästierung einer Entschädigung für solche Sachwerte, welche er nicht durch freien Vertrag, sondern durch Ausübung von Hoheitsrechten, also im Wege der Enteignung erworben, oder welche er im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Wohlfahrt vernichtet hat. Zahlungen auf Grund staatsrechtlicher Vorschriften sind endlich gewisse Zuwendungen, welche Kommunalverbänden und öffentlichen Anstalten für die Besorgung einzelner Verwaltungsgeschäfte aus der Staatskasse gemacht werden. Für diese Zahlungsverpflichtungen des Staates sind diejenigen Gesetze maſsgebend, welche die Rechtsstellung der betreffenden Organe und die Ausübung der betreffenden Verwaltungsthätigkeiten überhaupt zum Gegenstande haben. Nach diesen bestimmt es sich auch, ob der Anspruch auf die staatliche Leistung als ein Bestandteil der individuellen Privatrechtssphäre erscheint und demnach im Rechtswege verfolgt werden kann, oder ob er öffentlichrechtlicher Natur und daher nur im Verwaltungswege bez. im Verwaltungsstreitverfahren geltend zu machen ist[2].

Denjenigen Zahlungen, welche der Staat auf Grund einer bestehenden öffentlich rechtlichen oder privatrechtlichen Verbindlichkeit leistet, stehen diejenigen gegenüber, welche den Charakter freier Zuwendungen besitzen, die nach Ermessen der staatlichen Organe erfolgen. Da ein Rechtsanspruch auf derartige Zuwendungen nicht besteht, so können dieselben weder vermöge einer gerichtlichen, noch vermöge einer Verwaltungsklage geltend gemacht, sondern nur im Wege der Bitte verfolgt werden. Die Zuwendungen können entweder budgetmäſsig festgestellt sein oder auf Grund von Dispositionsbefugnissen bewilligt werden, welche dem Monarchen oder den Behörden durch Gesetze oder Budget eingeräumt sind.

Viertes Kapitel.

Die Staatsschulden[1].

1. Begriff und Arten der Staatsschulden.

§ 261.

Staatsschulden im weiteren Sinne sind alle vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates. Diese vermögensrechtlichen

[2] Die Beschreitung des Rechtsweges ist regelmäſsig zugelassen bei den Ansprüchen der Staatsbeamten auf Gehalt und Dienstunkostenentschädigung, sowie bei den Entschädigungsansprüchen wegen der im Wege der Enteignung entzogenen oder im öffentlichen Interesse vernichteten Sachwerte. Dagegen können nach einzelnen Landesgesetzgebungen die Ansprüche der Gemeinden auf Zuschüsse des Staates zu den Kosten gewisser Verwaltungszweige im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens geltend gemacht werden (Württ. G. vom 16. Dez. 1876, Art. 10, Nr. 16. Bad. G. vom 14. Juni 1884, § 3, Nr. 4, 12).

[1] F. Nebenius, der öffentliche Kredit. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. Karls-

Verbindlichkeiten beruhen zum Teil auf unmittelbaren gesetzlichen Vorschriften, so z. B. die Pflicht zur Zahlung der Dotation der Krone, der Staatsdienergehalte u. s. w. Zum andern Teile werden sie durch besondere Akte der staatlichen Organe begründet: entweder durch unmittelbare Eingehung der Schuld für den Staat oder durch Übernahme einer Garantie für die Schuld einer andern Person. Die unmittelbar für den Staat eingegangenen Schulden zerfallen in Verwaltungsschulden und Finanzschulden[2]. Verwaltungsschulden heifsen diejenigen vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates, welche in Ausübung der regelmäfsigen Verwaltungsthätigkeit zu dem Zwecke eingegangen werden, die Realisierung der Aufgaben eines einzelnen staatlichen Verwaltungszweiges zu ermöglichen. Das Recht zur Kontrahierung derartiger Verwaltungsschulden steht jedem Verwaltungsressort im Bereiche seiner Thätigkeiten zu; die Verteilung der Befugnisse unter die höheren und niederen Behörden der einzelnen Verwaltungszweige regelt sich durch Verordnungen und Instruktionen. Finanzschulden (Staatsschulden im engeren Sinne) heifsen diejenigen Staatsschulden, welche den Zweck haben, dem Staate aufserordentliche Einnahmen zuzuführen und durch eine besondere finanzielle Operation, d. h. durch Aufnahme einer Anleihe eingegangen werden. Das Recht zur Kontrahierung von Finanzschulden steht nur dem Centralorgan der staatlichen Finanzverwaltung zu; im konstitutionellen Staat ist dazu die Genehmignng der Volksvertretung erforderlich. Der Staat kann endlich Schuldverbindlichkeiten durch Übernahme von Garantieen eingehen. Diese kommen namentlich bei Verkehrsunternehmungen, insbesondere bei Eisenbahnen und Dampfschiffen vor. Sie enthalten entweder die Übernahme des wirtschaftlichen Risikos für ein bestimmtes Unternehmen gegenüber dem Unternehmer oder die Haftung für wirtschaftliche Verpflichtungen eines bestimmten Rechtssubjektes gegenüber andern Personen. Erstere, namentlich die Zinsen- und Dividendengarantieen gegenüber Aktiengesellschaften, charakterisieren sich als Rechtsgeschäfte eigentümlicher Art, welche sich den sonstigen privatrechtlichen Vertragskategorieen nicht unterordnen lassen (Garantieverträge);

ruhe und Baden 1829; C. Dietzel, das System der Staatsanleihen im Zusammenhang mit der Volkswirtschaft betrachtet. Heidelberg 1855; L. Krug, Geschichte der preufsischen Staatsschulden, herausgegeben von Bergius. Breslau 1861; E. Richter, das preufsische Staatsschuldenwesen und die preufsischen Staatspapiere. Breslau 1869; A. Wagner, Art. „Staatsschulden“ in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch. Bd. X, S. 1 ff.; A. Wagner, die Formen des öffentlichen Kredits, in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. III, S. 570 ff.; R. (Rüdorff), Art. „Staatsanleihen“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 729 ff.; E. Meier, Art. „Staatsschulden“ ebendas. S. 760 ff.; Zeller, Art. „Staatsschulden“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 510 ff., Erg.-Bd. II, S. 277 ff.; Mithoff, Art. „Anleihen“ in Conrads Handwörterb. Bd. I, S. 278 ff.; Lehr, Art. „Staatsschulden“ ebenda Bd. V, S. 820 ff.

[2] L. v. Stein, Finanzwissenschaft. 4. Aufl. Bd. II, S. 369; Laband, das Finanzrecht des Deutschen Reiches in den Annalen des Deutschen Reiches 1873, S. 435 ff., Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, § 114, S. 876 ff.

letztere, insbesondere die Garantieen für Anleihen anderer Rechtssubjekte, namentlich für die Prioritätsobligationen der Aktiengesellschaften fallen unter den Begriff der Bürgschaft[3]. Mit der Verstaatlichung des Eisenbahnwesens haben die Garantieen in Deutschland sehr an praktischer Bedeutung verloren. Zu ihrer Übernahme ist nach konstitutionellem Staatsrecht die Genehmigung der Volksvertretung erforderlich.

Die Verwaltungsschulden beruhen entweder auf privatrechtlichen Verträgen, z. B. Kauf- und Mietverträgen, für welche die Grundsätze des Privatrechtes mafsgebend sind. Oder sie werden durch Akte der staatlichen Organe begründet, welche sich als Ausübung specifisch staatlicher Thätigkeiten charakterisieren, z. B. durch Enteignungen, durch Annahme gerichtlicher Depositen. Verbindlichkeiten dieser Art regeln sich nicht nach den Vorschriften des Privatrechtes, sondern nach denjenigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften, welche für die betreffenden Verwaltungszweige erlassen sind. Für die Finanzschulden bestehen dagegen specielle rechtliche Grundsätze, welche ein Bestandteil des Finanzverwaltungsrechtes sind. Diese bilden den Gegenstand der folgenden Darstellung.

2. Geschichtliche Entwickelung des Staatsschuldenwesens in Deutschland.

§ 262.

Schon im Mittelalter wurden sowohl seitens der Landesherren als seitens der Städte Schulden eingegangen. Die landesherrlichen Schulden lasteten auf dem Vermögen des Landesherrn, dem landesherrlichen Kammergut und wurden deshalb auch als Kammerschulden bezeichnet. Aufser dem Landesherrn konnte aber auch die Korporation der Landstände Schuldverbindlichkeiten eingehen. Diese führten den Namen Landesschulden; für sie hafteten die Bestände der landschaftlichen Steuerkasse. Infolge besonderer Verhandlung mit den Ständen wurden die Schulden des Landesherrn häufig auf das Land übernommen. Die Landesherren stellten sogar den Grundsatz auf, dafs jede von ihnen im Interesse des Landes kontrahierte Schuld von den Ständen übernommen werden müsse. Andererseits suchten die Stände auch auf die Belastung des landesherrlichen Vermögens Einflufs zu gewinnen, weil da, wo die Einkünfte desselben zur Bestreitung der Landesausgaben nicht ausreichten, die Bewilligung von Steuern notwendig wurde. Sie setzten es in der Regel auch durch, dafs die Aufnahme von Kammerschulden an ihre Mitwirkung gebunden wurde.

[3] Stammler, der Garantievertrag im Archiv für civilistische Praxis Bd. LXIX, S. 1 ff., namentlich S. 84 ff. Vergl. auch Verhandlungen des Reichstages in der Sitzung vom 7. Febr. 1885 (Sten. Ber. Bd. II, S. 354 ff.) und Bericht der Rechnungskommission vom 14. Jan. 1885 (a. a. O. Bd. V, S. 355 ff.).

Der Dualismus zwischen Landesschulden und Kammerschulden dauerte so lange fort, als die Unterscheidung von Landesvermögen und Kammervermögen bestand. Mit der Verschmelzung beider zu einem einheitlichen Staatsgut und der Begründung einer einheitlichen Staatsfinanzwirtschaft entstand auch ein einheitliches Staatsschuldenwesen. Zuerst war dies im brandenburgisch-preufsischen Staate der Fall. Hier und in allen anderen Territorien, in welchen eine völlige Vernichtung der ständischen Rechte stattgefunden hatte, wurde die Befugnis, den Staat finanziell zu belasten, ein alleiniges Recht des Monarchen.

Das Staatsschuldenwesen hatte jedoch bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts nur eine verhältnismäfsig geringe Bedeutung. Die Staatsschulden beliefen sich auf mäfsige Summen; sie wurden als temporäre Belastungen der Staatskasse angesehen, welche für vorübergehende Zwecke erfolgten und welche aus den regelmäfsigen Staatseinnahmen möglichst bald getilgt werden sollten. Die Aufnahme derselben erfolgte daher ganz in derselben Weise wie die von Privatschulden; sowohl den Gläubigern als dem Schuldner war das Recht der Kündigung binnen kurzer Frist eingeräumt.

Einen gröfseren Umfang gewannen die Staatsschulden erst durch die französischen Revolutionskriege und die Freiheitskriege. Diese hatten bedeutende Belastungen der Staaten zur Folge. Dazu kamen im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zahlreiche Anleihen, welche zur Herstellung produktiver Anlagen, namentlich zu Eisenbahnbauten verwendet wurden. Eine baldige Rückzahlung dieser Anleihen aus den ordentlichen Staatseinnahmen war wegen des grofsen Umfanges derselben nicht möglich, aber auch vom finanzpolitischen Gesichtspunkte aus nicht notwendig, da der Betrieb der betreffenden Anlagen dem Staate regelmäfsige Einnahmen zuführte, welche zur Verzinsung und allmählichen Amortisation dienen konnten. Die Kapitalisten, welche dem Staate zu diesen Zwecken Darlehne gewährten, fingen mehr und mehr an, die Darleihung von Summen an den Staat vom Standpunkte der Kapitalanlage zu betrachten und legten daher gröfseres Gewicht auf eine regelmäfsige Verzinsung, als auf eine baldige Rückzahlung derselben. Infolge dieser Umstände wurde die ganze Behandlung der Staatsschulden eine wesentlich andere. Die Gläubiger erhielten fortan kein Kündigungsrecht mehr, dasselbe blieb dem Staate ausschliefslich vorbehalten; es erfuhr höchstens insofern eine Beschränkung im Interesse der Gläubiger, als von demselben vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht Gebrauch gemacht werden durfte. Um aber den Gläubigern die Realisierung ihrer Forderungen zu erleichtern, stellte man nunmehr die Obligationen regelmäfsig auf den Inhaber aus. Bei der Aufnahme der Staatsanleihen wurde ein Tilgungsplan festgesetzt, nach welchem die Rückzahlung der gesamten Schuld innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erfolgen mufste. Durch diese Mafsregel sollte sowohl eine übermäfsige Belastung der Staatskasse verhindert, als auch dem Gläubiger die Gewähr geboten werden, dafs er sein Kapital zu einer bestimmten

Zeit voll zurückerhalte. In neuerer Zeit ist jedoch auch dies in manchen Staaten, namentlich in Preufsen, aufgegeben worden. Der Staat verspricht seinen Gläubigern gar keine bestimmte Rückzahlung mehr, sondern sichert ihnen lediglich eine jährliche Rente zu. Dem Staate selbst bleibt dagegen nach Ablauf einer gewissen Zeit das Recht der Kündigung vorbehalten[1]. Für vorübergehende Bedürfnisse des Staates ist eine neue Art von Obligationen mit kurzen Rückzahlungsterminen in den sog. Schatzanweisungen entstanden[2].

Auch die Umgestaltung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts ist auf die Entwickelung des Staatsschuldenwesens nicht ohne Einflufs gewesen. Nach Abschlufs der Territorialveränderungen im Jahre 1815 haben sämtliche deutsche Staaten eine Neuordnung ihres Schuldenwesens unternommen, um die auf den verschiedenen Landesteilen lastenden Verbindlichkeiten zu einer einheitlichen Staatsschuld zusammenzufassen. Durch die Verfassungen wurde den Landtagen ein Mitwirkungsrecht auf dem Gebiete des Staatsschuldenwesens eingeräumt und der Grundsatz aufgestellt, dafs die Aufnahme einer Anleihe nur mit Genehmigung des Landtages stattfinden dürfe[3]. Die Landtage wurden aufserdem in umfassender Weise bei der Kontrolle der Staatsschulden beteiligt und erhielten in einzelnen Staaten sogar einen Anteil an der Verwaltung derselben.

3. Das heutige deutsche Staatsschuldenrecht.

§ 263.

Nach deutschem Staatsrecht darf die Aufnahme einer Staatsanleihe nur auf Grund einer Genehmigung durch die ge-

[1] Diese Einrichtung ist in Preufsen zuerst durch das G., betr. die Konsolidation preufsischer Staatsanleihen, vom 19. Dez. 1869, eingeführt worden, dessen Bestimmungen durch spätere Gesetze auch auf die ferneren Staatsanleihen ausgedehnt worden sind. Sie kommt aber auch in andern deutschen Staaten, z. B. in Sachsen, vor.

[2] Die Schatzanweisungen sind ebenfalls zuerst von der preufsischen Finanzverwaltung eingeführt worden, welche sich dabei an ausländische Vorbilder, namentlich an die englischen exchequer bills, angeschlossen hat. Die Einführung der Schatzanweisungen in Preufsen erfolgte durch G. vom 28. Mai 1866; sie sollten zur Aufbringung der Mittel dienen, aus denen die durch den Krieg veranlafsten aufserordentlichen Ausgaben bestritten wurden. Seit dem G. vom 24. Febr. 1868 bildet die der Finanzverwaltung erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen einen regelmäfsigen Bestandteil der preufsischen Etatsgesetze. Diese Einrichtung hat auch in andern deutschen Staaten Nachahmung gefunden.

[3] In Preufsen war diese Zustimmung sogar schon vor Erlafs der Verfassung durch die V. wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820 für notwendig erklärt worden. In den übrigen Staaten erfolgte die Einführung des Grundsatzes durch die Verfassungen. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 205, S. 620, N. 12.

setzgebenden Organe des Staates, Monarch und Landtag, in den freien Städten Senat und Bürgerschaft, erfolgen. Der Beschlufs über die Aufnahme einer Anleihe bewegt sich daher in den Formen der Gesetzgebung. Materiell hat er dagegen den Charakter eines Verwaltungsaktes. Die Aufnahme selbst geschieht auf Grund der erteilten Ermächtigung durch die Organe der Finanzverwaltung (Finanzministerium). Diese können zum Zweck der Realisierung der Anleihe entweder eine allgemeine Subskription eröffnen oder, was die Regel ist, sich dazu der Vermittelung von Bankhäusern bedienen.

Die Aufnahme einer Staatsanleihe enthält den Abschlufs einer Anzahl von Darlehnsverträgen oder da, wo von dem Staate lediglich eine Rente versprochen wird, von Rentenkaufverträgen. Die Modalitäten dieser Verträge werden jedoch nicht durch Verhandlungen mit den einzelnen Kontrahenten festgestellt, sondern sind gesetzlich entweder in einem allgemeinen Gesetze über Staatsanleihen oder in Specialgesetzen bez. in Verordnungen, welche auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden, für die einzelnen Anleihen fixiert. Da die Schuldurkunden regelmäfsig auf den Inhaber lauten, so ist mit der Kontrahierung einer Staatsanleihe zugleich eine Emission von Inhaberpapieren verbunden. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staate und seinen Gläubigern ist ein privatrechtliches. Der Staat tritt denselben nicht in der Ausübung von Herrschaftsrechten, sondern als gleichberechtigter Kontrahent gegenüber. Die Rechte und Pflichten beider Teile bestimmen sich daher, soweit sie nicht durch die besonderen Gesetze über Staatsanleihen geregelt sind, nach den privatrechtlichen Grundsätzen über Darlehnsverträge, Rentenkaufverträge und Inhaberpapiere. Die Geltendmachung derselben kann im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens erfolgen.

Die Staatsschulden zerfallen in drei Gruppen, für deren Behandlung wesentlich verschiedene rechtliche Grundsätze bestehen: die fundierte Schuld, die schwebende Schuld und das Papiergeld. Letzteres hat, nachdem das Recht zur Emission von Kassenscheinen auf das Deutsche Reich übergegangen ist, für die Finanzverwaltung der deutschen Einzelstaaten alle Bedeutung verloren, so dafs nur die beiden ersten Gruppen hier einer näheren Betrachtung bedürfen.

1. Die fundierte Schuld bildet den Hauptbestandteil der Staatsschulden; in dem gröfsten Teil der deutschen Staaten besteht überhaupt nur eine fundierte Schuld. Fundierte Schuld ist der Inbegriff derjenigen Schuldverbindlichkeiten, welche der Staat für einen längeren Zeitraum zu dem Zwecke übernommen hat, sich dadurch Mittel für aufserordentliche Aufwendungen zu beschaffen. Über diese Schuldverbindlichkeiten werden Urkunden, sog. Staatsschuldscheine oder Staatsobligationen ausgestellt, welche entweder auf eine bestimmte Person oder auf den Inhaber lauten. In neuerer Zeit sind jedoch in einzelnen Staaten Staatsschuldbücher ein-

geführt worden[1]. In diese können die Gläubiger des Staates ihre Forderungen gegen Einlieferung der Schuldurkunden eintragen lassen. Durch die Eintragung erlöschen die Rechte an den Inhaberpapieren und das bisherige Schuldverhältnis des Staates zum Inhaber wird in ein solches zu einem bestimmten Gläubiger verwandelt.

Die Staatsschuldscheine enthalten stets ein Zinsversprechen. Die Festsetzung des Zinsfufses kann entweder durch denjenigen Akt der gesetzgebenden Organe erfolgen, welcher der Regierung die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe gewährt, oder der Finanzverwaltung überlassen werden.

Das Kündigungsrecht steht den Gläubigern nicht zu, sondern ist lediglich dem Staate vorbehalten. Die Rückzahlung erfolgt nach dem älteren, auch jetzt noch in den meisten Staaten herrschenden System auf Grund eines Tilgungsplanes, so dafs innerhalb gewisser Zeiträume (in der Regel alle Jahre) eine vorher bestimmte Anzahl von Obligationen zur Rückzahlung gelangen mufs. Ob diese Festsetzung nur eine Direktive für die Finanzverwaltung sein oder ob dadurch den Gläubigern ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung binnen einer bestimmten Frist gewährt werden soll, ist nach den Bestimmungen über die einzelne Anleihe zu beurteilen. Die Tilgung der Anleihe kann entweder durch Ankauf der bestimmten Zahl von Obligationen an der Börse oder durch Auslosung und unmittelbare Rückzahlung an die jeweiligen Inhaber erfolgen. Nach dem neueren, namentlich in Preufsen herrschend gewordenen Systeme[2] besteht dagegen gar kein bestimmter Tilgungsplan. Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf Rückzahlung zu einem bestimmten Termine. Der Staat verspricht ihnen nur die Gewährung einer jährlichen Rente, die ganze Schuld nimmt also den Charakter einer Rentenschuld an. Innerhalb eines gewissen Zeitraumes ist auch das Kündigungsrecht des Staates ausgeschlossen; während dieser Zeit kann die Tilgung der Schuld nur durch Ankauf von Obligationen an der Börse erfolgen. Nach Ablauf derselben steht dem Staate die Befugnis zu, die Schuldverschreibungen zu kündigen und zum Nominalbetrage zurückzuzahlen.

Den Gläubigern können aufser den Zinsen noch anderweite Vorteile, namentlich sog. Prämien, zugesichert werden. Prämienanleihen sind solche Anleihen, bei welchen den Gläubigern oder einem Teile derselben aufser der Rückzahlung der dargeliehenen Geldsumme noch eine anderweite Geldsumme zugesichert ist, deren Zahlung und Betrag durch Auslosung der Schuldverschreibungen oder durch eine

[1] Preufs. G., betr. das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883. G., betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuches, vom 12. April 1886. G., betr. eine Erweiterung des Staatsschuldbuches, vom 8. Juni 1891. Sächs. G., das Staatsschuldbuch betr., vom 25. April 1884. Vergl. Frick, das preufsische Staatsschuldbuch in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge. Bd. XXI, S. 337 ff.

[2] Vergl. § 262, S. 277, N. 1.

andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung bestimmt wird. Die Prämienanleihen sind teils verzinsliche, teils unverzinsliche. Sie erfordern ihrem Wesen nach die Festsetzung eines bestimmten Tilgungsplanes. Nach reichsrechtlicher Vorschrift kann die Emission einer Prämienanleihe seitens eines Bundesstaates jetzt nur auf Grund einer reichsgesetzlichen Ermächtigung stattfinden [3].

Konvertierung einer Anleihe heifst die Änderung der Bedingungen, unter welchen dieselbe abgeschlossen ist. Der hauptsächlichste Anwendungsfall der Konvertierung ist die Änderung, namentlich die Herabsetzung des Zinsfufses. Da jede Konvertierung eine Abweichung von den vertragsmäfsig festgesetzten Bedingungen enthält, so kann dieselbe nur mit Einwilligung der Gläubiger des Staates vorgenommen werden. Thatsächlich finden die Konvertierungen meist in der Weise statt, dafs der Staat erklärt, gegenüber den nicht einwilligenden Gläubigern von seinem Kündigungsrechte Gebrauch machen zu wollen. Die Konvertierungen bedürfen der Genehmigung der gesetzgebenden Organe, sofern durch dieselben diejenigen Bestimmungen modifiziert werden, welche bei Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme der betreffenden Anleihe für mafsgebend erklärt waren, oder sofern dadurch die Gestaltung des Staatshaushaltsetats beeinflufst wird [4].

2. Die schwebende Schuld ist der Inbegriff derjenigen Schuldverbindlichkeiten, welche der Staat für einen kürzeren Zeitraum zu dem Zwecke übernommen hat, die Betriebsmittel der Staatskasse zu verstärken und eine Ausgleichung zwischen Einnahmen und Ausgaben innerhalb der einzelnen Teile einer Etatsperiode zu bewirken. Sie dient namentlich dazu, Einnahmen zu anticipieren, wenn diese im Anfang einer Etatsperiode in geringeren Beträgen einlaufen, als zur Deckung der notwendigen Ausgaben erforderlich sind. Den meisten deutschen Staaten ist die Einrichtung der schwebenden Schuld überhaupt unbekannt; sie hat sich erst in neuerer Zeit im Bereiche der preufsischen und einiger andern deutschen Finanzverwaltungen entwickelt [5]. Die schwebende Schuld bildet einen Bestandteil der Finanzschulden, nicht der Verwaltungsschulden [6]. Zur Aufnahme

[3] R.G., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871. In Elsafs-Lothringen eingeführt durch G. vom 27. Jan. 1872. Vergl. Bd. I, § 96, S. 272.

[4] E. Lasker, zur Verfassungsgeschichte Preufsens. S. 349 ff.; H. Schulze, preufsisches Staatsrecht. Bd. II, S. 264; Rüdorff im Rechtslexikon a. a. O. S. 733.

[5] Vergl. § 262, S. 277, N. 2.

[6] L. v. Stein a. a. O. 4. Aufl., Bd. II, S. 375, 381 ff. und Laband, Annalen, a. a. O. S. 437, Staatsrecht des Deutschen Reiches a. a. O. S. 878 sehen die schwebende Schuld als einen Bestandteil der Verwaltungsschulden an, ebenso H. Schulze, preufs. Staatsrecht a. a. O. S. 266 u. 267 und E. Meier im Rechtslexikon a. a. O. S. 760. Diese Auffassung läfst sich vom wirtschaftlichen Standpunkte aus rechtfertigen; vom rechtlichen Gesichtspunkte aus erscheint es dagegen richtiger, die schwebende Schuld den Finanzschulden zuzurechnen, da gerade die rechtliche Behandlung derselben durchaus den für die

einer solchen ist daher, soweit die Verfassungen nicht ausdrückliche anderweite Bestimmungen enthalten[7], die Genehmigung der gesetzgebenden Organe erforderlich. Die Form, in welcher die schwebende Schuld auftritt, ist die der Schatzanweisungen. Die Schatzanweisungen sind Papiere auf den Inhaber, welche einen kurzen Fälligkeitstermin enthalten, der entweder innerhalb der laufenden Etatsperiode liegt, oder auf einen Tag kurz nach Ablauf derselben fällt. Sie können verzinslich und unverzinslich sein; im letzteren Falle werden sie unter Berechnung des Diskontos begeben.

Die Verwaltung der Staatsschulden liegt in den gröſseren Staaten in den Händen einer besonderen Behörde (Hauptverwaltung der Staatsschulden, Staatsschuldentilgungskasse), welche zwar in einer gewissen Unterordnung zu dem Finanzministerium sich befindet, in der Ausübung einzelner Befugnisse (Ausfertigung und Kassierung der Schulddokumente, Verzinsung der Staatsschuld u. s. w.) aber völlig selbständig ist[8]. In einigen Ländern nimmt auch der Landtag an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens teil. In andern Staaten ist den Landtagen, abgesehen von der allgemeinen Kontrolle über die Finanzverwaltung, noch eine besondere Kontrolle über das Staatsschuldenwesen eingeräumt, welche durch eine Kommission ausgeübt wird[10].

Finanzschulden, nicht den für die Verwaltungsschulden maſsgebenden Grundsätzen entspricht. Vergl. auch A. Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Bd. III, S. 572; Rüdorff im Rechtslexikon a. a. O. S. 729; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II. S. 313, N. 427.

[7] Bad. Verf. § 57. S.-Weim. Rev. Gr.G. § 42. Wald. Verf. § 90.

[8] Preuſs. G., betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Febr. 1850. Abänderungsgesetze vom 29. Jan. 1879 und 13. Febr. 1884. Bad. G. über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse vom 31. Dez. 1831. Abänderung durch G. vom 22. Juni 1837.

[9] Sächs. Verf. § 107. G., die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betr., vom 29. Sept. 1834. Nachtrag vom 3. Nov. 1848. Württ. Verf. §§ 119—123. Revid. Staatsschuldenstatut vom 22. Febr. 1837. Abänderungen vom 4. Juli 1842 und 4. Sept. 1853. G., betr. die Staatsschuld, vom 20. März 1881. Hess. Schuldentilgungsgesetz vom 29. Juni 1861. G., die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betr., vom 22. März 1879. S.-Mein. Gr.G. § 57. Schuldentilgungsgesetz vom 30. April 1831. Anh. G., betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens vom 28. Jan. 1872. Abänderungsgesetze vom 1. Febr. 1877 und 15. März 1883. Reuſs j. L. V. vom 15. März 1860, zu Abschn. X. Wald. G., die Verwandlung der unkündbaren Staatsschuld in eine kündbare und deren Tilgung betr., vom 14. Okt. 1854.

[10] Preuſs. G. vom 24. Febr. 1850. G. vom 29. Jan. 1879. Bayr. Verf. Tit. VII, §§ 14—16. G., betr. den Geschäftsgang des Landtages, vom 19. Jan. 1872, §§ 35 u. 36. Bad. G. vom 31. Dez. 1831 und 22. Juni 1837.

Zweiter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung der Kommunalverbände.

I. Die Finanzverwaltung der Gemeinden[1].

Einleitung.

§ 264.

Die Verwaltung der Gemeinden war ebenso wie die des Staates ursprünglich auf Naturalwirtschaft basiert. Die Gemeinden besafsen umfangreiche Grundbesitzungen, deren Erträgnisse sowohl für die Bedürfnisse der Gemeinde, als zum Nutzen der einzelnen Gemeindeglieder verwendet wurden. Da, wo für die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse eine persönliche Thätigkeit notwendig wurde, trat die Verpflichtung der Gemeindeangehörigen zu Naturaldiensten ein. Erst im Laufe des Mittelalters entwickelte sich mit der Ausbildung der Geldwirtschaft namentlich in den Städten eine Finanzverwaltung der Gemeinden. Reste der Naturalwirtschaft haben sich jedoch bis zum heutigen Tage erhalten. Noch jetzt werden in den meisten Landgemeinden und von vielen kleineren Städten die Gemeindeglieder im Interesse der Gemeindeverwaltung zu Hand- und Spanndiensten herangezogen, und selbst in solchen Orten, deren Verwaltung im wesentlichen auf Geldwirtschaft basiert ist, sind die Gemeindeangehörigen wenigstens in aufserordentlichen Fällen, z. B. bei Wassers- und Feuersgefahr, zur Leistung persönlicher Dienste verbunden[2].

Die Gemeindefinanzverwaltung zerfällt in die vier Zweige: Verwaltung des Gemeindevermögens, der Gemeindeeinnahmen, der Gemeindeausgaben und der Gemeindeschulden.

Die Thätigkeiten der Gemeindefinanzverwaltung bestehen ebenso wie die der staatlichen Finanzverwaltung teils in Akten der Vermögensverwaltung, welche sich in den Formen des privatrechtlichen Verkehrs bewegen, teils in Ausübung obrigkeitlicher

[1] O. Gierke, Art. „Gemeindehaushalt“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 64 ff.; v. Reitzenstein, das kommunale Finanzwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie Bd. III, S. 627 ff., Art. „Gemeindehaushalt“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 505 ff., Erg.-Bd. I, S. 40 ff.; Eheberg, Art. „Gemeindefinanzen“ in Conrads Handwörterb. Bd. III, S. 760 ff.

[2] Vergl. Jolly, Art. „Gemeindedienste“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 501 ff. Preufs. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893, § 68.

Befugnisse. Sofern die Gemeinde Subjekt von Vermögensrechten ist, wird sie nach Analogie des Staatsfiskus auch wohl als Gemeindefiskus bezeichnet. In Bezug auf den privatrechtlichen Verkehr unterliegt der Gemeindefiskus den gewöhnlichen Vorschriften des Privatrechtes; die besonderen Privilegien des Staatsfiskus hat er nicht in Anspruch zu nehmen. Die obrigkeitlichen Befugnisse der Gemeinde liegen namentlich auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung; die Ausübung derselben ist durch besondere Vorschriften geregelt[3].

Die für die Gemeindefinanzverwaltung mafsgebenden obersten Grundsätze sind teils durch die vom Staate erlassenen Gemeindeordnungen teils durch anderweite staatliche Gesetze festgestellt[4]. Innerhalb der durch diese Gesetze der Gemeindewillkür gezogenen Schranken können weitere Bestimmuugen im Wege ortsstatutarischer Festsetzung erfolgen. Die unmittelbare Norm für das einzelne Rechnungsjahr bildet der Gemeindehaushaltsetat. Die Feststellung des letzteren erfolgt durch die Gemeindevertretung auf Grund einer Vorlage, welche von der Gemeindeverwaltung aufgestellt und eine Zeit lang zur Einsicht für die Gemeindebürger öffentlich ausgelegt wird. Bei Feststellung des Etats ist die Gemeindevertretung sowohl an die Vorschriften der Staatsgesetze, als an die etwaigen ortsstatutarischen Bestimmungen gebunden. Der Etat wird der staatlichen Aufsichtsbehörde entweder zur Kenntnisnahme oder zur Bestätigung mitgeteilt.

Die Finanzverwaltung der Gemeinde geschieht durch den Gemeindevorstand (Bürgermeister, Magistrat). Zur Besorgung der Kassengeschäfte besteht ein besonderer Beamter (Kämmerer, Rechnungsführer, Kassierer), in gröfseren Städten mit dem erforderlichen Hülfspersonal. Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist von diesem Beamten die Gemeinderechnung aufzustellen, welche zunächst von dem Gemeindevorstand einer Revision unterzogen und dann der Gemeindevertretung mitgeteilt wird, welche eine weitere Prüfung vornimmt und eventuell die Entlastung ausspricht. Die staatliche Aufsichtsbehörde erhält Kenntnis von diesen Verhandlungen, nach einigen Gemeineordnungen findet sogar eine Mitwirkung

[3] Mit Unrecht spricht Laband, Annalen des Deutschen Reiches 1873, S. 405 und 406 den Gemeinden die Finanzgewalt ab und behauptet, dafs sie nur eine Finanzwirtschaft hätten. In den den Gemeinden auf dem Gebiete der Finanzverwaltung zustehenden obrigkeitlichen Befugnissen, insbesondere in ihrem Besteuerungsrecht, ist unzweifelhaft eine Finanzgewalt enthalten. Diese Gewalt ist ein eigenes Recht der Gemeinden und beruht nicht etwa auf einer Delegation der Staatsgewalt. Übereinstimmend: Rosin in den Annalen des Deutschen Reiches 1883, S. 293; Jellinek, System des subjektiven öffentlichen Rechts, S. 263, N. 2.

[4] Über die deutschen Gemeindeordnungen vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 110, S. 304 Anmerkung. Von den besonderen Gesetzen ist namentlich das preufsische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 zu nennen.

derselben bei der Prüfung der Rechnungen und der Dechargeerteilung statt.

1. Das Gemeindevermögen[1].

§ 265.

Die Gemeinden befanden sich in Deutschland von alters her im Besitz umfangreicher Grundstücke. Diese, welche gröfstenteils aus Weide und Wald bestanden, dienten sowohl den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung, als denen der einzelnen Gemeindeglieder. Sie wurden als gemeine Mark oder Almende bezeichnet. Schon im Laufe des Mittelalters verminderten sich diese Grundbesitzungen dadurch, dafs die Landesherren vermittelst ihrer Obermärkerschaft dieselben an sich brachten und mit ihrem Kammergut vereinigten. Dieser Prozefs setzte sich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert fort. Mit dem achtzehnten Jahrhundert begannen die Gemeinheitsteilungen, durch welche ein grofser Teil der Gemeindebesitzungen in Privateigentum verwandelt wurde. In Folge dessen sind die Gemeindeweiden und Gemeindewaldungen wesentlich zusammengeschmolzen. Trotzdem hat sich noch immer ein Teil der Gemeinden im Besitz von umfangreichen Grundstücken, namentlich Waldungen, erhalten. Dazu sind im Laufe der Zeit anderweite Vermögensobjekte gekommen, welche die Gemeinden entweder zur Benutzung für ihre eigenen Zwecke oder aus Rücksichten der Fürsorge für die Bedürfnisse ihrer Angehörigen erworben haben.

Das Gemeindevermögen zerfällt in das Almendgut (Gemeindegliedervermögen), d. h. dasjenige Vermögen, dessen Erträgnisse den einzelnen Gemeindegliedern zufliefsen, und das Kämmereivermögen (Gemeindevermögen im engern Sinne), welches lediglich den Zwecken der Gemeinde dient.

Das Almendgut steht keineswegs immer der politischen Gemeinde zur; neben dieser, welche erst eine Schöpfung der neueren Gemeindegesetzgebung ist, haben sich vielfach die alten Markgemeinden als rein privatrechtliche Korporationen erhalten. Sie sind im Besitz der Almendgrundstücke geblieben und die Teilnahme an den Nutzungen ist durch die Zugehörigkeit zu diesen Korporationen bedingt. Doch kommen auch Fälle vor, wo das Almendgut auf die politische Gemeinde übergegangen und die Teilnahme an den Almendnutzungen Ausflufs des politischen Gemeindebürgerrechtes geworden ist.

Das Gemeindevermögen im engeren Sinn oder Kämmereivermögen teilt sich in Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen. Ersteres ist der Inbegriff derjenigen Gemeinde-

[1] v. Reitzenstein, Art. „Gemeindevermögen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 540 ff.

güter, welche den öffentlichen Zwecken der Gemeinde dienen, letzteres der Inbegriff derjenigen Gemeindegüter, welche der Gemeinde als Einnahmequelle dienen. Zu dem Finanzvermögen der Gemeinden gehören: 1. die fruchttragenden Grundstücke der Gemeinden, namentlich die Gemeindewaldungen, 2. gewisse Anlagen der Gemeinden, welche gleichzeitig Gemeindezwecken und den Bedürfnissen der einzelnen Gemeindeglieder dienen, deren Benutzung aber nur gegen Entgelt gestattet ist, 3. die Aktivkapitalien der Gemeinden. Für die Schulden der Gemeinde haftet lediglich das Finanzvermögen, nicht das Verwaltungsvermögen derselben[2].

Die Verwaltung des Gemeindevermögens steht dem Gemeindevorstand (Bürgermeister, Magistrat) zu. Zur Veräufserung von Gemeindegütern ist die Zustimmung der Gemeindevertretung notwendig. Gewisse Veräufserungen, namentlich die von Grundstücken, Immobiliargerechtigkeiten und solchen Mobilien, welche einen historischen oder Kunstwert haben, bedürfen der Bestätigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

2. Die Gemeindeeinnahmen.

a. Die Gemeindeeinnahmen im allgemeinen.

§ 266.

Die Gemeindeeinnahmen zerfallen in folgende Gruppen:

1. privatrechtliche Einnahmen der Gemeinden, d. h. diejenigen Einnahmen, welche dieselben durch Beteiligung am allgemeinen privatrechtlichen Vermögensverkehr gewinnen. Zu diesen gehören:

a. die Einnahmen aus Grundstücken. Diese Grundstücke sind entweder Häuser oder fruchttragende Grundstücke, letztere zerfallen in landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich benutzte. Die Einnahmen aus den landwirtschaftlich benutzten Grundstücken und den Häusern, sofern letztere Einnahmequelle sind und nicht etwa den unmittelbaren Zwecken der Gemeinde dienen, werden durch Verpachtung und Vermietung erzielt. Dle Gemeindewaldungen dagegen befinden sich in eigener Verwaltung der Gemeinden. Die Gemeindeforstverwaltung unterliegt jedoch einer eingehenden staatlichen Aufsicht, von der bereits an einer früheren Stelle dieses Werkes die Rede gewesen ist[1].

b. die Einnahmen aus den gewerblichen Unternehmungen der Gemeinde, z. B. Sparkassen, Leihanstalten, Gasfabriken, Wasserleitungen u. s. w. Die Verhältnisse dieser Unternehmungen, also auch die Bestimmungen über die aus denselben sich ergebenden Einnahmen sind durch örtliche Statuten und Reglements geregelt. In

[2] F. Meili, Rechtsgutachten und Gesetzesvorschlag, betr. die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden. Bern 1885; das Exekutionsverfahren gegen Gemeinden. Wien 1893.

[1] Bd. I, § 115, S. 350 ff.

Preufsen ist den Gemeinden gesetzlich die Verpflichtung auferlegt, die gewerblichen Unternehmungen so zu verwalten, dafs durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschliefslich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals aufgebracht werden. Ausnahmen werden zugelassen, sofern die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse dient, welches anderweit nicht befriedigt werden kann [2].

c. die Einnahmen aus den Aktivkapitalien der Gemeinde, welche eine besondere Erörterung nicht erfordern.

d. die Einnahmen aus gefundenen Sachen, soweit dieselben durch das Privatrecht des betreffenden Landes den Gemeinden eingeräumt sind.

2. Einnahmen aus Gebühren [3]. Derartige Einnahmen werden für Akte der örtlichen Verwaltung, z. B. der Polizeiverwaltung, für Erteilung des Bürgerrechtes und Zulassung zur Teilnahme an dem Bürgernutzen (sog. Einkaufsgelder), sowie für Benutzung kommunaler Anstalten (Wege-, Pflaster- und Brückengeld, Schulgeld u. s. w.) erhoben. Die Höhe der Gebühren ist entweder durch staatliche Gesetze bez. Verwaltungsvorschriften oder durch Beschlüsse der Gemeindeorgane festgestellt.

Eine genauere gesetzliche Regelung haben die Verhältnisse der Gemeindegebühren in Preufsen gefunden. Derartige Gebühren können erhoben werden: 1. für die Benutzung der Gemeindeanstalten. Bei denselben mufs die Erhebung von Gebühren erfolgen, wenn die Veranstaltung einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen derselben besonders zum Nutzen gereicht und die Ausgleichung nicht durch Beiträge oder Mehr- und Minderbelastung bei Veranlagung der Steuern erfolgt ist. In diesem Falle sind die Gebühren so zu bemessen, dafs durch dieselben die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Anstalt einschliefslich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden. Eine Ermäfsigung der Gebührensätze oder die Unterlassung der Erhebung von solchen ist dagegen zulässig, wenn eine Verpflichtung zur Benutzung der Anstalt für alle Gemeindeangehörigen oder für einzelne Klassen derselben besteht oder wenn die genannten Personen auf die Benutzung derselben angewiesen sind. Die angegebenen gesetzlichen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf Veranstaltungen, welche vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklassen dienen. Für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen mufs ein angemessenes Schulgeld erhoben werden. Dagegen besteht kein Zwang zur Erhebung von Chaussee-, Wege-, Pflaster- und

[2] Preufs. K.A.G. § 3.

[3] v. Reitzenstein, Art. „Gemeindegebühren" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 502 ff.

Brückengeldern[4]. 2. Gebühren dürfen ferner für Handlungen der Gemeindeorgane erhoben werden, sog. Verwaltungsgebühren, insbesondere für Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten, sowie für die Beaufsichtigung von Messen, Märkten, Musikaufführungen, theatralischen Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten. Die Gebühren müssen so bemessen sein, dafs der Ertrag die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges nicht übersteigt[5].

3. Einnahmen aus Beiträgen, welche für die Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen, die einzelnen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu besonderem Nutzen gereichen, von diesen nach vielen neueren Gesetzgebungen erhoben werden dürfen[6]. Von den Gebühren unterscheiden sich die Beiträge dadurch, dafs erstere für jedesmalige Handlungen der Gemeindeorgane oder die jeweilige Benutzung der Gemeindeanstalten, also nur in dem speciellen Falle, wo der Einzelne Thätigkeiten oder Anstalten der Gemeinde in seinem Interesse in Anspruch nimmt, entrichtet werden; letztere dagegen Leistungen sind, welche derselbe dafür zu prästieren hat, dafs die Gemeinde Veranstaltungen trifft, welche ihm dauernd zum Nutzen gereichen[7].

4. Einnahmen aus Steuern. Diese bilden die Hauptquelle der Gemeindeeinnahmen und werden im folgenden eine gesonderte eingehende Darstellung erhalten.

5. Einnahmen aus Strafgeldern, soweit diese nach der betreffenden Gesetzgebung der Gemeindekasse zufallen.

6. Zuschüsse des Staates zu den Kosten gewisser Gemeindeverwaltungszweige[8].

[4] Preufs. K.A.G. §§ 4, 5, 7, 8. Besondere Bestimmungen existieren über Marktstandsgelder, Gebühren für die Benutzung öffentlicher Schlachthäuser und die Untersuchung geschlachteten Fleisches, sowie über die in Bade- und Kurorten zulässige Kurtaxe (§§ 11, 12).

[5] Preufs. K.A.G. §§ 6—8.

[6] Preufs. K.A.G. §§ 9, 10. Bad. St.O. §§ 72—75. G.O. §§ 72—75. Hess. G. vom 22. Nov. 1872, Art. 5. S.-Weim. G.O. Art. 129, 130. Sachs.-Kob. G.G. Art. 149. Old. G.O. Art. 48. Schwarzb.-Sonderh. G.O. Art. 110. Schwarzb.-Rud. G.O. Art. 124. Reufs ä. L. G.O. Art. 136, 139, 140. Reufs j. L. G.O. Art. 144, 145. Schaumb.-Lipp. G.O. § 58.

[7] Vergl. Neumann, die Steuer und das öffentliche Interesse, S. 327. Die Beiträge haben aber auch nicht die Natur von Steuern, da sie nicht nach Steuerobjekten, sondern nach dem Vorteile, welchen die betreffenden Einrichtungen den Beteiligten gewähren, umgelegt werden und einen Ersatz für die von der Gemeinde zum Nutzen der Einzelnen bewirkten Herstellungen enthalten. Vergl. Entscheidungen des preufs. Oberverwaltungsgerichts Bd. XXIII, S. 50 ff.

[8] Diese Zuschüsse beruhen auf Specialgesetzen für die einzelnen Verwaltungsgebiete, z. B. Schulwesen, Wegebau u. s. w. Allgemeine jährliche Überweisungen des Staates an die Gemeinden bestehen in Schwarzburg-Sondershausen (G. vom 25. Juli 1886).

b. Die Gemeindesteuern[1].

§ 267.

So lange die Einkünfte des Gemeindevermögens zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ausreichten und die Herstellung notwendiger Anlagen durch Naturaldienste erfolgte, war zur Ausbildung eines Systems von Gemeindesteuern keinerlei Veranlassung gegeben. Erst als im Laufe des Mittelalters die Grundbesitzungen der Gemeinden sich allmählich verminderten und an die Stelle der Naturalwirtschaft mehr und mehr die Geldwirtschaft trat, stellte sich die Notwendigkeit heraus, die für die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erforderlichen Geldmittel durch Besteuerung der Gemeindeangehörigen zu beschaffen.

Zuerst war dies in den Städten der Fall. Hier entwickelte sich schon während des Mittelalters ein ausgebildetes Steuersystem. Die städtischen Steuern waren zum Teil Vermögenssteuern, zum Teil indirekte Steuern[2]. Während die Reichsstädte ihre Steuerverfassung ganz selbständig ausbildeten, kam die Steuerverwaltung der Landstädte in der Zeit vom sechzehnten bis zum achtzehnten Jahrhundert mehr und mehr unter den Einfluſs des Landesherrn und seiner Beamten. Das Steuersystem blieb ein gemischtes, das sich teils aus direkten, teils aus indirekten Steuern zusammensetzte. Unter den einzelnen Städten eines Landes bestanden groſse Verschiedenheiten, da die Steuerverfassung derselben nicht durch ein allgemeines Landesgesetz, sondern durch ortsstatutarische Vorschriften für jede einzelne Stadt geregelt war. Zur Entrichtung der Steuern waren Bürger und Schutzverwandte verpflichtet; doch bestanden zahlreiche Steuerbefreiungen, welche entweder auf Herkommen oder auf landesherrlichen Privilegien beruhten.

Die Steuerverhältnisse der Landgemeinden gestalteten sich viel einfacher, da die Bedürfnisse derselben weit geringer waren und die ländliche Gemeindeverwaltung noch bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts überwiegend auf Naturalwirtschaft beruhte. Ein groſser Teil der Kommunallasten lag hier der Gutsherschaft ob; die übrigen verteilten sich auf die einzelnen Bauergüter nach Maſsgabe der Gröſse und des Anteils an dem Gemeindenutzen. Die Art der Verteilung in den einzelnen Gemeinden regelte sich im wesentlichen nach dem Herkommen; allgemeine gesetzliche Vorschriften bestanden für das Land ebensowenig wie für die Städte.

[1] Die Kommunalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Leipzig 1877; A. Wagner, die Kommunalsteuerfrage. Leipzig und Heidelberg 1878; R. Friedberg, die Besteuerung der Gemeinden. Berlin 1877; L. v. Biliński, die Gemeindebesteuerung und deren Reform. Leipzig 1878; R. Gneist, die preuſsische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern. Berlin 1881; v. Reitzenstein, Art. „Gemeindesteuern“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 524 ff.

[2] Vergl. § 245 S. 208.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts fand eine Neuordnung der Gemeindesteuern durch die Landesgesetzgebung statt[3]. Diese war schon wegen der Reorganisation der Gemeindeverfassung und des dadurch erweiterten Wirkungskreises der Gemeinden notwendig geworden. Die Tendenz der Gesetzgebung ging im allgemeinen dahin, an Stelle der auf Ortsstatuten und Herkommen beruhenden Steuerverfassung der einzelnen Gemeinden eine gleichmäfsige Regelung für den ganzen Staat zu setzen. Diese erfolgte meist im Anschlufs an die staatliche Besteuerung, sodafs die Gemeinden zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse in erster Linie auf Zuschläge zu den Staatssteuern angewiesen wurden. Daneben erhielten sich indirekte Abgaben. Eine bedeutsame Reform der Kommunalbesteuerung hat in neuerer Zeit Preufsen vorgenommen. Hier sind die als Staatssteuern aufgegebenen Realsteuern den Gemeinden für ihre Zwecke völlig überlassen und der Staat beschränkt sich auf die Erhebung von Vermögens- und Einkommensteuern[4].

§ 268.

Die wesentliche Grundlage der Gemeindebesteuerung bilden Ertrags- und Einkommensteuern. Diese werden in den meisten deutschen Staaten als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben[1]. Der Mafsstab, nach welchem sich die Zuschläge auf die einzelnen Staatssteuern verteilen, ist teils gesetzlich fixiert, teils erfolgt seine Festsetzung durch Gemeindebeschlufs unter Bestätigung der

[3] Über die Entwickelung in Bayern vergl. Troeltsch, die bayrische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Abt. I. München 1891.

[4] Preufs. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Dasselbe gilt im ganzen Gebiete des Staates mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland.

[1] Bayr. G.O. Art. 45. G.O. für die Pfalz Art. 36. Württ. Verw.Ed. § 25. G., betr. die Besteuerung der Einkommen aus Apanagen, Kapitalien, Renten, sowie des Dienst- und Berufseinkommens für die Bedürfnisse der Amtskörperschaften und Gemeinden, vom 15. Juni 1853, Art. 1. G. über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, vom 23. Juli 1877, Art. 1, 17, Abänderungsgesetze vom 8. März 1881, 14. Juni 1887. Bad. St.O. §§ 80, 85 bis 87 (G. vom 1. Mai 1886). G.O. §§ 80, 85—87 (G. vom 2. Mai 1886). G., die Abänderung einiger Bestimmungen der G.- u. St.O. betr., vom 23. Juni 1892 Art. 2. Hess. G., die Gemeindeumlagen betr., vom 24. Sept. 1887, Art. 1. S.-Weim. G.O. Art. 127 (G. vom 21. Dez. 1883). S.-Mein. G. vom 15. April 1868, Art. 31. S.-Altenb. D.O. § 46. S.-Kob. G.G. Art. 149. Oldenb. G.O. Art. 47. Schwarzb.-Sondersh. G.O. Art. 106. Schwarzb.-Rud. G.O. Art. 118. Reufs ä. L. G.O. Art. 136. Reufs j. L. G.O. Art. 138—140. (Hier sind jedoch die alten dinglichen Abgaben in Kraft geblieben und es darf eine besondere Abgabe vom Einkommen erhoben werden.) Lipp. St.O. § 91. Wald. G.O. § 117. — Auch in Elsafs-Lothringen wird nach der daselbst in Kraft gebliebenen französischen Gesetzgebung der Gemeindeaufwand zum Teil durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern bestritten. Diese bedürfen, wenn sie bestimmte Beträge überschreiten, der Genehmigung des Bezirkspräsidenten oder des Kaisers. Die Genehmigung des letzteren tritt da ein, wo nach französischem Recht ein Gesetz notwendig war (G. vom 13. Juli 1873); die kaiserlichen Befugnisse werden jetzt durch den Statthalter ausgeübt (V. vom 28. Sept. 1885).

Aufsichtsbehörde. Das Objekt der Besteuerung bilden hier dieselben Gegenstände, welche Objekt der staatlichen Besteuerung sind, also das Einkommen aus Grundstücken, Gebäuden, Gewerben, Kapitalrenten, Leistung persönlicher Dienste und das Gesamteinkommen. Die Höhe, in welcher die Erhebung von Kommunalsteuern der gedachten Art erfolgt, wird in Prozenten der Staatssteuern ausgedrückt. In einzelnen Ländern finden sich besondere von den staatlichen unabhängige Gemeindesteuern, welche aber einheitlich für den ganzen Staat geregelt sind[2]; in andern fehlt eine gleichartige Ordnung, die Gestaltung der Steuern ist den einzelnen Gemeinden unter staatlicher Aufsicht überlassen[3]. In Preufsen sind die Gemeinden nach der neueren Gesetzgebung in erster Linie auf die als Staatssteuern aufgegebenen Realsteuern angewiesen; daneben können sie eine Einkommensteuer erheben. Sie haben die Befugnis besondere Grund- und Gewerbesteuern einzuführen; thun sie dies nicht, so erfolgt die Besteuerung des Grundbesitzes und des Gewerbebetriebes in Prozenten der vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern[4]. Dagegen dürfen Gemeindesteuern vom Einkommen lediglich auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden; besondere Gemeindeeinkommensteuern werden nur aus besonderen Gründen zugelassen und bedürfen der Genehmigung[5]. Das Verhältnis dieser Steuern zu einander gestaltet sich folgendermafsen: Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Übersteigen die Realsteuern 100 Prozent nicht, so darf die Einkommensteuer freigelassen oder mit einem geringeren Prozentsatz herangezogen werden. Werden mehr als 150 Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer gleichfalls mit 150 Prozent Zuschlag belastet, so kann zur Aufbringung des Mehrbetrages das Verhältnis so geregelt werden, dafs auf jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Prozent der Staatseinkommensteuer kommen. Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden. Besondere Gemeindesteuern sind auf den Teil des Steuerbedarfes zu

[2] Braunschw. St.O. § 155 ff. L.G.O. § 100 ff. Hier wird eine Gemeindeeinkommensteuer, welche einer besonderen Veranlagung unterliegt, und eine Gemeindegrundsteuer erhoben, deren Umlegung nach Mafsgabe der staatlichen Grundsteuer stattfindet. Anh. G.St. u. D.O. § 26 (G. vom 26. April 1890). Die Gemeindesteuern sind eine Einkommen- und Grundsteuer, welche sich an die Staatssteuer anschliefsen, und eine davon unabhängige Häusersteuer. Brem. L.G.O. § 69. Die Abgaben bestehen in Grund- und Gebäudesteuer und besonderen Beiträgen der Abgabepflichtigen, welche kein Grundeigentum im Gemeindebezirk besitzen.

[3] Sächs. St.O. § 26. L.G.O. §§ 20—22. S.-Goth. G.G. § 190. Schaumb.-Lipp. St.O. § 94. L.G.O. § 56. Lüb. L.G.O. Art. 34.

[4] K.A.G. §§ 25—27, 29—31.

[5] K.A.G. §§ 36—38.

verrechnen, der durch Prozente der entsprechenden vom Staate veranlagten Steuern aufzubringen wäre. Zuschläge über den vollen Betrag der Staatseinkommensteuer hinaus, sowie Abweichungen von den angegebenen Vorschriften, welche nur aus besonderen Gründen zulässig sind, bedürfen ministerieller Genehmigung[6].

Steuerpflichtig in Bezug auf die von Gemeinden erhobenen Ertrags- und Einkommensteuern sind:

1. physische Personen. Sofern die Gemeindesteuern als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden, ist die Veranlagung zu der betreffenden Staatssteuer Voraussetzung der Kommunalsteuerpflicht. Doch können kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften gewisse Personen, für welche eine Staatssteuerpflicht nicht besteht, zu den Kommunalsteuern herangezogen werden; zu diesem Zwecke findet eine besondere Veranlagung derselben statt[7]. Nach einigen Gesetzgebungen wird jeder von derjenigen Gemeinde besteuert, in welcher er zur Staatssteuer veranlagt ist[8]. Eine Doppelbesteuerung kann hier nicht vorkommen, da die Veranlagung des Steuerpflichtigen zur Staatssteuer mit demselben Steuerobjekt stets nur in einer Gemeinde des Staates stattfindet. In solchen Fällen, wo der Steuerpflichtige in einer andern als seiner Wohnsitzgemeinde Grundbesitz hat oder Gewerbe betreibt, wird vereinzelt auch den letzteren Gemeinden ein Anteil an den in der Wohnsitzgemeinde veranlagten Steuerkapitalien eingeräumt[9]. Andere Gesetzgebungen knüpfen, trotzdem nach denselben die Gemeindesteuern als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden, die Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde nicht an die Veranlagung zur Staatssteuer in dem betreffenden Orte, sondern an davon unabhängige Momente. Dasselbe ist natürlich nach denjenigen Gesetzgebungen der Fall, welche eine von der staatlichen Besteuerung völlig unabhängige Art der Gemeindebesteuerung eingeführt haben. Nach der älteren Gemeindegesetz-

[6] K.A.G. §§ 54—59, 71.

[7] So z. B. in Preufsen und Hessen die wegen geringen Einkommens von der Staatssteuer freigelassenen Personen (Preufs. K.A.G. § 38. Hess. G. vom 24. Sept. 1887, Art. 3), in Bayern die in der Gemeinde wohnenden Staatsangehörigen, und ebenso juristische Personen und Vereine, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, wenn sie keine Staatssteuer davon zahlen (G.O. Art. 43, für die Pfalz Art. 34), in Oldenburg Personen, die zur Staatssteuer veranlagt sein würden, wenn sie nicht kraft Reichsgesetzes über die Doppelbesteuerung frei wären (G.O. Art. 47, § 1), in Sachsen-Meiningen alle nicht staatssteuerpflichtigen Personen, welche länger als 3 Monate sich im Gemeindebezirk aufhalten oder daselbst Güter, Bergwerks- oder Gewerbeanlagen besitzen (G. vom 15. April 1868, Art. 32), in Sachsen-Altenburg alle nicht zur Staatssteuer eingeschätzten Gemeindemitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die wegen geringen Einkommens frei gelassen sind (D.O. §§ 46—48).

[8] Bayr. G.O. Art. 43, für die Pfalz Art. 34. Über die hier aufgetretenen Streitfragen vergl. Seydel, bayr. Staatsr., Bd. IV, S. 523 ff. Bad. St.O. § 80 (G. vom 1. Mai 1886). G.O. § 80 (G. vom 2. Mai 1886). S.-Mein. G. vom 15. April 1868, Art. 31.

[9] Bad. St.O. §§ 83—84 a a (G. vom 1. Mai 1886), G.O. §§ 83—84 a a (G. vom 2. Mai 1886).

gebung war die Kommunalsteuerpflicht auf Gemeindeangehörigkeit (Heimatsrecht) und Gemeindebürgerrecht basiert; es wurden jedoch neben den Gemeindeangehörigen auch die sog. Schutzverwandten zu den Gemeindelasten herangezogen[10]. Nachdem die Reichsgesetzgebung die Bedeutung des Heimatsrechtes im wesentlichen beseitigt hat, ist durch die neueren Gemeindeordnungen die Gemeindesteuerpflicht meist an Wohnsitz und Aufenthalt geknüpft worden; auch diejenigen dieser Gesetze, welche die Steuerpflicht noch von der Gemeindeangehörigkeit abhängig machen, ergeben dasselbe Resultat, da die Gemeindeangehörigkeit nach denselben durch den Wohnsitz begründet wird. Aufserdem können Personen, welche in der Gemeinde Grundbesitz haben oder daselbst Gewerbe betreiben, zu den auf diesen oder dem Einkommen aus denselben lastenden Gemeindeabgaben herangezogen werden[11]. Reichsgesetzlich sind die Gemeinden befugt, Personen, welche sich drei Monat in dem Gemeindebezirk aufhalten, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, mit Gemeindesteuern zu belegen[12]. Eine Steuerpflicht dieser Personen besteht also nur, wenn bei ihnen die Bedingungen vorliegen, welche auch für andere Gemeindeeinwohner die Voraussetzung der Steuerpflicht bilden[13]. Da Gemeindeangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt nicht immer zusammenfallen, das Verhältnis der Angehörigkeit oder des Wohnsitzes auch gleichzeitig gegenüber mehreren Gemeinden vorhanden sein kann, so besteht die Möglichkeit einer kommunalen Doppelbesteuerung. Die neueren Gesetzgebungen haben diese möglichst zu beseitigen gesucht. Die Besteuerung von Grundbesitz, Gewerben und dem aus diesen Quellen fliefsenden Einkommen ist in der Regel der Gemeinde vorbehalten, in welcher der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird; die Besteuerung des übrigen Einkommens steht meist der Wohnsitzgemeinde zu. Konkurrieren mehrfache Wohnsitze oder erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so findet eine an-

[10] Auf diesem Standpunkte steht noch das aus älterer Zeit stammende sachs.-kob. G. G. Art. 149.

[11] Preufs. K. A. G. §§ 24, 28, 33. Sächs. St.O. §§ 25—27. L.G.O. §§ 16 bis 18. Württ. G. vom 15. Juni 1853, Art. 3. Hess. G. vom 24. Sept. 1887, Art. 1. S.-Weim. G.O. Art. 126. S.-Altenb. D.O. § 46. S.-Goth. G.G. §§ 186, 187. G., die Erweiterung der Befugnis zur Erhebung von Gemeindesteuern betr., vom 22. Juni 1888. G., betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Heranziehung der Reichsausländer zu den Gemeindelasten, vom 16. Juni 1890. Oldenb. G.O. Art 47. G., betr. die Heranziehung der aufserhalb des Herzogtums wohnenden Grundbesitzer zu den Gemeinde- und Schullasten, vom 1. Febr. 1888. G., betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten, vom 23. März 1891, Art.1. Braunschw. St.O. § 157. L.G.O. § 105. Anhalt. G.St. u. D.O. § 25 (G. vom 12. April 1890). Schwarzb.-Sondersh. G.O. Art. 106. Schwarzb.-Rud. G.O. Art. 118. Reufs ä. L. G.O. Art. 136. Reufs j. L. G.O. Art. 138. Lipp. St.O. § 91. Schaumb.-Lipp. L.G.O. §§ 58, 59. Wald. G.O. §§ 116, 119.

[12] R.G. über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, § 8.

[13] Vergl. Entscheidung des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes bei Reger Bd. X, S. 91 ff.

gemessene Verteilung der Steuerbeträge unter den beteiligten Gemeinden statt. Eine solche Verteilung kommt auch wohl unter der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat und derjenigen, in welcher er Grundeigentum besitzt oder Gewerbe betreibt, hinsichtlich des aus letzteren Quellen fliefsenden Einkommens vor[14]. Nach einigen Gesetzgebungen können Gemeinden, denen durch einen in einer anderen Gemeinde stattfindenden Gewerbebetrieb ungewöhnliche Ausgaben, namentlich für Volksschule und Armenwesen, erwachsen, von der Betriebsgemeinde einen entsprechenden Zuschufs fordern[15].

2. Juristische Personen. Diese unterliegen überall der Besteuerung, so weit Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in Betracht kommen. Die neuere Gesetzgebung hat sie aber meist ganz allgemein für steuerpflichtig erklärt, so dafs sie auch Kapitalrenten- und Einkommensteuer zu zahlen haben[16]. Selbstverständlich ist die Steuerpflicht derselben in denjenigen Ländern, in welchen sie zur staatlichen Kapitalrenten- und Einkommensteuer veranlagt sind und die Kommunalsteuerpflicht lediglich auf der Veranlagung zur Staatssteuer beruht. Die Grundsätze der Landesgesetzgebungen über die kommunale Besteuerung juristischer Personen sind auch für die Reichsbank und ihre Zweiganstalten mafsgebend[17]. Der Staat kann von den

[14] Preufs. K.A.G. §§ 32, 47—51. Sächs. St.O. § 27, L.G.O. § 18. Württ. G. vom 15. Juni 1853, Art. 3. Hess. G. vom 24. Sept. 1887, Art. 1, 6. S.-Weim. G.O. Art. 127 (G. vom 21. Dez. 1883). S.-Altenb. D.O. § 48. S.-Goth. G. vom 22. Juni 1889, § 1. Oldenb. G. vom 1. Febr. 1888, Art. 2. G. vom 23. März 1891, Art. 3, 4. Braunschw. St.O. §§ 157, 160—63. L.G.O. §§ 105, 108—111. Anh. G., St. u. D.O. § 25b (G. vom 12. April 1890). Schwarzb.-Rud. G.O. Art. 121, Reufs ä. L. G. vom 24. Dez. 1876, § 1. Lipp. St.O. § 96. — Eine völlige Beseitigung der Doppelbesteuerung ist aber durch diese Bestimmungen meist nicht erreicht worden, und zwar selbst in den Fällen nicht, wo die beteiligten Gemeinden demselben Staate angehören. Die Doppelbesteuerung auch dann auszuschliefsen, wenn dieselben in verschiedenen deutschen Staaten gelegen sind, liegt regelmäfsig gar nicht in der Absicht der betreffenden Gesetze. Auch die Reichsgesetzgebung hat — im Gegensatz zu der Doppelbesteuerung durch die Bundesstaaten — hier nicht eingegriffen.

[15] Preufs. K.A.G. § 53. Braunschw. St.O. § 157. L.G.O. § 105.

[16] Preufs. K.A.G. §§ 33, 35. Bayr. G.O. Art. 43, für die Pfalz Art. 34. Bad. St.O. § 84 (G. vom 1. Mai 1886), G.O. § 84 (G. vom 2. Mai 1886). Hess. G. vom 24. Sept. 1887, Art. 1. S.-Weim. G.O. Art. 126. S.-Mein. G. vom 15. April 1868, Art. 31. G. vom 19. Nov. 1890. S.-Altenb. G, die Kommunalbesteuerung der Eisenbahnen betr., vom 22. Dez. 1888. S.-Goth. G. vom 22. Juni 1889, § 1. G., betr. die Befugnis der Gemeinden zur Erhebung von Gemeindesteuern von Konsumvereinen, vom 19. Juni 1893. Oldenb. G.O. Art. 47. G. betr. die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forensen u. s. w. zu den Gemeinde- und Schullasten, vom 23. März 1891, Art. 1, 2. Abänd.-G. vom 27. März 1893. Anh. G. St. u. D.O. § 25 (G. vom 12. April 1890). Schwarzb.-Sondersh. G.O. Art. 106, 108. G., die Gemeindebesteuerung des Einkommens betr., vom 27. Aug. 1892. Schwarzb.-Rud. G.O. Art. 118. Reufs ä. L. G. vom 24. Dez. 1876, §§ 2, 3. Reufs j. L. G.O. Art. 138. Lipp. St.O. § 95.

[17] Das R.B.G. vom 14. März 1875, § 21, sichert eine Steuerfreiheit nur in Bezug auf staatliche Gewerbe- und Einkommensteuern zu, überläfst also die Frage der Kommunalbesteuerung der Landesgesetzgebung. Vergl. ein Erkenntnis des

Gemeinden nur insoweit zur Kommunalsteuer herangezogen werden, als denselben die Befugnis zu dieser Heranziehung durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften beigelegt ist. Viele Gesetzgebungen gestatten den Gemeinden die Besteuerung des Staates in Bezug auf das im Gemeindebezirke belegene Grundeigentum und die daselbst betriebenen Gewerbe bez. das aus diesen fliefsende Einkommen[18]. Das Reich steht in Bezug auf die kommunale Besteuerung des Grundbesitzes demjenigen Staate gleich, in dessen Gebiet sich der Grundbesitz befindet[19]. Anderweite Kommunalsteuern zu entrichten ist das Reich nicht verbunden, da ihm als dem obersten politischen Gemeinwesen Verpflichtungen nur durch eigene, nicht durch Gesetze der Einzelstaaten auferlegt werden können, ein Reichsgesetz, welches eine solche Verpflichtung ausspricht, aber nicht existiert[20].

Steuerbefreiungen von den Kommunalsteuern bestehen in verschiedenem Umfange. Da, wo die Gemeindesteuern nach Mafsgabe der Staatssteuern umgelegt werden, finden die Befreiungen von diesen grundsätzlich auch auf die Kommunalsteuerpflicht Anwendung. Doch sind durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen vielfach Personen, welche eine Befreiung von der Pflicht, Staatssteuern zu zahlen, geniefsen, für kommunalsteuerpflichtig erklärt worden[21]. Da, wo eigene Kommunalsteuern bestehen, unterliegen die Befreiungen besonderer Festsetzung. Befreiungen von den Gemeindesteuern kommen namentlich vor für die Mitglieder der fürstlichen Familie und, soweit die Steuern vom Grundbesitz erhoben werden, für die fürstlichen Schlösser und für die Grundstücke des Staates, der kommunalen Verbände, der Kirchen, Schulen u. s. w., welche einem öffentlichen Zwecke dienen[22]. Selbstverständlich sind Exterritoriale von den Kommunal-

bayrischen Verwaltungsgerichtshofes (Entscheidungen Bd. II, S. 310 ff., abgedruckt bei Reger, Bd. I, S. 427 ff.), Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, § 75, S. 153 N. 1. Preufs. K. A. G. § 28. Bad. St.O. §§ 82, 83 (G. vom 1. Mai 1886). G.O. §§ 82, 83 (G. vom 2. Mai 1886).

[18] Preufs. K.A.G. §§ 24, 28, 33, 44–46. Bayr. G.O. Art. 43, für die Pfalz Art. 34. Sächs. St.O. § 33. L.G.O. § 27. Württ. G. vom 23. Juli 1877, Art. 2. Bad. St.O. § 81 (G. vom 1. Mai 1886). G.O. § 81 (G. vom 2. Mai 1886). Oldenb. G.O. Art. 47. Lipp. St.O. § 91.

[19] R.G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873, § 1.

[20] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 226, S. 673, N. 11. Laband a. a. O. § 112, S. 853 ff. und in Marquardsens Handbuch S. 190 will dem Reichsfiskus Steuerfreiheit nur insoweit zugestehen, als sie dem Landesfiskus zusteht, ebenso Seydel, bayr. Staats., Bd. IV, S. 191. Übereinstimmend: Haenel, deutsch. Staatsr., Bd. I, S. 367, Entscheidungen des preufsischen Oberverwaltungsgerichtes Bd. XXII, S. 117 ff.

[21] Vergl. die oben N. 7 angeführten Gesetze.

[22] Preufs. K.A.G. §§ 24, 40. Bayr. G.O. Art. 44, für die Pfalz Art. 35. Sächs. St.O. §§ 31, 33. L.G.O. §§ 25, 27. Württ. G. vom 23. Juli 1877, Art. 2. Bad. St.O. § 81 (G. vom 1. Mai 1886), G.O. § 81 (G. vom 2. Mai 1886). S.-Alt. D.O. § 47. Braunschw, St.O. §§ 158, 178. L.G.O. §§ 103, 106. Anh. G.St. u. D.O. § 25a (G. vom 12. April 1890). Schwarzb.-Sondersh. G.O. Art. 107. G., betr. die Heranziehung ausländischer milder Stiftungen zu den Gemeindesteuern, vom 2. Jan. 1888. Schwarzb.-Rud. G.O. Art. 120. Reufs j. L. G.O. Art. 148. Schaumb.-Lipp. L.G.O. §§ 60, 62. Wald. G.O. § 119.

steuern in demselben Umfange befreit wie von den Staatsteuern. Sie haben also persönliche Abgaben nicht zu zahlen. Dagegen liegt ihnen die Verpflichtung zur Leistung derjenigen Steuern ob, welche auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb lasten; nur die den Zwecken der Gesandtschaften dienenden Gebäude bleiben frei.

Begünstigungen in Bezug auf Gemeindesteuern sind Beamten und Militärpersonen eingeräumt. Bei Beamten wird nach einzelnen Gesetzgebungen das Diensteinkommen nicht mit dem vollen Betrage, sondern nur mit einer Quote (1/2, 2/3, 4/5) herangezogen[23], nach andern darf die von demselben zu entrichtende Steuer einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten[24]. Militärpersonen und deren Hinterbliebene besafsen früher in einem grofsen Teil des Reiches eine umfassende Befreiung von Kommunalsteuern. Im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes waren die servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes von Kommunalsteuern, sofern diese nicht auf Grundbesitz, Gewerben oder dem aus diesen Quellen fliefsenden Einkommen lasteten, befreit. Aufserdem genossen Befreiung: die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Pensionen, die verabschiedeten Militärpersonen hinsichtlich ihrer Pensionen, sofern dieselben den Betrag von 750 Mark jährlich nicht erreichten, die hinterbliebenen Witwen und Waisen von Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und Unterstützungen. Diese Bestimmungen beruhten für Preufsen auf landesgesetzlichen Vorschriften, für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes auf einer Verordnung des Bundespräsidiums, welche die Bestimmungen der preufsischen Gesetzgebung daselbst einführte[25]. Kraft der Konventionen bestand auch in Baden und in beschränkterem Umfange in Hessen Kommunalsteuerfreiheit für die aktiven, dagegen nicht für die zur Disposition gestellten und pensionierten Militärpersonen und ebensowenig für Hinterbliebene von Militärpersonen[26]. Im Wege der Reichsgesetzgebung ist die für den Norddeutschen Bund erlassene Präsidialverordnung insoweit aufser Kraft gesetzt worden, als dieselbe der Heranziehung des aufserdienstlichen Einkommens der im Offizierrang stehenden Militärpersonen sowie der Pension der

23 Preufs. K.A.G. § 41. V. vom 23. Sept. 1867. Die betreffenden Bestimmungen gelten auch in Helgoland (V. vom 22. März 1891, § 1, I, 2). Sächs. St.O. § 30. L.G.O. § 23. S.-Alt. G. vom 14. Dez. 1855, § 5. Anh. G.St. u. D.O. § 25a (G. vom 12. April 1890).

24 In Baden 2½ % des Einkommensteueranschlags (G. vom 23. Juni 1892, Art. 2). In Schwarzburg-Sondershausen wird den Staatsbeamten, Geistlichen und öffentlichen Lehrern die auf dem Diensteinkommen lastende Gemeindesteuer, sofern sie 75 % der auf dasselbe fallenden Klassensteuer beträgt, aus der Staatskasse zurückerstattet (G. vom 21. Dez. 1887).

25 V., betr. die Einführung der in Preufsen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet, vom 22. Dez. 1868.

26 Konvention mit Baden vom 25. Nov. 1870, Art. 15, mit Hessen vom 13. Juni 1871, Art. 15.

zur Disposition gestellten Offiziere entgegenstand[27]. Die Bestimmungen über die Heranziehung des aufserdienstlichen Einkommens der im Offizierrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben sind der Landesgesetzgebung überlassen. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Vorschriften ist eine eingehende landesgesetzliche Regelung der Kommunalsteuerpflicht der Militärpersonen eingetreten[28]. Nach Mafsgabe der reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen bleibt das dienstliche Einkommen der Offiziere von Kommunalsteuern frei, das aufserdienstliche wird entweder zu einem festen jährlichen Satze, der für alle Gemeinden gleich ist, herangezogen oder es ist ein Maximalbetrag der Steuer festgesetzt, der von den einzelnen Gemeinden nicht überschritten werden darf. Freigelassen ist aufserdem das Einkommen aus dem bei Einholung der Heiratserlaubnis vorschriftsmäfsig nachzuweisenden Heiratsgut, sofern die betreffenden Offiziere sich vor einem bestimmten Termin (meist 1. April 1887) verheiratet haben. Die zur Disposition gestellten Offiziere sind hinsichtlich der Kommunalbesteuerung den verabschiedeten gleich gestellt worden. Im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes geniefsen also zur Disposition gestellte und verabschiedete Offiziere für ihre Pensionen Befreiung von Gemeindesteuern, sofern dieselben den Betrag von 750 Mark jährlich nicht erreichen; frei sind aufserdem die Pensionen der hinterbliebenen Witwen und Waisen. In Baden und Hessen besteht dagegen, entsprechend dem früheren Rechtszustande für zur Disposition gestellte und verabschiedete Offiziere sowie für Hinterbliebene von Militärpersonen keine Kommunalsteuerfreiheit. In Bayern, Württemberg und Elsafs-Lothringen existieren überhaupt keine Kommunalsteuerprivilegien des Militärs. Frei von allen öffentlichen Abgaben, also auch von Kommunalsteuern, sind dagegen im Gebiete des ganzen Deutschen Reiches die auf Grund der Militärpensionsgesetze gewährten Verstümmelungszulagen[29].

[27] R.G., betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, vom 28. März 1886. Indem dieses Gesetz einen Teil der Präsidialverordnung vom 22. Dez. 1868 aufhebt, hält es den übrigen Inhalt derselben aufrecht. Damit haben die Bedenken ihre Erledigung gefunden, welche früher in Bezug auf die Rechtsgültigkeit der Verordnung von einzelnen Seiten erhoben sind. Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 200, S. 604, N. 7.

[28] Preufs. G. vom 29. Juni 1886, in Helgoland eingeführt durch V. vom 22. März 1891, § 1, I, 2. K.A.G. § 42. Sächs. G. vom 10. Febr. 1888. Bad. G. vom 16. Mai 1888. Hess. G. vom 4. Mai 1887. Meckl.-Schwer. V. vom 8. Juli 1887. Meckl.-Strel. V. vom 8. Juli 1887. S.-Weim. G. vom 11. Nov. 1886. S.-Mein. G. vom 10. Dez. 1886. S.-Alt. G. vom 30. Dez. 1886. S.-Kob.-Goth. G. vom 3. Juli 1887. Oldenb. V. vom 5. Mai 1887. Braunschw. G. vom 15. Juni 1887. Anh. G. vom 14. März 1887. Schwarzb.-Sondersh. G. vom 18. Juli 1886. Schwarz.-Rud. G. vom 2. Dez. 1886. Reufs j. L. G. vom 28. Dez. 1886. Lipp. G. vom 3. März 1887. Schaumb.-Lipp. G. vom 15. März 1887. Wald. G. vom 16. Jan. 1888. Vergl. Herrfurth und Schanz, die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben in den deutschen Staaten im Finanzarchiv Jahrg. V, Bd. I, S. 290 ff.

[29] R.G., betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze, vom 22. Mai 1893, Art. 18.

Eine Befreiung von Kommunalsteuern durch Vertrag mit der Gemeinde ist unzulässig, sofern den Gemeinden das Recht zum Abschlufs derartiger Verträge nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften eingeräumt wird[30].

Die Heranziehung der kommunalsteuerpflichtigen Personen zu den Gemeindeabgaben erfolgt übrigens nicht durchweg nach einem gleichartigen Mafsstabe. In ländlichen Gemeinden ist für die Verteilung der Kommunalabgaben auch jetzt noch Besitzesweise und Herkommen von grofser Bedeutung. Insbesondere hat sich in einzelnen Gegenden die Einrichtung erhalten, wonach die Pflicht zur Tragung der Gemeindelasten in gröfserem oder geringerem Umfange auf den Percipienten des Gemeindenutzens lastet[31]. Aufserdem gestatten viele Gemeindeordnungen Steuern für solche Ausgaben, welche nur einzelnen Klassen der Gemeindeangehörigen zu gute kommen, lediglich oder vorwiegend auf diese umzulegen[32]. Von den früher erwähnten Beiträgen[33] unterscheiden sich diese Steuern dadurch, dafs erstere lediglich nach Mafsgabe der den einzelnen Beteiligten zu gute kommenden Vorteile bemessen, letztere dagegen nach der Gröfse der Steuerobjekte abgestuft werden[34].

Eine besondere Veranlagung der Gemeindesteuern ist da, wo dieselben als Zuschläge zu den Staatssteuern erhoben werden, nicht erforderlich. Wo dagegen besondere Gemeindesteuern bestehen, mufs auch eine specielle Veranlagung für diese stattfinden, welche durch die Gemeindeorgane erfolgt. Die Höhe der jährlich zu erhebenden Steuersätze wird durch den Gemeindehaushaltsetat festgesetzt. Die Erhebung geschieht durch die Gemeinde, die etwa notwendig werdende zwangsweise Beitreibung erfolgt im Wege der Verwaltungsexekution. Über die Frage, ob eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Gemeindesteuer besteht, ist in denjenigen Staaten, welche Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, eine Entscheidung im

30 Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XII, S. 272 ff. — In Preufsen sind den Gemeinden Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmäfsigen Betrieben und Bergwerken an Stelle der Gewerbe- und Einkommensteuer ein fester jährlicher Steuerbetrag zu entrichten ist (K.A.G. § 43).

31 Sächs. L.G.O. § 21. Bad. G.O. § 70. St.O. § 70. S.-Weim. G.O. Art. 121. Reufs ä. L. G. vom 6. Mai 1884, Art. 137. Schaumb.-Lipp. L.G.O. § 52. Brem. L.G.O. § 67.

32 Preufs. K.A.G. § 20. Bad. St.O. § 76. G.O. § 76. Hess. G. vom 22. Nov. 1872, Art. 5. Sachs.-Weim. G.O. Art. 129, 130. Sachs.-Kob. G.G. Art. 149. Oldenb. G.O. Art. 48. Anh. G.St. u. D.O. § 26c (G. vom 12. April 1890). Schwarzb.-Sondersh. G.O. Art. 110. Schwarzb.-Rud. G.O. Art. 124, 125. Reufs ä. L. G.O. Art. 136, 139, 140. Reufs j. L. G.O. Art. 144—45. Schaumb.-Lipp. G.O. § 58.

33 Vergl. § 266 S. 287 N. 6.

34 Von den Gesetzgebungen machen nur wenige, namentlich die preufsische und badische, einen genauen Unterschied zwischen Beiträgen und erhöhten Steuern; die Bestimmungen der übrigen Gesetze sind meist so allgemein, dafs sie sowohl von der einen als von der andern Art der Vorausleistungen verstanden werden können.

Wege des Verwaltungsstreitverfahrens möglich[35]. Wo eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht besteht, unterliegt die Frage der Entscheidung der Verwaltungsbehörden. Die Beschreitung des Rechtsweges in Fragen des Gemeindesteuerrechts ist, wenn derselbe nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zugelassen wird, für ausgeschlossen zu erachten[36].

§ 269.

Aufser den Ertrags- und Einkommensteuern werden in den Gemeinden noch anderweite Abgaben erhoben, welche teils auf dem Besitz gewisser Vermögensgegenstände, teils auf der Vornahme wirtschaftlicher Handlungen lasten. Diese Steuern sind:

1. die Wohnungs- und Mietssteuer[1], welche namentlich in Berlin die Grundlage der Kommunalbesteuerung bildet[2]. Objekt der Besteuerung ist der Besitz einer Wohnung. Zur Entrichtung der Steuer ist, wenn die Wohnung von dem Hauseigentümer selbst benutzt wird, dieser verpflichtet; bei vermieteten Wohnungen wird die Steuer zum Teil von dem Hauseigentümer, zum Teil von dem Mieter getragen. Auch die Inhaber von Dienstwohnungen sind zur Entrichtung einer entsprechenden Wohnungssteuer verpflichtet. Die Höhe der Steuer bestimmt sich nach dem Mietswert der Wohnung; bei Dienstwohnungen der Reichsbeamten darf jedoch der Mietswert nicht höher als mit 15 Prozent des baren Gehaltes dieser Beamten bemessen werden[3]. Die Mietssteuer besteht aufser in Berlin noch in einigen anderen preufsischen Städten (Frankfurt am Main, Halle, Danzig)[4]. Nach der neueren preufsischen Gesetzgebung dürfen Miets- und Wohnungssteuern nicht neu eingeführt werden. Die bestehenden dauern fort, müssen aber so gestaltet werden, dafs sie die geringen Einkommen nicht verhältnismäfsig höher als die gröfseren belasten und bedürfen erneuter ministerieller Genehmigung. Sie treten aufser Kraft, wenn diese Genehmigung nicht bis zum 1. April 1898 erfolgt ist[5].

[35] Preufs. K.A.G. §§ 69—76. Bayr. G. vom 8. Aug. 1878, Art. 8 Nr. 30, 31, Art. 10 Nr. 7. Württemb. G. vom 16. Dez. 1876, Art. 10 Nr. 7, 9. Bad. G. vom 14. Juni 1884, § 2 Nr. 3. St. O. § 84c (G. vom 1. Mai 1886). G. O. § 84c (G. vom 2. Mai 1886). Hess. G. vom 12. Juni 1874, Art. 48 Nr. II, 5. Anh. Zust.G. vom 27. März 1888, §§ 27, 31.

[36] Übereinstimmend: E. Loening, deutsch. Verw.-R. § 39, S. 187, 188.

[1] Vergl. Gneist, Art. „Mietssteuer" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 752 ff.

[2] V. über die Serviseinrichtung der Haupt- und Residenzstadt Berlin, vom 26. Jan. 1815, Nr. IV.

[3] R.G., betr. die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 31. Mai 1881.

[4] Enneccerus, die Steuerreform in Staat und Gemeinde. Marburg 1892, S. 29.

[5] K.A.G. § 23.

2. Aufwandssteuern[6]. Diese sind nach der neueren preufsischen Gesetzgebung zulässig, wenn sie die geringeren Einkommen nicht verhältnismäfsig höher als die gröfseren belasten[7]. Von praktischer Bedeutung ist in Deutschland bisher nur die Hundesteuer. Diese kommt in einigen Staaten als Staatssteuer vor, sodafs den Gemeinden höchstens die Erhebung eines Zuschlages oder einer besonderen Gemeindehundesteuer neben der staatlichen gestattet ist[8]. In anderen Ländern findet eine Teilung des Ertrages der Hundesteuer unter Staat und Gemeinde statt[9]. In noch anderen Ländern hat die Hundesteuer den Charakter einer reinen Kommunalabgabe. Da, wo dies der Fall ist, beruht die Hundeabgabe entweder auf einer allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, kraft deren sie in allen Gemeinden ohne weiteres zur Hebung gelangt[10], oder die Gemeinden sind auf Grund landesgesetzlicher Vorschrift ermächtigt, dieselbe durch Ortsstatut oder Gemeindebeschlufs einzuführen[11]. Objekt der Besteuerung ist der Besitz eines Hundes, zur Entrichtung der Steuer ist also jeder Hundebesitzer verpflichtet. Frei von der Steuer bleiben höchstens solche Hunde, welche zur Bewachung von Häusern und Vieh dienen (Kettenhunde auf Gehöften, Schäferhunde und dergl.). Für jeden Hund wird ein bestimmter Steuersatz entrichtet; dieser ist entweder für alle Hunde gleich oder es findet eine Abstufung mit Rücksicht auf Zahl und Beschaffenheit derselben und die Bevölkerungszahl der Orte statt.

[6] v. Mayr, Art. „Luxussteuern“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 61 ff. Erg.-Bd. I, S. 66 ff.

[7] Preufs. K.A.G. § 23.

[8] Dies ist der Fall in Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Koburg, Reufs ä. L., Schaumburg-Lippe, Waldeck und Hamburg. Vergl. § 246, S. 217, N. 7.

[9] So in Bayern (G., die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr., vom 2. Juni 1876. Abänd.-G. vom 31. Jan. 1888), in Württemberg (G., betr. die Abgabe von Hunden, vom 8. Sept. 1852, Abänderungsgesetze vom 16. Jan. 1874, 20. Juni 1875, 13. März 1881, 2. Juli 1889), Baden (G., die Erhöhung der Hundstaxe betr., vom 21. Nov. 1867. Abänderung vom 22. Mai 1876), Schwarzburg-Rudolstadt (G., die Entrichtung einer Abgabe von Hunden betr., vom 20. Febr. 1868), Reufs j. L. (G., die Hundesteuer betr., vom 22. Dez. 1868. Abänderungen vom 25. Dez. 1877 und 25. Nov. 1880).

[10] Sächs. G., die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., vom 18. Aug. 1868. Sachs.-Mein. G., betr. die Revision der Gesetze über die Hundesteuer, vom 6. Juni 1865. Abänderung vom 23. Nov. 1874. Sachs.-Altenb. G., die Abgabe von Hunden betr., vom 21. Febr. 1881. Oldenb. V. wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer, vom 27. April 1853. Braunschw. St.O. § 184, L.G.O. § 127. Schwarzb.-Sondersh. G., die Einführung einer Hundesteuer betr., vom 20. Jan. 1874. Lipp. V., die Hundesteuer betr., vom 11. April 1854. Lübeck. G., betr. die Hundesteuer, vom 17. Dez. 1883. Dieser Rechtszustand besteht auch in den hohenzollernschen Landen, wo aber eine Teilung des Ertrages zwischen der Gemeindekasse und der Landeskasse, d. h. der Kasse des Landeskommunalverbandes stattfindet (preufs. G. vom 27. Juni 1875) und Elsafs-Lothringen (franz. G. vom 2. Mai 1855. Dekrete vom 4. Aug. 1855, 3. Aug. 1861).

[11] So in Preufsen (K.A.G. § 16) und Anhalt (V., den Erlafs von Normativbestimmungen für die Gemeinde-Hundesteuer-Ordnungen betr., vom 4. Okt. 1870. Abänderung vom 22. Mai 1877).

3. Abgaben von Tanzlustbarkeiten. Diese beruhen ebenfalls entweder auf einem allgemeinen Landesgesetz und kommen daher ohne weiteres in allen Gemeinden zur Hebung[12], oder die Gemeinden sind berechtigt, dieselben durch Ortsstatut bez. Gemeindebeschlufs bei sich einzuführen[13]. Objekt der Besteuerung ist die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten; steuerpflichtig ist jeder, der die Tanzlustbarkeit veranstaltet, namentlich Wirte und Vereine oder Gesellschaften. Die Abgabe ist von jeder Tanzlustbarkeit zu entrichten; die Höhe derselben ist entweder eine gleiche für das ganze Land, oder die Festsetzung derselben erfolgt durch Ortsstatut.

4. Abgaben von Wanderlagern. Diese sind erst in neuerer Zeit infolge des Überhandnehmens der Wanderlager eingeführt worden[14]. Sie haben regelmäfsig den Charakter reiner Kommunalabgaben. Objekt der Besteuerung ist das Abhalten von Wanderlagern, nicht das Einkommen aus denselben. Die Pflicht der Steuerzahlung besteht daher auch dann, wenn der betreffende Geschäftsbetrieb einen Reinertrag nicht ergiebt. Es findet auch keine Abschätzung des Einkommens statt, sondern es besteht ein fester Einheitssatz (10, 30, 40, 50, 60 Mark), der für jede Woche und von jedem Verkaufslokal entrichtet werden mufs[15]. Die Höhe desselben ist entweder für alle Orte des Landes gleich, oder es finden Abstufungen mit Rücksicht auf Bevölkerungszahl und Bedeutung der einzelnen Orte statt.

5. Indirekte Gemeindeabgaben. Die indirekten Gemeindeabgaben lasten auf Gegenständen des örtlichen Verbrauchs.

[12] So z. B. in Sachsen-Weimar (G. vom 19. März 1879, §§ 5 und 6) und Lübeck (G. vom 17. Dez. 1878).

[13] So z. B. in Preufsen (K.A.G. § 15), wo aber auch anderweite Lustbarkeiten, musikalische und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen umherziehender Künstler u. s. w.) der Besteuerung unterworfen werden können, in Braunschweig (G., die öffentlichen Tanzmusiken betr., vom 31. März 1882, § 4), in Lippe (V., die Abhaltung und Besteuerung von Tanzmusiken betr., vom 28. Dez. 1892, § 11).

[14] Preufs. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 27. Febr. 1880. Gew.St.G. vom 24. Juni 1891, § 1. Sächs. G., die Abänderung einer Bestimmung der revidierten St.O. und L.G.O., sowie die weitere Besteuerung des Wanderlagerbetriebes betr., vom 23. März 1880. S.-Mein. G., die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betr., vom 24. Juni 1885, § 4. Braunschw. G., betr. die Besteuerung der Wanderlager, vom 7. Juni 1890. Anh. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 19. März 1881. Schwarzb.-Sondersh. G., betr. die von Wanderlagern zu entrichtende Gewerbesteuer und Gemeindeabgabe, vom 22. Febr. 1879. Reufs ä. L. G. vom 18. April 1879. Lipp. G., die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes betr., vom 8. April 1882. Wald. G., betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, vom 25. Jan. 1881. In anderen Staaten, namentlich den süddeutschen, besteht keine besondere Kommunalabgabe von den Wanderlagern; diese werden zu der staatlichen Gewerbesteuer veranlagt, und die Gemeinden sind berechtigt, einen Zuschlag zu derselben zu erheben. Vergl. § 250, S. 237, N. 27.

[15] Die Bestimmung der Gesetze, dafs bei Wanderversteigerungen der Einheitssatz für jeden Tag entrichtet werden mufs, hat ihre Bedeutung verloren, nachdem durch § 56c der R.Gew.O. vom 1. Juli 1883 die Wanderauktionen völlig verboten sind.

Sie wurden früher namentlich in den Städten als Bestandteil der städtischen Accise, teils bei der Produktion, teils bei der Einbringung in die Städte erhoben. Die letztere Form der Erhebung, die sog. Thoraccise, erwies sich jedoch als ein lästiges Hindernis des Verkehrs unter den einzelnen Orten des Landes. Die Landesgesetzgebungen und die Zollvereinsverträge gingen daher im Interesse der Herstellung eines freieren Verkehrs darauf hinaus, die Erhebung dieser Abgaben möglichst einzuschränken. Nach den im Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 enthaltenen Vorschriften dürfen von ausländischen Erzeugnissen keine Abgaben erhoben werden, wenn dieselben mit einem Zolle von mehr als 3 Mark für 100 Kilogramm belegt sind[16]. Diese Bestimmung ist jedoch für Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen für Backwaren, Fleisch, Fleischwaren, Fett, Bier und Branntwein aufser Kraft gesetzt worden[17]. Die Erhebung kommunaler Verbrauchsabgaben von inländischen Erzeugnissen ist einer doppelten Beschränkung unterworfen[18]: 1. hinsichtlich der Gegenstände. Als Gegenstände, von denen örtliche Verbrauchsabgaben erhoben werden dürfen, sind zugelassen: Bier, Essig, Cider (Obstwein), die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage, ferner Wein, aber nur in den eigentlichen Weinländern[19], und Branntwein da, wo die Erhebung einer Abgabe davon bisher stattgefunden hat, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden darf; 2. hinsichtlich der Höhe der Abgaben. Diese Beschränkung besteht nur für Wein, Bier und Branntwein. Beim Branntwein dürfen Staats- und Kommunalsteuern zusammen nicht mehr als 30 Mark für die Ohm betragen, bei Wein und Bier dürfen die Kommunalabgaben 20 Prozent der für die Staatssteuern festgesetzten Maximalsätze nicht überschreiten. Sofern die fraglichen Gegenstände einer Besteuerung von Reichswegen unterliegen, treten die Reichssteuern an die Stelle der Staatssteuern. Bereits bestehende höhere Sätze können jedoch forterhoben werden[20].

Nach Mafsgabe dieser Vorschriften ist durch die Gesetzgebung vieler deutschen Staaten den Gemeinden die Befugnis beigelegt worden, örtliche Verbrauchsabgaben auf statutarischem Wege einzuführen. Namentlich wird die Erhebung derselben von Mehl, Fleisch und Bier, wo es nach dem Zollvereinsvertrage zulässig ist, auch von Wein und

[16] Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5, I.

[17] R.G., betr. Abänderung des Zollvereinigungsvertrages, vom 27. Mai 1885.

[18] Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 Art. 5, II § 7.

[19] Als solche waren in Art. 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865, II § 7 aufgeführt: Bayern, Württemberg, Baden, Grofsherzogtum Hessen und Nassau. Diese Anführung ist in dem späteren Vertrage nicht wiederholt. Es entscheidet also über die Frage, ob ein Land oder Landesteil als Weinland zu betrachten ist, freies Ermessen; Zweifelsfälle sind vom Bundesrat zu erledigen.

[20] Vergl. R.G. wegen Erhebung der Brausteuer, vom 31. Mai 1875, § 44; Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung, S. 40.

Branntwein gestattet[21]. Die Erhebung erfolgt, sofern die betreffenden Gegenstände aufserhalb des Gemeindebezirkes produziert oder für den Verbrauch hergerichtet werden, bei der Einbringung in den Gemeindebezirk, sonst in einem bestimmten Stadium des Produktionsprozesses oder bei der Vornahme eines Aktes, der dazu dient, die Gegenstände für den Verbrauch herzurichten, also beim Mahlen des Getreides, beim Schlachten des Viehes, beim Keltern des Weines, beim Brauen des Bieres, beim Brennen des Branntweins. Steuerpflichtig ist, wer die fraglichen wirtschaftlichen Handlungen vornimmt. Die Höhe der Steuer wird durch die ortsstatutarischen Festsetzungen bestimmt. Die Militärspeiseanstalten sind im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes und in Baden von der Zahlung örtlicher Verbrauchssteuern befreit[22].

[21] In Preufsen wurden, solange die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer bestand, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten Zuschläge zu derselben als Kommunalabgaben erhoben. Mit der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer hörte dies auf; doch wurde den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gestattet, die Schlachtsteuer als Gemeindeabgabe fortzuerheben (G., betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, vom 25. Mai 1873). In den schlachtsteuerpflichtigen Städten durfte auch eine Wildpretsteuer erhoben werden (Erlafs vom 24. April 1848). Nach dem neuen K.A.G. §§ 13, 14 sind die Gemeinden zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen mit Genehmigung der Regierung befugt. Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk und Brennstoffen aller Art dürfen nicht neu eingeführt oder in ihren Sätzen erhöht werden. In den ehemals mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird die Forterhebung der Schlachtsteuer gestattet; die Einführung einer Wildpret- und Geflügelsteuer ist auch in früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden zulässig. In Bayern dürfen örtliche Verbrauchssteuern von Fleisch, Getreide, Mehl, in der Pfalz nur von Fleisch erhoben werden; zur Erhebung anderweiter Verbrauchsabgaben ist Genehmigung der Regierung oder gesetzliche Ermächtigung erforderlich (G.O. Art. 40 und 41. G.O. für die Pfalz, Art. 31 u. 32). In Württemberg kann den Gemeinden, in welchen die Gemeindesteuern den Betrag der Staatssteuern übersteigen, die Erhebung von Abgaben auf Bier, Fleisch und Gas durch königliche Verordnung gestattet werden (G. vom 23. Juli 1877, Art. 18—25. G. vom 25. März 1887). In Oldenburg und Braunschweig dürfen örtliche Verbrauchsabgaben innerhalb der durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Grenzen durch Ortsstatut eingeführt werden (Oldenb. G.O. Art. 46. Braunschw. St.O. § 180). In den meisten deutschen Staaten können örtliche Verbrauchsabgaben mit Genehmigung der Regierung eingeführt werden. (Sächs. St.O. § 28. L.G.O. § 19. Bad. St.O. §§ 78, 79. G.O. §§ 78, 79. Hess. St.O. Art. 95. L.G.O. Art. 83. S.-Weim. G.O. Art. 131. Schwarzb.-Sondersh. G.O. Art. 111. Schwarzb.-Rud. G.O. Art. 126. Reufs ä. L. G.O. Art. 141. Reufs j. L. G.O. Art. 146. Lipp. St.O. § 90). In Sachsen-Koburg wird in allen Gemeinden eine Abgabe vom Bier erhoben (G. G. vom 23. März und 17. Sept. 1873, 3. Juli 1889). In Bremen sind nach Aufhebung der staatlichen Konsumtionssteuern städtische Verbrauchsabgaben für die Stadt Bremen eingeführt worden (G., betr. die Verbrauchsabgaben in der Stadt Bremen, vom 25. Juli 1888. G., betr. die Erhebung eines Zuschlags zu der Reichsbrausteuer in der Stadt Bremen, vom 25. Juli 1888. Abänd.-G. vom 14. Jan. 1892).

[22] Im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes beruht diese Befreiung teils auf den landesgesetzlichen preufsischen Vorschriften, teils auf der Präsidialverordnung vom 22. Dez. 1868 (vergl. § 268 S. 295 N. 25). Das R.G. vom 28. März 1886 (a. a. O. N. 27) hat diese Vorschriften nicht erwähnt, also aufrecht erhalten. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XXIV, S. 3 ff. Preufs. K.A.G. § 19. In Baden ist die Kommunalsteuerfreiheit der Militärspeiseanstalten durch ein besonderes G. vom 16. Mai 1888 festgesetzt worden.

Von grofser Bedeutung sind die indirekten Gemeindeabgaben in Elsafs-Lothringen, wo infolge der daselbst in Kraft gebliebenen französischen Gesetzgebung in vielen Gemeinden ein wesentlicher Teil des Gemeindebedarfes durch den sog. Octroi aufgebracht wird. Die Festsetzungen der Zollvereinsverträge finden auf diesen kraft ausdrücklicher reichsgesetzlicher Vorschrift keine Anwendung[23].

6. Eine vereinzelt stehende Gemeindesteuer sind die Zuschläge zur Liegenschaftsaccise, welche in Württemberg mit Genehmigung der Regierung in solchen Gemeinden erhoben werden dürfen, in denen die Gemeindeumlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe den Betrag der Staatssteuer übersteigen[24].

3. Die Gemeindeausgaben.

§ 270.

Die Gemeindeausgaben sind ebenso wie die Staatsausgaben teils ordentliche, d. h. solche, welche periodisch wiederkehren, teils aufserordentliche, welche durch die Bedürfnisse eines bestimmten Zeitpunktes hervorgerufen werden. Die Gemeindeausgaben dienen zur Bestreitung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Gemeindeeinnahmen, zur Unterhaltung der Gemeindeorgane, zur Bestreitung der sachlichen Bedürfnisse in den verschiedenen Zweigen des Gemeindelebens und der Gemeindeverwaltung, zur Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschulden.

Die Gemeindeausgaben haben den Charakter von Zahlungen, welche die Gemeinde an andere Rechtssubjekte zu leisten hat. Diese Zahlungen können entweder von der Gemeinde freiwillig übernommen sein oder auf einer Verbindlichkeit derselben beruhen. Die Verbindlichkeit ist entweder eine privatrechtliche oder eine staatsrechtliche.

Die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Gemeinden gehen aus den zahlreichen privatrechtlichen Rechtsverhältnissen hervor, in welchen sich die Gemeinde zu anderen Privatrechtssubjekten befindet. Für die Beurteilung derselben sind die Grundsätze des Privatrechtes mafsgebend, die Verfolgung der Ansprüche gegen die Gemeinde kann im ordentlichen Gerichtsverfahren erfolgen. Zu diesen privatrechtlichen Ansprüchen gehört auch das Recht der Gemeindeglieder auf Teilnahme am Gemeindenutzen, da hinsichtlich desselben die Gemeinde nicht in ihrer Eigenschaft als politisches Gemeinwesen, sondern in der als wirtschaftliche Korporation in Betracht kommt. Das angeführte Recht ist daher grundsätzlich im Wege des ordentlichen Prozefsverfahrens verfolgbar. Durch aus-

[23] R.G., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsafs-Lothringen, vom 25. Juni 1873, § 5.

[24] Württ. G., betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsaccise für die Gemeinden, vom 14. April 1893.

drückliche landesgesetzliche Bestimmungen ist aber die Entscheidung von Streitigkeiten dieser Art häufig den Verwaltungsbehörden übertragen. In denjenigen Staaten, welche eine ausgebildete Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, erfolgt sie ausnahmslos im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens [1].

Die staatsrechtlichen Verbindlichkeiten sind Ausfluſs der den Gemeinden übertragenen öffentlichen Funktionen und beruhen auf staatlichen Gesetzen. Zu ihnen gehören die Pflicht zur Besoldung der Gemeindeorgane und die Lasten, welche den Gemeinden im Interesse gewisser Verwaltungszweige aufgelegt sind, z. B. die Armenlast, die Schullast, die Wegelast, und die Pflicht zur Bestreitung der Kosten der örtlichen Polizeipflege in denjenigen Gemeinden, in welchen die Handhabung derselben der Gemeinde oder den Gemeindeorganen übertragen ist [2]. Die maſsgebenden Vorschriften über diese Verbindlichkeiten befinden sich in den zur Regelung der fraglichen Verwaltungszweige erlassenen Gesetzen. Die Realisierung derselben ist Sache der staatlichen Aufsichtsbehörden. Diese haben, wenn die Gemeindeorgane die für die Erfüllung der gedachten Verbindlichkeiten erforderlichen Ausgaben in den Gemeindehaushaltsetat nicht einsetzen, die Befugnis, die Einsetzung derselben von Amts wegen zu bewirken. Den Gemeinden ist jedoch in denjenigen Staaten, welche eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besitzen, meist vorbehalten, solche Verwaltungsverfügungen, die ihnen unberechtigter Weise eine Verbindlichkeit auferlegen, im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens anzugreifen [3].

4. Die Gemeindeschulden [1].

§ 271.

Die Gemeindeschulden zerfallen ebenso wie die Staatsschulden in solche, welche auf unmittelbarer gesetzlicher Vorschrift beruhen, und in solche, welche durch einen Akt der Gemeindeorgane begründet werden. Letztere sind teils Verwaltungsschulden,

[1] Preuſs. Zust. G. vom 1. Aug. 1883, §§ 18, 34. L. G. O. für die östlichen Provinzen, § 71, für Schleswig-Holstein, § 71. St. O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden, § 49. Bayr. G. vom 8. Aug. 1878, Art. 8, Nr. 28. Württ. G. vom 16. Dez. 1876, Art. 10, Nr. 5. Bad. G. vom 5. Okt. 1863, Art. 5, Nr. 2. Hess. G. vom 12. Juni 1874, Art. 48, Nr. II, 1. Vergl. Bd. I, § 15, S. 57, N. 4. Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtssprechung, S. 198 ff., 233 ff.

[2] Da, wo staatliche Polizeiverwaltung besteht, haben die Gemeinden zu den Kosten derselben gewisse Beiträge zu leisten. Hierüber ist in Preuſsen ein besonderes Gesetz vom 20. April 1892 ergangen. Vergl. Gneist, Art. „Polizeikosten“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 69 ff.

[3] Preuſs. Zust. G. vom 1. Aug. 1883, §§ 19 u. 35. L. G. O. für die östlichen Provinzen, § 141, für Schleswig-Holstein, § 141. St. O. für Wiesbaden, § 49. Vergl. auſserdem Bd. I, § 15, S. 59, N. 11.

[1] v. Reitzenstein, Art. „Gemeindeanlehen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 498 ff.

teils Finanzschulden. Verwaltungsschulden heifsen diejenigen Schuldverbindlichkeiten, welche in Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsbefugnisse und zur Erfüllung der Aufgaben eines Zweiges der Gemeindeverwaltung eingegangen werden. Das Recht zur Kontrahierung derselben steht den Gemeindeverwaltungsbehörden zu. Finanzschulden dagegen sind diejenigen, welche in Form einer Anleihe zu dem Zwecke aufgenommen werden, der Gemeinde aufserordentliche Einnahmen zuzuführen. Zur Aufnahme einer derartigen Finanzschuld ist die Zustimmung der Gemeindevertretung und die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Aufnahme einer Gemeindeanleihe kann entweder in der Weise, wie ein privater Darlehnsvertrag abgeschlossen wird, erfolgen, sodafs die Gemeinde mit einem einzigen Kontrahenten unterhandelt, von dem sie die ganze Summe dargeliehen erhält. Oder die Gemeinde emittiert die Anleihe in ähnlicher Weise, wie die Emission von Staatsanleihen geschieht, also durch Ausgabe von Inhaberpapieren. Ersteres ist bei kleineren Gemeinden, letzteres bei gröfseren Städten die Regel. In ersterem Falle findet der Abschlufs eines einzigen Darlehnsvertrages, im letzteren der Abschlufs einer Reihe von Darlehnsverträgen statt. Die durch diese Verträge begründeten Rechtsverhältnisse werden von den Grundsätzen des Privatrechtes beherrscht, die Verfolgung der aus denselben hervorgehenden Ansprüche kann im Wege gerichtlichen Verfahrens stattfinden.

II. Die Finanzverwaltung der Kommunalverbände höherer Ordnung.

§ 272.

Die Finanzverwaltung der Kommunalverbände höherer Ordnung ist im allgemeinen der Gemeindefinanzverwaltung analog gestaltet. Sie zerfällt in die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen, der Ausgaben und der Schulden. Die Thätigkeiten der kommunalen Organe bestehen teils in Akten der Vermögensverwaltung, teils in Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse. Die für die Finanzverwaltung der betreffenden Verbände mafsgebenden Vorschriften finden sich teils in den allgemeinen, auf ihre Verfassung bezüglichen Staatsgesetzen (Provinzialordnungen, Kreisordnungen u. s. w.), teils in den speciellen statutarischen Festsetzungen für den einzelnen Kommunalverband. Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsetat aufgestellt, der einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben enthält. Die Aufstellung erfolgt durch die Kommunalvertretung; nach Ablauf des Rechnungsjahres ist ihr die Rechnung zur Prüfung und Erteilung der Decharge vorzulegen.

1. Das Vermögen der Kommunalverbände höherer Ordnung besteht, da dieselben erst eine Schöpfung der neueren Gesetzgebung sind und daher althergebrachtes Vermögen, wie es die Gemeinden haben, nicht besitzen, im wesentlichen nur aus Dotationen, welche ihnen aus Staatsmitteln überwiesen sind, und aus Anstalten, welche den Zwecken ihrer Verwaltung dienen (Krankenanstalten, Armenanstalten, Versicherungsanstalten u. s. w.). Die Dotationen aus Staatsmitteln kommen teils in der Gestalt von bleibenden Fonds, teils in der von Renten vor[1]. Die Anstalten sind entweder mit Überweisung gewisser Verwaltungszweige vom Staate auf die Kommunalverbände übergegangen, oder von letzteren selbst begründet, bez. erworben worden.

2. Die Einnahmen der Kommunalverbände höherer Ordnung sind:

a. privatrechtliche Einnahmen, namentlich die Zinsen aus den vom Staate überwiesenen Fonds;

b. Gebühren, welche für Thätigkeiten der Kommunalorgane und für Benutzung der kommunalen Anstalten gezahlt werden; dazu kommen mitunter staatliche Gebühren, welche den Kommunalverbänden durch besondere gesetzliche Bestimmungen überwiesen sind[2];

c. Steuern, welche von den Angehörigen des Kommunalverbandes zu entrichten sind. Die Verteilung dieser Steuern erfolgt nach Maſsgabe der direkten Staatssteuern und in Form von Zuschlägen zu denselben[3]. Sie findet regelmäſsig in der Weise statt,

[1] Preuſs. A.H.E., betr. die Überweisung des vormals kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Kassel, vom 16. Sept. 1867. G., betr. die Überweisung einer Summe an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover, vom 7. März 1868. G., betr. die Überweisung einer Summe an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Wiesbaden, vom 11. März 1872. G., betr. die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 30. April 1873. Ausführungsgesetz dazu vom 8. Juli 1875. G., betr. die Dotation der Amtsverbände in den hohenzollernschen Landen, vom 19. Mai 1885. Kr.O. für Hann. §§ 109, 110, für Hess.-Nass. §§ 110, 111, für Westphalen §§ 97, 98, für die Rheinprov. §§ 97, 98, für Schlesw.-Holst. §§ 146, 147. Vergl. v. Stengel, Art. „Dotationen" in seinem Wörterb. Bd. I, S. 288 ff. Bad. G., die Dotation der Kreisverbände betr., vom 27. Dez. 1891. Braunschw. Kr.O. § 9. Anh. Kr.O. § 6. G. vom 24. Jan. 1872, 17. Febr. 1873.

[2] So flieſsen z. B. in Preuſsen die Gebühren für Ausstellung von Jagdscheinen in die Kreiskommunalkassen (Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, § 14. G. vom 9. März 1868), ebenso in Braunschweig (G. vom 17. Dez. 1873).

[3] Preuſs. Kr.O. für die östl. Prov. § 10 ff., für Hann. § 10 ff., für Hess.-Nass. § 10 ff., für Westph. § 10 ff., für die Rheinpr. § 10 ff., für Schlesw.-Holst. § 10 ff. Prov.O. § 106 ff., für Hess.-Nass. § 78 ff. G. vom 19. Mai 1889 für Posen Art. V, A 6, B 3, 4. Zust.G. vom 1. Aug. 1883 §§ 1, 3, 44. K.A.G. §§ 91, 92. Bayr. G. über die Distriktsbehörden, vom 28. Mai 1852, Art. 31 u. 33. Sächs. G., die Bildung der Bezirksverbände betr., vom 21. April 1873, § 20. Württ. G. über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden, vom 23. Juli 1877. Abänd.-G. vom 14. Juni 1887. Bad. G., die innere Verwaltung betr., §§ 41 und 43. G. vom 17. Mai 1886. Hess. G., die innere Verwaltung betr., vom 12. Juni 1874, Art. 9 u. 10. S.-Weim. G., die Aufbringung der Bezirkslasten betr., vom 18. April 1890. S.-Mein. G. vom 15. April 1868, Art. 4. Oldenb. Gem.O. Art. 88. Braunschw. Kr.O. § 14. Anh. Kr.O. §§ 9—12.

dafs die aufzubringenden Steuern in Gesamtbeträgen auf die einzelnen Gemeinden umgelegt werden und diesen die Unterverteilung auf die Steuerpflichtigen überlassen bleibt. Für Einrichtungen, welche einzelnen Teilen des Kommunalverbandes besonders zu gute kommen, können diese in erhöhtem Mafse zu den Lasten herangezogen werden. Vereinzelt kommt jedoch auch eine direkte Verteilung der Abgaben auf die Angehörigen des Kommunalverbandes ohne Vermittlung der Gemeinden und Erhebung in Verbindung mit der Erhebung der Staatssteuern vor[4]. Aufserdem sind die Kommunalverbände höherer Ordnung auch wohl befugt, besondere Abgaben zu erheben, welche auf den Besitz gewisser Gegenstände oder der Ausübung gewisser wirtschaftlicher Thätigkeiten lasten[5]. Die Befreiungen von der Pflicht zur Entrichtung von Gemeindesteuern finden auf die Abgaben der höheren Kommunalverbände gleichfalls Anwendung.

d. Strafgelder, welche kraft landesgesetzlicher Vorschrift in die Kassen der Kommunalverbände fliefsen;

e. periodische Zahlungen des Staates als Beiträge zu den Kosten der Kommunalverwaltung.

3. Die Ausgaben der Kommunalverbände höherer Ordnung sind teils freiwillig übernommene Zahlungen, teils solche, welche auf einer denselben obliegenden Verbindlichkeit beruhen. Diese Verbindlichkeiten haben teils den Charakter privatrechtlicher Verpflichtungen, welche aus privatrechtlichen Rechtsverhältnissen herrühren und deren Verfolgung im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens erfolgt, teils den staatsrechtlicher Pflichten, welche durch staatliche Gesetze begründet werden und deren Realisierung Sache der staatlichen Aufsichtsbehörden ist. Letztere haben auch gegenüber den Kommunalverbänden höherer Ordnung die Befugnis, gesetzliche Leistungen, welche denselben obliegen, zwangsweise in den Haushaltsetat einzusetzen, wenn die Kommunalorgane die Aufnahme derselben verweigern. Gegenüber derartigen Verfügungen ist, wenn die Rechtmäfsigkeit derselben bestritten wird, vielfach die Beschreitung des Verwaltungsstreitverfahrens zugelassen[6].

4. Anleihen der Kommunalverbände höherer Ordnung bedürfen der Zustimmung der kommunalen Vertretung und der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Realisierung der-

Abänd.-G.G. vom 26. März 1887, 12. April 1890. Zust. G. §§ 28, 31. Reufs j. L. G., die Bezirksausschüsse betr., vom 28. Dez. 1883, § 3.

[4] Bayr. G. über die Landräte vom 28. Mai 1852, Art. 15, 16, 18. Vergl. Seydel, bayr. Staatsr., Bd. IV, S. 603 ff.

[5] So haben z. B. die preufsischen Kreise das Recht der Einführung einer Hundesteuer (K. A. G. § 93) und einen Anteil an den Abgaben von Wanderlagern (G. vom 27. Febr. 1880, § 5); in Württemberg erheben die Amtskörperschaften eine Steuer vom Hausiergewerbebetrieb (G., betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbes, vom 23. Mai 1890).

[6] Preufs. Zust. G. § 4. Kr. O. für Hann. § 108, für Hess.-Nass. § 109, für Westph. § 96, für die Rheinprov. § 96, für Schlesw.-Holst. § 144. Prov. O. § 121, für Hess.-Nass. § 94. G. vom 19. Mai 1889, für Posen Art. V A, 7. B, 7.

selben kann entweder durch Kontrahierung mit einem einzelnen Darleiher, oder in der Art der Staatsanleihen durch Emission von Inhaberpapieren erfolgen. Die aus diesen Anleihen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten sind privatrechtlicher Natur; Streitigkeiten über dieselben gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Dritter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches[1].

Einleitung.

§ 273.

Die Verwaltung der Reichsfinanzen zerfällt in die vier Zweige: Verwaltung des Reichsvermögens, der Reichseinnahmen, Reichsausgaben und Reichsschulden.

Das Reich als Vermögenssubjekt erscheint unter der Bezeichnung: Reichsfiskus[2]. Das Vermögen des Reichsfiskus zerfällt in verschiedene Massen, welche den Zwecken der einzelnen Verwaltungszweige dienen. Für diese kommen zwar besondere Bezeichnungen, z. B. Postfiskus, Militärfiskus, Marinefiskus, vor; sie bilden aber trotzdem keine eigenen Rechtssubjekte, sondern nur Abteilungen des einheitlichen Rechtsfiskus[3]. Die Vertretung des Reichsfiskus

[1] P. Laband, das Finanzrecht des Deutschen Reiches in den Annalen des Deutschen Reiches 1883, S. 405 ff.; Art. „Reichsfinanzwesen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 359 ff.; Zorn, Art. „Reichsfinanzwesen“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III. S. 375 ff.; v. Mayr, Art. „Reichsfinanzen“ in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 384 ff.

[2] Über den Reichsfiskus vergl. M. Seydel, Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt in Behrend und Dahns Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und einheitliches deutsches Recht. Bd. VII, S. 226 ff.; Reinke, Betrachtungen über Entstehung und Rechtsstellung des deutschen Reichsfiskus in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechtes. Bd. XXIII, S. 481 ff.; Boehlau, mecklenburgisches Landrecht. Bd. III, S. 4 ff.; Laband, Staatsr. des Deutsch. Reiches. Bd. II, S. 839 ff., Art. „Reichsfiskus“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 363 ff. In der ersten Zeit des Norddeutschen Bundes wurde die Existenz eines Bundesfiskus bestritten (F. v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, S. 35); seit dieser Zeit hat aber der Bestand eines besondern, von den Fiscis der Einzelstaaten verschiedenen Reichsfiskus nicht nur in der Litteratur allgemeine Anerkennung erfahren, sondern ist auch durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich bestätigt worden.

[3] Vergl. Laband, Staatsr. a. a. O. S. 840; Boehlau a. a. O. S. S. 9 ff.

steht, soweit nicht für einzelne Fälle durch specielle gesetzliche Vorschriften besondere Anordnungen getroffen sind, dem Reichskanzler zu. Der Reichsfiskus hat in den einzelnen deutschen Staaten diejenigen Privilegien in Anspruch zu nehmen, welche dort dem Landesfiskus zustehen[4]. Die aus Reichsmitteln errichteten Stiftungen[5] bilden keinen Bestandteil des Reichsfiskus, sondern haben den Charakter selbständiger Vermögenssubjekte. Für ihre Verwaltung sind die Bestimmungen der Stiftungsurkunden mafsgebend. Sie stehen unter den Vorschriften des allgemeinen Rechtes und haben keinen Anspruch auf die Privilegien des Reichsfiskus.

Die Reichfinanzverwaltung wird nach Mafsgabe der Reichsgesetze und des Reichshaushaltsetats geführt. Die Feststellung des letzteren geschieht in den Formen der Reichsgesetzgebung, also durch Bundesrat und Reichstag[6]. An der Spitze der Reichsfinanzverwaltung steht der Reichskanzler, dem als Specialbehörde für die Finanzverwaltung das Reichsschatzamt untergeordnet ist. Die Besorgung der Kassengeschäfte war ursprünglich der preufsischen Generalstaatskasse als Generalkasse des Norddeutschen Bundes[7], später Reichshauptkasse genannt[8], übertragen. Nach Gründung der Reichsbank ist bei derselben eine besondere Abteilung unter der Bezeichnung Reichshauptkasse eingerichtet worden, welcher die Führung der Kassengeschäfte für das Reich obliegt[9]. Unter der Reichshauptkasse stehen die Specialkassen der Militär-, Marine, Post- und Telegraphenverwaltung. Die Prüfung der Rechnugen wird, da eine eigene Behörde dafür bis jetzt nicht existiert, jährlich durch ein besonderes Gesetz der um einige Mitglieder verstärkten preufsischen Rechnungskammer unter der Bezeichnung Rechnungshof des Deutschen Reiches übertragen. Die Prüfung erfolgt nach den in Preufsen mafsgebenden Grundsätzen.

[4] Vergl. mein Lehrbuch des deutsch. Staatsr. § 208, S. 625, N. 4 und die daselbst angeführten Schriftsteller, ferner Laband. Staatsr. a. a. O. S. 850, in v. Stengels Wörterb. S. 364; Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 366, 367. Eine reichsgetzliche Anerkennung hat dieser Grundsatz in Bezug auf Steuern, dingliche Lasten und Gerichtspflichtigkeit durch das R.G. über die zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873, § 1 gefunden; in Bezug auf Gerichtspflichtigkeit ist jedoch jetzt § 20 der R. Civ. Pr. O. mafsgebend.

[5] z. B. die Stiftung für Postbeamte und deren Hinterbliebene (R. G. vom 20. Juni 1872), die Stiftung für den Generalstab (R.G.G. vom 31. Mai 1877, 11. Juli 1884, 12. April 1888).

[6] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 209, S. 633 ff.

[7] Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 21. Jan. 1868 (B. G. Bl. S. 1).

[8] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1871 (R. G. Bl. S. 126).

[9] Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dez. 1875 (Centr. Bl. S. 821).

Erstes Kapitel.

Das Reichsvermögen[1].

1. Das Verwaltungsvermögen.

§ 274.

Das Verwaltungsvermögen des Reiches ist der Inbegriff derjenigen Reichsgüter, welche nicht dazu dienen, dem Reiche Einnahmen zu gewähren, sondern lediglich für die unmittelbaren Zwecke der Reichsverwaltung bestimmt sind. Die Verwaltung derselben geschieht nicht durch das Reichsschatzamt, sondern durch die betreffenden Ressortbehörden. Diese sind auch zu Veräufserungen derartiger Gegenstände befugt. Die Einnahmen aus solchen Veräufserungen müssen aber für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden, und zur Verwendung der Einnahmen ist die etatsmäfsige Ermächtigung durch Bundesrat und Reichstag erforderlich. Über die Veränderungen im Grundbesitz des Reiches mufs dem Reichstage alljährlich Kenntnis gegeben werden[2].

Das Verwaltungsvermögen des Reiches zerfällt in zwei grofse Massen. Der eine Teil wird durch die vom Reiche selbst erworbenen Vermögensgegenstände, z. B. die neu errichteten Gebäude und neu angeschafften Materialen repräsentiert. An diesen erwarb das Reich mit ihrer Beschaffung unbestrittener Weise Eigentum. Der andere Teil war früher Eigentum der Einzelstaaten und ist mit dem Übergang der betreffenden Verwaltungszweige in die Verwaltung des Reiches thatsächlich in den Besitz des letzteren gekommen. Über das an diesen Gegenständen bestehende Rechtsverhältnis gingen die Meinungen auseinander[3]. Es erschien daher wünschenswert, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ein-

[1] Laband, Art. „Reichsvermögen“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 370 ff.

[2] R.G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873, §§ 10—12.

[3] Seitens der Reichsregierung wurde die Ansicht vertreten, dafs zwar die Immobilien im Eigentum der Einzelstaaten verblieben, die Mobilien dagegen auf das Reich übergegangen seien. Vergl. die Äufserungen des Präsidenten des Bundes- bez. Reichskanzleramtes Staatsminister Delbrück in den Reichstagssitzungen vom 8. Juni 1868 (Sten. Ber. Bd. I, S. 314), 12. März 1870 (Sten. Ber. Bd. I, S. 282) und 18. März 1873 (Sten. Ber. Bd. I, S. 23), sowie die Motive zum Regierungsentwurf vom 12. März 1873 (Sten. Ber. Bd. III, S. 18). Im Reichstage wurde die Ansicht vertreten, dafs mit Übergang der betreffenden Verwaltungszweige auf das Reich das gesamte, den Zwecken derselben dienende Vermögen, sowohl Mobilien als Immobilien, Eigentum des Reiches geworden sei (Abg. Miquel in der Reichstagssitzung vom 28. April 1873, Sten. Ber. Bd. I, S. 374). Die Schriftsteller über den Gegenstand gingen dagegen von dem Grund-

treten zu lassen. Eine solche ist durch ein besonderes Reichsgesetz erfolgt[4].

1. Nach diesem Gesetze stehen Eigentum und sonstige dingliche Rechte an allen Gegenständen, welche einer verfassungsmäfsig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung dienen, dem Deutschen Reiche in demselben Umfange zu, in welchem sie früher den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben[5]. Der Übergang der Rechte auf das Reich tritt in dem Momente ein, in welchem die betreffende Verwaltung auf das Reich übergeht, d. h. die Kosten derselben von dem Reiche übernommen werden[6]. Er erfolgt unmittelbar durch Gesetz, so dafs also auch bei Rechten an Grundstücken eine Eintragung in die Grundbücher nicht notwendig ist[7]. Von dem Übergang in das Eigentum des Reiches sind jedoch ausgeschlossen[8]:

a. solche beim Erlafs des Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke oder deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagierung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet waren;

b. Grundstücke, welche bei dem Übergange in eine Verwaltung des Reiches dieser nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder mietweise überlassen sind;

c. Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstückes von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind[9];

d. Grundstücke, welche beim Übergange in die Verwaltung des Reiches dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus denselben aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden[10];

satze aus, das Eigentum sei den Einzelstaaten verblieben und dem Reiche stehe nur die Ausübung der Eigentumsbefugnisse zu (Laband in den Annalen des Deutschen Reiches a. a. O. S. 425 ff., Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, § 113, S. 868, dem sich Seydel in der Zeitschrift für deutsche Gesetzgebung a. a. O. S. 233 ff. und Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, S. 227 angeschlossen haben).

[4] R.G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände, vom 25. Mai 1873.

[5] R.G. vom 25. Mai 1873, § 1.

[6] Vergl. Laband, Staatsrecht a. a. O. S. 872.

[7] Vergl. die Ausführungen des Abgeordneten Plank und des Berichterstatters Abgeordneten Becker in der Reichstagssitzung vom 26 April 1873 (Sten. Ber. Bd. I, S. 361 u. 362), Laband a. a. O. S. 872.

[8] R.G. vom 25. Mai 1873, § 2.

[9] Dahin gehören namentlich solche Grundstücke, welche vor dem Übergang in die Reichsverwaltung zum Verkauf bestimmt waren, um mit dem Erlöse andere, bereits angeschaffte Grundstücke zu bezahlen, deren Verkauf aber wegen ungünstiger Konjunktur unterbleiben mufste.

[10] Z. B. landwirtschaftliche Grundstücke bei fiskalischen Posthaltereien in Preufsen.

e. Grundstücke, welche zu einem Teile von einer Reichsverwaltung, zu einem andern Teile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder mietweise eingeräumt ist. An diesen Grundstücken hat das Reich weder Eigentum noch Miteigentum, sondern nur das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange. Die dafür bisher vom Reiche geleisteten Zahlungen müssen auch fernerhin weiter entrichtet werden [11].

2. Das Reich besitzt an den angegebenen Gegenständen sämtliche Eigentumsbefugnisse, namentlich:

a. das Recht der Benutzung für Zwecke des Dienstes, unter welchen Gesichtspunkt auch die Benutzung der Dienstwohnungen fällt. Für die mit den Zwecken des Dienstes nicht in Verbindung stehenden Erträgnisse, z. B. für die Grasnutzung bei Festungen, ist eine dem nachhaltigen Werte derselben entsprechende feste Geldrente vom Reiche an den betreffenden Bundesstaat abzuführen [12]. Die Benutzung braucht nicht in demjenigen Dienstzweige, welchem die Gegenstände ursprünglich gewidmet waren, sondern kann, wenn sie dafür unbrauchbar oder entbehrlich werden, auch in einem andern Dienstzweige erfolgen. Eine Ausnahme machen nur diejenigen Grundstücke, welche den Zwecken der Militärverwaltung dienen; diese dürfen lediglich für die Zwecke der Militär- und Marineverwaltung verwendet werden [13].

b. das Recht der Veräufserung. Letzteres besitzt das Reich bei Mobilien unbedingt, bei Immobilien dagegen nur dann, wenn aus dem Erlöse ein anderes Grundstück oder Gebäude im Gebiete desselben Staates als Ersatz für das unbrauchbar oder entbehrlich gewordene angeschafft werden soll [14].

3. Mit den Rechten an den angegebenen Gegenständen gehen zugleich auch die mit denselben verbundenen Pflichten auf das Reich über. Das Reich hat namentlich als für sich verbindlich anzuerkennen die Rechte dritter Personen, z. B. der Staatsgläubiger, und die vor dem 1. Januar 1873 inbetreff der Gegenstände getroffenen Verfügungen. Dagegen haftet das Reich nicht für die rückständigen Kaufgelder [15].

4. Das Reich ist zur Rückgabe der in sein Eigentum übergegangenen Mobilien nicht verpflichtet. Dagegen müssen Grundstücke dem betreffenden Bundesstaat zurückgegeben werden, wenn sie für die Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar geworden sind und ein Ersatz nicht notwendig ist, Grundstücke der Militärverwaltung sogar schon dann, wenn sie nicht mehr für die Zwecke dieser oder der Marineverwaltung gebraucht werden. Eine Ersatzleistung wegen

[11] R.G. vom 25. Mai 1873, § 9, Nr. 2.
[12] R.G. vom 25. Mai 1873, § 3.
[13] R.G. vom 25. Mai 1873, §§ 4, 7.
[14] R.G. vom 25. Mai 1873, § 5.
[15] R.G. vom 25. Mai 1873, § 9.

Verbesserungen und Verschlechterungen findet nicht statt, bei Einziehung von Festungsanlagen sind die Kosten für die Einebnungsarbeiten dem Reiche aus der Kasse des betreffenden Bundesstaates zu erstatten [16].

5. Durch die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 sind privatrechtliche Verhältnisse zwischen dem Reichsfiskus und dem Fiskus der betreffenden Einzelstaaten begründet worden Die Verfolgung der aus diesen Rechtsverhältnissen sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten hat im ordentlichen Rechtswege zu geschehen. Es steht jedoch die Entscheidung darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück ein Ersatz notwendig ist, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet [17].

2. Das Finanzvermögen.

§ 275.

Finanzvermögen des Reiches ist der Inbegriff derjenigen Reichsgüter, welche dem Reiche als Einnahmequelle dienen. Der Norddeutsche Bund besafs bei seiner Gründung keinerlei Finanzvermögen. Erst infolge des Krieges mit Frankreich ist das Deutsche Reich in den Besitz gewisser Vermögenskomplexe gelangt, welche dazu bestimmt sind, dem Reiche teils regelmäfsige, teils aufserordentliche Einnahmen zuzuführen. Die Verwaltung derselben erfolgt teils durch das Reichsschatzamt, teils durch Specialbehörden. Die Vermögenskomplexe sind:

1. Die Reichseisenbahnen in Elsafs-Lothringen. Den Kern dieser Bahnen bilden diejenigen im Reichslande gelegenen Eisenbahnen, welche früher der französichen Ostbahngesellschaft gehörten und durch den Frankfurter Frieden an das Reich abgetreten wurden. Dazu ist eine Reihe von neuen Strecken gekommen, welche seit der Vereinigung Elsafs-Lothringens mit dem Deutschen Reiche aus Reichsmitteln angelegt worden sind. Die Verwaltung der Reichseisenbahnen erfolgt durch ein besonderes Reichsamt [1].

2. Der Reichskriegsschatz [2]. Die Einrichtung eines Staatsschatzes, der dazu bestimmt war, beim Ausbruch eines Krieges die zur Bestreitung der notwendigen Ausgaben erforderlichen Mittel darzubieten, bestand in Preufsen schon seit Friedrich Wilhelm I. [3]. Derselbe diente auch im Jahre 1870 dazu, die Mobilmachungskosten der deutschen Armee zu bestreiten. Nach Beendigung des Krieges

[16] R.G. vom 25. Mai 1873, §§ 6 u. 7.

[17] R.G. vom 25. Mai 1873, § 8.

[1] Vergl. Bd. I, § 163, S. 526 und § 166, S. 537.

[2] E. Meier, Art. „Reichskriegsschatz“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 397 ff.

[3] Vergl. E. Meier a. a. O.

ist aus den Mitteln der französischen Kriegsentschädigung ein Reichskriegsschatz gebildet worden[4]. Dieser besteht aus 120 Millionen Mark, welche in gemünztem Gelde, d. h. in reichsgesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln[5] verwahrlich niederzulegen sind. Über denselben kann nur zu Ausgaben für Zwecke der Mobilmachung durch Anordnung des Kaisers verfügt werden; die Anordnung bedarf jedoch der vorgängigen oder nachträglichen Zustimmung von Bundesrat und Reichstag. Bei eingetretener Verminderung des Bestandes ist der Reichskriegsschatz wieder zu ergänzen: a. aus solchen Einnahmen, welche im Reichshaushaltsetat nicht aufgeführt sind, wobei namentlich an etwaige Kriegskostenentschädigungen gedacht ist, b. aus den im Reichshaushaltsetat ausgeworfenen Summen. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes erfolgt durch den Reichskanzler nach Maſsgabe einer vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verordnung[6]. Die Kontrolle über den Reichskriegsschatz liegt der Reichsschuldenkommission ob; diese erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und auſserdem in kürzester Frist Mitteilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugnis, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände Überzeugung zu verschaffen. Dem Bundesrat und Reichstage ist bei dem regelmäſsigen jährlichen Zusammentritt von der Reichsschuldenkommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

3. Aus der französischen Kriegsentschädigung war eine Reihe verzinslich angelegter Fonds geschaffen worden, welche, für vorübergehende Zwecke bestimmt, der allmählichen Aufbrauchung unterlagen. Diese Fonds waren der Reichsinvalidenfonds, der Reichsfestungsbaufonds, der Reichseisenbahnbaufonds und der Reichstagsgebäudefonds. Von denselben sind der Reichsfestungsbaufonds und der Reichseisenbahnbaufonds aufgebraucht, der Reichstagsgebäudefonds wird demnächst aufgebraucht werden; es bleibt also künftig nur der Reichsinvalidenfonds übrig.

Der Reichsinvalidenfonds[7] bestand ursprünglich aus einem Kapitalbetrage von 561 Millionen Mark, der aus der französischen Kriegsentschädigung zu dem Zwecke gebildet wurde, dem Reiche die Mittel zur Zahlung der durch den Krieg von 1870—71 veranlaſsten Pensionen zu gewähren. Durch spätere Reichsgesetze ist dem Invalidenfonds die Zahlung noch anderweiter Pensionen und Unter-

[4] R.G., betr. die Bildung des Reichskriegsschatzes, vom 11. Nov. 1871. Die Bildung war von der Auflösung des preuſsischen Kriegsschatzes abhängig gemacht. Diese ist durch G. vom 18. Dez. 1871 erfolgt.

[5] Laband, Staatsrecht a. a. O. S. 858, N. 6.

[6] V., betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, vom 22. Jan. 1874.

[7] R.G., betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, vom 23. Mai 1873. Abänderungsgesetze vom 23. Febr. 1876, 11. Mai 1877, 30. März 1879, 22. Mai 1893.

stützungen zur Last gelegt worden[8]. Die dem Reichsinvalidenfonds überwiesenen Beträge sind in gesetzlich bestimmten Wertpapieren angelegt. Zur Bestreitung der auf demselben lastenden Ausgaben werden in erster Linie die Zinsen, und, sofern diese nicht ausreichen, die Kapitalbestände, welche durch Veräufserung der Wertpapiere zu realisieren sind, herangezogen. Werden dagegen die Zinsen zur Deckung der Ausgaben nicht vollständig in Anspruch gnommen, so ist der Überschufs in die Reichskasse abzuführen. Der Reichsinvaliden-fonds bildet einen abgesonderten Bestandteil des Reichsvermögens. Dagegen hat er nicht den Charakter eines besonderen Vermögenssubjektes; die auf dem Invalidenfonds lastenden Rechte und Verbindlichkeiten sind Rechte und Verbindlichkeiten des Reichsfiskus. Die Einnahmen und Ausgaben des Reichsinvalidenfonds müssen daher jährlich in den Reichshaushaltsetat aufgenommen werden. Die Verfügung über die nach Erfüllung aller auf den Reichsinvalidenfonds angewiesenen Zahlungen übrig bleibenden Aktivbestände erfolgt durch Reichsgesetz. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds liegt einer besonderen, den Titel „Verwaltung des Reichsinvalidenfonds" führenden Behörde ob. Diese steht zwar im allgemeinen unter der Leitung des Reichskanzlers, ist jedoch hinsichtlich der Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds völlig selbständig und erledigt die hierauf bezüglichen Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit. Die Kontrolle wird durch die Reichsschuldenkommission ausgeübt, welche zu diesem Zwecke um fünf Mitglieder zu verstärken

[8] Aus dem Reichsinvalidenfonds sind jetzt zu bestreiten: 1. die Pensionen, welche vom Reiche infolge des Krieges von 1870/71 auf Grund der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871, 4. April 1874 und 22. Mai 1893 gezahlt werden müssen (R.G. vom 23. Mai 1873, § 1, vom 4. April 1874, § 24, vom 22. Mai 1893, Art. 25); 2. die Ausgaben des Reiches an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen Armee und deren Witwen und Waisen (R.G. vom 11. Mai 1877, § 1); 3. die dem Reichshaushaltsetat zur Last fallenden Pensionen, Pensionserhöhungen und Unterstützungen für Militärpersonen und Militärbeamte der Landarmee und Marine, welche durch die Kriege vor 1870—71 dienstunfähig geworden sind und für die Hinterbliebenen der in diesen Kriegen gefallenen Militärpersonen (R.G. vom 11. Mai 1877, § 1); 4. die Ehrenzulagen an die Inhaber des Eisernen Kreuzes (R.G., betr. die Gewährung einer Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71, vom 2. Juni 1878, § 4); 5. die bisher aus preufsischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an Angehörige der vormals schleswig-holsteinischen und dänischen Armee, sowie an Witwen und Waisen derselben und die bisher aus sächsischen Fonds gezahlten Pensionszuschüsse (R.G., betr. die Übernahme bisher aus Landesfonds gezahlter Pensionen auf das Reich, vom 17. Juni 1878); 6. die Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (G. vom 30. März 1879, § 2); 7. die Kosten der Invalideninstitute (G. vom 30. März 1879, § 2); 8. die aus dem Dispositionsfonds bewilligten und zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen für Witwen und Kinder der infolge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen bis zur Höhe von 350 000 Mark jährlich (G. vom 30. März 1879, § 3); 9. die Kosten der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und die Kosten, welche den einzelnen Kontingentsverwaltungen durch die Bewilligungen aus dem Reichsinvalidenfonds erwachsen (G. vom 23. Mai 1873, § 7).

ist, von denen zwei durch den Bundesrat, drei durch den Reichstag gewählt werden.

4. Die Reichsdruckerei, welche aus einer Verschmelzung der vom Reiche erworbenen ehemaligen von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei und der preufsischen Staatsdruckerei hervorgegangen ist[9]. Sie dient namentlich den Zwecken des Reiches und des preufsischen Staates, übernimmt aber auch Druckarbeiten von Privatpersonen. Die Verwaltung erfolgt durch eine die Bezeichnung „Direktion der Reichsdruckerei" führende Behörde, welche unter der Leitung des Reichspostamtes steht[10].

5. Die Betriebsfonds der Reichskassen, deren Höhe auf etatsmäfsigen Festsetzungen beruht[11].

Zweites Kapitel.

Die Reichseinnahmen.

Einleitung.

§ 276.

Die Einnahmen des Deutschen Reiches sind ebenso, wie die der Einzelstaaten, teils staatsrechtlicher, teils privatrechtlicher Natur. Privatrechtliche Einnahmen sind diejenigen, welche das Reich durch Beteiligung am allgemeinen vermögensrechtlichen Verkehr gewinnt, staatsrechtliche diejenigen, welche es durch Ausübung von Hoheitsrechten erlangt. Zu den letzteren gehören sowohl die Reichssteuern, welche das Reich den einzelnen Reichsangehörigen auferlegt, als die Matrikularbeiträge, welche es von den Einzelstaaten erhebt. Die Gebühren, welche an das Reich zu zahlen sind, haben ebenso wie diejenigen, welche an die Einzelstaaten entrichtet werden, zum Teil einen staatsrechtlichen, zum Teil einen privatrechtlichen Charakter.

[9] R.G., betr. die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Deutsche Reich, vom 23. Mai 1877. R.G., betr. die Erwerbung der königlich preufsischen Staatsdruckerei für das Reich, vom 15. Mai 1879.

[10] Bekanntmachung vom 29. Juli 1879 (Centr. Bl. S. 493).

[11] Vergl. Laband a. a. O. S. 865 ff.

I. Die privatrechtlichen Einnahmen des Reiches.

§ 277.

Die privatrechtlichen Einnahmen des Reiches bestehen aus den Erträgnissen des Reichsvermögens und der vom Reiche betriebenen Unternehmungen. Privatrechtliche Einnahmen des Reiches sind:

1. die Einnahmen aus dem Betriebe der Reichseisenbahnen und derjenigen Eisenbahnen, welche zwar nicht Eigentum des Reiches, aber in die Verwaltung desselben übergegangen sind, nämlich der kleinen, im Reichslande gelegenen Privatbahnen und der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn im Grofsherzogtum Luxemburg[1];
2. die Zinsen des Reichsinvalidenfonds[2];
3. die Einnahmen aus dem Betriebe der Reichsdruckerei[3];
4. der Gewinn aus der auf Kosten des Reiches betriebenen Münzprägung[4];
5. die Einnahmen, welche aus der Herausgabe des deutschen Reichs- und preufsischen Staatsanzeigers herrühren, bei welchem der Reichsfiskus mit $^1/_3$ beteiligt ist[5].

II. Die Reichsgebühren[1].

§ 278.

Die vom Reiche erhobenen Gebühren zerfallen in solche, welche für die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen seitens der Reichsorgane und solche, welche für die Benutzung der vom Reiche verwalteten Anstalten gezahlt werden.

Diejenigen Gebühren, welche für die Ausübung obrigkeitlicher Funktionen seitens der Reichsorgane zu entrichten sind, werden teils für die Thätigkeit der Gerichte, teils für die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden gezahlt. Die Höhe derselben ist entweder durch reichsgesetzliche Anordnungen oder durch Verordnungen der höheren Verwaltungsorgane festgestellt, welche auf reichsgesetzlicher

[1] Vergl. Bd. I, § 163, S. 526.
[2] Vergl. § 275, S. 314 ff.
[3] Vergl. § 275, S. 316.
[4] Vergl. Bd. I, § 146, S. 472 ff.
[5] Vergl. Laband a. a. O. S. 864.

[1] v. Mayr, Art. „Gebühren“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 466 ff., Erg.-Bd. I, S. 37 ff.

Ermächtigung beruhen. Gerichtsgebühren sind an das Reichsgericht[2] und die mit Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Konsuln und Konsulargerichte[3] zu entrichten, Verwaltungsgebühren werden vom Auswärtigen Amte, den Gesandten und Konsuln[4], dem Reichspatentamte[5] und der Normaleichungskommission[6] erhoben.

Unter denjenigen Gebühren, welche für die Benutzung von Reichsanstalten gezahlt werden, sind namentlich die Post- und Telegraphengebühren zu nennen. Von diesen ist bereits bei der Behandlung des Post- und Telegraphenwesens ausführlich die Rede gewesen[7]. Aus den Einnahmen vom Post- und Telegraphenwesen werden zunächst die Ausgaben der gedachten Verwaltungszweige bestritten, die Überschüsse fliefsen in die Reichskasse[8]. Für eine Übergangszeit von acht Jahren nach Eintritt der einzelnen Staaten in die Reichspostverwaltung sollten die Einkünfte aus der Post- und Telegraphenverwaltung den Einzelstaaten nach Mafsgabe des auf sie entfallenen durchschnittlichen Überschusses der Jahre 1861—65 zu gute gerechnet werden. Diese Bestimmung hat jetzt keinerlei Bedeutung mehr, da die Übergangsperiode für alle beteiligten Staaten schon seit längerer Zeit abgelaufen ist[9]. Die in Bayern und Württemherg erhobenen Post- und Telegrapheneinnahmen fliefsen wegen der selbständigen Post- und Telegraphenverwaltung, welche diesen Staaten zusteht, nicht in die Reichs-, sondern in die Landeskassen[10]. Bayern und Württemberg zahlen dafür entsprechend höhere Matrikularbeiträge. Die Folge der finanziellen Selbständigkeit beider Staaten auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens ist der Besitz eigener Postwertzeichen. Der Anspruch Bayerns und Württembergs auf den Bezug der in ihren Gebieten zur Hebung gelangenden Post- und Telegraphengebühren hat den Charakter eines Sonderrechtes und steht unter dem Schutze des Absatz 2 Art. 78 der Reichsverfassung. Die eigenen Postwertzeichen der betreffenden Staaten können daher im Wege der Reichsgesetzgebung nur mit deren Einwilligung oder dann abgeschafft werden, wenn sich ein

[2] R. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.

[3] R. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878. R. G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879, § 44.

[4] R. G., betr. die Gebühren und Kosten hei den Konsulaten des Deutschen Reiches, vom 1. Juli 1872.

[5] R. Patentgesetz vom 7. April 1891, § 8. R. G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1893, §§ 2, 8.

[6] R Mafs- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868, Art. 15 u. 18. Eichgebührentaxe vom 28. Dez. 1884 (R. G. Bl. 1885, Beil. zu Nr. 5).

[7] Vergl. Bd. I, § 177, S. 590 ff., § 179, S. 601.

[8] R. Verf. Art. 49.

[9] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 208, S. 627 ff.

[10] R. Verf. Art. 52.

anderer Weg finden läſst, durch welchen die finanziellen Berechtigungen derselben ebenso sichergestellt werden, wie sie es durch die jetzt bebestehende Einrichtung sind [11].

III. Die Reichssteuern.

1. Die Zölle [1].

a. Geschichtliche Entwickelung.

§ 279.

Zölle sind Steuern, welche auf der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren lasten.

Schon zur Zeit des Deutschen Bundes war für den gröſsten Teil der deutschen Staaten eine Gemeinsamkeit der Zölle durch den Zollverein hergestellt worden [2]. Die Zölle wurden nach gleichartigen Grundsätzen erhoben und der Ertrag derselben unter die beteiligten Staaten nach Maſsgabe der Bevölkerung verteilt. Der Zollverein hatte den Charakter eines rein vertragsmäſsigen Verhältnisses. Alle Einrichtungen desselben beruhten auf völkerrechtlichen Vereinbarungen, sodaſs zu jeder Änderung derselben die Übereinstimmung aller beteiligten Staaten notwendig war.

Bei der Gründung des Norddeutschen Bundes boten sich die schon bisher gemeinsamen Einnahmen aus den Zöllen als die natürlichste Grundlage für die Bundesfinanzen dar. Das Zollwesen wurde für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt, der Ertrag der Zölle sollte in die Bundeskasse flieſsen. Dadurch war für die norddeutschen Staaten das bisherige vertragsmäſsige Verhältnis in ein verfassungsmäſsiges übergegangen.

[11] M. Seydel, die deutschen Postwertzeichen in den Annalen des Deutschen Reiches 1882, S. 617 ff.; v. Sarwey, württ. St.R. Bd. II, S. 481, N. 44.

[1] O. Freiherr v. Aufseſs, die Zölle und Steuern und die vertragsmäſsigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs. Annalen des Deutschen Reiches, 1893, S. 161 ff. (4. Bearbeitung); v. Aufseſs, Art. „Zollverwaltung“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 1441 ff.; v. Mayr, Art. „Zollabgaben“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 937 ff., Erg.-Bd. I, S. 105 ff., „Zollverwaltung und Verwaltung der indirekten Steuern“ a. a. O. Bd. II, S. 955 ff., Erg.-Bd. I, S. 108 ff.; C. Thümmel, Studien aus dem deutschen Zollrecht im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VIII, S. 368 ff.; P. Havenstein, die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches. Berlin 1892. Kommentare zum Vereinszollgesetze von Troje, 4. Aufl. Harburg 1889, Steffen, Hamburg 1888, zum Zolltarif von Appelt, 4. Aufl. von Behrend. Wittenberg 1889.

[2] Über die Geschichte des Zollvereins und die darauf bezügliche Litteratur vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 58, S. 136.

Dagegen werde der Zollverein zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten fortgesetzt[3]. Derselbe erfuhr aber durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 eine völlige Umgestaltung. Er erhielt eine Organisation, welche sich eng an die des Norddeutschen Bundes anschlofs. Die rechtliche Grundlage des Verhältnisses blieb zwar der erwähnte völkerrechtliche Vertrag, für die nähere Regelung des Zollwesens bestand dagegen eine gemeinsame Gesetzgebung. Der Ertrag der Zölle wurde zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten nach Mafsgabe der Bevölkerung verteilt.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches hörte dieses Verhältnis auf. In Bezug auf das Zollwesen traten nunmehr für alle deutschen Staaten diejenigen Grundsätze in Kraft, welche bisher für die norddeutschen mafsgebend gewesen waren. Das Zollwesen wurde Gegenstand der Reichsgesetzgebung und die Zollerträge flossen in die Reichskasse. Der Zollverein ging im Reiche auf[4]. Trotz des Aufhörens des Zollvereins behielten aber die Bestimmungen der Zollvereinsverträge ihre Gültigkeit und wurden sogar durch die Reichsverfassung ausdrücklich aufrecht erhalten[5]; sie verloren nur den Charakter völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen und erhielten die Kraft von Reichsgesetzen.

b. Quellen des deutschen Zollrechtes.

§ 280.

Die Quellen des deutschen Zollrechtes sind:

1. die Reichsverfassung, welche in Art. 33—40 die grundlegenden Bestimmungen über Zollwesen enthält;

2. die ehemaligen Zollvereinsverträge, welche, wie oben erwähnt, mit dem Aufhören des Zollvereins ihre Geltung nicht nur nicht verloren haben, sondern durch die Reichsverfassung ausdrücklich aufrecht erhalten sind[1]. Die Reichsverfassung erwähnt allerdings nur die Aufrechterhaltung des Zollvereinigungsvertrages

[3] Vergl. mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 66, S. 158 ff.

[4] Die im Frühjahr 1881 in der Tagespresse aufgetauchte und auch in den Ausführungen der Bundesratsbevollmächtigten Staatssekretär Scholz und Finanzminister Bitter in den Reichstagssitzungen vom 23. und 24. März 1881 (Sten. Ber. S. 475 ff., 490 ff.) angedeutete Ansicht, dafs der Zollverein als ein besonderer Verband unter den deutschen Staaten neben dem Reiche fortdauere, steht mit den historischen Vorgängen und den unzweideutigen Bestimmungen der Reichsverfassung in Widerspruch und entbehrt daher jeder Begründung. Vergl. auch R. Delbrück, Art. 40 der Reichsverfassung, S. 9 ff.; Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches, Bd. II, § 117, S. 892, in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 194; H. Schulze, Lehrb. des deutsch. Staatsr., Bd. II, § 299, S. 160; Seydel, bayr. Staatsr., Bd. IV, S. 275, und meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches 1882, S. 777. And. Ans. nur: Thümmel a. a. O. S. 411.

[5] R. Verf. Art. 40.

[1] R. Verf. Art. 40. Vergl. R. Delbrück, der Artikel 40 der Reichsverfassung. Berlin 1881.

vom 8. Juli 1867. Da nach letzterem aber auch alle Bestimmungen der früheren Verträge und der dazu gehörigen Schlufsprotokolle, so weit sie nicht abgeändert sind, in Kraft bleiben[2], so hat die Vorschrift der Reichsverfassung indirekt auch jene älteren Bestimmungen aufrecht erhalten. Zu diesen gehört namentlich auch das Zollkartell vom 11. Mai 1833[3], dessen Bestimmungen übrigens jetzt zum grofsen Teil durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozefsordnung ersetzt worden sind[4]. Die Abänderung der Vorschriften der Zollvereinsverträge kann nach Art. 40 der R. Verf. auf dem in Art. 7 bez. 78 bezeichneten Wege, d. h. entweder auf dem der Verfassungsgesetzgebung oder auf dem der einfachen Gesetzgebung oder auf dem der Verordnung erfolgen[5]. Den Charakter von Verfassungsvorschriften besitzen diejenigen Bestimmungen welche: entweder 1. eine Abgrenzung der Rechtssphäre zwischen Einzelstaaten und Reich betreffen, oder 2. sich auf Gegenstände beziehen, welche nicht unter die gesetzgeberische Kompetenz des Reiches fallen. So weit durch die Bestimmungen dieser Art Sonderrechte der Einzelstaaten im Sinne des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung begründet werden, ist zu deren Abänderung die Zustimmung des beteiligten Bundesstaates erforderlich. Die übrigen Festsetzungen der Verträge haben zum Teil Gesetzes-, zum Teil Verordnungskraft. Die Ausscheidung dieser beiden Klassen von Vorschriften ist, so weit die Verträge vom 16. Mai 1865 und 8. Juli 1867 in Betracht kommen, nach einem formellen Kriterium möglich, indem die Bestimmungen, welche in den Verträgen selbst enthalten sind, den Charakter von Gesetzesvorschriften, diejenigen, welche sich in den Schlufsprotokollen finden, den von Verordnungen besitzen. Für die älteren Verträge, von denen übrigens nur sehr vereinzelte Bestimmungen noch in praktischer Wirksamkeit sich befinden, fehlt es an einem derartigen äufserlichen Anhalt; die Frage, ob eine Vorschrift derselben Verordnungs- oder Gesetzeskraft hat, kann daher nur nach Mafsgabe ihres materiellen Inhaltes entschieden werden[6].

[2] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 1. Schlufsprot. Nr. 1.

[3] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 3, § 7.

[4] Delbrück a. a. O. S. 20 ff.; Laband a. a. O. § 119, S. 913 ff.

[5] Haenel, vertragsmäfsige Elemente der Reichsverfassung, S. 125, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 395; v. Roenne, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, Abt. 1, § 92, S. 197 ff.; Delbrück a. a. O. S. 1; Laband, Staatsrecht a. a. O. § 117, S. 894 ff., in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 194; Ad. Arndt, das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches, S. 100 ff.; H. Schulze a. a. O. § 300, S. 161; mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, § 208, S. 629 ff. — And. Ans.: Seydel, Kommentar zur Reichsverf., S. 182 ff., der nur den Weg der Verfassungsänderung und der Gesetzgebung zulassen will; Thudichum in v. Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Bd. I, S. 9; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, S. 243 ff., welche nur den Weg der Verfassungsänderung und der Verordnung für möglich erklären. Aber Art. 7 umfafst sowohl Gesetzgebung als Verordnung, indem Nr. 1 auf erstere, Nr. 2 auf letztere hindeutet.

[6] Über die Ausscheidung der betreffenden Vorschriften vergl. Haenel, vertragsmäfsige Elemente, S. 127 ff., v. Roenne a. a. O. S. 197 ff., Delbrück

3. Die Zollgesetze. Schon in der ältesten Periode des Zollvereins hatten die bei demselben beteiligten Staaten gemeinschaftliche Bestimmungen über die Verwaltung des Zollwesens festgestellt, welche in dem Zollgesetz, der Zollordnung, dem Zolltarif und den Grundsätzen, das Zollstrafgesetz betreffend, enthalten waren. Diese Bestimmungen hatten innerhalb der einzelnen Staaten den Charakter von Gesetzen. Im Verhältnis der Staaten zu einander beruhte dagegen die Verbindlichkeit zur Aufrechterhaltung derselben auf völkerrechtlichen Verträgen; eine Abänderung derselben war also nur mit Zustimmung aller beteiligten Staaten möglich. Durch die Reorganisation des Zollvereins im Jahre 1867 wurde eine gemeinsame Gesetzgebung eingeführt; die Feststellung der Gesetze erfolgte nunmehr durch Beschlüsse des Zollbundesrates und des Zollparlamentes, die Verkündigung derselben geschah in den einzelnen Staaten nach Mafsgabe der daselbst geltenden Formen, also im Norddeutschen Bunde durch das Bundesgesetzblatt, in den süddeutschen Staaten durch die betreffenden Landesgesetzblätter. Die Gesetze hatten daher im Norddeutschen Bunde den Charakter von Bundesgesetzen, in den süddeutschen Staaten den von Landesgesetzen. Die Verpflichtung zur Einführung derselben beruhte nun aber nicht mehr auf völkerrechtlichen Vereinbarungen, sondern auf Befehlen einer über den einzelnen Gliedern stehenden höheren Gewalt. Seit Gründung des Reiches erfolgt der Erlafs der auf das Zollwesen bezüglichen Vorschriften im Wege der Reichsgesetzgebung.

Die Gesetze aus der ältern Zeit des Zollvereins sind nach der im Jahre 1867 erfolgten Reorganisation sämtlich durch anderweite Gesetze ersetzt worden. Zur Zeit befinden sich folgende Zollgesetze in Wirksamkeit:

a. das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, in Elsafs-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 17. Juli 1871 mit einem Abänderungsgesetz vom 18. April 1889[7].

a. a. O. S. 1 ff., Laband, Staatsrecht a. a. O. S. 896 ff., H. Schulze a. a. O. S. 161 ff., mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes a. a. O. In seinem deutschen Staatsr. Bd. I, S. 55 ff. hat Haenel seine frühere Ansicht etwas modifiziert und will allen Bestimmungen der Verträge, welche nur folgerichtige Entwickelungen aus den in der Reichsverfassung festgestellten Grundsätzen enthalten, lediglich die Kraft einfacher Gesetze zugestehen, auch wenn sie die Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Einzelstaaten zum Gegenstande haben. Der Umstand aber, dafs ein Rechtssatz die weitere Ausführung eines in der Verfassung enthaltenen Grundsatzes enthält, schliefst die Möglichkeit, ihn selbst als Verfassungssatz zu behandeln, nicht aus; und da die Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Einzelstaaten auf dem Gebiete des Zollwesens durch die Reichsverfassung erfolgt ist, so erscheint es richtiger, auch die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Zollvereinsverträge als Verfassungsvorschriften zu behandeln. Von Bedeutung ist dies namentlich für Art. 18 und 19 des Vertrags vom 8. Juli 1867.

[7] Das Vereinszollgesetz ist zwar für die süddeutschen Staaten als Landesgesetz eingeführt worden, trotzdem kann seine Abänderung nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen, da den Einzelstaaten die Gesetzgebungsbefugnis in Zollsachen völlig entzogen ist. Im Norddeutschen Bunde und Elsafs-Lothringen

b. das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollverein ausgeschlossenen hamburgischen Gebietsteilen vom 1. Juli 1869; in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietsteilen eingeführt durch Reichsgesetz vom 28. Juni 1879, Gesetze, welche jetzt noch auf das Freihafengebiet der beiden Städte Anwendung finden;

c. das Reichsgesetz, betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabakssteuer, vom 15. Juli 1879, abgeändert durch verschiedene Reichsgesetze, in einer neuen Redaktion am 24. Mai 1885 publiziert und weiter abgeändert durch Reichsgesetz vom 21. Dez. 1887, sowie durch die neuen Branntwein- und Zuckersteuergesetze.

c. Das deutsche Zollgebiet.

§ 281.

An die Spitze der Bestimmungen über das Zollwesen stellt die Reichsverfassung den Grundsatz, dafs Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet bildet, welches von einer gemeinschaftlichen Zollgrenze umgeben ist. Von diesem Grundsatze besteht jedoch eine zweifache Ausnahme:

1. Die Zollanschlüsse. Gewisse aufserdeutsche Gebietsteile sind, obwohl sie keine Bestandteile des Reiches bilden, dem Zoll- und Handelssystem desselben angeschlossen [1]. Diese sind das Grofsherzogtum Luxemburg [2] und die österreichischen Gemeinden Jungholz [3] und Mittelberg [4]. Der Anschlufs von Luxemburg und Mittelberg ist an das Zollsystem des Reiches, der von Jungholz kraft eines älteren Vertrages an das bayrische Zollsystem erfolgt. Künftighin würde, da den Einzelstaaten die Gesetzgebungsbefugnis in Zollangelegenheiten, also auch das Recht völkerrechtlicher Vertragsschliefsung völlig entzogen ist, ein Vertrag über den Anschlufs eines aufserdeutschen Gebietsteiles an das Zollsystem eines einzelnen deutschen Staates seitens des letzteren nur auf Grund einer reichsgesetzlichen Ermächtigung abgeschlossen werden können.

hat es die Geltung eines Reichsgesetzes; es unterliegt daher keinem Bedenken, Gesetzesvorschriften, in denen Reichsgesetze erwähnt werden, insbesondere die Bestimmungen in § 5 des E.G. zur R.Str.Pr.O. auch auf das Vereinszollgesetz zu beziehen. Über die Zweifel, welche Laband a. a. O. S. 912 N. 2 in dieser Beziehung aufwirft, vergl. meine Ausführungen in den Annalen des Deutschen Reiches 1882, S. 779. — Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Vereinszollgesetz vom 18. Juli 1888 (Centr. Bl. S. 484, 489 ff.).

[1] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 2.

[2] Vertrag zwischen Luxemburg und den Staaten des Zollvereins vom 20./25. Okt. 1865. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg wegen Übernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn durch die kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung, vom 11. Juni 1872, § 14.

[3] Vertrag zwischen Österreich und Bayern, vom 3. Mai 1868.

[4] Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn, vom 2. Dez. 1890.

2. Die Zollausschlüsse (Zollexclaven). Zollausschlüsse heifsen diejenigen deutschen Gebietsteile, welche, trotzdem sie Bestandteile des Reichsgebietes bilden, aufserhalb der deutschen Zollgrenze liegen. Sie zerfallen in zwei Gruppen:

a. diejenigen Gebietsteile, welche wegen ihrer Lage zur Einschliefsung in die Zollgrenze nicht geeignet sind. Der Ausschlufs dieser beruht auf zolltechnischen Gesichtspunkten, er dauert daher auch nur so lange, als die Gründe, welche den Ausschlufs veranlafst haben, fortbestehen. Die Staaten, welchen die fraglichen Gebietsteile angehören, haben kein Recht auf Fortdauer des jetzigen Verhältnisses; die Entscheidung über den Einschlufs derselben erfolgt durch Beschlufs des Bundesrates [5].

b. die Hansestädte. Die norddeutsche Bundesverfassung erwähnte, als aufserhalb der Zollgrenze bleibend Lübeck, Bremen und Hamburg [6]. Da indefs Lübeck schon bald nach Gründung des Norddeutschen Bundes seinen Einschlufs in die Zollgrenze beantragte und demgemäfs in dieselbe aufgenommen wurde [7], so beschränkte sich die Bestimmung der Reichsverfassung über den Zollausschlufs der Hansestädte auf Bremen und Hamburg. Nach derselben sollten Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes als Freihäfen so lange aufserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben, bis sie ihren Einschlufs in dieselbe beantragten [8]. Der Ausschlufs der Hansestädte vom Zollgebiete beruhte nicht auf Gesichtspunkten der Zollverwaltung, sondern war mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen derselben, namentlich mit Rücksicht auf ihren Transithandel erfolgt. Der Einschlufs in die Zolllinie konnte deshalb auch nicht wie der der übrigen Zollexclaven durch einen Beschlufs des Bundesrates angeordnet werden, sondern war von einem Antrage der beteiligten Landesregierung abhängig. Das Recht der Hansestädte, ohne ihren Willen in die Zollgrenze nicht eingeschlossen werden zu können, hatte den Charakter eines Sonderrechtes und stand unter dem Schutze des Art. 78 Abs. 2 der Reichsverfassung [9]. Der Antrag, in die Zollgrenze aufgenommen

[5] R.Verf. Art. 34. Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 6. Vergl. Delbrück a. a. O. S. 46, Laband a. a. O. S. 901.

[6] Verf. des Norddeutschen Bundes. Art. 34.

[7] Vergl. Annalen des Norddeutschen Bundes 1868, S. 1117.

[8] R.Verf. Art. 34.

[9] Dies ist ziemlich allgemein anerkannt, sowohl seitens der Schriftsteller, als seitens der Redner im Reichstag. Vergl. meine staatsrechtlichen Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung S. 73, N. 1, mein Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 164, S. 488, N. 21; Westerkamp, über die Reichsverfassung, S. 74; v. Roenne a. a. O. § 92, S. 191; Laband, Staatsrecht, Bd. I, S. 110; Delbrück a. a. O. S. 46; Zorn a. a. O. S. 258; Proebst, Kommentar zur Reichsverfassung, zu Art. 34, Nr. 3; H. Schulze a. a. O. § 301, S. 163 ff; Wolfson, hamb. Staatsr. in Marquardsens Handb., S. 8; Reichskanzler Fürst von Bismarck in der Reichstagssitzung vom 8. Mai 1880 (Sten. Ber. S. 1269), die Abgeordneten Dr. Windthorst in der Reichstagssitzung vom 1. Mai 1880 (Sten. Ber. S. 1082) und Dr. Delbrück in der Reichstagssitzung vom 18. März 1881

zu werden, ist seitens der bremischen und hamburgischen Regierung im Laufe der achtziger Jahre gestellt, die Aufnahme derselben auf Grund dieses Antrages vom Bundesrate ausgesprochen und im Oktober 1888 endgültig erfolgt. Zu den Kosten des Zollanschlusses hat das Reich einen Beitrag geliefert[10]. Es ist aber beiden Städten ein kleines Freihafengebiet belassen worden. Auf dieses findet Art. 34 der Reichsverfassung fortdauernd Anwendung; dasselbe darf also ohne Zustimmung der betreffenden Städte dem Zollgebiet nicht angeschlossen werden[11].

c. die Insel Helgoland. Der Ausschlufs derselben beruht auf reichsgesetzlicher Feststellung[12]. Zu ihrem Einschlufs in das Zollgebiet würde also ein Reichsgesetz erforderlich sein. Deutschland hat aber England gegenüber die Verpflichtung übernommen, den zur Zeit der Abtretung der Insel bestehenden Zolltarif bis zum 1. Jan. 1910 nicht zu erhöhen[13]. Sofern also der deutsche Zolltarif höher ist als der damalige helgoländische, ist ein Einschlufs der Insel in das deutsche Zollsystem bis zum 1. Jan. 1910 völkerrechtlich ausgeschlossen[14].

§ 282.

Aus dem Grundsatze, dafs Deutschland ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet ist, ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Die Regelung des Handelsverkehrs mit dem Auslande steht lediglich dem Reiche zu[1].

a. Der Erlafs von Ausfuhr- und Einfuhrverboten gegenüber dem Ausland kann nur seitens des Reiches erfolgen. Denn die Ein- und Ausfuhrverbote sind Verordnungen, durch welche

(Sten. Ber. S. 396). And. Ans. nur Haenel, vertragsmäfsige Elemente der Reichsverfassung. S. 200 ff. und der Abg. von Kardorff in der Reichstagssitzung vom 18. März 1881 (Sten. Ber. S. 395).

[10] R.G., betr. den Anschlufs der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet, vom 16. Febr. 1882. R.G., den Anschlufs der freien und Hansestadt Bremen an das deutsche Zollgebiet betr., vom 31. März 1885.

[11] Für Hamburg ist dieser Grundsatz durch das R.G. vom 16. Febr. 1882, § 1 ausdrücklich ausgesprochen; derselbe findet aber auch auf Bremen Anwendung. Übereinstimmend: Laband, Staatsr., Bd. II, § 118, S. 904 N. 2; Haenel, deutsch. Staatsr., Bd. I, S. 674 N. 7; Thümmel a. a. O. S. 406. Die übrigen zahlreichen in der 1. Aufl. dieses Werkes behandelten staatsrechtlichen Streitfragen haben mit dem Einschlufs der Hansestädte in das Zollgebiet ihre praktische Bedeutung verloren.

[12] R.G., betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dez. 1890, § 2.

[13] Vertr. mit England vom 1. Juli 1890, Art. XII.

[14] Ein genaues Verzeichnis der deutschen Zollausschlüsse bei v. Aufsefs, Annalen a. a. O. S. 194.

[1] R. Verf. Art. 35. Hier wird dem Reiche die ausschliefsliche Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen zugesprochen. Diese begreift nach dem in Deutschland mafsgebenden Sprachgebrauche nicht nur die Bestimmungen über die Eingangs- und Ausgangsabgaben, sondern auch die über Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

gesetzliche Vorschriften zeitlich aufser Kraft gesetzt werden. Solche Verordnungen können aber auf einem Gebiete, welches der ausschliefslichen gesetzgeberischen Kompetenz des Reiches unterliegt, lediglich von einem Organe des Reiches ausgehen [2]. Die Einzelstaaten sind zu einer derartigen Anordnung nur insoweit berechtigt, als ihnen die Befugnis dazu durch reichsgesetzliche Vorschrift beigelegt ist [3]. Eine solche Vorschrift besteht zur Zeit jedoch nur in Bezug auf Viehseuchen [4].

[2] Vergl. Bd. I, § 140, S. 456.

[3] In dem Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 4 wurde die Befugnis der vertragsschliefsenden Teile, im Fall der Kriegsgefahr und anderer aufserordentlicher Umstände Ausfuhrverbote gegen das Ausland zu erlassen, als selbstverständlich vorausgesetzt und das Recht, zur Abwehr von Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Mafsregeln zu ergreifen, denselben ausdrücklich vorbehalten. Die betreffenden Befugnisse sollten aber nur den vertragsschliefsenden Teilen, d. h. dem Norddeutschen Bunde und den einzelnen süddeutschen Staaten, zustehen. Die Bestimmung fand dagegen keine Anwendung auf die zum Norddeutschen Bunde gehörenden Einzelstaaten. Für diese waren lediglich die Vorschriften der Bundesverfassung mafsgebend. Nachdem nun durch den Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund auch für sie an Stelle der vertragsmäfsigen Regelung das Verfassungsrecht getreten ist, finden die bisher für die norddeutschen Staaten mafsgebenden Grundsätze auf sie gleichfalls Anwendung. Damit haben die fraglichen Bestimmungen des Art. 4 des Z.V.Vertr. ihre Bedeutung verloren. Vergl. Delbrück a. a. O. S. 24 ff., Loebe, Zollstrafrecht, S. 36 ff. und Laband, Staatsr. a. a. O. Bd. I, S. 187 N. 3, Bd. II, S. 909 N. 5. Letzterer will jedoch die eben entwickelten Grundsätze nur auf Abs. 2—4 des Art. 4, welche von den Ausfuhrverboten handeln, nicht auf Abs. 5, der die Mafsregeln gegen ansteckende Krankheiten betrifft, anwenden unter Berufung darauf, dafs das Reich von seiner Zuständigkeit zur Anordnung von gesetzlichen Mafsregeln gegen Epidemieen bisher keinen Gebrauch gemacht habe (a. a. O. S. 909 N. 7). Letztere Behauptung ist nicht völlig zutreffend. In § 2 des V.Z.G. vom 1. Juli 1869, § 2 finden sich gesetzliche Bestimmungen über Aus- und Einfuhrverbote, welche sich ebensowohl auf die in Abs. 5 erwähnten Fälle ansteckender Krankheiten als auf die in den Abs. 2—4 berührten aufserordentlichen Umstände des Krieges, der Kriegsgefahr u. s. w. beziehen. Die Ausführung Labands a. a. O., dafs jeder Einzelstaat das Recht habe, Mafsregeln gegen Epidemieen zu treffen, ist im allgemeinen richtig; diese Befugnis der Einzelstaaten erleidet aber in Bezug auf den Warenverkehr mit dem Auslande dadurch eine Beschränkung, dafs die Regelung desselben ausschliefslich dem Reiche vorbehalten ist (vergl. N. 1). Dafs der Bundesrat hinsichtlich der Beschränkung des Personenverkehrs und anderer Sicherheitsmafsregeln nicht zuständig ist (Laband a. a. O. S. 910 N. 1), trifft zu. Es ist aber meinerseits — entgegen der Darstellung bei Laband a. a. O. — auch niemals behauptet worden, dafs für Mafsregeln dieser Art die Einzelstaaten einer reichsgesetzlichen Ermächtigung bedürften. Nach der Stellung des angeführten Abs. 5 in Art. 4 des Z.V.Vertr., der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben sowie Freiheit des Handels und Verkehrs zum Gegenstande hat, ist anzunehmen, dafs derselbe sich gar nicht auf den Personenverkehr und sonstige polizeiliche Anordnungen, sondern lediglich auf den Warenverkehr beziehen soll. In dieser Hinsicht wird aber die Befugnis, Beschränkungen anzuordnen, genau so wie in den Fällen des Abs. 2—4 nicht den einzelnen deutschen Regierungen, sondern nur den vertragsschliefsenden Teilen, d. h. dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten, vorbehalten.

[4] R.G., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, §§ 7 u. 8, R.G., Mafsregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869, §§ 2 u. 9.

b. Die Auflegung von Zöllen auf die vom Ausland eingehenden oder aus dem Reiche ausgehenden Waren kann nur vom Reiche geschehen. Den Einzelstaaten ist die Berechtigung zur Erhebung weiterer Abgaben von den aus dem Auslande eingeführten Erzeugnissen nur mit Rücksicht auf die Besteuerung gleichartiger innerer Erzeugnisse innerhalb reichsgesetzlich sehr eng gezogener Grenzen gestattet[5].

2. Innerhalb des Reiches besteht völlige Verkehrsfreiheit. Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates sich befinden, können in jeden andern Bundesstaat eingeführt werden[6]. Daraus folgt:

a. Ausfuhr- und Einfuhrverbote können von einem Bundesstaate gegen einen andern nicht erlassen werden[7]. Diejenigen landesrechtlichen Vorschriften, welche die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen aus Gründen der Sanitäts- oder Veterinärpolizei gestatten, sind allerdings auch nach Gründung des Reiches in Kraft geblieben. Die Maſsregeln bei Viehseuchen haben später eine reichsgesetzliche Regelung gefunden[8]. In Bezug auf Epidemieen hat dagegen das Landesrecht zur Zeit seine Geltung noch bewahrt. Der Umstand, daſs das Reich ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet ist, äuſsert auf dasselbe nur insofern einen Einfluſs, als gegenüber den zum Reiche gehörenden Staaten lediglich solche Maſsregeln in Anwendung gebracht werden dürfen, welche auch im Innern des Landes, dagegen nicht solche, welche nur gegenüber dem Auslande zulässig sind[9].

b. Abgaben dürfen von den aus einem Bundesstaate in einen andern eingeführten Gegenständen nur insoweit erhoben werden, als gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen[10].

[5] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5, Nr. I. Vergl. oben § 258, S. 266 ff.

[6] R.Verf. Art. 33. Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 4.

[7] In Art. 4 des Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Abs. 2—4 war den vertragsschlieſsenden Teilen die Befugnis zum Erlaſs von Ausfuhrverboten gegen einander unter der Voraussetzung vorbehalten, daſs sich eine Vereinbarung über ein gemeinsames Ausfuhrverbot nicht erzielen lieſs. Diese Bestimmung bezog sich aber ebenfalls nur auf das Verhältnis des Norddeutschen Bundes und der einzelnen süddeutschen Staaten zu einander und hat mit Aufhören des vertragsmäſsigen Verhältnisses ihre Bedeutung verloren. Vergl, Delbrück a. a. O.; Laband a. a. O. Bd. II, S. 909 N. 5.

[8] R.G., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, § 2. R.G., betr. Maſsregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869, §§ 2 und 10.

[9] Die hier entwickelten Grundsätze stimmen zwar inhaltlich mit den Festsetzungen in Art. 4 des Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Abs. 5 überein, beruhen aber in ihrer Geltung nicht auf diesen, sondern auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, Denn die erwähnten Bestimmungen des Art. 4 des Z.V. Vertr. hatten ebenso wie die Note 3 und 7 erwähnten nur für das Verhältnis des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten zueinander Bedeutung und haben daher mit Aufnahme der letzteren in den Reichsverband ihre Erledigung gefunden.

[10] R.Verf. Art. 33. Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art, 4, 5, Nr. II.

d. Die Beteiligung des Reiches und der Einzelstaaten bei der Zollverwaltung.

§ 283.

Die Funktionen auf dem Gebiete des Zollwesens verteilen sich unter Reich und Einzelstaaten, wie folgt:

1. Die Zollgesetzgebung steht lediglich dem Reiche zu [1]. Sie wird wie die Reichsgesetzgebung überhaupt durch Bundesrat und Reichstag ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrat giebt die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht [2]. Gesetzesvertretende Verordnungen können auf dem Gebiete des Zollwesens ebenso wie auf andern Gebieten der Reichsgesetzgebung nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden.

2. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle ist dagegen Sache der Einzelstaaten [3]. Doch besitzen nicht alle Einzelstaaten das Recht einer eigenen Zollerhebung und Zollverwaltung, sondern nur diejenigen, welche dasselbe bisher, d. h. vor dem Eintritt in den Zollverband des Reiches, gehabt haben. Schon vor Begründung des Reiches hatten nämlich einzelne Staaten ihre Zollverwaltung an Preufsen abgetreten [4], andere sich zu einer gemeinsamen Zollverwaltung vereinigt [5]. Diese Verhältnisse sollten auch im Reiche bestehen bleiben [6]. Aus dem Grundsatze, dafs die Erhebung und Verwaltung der Zölle den Einzelstaaten zusteht, ergeben sich folgende Konsequenzen:

a. Die Organisation der Zollbehörden ist Sache der Einzelstaaten. Es bestehen nur gewisse gemeinsame Grundsätze, welche bei Durchführung der Organisation zu beobachten sind [7]. In den Grenzbezirken wird mit Rücksicht auf die dem Reiche obliegende Pflicht der Kostenerstattung die Zahl der Zollstellen und der bei denselben fungierenden Beamten durch den Bundesrat festgestellt [8].

[1] R. Verf. Art. 35.

[2] R. Verf. Art. 5.

[3] R. Verf. Art. 36.

[4] Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck. Später hat Preufsen auch noch in einigen mecklenburgischen, oldenburgischen, lübecker und hamburger Ortschaften die Zollverwaltung übernommen. Vergl. Laband, Staatsrecht, Bd. II, S. 930 N. 3; Haenel, deutsch. Staatsr., Bd. I, S. 405 ff.

[5] Die thüringischen Staaten einschliefslich der thüringischen Gebietsteile Preufsens bilden den sog. thüringischen Zoll- und Steuerverein (Vertr. vom 10. Mai 1833, 26. Nov. 1852, 3. April 1853, 27. Juni 1864, 20. Nov. 1889).

[6] Art. 36 der R. Verf. spricht jedem einzelnen Bundesstaate das Recht der Zollerhebung, soweit er es bisher geübt hat, nur „innerhalb seines Gebietes" zu. Dieser Zusatz ist nicht nur bedeutungslos, sondern positiv unrichtig, denn nach der erweislichen Absicht der Reichsverfassung sollte auch diejenige Zollverwaltung fortdauern, welche bisher in fremdem Gebiete ausgeübt war. Vergl. Laband a. a. O. S. 930 N. 3.

[7] Z. V. Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 3, §§ 6, 16, 19.

[8] Delbrück a. a. O. S. 69; Laband a. a. O. S. 965 ff.

b. Den höheren Behörden der Einzelstaaten steht die Befugnis zu, Instruktionen (Verwaltungsverordnungen) zu erlassen, durch welche die Thätigkeit der ihnen untergeordneten Beamten geregelt wird. Das Recht zum Erlafs derartiger Verwaltungsverordnungen besitzt aber aufserdem auch der Bundesrat kraft der ihm in der Reichsverfassung für Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen beigelegten Verordnungsgewalt. Bei Abstimmungen über Bundesratsverordnungen gilt ebenfalls der Grundsatz, dafs im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht[9]. Die Verwaltungsverordnungen der höheren Landesbehörden müssen sich innerhalb derjenigen Schranken halten, welche durch die Reichsgesetze und die Verordnungen des Bundesrates gezogen sind.

c. Der Einzelne, der zollpflichtige Waren ein- oder ausführt, tritt in keinerlei unmittelbare Beziehungen zum Reiche, sondern lediglich in Beziehungen zu dem betreffenden Einzelstaate. Die aus der Zollerhebung hervorgehenden pekuniären Ansprüche und Verbindlichkeiten stehen daher nicht dem Reichsfiskus, sondern dem betreffenden Landesfiskus zu[10].

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle mufs nach Mafsgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften erfolgen. Zollerlasse und Zollerleichterungen sind daher die Einzelstaaten nur auf Grund einer reichsgesetzlichen Ermächtigung zu gewähren befugt[11]. Dem Reiche steht ein Recht der Kontrolle über die Einhaltung des reichsgesetzlichen Verfahrens zu. Diese wird durch Beamte ausgeübt, welche der Kaiser nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Zollwesen bestellt. Sie sind teils den Zoll- und Steuerämtern, teils den Direktivbehörden der einzelnen Bundesstaaten beigeordnet; die den ersteren beigeordneten Beamten führen den Titel Stationskontrolleure, die den letzteren beigeordneten den Titel Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern. Nach der Reichsverfassung sollen die betreffenden Beamten Reichsbeamte sein; thatsächlich werden bisher Beamte der Einzelstaaten verwendet, welche zu diesem Zweck kommissarisch in den Reichsdienst übernommen werden. Den kontrollierenden Zollbeamten steht keinerlei zwingende Amtsgewalt, sondern nur die Befugnis zu, von dem Verfahren der Landesbehörden Kenntnis zu nehmen. Über die von denselben zur Anzeige gebrachten Mängel entscheidet der Bundesrat[12].

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dafs die Erhebung der Zölle Sache der Einzelstaaten ist, bildeten zeitweilig die kaiser-

[9] R. Verf. Art. 7, 37.

[10] Vergl. Laband, Staatsr. des Deutschen Reiches, Bd. II, § 112 S. 842, § 120 S. 932; Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen. Bd. V, S. 41 ff.

[11] Vergl. unten § 284.

[12] R. Verf. Art. 36; v. Aufsefs a. a. O. S. 420 ff.; Laband a. a. O. S. 932 ff.

lichen Hauptzollämter in den Hansestädten[13], welche den Charakter von Reichsbehörden[14] hatten. Dieselben sind später aufgehoben worden und die Zollverwaltung ist in allen Hansestädten auf die Landesregierungen übergegangen.

Die Gerichtsbarkeit in Zollsachen ist kein Bestandteil der Zollverwaltung. Sie steht daher nicht bloſs denjenigen Staaten, welche eine eigene Zollverwaltung besitzen, sondern jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebietes zu. Demgemäſs bleibt auch das Begnadigungs- und Strafumwandlungsrecht jedem Bundesstaate in Bezug auf die von seinen Gerichten erkannten Strafen vorbehalten[15].

3. Der Ertrag der Zölle flieſst nicht in die Kasse der Einzelstaaten, sondern in die des Reiches. Die Erhebung geschieht also zwar durch, aber nicht für die Einzelstaaten, letztere haben die erhobenen Beträge an das Reich abzuliefern[16]. Die Pflicht zur Ablieferung umfaſst alle Beträge, welche die Einzelstaaten reichsgesetzlich zu erheben verpflichtet waren. Die auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäſsigungen, sowie die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen sind daher bei Feststellung des abzuliefernden Betrages in Abrechnung zu bringen[17]. Dagegen fallen solche Zollbegünstigungen, welche nicht auf einer vom Reiche ausgegangenen Vorschrift beruhen, sondern von den Einzelstaaten auf Grund der ihnen zustehenden Befugnisse bewilligt sind[18], sowie Verluste, welche durch die Dienstuntreue von Beamten herbeigeführt werden[19], den betreffenden Staatskassen zur Last.

Die Erhebungs- und Verwaltungskosten liegen ebenfalls den Einzelstaaten ob und kommen daher bei Feststellung des an das Reich abzuliefernden Betrages nicht in Anrechnung. Nur einzelne Kosten sind durch ausdrückliche Bestimmungen auf das Reich übernommen worden[20]. Namentlich werden den Einzelstaaten alle diejenigen Erhebungs- und Verwaltungskosten aus Reichsmitteln vergütet, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in den Grenzbezirken entstehen[21]. Die Erstattung dieser Kosten

[13] Delbrück a. a. O. S. 73 ff.; Laband a. a. O. S. 930 ff.; Haenel deutsch. Staatsr., Bd. I, S. 408 ff.; Verhandlungen des Reichstages in den Sitzungen vom 23. und 24. März 1881 (Sten Ber. S. 471 ff.).

[14] Die Ansicht von der Qualität der kaiserlichen Zollämter als Reichsbehörden wurde auch vom Reichsgericht (a. a. O. S. 44 ff.) und früher vom Bundesrate vertreten. Vergl. über letzteres Abgeordneten Dr. Haenel in der Reichstagssitzung vom 24. März 1883 (a. a. O. S. 493).

[15] Z. V. Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 18. R. G., betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen hamburgischen Gebietsteilen, vom 1. Juli 1869, Art. 15.

[16] R. Verf. Art. 38.

[17] R. Verf. Art. 38.

[18] Z. V. Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 13, 15. Vergl. unten § 284, N. 17—19.

[19] Z. V. Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 16.

[20] Vergl. Delbrück a. a. O. S. 67 ff.

[21] R. Verf. Art. 38.

erfolgte ursprünglich in der Form von Pauschsummen, welche vom Bundesrat festgestellt wurden. An deren Stelle ist seit dem Jahre 1882 der Ersatz auf Grund eines vom Bundesrat aufgestellten Zollverwaltungsetats getreten, welcher die den Einzelstaaten zu gewährenden Vergütungen nach Maſsgabe der in denselben bestehenden thatsächlichen Verhältnisse bemiſst[22].

Die Feststellung der von den Einzelstaaten abzuliefernden Beträge erfolgt durch den Bundesrat. Die Erhebungsbehörden der Einzelstaaten haben nach Ablauf jedes Vierteljahres Quartalextrakte und nach dem Jahres- und Bücherschlusse Finalabschlüsse aufzustellen. Diese Aufstellungen werden an die Direktivbehörden der Bundesstaaten eingesandt, von letzteren geprüft und in Hauptübersichten zusammengestellt. Die Direktivbehörden reichen die gedachten Übersichten dem Bundesratsausschuss für Rechnungswesen ein. Dieser stellt auf Grund derselben von drei Monaten zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis. Nach Ablauf des Jahres legt er die Anträge über die definitive Feststellung der Beträge dem Bundesrate vor. Letzterer setzt auf Grund der gedachten Anträge die zu zahlenden Beträge endgültig fest[23].

e. Zollpflicht und Zollbetrag.

§ 284.

I. Gegenstand der Besteuerung ist bei den Zöllen die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren. Im Deutschen Reiche werden jetzt nur noch Eingangszölle erhoben, die Warenausfuhr und Warendurchfuhr ist zollfrei[1]. Zollpflichtig ist jeder, der eine Ware, welche mit einem Zoll belegt ist, einführt, wenn dieselbe in den freien Verkehr treten soll. Die Zollpflicht besteht also nicht, wenn die Ware unter zollamtlicher Kontrolle nur zum Zweck der Durchfuhr eingeführt oder in eine zollfreie Niederlage verbracht wird. Die Entstehung der Zollpflicht erfolgt in demjenigen Momente, in welchem die Ware die Zollgrenze oder Zolllinie passiert[2]. Befindet sich die Ware in einer zollfreien Niederlage, so tritt die Zollpflicht in demjenigen Augenblicke ein, in welchem

[22] v. Aufseſs a. a. O. S. 396 ff.; Laband a. a. O. S. 964 ff.

[23] R. Verf. Art. 39. Vergl. v. Aufseſs a. a. O. S. 385 ff.; Muths, Verwaltung und Verrechnung der Zölle und Verbrauchssteuern. Straſsburg 1880.

[1] V.Z.G. §§ 3—6.

[2] Die Zollgrenze wird da, wo das deutsche Zollgebiet an fremde Staaten grenzt, durch die Landesgrenze gebildet. Wo das Zollgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. Der nasse Küstensaum, welcher der Territorialgewalt des Reiches unterworfen ist, fällt also nicht in die Zolllinie hinein. Die den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes wird aber auch dann als Zolllinie betrachtet, wenn das Zollgebiet an andere Gewässer grenzt, deren Stand von Ebbe und Flut abhängig ist. Da, wo Zollausschlüsse bestehen, bildet natürlich diejenige Linie die Zollgrenze, welche diese Zollausschlüsse vom Zollgebiete trennt (V.Z.G. § 16).

sie dieser Niederlage entnommen wird. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles liegt demjenigen ob, welcher in dem betreffenden Momente Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist[3].

Der Zollpflicht unterliegen nicht alle Waren, sondern nur diejenigen, welche derselben ausdrücklich unterworfen sind. Die Bestimmung der zollpflichtigen Gegenstände und die Normierung des von den einzelnen Gegenständen zu erhebenden Zollbetrages erfolgt durch den Zolltarif. Der Zolltarif des Deutschen Reiches beruht auf reichsgesetzlicher Feststellung[4]. Dieser Tarif hat den Charakter eines Generaltarifs, d. h. er findet gegenüber allen auswärtigen Staaten Anwendung, mit denen nicht eine vertragsmäfsige Vereinbarung über anderweite Zollsätze getroffen ist: Derartige Vereinbarungen, durch welche die Zölle des deutschen Generaltarifes herabgesetzt sind, bestehen mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz[5]. Sie finden auf die Vertragsstaaten und auf diejenigen andern Staaten Anwendung, welche dem Reiche gegenüber einen vertragsmäfsigen Anspruch auf die Behandlung als meistbegünstigte Nationen besitzen.

Der Reichsregierung ist für gewisse Fälle die Befugnis vorbehalten, eine Erhöhung der durch den Zolltarif festgestellten Zölle auf dem Verordnungswege herbeizuführen. Eine solche Erhöhung ist gegenüber denjenigen Staaten zulässig, welche deutsche Schiffe oder Waren deutscher Herkunft ungünstiger behandeln, als Schiffe oder Waren anderer Staaten. Waren, welche aus diesen Staaten kommen, können, so weit nicht Vertragsbestimmungen entgegen stehen, mit einem Zuschlage bis zu 50 Prozent der tarifmäfsigen Eingangsabgaben belegt werden. Die Anordnung eines derartigen Zuschlages hat den Charakter einer Retorsionsmafsregel, sie kann durch eine kaiserliche Verordnung erfolgen, welche mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wird. Die Verordnung mufs dem Reichstage sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritte zur Zustimmung mitgeteilt werden. Sie ist aufser Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt[6].

[3] V.Z.G. § 13.

[4] R.G., betr. den Zolltarif des Deutschen Reiches und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, vom 15. Juli 1879. Abänderung durch verschiedene Reichsgesetze. Neue Redaktion vom 24. Mai 1885. Weitere Abänderungen durch R.G. vom 21. Dez. 1887, Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 § 44, bez. Abänderungsgesetz vom 8. Juni 1891, Art. III, Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 § 1, bez, 31. Mai 1891 § 65.

[5] Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 6. Dez. 1891, mit Italien vom 6. Dez. 1891, mit Belgien vom 6. Dez. 1891, mit der Schweiz vom 10. Dez. 1891. Vergl. v. Mayr, Art. „Zollwesen“ in v. Stengels Wörterb. Erg.-Bd. II, S. 340 ff. Dazu kommen die neueren Handelsverträge mit Spanien, Rumänien und Serbien, die zur Zeit des Druckes noch nicht publiziert, zum Teil auch noch nicht einmal ratifiziert sind.

[6] R.G., betr. den Zolltarif, § 6. — Die Befugnis zum Erlafs der Retorsionsmafsregel besteht nicht blofs dann, wenn die deutschen Waren in einem Staate ungünstiger behandelt werden als die Waren aller anderen Länder, sondern schon

Auf Grund des Zolltarifes erfolgt die Aufstellung des amtlichen Warenverzeichnisses, welches die einzelnen Warenartikel nach ihren im Handel oder sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet [7]. Das amtliche Warenverzeichnis hat den Charakter einer Verwaltungsverordnung, einer Instruktion für die Zollbehörden [8]. Der Erlafs desselben steht daher gemäfs den allgemeinen in Bezug auf das Verordnungsrecht in Zollangelegenheiten geltenden Grundsätzen dem Bundesrate zu. Das amtliche Warenverzeichnis soll dazu dienen, Zweifel, welche hinsichtlich der Unterordnung einzelner Waren unter bestimmte Tarifpositionen auftreten, zu entscheiden.

II. Die Höhe des Zolles bestimmt sich nach Gewicht, nach Mafs, nach Stückzahl oder nach dem Werte der eingeführten Waren [9]. Die regelmäfsige Form der Verzollung ist die nach dem Gewicht; die Einheit bildet in diesem Falle der Betrag von 100 Kilogramm. Das Gewicht, nach welchem die Erhebung erfolgt, ist entweder das Bruttogewicht oder das Nettogewicht. Die Erhebung nach dem Bruttogewicht tritt ein, wenn: 1. entweder der Tarif dies ausdrücklich vorschreibt, 2. oder der Zoll den Betrag von 6 Mark für 100 Kilogramm nicht übersteigt. In allen andern Fällen findet die Erhebung nach dem Nettogewicht statt. Bei Flüssigkeiten wird jedoch das Gewicht der unmittelbaren Umschliefsungen (Fässer, Flaschen, Kruken u. dergl.) nicht in Abzug gebracht [10]. Nur ausnahmsweise tritt eine Verzollung nach Mafs (Festmeter bei Bau- und Nutzholz), Stückzahl (bei Wagen und Schlitten, Hüten, Vieh, Tonnen Heringen) oder nach dem Werte (bei Eisenbahnfahrzeugen) ein. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der Zolltarif [11]. Mafsgebend für Höhe und Berechnungsart des Zolles sind diejenigen Vorschriften, welche sich an dem Tage in Geltung befinden, an welchem die zum Eingang bestimmten Waren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden [12].

III. Die Grundsätze über die Zollpflicht sind durch Zollbefreiungen durchbrochen; aufserdem bestehen im Interesse des Verkehrs vielfache Zollerleichterungen.

dann, wenn sie ungünstiger behandelt werden, als die eines einzigen dritten Landes. Vergl. M. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung. S. 11.

[7] V.Z.G. § 12.

[8] Übereinstimmend Laband a. a. O. S. 939.

[9] V.Z.G. § 9.

[10] R.G., betr. den Zolltarif, § 2.

[11] Eine besondere Bestimmung besteht für Strandgüter, welche beschädigt sind und im Wege der Auktion zum Verkauf gelangen. Von diesen ist auf Antrag der Beteiligten ein Eingangszoll von 10 % des Bruttoertrages des Auktionserlöses zu erheben (V.Z.G. § 82).

[12] V.Z.G. § 9.

1. Gewisse Gegenstände, welche grundsätzlich mit einem Zolle belegt sind, werden ausnahmsweise frei eingelassen:

a. mit Rücksicht auf ihr geringes Gewicht oder den geringen Betrag des zu entrichtenden Zolles. Von der Verzollung sind aus diesen Gründen befreit: 1. die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Warensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger, 2. alle der Gewichtsverzollung unterliegenden Waren in Mengen unter 50 Gramm. Zollbeträge von weniger als fünf Pfennigen werden überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur, in so weit sie durch 5 teilbar sind, unter Weglassung der überschiefsenden Pfennige erhoben. Der Bundesrat ist befugt, in diesen Beziehungen im Falle des Mifsbrauches örtliche Beschränkungen anzuordnen[13].

b. mit Rücksicht auf besondere wirtschaftliche Verhältnisse und im Interesse des allgemeinen Verkehrs. Aus diesen Gründen können vom Eingangszolle befreit werden Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur nach dem Auslande ausgeführt sind und von da in vervollkommnetem Zustande zurückkehren (Veredlungsverkehr), ferner Gegenstände, welche zu Messen oder Märkten, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche in das Ausland gesandt sind und von da unverkauft zurückkommen. Zollfrei sind ferner landwirtschaftliche Erzeugnisse ausländischer Grundstücke, welche vom Inlande aus bewirtschaftet werden, Erzeugnisse der Waldwirtschaft, wenn die aufserhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücke mindestens seit dem 15. Juli 1879 Zubehör eines inländischen Grundstücks bilden, gebrauchte Gegenstände, die zur eigenen Benutzung des Einführenden bestimmt sind, Ausstellungsgegenstände, Erbschaftsgut, Reisegepäck für den persönlichen Gebrauch der Reisenden, gewisse Transport- und Verpackungsmittel, Kunstsachen und andere Gegenstände für Ausstellungen, für wissenschaftliche und künstlerische Sammlungen, Antiquitäten, Materialien für Seeschiffe u. s. w. Die Befreiungen dieser Gegenstände vom Zoll beruhen teils unmittelbar auf gesetzlichen Vorschriften, teils werden sie im einzelnen Falle nach Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde bewilligt[14]. Aufserdem ist der Bundesrat befugt, bei gemeinschaftlichen Grenz- und Betriebswechselstationen der Eisenbahnen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstige Gegenstände zur Ausführung von Bauten und Betriebseinrichtungen, Betriebsmittel, Gerätschaften und Verbrauchsmaterialien für den Betriebsdienst und Dienstutensilien der Beamten zollfrei eingehen zu lassen[15].

c. mit Rücksicht auf völkerrechtliche Verhältnisse. Unter diesen Gesichtspunkt fallen namentlich diejenigen Zollbefreiungen,

[13] R.G., betr, den Zolltarif, § 4.
[14] V.Z.G. §§ 111—118. R.G., betr. den Zolltarif, § 5.
[15] R.G., betr. einen Zusatz zu § 5 des Zolltarifgesetzes, vnm 18. April 1886.

welche den beim Reiche beglaubigten Gesandten zustehen. Sie sind durch Bundesratsbeschlufs vom 29. April 1872 geregelt[16].

Abgesehen von diesen auf reichsgesetzlichen Vorschriften beruhenden Zollbefreiungen sind auch die Landesregierungen befugt, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Zoll eingehen zu lassen. Diese Befugnis ist jedoch reichsgesetzlich in ziemlich enge Grenzen eingeschränkt, insbesondere darf die Einfuhr von Fabrikstoffen nicht frei gegeben werden[17]. Praktische Bedeutung hat diese Befugnis im wesentlichen nur hinsichtlich solcher eingeführten Gegenstände, welche für die landesherrlichen Hofhaltungen oder die bei den Einzelstaaten accreditierten aufserdeutschen Gesandten bestimmt sind[18]. Derartige Befreiungen erfolgen jedoch nicht für Rechnung des Reiches, sondern für Rechnung des sie gewährenden Einzelstaates. Die fraglichen Summen werden dem betreffenden Einzelstaate bei Feststellung des von ihm abzuliefernden Zollertrages in Rechnung gestellt[19].

2. Gewisse Gegenstände werden unter zollamtlicher Kontrolle vorläufig frei eingelassen und die Entscheidung darüber, ob von ihnen ein Zoll zu entrichten ist, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Dieses Verfahren tritt im Interesse des Transithandels bei solchen Artikeln ein, von denen zur Zeit der Einfuhr noch nicht feststeht, ob sie im Inlande verbraucht oder wieder in das Ausland ausgeführt werden. Zu dem Zwecke, eine derartige vorläufige freie Einlassung unter amtlicher Kontrolle zu ermöglichen, bestehen folgende Einrichtungen:

a. Freiläger (freie Niederlagen[20]). Diese werden vollständig als Zollausland behandelt. In dieselben können Gegenstände aller Art, sowohl solche, welche zollpflichtig sind, als solche, welche sich im freien Verkehr befinden, eingebracht werden; eine specielle Revision findet dabei nicht statt. Die Lagerfrist ist eine unbeschränkte[21].

b. öffentliche Niederlagen, welche in allen wichtigeren Handelsplätzen des Zollgebietes und bei den Hauptzollämtern an der Grenze errichtet werden können[22]. Sie stehen unter amtlicher Aufsicht; in denselben können zollpflichtige Waren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden. Eine Umpackung derselben ist gestattet, sofern die geeigneten Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Die öffentlichen Niederlagen zerfallen in allgemeine

[16] Delbrück a. a. O. S. 64; Laband a. a. O. S. 971 N. 1.
[17] Z.V. Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 13. Delbrück a. a. O. S. 59 ff.
[18] In Bayern bestehen auch für die Standesherren gewisse Zollfreiheiten. Vergl. Seydel, bayr. Staatsr., Bd. I, S. 627.
[19] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 15. Delbrück a. a. O. S. 64.
[20] V.Z.G. § 107.
[21] Zur Zeit bestehen derartige Freiläger im Zollgebiete des Reiches nicht mehr, da die in Lübeck, Hamburg, Emden und Leer früher existierenden in allgemeine Niederlagen umgewandelt sind. Vergl. v. Aufsefs a. a. O. S. 235.
[22] V.Z.G. § 97.

Niederlagen, für welche die Lagerfrist fünf Jahre[23] und beschränkte Niederlagen, für welche sie sechs Monate beträgt[24].

c. Privatniederlagen, d. h. Niederlagen in Privaträumen, in welchen unverzollte Waren unter oder ohne Mitverschlufs der Zollbehörden gelagert werden[25]. Sie zerfallen in Privatkreditlager, in welchen solche Waren, die zum Absatz im Zollgebiet bestimmt sind, zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditierten Eingangszolles niederlegt werden, und Privattransitlager, in welchen solche Waren lagern, die zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind. Für die ersteren beträgt die Lagerfrist regelmäfsig sechs Monate, höchstens dauert sie bis zu Ende des Kalenderjahres. Auf die letzteren finden die für die allgemeinen öffentlichen Niederlegen mafsgebenden Bestimmungen sachentsprechende Anwendung.

d. fortlaufende Konten[26]. Die fortlaufenden Konten, welche ursprünglich nur ein Privilegium einzelner Mefsplätze waren, sind später ein allgemeines Institut geworden[27]. An Grofshandlungen können unverzollte fremde Waren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Mafsgabe verabfolgt werden, dafs die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden mufs.

3. Die Zölle können kreditiert werden. Eine gesetzliche Regelung der Frage der Zollkredite ist bis jetzt nicht erfolgt; die mafsgebenden Bestimmungen beruhen auf Beschlüssen des Bundesrates. Nach diesen können die Landesregierungen angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, Zollkredite nach ihrem Ermessen und auf ihre Gefahr gewähren[28].

4. Die Zölle können zurückerstattet oder, was praktisch denselben Erfolg hat, die kreditierten Zölle können erlassen werden. Die Zurückerstattung der Zölle erfolgt im Interesse des Transithandels oder in dem der Exportindustrie. Ersteres ist dann der Fall, wenn die Zölle für solche Waren zurückerstattet werden, welche in demselben Zustande wieder ausgeführt werden, in dem sie eingeführt sind, letzteres dann, wenn die Erstattung bei der Ausfuhr von Waren geschieht, welche im Zollgebiet eine Bearbeitung erfahren haben oder zu deren Herstellung verzollte ausländische Rohstoffe verwendet worden sind. Die einzelnen Anwendungsfälle der Rückerstattungen sind folgende:

[23] V.Z.G. §§ 98—104, 106.

[24] V.Z.G. §§ 105, 106.

[25] V.Z.G. § 108. Abänd.-G. vom 18. April 1889. R.G., betr. den Zolltarif, § 7.

[26] V.Z.G. § 110.

[27] Delbrück a. a. O. S. 61 ff.

[28] v. Aufsefs a. a. O. S. 390 ff., Art. „Zoll- und Steuerkredite" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 1439 ff.; Laband a. a. O. S. 971.

a. Allgemeine, d. h. auf Gegenstände aller Art anwendbare Bestimmungen, enthält das Vereinszollgesetz über den Veredlungsverkehr, Meſs- und Marktverkehr u. s. w. Danach kann die Rückerstattung des bezahlten oder der Erlaſs des kreditierten Zolles stattfinden, wenn Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingegangen sind, wieder ausgeführt werden[29]. In diesen Fällen ist die Nachweisung der Identität der eingeführten Waren erforderlich. Dieselben Grundsätze bestehen für den Fall, daſs zu inländischen Messen und Märkten Waren eingeführt und unverkauft wieder ausgeführt werden, so wie bei der Wiederausfuhr von Gegenständen, welche zu öffentlichen Ausstellungen oder zu vorübergehendem Gebrauche eingeführt worden sind[30].

b. Inhabern von Mühlen kann bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten der Eingangszoll für eine entsprechende Menge ausländischen Getreides und Inhabern von Ölmühlen bei der Ausfuhr von Ölfabrikaten der Eingangszoll für eine entsprechende Menge ausländischer Ölfrüchte erstattet oder nachgelassen werden[31]. In diesem Falle wird ein Nachweis der Identität des Gegenstandes nicht gefordert; es genügt, daſs die Identität der Person des Importeurs und Exporteurs feststeht.

c. Bei Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist, kann nach Maſsgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen der Zoll für die dem Gehalt der Waren an Kakao entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen ganz oder teilweise vergütet werden[32]. Ein Nachweis der Identität ist in diesem Falle nicht notwendig; weder ein persönlicher noch ein sachlicher.

d. Eine Rückerstattung findet endlich bei der Ausfuhr von solchen eingeführten Gegenständen statt, welche mit einer bei der Herstellung im Inlande erhobenen Verbrauchssteuer belegt sind, nämlich bei der Ausfuhr von Tabak und Tabaksfabrikaten[33], Bier[34] und Branntwein[35]. Hier dient die Rückerstattung allerdings wesentlich dem Zweck, beim Export inländischer Fabrikate die bezahlte innere Steuer zu ersetzen. Da jedoch die Feststellung des Ursprungs der betreffenden Waren in der Regel unmöglich ist, so findet die Rückerstattung sowohl bei der Ausfuhr von inländischen, als bei der von importierten ausländischen Erzeugnissen statt. Die Sätze, nach welchen die Rückerstattung erfolgt, sind aber mit Rücksicht auf den

29 v. Mayr, Art. „Ausfuhrvergütungen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 105 ff. Erg.-Bd. II, S. 24 ff.

30 V.Z.G. §§ 112—115.

31 R.G., betr. den Zolltarif, vom 24. Mai 1885, § 7.

32 R.G., betr. die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892.

33 R.G., betr. die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879, §§ 30 u. 31.

34 R.G. wegen Erhebung der Brausteuer, vom 31. Mai 1872, § 6.

35 B.G., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868, § 5.

Betrag der inneren Steuer bemessen, und wenn der Zoll sich höher beläuft als diese, so ist die Rückerstattung des Zolles bei der Ausfuhr nur eine teilweise. Von einem Identitätsnachweise wird in diesen Fällen völlig abgesehen[36].

IV. Die Verjährung der Zölle erfolgt binnen Jahresfrist von dem Tage ab, an welchem die Ware in freien Verkehr gesetzt oder der Zoll für die auf Privatkreditlager abgefertigten Waren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist[37]. Zum Eintritt der Verjährung wird erfordert, daſs während der fraglichen Zeit der Anspruch auf den Zoll seitens der Zollbehörde nicht geltend gemacht ist; jede Geltendmachung unterbricht die Verjährung.

V. Die zollpflichtigen Waren haften für den darauf ruhenden Zoll[38]. Diese Haftung begründet ein doppeltes Recht des Steuerfiskus: ein Retentionsrecht und ein Recht der Beschlagnahme. Die Beschlagnahme wird durch das seitens einer Zollbehörde an den Inhaber ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, bewirkt. Sie entzieht dem Inhaber die Disposition über den Gegenstand und begründet ein Pfandrecht des Fiskus, auf Grund dessen im Fall der Nichtbezahlung des Zolles eine Veräuſserung des zollpflichtigen Gegenstandes stattfinden kann. Durch Rechte dritter Personen an dem zollpflichtigen Gegenstande wird die Haftung desselben für den Zoll nicht ausgeschlossen; die Verabfolgung desselben kann in keinem Falle, selbst von Gerichten, Gläubigern, Gütervertretern (Konkursverwaltern) eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

f. Die Feststellung und Erhebung der Zölle.

§ 285.

Die Thätigkeiten der Verwaltungsorgane, welche die Feststellung und Erhebung der Zölle zum Gegenstande haben, werden als Zollabfertigung bezeichnet. Für die Zwecke der Zollabfertigung zerfällt das Zollgebiet in zwei Bestandteile: 1. den Grenzbezirk, d. h. einen der Zollgrenze zunächst gelegenen Raum, dessen Breite sich nach der Örtlichkeit bestimmt und in der Regel 10—15

[36] Bei der Ausfuhr von Zucker findet dagegen ein Ersatz der Steuer nach dem R.G., die Besteuerung des Zuckers betr., vom 31. Mai 1891 nicht mehr statt. Die Steuer ist zu entrichten, wenn der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt (§ 3); der unter Steuerkontrolle ausgeführte Zucker bleibt von der Steuer befreit, dagegen wird bei Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr die Steuer nicht vergütet (§ 5). Nur für eine Übergangsperiode bis zum 31. Juli 1897 sind abweichende Bestimmungen getroffen (§§ 67, 68). Dasselbe Verhältnis besteht hinsichtlich der Verbrauchsabgabe vom Branntwein (R.G., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, §§ 1, 3). Nur bei der Ausfuhr von Branntwein- und Zuckerfabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Branntwein oder Zucker verwendet ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrates eine Vergütung gewährt werden (Br.St.G. § 12. Z.St.G. § 6).

[37] V.Z.G. § 14.

[38] V.Z.G. § 15.

Kilometer beträgt, und 2. das Binnenland, d. h. das übrige Zollgebiet, welches von dem Grenzbezirke durch eine sog. Binnenlinie getrennt ist. Die rechtliche Bedeutung des Unterschiedes zwischen Grenzbezirk und Binnenland liegt in der Verschiedenheit der Behördenorganisation und der Zollkontrollen.

An der Spitze der Zollverwaltung in den Einzelstaaten steht das Finanzministerium. Unter ihm fungieren als höhere Organe, denen die Leitung der Lokal- und Bezirksbehörden obliegt, die Zolldirektionen. Die Einzelstaaten sind berechtigt, je nach Bedürfnis entweder eine oder mehrere Zolldirektionen zu errichten; der Wirkungskreis derselben kann durch eine vom Bundesrate festzustellende Instruktion näher bestimmt werden[1]. Die Vornahme der Zollabfertigungen ist Sache der Lokal- und Bezirksbehörden, deren Organisation jedoch in den Grenzbezirken eine wesentlich andere ist als im Binnenlande.

1. In den Grenzbezirken bestehen Zollämter, welche in Hauptzollämter und in Nebenzollämter erster und zweiter Klasse zerfallen. Die Hauptzollämter haben unbeschränkte Kompetenz; bei ihnen kann jede Zollentrichtung und jede Zollabfertigung ohne Einschränkung vorgenommen werden. Die Nebenzollämter besitzen dagegen nur eine beschränkte Kompetenz. Bei den Nebenzollämtern erster Klasse kann die Abfertigung stattfinden: a. hinsichtlich aller Gegenstände, welche auf der Eisenbahn mit Ladungsverzeichnis oder auf der Post eingehen, b. hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche mit keinem höheren Zoll als 60 Mark für 100 Kilogramm belegt oder nach der Stückzahl zu verzollen sind, c. hinsichtlich der mit einem höheren Zolle belegten oder nach dem Werte zu verzollenden Gegenstände, wenn der zu entrichtende Zoll den Betrag von 300 Mark nicht übersteigt. Die Nebenzollämter zweiter Klasse besitzen die Befugnis zur Abfertigung nur hinsichtlich solcher Gegenstände, welche: a. mit der Post eingehen, b. mit keinem höheren Zolle als 30 Mark für 100 Kilogramm belegt sind, c. mit einem höheren Gewichtszoll belegt sind, wenn sie in Mengen von höchstens 25 Kilogramm eingehen, d. nach der Stückzahl oder dem Werte zu verzollen sind, wenn der Betrag des Zolles 75 Mark nicht übersteigt. Vieh kann jedoch bei Nebenzollämtern zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen. Wenn das Be-

[1] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 19. In Preufsen fungieren als höher, Behörden für die Zollverwaltung die Provinzialsteuerdirektionen (v. Roennepreufs. Staatsrecht. Bd. III, § 222, S. 240 ff.), in Bayern besteht eine Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern (Seydel, bayr. Staatsr., Bd. IV, S. 74), in Württemberg werden die betreffenden Geschäfte vom Steuerkollegium mit wahrgenommen (v. Sarwey, württemb. St.R. Bd. II, S. 556). In Baden besteht eine Zolldirektion. Für Elsafs-Lothringen ist ein Direktor der Zölle und indirekten Steuern bestellt worden (G., betr. die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dez. 1871, § 17). Im thüringischen Vereinsgebiet vertritt der gemeinschaftliche Generaldirektor die Stelle einer Zolldirektion (Z.V.Vertr. Art. 19; Vertr. vom 20. Nov. 1889, Art. 2. Centr.Bl. 1890, S. 86).

dürfnis des Verkehrs es erfordert, können einzelne Nebenzollämter von der obersten Landesfinanzbehörde mit erweiterten Abfertigungsbefugnissen versehen werden[2]. Aufser den Zollämtern bestehen da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, besondere Ansagestellen (Ansageposten)[3]. Diese haben keinerlei Befugnis der Zollabfertigung, sondern dienen nur dazu, die Anmeldungen der die Grenze überschreitenden Warenführer entgegen zu nehmen und die Warentransporte bis zum Grenzzollamte zu begleiten. Die Bewachung der Grenze liegt einer uniformierten und bewaffneten Grenzmannschaft ob, welche mit den erforderlichen Exekutivbefugnissen ausgestattet und nach näherer Mafsgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zum Gebrauche der Waffe befugt ist[4]. Andere Staats- und Kommunalbeamte sind zur Unterstützung derselben verpflichtet[5].

2. Im Binnenlande bestehen Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter; die ersteren zerfallen in solche mit Niederlagen für unverzollte Waren und solche ohne Niederlagen. Hauptzoll- oder Steuerämter mit Niederlagen sind zu jeder Zollerhebung und Zollabfertigung befugt, welche überhaupt im Binnenlande stattfinden kann. Die Befugnisse der Hauptzoll- oder Steuerämter ohne Niederlagen und der Zoll- oder Steuerämter sind sehr verschieden gestaltet und richten sich nach den speciellen Festsetzungen für das einzelne Amt, welche im Centralblatt für das Deutsche Reich publiziert werden. Ohne besondere Ermächtigung auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Vorschriften steht allen Zoll- und Steuerämtern die Befugnis zur Erhebung des Eingangszolles von den mit der Post eingehenden Gegenständen zu. Die Hauptzoll- oder Steuerämter ohne Niederlagen haben aufserdem das Recht, die ihnen durch Begleitschein II überwiesenen Zollbeträge zu erheben und neue Begleitscheine I bei Teilung von Warentransporten auszustellen. Auch den Zollbehörden im Binnenlande ist das erforderliche Exekutivpersonal beigegeben[6].

Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, anzuordnen, dafs gewisse gesetzlich näher bestimmte Zollabfertigungen, nämlich die von Baumwollengarn, Leinengarn, Leinwand, Zwillich, Drillich, Tisch-, Bett- und Handtücherzeug aus leinenen Geweben, bedruckten und unbedruckten Tuch- und Zeugwaren, nur bei bestimmten Zollstellen stattfinden dürfen, wenn nicht die Beteiligten zur Erlegung des höchsten Zollsatzes der betreffenden Tarifpositionen bereit sind[7].

[2] V.Z.G. §§ 128, 133.
[3] V.Z.G. § 18.
[4] V.Z.G. §§ 19, 129. Vergl. auch Bd. I, § 17, S. 68.
[5] V.Z.G. §§ 20, 130.
[6] V.Z.G. §§ 131—133.
[7] R.G., betr. den Zolltarif. § 3.

§ 286.

Die Verwaltungsthätigkeiten, welche die Zollbehörden behufs Erledigung der Zollabfertigung vorzunehmen haben, sind die Feststellung des zu entrichtenden Zolles und die Erhebung desselben. Zum Zweck der Feststellung des zu entrichtenden Zolles ist aber eine dreifache Thätigkeit notwendig:

1. Feststellung des Vorhandenseins der zollpflichtigen Gegenstände.

a. Die Grundlage für die Feststellung der zollpflichtigen Gegenstände bildet die Deklaration der Ladung. Die Pflicht zur Deklaration liegt dem Warenführer ob; an seiner Stelle kann jedoch auch der Warenempfänger die Deklaration vornehmen. Die Deklaration ist entweder eine generelle oder eine specielle. Die generelle Deklaration (Ladungsverzeichnis, Manifest) wird nur bei Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abgegeben; sie enthält die Angabe des Namens und Wohnortes des Warenempfängers, die Zahl, Verpackungsart, Nummern und Zeichen der Kolli so wie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waren, aufserdem bei der Einfuhr auf Eisenbahnen die Zahl der Wagen und das Bruttogewicht der Kolli, bei der Einfuhr seewärts Namen und Nummer des Schiffes. Die specielle Deklaration hat aufserdem die Menge und Gattung der Waren nach den Benennungen und Mafsstäben des Tarifes so wie die Art der geforderten Abfertigung zu enthalten [1]. Die Deklaration ist schriftlich in deutscher Sprache abzufassen; Reisende brauchen jedoch die zollpflichtigen Waren nur mündlich anzugeben oder können sich an Stelle der Deklaration sogleich einer Revision unterwerfen [2]. Die Unterlassung der Deklaration hat zur Folge, dafs die Waren in amtliche Bewachung genommen werden oder sofort die Revision durch die Zollbehörde eintritt [3].

b. Die Revision der eingeführten Gegenstände durch die Zollbehörde ist ebenfalls entweder eine allgemeine oder eine specielle. Erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Gewicht und Verpackungsart der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speciellen Revision findet dagegen eine Eröffnung der Kolli statt, um Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waren festzustellen. Beim Vorhandensein specieller Deklarationen kann sich die Zollbehörde auch auf eine probeweise Revision beschränken [4].

c. Einer körperlichen Visitation dürfen solche Personen unterworfen werden, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, dafs sie zollpflichtige Gegenstände unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung, sich dieser Gegenstände zu entledigen, nicht nachkommen [5].

[1] V.Z.G. §§ 22—26.
[2] V.Z.G. § 92.
[3] V.Z.G. § 27.
[4] V.Z.G. §§ 28—31.
[5] V.Z.G. § 127.

2. Feststellung des Betrages der zollpflichtigen Gegenstände. Sie geschieht in denjenigen Fällen, in welchen die Verzollung nach Stückzahl, Mafs oder Gewicht erfolgt, durch Zählen, Messen oder Wiegen. Im letzteren Falle kann die Ermittelung entweder auf das Bruttogewicht oder auf das Nettogewicht der Waren gerichtet sein. Die Ermittelung des Bruttogewichtes erfolgt durch Verwiegung der Waren in verpacktem Zustande. Bei der Ermittelung des Nettogewichtes mufs dagegen das Gewicht der für den Transport notwendigen äufseren Umhüllung, der sog. Tara, vom Bruttogewicht in Abzug gebracht werden. Die Feststellung des Nettogewichtes geschieht nach Belieben des Zollpflichtigen entweder durch unmittelbare Verwiegung der zollpflichtigen Waren ohne Tara, oder so, dafs von dem ermittelten Bruttogewichte gewisse Prozente als Tara in Abzug gebracht werden[6]. Die Festsetzung dieser Prozente steht dem Bundesrate zu[7]. Bei denjenigen Gegenständen, welche einem Wertzoll unterliegen, ist der Wert durch Deklaration des Einführenden festzustellen. Die Zollbehörde hat, wenn sie den deklarierten Wert für unzulänglich erachtet, das Recht, entweder eine Abschätzung durch Sachverständige anzuordnen, oder die Sache gegen Zahlung des deklarierten Wertes mit einem Zuschlage von 5 Prozent zu übernehmen. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, dem gegenüber seinerseits auf Schätzung zu provozieren[8].

3. Feststellung des zu entrichtenden Zolles. Sie erfolgt durch Subsumierung der zollpflichtigen Gegenstände unter eine bestimmte Nummer des Tarifes. Diese Thätigkeit enthält eine Anwendung bestehender Rechtsnormen auf einen konkreten Fall; die dabei entstehenden Zweifel und Streitfragen würden daher an und für sich zu einer Erledigung im Rechtswege oder im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens geeignet sein. Durch eine ausdrückliche Vorschrift des Vereinszollgesetzes ist jedoch bestimmt worden, dafs Beschwerden über Anwendung des Tarifes im Verwaltungswege entschieden werden[9]. Diese Vorschrift bezieht sich aber auch nur auf Streitfragen, welche sich aus der Anwendung der einzelnen Positionen des Tarifes ergeben; nicht auf andere Rechtsfragen, welche die Pflicht des Einzelnen zur Entrichtung des Zolles betreffen[10]. Über solche Fragen kann im Rechtswege oder im Wege des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens dann entschieden werden, wenn

[6] V.Z.G. § 29.

[7] R.G., betr. den Zolltarif, § 2.

[8] V.Z.G. § 93.

[9] V.Z.G. § 12.

[10] Z. B. Fragen wie die, ob derjenige, von dem der Zoll gefordert wird, der richtige Verpflichtete ist, ob die Pflicht der Zollentrichtung durch Verjährung erloschen ist, ob die betreffende Tarifposition zu der mafsgebenden Zeit sich in Geltung befand, ob eine besondere gesetzliche Befreiung von der Zollpflicht vorliegt. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. V, S. 34 ff., Bd. XVI, S. 37 ff.

die Landesgesetze dies ausdrücklich zulassen [11]. In Ermangelung einer derartigen besonderen Vorschrift sind jedoch auch diese Fragen im Verwaltungswege zur Erledigung zu bringen [12].

§ 287.

Das Verfahren bei der Zollabfertigung ist folgendes:

1. Nach erfolgter Überschreitung der Grenze hat zunächst bei dem Grenzzollamte oder, wenn zwischen diesem und der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, bei letzterem eine Anmeldung des Warentransportes stattzufinden. Bei der Einfuhr auf Landstrafsen und Binnengewässern liegt die Verpflichtung zur Anmeldung dem Warenführer ob, der gleichzeitig mit derseelben seine Papiere zu übergeben hat [1]. Bei der Einfuhr auf Eisenbahnen mufs die Anmeldung durch den Zugführer oder den sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung erfolgen und mit einer generellen Deklaration verbunden sein [2]. Bei der Einfuhr zur See ist der Schiffsführer zur Anmeldung verpflichtet; gleichzeitig mit derselben hat er sämtliche auf die Ladung bezüglichen Papiere und eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse zu übergeben [3]. Bei der Einfuhr mit der Post findet zwar eine Anmeldung an der Grenze nicht statt; die mit derselben eingehenden Packete, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, müssen aber mit einer

[11] Von den Landesgesetzgebungen kommen namentlich in Betracht die württembergische und die badische, nach welchen bei Streitfragen über Steuerpflicht das Verwaltungsstreitverfahren eintreten kann, die preufsische, welche in einzelnen gesetzlich näher bestimmten Fällen die Beschreitung des Rechtsweges gestattet (vergl. oben § 247, S. 220, N. 8—10) und die in Elsafs-Lothringen geltende französische, welche den Rechtsweg ganz allgemein zuläfst (vergl. E. Loening in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechtes Bd. VI, S. 26). And. Ans.: v. Sarwey, öffentliches Recht und Verwaltungsrechtspflege, S. 562 ff., welcher das Verwaltungsstreitverfahren bei Zöllen einerseits durch die Bestimmungen des § 12 des V.Z.G., andererseits deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil es mit den Oberaufsichtsbefugnissen der Reichsorgane unvereinbar sei. Dafs die ersteren Bestimmungen die weittragende Bedeutung, welche der Verfasser ihnen beilegt, nicht besitzen, ist bereits ausgeführt worden. Die letztere Anschauung würde aber in ihren Konsequenzen dahin führen, auf allen Gebieten der Reichsgesetzgebung die Verwaltungsrechtspflege für nicht anwendbar zu erklären, da auf allen diesen Gebieten ein Oberaufsichtsrecht der Reichsorgane besteht. Natürlich wird durch das Rechtsmittel der Verwaltungsklage die Beschwerde bei den höheren Reichsorganen nicht ausgeschlossen.

[12] Insbesondere mufs der Rechtsweg für ausgeschlossen erachtet werden, wenn er nicht durch eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift für zulässig erklärt worden ist. Denn nach allgemeinen Grundsätzen erstreckt sich die Kompetenz der ordentlichen Gerichte nur auf Civilsachen und Strafsachen, der Streit um die Pflicht zur Entrichtung eines Zolles gehört aber keiner dieser beiden Kategorieen an. And. Ans.: das Reichsgericht in der erwähnten Entscheidung, in Civilsachen Bd. V, S. 45. Vergl. § 247, S. 220, N. 7.

[1] V.Z.G. §§ 37, 38.

[2] V.Z.G. §§ 63, 69.

[3] V.Z.G. §§ 74, 83.

Inhaltserklärung in deutscher, französischer oder einer andern auf einer bestimmten Grenzstrecke durch die obere Zollbehörde für zulässig erklärten Sprache versehen sein[4].

2. Die Zollabfertigung erfolgt regelmäfsig bei dem Grenzzollamte. Eine Ausnahme besteht nur für Eisenbahn- und Posttransporte. Warentransporte, welche mit Eisenbahnen eingehen, können in Wagen unter amtlichem Verschlufs an andere Zollämter zur Abfertigung abgelassen werden; für die Gestellung derselben übernimmt der Zugführer oder Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verantwortlichkeit[5]. Die zollpflichtigen Postsendungen werden entweder von der Zollstelle an der Grenze abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung abgelassen[6]. Die Zollabfertigung bei dem Grenzzollamt oder dem an seine Stelle tretenden binnenländischen Amte kann nun aber wieder eine sehr verschiedene sein:

a. Abfertigung zum freien Verkehr. Zu diesem Zwecke ist von dem Warenführer oder Warenempfänger eine specielle Deklaration abzugeben, der bei der Einfuhr von der See her eine generelle Deklaration durch den Schiffsführer und eine vorläufige Revision vorherzugehen hat. Nach Abgabe der speciellen Deklaration erfolgt die specielle Revision durch die Zollbeamten, die Festsellung des Zolles und die Erhebung desselben gegen Erteilung einer Quittung[7].

b. Abfertigung im Ansageverfahren, d. h. Ablassung des zollpflichtigen Transportes entweder auf ein zur zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern oder zur Durchfuhr unter amtlicher Begleitung[8].

c. Abfertigung auf Ladungsverzeichnis und Begleitschein I. Diese Abfertigung hat den Zweck, entweder die definitive Abfertigung auf ein Zollamt im Innern zu verlegen oder die Wiederausfuhr der nur zur Durchfuhr bestimmten Waren zu sichern. Die Ladung mufs in einem solchen Falle speciell deklariert werden, und es findet seitens des Abfertigungsamtes eine allgemeine Revision statt. Der Warentransport wird mit Begleitschein und unter amtlichem Verschlufs auf das bestimmte Amt abgelassen. Der Extrahent des Begleitscheines übernimmt die Verpflichtung, die Waren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraum und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Er haftet für den auf den Waren ruhenden Eingangszoll; für diesen mufs durch Pfand oder Bürgen Sicherheit bestellt werden[9].

[4] V.Z.G. § 91.
[5] V.Z.G. §§ 64—67, 94—96.
[6] V.Z.G. § 91.
[7] V.Z.G. §§ 32, 38—40, 68, 75—81, 86.
[8] V.Z.G. §§ 33, 38, 52, 83—85.
[9] V.Z.G. §§ 33, 41—50, 68, 87, 94—96.

d. Abfertigung auf Ladungsverzeichnis und Begleitschein II. Diese Art der Abfertigung dient dazu, die Erhebung des Zolles einem andern Amte zu überweisen. Es findet also sofort eine specielle Revision und die Feststellung des Zolles statt, für Entrichtung desselben ist Sicherheit zu bestellen. Die Waren gehen unter Begleitschein, aber ohne amtlichen Verschlufs weiter, die Erhebung des Zolles erfolgt an dem dazu bestimmten Amte im Innern[10].

3. Für die zur blofsen Durchfuhr bestimmten Waren bestehen erleichternde Vorschriften. Sofern dieselben auf Eisenbahnen transitieren, wird von einer Revision völlig abgesehen und es erfolgt eine Abfertigung zur Durchfuhr mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnis unter amtlichem Verschlufs. Für den Durchgangsverkehr auf Eisenbahnen, welche das Zollgebiet auf kurzen Strecken schneiden, können von der obersten Landesfinanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden[11]. Auch für Land- und Wasserstrafsen besteht der Grundsatz, dafs für die auf kurzen Strecken transitierenden Waren nach Mafsgabe der von der obersten Landesfinanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertignng Erleichterungen eintreten können[12].

§ 288.

Im Interesse der sicheren und richtigen Erhebung der Zölle sind gewisse Verkehrsbeschränkungen angeordnet. Die Einfuhr zollpflichtiger oder verpackter Waren darf nur auf Zollstrafsen (Eisenbahnen, Seehäfen, den ausdrücklich als solchen bezeichneten Land- und Wasserstrafsen) und, von gewissen gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, nur am Tage erfolgen[1]. Die auf Eisenbahnen eingeführten Güter müssen in einer gesetzlich näher bestimmten Weise verladen sein[2]. Die Ausladung von zollfreien und verpackten Gegenständen darf an den Ufern der Gewässer im Grenzbezirk und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln nur an bestimmten Landungsplätzen erfolgen[3]. Durch die oberste Landesfinanzbehörde kann im Grenzbezirke für gewisse Waren eine Transportkontrolle in der Weise vorgeschrieben werden, dafs jeder, der derartige Waren transportiert, sich über seine Berechtigung dazu durch einen Legitimationsschein auszuweisen hat[4]. Auch Hausiergewerbe und Marktverkehr unterliegen im Grenzbezirk besonderen

[10] V.Z.G. §§ 33, 51, 68, 87.

[11] V.Z.G. § 70.

[12] V.Z.G. § 54. — Besondere Bestimmungen bestehen für die Unterelbe und Unterweser kraft der vom Bundesrat erlassenen Zollregulative. Centr.Bl. 1888 S. 435 ff., 861 ff.

[1] V.Z.G. §§ 17, 21.

[2] V.Z.G. §§ 61, 62.

[3] V.Z.G. § 121.

[4] V.Z.G. §§ 119, 120, 122, 123.

Beschränkungen[5]. Im Binnenlande sind nach näherer Vorschrift der obersten Landesfinanzbehörde nur solche Waren, welche Gegenstand des Schleichhandels bilden, insoweit einer Kontrolle unterworfen, als sie mit den im Grenzbezirk erhaltenen Bezettelungen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen und als von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waren aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen ist[6]. Den Eisenbahnen ist im Interesse der Zollverwaltung die Verpflichtung zur Beschaffung der für die Zollverwaltung auf den Bahnhöfen erforderlichen Räumlichkeiten und zur kostenfreien Beförderung des mit der Überwachung des Eisenbahnverkehrs betrauten Zollbeamten auferlegt[7].

g. Das Zollstrafrecht[1].

§ 289.

Zollstrafrecht ist der Inbegriff derjenigen Strafbestimmungen, welche Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zum Gegenstande haben[2]. Das Zollstrafrecht bildet einen Bestandteil des Strafrechtes, die Regelung desselben ist jedoch nicht durch das Reichsstrafgesetzbuch, sondern durch Specialgesetze erfolgt[3]. Die Darstellung desselben gehört grundsätzlich dem Strafrecht, nicht dem Verwaltungsrecht an. Da jedoch die Werke über Strafrecht demselben zum Teil keine nähere Beachtung schenken und es aufserdem zum Schutze eines wichtigen Verwaltungsgebietes dient, so soll ihm im folgenden eine kurze Darstellung gewidmet sein.

Die beiden Hauptvergehen des deutschen Zollstrafrechtes sind die Contrebande und die Zolldefraudation. Contrebande ist die Ein-, Aus- oder Durchfuhr solcher Gegenstände, welche einem

[5] V.Z.G. § 124.
[6] V.Z.G. § 125.
[7] V.Z.G. §§ 59, 60.
[1] E. Löbe, das deutsche Zollstrafrecht. 2. Aufl. Leipzig 1890; C. Weinheimer, die Strafgesetze in Zoll- und Steuersachen. Ulm 1881; Merkel, Art. „Zollvergehen“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 1440 ff.; Bulling, der Begriff des Zolles im Archiv für Strafrecht Bd. XLI, S. 120 ff.

[2] Die Strafbestimmungen über die Verletzungen der Zollgesetze beziehen sich nur auf die Verletzungen der Zollgesetze des eigenen Staates. Durch völkerrechtliche Verträge kann jedoch die Verpflichtung übernommen sein, auch Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze eines andern Staates zu strafen. Eine solche Verpflichtung wurde zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn durch das Zollkartell vom 23. Mai 1881 begründet. In Ausführung dieser Verpflichtung erfolgte der Erlafs des R.G., betr. die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, vom 17. Juli 1881. Dieses befindet sich fortdauernd in Geltung, da im Anschlufs an den H.Vertr. vom 6. Dez. 1891 eine fast unveränderte Erneuerung des Zollkartells stattgefunden hat.

[3] Die mafsgebenden Vorschriften finden sich im V.Z.G. §§ 134—165 und im R.G., betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiet ausgeschlossenen hamburgischen Gebietsteilen, vom 1. Juli 1869, über dessen Ausdehnung § 280, S. 323 zu vergleichen ist.

Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote unterliegen[4], Zolldefraudation oder Hinterziehung der Zölle ist jede Handlung, durch welche jemand sich der Entrichtung der Zölle rechtswidrig zu entziehen sucht[5]. Die Contrebande ist streng genommen kein Zollvergehen, sondern ein Zuwiderhandeln gegen ein polizeiliches Verbot. Die beiden Delikte sind aber mit Rücksicht auf die gleichartige Beschaffenheit der zu ihrer Verübung erforderlichen Handlungen zu einer gemeinsamen Kategorie zusammengefafst. Ein bestimmter Erfolg wird für beide Delikte nicht erfordert, Versuch und Vollendung also gleich behandelt[6]. Beide Delikte können nicht konkurrieren, da eine Defraudation von Zöllen nur bei solchen Gegenständen vorkommen kann, deren Einfuhr überhaupt gestattet ist[7]. Das Gesetz bezeichnet eine Reihe von Handlungen und Unterlassungen, bei deren Vorhandensein das Vergehen der Contrebande oder Defraudation als vorliegend angenommen werden kann[8]. Dem Angeschuldigten ist jedoch in den meisten dieser Fälle der Exkulpationsbeweis der mangelnden Absicht vorbehalten[9].

Die Strafe besteht aus: 1. einer Geldstrafe, welche bei der Contrebande dem doppelten Werte der verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstände gleichkommt, mindesten aber dreifsig Mark beträgt[10], bei der Defraudation sich auf den vierfachen Betrag der hinterzogenen Abgaben beläuft[11], und an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäfsige Freiheitsstrafe tritt[12], 2. der Konfiskation derjenigen Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt ist[13]. Strafschärfungsgründe sind Rückfall[14], Verbergung der Gegenstände auf künstliche Weise, Vertauschung oder Veränderung solcher Gegenstände, welche sich unter Zollkontrolle befinden, Verletzung amtlichen Warenverschlusses, Vereinigung mehrerer zur Begehung der betreffenden Verbrechen, Verübung der-

[4] V.Z.G. § 134. G., betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 1. Das Vergehen der Contrebande liegt also nicht vor, wenn jemand auf Grund einer erteilten Erlaubnis Gegenstände ein-, aus- oder dnrchgeführt hat. Daran ändert auch der Umstand nichts, dafs diese Erlaubnis durch Vorspiegelung falscher Thatsachen erschlichen ist. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. I, S. 353 ff. Wohl aber begeht derjenige eine Contrebande, der die Einfuhr auf Grund eines einer andern Person erteilten Erlaubnisscheines unternimmt. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. X, S. 219 ff.

[5] V.Z.G. § 135. G., betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 2.

[6] Dies ist die Bedeutung der Worte: „wer es unternimmt“, in den N. 4 und 5 erwähnten Gesetzesbestimmungen.

[7] Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. II, S. 370 ff.

[8] V.Z.G. § 136.

[9] V.Z.G. § 137. Vergl. dazu Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. VIII, S. 21 ff.

[10] V.Z.G. § 134. G., betr. Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 1.

[11] V.Z.G. § 135. G., betr. Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 2.

[12] V.Z.G. § 162. G., betr. Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 11.

[13] V.Z.G. §§ 154—157. G., betr. Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 1, 2, 6.

[14] V.Z.G. §§ 140—143. G., betr. Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 3.

selben unter dem Schutze einer Versicherung, Mitführen von Waffen[15]. In diesen Fällen kann nach näherer Bestimmung der Gesetze auch Freiheitsstrafe eintreten. Eine Eigentümlichkeit des Zollstrafrechtes ist die Haftverbindlichkeit, welche gewissen Personen für Mitglieder ihrer Familie und Gehülfen in ihrem Geschäftsbetriebe hinsichtlich der von diesen defraudierten Zölle und verwirkten Geldstrafen auferlegt ist. Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften haften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten unbedingt. Handels- und Gewerbetreibende haften für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen Ehegatten, Kinder, die in ihrem Dienste und Tagelohn stehenden oder gewöhnlich sich bei ihnen aufhaltenden Personen, soweit die defraudierten Zölle in Betracht kommen, unbedingt; soweit es sich um Geldstrafen handelt, dagegen nur dann, wenn sie nicht nachweisen, dafs das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden ist. In demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen haften Personen, welche dem Handels- und Gewerbestande nicht angehören, für ihre Ehegatten und Kinder[16].

Neben den beiden Hauptvergehen der Contrebande und der Defraudation sind noch die Verletzungen anderer Vorschriften der Zollgesetze, namentlich solcher, welche im Interesse der zollamtlichen Kontrolle gegeben sind, mit Strafe bedroht[17]. Verboten und unter Strafe gestellt ist ferner das Halten von Warenniederlagen oder der Transport zollpflichtiger Gegenstände innerhalb der Zollausschlüsse im Interesse des Schleichhandels[18], endlich die Bestechung der Zollbeamten[19] und die Widersetzlichkeit gegen dieselben[20].

Die Aburteilung der Zollvergehen ist Sache der Gerichte[21]. Ein provisorisches Straffestsetzungsrecht ist den Zollbehörden reichsgesetzlich nicht eingeräumt. Sie besitzen dasselbe daher nur insoweit, als es ihnen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zusteht. Für das Strafverfahren sind die Bestimmungen der Reichsstrafprozefsordnung mafsgebend. Die Befugnisse der

[15] V.Z.G. §§ 144—148. G., betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 4.

[16] V.Z.G. § 153. Vergl. v. Aufsefs, Haftpflicht in Zoll- und Steuersachen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 229 ff.; Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. I, S. 489 ff.

[17] V.Z.G. §§ 151—153. Vergl. Preger im Archiv für öffentliches Recht Bd. VII, S. 383 ff.

[18] G., betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 8, 9.

[19] V.Z.G. § 160.

[20] V.Z.G. § 161.

[21] Bei strafgerichtlichen Erkenntnissen sind die Gerichte an die Entscheidungen der Zollbehörden über die Subsumtion der in Betracht kommenden Waren unter einzelne Positionen des Tarifes nicht gebunden. Der § 12 des V.Z.G., welcher in dieser Beziehung den Verwaltungsbehörden das ausschliefsliche Entscheidungsrecht beilegt, bezieht sich nur auf die Festsetzung der Zollgefälle. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. VII, S. 221 ff. XII S. 1 ff., XVII S. 26.

Zollbehörden zur Vornahme von Haussuchungen haben jedoch eine besondere reichsgesetzliche Regelung gefunden[22]. Aufserdem ist in Bezug auf einzelne durch die Reichsstrafprozefsordnung nicht berührte Fragen das Zollkartell vom 11. Mai 1833 in Kraft geblieben[23].

h. Die statistische Gebühr.

§ 290.

Die statistische Gebühr ist eine Abgabe, welche von den über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- und durchgeführten Waren im Interesse der Statistik des Warenverkehrs erhoben wird. Die Bezeichnung Gebühr entspricht dem Wesen der Abgabe nicht, da das Reich dem Zahlenden dafür keinerlei Gegenleistung prästiert, die Erhebung derselben vielmehr im öffentlichen Interesse geschieht. Die Abgabe hat den Charakter eines unbedeutenden Aus- und Eingangszolles[1]. Sie ist durch ein Reichsgesetz aus dem Jahre 1879 eingeführt worden[2].

Im Interesse der Statistik des Warenverkehrs besteht eine Anmeldungspflicht. Der Anmeldung unterliegen alle über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus und durchgeführten Waren. Diese sind nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzugeben. Nur gewisse im Zolltarif näher bezeichnete zollfreie Gegenstände (landwirtschaftliche Erzeugnisse von Grundstücken aufserhalb des Zollgebietes, welche vom Zollgebiete aus bewirtschaftet werden, Reisegepäck zum persönlichen Gebrauch, gebrauchte Gegenstände zur eigenen Benutzung u. s. w.), sowie zollfreie Sendungen im Gewicht von 250 Gramm und weniger brauchen nicht angemeldet zu werden[3]. Die Anmeldung mufs regelmäfsig schriftlich, durch Übergabe eines Anmeldescheines, im kleinen Grenzverkehr kann sie mündlich erfolgen; da, wo eine Zolldeklaration vorliegt, vertritt diese die Stelle des Anmeldescheines[4]. Die Pflicht zur Anmeldung liegt dem Warenführer, die Pflicht zur Ausstellung des Anmeldescheines dem Absender ob[5]. Als Anmeldestellen fungieren regelmäfsig die Zollämter im Grenzbezirk, aufserdem können nach Bedürfnis anderweite Anmeldestellen errichtet werden[6]. Die Anmeldestellen sind zur Revision der Waren durch äufsere Besichtigung befugt[7].

[22] V. Z. G. § 126.
[23] Delbrück a. a. O. S. 21 ff.
[1] Dies bemerkt mit Recht Laband, Staatsrecht, a. a. O. § 122, S. 950, N. 7.
[2] R.G., betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879.
[3] R.G. vom 20. Juli 1879, §§ 1 und 2.
[4] R.G. vom 20. Juli 1879, §§ 3 und 4.
[5] R.G. vom 20. Juli 1879, §§ 3 und 5.
[6] R.G. vom 20. Juli 1879, §§ 3 und 4.
[7] R.G. vom 20. Juli 1879, § 8.

Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist die als statistische Gebühr bezeichnete Abgabe zu erheben. Sie wird regelmäfsig nach dem Gewicht erhoben, und zwar bei verpackten Gütern im Betrage von 5 Pfennig für 500 Kilogramm, bei unverpackten im Betrage von 5 Pfennig für 1000 Kilogramm, bei gewissen Massengütern (Kohlen, Holz, Getreide, Kartoffeln u. s. w.) im Betrage von 10 Pfennig für 10 000 Kilogramm; bei einzelnen näher bezeichneten Vieharten erfolgt die Erhebung nach der Stückzahl[8]. Befreit von der Abgabe sind: 1. die Waren, welche unter Zollkontrolle versendet, anf Niederlagen für unverzolte Gegenstände gebracht, nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt, oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden, 2. die Waren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, 3. die Postsendungen[9]. Die Entrichtung der Abgabe erfolgt durch Verwendung von Reichsstempelmarken; die Pflicht zur Bezahlung liegt dem ob, der zur Zeit, wo die Anmeldung stattzufinden hat, Inhaber (natürlicher Besitzer) der Ware ist[10]. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes sind mit Strafe bedroht[11].

2. Die Verbrauchssteuern[1].

a. Allgemeine Grundsätze.

§ 291.

Verbrauchssteuern sind Steuern, welche auf im Inlande produzierten Gegenständen des Verbrauches lasten und bei der Produktion oder dem in Verkehr bringen erhoben werden. Im Deutschen Reiche findet die Erhebung derartiger Steuern bei inländischem Salz, Tabak, Rübenzucker, Bier und Branntwein statt.

Auch über Verbrauchssteuern hatten schon zur Zeit des Deutschen Bundes unter den deutschen Staaten vielfache vertragsmäfsige Vereinbarungen stattgefunden. Die Besteuerung des Rübenzuckers war von vornherein im Zollverein ein Gegenstand gemeinsamer Regelung gewesen. In Bezug auf die Besteuerung von Bier, Branntwein und Tabak hatte sich ein grofser Teil der nord-

[8] R.G. vom 20. Juni 1879, § 11.

[9] R.G. vom 20. Juli 1879, § 12.

[10] R.G. vom 20. Juli 1879, § 13.

[11] R.G. vom 20. Juli 1879, § 17. Eine Konkurrenz des Verbrechens der Contrebande mit dem der Defraudation der statistischen Gebühr ist ausgeschlossen und zwar aus denselben Gründen, aus denen Contrebande und Zolldefraudation nicht konkurrieren können. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XXI, S. 141 ff.

[1] v. Mayr, Art. „Verbrauchssteuern“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 665 ff.

deutschen Staaten vertragsmäfsig den Grundsätzen der preufsischen Gesetzgebung angeschlossen, nur die süddeutschen Staaten besafsen abweichende Einrichtungen. Die Besteuerung des Salzes erfolgte dagegen in sehr verschiedener Weise. Während Hannover und Oldenburg eine Salzsteuer erhoben, bestand in dem gröfsten Teile der Zollvereinsstaaten das Salzmonopol. Aber auch in diesen war der Salzpreis sehr verschieden gestaltet. Die Verabredungen in den Zollvereinsverträgen beschränkten sich daher im wesentlichen auf ein Verbot der privaten Salzeinfuhr vom Auslande und gemeinsame Mafsregeln zum Schutze des Regals und zur Verhütung des Schleichhandels im Verkehr von einem Zollvereinsstaate zum andern.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes erklärte die Besteuerung des inländischen Salzes, Tabaks, Zuckers, Bieres und Branntweins für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung und die aus diesen Steuern fliefsenden Einnahmen für Einnahmen der Bundeskasse. Bei der Reorganisation des Zollvereins wurde bestimmt, dafs die Besteuerung von Salz, Rübenzucker und Tabak nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt und der Ertrag der Steuern unter den Vereinsgliedern nach Mafsgabe der Bevölkerung geteilt werden sollte[2]. Durch die Gründung des Reiches erhielten die Steuern von Salz, Zucker und Tabak den Charakter von Reichssteuern. Dagegen wurden die über die Besteuerung des Bieres und Branntweins in Norddeutschland geltenden Grundsätze nur auf Südhessen ausgedehnt; in Bayern, Württemberg und Baden blieb die Regelung der Bier- und Branntweinsteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten[3]. Auch Elsafs Lothringen behielt seine besondere Art der Bierbesteuerung[4]. Bei der im Jahre 1887 erfolgten Reform der Branntweinsteuer ist das Sonderrecht, welches die süddeutschen Staaten hinsichtlich der Branntweinbesteuerung besafsen, beseitigt worden und dieselben sind mit dem 1. Oktober 1887 der Branntweinsteuergemeinschaft des Reiches beigetreten[5].

Im Deutschen Reiche besteht daher jetzt folgender Rechtszustand. Die Steuern von Salz, Tabak, Zucker und Branntwein werden im ganzen Reichsgebiete als Reichssteuern erhoben, hinsichlich der genannten Gegenstände besteht freier Verkehr unter allen Ländern des Reiches. Dagegen existiert innerhalb des Reichsverbandes eine engere Biersteuergemeinschaft, welcher die norddeutschen Staaten und Hessen angehören. Mit Rücksicht auf ihre territoriale Lage sind jedoch die sachsen-weimarische Exklave Ostheim und die sachsen-koburgische Exklave Königsberg aufserhalb der Biersteuergemeinschaft gelassen und in Bezug auf die Besteuerung

[2] Z.V.Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 3, §§ 3 und 4, Art. 11.

[3] R.Verf. Art. 35 und 38.

[4] R.G., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsafs-Lothringen, vom 25. Juni 1873, § 4.

[5] R.G., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, § 47. Kaiserliche V.V. vom 9., 23., 27. Sept. 1887.

des Bieres dem bayerischen Steuersystem angeschlossen[6]. Innerhalb der Biersteuergemeinschaft wird die Biersteuer als Reichssteuer, d. h. nach Mafsgabe der Reichsgesetze und für Rechnung des Reiches erhoben. In den aufserhalb der Gemeinschaft stehenden Gebietsteilen hat sie dagegen den Charakter einer Landessteuer, d. h. ihre Erhebung erfolgt nach Mafsgabe der Landesgesetze und für Rechnung der Landeskassen.

Die Folge dieser Verschiedenheit der inneren Steuern ist die Erhebung von Übergangsabgaben[7] bei der Einfuhr von Bier und geschrotenem Malz aus einem der bei der Biersteuergemeinschaft nicht beteiligten Staaten in das Gebiet der Biersteuergemeinschaft, oder aus dem Gebiet der Gemeinschaft in einen der nicht beteiligten Staaten, oder aus einem dieser Staaten in einen andern[8]. Die Übergangsabgaben haben den Charakter von Binnenzöllen, d. h. von Eingangsabgaben, welche innerhalb des gemeinsamen Zollgebietes zur Erhebung gelangen[9].

So weit die gedachten Verbrauchssteuern den Charakter von Reichssteuern haben, gelten in Bezug auf dieselben, so weit das Verhältnis von Reich und Einzelstaaten in Frage kommt, genau dieselben Grundsätze, wie für das Zollwesen. Die Gesetzgebung steht dem Reiche ausschliefslich zu, jeder Gesetzgebungsakt der Einzelstaaten ist also ausgeschlossen[10]. Für gesetzesvertretende Verordnungen wird eine gesetzliche Ermächtigung gefordert. Ausführungsverordnungen können vom Bundesrate erlassen werden[11]. Bei Abstimmungen im Bundesrate giebt die Stimme des

[6] Vergl. v. Aufsefs a. a. O. S. 296, woselbst die betreffenden Verträge angeführt sind. Diese Exemtionen haben jedoch, da sie nicht auf Vorschriften der Reichsverfassung beruhen, nicht den Charakter eines Sonderrechtes; sie können daher auch ohne Zustimmung der beiden beteiligten Staaten im Wege der Reichsgesetzgebung beseitigt werden.

[7] v. Mayr, Art. „Übergangsabgaben“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 630 ff.

[8] Eine Zusammenstellung der Übergangsabgaben findet sich in der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1883 (R.G.Bl. 1884, S. 3 ff.). Über spätere Abänderungen vergl. Bekanntmachung vom 29. Mai 1890 (R.G.Bl. S. 69) und elsafs-lothringisches G. vom 22. März 1891. Die Übergangsabgabe von geschrotenem Malz wird nur in Bayern und Württemberg mit Rücksicht auf den dort bestehenden Malzaufschlag (vergl. § 259, S. 268 ff.) erhoben. Das Verfahren bei Erhebung der Übergangsabgaben ist durch ein Regulativ aus dem Jahre 1841 geregelt, welches durch G. vom 14. Dez. 1872 in Elsafs-Lothringen eingeführt und im Gesetzblatt für Elsafs-Lothringen 1872, S. 780 ff. abgedruckt ist. Vergl. Delbrück a. a. O. S. 38; v. Aufsefs a. a. O. S. 418 ff.

[9] Diese Charakterisierung findet sich auch bei Laband, Staatsr., Bd. II, S. 907, N. 7; v. Mayr a. a. O. S. 631; v. Kirchenheim, Lehrb. des deutsch. Staatsr., S. 413. — Die Polemik von Thümmel, Archiv für öffentl. Recht, Bd. VIII, S. 401 gegen den Ausdruck „Binnenzoll“, welche sich darauf stützt, dafs zum Zoll der Begriff der Grenze gehöre, ist unzutreffend, da es auch innerhalb des Reichsgebietes Grenzen giebt. Praktische Bedeutung hat dieser Wortstreit nicht.

[10] R.Verf. Art. 35.

[11] R.Verf. Art. 7.

Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Anordnungen ausspricht, und zwar gilt dieser Grundsatz sowohl für Abstimmungen über Verordnungen, als für Abstimmungen über Gesetze [12]. Die Erhebung der Steuern steht den Einzelstaaten in so weit zu, als sie dieselbe bisher, d. h. vor Eintritt in die Steuergemeinschaft des Reiches, ausgeübt haben. Die Erhebung geschieht durch die Zoll- und Steuerämter, die Überwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens liegt in der Hand der mit der Überwachung der Zollverwaltung betrauten kontrollierenden Reichsbeamten [13]. Der Ertrag der Abgaben fliefst in die Reichskasse. Bei der Berechnung der abzuliefernden Summen kommen von dem Bruttoertrage in Abzug: die auf Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäfsigungen, die Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und gewisse Erhebungs- und Verwaltungskosten [14]. Die Höhe der letzteren ist bei den verschiedenen Abgaben verschieden und wird bei der Darstellung der einzelnen Abgaben ihre Erwähnung finden. Die Feststellung der abzuliefernden Beträge erfolgt durch den Bundesrat in derselben Weise, wie die Feststellung der abzuliefernden Zollerträge geschieht [15].

Gegenstand der Besteuerung ist bei den Verbrauchssteuern ein Produktionsprozefs oder das in Verkehr Bringen des Gegenstandes. Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer liegt daher dem Produzenten oder demjenigen ob, welcher die Ware in Verkehr bringt. Da nur solche Produkte, welche dem inländischen Verbrauch dienen, von der Steuer getroffen werden sollen, so bleibt, wenn die fraglichen Gegenstände in das Ausland ausgeführt werden, die Steuer entweder unerhoben oder es findet eine Rückerstattung derselben statt [16]. Bei denjenigen Produkten, für welche eine engere Steuergemeinschaft besteht, tritt diese Rückerstattung natürlich schon dann ein, wenn sie aus dem Gebiete dieser Gemeinschaft ausgeführt werden [17].

Das Gebiet, in welchem die gemeinsamen Verbrauchssteuern zur Hebung gelangen, reicht im allgemeinen so weit wie das Zollgebiet. Die Erhebung der Steuern von Salz, Tabak und Zucker findet auch in den Zollanschlüssen, also in Luxemburg, Jungholz und Mittelberg statt; die Verteilung der Einnahme zwischen ihnen und dem Reiche erfolgt nach Mafsgabe der Bevölkerung. In

[12] R. Verf. Art. 5 und 37.

[13] R. Verf. Art. 36.

[14] R. Verf. Art. 38.

[15] R. Verf. Art. 39.

[16] v. Aufsefs, Art. „Ausfuhrvergütungen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. I, S. 187; v. Mayr, Art. „Ausfuhrvergütungen" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 105 ff., Erg. Bd. II, S. 24 ff.

[17] In diesem Falle finden die oben § 258, S. 267, N. 7 erwähnten Bestimmungen des Z. V. Vertr. vom 8. Juli 1867, Art. 5, Nr. II, § 4 Anwendung. Die Höhe der Sätze ergiebt sich aus der in N. 8 des gegenwärtigen Paragraphen citierten Bekanntmachung.

Bezug auf die Erhebung der Biersteuer sind Jungholz und Mittelberg an Bayern angeschlossen, während Luxemburg der Biersteuergemeinschaft des Reiches angehört[18]. Dagegen befindet sich Luxemburg aufserhalb der Branntweinsteuergemeinschaft[19]. Von dem aus Luxemburg in das Reich eingeführten Branntwein wird daher eine Ubergangsabgabe erhoben[20]. Dagegen geht der innerhalb des Reiches im freien Verkehr befindliche Branntwein auf Übergangsschein in Luxemburg frei ein; das Deutsche Reich zahlt dafür an dieses eine Steuervergütung[21]. In den Zollausschlüssen werden die gemeinsamen Verbrauchssteuern nicht erhoben; von den beteiligten Staaten sind statt dessen an das Reich Aversen zu entrichten.

Die Defraudation der Verbrauchssteuern ist mit Strafe bedroht, und zwar regelmäfsig mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der defraudierten Abgabe gleichkommt. Die auf die Defraudation der Verbrauchssteuern bezüglichen Vorschriften beruhen auf reichsgesetzlicher Feststellung, im wesentlichen bestehen hinsichtlich derselben ähnliche Grundsätze wie hinsichtlich der Defraudation der Zölle. Es wird auch bei ihnen ein bestimmter Erfolg zum Thatbestande des Verbrechens nicht gefordert, Versuch und Vollendung also gleich behandelt. Eine weitere Eigentümlichkeit, welche die Defraudation der Verbrauchssteuern mit der Defraudation der Zölle gemein hat, ist die Haftpflicht, welche den Gewerbsunternehmern für die von ihren Gehülfen und Hausgenossen defraudierten Steuerbeträge und verwirkten Geldstrafen obliegt[22]. Die Bestrafung der Defraudation von Übergangsabgaben richtet sich nach den älteren landesgesetzlichen Vorschriften, da die neueren Reichsgesetze über die Verbrauchssteuern keine auf diese Defraudation bezüglichen Vorschriften enthalten, die Strafbestimmungen des Vereinszollgesetzes sich

[18] Verträge zwischen Österreich und Bayern vom 3. Mai 1868 und 2. Dez. 1890. Vertr. zwischen Österreich und dem Reiche vom 2. Dez. 1890, Art. 4.

[19] Die besonderen Beziehungen Luxemburgs zur Branntweinsteuergemeinschaft beruhen auf einem Protokoll, betr. den Verkehr mit Branntwein zwischen Preufsen und Luxemburg vom $\frac{\text{31. März}}{\text{14. April}}$ 1858, abgedruckt in: Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins aus dem Zeitraum von 1833 bis einschliefslich 1870. Bd. V. Berlin 1871. S. 421 ff.

[20] Die durch das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 § 45 festgesetzte Übergangsabgabe von 96 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols, welche nach Anschlufs der süddeutschen Staaten nur noch für den Verkehr mit Luxemburg Bedeutung hat, wird kraft der älteren Vereinbarungen nur dann erhoben, wenn die Einführung des Branntweins ohne Übergangsschein erfolgt; der mit Übergangsschein abgefertigte unterliegt lediglich einer Ausgleichungsabgabe im Betrage von 78 Mark 74 Pfennigen. Vergl. Entwurf zum Reichshaushaltsetat für 1890/91, Art. XIV, S. 29.

[21] Vergl. auch Beschlufs des Bundesrates vom 17. Mai 1888 (Centr.Bl. S. 219).

[22] v. Aufsefs, Art. „Haftpflicht in Zoll- und Steuersachen" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. II, S. 229 ff.; Binding, Handbuch des Strafrechtes. Bd. I, S. 489 ff.

aber nur auf die an den Grenzen gegen das Ausland erhobenen Zölle beziehen[23]. Die Aburteilung der Defraudationen und der anderen Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze erfolgt durch die Gerichte. Die Befugnis der Steuerbehörden, provisorische Strafbescheide zu erlassen, richtet sich nach den Landesgesetzen. Das Begnadigungsrecht steht dem Staatsoberhaupte desjenigen Staates zu, dessen Gerichte in der Sache erkannt haben.

b. Die Salzsteuer[1].

§ 292.

Die Gewinnung des Salzes wurde im Mittelalter als eine Art des Bergbaues angesehen, und es entwickelte sich daher als ein Bestandteil des allgemeinen Bergregals auch ein Salzregal[2]. Dieses hatte zunächst nur die Produktion des Salzes zum Gegenstande; seit dem sechzehnten Jahrhundert erhielt es jedoch eine weitere Ausdehnung und die Landesherren nahmen auch den Handel mit Salz als ihr ausschliefsliches Recht in Anspruch. So entstand ein Salzmonopol des Staates[3]. Dasselbe verbreitete sich fast über ganz Deutschland. Auch die zum Zollverein gehörenden Staaten liefsen mit Ausnahme von Hannover und Oldenburg den Salzhandel en gros nur auf Staatsregie stattfinden. Durch die Zollvereinsverträge wurden gemeinsame Mafsregeln zum Schutze des Salzmonopols verabredet, namentlich Bestimmungen über Ein-, Aus- und Durchfuhr des

[23] Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. VII, S. 326 ff. Die Abänderung dieser landesgesetzlichen Vorschriften kann aber wegen des ausschliefslichen Gesetzgebungsrechtes, das dem Reiche in Bezug auf die genannten Verbrauchssteuern zusteht, nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen. Vergl. Delbrück a. a. O. S. 33 ff.

[1] Appelt, die Gesetzgebung über die Erhebung und Kontrollierung der im Deutschen Zollverein bestehenden Salzabgabe. Berlin 1870; v. Aufsefs, Art. „Salzsteuer" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 525 ff.; Arndt, die Salzsteuer in der Zeitschrift für Bergrecht. Bd. XXIV, S. 34 ff.; v. Mayr, Art. „Salzsteuer" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 396 ff., Erg.-Bd. II, S. 220 ff.; Lehr, Art. „Salzsteuer" in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 483 ff.

[2] Sowohl die constitutio de regalibus von 1158 als die goldene Bulle, Cap. IX, § 1 erwähnen neben den andern Gegenständen des Bergregals auch die Salinen. Vergl. H. A. Zachariae, über Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere, in der Zeitschrift für deutsches Recht. Bd. XIII, S. 319 ff.; Boehlau, de regalium notione et de salinarum jure regali commentarii. Vimarii 1855; Karsten, über den Ursprung des Bergregals in Deutschland. Berlin 1844. S. 67 u. 68; v. Jnama-Sternegg, zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter, in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Phil.-hist. Klasse. Bd. CXI, S. 569 ff.

[3] Die ersten Beispiele solcher Monopolisierung kommen nach Karsten, Ursprung des Bergregals, Berlin 1844, S. 67 ff. in den Bergordnungen von 1577 und 1578 für Schlesien und die Grafschaft Glatz vor. Vergl. auch Beseler, deutsches Priv.R. § 203. In der Mark Brandenburg wurde die Einfuhr fremden Salzes durch ein Edikt von 1560 verboten. In sehr nachdrücklicher Weise wurde der Handel mit Salz als ein landesherrliches Regal in den Landtagsreversen vom 8. Juni 1652 (Mylius VI, 1, 425) und 26. Juli 1653 (a. a. O. S. 452) in Anspruch genommen.

Salzes sowie über den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten getroffen[4]. Erst im Jahre 1867 wurde das Princip des Salzmonopols verlassen und an die Stelle desselben eine Salzsteuer gesetzt. Die maſsgebenden Vorschriften beruhen auf einer Übereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 8. Mai 1867, welche jetzt die Kraft eines Reichsgesetzes besitzt, und zu deren Ausführung im Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten besondere Gesetze erlassen sind[5].

Gegenstand der Besteuerung ist die Produktion von Salz, welches zum menschlichen Konsum im Zollgebiete bestimmt ist. Von der Steuer befreit ist daher die Produktion von solchem Salz, welches nach dem Zollauslande ausgeführt, oder zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verwendet wird. Kraft einer speciellen gesetzlichen Bestimmung bleibt auſserdem dasjenige Salz steuerfrei, welches von der Staatsregierung oder mit Genehmigung derselben zur Unterstützung bei Notständen sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgt wird[6]. Die Freilassung des Salzes von der Steuer ist jedoch von der Beobachtung der durch die Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaſsregeln abhängig; das für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmte Salz wird in der Regel einer Denaturierung unterworfen.

Der Betrag der Salzsteuer ist 6 Mark für den Centner (50 Kilogramm)[7]. Von dem für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke bestimmten Salze kann zur Bestreitung der Kosten der Kontrolle eine Gebühr von 20 Pfennig für den Centner erhoben werden[8].

Verpflichtet zur Zahlung der Salzsteuer sind die Salzproduzenten, also die Besitzer von Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerieen), sowie diejenigen Fabrikanten, welche in ihrem Fabrikbetriebe Salz als Nebenprodukt gewinnen. Die Pflicht zur Zahlung der oben erwähnten Kontrollgebühr liegt dagegen den Salzempfängern ob.

Die Salzproduzenten haben der Steuerbehörde eine genaue Beschreibung des Salzwerkes oder der Fabrik einzureichen. Die Salz-

[4] Vertrag vom 22. März 1833, Art. 10, vom 4. April 1853, Art. 10, 16. Mai 1865, Art. 10.

[5] Nordd. B.G., betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, vom 12. Okt. 1867, in Elsaſs-Lothringen eingeführt durch G. vom 17. Juli 1871, Art. 1. Bayr. G. vom 16. Nov. 1867. Württemb. G. vom 25. Nov. 1867. Bad. G. vom 25. Okt. 1867. Hess. G. vom 6. Nov. 1867. Die Gesetze sind wesentlich gleichlautend. Da nach Art. 35 der R. Verf. dem Reiche die Gesetzgebung über die Besteuerung des Salzes ausschlieſslich vorbehalten, den Einzelstaaten also die Möglichkeit entzogen ist, an den betreffenden Gesetzen Abänderungen vorzunehmen, so besteht im Reiche thatsächlich derselbe Rechtszustand, als wenn eine Regelung der Materie durch Reichsgesetzgebung stattgefunden hätte. Ausf. Vorschr. des Bundesrates vom 18. Juli 1888 (Centr. Bl. S. 484, 613 ff.), 10. Dez. 1891 (Centr. Bl. 1892, S. 3), 13. Juli 1893 (Centr. Bl. S. 235).

[6] Nordd., bayr., württemb., bad., hess. G. §§ 2, 20.

[7] Nordd., bayr., württemb., bad., hess. G. § 2.

[8] Nordd., bayr., württemb., bad., hess. G. § 20.

produktion findet unter amtlicher Kontrolle statt. Das gewonnene Salz mufs in sichere, unter steuerlichem Mitverschlufs stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden; die Entnahme aus diesen darf nur nach vorheriger Anmeldung und Abfertigung erfolgen, und mit der Entnahme tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer ein[9].

Die Defraudation der Salzsteuer ist mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der defraudierten Abgabe gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt, und mit Konfiskation der defraudierten Gegenstände bedroht. Auch für die übrigen Verletzungen der Salzsteuergesetze sind in denselben entsprechende Strafen festgesetzt[10].

Die Erhebung der Salzsteuer erfolgt durch die Einzelstaaten. Der Ertrag ist an die Reichskasse abzuliefern. Als Erhebungs- und Verwaltungskosten sind den Einzelstaaten diejenigen Summen zu Gute zu rechnen, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung der Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden[11].

c. Die Tabakssteuer[1].

§ 293.

Der Tabak wurde, nachdem er sich in Europa allgemein verbreitet hatte und zu einem beliebten Genufsmittel geworden war, als ein geeignetes Objekt der Besteuerung erkannt. Diese Besteuerung erfolgte zum Teil in der Form von Einfuhr- und Verkaufsabgaben, zum Teil aber auch in der Form des Monopols. Nachdem Frankreich und Österreich schon im siebzehnten Jahrhundert zum Tabaksmonopol übergegangen waren, gelangte dasselbe im achtzehnten Jahrhundert auch in Preufsen zur Einführung[2]. Durch Edikt vom 15. Juli 1765[3] wurde eine Generalpachtungskompagnie gebildet und ihr das ausschliefsliche Recht der Tabaksfabrikation und des Tabakshandels auf 15 Jahre übertragen. Da aber die Geschäfte

[9] Nordd., bayr., württemb., bad., hess. G. §§ 3—10.

[10] Nordd., bayr., württemb., bad., hess. G. §§ 11—18.

[11] R. Verf. Art. 38.

[1] v. Aufsefs, Art. „Tabakssteuer“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 845 ff.; J. Pierstorff, Entwickelung der Tabakssteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XXXIII, S. 232 ff.; v. Mayr, Art. „Tabakssteuer“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 597 ff., Erg.-Bd. I, S. 94 ff.; F. Graf, die Tabakbesteuerung in Deutschland in den Annalen des Deutschen Reiches. 1893. S. 523 ff.

[2] Aufser Preufsen hatten im achtzehnten Jahrhundert auch noch andere deutsche Territorien den Handel mit Tabak zu einem staatlichen Monopol gemacht, so z. B. Württemberg in der Zeit von 1700—1770 und später wieder von 1808—1821. Vergl. Joh. Maehrlen, die Besteuerung des Tabaks im Zollverein. Stuttgart 1868. S. 31.

[3] Edict wegen der Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftabaks in denen königlich preufsischen Landen vom 17. Juli 1765 (Novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium. Bd. III, S. 977 ff.).

der Kompagnie von dem erwarteten Erfolge nicht begleitet waren, so wurde dieselbe durch Edikt vom 11. Juli 1766[4] ihrer Verpflichtungen wieder enthoben und die Verwaltung des Tabakswesens vom Staate übernommen, jedoch so, dafs diese Verwaltung auf Rechnung der Kompagnie geführt wurde. Die Mitglieder derselben erhielten die Zusicherung, dafs nach Ablauf der 15 Jahre die Rückzahlung ihres Kapitals erfolgen sollte; während dieser Zeit wurde ihnen der Bezug von 10 Prozent Zinsen und, sofern die Verwaltung einen gröfseren Überschufs ergab, auch die Verteilung dieses Überschusses zugesichert. Nachdem am 1. November 1780 die 15 Jahre, für welche das Privilegium der Kompagnie Geltung haben sollte, abgelaufen waren, erfolgte die Rückzahlung des Kapitals und der Staat übernahm den Betrieb der Tabaksregie nunmehr auf eigene Rechnung. Zur Beschaffung der erforderlichen Fonds wurden neue Tabaksaktien ausgegeben, diesen jedoch nur eine feste Verzinsung mit 8 Prozent zugesichert[5]. Nach dem Tode Friedrichs des Grofsen wurde die ganze Tabaksregie aufgehoben, der Handel und die Fabrikation von Tabak wieder völlig freigegeben und dem Tabak eine Besteuerung in Form der Accise auferlegt[6]. Später erfolgte zwar eine Wiederherstellung des Tabaksmonopols[7], jedoch schon nach sehr kurzer Zeit von neuem die Aufhebung desselben und die Wiedereinführung einer Tabaksbesteuerung, welche sich nach Sorten und Gewicht abstufte[8].

Bei Gelegenheit der Finanzreform, welche im preufsischen Staate am Anfang dieses Jahrhunderts unternommen wurde, fand auch eine neue Regelung der Tabaksbesteuerung statt. Der ausländische Tabak wurde in der Form des Zolles besteuert, der inländische zunächst einer Gewichtssteuer unterworfen[9]. An die Stelle dieser letzteren trat später eine Steuer, welche sich nach Umfang und Qualität der mit Tabak bebauten Bodenfläche bestimmte[10].

Die preufsische Tabaksbesteuerung verbreitete sich allmählich auch in anderen deutschen Staaten. Die Zölle auf ausländischen Tabak wurden durch den Tarif des Zollvereins geregelt. Die preufsische Steuer vom inländischen Tabak gelangte auf Grund der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 in Sachsen und dem thüringischen Zoll- und Handelsverein, auf Grund der Verträge vom 18. und 19. Oktober und 11. Dezember 1841 in Lippe,

[4] Edict wegen völliger Übernehmung und Versicherung des Einsatzes sämmtlicher Interessenten der Generaltabackspacht, vom 11. Juli 1766 (Nov. corp. Bd. IV, S. 499 ff.).

[5] Notificationspatent vom 15. Aug. 1779 (Nov. corp. Bd. VI, S. 1613 ff.).

[6] Declarationspatent wegen Aufhebung der Generaltabacksadministration und Kaffeebrennereianstalt vom 6. Jan. 1787 (Nov. corp. Bd. VIII, S. 243 ff.).

[7] Declarationspatent vom 18. Juni 1797 (Nov. corp. Bd. X, S. 1307 ff.).

[8] Publicandum vom 1. Jan. 1798 (a. a. O. S. 1525 ff.).

[9] G. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, vom 8. Febr. 1819, §§ 28 u. 29.

[10] Kab.-Ordre vom 29. März 1828, die Steuer von inländischem Tabak betr.

Braunschweig und Waldeck, auf Grund der Verträge vom 7. September 1851 und 4. April 1853 in Hannover, Kurhessen und Oldenburg, auf Grund des Vertrages vom 20. Dezember 1853 in Anhalt zur Einführung. Durch eine Verordnung vom 11. Mai 1867 wurde die Besteuerung des Tabaks in den neuen Provinzen des preufsischen Staates geregelt und dadurch die Ausdehnung der bisherigen preufsischen Vorschriften auf diejenigen Gebietsteile herbeigeführt, in welchen dieselben nicht schon bisher kraft landesgesetzlicher Einführung in Geltung gewesen waren. Dagegen liefsen die süddeutschen Staaten den inländischen Tabaksbau vollkommen steuerfrei.

Erst nach der Reorganisation des Zollvereins erfolgte im Jahre 1868 eine einheitliche Regelung der Tabakssteuer für ganz Deutschland[11]. Man behielt bei dieser Regelung das preufsische System der Besteuerung nach der Bodenfläche bei, liefs aber die Unterscheidung der verschiedenen Bodenklassen fallen und führte an deren Stelle einen Einheitssatz ein. Durch ein Reichsgesetz aus dem Jahre 1879 ist an die Stelle der Besteuerung nach der Bodenfläche die Besteuerung nach dem Gewicht gesetzt worden[12].

Der zum Verbrauch gelangende Tabak ist teils ausländischer, teils inländischer Tabak. Da die Besteuerung des ausländischen Tabaks in Form des Zolles erfolgt, so bedarf an dieser Stelle nur die Steuer vom inländischen Tabak einer Behandlung. Die Verwendung von Tabaksurrogaten bei der Tabaksfabrikation ist verboten[13].

Gegenstand der Besteuerung ist der Anbau inländischen Tabaks, welcher zum Verbrauch im deutschen Zollgebiete bestimmt ist. Einer Besteuerung unterliegt daher nicht: 1. derjenige Tabak, welcher nicht im Zollgebiet verbraucht, sondern in das Zollausland ausgeführt wird[14], 2. derjenige Tabak, welcher vor Bezahlung der

[11] Z.V.G., die Besteuerung des Tabaks betr., im Nordd. Bunde publiziert am 26. Mai 1868.

[12] R.G., betr. die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879. Abänderung durch R.G. vom 5. April 1885. Ausführungsvorschriften des Bundesrates vom 10. Mai 1880 (Centr.Bl. 1880, S. 327 ff.). Nachtrag vom 21. März 1882 (Centr.Bl. S. 156), 20. Mai 1887 (Centr.Bl. S. 155), 18. Juli 1888 (Centr.Bl. S. 484, 748 ff.), 5. Febr. u. 24. März 1891 (Centr.Bl. S. 44, 74).

[13] T.St.G. §§ 21, 28, 36. Über den Begriff der Surrogate vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XIV, S. 145 ff. Ausnahmen von dem Verbot können durch Verordnungen des Bundesrates gestattet werden, welche dem Reichstage vorzulegen und auf dessen Verlangen aufser Kraft zu setzen sind. In diesen Verordnungen ist zugleich über die bei der Verwendung von Surrogaten zu beobachtenden Kontrollen und zu erhebenden Abgaben Bestimmung zu treffen. Auf Grund dieser Befugnisse hat der Bundesrat durch Beschlufs vom 27. Nov. 1879 die Verwendung von Kirsch- und Weichselblättern bei der Tabaksfabrikation zugelassen und darüber nähere Bestimmungen getroffen (Centr.Bl. S. 753 ff.); ferner durch den Nachtr. zu den Ausf.Best. vom 18. Juli 1888 Nr. XI die Verwendung von Meliotenblüten (Steinklee) und eingesalzenen Rosenblättern (Centr.Bl. S. 750).

[14] T.St.G. § 16.

Steuer unter amtlicher Aufsicht vernichtet wird[15], 3. derjenige Tabak, welcher nicht zum Verbrauch, sondern zu wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Zierzwecken gebaut wird[16].

Die Besteuerung des Tabaks erfolgt regelmäfsig nach dem Gewicht. Die Steuer beträgt 45 Mark für 100 Kilogramm und wird nach Mafsgabe des Gewichtes, welches der Tabak in fermentiertem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande hat, berechnet[17]. Für Tabakspflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt findet die Besteuerung nach Mafsgabe des Flächenraumes statt. Bei diesen Pflanzungen beträgt die Steuer für ein Quadratmeter mit Tabak bepflanzter Grundfläche 4,5 Pfennige[18]. Es können jedoch durch besondere Anordnung der Steuerbehörde auch solche Pflanzungen der Gewichtssteuer unterworfen werden[19]. Ebenso kann für gröfsere Grundflächen, vorausgesetzt dafs die Gesamtfläche der Tabakspflanzungen in derselben Gemarkung im Vorjahre 2 Hektar nicht überstiegen hat, eine Besteuerung nach dem Flächenraum oder eine Fixation der Gewichtssteuer in der Weise angeordnet werden, dafs Menge und Gewicht des zu versteuernden Tabaks sich nach Verhältnis des Flächenraums und nach dem Durchschnittsertrage bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in andern Gemarkungen erzielt worden ist[20].

Die Fälligkeit des Steuerbetrages tritt im Falle der Gewichtssteuer bei der erstmaligen Veräufserung, spätestens aber am 15. Juli des auf das Steuerjahr folgenden Jahres, bei der Steuer nach dem Flächenraum stets an dem zuletzt genannten Termine ein. Eine Hinausschiebung dieser Fälligkeitstermine findet statt: 1. bei Aufnahme des Tabaks in zollfreie Niederlagen, in welchem Falle die Steuer erst bei der Entnahme aus der Niederlage zu entrichten ist[21], 2. in Folge einer Kreditierung, welche nach Mafsgabe eines vom Bundesrate zu bewilligenden Kreditregulatives bewilligt werden kann[22], 3. in Folge der Bewilligung der obersten Landesfinanzbehörde. Diese kann im Falle des Bedürfnisses die Frist zur Zahlung der Steuer bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres erstrecken[23]. Ein Erlafs der Steuer ist, wenn dieselbe in Form der Gewichtssteuer erhoben wird, wegen Zerstörung des Tabaks durch Feuer, wenn die Erhebung in Form der Flächenraumsteuer stattfindet, wegen einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung

15 T.St.G. § 16.

16 Dies ist durch Beschlufs des B.R. vom 21. März 1882 (Centr.Bl. S. 156) anerkannt. Vergl. auch Nachtr. zu den Ausf.Best. vom 18. Juli 1888 Nr. I (Centr.Bl. S. 748).

17 T.St.G. § 2.

18 T.St.G. § 23.

19 T.St.G. § 23.

20 T.St.G. § 25.

21 T.St.G. §§ 17, 18.

22 T.St.G. § 20.

23 R.G. vom 5. April 1885 § 2.

des Erntegewinns zulässig[24]. Die Verjährung der Steuer erfolgt binnen Jahresfrist nach Eintritt des Fälligkeitstermines[25]. Eine Rückerstattung der Steuer findet statt, wenn Tabak oder Tabaksfabrikate in das Zollausland ausgeführt werden[26].

Steuerpflichtig ist der Tabakspflanzer, d. h. der Besitzer des mit Tabak bepflanzten Grundstückes[27]. Bei dem nach dem Gewicht versteuerten Tabak geht aber die Steuerpflicht in Folge der erstmaligen Veräufserung auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. Der bisherige Steuerpflichtige bleibt jedoch so lange solidarisch mitverhaftet, bis er von der Steuerbehörde seiner Haftung ausdrücklich entbunden ist[28].

Das Verfahren bei der Erhebung der Tabakssteuer ist folgendes: Den Tabakspflanzern, d. h. den Besitzern der mit Tabak bebauten Grundstücke liegt die Pflicht zur Anmeldung derselben nach Lage und Gröfse ob[29]. Die betreffenden Angaben werden von der Steuerbehörde geprüft. Die Feststellung der nach dem Flächenraum zu erhebenden Steuer erfolgt nach Mafsgabe dieser Angaben[30]. Die Feststellung der Gewichtssteuer geschieht dagegen durch amtliche Verwiegung, welche nach bewirkter Trocknung des Tabaks und vor Beginn der Fermentation in der Regel spätestens am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres stattzufinden hat. Auf Grund der Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde kann die Frist bis zum 31. Mai erstreckt werden. Bei Feststellung der Steuer wird das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabaks nach Abzug von $^1/_5$ desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabaks in fermentiertem oder getrocknetem fabrikationsreifen Zustande angenommen[31]. Dem Zwecke, die ordnungsmäfsige Verwiegung des Tabaks und Entrichtung der Tabakssteuer zu sichern, dienen folgende Einrichtungen: 1. gesetzliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Behandlung der Tabakspflanzungen[32], 2. die Haftpflicht des Tabakspflanzers für die Gestellung des auf seinem Grundstück erzeugten Tabaks zur amtlichen Verwiegung[33], 3. die Befugnis der Steuerbehörde, vor Beginn der Ernte die zur amtlichen Verwiegung zu stellende Blätterzahl und Gewichtsmenge in einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Weise durch sachverständige Abschätzung feststellen zu lassen[34], 4. die Befugnis der Steuerbeamten, die Trockenräume zu betreten und die Übergabe von zur Identifizierung des Tabaks

24 T. St. G. §§ 16, 25.
25 T. St. G. § 29.
26 T. St. G. §§ 30 u. 31.
27 T. St. G. §§ 5, 16, 24.
28 T. St. G. § 19.
29 T. St. G. §§ 3, 4, 24.
30 T. St. G. § 24.
31 T. St. G. §§ 12—16. G. vom 5. April 1885 § 1.
32 T. St. G. § 22.
33 T. St. G. § 5.
34 T. St. G. §§ 6—9.

geeigneten Proben zu verlangen[35], 5. das Verbot der Veräufserung des Tabaks vor der Verwiegung[36].

Die Defraudation der Tabakssteuer ist mit einer Geldstrafe bedroht, welche dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Eine solche kann auch in der Verwendung von nicht zugelassenen Surrogaten enthalten sein[37]. Für die Übertretung der anderweiten Vorschriften des Gesetzes sind gleichfalls entsprechende Strafen festgesestzt. Den Tabakspflanzern, Tabaksfabrikanten und Tabakshändlern liegt die Haftung für die von den Mitgliedern ihrer Familie oder ihres Hausstandes und von ihren Gehülfen defraudierten Steuerbeträge und verwirkten Geldstrafen ob. Für die letzteren haften sie jedoch nur dann, wenn sie nicht nachweisen können, dafs die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden ist[38].

Die Erhebung der Tabakssteuer erfolgt durch die Einzelstaaten. Der Ertrag fliefst in die Reichskasse. Die in Abzug zu bringenden Erhebungskosten werden durch Beschlüsse des Bundesrates festgestellt[39].

d. Die Zuckersteuer[1].

§ 294.

Die Besteuerung des im Inlande gewonnenen Zuckers hat sich erst im gegenwärtigen Jahrhundert entwickelt, nachdem die Produktion von Zucker aus Runkelrüben ein verbreiteter Fabrikationsbetrieb geworden war. Durch eine Übereinkunft vom 8. Mai 1841 verpflichteten sich die Zollvereinsstaaten, eine gemeinsame Besteuerung des Zuckers bei sich einzuführen. Im Anschlufs an diesen Vertrag wurde unter den beteiligten Staaten ein Gesetz über die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart, das in den einzelnen Ländern als Landesgesetz zur Einführung gelangte[2]. Die weitere Regelung der Zuckerbesteuerung erfolgte durch Verträge der Zollvereinsstaaten vom 4. April 1853, 16. Februar 1858, 25. April 1861 und 16. Mai 1865. Diese Übereinkünfte wurden durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 aufrecht erhalten[3]. Nach der Reorganisation des Zollvereins

[35] T. St. G. § 10.

[36] T. St. G. § 11.

[37] Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen. Bd. XV, S. 429 ff.

[38] T. St. G. §§ 32—47.

[39] R. Verf. Art. 38.

[1] v. Aufsefs, Art. „Rübenzuckersteuer“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 486 ff.; v. Mayr, Art. „Zuckersteuer“ in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 982 ff., Erg.-Bd. I, S. 109 ff, II, S. 350 ff.

[2] In Preufsen als V., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., vom 7. Aug. 1846, publiziert.

[3] Z. V. Vertr. Art. 3, § 7. Über den Umfang, in welchem sie noch praktische Bedeutung besitzen, vergl. Delbrück a. a. O. S. 16 ff.

fand eine gesetzliche Regelung der Zuckersteuer statt[4]. Das betreffende Gesetz begnügte sich jedoch, die Höhe der Zuckersteuer und der Ausfuhrvergütung festzustellen. Im übrigen blieben die älteren landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere das unter den Zollvereinsstaaten vereinharte Gesetz, in Kraft. Dasselbe wurde nur in einem einzelnen Punkte einer Abänderung unterworfen und für diejenigen Teile des Zollvereins, in welchen es bisher noch nicht eingeführt war, in Wirksamkeit gesetzt[5].

Die im Zollverein bestehende und von diesem auf das Deutsche Reich übergegangene Zuckersteuer war eine Materialsteuer; sie wurde nach Maſsgabe der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben erhoben. Dagegen erfolgte die Rückerstattung der Steuer im Falle der Ausfuhr nach Maſsgabe des ausgeführten Fabrikates. Durch Verbesserungen in der Zuckerfabrikation gestaltete sich das Ausbeuteverhältnis immer günstiger. Infolgedessen entsprachen die Ausfuhrvergütungen sehr bald nicht mehr den bestehenden Steuersätzen; das Reich zahlte bei der Ausfuhr von Zucker eine Vergütung, welche den für das betreffende Quantum Zucker entrichteten Steuerbetrag nicht unerheblich überstieg. Diese Zustände drohten einen völligen Verfall der Zuckersteuer herbeizuführen. Um einen solchen zu vermeiden, wurde durch Reichsgesetze zunächst eine Herabsetzung der Ausfuhrvergütung und schlieſslich auch eine mäſsige Heraufsetzung der Zuckersteuer herbeigeführt[6]. Die betreffenden Maſsregeln erwiesen sich jedoch als unzulänglich. Im Jahre 1887 wurde endlich eine umfassende Reform der Zuckersteuer vorgenommen, die Materialsteuer und die Ausfuhrvergütung herabgesetzt und erstere durch eine nach Maſsgabe des erzeugten Fabrikates erhobene Verbrauchsabgabe ergänzt[7]. Im Jahre 1891 erfolgte die völlige Aufhebung der Materialsteuer und die Ausgestaltung der Zuckersteuer zu einer reinen Verbrauchsabgabe[8].

Gegenstand der Besteuerung ist die Überführung des zum menschlichen Konsum bestimmten inländischen Rübenzuckers in den freien Verkehr des Inlandes. Als inländischer Rübenzucker gilt aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inland bearbeiteten Rüben

[4] Z.V.G., die Besteuerung des Zuckers betr., im Norddeutschen Bunde publiziert am 26. Juni 1869, in Elsaſs-Lothringen eingeführt durch G. vom 17. Juli 1871, Art. 1.

[5] Z.V.G. wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., im Norddeutschen Bunde publiziert am 2. Mai 1870.

[6] R.G., betr. die Steuervergütung für Zucker, vom 7. Juli 1883. R.G., betr. die Steuervergütung für Zucker, vom 13. Mai 1885. R.G., die Besteuerung des Zuckers betr., vom 1. Juni 1886.

[7] R.G., die Besteuerung des Zuckers betr., vom 9. Juli 1887.

[8] R.G., die Besteuerung des Zuckers betr., vom 31. Mai 1891 (Z.St.G.). Ausführungsvorschriften des Bundesrates vom 30. April 1892 (Centr.Bl. S. 185 ff.), 26. Jan. und 18. Mai 1893 (Centr.Bl. S. 26, 143).

herstammen, gewonnene feste und flüssige Zucker ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung auch anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat [9]. Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) und Rübensäfte unterliegen der Zuckersteuer im allgemeinen nicht, der Bundesrat kann sie derselben aber zum vollen oder einem ermäfsigten Satze unterstellen, Rübensäfte jedoch nur, so weit sie nicht in Haushaltungen ausschliefslich zum eigenen Gebrauche bereitet werden. Die betreffenden Bestimmungen sind dem Reichstag sofort bezw. bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen und aufser Kraft zu setzen, so weit dieser es verlangt [10]. Der Betrag der Zuckersteuer ist 18 Mark von 100 kg Nettogewicht [11]. Die Steuerpflicht liegt demjenigen ob, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Jedoch haftet der Zucker für den Betrag der Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter, d. h. dem Fiskus steht an dem Zucker für seine Steuerforderung ein Pfandrecht zu, das gegen jeden Besitzer desselben geltend gemacht werden kann [12].

Die Steuer wird fällig, wenn der Zucker aus der Steuerkontrolle, welcher er während der Herstellung und Aufbewahrung in der Fabrik unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Eine Stundung derselben kann gegen Sicherheitsleistung und für eine Zeit bis zu drei Monaten auch ohne solche stattfinden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang als gefährdet erscheinen lassen [13].

Steuerfrei ist derjenige Zucker, welcher unter Steuerkontrolle ausgeführt wird [14]. Aufserdem kann inländischer Rübenzucker nach näherer Bestimmung des Bundesrates zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei abgelassen, mufs jedoch in diesem Falle regelmäfsig einer Denaturierung unterworfen werden [15]. Eine Rückerstattung der Zuckersteuer bei der Ausfuhr von im freien Verkehr des Inlandes befindlichem Zucker findet nicht statt [16]. Dagegen kann bei Ausfuhr von Zuckerfabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist, nach näherer Bestimmung des Bundesrates eine Steuervergütung eintreten [17].

Die Verjährung der Zuckersteuer erfolgt binnen Jahresfrist, der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle verjährt in drei Jahren [18].

[9] Z.St.G. § 1.
[10] Z.St.G. § 2.
[11] Z.St.G. § 2.
[12] Z.St.G. § 3.
[13] Z.St.G. § 3.
[14] Z.St.G. § 5.
[15] Z.St.G. § 6.
[16] Z.St.G. § 5. Nur für eine Übergangsperiode bis 31. Juli 1897 erfolgt die Zahlung einer Steuervergütung. (Z.St.G. §§ 67, 68.)
[17] Z.St.G. § 6.
[18] Z.St.G. § 4.

Die Zuckerfabriken unterliegen einer strengen steuerlichen Kontrolle[19]. Als Zuckerfabriken gelten alle zur Herstellung krystallisierten Rübenzuckers bestimmten Anstalten mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich versteuerte Produkte aus Rüben weiter bearbeiten; in wie weit Fabriken zur Herstellung nicht krystallisierten Rübenzuckers als Zuckerfabriken im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat[20]. Über die bauliche Beschaffenheit der Fabriken und die in denselben herzustellenden Einrichtungen bestehen genaue gesetzliche Vorschriften[21]. Bei der Neuerrichtung von solchen ist in Bezug auf die bauliche Beschaffenheit die Genehmigung der Steuerbehörde einzuholen, ebenso in gesetzlich näher bestimmten Fällen bei Veränderungen der Betriebsräume[22]. Eine Anzeigepflicht besteht hinsichtlich der Räume und Einrichtungen in der Fabrik, des Besitzwechsels, der Bestellung von Betriebsleitern, der Betriebseröffnung und der Art des Betriebes[23]. Die Zuckerfabriken unterliegen, solange ein Betrieb stattfindet, der unausgesetzten Bewachung bei Tag und Nacht durch Steuerbeamte. In der Zeit, wo ein Betrieb nicht stattfindet, kann von der ständigen Bewachung abgesehen werden; die Steuerbehörde hat dann Anordnungen zu treffen, welche Sicherheit gewähren, dafs ein Betrieb in der Fabrik nicht stattfinden und Zucker aus derselben ohne Vorwissen der Steuerbehörde nicht entfernt werden kann. Zu diesem Zwecke können insbesondere die Fabrikgeräte durch Verschlufsanlegung oder sonst in geeigneter Weise amtlich aufser Gebrauch gesetzt und der vorhandene Zucker unter amtlichen Verschlufs gestellt werden. Der Betrieb und die Aufbewahrungsräume für Zucker sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen[24]. Die Abfertigung des Zuckers aus der Fabrik kann entweder zum freien Verkehr oder im gebundenen Verkehr stattfinden. Im ersteren Falle ist der Zucker amtlich zu verwiegen. Die Entrichtung der Steuer hat bei der Abfertigung zu geschehen, sofern sie nicht mittelst Zuckerbegleitschein II auf eine andere Steuerstelle überwiesen wird. Die Abfertigung im gebundenen Verkehr erfolgt in der Regel auf Zuckerbegleitschein I. Sie kann stattfinden: 1. zur Ausfuhr in das Ausland; 2. zur Überführung: a. in eine andere Zuckerfabrik, b. in eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung von unversteuertem Zucker zur Ausfuhr herzustellen, c. in eine Fabrik, welche undenaturierten Zucker zur Anfertigung von andern Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen steuerfrei verwenden darf, d. in eine steuerfreie Niederlage für Zucker. Auf die Zuckerbegleitscheine I und II finden die

[19] Z.St.G. §§ 1, 7—42.
[20] Z.St.G. § 7.
[21] Z.St.G. §§ 8—14.
[22] Z.St.G. §§ 15, 17.
[23] Z.St.G. §§ 16—23, 42.
[24] Z.St.G. §§ 24—35, 42.

für die Zollbegleitscheine I und II geltenden Grundsätze analoge Anwendung[25].

Die Defraudation der Zuckersteuer ist mit einer Geldstrafe bedroht, welche dem Vierfachen des vorenthaltenen Betrages gleichkommt, mindestens aber dreifsig Mark beträgt. Auch für die Übertretung anderweiter Vorschriften des Gesetzes sind entsprechende Strafen festgesetzt. Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handeltreibende haften für die von ihren Verwaltern, Gewerbegehülfen und von denjenigen ihrer Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einflufs zu üben, defraudierten Steuerbeträge und verwirkten Geldstrafen. Die Haftung bezüglich der Geldstrafen tritt jedoch nur dann ein, wenn die Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können und zugleich der Nachweis erbracht wird, dafs der Gewerbe- oder Handeltreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei der Beaufsichtigung derselben oder der Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist[26].

Die Erhebung der Zuckersteuer geschieht durch die Einzelstaaten. Der Ertrag derselben fliefst in die Reichskasse. Die in Abzug zu bringenden Erhebungskosten werden durch Beschlufs des Bundesrates festgestellt[27].

e. Die Biersteuer[1].

§ 295.

Eine Besteuerung des Bieres hatte sich bereits im Mittelalter ausgebildet; sowohl in den Städten, als in den landesherrlichen Territorien wurden seit dieser Zeit Abgaben vom Bier unter der Bezeichnung Ungeld oder Ziese erhoben[2]. Die Besteuerung des Bieres erfolgte teils nach Mafsgabe des verwendeten Materials, teils nach der des gewonnenen Produktes. Letztere Art der Besteuerung war unter Friedrich II. in Preufsen eingeführt worden[3]. Da jedoch die dadurch bedingten vielfachen Kellervisitationen eine grofse Belästigung und Störung des Brauereigewerbes enthielten, so wurde im Jahre 1787 wieder bestimmt, dafs die Steuer nicht mehr von dem Getränke selbst, sondern von dem zur Herstellung desselben verwendeten

[25] Z.St.G. §§ 36—41. Über die Zollbegleitscheine I und II vergl. § 287, S. 344 ff.

[26] Z.St.G. §§ 43—64.

[27] R.Verf. Art. 38.

[1] Appelt, die Brausteuerreichsgesetzgebung. 2. Auflage von Hoppe. Halle a. S. 1885; v. Aufsefs, Art. „Biersteuer" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I, S. 384 ff.; v. Mayr, Art. „Brausteuer" in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 240 ff., II, S. 28; v. May, Art. „Bier und Bierbesteuerung" in Conrads Handwörterbuch Bd. II, S. 550 ff.

[2] Vergl. § 245, S. 207 ff.

[3] Declarationspatent vom 14. April 1766 (Nov. corp. Bd. IV, S. 293 ff.), I § 1, IV § 1.

Malz erhoben werden sollte[4]. Bei Gelegenheit der Reorganisation der preufsischen Finanzen im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fand auch eine Neuregelung der Biersteuer statt. Die Besteuerung nach Mafsgabe des verbrauchten Materials wurde beibehalten[5] und der Betrag der Steuer im Jahre 1819 auf sechzehn gute Groschen vom Centner Braumalzschrot festgesetzt[6].

Die Grundsätze der preufsischen Gesetzgebung über die Bierbesteuerung gelangten auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen in einem grofsen Teil der andern norddeutschen Staaten zur Einführung. Die Ausdehnung auf Sachsen erfolgte durch Vertrag vom 30. März 1833, auf Lippe durch Vertrag vom 18. Okt. 1841, auf Braunschweig durch Vertrag vom 19. Okt. 1841, auf Waldeck durch Vertrag vom 11. Dez. 1841, auf Anhalt durch Vertrag vom 20. Dez. 1853, auf Oldenburg durch Vertrag vom 27./30. April 1867. Die zum thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten hatten seit dem Vertrage vom 11. Mai 1833 die Verpflichtung übernommen, ihre Biersteuersätze nicht unter den Betrag der preufsischen herabzusetzen. Aufserdem wurde die in den altpreufsischen Provinzen bestehende Bierbesteuerung durch Gesetz vom 17. Mai 1856 in den hohenzollernschen Landen, durch Verordnung vom 11. Mai 1867 in den neuen Provinzen und durch Verordnung vom 26. Juli 1867 im Jahdegebiet eingeführt.

Die süddeutschen Staaten hatten dagegen eine andere Art der Bierbesteuerung eingeführt. In Bayern und Württemberg bestimmte sich die Steuer zwar auch nach Mafsgabe des verwendeten Rohmaterials, des Braumalzes, aber die Form der Erhebung war eine andere. In Baden und Hessen bestand dagegen das abweichende System der Raumbesteuerung[7].

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde die Biersteuer für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung erklärt und die Einnahme aus derselben der Bundeskasse überwiesen. Trotzdem erfolgte zunächst keine einheitliche Regelung. Man beschränkte sich darauf, die Besteuerung in einzelnen, der Zollgemeinschaft neu hinzugetretenen Gebieten, nämlich in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und den in die Zolllinie hineingezogenen preufsischen und hamburgischen Gebietsteilen, zu ordnen[8] und allgemeine Vorschriften über die subsidiarische Haftung des Brauereiunternehmers

[4] Reglement, die Besteuerung des Malzes, Branntweinschrotes und Mehls betr., vom 28. März 1787 (Nov. corp. Bd. VIII, S. 835 ff.).

[5] Ed. über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern, vom 28. Okt. 1810, Nr. II, 4.

[6] G. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, vom 8. Febr. 1819, §§ 18—21.

[7] Vergl. oben § 259, S. 268 ff.

[8] B. G. wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen, vom 4. Juli 1868.

für die Kontraventionen seiner Gehülfen zu erlassen[9]. Im übrigen blieben die landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Diese beruhten allerdings meist auf den Grundsätzen der preufsischen Gesetzgebung, so dafs in einem grofsen Teile des Bundesgebietes materielle Übereinstimmung hinsichtlich der Besteuerung des Bieres bestand. Nur das Grofsherzogtum Hessen hatte sein völlig abweichendes System der Raumbesteuerung beibehalten. Erst im Jahre 1872 erfolgte eine reichsgesetzliche Regelung der Biersteuer, und es wurde dadurch ein einheitlicher Rechtszustand für die bei derselben beteiligten Staaten geschaffen[10].

Bayern, Württemberg und Baden waren bei der Gründung des Reiches von der Reichskompetenz in Bezug auf die Bierbesteuerung eximiert worden. In diesen Ländern bildet die Regelung der Bierbesteuerung einen Gegenstand der Landesgesetzgebung, und die aus derselben sich ergebende Einnahme fliefst in die betreffenden Landeskassen[11]. Auch Elsafs-Lothringen erhebt die Biersteuer für Rechnung des Landesfiskus[12]. Dagegen steht dem Reiche selbstverständlich die Befugnis zu, über die Biersteuer in Elsafs-Lothringen Gesetze zu erlassen[13]. Bayern, Württemberg und Baden zahlen an Stelle der Biersteuer dem Reiche entsprechend höhere Matrikularbeiträge, während Elsafs-Lothringen anstatt derselben ein Aversum entrichtet.

In Bezug auf die für Rechnung des Reiches erhobene Biersteuer gelten folgende Grundsätze.

Gegenstand der Besteuerung ist das Brauen von Bier, welches zum Verbrauch im Gebiete der Brausteuergemeinschaft bestimmt ist, sowie die Fabrikation von Essig, welche entweder gleichzeitig mit der Bierbrauerei betrieben wird, oder aus zur Bierbrauerei bestimmten Stoffen in eigens dazu bestimmtes Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken stattfindet[14]. Die Bereitung von

[9] B.G., betr. die subsidiarische Haftung des Brauereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuer durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, vom 8. Juli 1868.

[10] R.G. wegen Erhebung der Brausteuer, vom 31. Mai 1872. Ausführungsvorschriften des Bundesrates vom 18. Juli 1888 (Centr.Bl. S. 484, 677 ff.), 22. Juni 1892 (Centr.Bl. S. 468 ff.), 22. Dez. 1892 (Centr.Bl. 1893 S. 10).

[11] R.Verf. Art. 35 und 38.

[12] R.G., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reiches in Elsafs-Lothringen, vom 25. Juni 1873, § 4.

[13] In dem angeführten § 4 des R.G. vom 25. Juni 1873 wird zwar bestimmt, dafs die Besteuerung des Bieres bis auf weiteres der „inneren Gesetzgebung" vorbehalten bleibe. Damit wird aber die Kompetenz der Reichsgesetzgebung nicht ausgeschlossen, da dieser auch die „innere Gesetzgebung" Elsafs-Lothringens unterliegt. Der Sinn der Bestimmung ist nur der, dafs Elsafs-Lothringen zunächst seine besondere Art der Bierbesteuerung behalten, von einer Einführung der allgemeinen reichsgesetzlichen Grundsätze über die Biersteuer im Reichslande also abgesehen werden soll. Doch bleibt der Reichsgesetzgebung, wie ja auch der Zusatz „bis auf weiteres" andeutet, jederzeit unbenommen, die jetzt bestehende Sonderstellung Elsafs-Lothringens aufzuheben und eine anderweite Regelung der Biersteuer vorzunehmen.

[14] B.St.G. §§ 1 u. 2.

Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen in Haushaltungen von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre ist steuerfrei [15]. Bei der Ausfuhr von Bier über die Grenzen der Brausteuergemeinschaft tritt eine Rückerstattung der Steuer ein [16], ebenso wenn nach erfolgter Steuerzahlung die Bereitung des Bieres wegen zufälliger Vernichtung oder Beschädigung der Braustoffe oder sonst durch unvorhergesehene Ereignisse unmöglich wird [17].

Die Besteuerung erfolgt nach Mafsgabe des verbrauchten Rohmaterials, und zwar nach dem Nettogewicht desselben. Die Steuer beträgt bei Getreide (Malz, Schrot u. s. w.), Reis und grüner Stärke, d. h. solcher, welche mindestens 30 Prozent Wasser enthält, 2 Mark vom Centner, bei Stärke, Stärkemehl (mit Einschlufs des Kartoffelmehls), Stärkegummi und Syrup 3 Mark vom Centner, bei Zucker, Zuckerauflösungen und allen anderen Malzsurrogaten 4 Mark vom Centner. Der Bundesrat kann jedoch für die nicht ausdrücklich genannten Malzsurrogate den Zollsatz von 4 Mark ermäfsigen [18]. Nach Übereinkommen mit der Steuerbehörde kann die Steuerentrichtung auch durch Zahlung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum stattfinden [19].

Die Steuerpflicht liegt dem Brauer ob. Die Steuer ist vor Beginn der Einmaischung zu entrichten [20]. Ein Erlafs der Steuer findet nicht statt. Die Verjährung tritt nach Ablauf eines Jahres vom Fälligkeitstermine ein [21].

Das Verfahren bei Erhebung der Steuer ist folgendes. Dem Brauer liegt die Verpflichtung zur Anmeldung des Betriebes und zur Einreichung einer Beschreibung der Brauereiräume und Braugefäfse ob. Räume und Gefäfse stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Die Braustoffe sind in besonderen Räumen aufzubewahren, und es ist über dieselben Buch zu führen. Wenn der Brauer brauen will, so hat er dies der Steuerbehörde schriftlich anzuzeigen; dabei sind die zu verwendenden Materialien nach Gattung und Menge genau zu bezeichnen. Die Steuer mufs, wenn die Anmeldung für einen einzelnen Fall erfolgt, bei der Anmeldung, wenn sie für einen längeren Zeitraum geschieht, entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt entrichtet werden. Die Steuerbehörde hat das Recht, zu der Einmaischung einen Beamten zu senden. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so mufs

15 B. St. G. § 4.
16 B. St. G. § 6.
17 B. St. G. § 7.
18 B. St. G. §§ 1 u. 3. Die den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und dem Fürstentum Reufs ä. L. in § 44 vorbehaltene Befugnis, im Interesse der Landeskassen eine höhere Biersteuer zu erheben, hat mit dem 31. März 1878 ihre Erledigung gefunden.
19 B. St. G. § 4.
20 B. St. G. § 16.
21 B. St. G. § 8.

in Gegenwart des betreffenden Beamten das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden [22]. Eine abweichende Form der Erhebung, die Erhebung der Steuer von dem noch unvermahlenen Material, kann in einzelnen, gesetzlich näher bestimmten Fällen unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollen durch die zuständigen Behörden gestattet werden [23].

Die Defraudation der Biersteuer ist mit einer Geldstrafe bedroht, welche dem vierfachen Betrage der defraudierten Steuer gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Auch für anderweite Zuwiderhandlungen gegen das Brausteuergesetz finden sich in demselben entsprechende Strafvorschriften. Der Brauer haftet subsidiär für die von seinen Verwaltern, Hausgenossen und Gewerbsgehülfen defraudierten Steuerbeträge und verwirkten Geldstrafen, für letztere jedoch nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dafs er bei Anstellung und Beaufsichtigung der betreffenden Personen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist [24].

Die Erhebung der Biersteuer erfolgt durch die Einzelstaaten. Der Ertrag derselben fliefst in die Reichskasse. Als Erhebungskosten werden 15 Prozent der Gesamteinnahme in Abzug gebracht [25].

f. Die Branntweinsteuer [1].

§ 296.

Nachdem der Branntwein seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in Deutschland allgemeinere Verbreitung gefunden hatte, wurde er seit dem sechzehnten Jahrhundert einer Besteuerung unterworfen. Die Art der Besteuerung war wie die des Bieres in den einzelnen Ländern verschieden; die Steuer bestimmte sich teils nach Mafsgabe des verbrauchten Materials, teils nach Mafsgabe des bereiteten Getränkes. In Preufsen war unter Friedrich II. die letztere Art der Besteuerung eingeführt worden [2]. An die Stelle dieser aber setzte das preufsische Reglement vom 28. März 1787 [3] ebenso wie

[22] B.St.G. §§ 9—21, 23—25.

[23] B.St.G. § 22.

[24] B.St.G. §§ 27—45.

[25] R.Verf. Art. 38.

[1] J. Wolf, die Branntweinsteuer. Tübingen 1884; A. Schneider, die deutsche Branntweinsteuer. Berlin 1890; v. Aufsefs, Art. „Branntweinsteuer“ in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. I, S. 414 ff.; v. Mayr, Art. „Branntweinsteuer“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 232 ff., Erg.-Bd. I, S. 11 ff., II, S. 27 ff.; Jul. Wolf, Art. „Branntweinbesteuerung“ in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 714 ff. Kommentare zu den Branntweinsteuergesetzen vom 8. Juli 1868 und 24. Juni 1887 von Staemmler, 2. Aufl. Berlin 1891, W. Guttmann, Breslau 1888, M. Keilwagen, Berlin 1888, Troje, Harburg 1888 mit Nachträgen.

[2] Deklarationspatent vom 14. April 1766 (Nov. corp. Bd. IV, S. 293 ff.), I § 1, V § 1.

[3] Reglement, die Besteuerung des Malzes, Branntweinschrotes und Mehls betr., vom 28. März 1787 (Nov. corp. Bd. VIII, S. 835 ff.).

beim Bier wieder eine Besteuerung nach Mafsgabe des verbrauchten Rohmaterials. Letztere wurde auch bei der im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts vollzogenen Reorganisation der preufsischen Finanzen zuerst noch beibehalten[4], später aber durch den sog. Blasenzins ersetzt, eine Abgabe, deren Betrag sich nach der Gröfse der Destillierblase bestimmte[5]. An die Stelle dieser Erhebungsform trat jedoch schon sehr bald eine andere, die Besteuerung nach Mafsgabe des Raumes der Maischgefäfse[6]. Die Steuer wurde für 20 Quart Maischraum zunächst auf einen guten Groschen, dann auf 1¹/₂ Silbergroschen festgesetzt[7], später auf 2 Silbergroschen und für kleinere landwirtschaftliche Brennereien auf 1 Silbergroschen 8 Pfennige[8], endlich auf 3 bez. 2¹/₂ Silbergroschen erhöht[9]. Für nicht mehlhaltige Stoffe wurde eine besondere Materialsteuer eingeführt.

Die preufsische Art der Branntweinbesteuerung wurde durch völkerrechtliche Verträge auch auf andere norddeutsche Staaten ausgedehnt, zuerst auf Sachsen durch Vertrag vom 30. März 1833, dann auf den thüringischen Zoll- und Handelsverein durch Vertrag vom 11. Mai 1833, auf Lippe durch Vertrag vom 18. Oktober 1841, auf Braunschweig durch Vertrag vom 19. Oktober 1841, auf die hessische Grafschaft Schaumburg durch Vertrag vom 13. November 1841, auf Waldeck durch Vertrag vom 11. Dezember 1841, auf Hannover durch Vertrag vom 7. September 1851, auf Anhalt durch Vertrag vom 20. Dezember 1853, auf Oldenburg durch Vertrag vom 27./30. April 1867. Im Jahre 1867 wurde die Branntweinsteuer in den neuen preufsischen Provinzen gesetzlich geregelt und die Grundsätze der altpreufsischen Gesetzgebung, soweit sie nicht schon auf Grund vertragsmäfsiger Vereinbarung dort Geltung erlangt hatten, in denselben eingeführt[10]. Gleichzeitig erfolgte auch eine endgültige Regelung der Branntweinbesteuerung im Kreise Wetzlar

[4] Ed. über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern, vom 28. Okt. 1810 Nr. II, 5.

[5] G. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, vom 8. Febr. 1819, §§ 2—17.

[6] Sie wurde durch ein Regulativ vom 1. Dez. 1820 eingeführt, das aber nicht in der Gesetzsammlung, sondern nur in den Amtsblättern zur Publikation gelangte. Die Gerichte nahmen aus diesem Grunde Anstand, bei Steuerkontraventionen nach demselben zu erkennen; es wurde ihnen deshalb durch eine in der Gesetzsammlung publizierte Kab.-Ordre vom 20. Juni 1820 die Beobachtung desselben anbefohlen. Vergl. auch Staemmler a. a. O. S. 32; Wolf, Branntweinsteuer, S. 55 ff.

[7] Durch eine ebenfalls nur in den Amtsblättern publizierte Kab.-Ordre vom 10. Jan. 1824. Vergl. Kab.-Ordre vom 16. Juni 1838. Staemmler a. a. O. S. 33; Wolf a. a. O. S. 57.

[8] Kab.-Ordre vom 16. Juni und 10. Aug. 1838.

[9] G. vom 19. April 1854.

[10] V. wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogtümer Schleswig und Holstein, vom 11. Mai 1867.

und im Jahdegebiet im Sinne der altpreufsischen Gesetzgebung[11]. Dagegen behielten die hohenzollernschen Lande mit Rücksicht auf ihre territoriale Lage ihre hergebrachte Art der Branntweinbesteuerung bei.

Die Verträge mit den norddeutschen Staaten wurden in den Jahren 1864 und 1865 erneuert oder durch anderweite ersetzt. Zwischen Preufsen, Sachsen, dem thüringischen Zoll- und Handelsverein kam ein neuer Vertrag vom 28. Juni 1864 zu stande, dem Anhalt durch Vertrag vom 23. Juni 1865 und Oldenburg durch Vertrag vom 27./30. April 1867 beitrat. Mit Lippe blieb der Vertrag vom 18. Oktober 1841 und mit Waldeck der durch Vertrag vom 3. September 1853 verlängerte Vertrag vom 11. Dezember 1841 in Kraft. Die Branntweinbesteuerung in einzelnen dem Zollverein angeschlossenen bremischen Gebietsteilen war durch einen Vertrag zwischen Hannover und Bremen vom 26. Januar 1856 ebenfalls in dem Sinne geregelt, dafs die preufsische Gesetzgebung dort zur Einführung gelangen sollte.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes erklärte die Branntweinsteuer für einen Gegenstand der Bundesgesetzgebung, die Einnahme aus derselben für eine Bundeseinnahme und hielt den Vertrag vom 28. Juni 1864 ausdrücklich aufrecht[12]. Eine einheitliche Regelung der Branntweinsteuer erfolgte jedoch zunächst noch nicht. Durch die Bundesgesetzgebung wurde die Besteuerung des Branntweines nur für diejenigen Gebietsteile des Norddeutschen Bundes geregelt, in welchen die Grundsätze der preufsischen Gesetzgebung bisher noch nicht eingeführt waren[13]. Das für diese erlassene Gesetz wurde später auch auf Elsafs-Lothringen ausgedehnt[14]. Aufserdem wurde für die hohenzollernschen Lande eine besondere Form der Branntweinbesteuerung eingeführt[15]. Die Besteuerung des Branntweins in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietsteilen des Grofsherzogtums Hessen regelte ein Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Grofsherzogtum[16]. Nur zwei Gegen-

[11] G.G. vom 24. Juni und 2. Aug. 1867.

[12] Verf. des Nordd. Bundes, Art. 35, 38, 40.

[13] B.G., betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietsteilen, vom 8. Juli 1868. Dasselbe sollte zunächst für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Teil des Grofsherzogtums Hessen, für die Grofsherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogtum Lauenburg, die freie Stadt Lübeck, sowie für die in die Zolllinie gezogenen und noch zu ziehenden preufsischen und hamburgischen Gebietsteile in Kraft treten. Später ist die Geltung desselben auch auf andere in die Zollgrenze einzuschliefsende Zollausschlüsse, soferne in denselben die Besteuerung des Branntweins nicht der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, ausgedehnt worden (R.G. vom 16. Nov. 1874).

[14] R.G., betr. die Besteuerung des Branntweins in Elsafs-Lothringen vom 16. Mai 1873.

[15] B.G., betr. die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen, vom 4. Mai 1868.

[16] Vertrag vom 9. April 1868.

stände fanden eine einheitliche Regelung im Wege der Bundes- bez. Reichsgesetzgebung: die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze [17] und die Steuerfreiheit des zu gewerblichen Zwecken verwendeten Branntweins [18].

In den süddeutschen Staaten hatte sich eine abweichende Art der Branntweinbesteuerung ausgebildet [19]. Bei Gründung des Reiches blieben Bayern, Württemberg und Baden von der Reichskompetenz in Bezug auf die Branntweinsteuer eximiert, d. h. die Regelung derselben wurde der Landesgesetzgebung vorbehalten und die Einnahmen aus derselben flossen in die Landeskassen [20].

Eine wesentliche Umgestaltung hat die Branntweinsteuer durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 erfahren [21]. Durch dieses ist neben der bisherigen nach Mafsgabe des verbrauchten Rohmaterials erhobenen Steuer eine zweite als Verbrauchsabgabe bezeichnete Steuer eingeführt worden, welche auf dem Fabrikat lastet und beim Übergang desselben in den freien Verkehr entrichtet werden mufs. Gleichzeitig hat die nach Mafsgabe des Rohmaterials erhobene Steuer eine Umgestaltung und einheitliche Regelung erfahren; das Gesetz vom 8. Juli 1868 ist mit gewissen Modifikationen auf die gesamte Branntweinsteuergemeinschaft ausgedehnt worden.

Den süddeutschen Staaten wurde der Beitritt zu der Branntweinsteuergemeinschaft vorbehalten und der Kaiser ermächtigt, auf dem Verordnungswege die Branntweinsteuergesetzgebung des Reiches für die zustimmenden Staaten und für die hohenzollernschen Lande in Wirksamkeit zu setzen [22]. Nachdem alle süddeutschen Staaten ihren

[17] B.G., betr. die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, vom 8. Juli 1868.

[18] R.G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879.

[19] In Bayern und Württemberg bestand das System des Malzaufschlages, und zwar in Bayern seit 1807, in Württemberg seit dem G. vom 9. Juli 1827 (vergl. § 259, S. 268, N. 2). In letzterem Staate führte das G. vom 19. Sept. 1852 Maischbottich- und Materialsteuer nach preufsischem Muster ein, das G. vom 21. Aug. 1865 kehrte aber zu dem System des Malzaufschlags zurück. In Baden erfolgte die Besteuerung des Branntweins nach Mafsgabe des Branntweinkessels, der sog. Blase (G. vom 26. März 1852).

[20] R.Verf. Art. 35, 38.

[21] R.G., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887. Abänderungsgesetze vom 7. April 1889 und 8. Juni 1891. Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 27. Sept. 1887 (Centr.Bl. S. 351 ff., Berichtigung S. 556), 3. Nov., 15., 19. u. 24. Dez. 1887 (Centr.Bl. S. 527, 571 ff., 572 ff., 613), 1. März 1888 (Centr.Bl. S. 80 ff.), 28. März, 5. Juni, 3. Aug. 1889 (Centr.Bl. S. 245, 320 ff., 451), 31. März 1890 (Centr.Bl. S. 77 ff.), 18. Juni, 2. Juli, 26. Nov. 1891 (Centr.Bl. S. 154 ff., 198 ff., 331 ff.), 17. Juni, 27. Okt., 18. Nov. 1892 (Centr.Bl. S. 423 ff., 667, 694 ff.), 17. und 21. Febr., 20. Juli 1893 (Centr.Bl. S. 36 ff., 38, 251), Branntwein-Reinigungsordnung vom 9. März 1893 (Centr.Bl. S. 48 ff.).

[22] R.G. vom 24. Juni 1887, §§ 47, 49.

Beitritt erklärt hatten, ist die Ausdehnung der Gesetzgebung auf ganz Deutschland erfolgt[23].

Vom Branntwein wird demnach jetzt eine doppelte Steuer erhoben:

1. die nach Maſsgabe des verbrauchten Rohmaterials zu entrichtende Steuer,

2. die nach Maſsgabe des Produktes umgelegte Verbrauchsabgabe.

Die Besteuerung ist jedoch in den verschiedenen Brennereien keine ganz gleichartige. Es werden vielmehr die Brennereien für die Zwecke der Steuererhebung in drei bezw. vier Klassen geschieden:

1. solche, welche mehlige Stoffe oder Mischungen aus mehligen und nichtmehligen Stoffen verarbeiten. Diese zerfallen in:

a. landwirtschaftliche Brennereien, d. h. solche, welche: 1. ausschlieſslich Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, 2. deren beim Betrieb gewonnene Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden, 3. bei denen der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird.

b. gewerbliche Brennereien, d. h. alle anderen derartigen Brennereien, also diejenigen, welche entweder nicht ausschlieſslich Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, oder welche zwar ausschlieſslich Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, bei denen aber die Verwendung der Rückstände oder des Düngers nicht in der vorher angegebenen Weise stattfindet.

2. Rübenbrennereien, d. h. solche, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

3. Brennereien, welche Materialsteuer entrichten, d. h. solche, welche eingestampfte Weintreber, Kernobst, Treber von Kernobst, Beerenfrüchte aller Art, Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreſste Weinhefe, Wurzeln aller Art, Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe oder Steinobst verarbeiten.

§ 297.

Der Branntwein unterliegt zunächst einer Steuer, welche nach Maſsgabe des verbrauchten Rohmaterials erhoben wird. Für diese Steuer sind jetzt im ganzen Reichsgebiete die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Juli 1868 maſsgebend, welches durch die Gesetze vom 24. Juni 1887 und 8. Juni 1891 in einzelnen Punkten modifiziert worden ist.

Gegenstand der Besteuerung ist bei der nach Maſsgabe des Rohmaterials erhobenen Steuer die Fabrikation von Branntwein,

[23] Kais. V. für Baden vom 9. Sept. 1887, für Württemberg vom 23. Sept. 1887, für die hohenzollernschen Lande vom 25. Sept. 1887, für Bayern vom 27. Sept. 1887.

welcher zum menschlichen Genufs im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft bestimmt ist. Eine Rückerstattung der gezahlten Steuer findet bei der Ausfuhr von Branntwein aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft[1] und bei der Verwendung des Branntweines zu gewerblichen, Heil-, wissenschaftlichen, Putz-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken, in letzteren Fällen nach Mafsgabe der vom Bundesrat vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrollen (Denaturierung u. s. w.)[2] statt. Ein Erlafs der Steuer kann dann erfolgen, wenn durch einen aufserordentlichen Zufall eine unvermeidliche Unterbrechung des Brennereibetriebes entsteht oder die Maische eines unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist[3].

Die Steuer wird entweder als Maischbottichsteuer, d. h. nach Mafsgabe des Rauminhaltes der verwendeten Maischbottiche oder als Materialsteuer, d. h. nach Mafsgabe des verbrauchten Materials erhoben. An die Stelle der Maischraum- oder Materialsteuer kann in gewissen Fällen eine Pauschalbesteuerung treten.

Die Maischbottichsteuer kommt in den landwirtschaftlichen Brennereien mit gewissen später zu erwähnenden Ausnahmen und in den Rübenbrennereien zur Erhebung. Sie beträgt 1 Mark 31 Pfennige für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschiefsende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, aufser Betracht. Für die kleineren landwirtschaftlichen Brennereien sind jedoch geringere Sätze festgestellt worden. In denjenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche lediglich während eines Zeitraumes von höchstens $8^1/_2$ Monaten innerhalb der Zeit vom 1. September bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer: a. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln, b. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln, c. wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des grundsätzlich festgestellten Betrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonates in einer dieser Brennereien mehr als 1050 bez. 1500 bez. 3000 Liter durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. Der Anspruch auf Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe allein verarbeitet werden[4].

[1] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, § 5.
[2] R.G. vom 19. Juli 1879, § 1. Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 41, Nr. V.
[3] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, § 14.
[4] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 41, Nr. I u. II. R.G. vom 8. Juni 1891, Art. II, 3.

Die Branntweinmaterialsteuer beträgt vom Hektoliter Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber 25 Pfennige, vom Hektoliter Kernobst 35 Pfennige, vom Hektoliter Beerenfrüchte aller Art 45 Pfennige, vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepreſste Weinhefe und Wurzeln aller Art 50 Pfennige, vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 85 Pfennige. Sie wird in denjenigen Brennereien, welche im Jahre nicht mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, nur zu vier Zehnteln, in denjenigen, welche in einem Jahre mehr als 50 Liter, jedoch nicht über 1 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur zu acht Zehnteln erhoben [5].

Eine Pauschalbesteuerung ist bei denjenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie bei denjenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder welche lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, zulässig. Sie erfolgt auf Grund einer Anordnung der Landesregierung. Da wo sie angeordnet ist, wird die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt [6].

Bei gewissen Brennereien wird eine Steuer nach Maſsgabe des verbrauchten Rohmaterials überhaupt nicht erhoben, sondern an ihre Stelle tritt ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Diese Brennereien sind: 1. die gewerblichen Brennereien, 2. diejenigen landwirtschaftlichen und Materialsteuer entrichtenden Brennereien, welche ihre Freilassung von der Maischraum- bez. Materialsteuer beantragen, 3. landwirtschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, in der Zeit vom 16. Juni bis 31. August, falls sie in dieser Zeit betrieben werden, und in der Zeit vom 1. September bis 15. Juni für denjenigen Zeitraum, um welchen der Betrieb die Dauer von 8½ Monat übersteigt [7].

Die Steuerpflicht liegt dem Brenner ob. Die Steuer ist fällig am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat. Wer jedoch diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muſs die Steuer künftig bei jeder Anmeldung des Betriebs vorausbezahlen [8]. Eine Kreditierung kann nach Maſsgabe der von der obersten Finanzbehörde erlassenen Bestimmungen stattfinden [9].

[5] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 41, Nr. III. R.G. vom 8. Juni 1891, Art. II, 4.

[6] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 41, Nr. IV.

[7] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 42. R.G. vom 8. Juni 1891, Art. II, 5, 6. Vergl. § 298.

[8] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, § 13.

[9] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, § 13.

Die Verjährung der Steuer tritt binnen Jahresfrist nach dem Fälligkeitstermine ein [10].

Das Verfahren der Erhebung ist folgendes. Dem Brenner liegt die Verpflichtung zur Anmeldung seines Gewerbebetriebes und zur genauen Angabe und Beschreibung seiner Betriebsräume, der mit dieser in Verbindung stehenden oder unmittelbar an dieselben angrenzenden Räume und seiner Geräte ob, welche einer amtlichen Vermessung unterworfen werden und unter steuerlicher Kontrolle stehen. Der Brenner ist ferner verpflichtet, der Steuerbehörde einen Betriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Für die Zeit, für welche ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet ist, werden die Maisch- und Destilliergeräte von der Steuerbehörde auf angemessene Weise (durch Verschlufs u. s. w.) aufser Betrieb gesetzt [11]. Bei der Maischbottichsteuer darf für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag nicht unter 600 preufsische Quart Maischraum angemeldet werden und kleinere Maischbottiche als von 300 Quart Inhalt sind unzulässig. Die Erhebung der Steuer erfolgt nach Mafsgabe der angemeldeten Einmaischungen [12]. Bei der Materialsteuer ist der Steuerbehörde neben den allgemeinen Anmeldungen noch ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte einzureichen und der Ort ihrer Aufbewahrung anzugeben, die Steuerbehörde hat Revisionen dieser Vorräte vorzunehmen, das Verzeichnis mufs bei Zugängen und Abgängen entsprechend berichtigt werden. Der zum Brennen angemeldete Teil der Materialien wird besonders revidiert, nach Mafsgabe des Befundes erfolgt die Erhebung der Steuer. Für einen Brennereibetrieb, der ununterbrochen sieben Tage fortgehen soll, kann auch eine Fixation der Steuer eintreten [13]. Die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten, namentlich ihre Befugnisse zur Revision der Gewerbsräume, sind gesetzlich näher geregelt [14]. Für diejenigen Brennereien, welche eine Steuer nach Mafsgabe des Rohmaterials nicht entrichten, gelten diese Vorschriften nur mit wesentlichen Abschwächungen [15]. Auf diejenigen Brennereien, welche einer Pauschalbesteuerung unterliegen, finden die Betriebsvorschriften und Kontrolleinrichtungen keine Anwendung [16].

Die Defraudation der Branntweinsteuer wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Betrage der defraudierten Steuer gleichkommt. Die anderen Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze sind ebenfalls mit Strafe bedroht [17]. Der Brennereiunternehmer haftet für die durch seine Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen defraudierten Steuerbeträge und verwirkten

[10] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, § 15.

[11] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, §§ 6—12, 24, 25, 33, vom 24. Juni 1887, § 43.

[12] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, §§ 26—32, 42.

[13] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, §§ 34—41.

[14] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, §§ 43—49.

[15] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 42, Nr. IV.

[16] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 4. Nr. IV.

[17] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, §§ 50—68. R.G. vom 19. Juli 1879, §§ 2—4.

Geldstrafen. Die Haftung für die Geldstrafen tritt jedoch nur dann ein, wenn der Nachweis erbracht wird, daſs der Brennereitreibende bei Auswahl, Anstellung und Beaufsichtigung der betreffenden Personen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. Auch die Haftung für die Steuer findet in denjenigen Fällen, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuergesetzgebung vorgeschriebenen Vermutungen erfolgt, nur unter diesen Voraussetzungen statt[18].

Die Erhebung der Steuer erfolgt durch die Einzelstaaten. Der Ertrag flieſst in die Reichskasse. Als Erhebungskosten werden 15 Prozent der Gesamteinnahme in Abzug gebracht[19].

§ 298.

Die zweite Steuer vom Branntwein ist die Verbrauchsabgabe, deren Erhebung durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 geregelt worden ist.

Gegenstand der Besteuerung bei der Verbrauchsabgabe ist die Überführung des zum menschlichen Genuſs bestimmten Branntweins in den freien Verkehr des Inlandes[1]. Frei von der Verbrauchsabgabe bleibt daher: 1. derjenige Branntwein, welcher nicht in den freien Verkehr des Inlandes gebracht sondern ausgeführt wird, 2. Branntwein, welcher zwar in den freien Verkehr des Inlandes gelangt aber nicht zum menschlichen Genuſs, sondern zu gewerblichen Zwecken einschlieſslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken bestimmt ist. Die Regelung der Bedingungen, unter welchen dieser Branntwein in den Verkehr gebracht werden darf (Denaturierung u. s. w.), steht dem Bundesrat zu. Die Brennereibesitzer sind gegen Übernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturierung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen[2].

Steuerpflichtig ist derjenige, der den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Dies kann entweder der Brenner oder derjenige, der von diesem kauft, oder ein späterer dritter Erwerber sein. Die Steuer ist fällig, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Gegen Sicherheitsbestellung muſs die Abgabe gestundet werden. Sie kann für eine Frist bis zu drei Monaten auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen[3]. Ein Erlaſs der gesamten Steuer findet nicht statt. Da-

[18] Br.St.G. vom 8. Juli 1868, § 66. R.G., betr. die subsidiarische Haftung, vom 8. Juli 1868.

[19] R.Verf. Art. 38.

[1] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, §§ 1, 3.

[2] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 1.

[3] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 3.

gegen kann für solchen Branntwein, der im freien Verkehr einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Erlafs bis zu 5 Prozent eintreten[4]. Eine Rückerstattung der Verbrauchsabgabe bei Ausfuhr des im freien Verkehr befindlichen Branntweins in das Ausland erfolgt nicht. Nur bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats eine solche gewährt werden[5]. Die Steuer verjährt binnen Jahresfrist nach dem Tage der Zahlung bez. Zahlungsverpflichtung[6].

Der Betrag der Verbrauchsabgabe ist für einen Teil des in den freien Verkehr gebrachten Branntweins 50 Pfennige, für den andern Teil 70 Pfennige von dem Liter reinen Alkohols. Der niedrige Satz von 50 Pfennige wird von einer Gesamtjahresmenge entrichtet, welche 4½ Liter für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung der gesamten Branntweinsteuergemeinschaft beträgt. Von dem diesen Betrag übersteigenden Branntwein ist der höhere Satz von 70 Pfennig zu entrichten. Die Gesamtjahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabensatz zu entrichten ist, und der Betrag des niedrigeren Abgabensatzes unterliegen alle drei Jahre einer Revision[7]. Die mit dem niedrigen Abgabensatze belastete Jahresmenge wird auf die einzelnen Brennereien in der Weise verteilt, dafs von dem in jeder derselben hergestellten Branntwein ein bestimmtes Quantum zu dem niedrigeren Satze in den freien Verkehr gebracht werden darf. Diese Verteilung geschieht in der Weise, dafs zunächst für jeden der der Branntweinsteuergemeinschaft beigetretenen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden eine Jahresmenge ausgeworfen wird, welche drei Liter für den Kopf der Bevölkerung beträgt. Das übrige Quantum fällt auf das übrige Reichsgebiet[8]. Die Bestimmung, dafs jedem der beitretenden drei süddeutschen Staaten eine Jahresmenge von 3 Litern auf den Kopf der Bevölkerung zu überweisen ist, kann für jeden derselben nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden[9].

[4] Br. St. G. vom 24. Juni 1887, § 11.

[5] Br. St. G. vom 24. Juni 1887, § 12.

[6] Br. St. G. vom 24. Juni 1887, § 16.

[7] Br. St. G. vom 24. Juni 1887, § 1.

[8] Br. St. G. vom 24. Juni 1887, §§ 1 und 47. Vergl. auch Motive zur Regierungsvorlage vom 5. Mai 1887, §§ 1, 44 (Sten. Ber. Bd. IV, S. 789, 793).

[9] Br. St. G. vom 24. Juni 1887, § 47. Selbstverständlich kann auch die gesetzliche Vorschrift, welche den genannten Staaten die Zustimmung zu Abänderungen vorbehält, nur mit deren Zustimmung aufgehoben werden. Wollte man die Aufhebung der letzteren Vorschrift durch einen einfachen Akt der Reichsgesetzgebung ohne Zustimmung des davon betroffenen Staates gestatten, so würde dies im Resultat dahin führen, dafs auch die materiellen Bestimmungen des angeführten § 47 gegen den Willen des beteiligten Staates beseitigt werden könnten. Dies soll aber nach der ausdrücklichen Festsetzung in § 47 nicht geschehen dürfen. Die gegenteiligen Ausführungen des Abg. Dr. Windthorst in den Reichstagssitzungen vom 14. und 17. Juni 1887 (Sten. Ber. Bd. II, S. 957, 961, 1110), welche das den süddeutschen Staaten eingeräumte Zustimmungsrecht als völlig

Innerhalb eines jeden der süddeutschen Staaten und innerhalb des übrigen Reichsgebietes wird das festgestellte Quantum auf die einzelnen Brennereien verteilt: im letzteren durch Reichsorgane, in den ersteren durch die Landesregierungen[10]. Für dis Verteilung gelten folgende Grundsätze. An der ersten Verteilung nahmen alle Brennereien Anteil, welche am 1. April 1887 bestanden oder in der Herstellung begriffen waren. Sofern diese Brennereien in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 in regelmäfsigem Betriebe gewesen waren und im Jahre 1886/87 erhebliche Vergröfserungen ihrer Betriebsanlagen nicht vorgenommen hatten, erfolgte die Verteilung nach dem Durchschnitt der von ihnen gezahlten jährlichen Steuerbeträge unter Weglassung der geringsten und höchsten Jahresziffer. Dabei kamen jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte und die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achtel in Ansatz. Den gemischten (Prefshefe- und dickmaischenden) Brennereien wurden bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnismäfsig angerechnet. Dagegen wurde für diejenigen Brennereien, welche entweder in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmäfsigen Betrieb nicht gehabt hatten, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergröfserungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen hatten, die Verteilung nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen vorgenommen. Nach Ablauf von je drei Jahren findet eine neue Verteilung statt. An dieser nehmen nur Teil: 1. die bisher zur Herstellung von Branntwein zu dem geringeren Steuersatze berechtigten Brennereien, 2. die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen und Materialsteuer entrichtenden Brennereien. Dagegen sind später entstandene Rüben- und gewerbliche Brennereien an der Herstellung von Branntwein zu dem geringeren Steuersatze nicht zu beteiligen. Ebenso verlieren landwirtschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche umgewandelt werden, die Berechtigung, Branntwein zu dem geringeren Steuersatze herzustellen. Bei der Revision erfolgt die Bemessung der den einzelnen Brennereien zugewiesenen Quantitäten nach Mafsgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatze hergestellten Jahresmengen. Doch sollten bei der erstmaligen Neuverteilung den bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Bottichraum bemaischt hatten, um $^1/_5$ erhöhte Mengen in Rechnung gestellt werden. Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der

illusorisch hinstellen, sind daher unzutreffend. Vergl. dagegen auch die Äufserungen des Bundesratsbevollmächtigten v. Scholz (a. a. O. S. 960), Graf v. Lerchenfeld-Koefering (a. a. O. S. 960, 1111), v. Schmid (a. a. O. S. 962), Scherer (a. a. O. S. 963), Freiherr v. Marschall (a. a. O. S. 1111 und 1112).

[10] Br. St. G. vom 24. Juni 1887, § 47.

letzten drei Jahre einen regelmäfsigen Betrieb nicht gehabt haben, sind nach dem Umfang ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennereigenossenschaft zu veranlagen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zum niedrigeren Abgabensatze herzustellenden Branntweinmenge wird dasjenige Verhältnis zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabensatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältnis zur Maischbottichsteuer beteiligt werden. Für diejenigen Getreidebrennereien, welche nach dem 1. Oktober 1887 zur Hefebereitung übergehen, erfolgt die Bemessung der dem niedrigeren Abgabensatze unterliegenden Branntweinmenge nach den für die bestehenden Hefebrennereien geltenden Grundsätzen. — Materialsteuer entrichtenden Brennereien kann nach näherer Bestimmung des Bundesrates gestattet werden, ihr gesamtes Erzeugnis zu dem niedrigeren Abgabensatze herzustellen[11].

Ein höherer Betrag der Verbrauchsabgabe ist von dem Branntwein zu entrichten, welcher in solchen Brennereien hergestellt wird, in denen die Erhebung einer Steuer nach Mafsgabe des verbrauchten Rohmaterials nicht stattfindet, also in: 1. den gewerblichen Brennereien, 2. denjenigen landwirtschaftlichen und Materialsteuer entrichtenden Brennereien, welche ihre Freilassung von der Maischraum- bezw. Materialsteuer beantragt haben, 3. denjenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, in der Zeit vom 16. Juni bis 31. August, falls sie in dieser Zeit betrieben werden und in der Zeit vom 1. September bis 15. Juni für denjenigen Zeitraum, um welchen der Betrieb die Dauer von 8½ Monat übersteigt. Der Zuschlag beträgt regelmäfsig 20 Pfennig für das Liter reinen Alkohols. Für einzelne der vorher erwähnten Brennereien sind jedoch erhöhte oder ermäfsigte Sätze festgestellt worden. Erhöhte Sätze bestehen für solche der Verbrauchsabgabe unterworfene landwirtschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10 000 Liter Bottichraum bemaischen. Beträgt die Bemaischung an einem Tage mehr als 10 000, aber nicht über 20 000 Liter, so erhöht sich der Zuschlag auf 22 Pfennig, beträgt sie über 20 000 Liter, so erhöht er sich auf 24 Pfennig für das Liter reinen Alkohols. Der höhere Betrag kommt jedoch nur in demjenigen Monate zur Erhebung, in welchem eine die angegebenen Beträge übersteigende Bemaischung stattgefunden hat. Ermäfsigte Sätze bestehen: 1. für landwirtschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten und in einem Jahre nicht mehr als 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen. Von dem in ihnen hergestellten Branntwein wird, falls sie in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter erzeugen, ein Zuschlag von nur 12 Pfennig, falls sie mehr als 100 jedoch nicht über 150 Hektoliter erzeugen, ein Zuschlag von 14 Pfennig vom Liter reinen Alkohols

[11] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 2. R.G. vom 8. Juni 1891, Art. I.

entrichtet; 2. für solche gewerbliche Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bestanden haben und an einem Tage nicht mehr als 20000 Liter Bottichraum bemaischen. Hier ermäfsigt sich der Zuschlag, wenn sie an einem Tage nicht mehr als 10000 Liter bemaischen, auf 16 Pfennig, wenn sie mehr als 10000 aber nicht über 20000 Liter bemaischen auf 18 Pfennig für das Liter reinen Alkohols; 3. für Brennereien, welche der Materialsteuer unterliegende Stoffe verarbeiten, aber ihre Freilassung von dieser beantragt haben, wenn sie jährlich nicht mehr als 1 Liter reinen Alkohols erzeugen. Der Zuschlag beträgt bei einer Produktion bis zu 50 Liter 8 Pfennige, bei einer solchen von 50 bis zu 100 Liter 16 Pfennige[12].

Die Rückerstattung der Verbrauchsabgabe bei Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet worden ist, erfolgt nach Mafsgabe des geringeren Satzes von 50 Pfennig für das Liter reinen Alkohols[13].

Das Verfahren bei Erhebung der Steuer ist folgendes. In den Brennereien sind nach Anordnung der Steuerbehörde Sammelgefäfse aufzustellen, in welche der gesamte gewonnene Branntwein geleitet wird, und sonstige Einrichtungen gegen heimliche Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein zu treffen. Der Destillierapparat, die Sammelgefäfse und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen werden unter amtlichen Verschlufs genommen. An Stelle der Sammelgefäfse oder auch neben denselben kann die Aufstellung eines Mefsapparates angeordnet werden. Die Steuerbehörde ist befugt, den Betrieb zu untersagen, wenn die von ihr geforderten Einrichtungen nicht hergestellt werden oder wenn eine Verletzung der Sammelgefäfse oder des Mefsapparates oder eine Störung des letzteren eingetreten ist. Sie besitzt das Recht, zur Durchführung angeordneter Kontrolleeinrichtungen Geldstrafen anzudrohen und die vorgeschriebenen Einrichtungen auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen. Der erzeugte Branntwein wird in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festgestellt und bleibt unter steuerlicher Kontrolle, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu andern Zwecken als zum menschlichen Genufs abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird. Wenn sich eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins erforderlich macht, so mufs derselbe in eine öffentliche oder in eine unter amtlichem Mitverschlufs stehende Privatniederlage niedergelegt werden. Besitzwechsel bei Brennereien sind der Steuerbehörde anzuzeigen[14].

Abweichende Bestimmungen bestehen für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Bier-

[12] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 42. R.G. vom 8. Juni 1891, Art. II, 5, 6.
[13] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 12.
[14] Br.St.G. vom 24. Juni 1887, §§ 5—11, 14, 15, 31. R.G. vom 8. Juni 1891, Art. II, 1.

erzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten. Hier kann nach Anordnung der Landesregierung von Kontrolleeinrichtungen und Feststellung der hergestellten Branntweinmenge ganz abgesehen und die Verbrauchsabgabe als Pauschquantum für die Betriebszeit durch die Steuerbehörde festgesetzt werden. Die Steuerpflicht lastet in diesem Falle auf dem Brennereibesitzer; die Steuer mufs, sofern nicht Stundung eintritt, drei Monate nach Herstellung des Branntweins entrichtet werden. Die abgabenfreie Lagerung des letzteren kann durch die Landesregierung ausnahmsweise gestattet werden[15].

Die Defraudation der Verbrauchsabgabe ist mit einer Geldstrafe bedroht, welche dem vierfachen Betrage der defraudierten Abgabe gleichkommt, mindestens aber 5 Mark beträgt. Im Fall, dafs der Betrag nicht festgestellt werden kann, tritt Geldstrafe von 5 bis 10000 Mark ein. Beim Rückfall wird die Strafe verdoppelt, bei wiederholtem Rückfall kann auf Gefängnisstrafe erkannt werden. In einzelnen besonders schweren Fällen der Defraudation ist schon bei der ersten Begehung neben der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen. Die anderweiten Zuwiderhandlungen gegen das Branntweinsteuergesetz sind ebenfalls mit Strafe bedroht[16]. Gewerbe- und Handeltreibende einschliefslich der Brennereibesitzer haften hinsichtlich der vorenthaltenen Verbauchsabgabe für ihre Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einflufs zu üben. Für die verwirkten Geldstrafen haften sie dagegen nur, wenn sie unterlassen haben, die Personen, deren Handlungen sie zu vertreten haben, von der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften abzuhalten oder wenn sie Personen, welche bereits wegen Branntweinsteuerdefraudation bestraft worden sind, wissentlich als Verwalter oder Gewerbsgehülfen angestellt oder beibehalten haben[17].

Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Einzelstaaten. Der Ertrag fliefst in die Reichskasse. Die Vergütung der Erhebungskosten erfolgt nach Mafsgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften[18].

3. Die Verkehrssteuern.

a. Die Wechselstempelsteuer[1].

§ 299.

Eine Wechselstempelsteuer bestand schon vor Gründung des Norddeutschen Bundes in verschiedenen norddeutschen Staaten,

15 Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 13.

16 Br.St.G. vom 24. Juni 1887, §§ 17—38. R.G. vom 18. Juni 1891, Art. II, 2.

17 Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 32, vom 8. Juli 1878, § 66.

18 R.Verf. Art. 38. Br.St.G. vom 24. Juni 1887, § 39.

1 Landgraf, Art. „Wechselstempel" in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Bd. III, S. 1293 ff., und Art. „Wechselstempelsteuer" in v. Stengels Wörterb.

namentlich auch in Preufsen, als Landessteuer. Im Norddeutschen Bunde wurde die Wechselstempelsteuer als Bundessteuer eingeführt[2]. In Folge der Gründung des Deutschen Reiches gelangte sie in den süddeutschen Staaten und Elsafs-Lothringen zur Einführung[3]. Durch ein späteres Reichsgesetz ist die Steuer den veränderten Währungsverhältnissen angepafst worden[4].

Gegenstand der Steuer sind:

1. Die im Deutschen Reiche vollzogenen wechselrechtlichen Geschäfte. Die Steuer lastet aber nicht auf jedem einzelnen dieser Geschäfte, sondern von der Gesamtheit der mit einem bestimmten Wechsel vorgenommenen Geschäfte wird eine einheitliche Steuer entrichtet. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

a. Ein Wechsel wird steuerpflichtig, sobald mit ihm das erste wechselrechtliche Geschäft im Inlande vorgenommen wird. Bei inländischen Wechseln entsteht daher die Steuerpflicht, wenn sie vom Aussteller, bei ausländischen Wechseln, wenn sie vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben werden[5]. Im ersten Fall lastet die Steuerpflicht auf dem Aussteller, im zweiten auf dem ersten inländischen Inhaber. Die Entrichtung der Steuer mufs vor Vornahme der betreffenden Geschäfte erfolgen. Wird der Wechsel vor der Begebung im Inlande zum Accept versendet oder präsentiert, so entsteht die Steuerpflicht mit der Rückgabe oder anderweiten Aushändigung des Acceptes[6]. Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer liegt in diesem Falle dem Acceptanten ob. Die Zahlung mufs vor der Rückgabe oder Aushändigung des Acceptes stattfinden.

b. Hat die Entrichtung der Steuer bei Vollzug des ersten wechselrechtlichen Geschäftes im Inlande in ordnungsmäfsiger Weise stattgefunden, so bleiben alle späteren Rechtsgeschäfte, welche mit dem Wechsel vorgenommen werden, steuerfrei. Ist dagegen der Wechsel, den gesetzlichen Vorschriften zuwider, unversteuert geblieben, so mufs die Entrichtung der Steuer bei der Vornahme des nächsten wechselrechtlichen Geschäftes erfolgen. Zu Zahlung der Wechselsteuer ist also jeder verpflichtet, der mit einem unversteuerten

Bd. II, S. 872 ff. Kommentare zum Wechselstempelsteuergesetz von Hoyer, Berlin 1871, K. Zeyer, Stuttgart 1876, O. Meves in Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Teil III, Bd. 1, S. 257 ff.

[2] B.G., betr. die Erhebung einer Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869. Dasselbe hatte in den hohenzollernschen Landen zunächst keine Geltung.

[3] Die Einführung in Baden, Südhessen und den hohenzollernschen Landen erfolgte durch Art. 80 der Verf. vom 15. Nov. 1870, in Württemberg durch Vertr. vom 25. Nov. 1870, in Bayern durch R.G., betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 22. April 1871, § 4, in Elsafs-Lothringen durch G. vom 14. Juni 1871.

[4] R.G. wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer, vom 4. Juni 1879.

[5] W.St.G. § 6.

[6] W.St.G. § 7.

Wechsel ein wechselrechtliches Geschäft vornimmt. Alle Verpflichteten haften für die Steuer solidarisch[7].

c. Ist der Wechsel in mehreren Exemplaren ausgestellt, so unterliegt nur eins dieser Exemplare, und zwar dasjenige, welches zum Umlauf bestimmt ist, der Steuer[8]. Die Steuerpflicht wird jedoch auf jedes andere Exemplar ausgedehnt, welches zu wechselrechtlichen Geschäften benutzt wird, für die nicht gleichzeitig auch das versteuerte Exemplar Verwendung findet. Nur zur Angabe von Notadressen und zur Einholung des Acceptes können auch unversteuerte Exemplare verwendet werden, zu letzterem jedoch bloſs dann, wenn sie auf der Rückseite so durchkreuzt werden, daſs die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen ist[9]. Dagegen unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine anderweite Wechselerklärung, die sich nicht auch auf einem versteuerten Exemplar befindet, gesetzt wird, oder welches ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars bezahlt oder mangels Zahlung protestiert wird[10].

Befreit von der Wechselsteuer sind diejenigen im Deutschen Reiche vollzogenen wechselrechtlichen Geschäfte, welche zum Gegenstande haben: a. vom Auslande auf das Ausland gezogene, nur im Auslande zahlbare Wechsel, b. solche vom Inlande auf das Ausland gezogene Wechsel, welche nur im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind und vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden[11].

2. Zahlungsversprechungen auf Ordre und Anweisungen von Kaufleuten auf Kaufleute. Auf diese Urkunden finden die für die Besteuerung der Wechsel maſsgebenden Grundsätze analoge Anwendung. Steuerfrei sind jedoch Checks und Platzanweisungen, d. h. statt der Barzahlung dienende auf Sicht zahlbare Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute, wenn sie ohne Accept bleiben; ferner Accreditive auf eine bestimmte Person und Banknoten[12].

7 W.St.G. §§ 4, 5, 11.

8 W.St.G. § 8.

9 W.St.G. §§ 7, 9. Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet (§ 12).

10 W.St.G. §§ 9, 10.

11 W.St.G. § 1. Unter den vom Ausland auf das Ausland gezogenen Wechseln sind, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergiebt, auch die im Ausland ausgestellten und im Ausland zahlbaren Eigenwechsel zu verstehen. Diese bleiben also bei Girieruug im Inlande von der Steuer befreit. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XI, S. 109 ff.

12 W.St.G. § 24. Vergl. Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. Dez. 1869. Über den Begriff des Checks vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XVIII, S. 154 ff., XXIII, S. 216 ff.

Die Höhe der Steuer bestimmt sich nach dem Betrage des Wechsels oder der anderweiten steuerpflichtigen Urkunde. Bei Beträgen bis zu 1000 Mark sind für jede begonnenen 200 Mark 10 Pfennig, für 1000 Mark also 50 Pfennig, bei höheren Beträgen sind für jedes begonnene fernere Tausend 50 Pfennig zu entrichten. Beträge, die auf andere Summen als Reichswährung lauten, werden nach den vom Bundesrat festzusetzenden Mittelwerten oder nach Mafsgabe des laufenden Kurses umgerechnet[13].

Subjektive Befreiungen finden bei den hier behandelten Abgaben nicht statt[14]. Es giebt keine Verjährung und ebensowenig einen Erlafs oder eine Kreditierung der Steuer.

Die Form, in welcher die Wechselstempelsteuer und die dieser gleichstehende Steuer von Zahlungsversprechungen auf Ordre und kaufmännischen Anweisungen erhoben wird, ist die des Stempels. Die Entrichtung erfolgt entweder durch Benutzung gestempelter Blanketts zur Ausstellung des Wechsels oder der anderweiten Urkunde, oder durch Verwendung von Stempelmarken[15]. Die Art der Verwendung ist durch Verordnung des Bundesrates zu bestimmen[16]. Die Vorschriften über Anfertigung und Debit der Stempelmarken, sowie über die Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blanketts Erstattung zulässig ist, sind vom Reichskanzler erlassen[17]; der Debit ist den Postanstalten übertragen worden.

Die Defraudation der Steuer ist mit einer Strafe bedroht, welche dem fünfzigfachen Betrage der defraudierten Abgabe gleichkommt[18]. In Bezug auf die Fälschung der Stempel-Wertzeichen sowie in Bezug auf die Verwendung von verfälschten oder ge-

[13] R.G. vom 4. Juni 1879, Art. I. Vergl Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. Dez. 1869.

[14] W.St.G. § 26. Für die Aufhebung der früher bestehenden landesgesetzlichen Befreiungen wird eine Entschädigung gewährt, oder die gezahlten Beträge werden den Berechtigten zurückerstattet. Vergl. Bekanntmachung des Bundesrates vom 13. Dez. 1869.

[15] W.St.G. §§ 13 u. 14.

[16] Die jetzt mafsgebenden Vorschriften sind durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 245 ff.) publiziert. Danach müssen die Marken auf der Rückseite der Urkunde, und zwar unmittelbar am Rande oder unmittelbar unter dem letzten Vermerk aufgeklebt werden; auf jeder einzelnen Marke ist das Datum der Verwendung, und zwar Tag und Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben anzugeben.

[17] Das W.St.G. § 22 ermächtigt das Bundespräsidium zum Erlafs der betreffenden Anordnungen. Laband in den Annalen des Deutschen Reiches 1873, S. 469 und Hensel ebendas. 1882, S. 28 bestreiten deshalb die Kompetenz des Reichskanzlers und halten eine allerhöchste bez. kaiserliche Verordnung für erforderlich. Der Ausdruck „Bundespräsidium“ wird aber in der Verfassung und den Gesetzen des Norddeutschen Bundes sehr häufig als Kollektivbezeichnung in der Weise gebraucht, dafs unter demselben nicht nur der König von Preufsen, sondern auch die als seine Organe in Bundesangelegenheiten fungierenden Behörden und Beamten verstanden werden. — Die jetzt mafsgebenden Verordnungen des Reichskanzlers datieren vom 13. Dez. 1869, 13. Juni 1879, 24. März 1880, 22. Nov. 1881, 9. Juni 1884, 15. März 1886.

[18] W.St.G. §§ 15—21.

brauchten sind die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches maſsgebend[19].

Der Ertrag der Steuern flieſst in die Reichskasse. Jedem Bundesstaate werden aber als Äquivalent für die Thätigkeit seiner Behörden bei Ausführung des Gesetzes von der in seinem Gebiete erzielten Einnahme zwei Prozent aus der Reichskasse gewährt[20].

b. Die Steuer von Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften und Lotterielosen.

§ 300.

Neben der Wechselstempelsteuer sind durch Reichsgesetze vom 1. Juli 1881 und 29. Mai 1885 noch anderweite Verkehrssteuern eingeführt worden, welche vorzugsweise den Verkehr mit Wertpapieren und den Börsenverkehr belasten sollen. Da dieser Verkehr durch die Landesgesetze einer Besteuerung regelmäſsig nicht unterworfen war, so haben die betreffenden Steuern zum gröſsten Teil erst durch das genannte Reichsgesetz in Deutschland Eingang gefunden. Die Steuern lasten auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, auf Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über gewisse gesetzlich näher bestimmte Gegenstände und auf Lotterielosen. Die Besteuerung dieser Urkunden ist dem Reiche ausschlieſslich vorbehalten, die Einzelstaaten dürfen davon keinerlei Steuer erheben[2]. Dadurch wird jedoch die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Beglaubigungen der betreffenden Urkunden und von Eintragungen in Grund- und Hypothekenbücher, welche auf Grund derselben erfolgen, nicht ausgeschlossen[3].

1. Steuer von Aktien, und für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen einschlieſslich der auf solche Papiere ausgegebenen Interimsscheine.

Gegenstand der Besteuerung ist a. bei inländischen Wertpapieren der gedachten Art die Ausgabe. Papiere, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben sind, bleiben daher steuer-

[19] R.St.G.B. §§ 275 u. 276.

[20] W.St.G. § 20.

[1] R.G., betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881. Abänderungsgesetz vom 29. Mai 1885. Neue Redaktion vom 3. Juni 1885 (R.St.G.). Kommentare von Krökel, Berlin 1883, von Freudenstein, 2. Aufl., Minden 1883. Landgraf, Art. „Börsensteuer“ in v. Stengels Wörterb. Bd. I, S. 227 ff.; Friedberg, Art. „Börsensteuer“ in Conrads Handwörterb. Bd. II, S. 705 ff.; H. Neumann, das Börsensteuergesetz (Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes), Berlin 1885. Ausführungsverordnungen des Bundesrates vom 7. Juli 1881 (Centr.Bl. S. 283 ff.), 10. März 1882 (Centr.Bl. S. 107 ff.), 5. Juli 1882 (Centr.Bl. S. 336 ff.), 5. Jan. 1883 (Centr.Bl. S. 9), 25. Aug. 1883 (Centr.Bl. S. 263 ff.), 5. Dez. 1883 (Centr.Bl. S. 347), 26. März 1885 (Centr.Bl. S. 75), 15. Sept. 1885 (Centr.Bl. S. 417 ff.), 29. Dez. 1885 (Centr.Bl. 1886 S. 1), 9. Febr. 1886 (Centr.Bl. S. 32), 10. Mai 1886 (Centr.Bl. S. 130), 22. Jan. 1887 (Centr.Bl. S. 23), 11. Juni 1887 (Centr.Bl. S. 157), 1. März 1892 (Centr.Bl. S. 104).

[2] R.St.G. §§ 5, 19, 20.

[3] R St.G. §§ 5, 17.

frei; b. bei ausländischen das erste Rechtsgeschäft unter Lebenden (Veräufserung, Verpfändung, Leisten von Zahlung, Aushändigung u. s. w.), welches mit denselben nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes im Reichsgebiete vorgenommen wird[4]. Verpflichtet zur Entrichtung der Steuer ist daher im ersten Falle Derjenige, der die Papiere ausgiebt, im zweiten Falle alle diejenigen Personen, welche bei dem fraglichen Geschäfte beteiligt sind. Diese haften solidarisch[5]. Wird die Entrichtung der Steuer zu der gesetzlichen Zeit versäumt und gelangt das fragliche Papier dadurch unversteuert in den inländischen Verkehr, so geht die Verpflichtung zur Steuerzahlung auf alle diejenigen Personen über, welche bei irgend einem späteren Rechtsgeschäfte, dessen Gegenstand das fragliche Papier bildet, beteiligt sind. Auch sie haften solidarisch[6].

Steuerfrei bleiben: a. Renten- und Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, b. inländische Renten- und Schuldverschreibungen, welche nur zum Zweck des Umtausches ausgegeben werden, c. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien[7].

Die Steuer beträgt: a. bei Renten- und Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten und auf Grund staatlicher Genehmigung von Kommunalverbänden oder Kommunen, Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, Grundkredit- oder Hypothekenbanken oder Transportgesellschaften ausgegeben sind, ein Promille, b. bei anderweiten Renten- und Schuldverschreibungen zwei Promille, c. bei Aktien fünf Promille des Nennwertes. Für diejenigen ausländischen Renten und Schuldverschreibungen bezw. Aktien, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben waren und innerhalb 90 Tagen nach diesem Zeitpunkt zur Abstempelung vorgelegt wurden, brauchte jedoch nur der Betrag von 20 bezw. 50 Pfennig pro Stück entrichtet zu werden. Bei Rentenverschreibungen gilt, wenn der Kapitalbetrag aus denselben nicht ersichtlich ist, der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Rente als solcher. Die Berechnung der Steuer für Interimsscheine erfolgt nach Mafsgabe der auf dieselben eingezahlten Summen. Ausländische Werte werden nach den für die Wechselstempelsteuer geltenden Bestimmungen in inländische umgerechnet[8].

Die Zahlung der Steuer hat an die zuständige Steuerstelle zu geschehen, welche auf das Papier entweder Reichsstempelmarken im entsprechenden Betrage aufzukleben oder den Stempel aufzudrücken hat[9]. Dem Bundesrat ist die Befugnis vorbehalten, in be-

[4] R.St.G. Tarif Nr. I, 1—3.
[5] R.St.G. § 3.
[6] R.St.G. § 3.
[7] R.St.G. Tarif Nr. I, 1—3.
[8] R.St.G. Tarif Nr. I, 1—3.
[9] R.St.G. § 2. Nach den Ausführungsvorschriften des Bundesrates erfolgt jedoch die Abstempelung nur durch Aufdrücken des Reichsstempels, eine Verwendung von Stempelmarken findet nicht statt.

stimmten Fällen die Entrichtung der Steuer durch Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung zuzulassen; derselbe hat jedoch von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht. Den Emittenten inländischer Wertpapiere ist die Pflicht auferlegt, der zuständigen Steuerstelle von der Ausgabe Anzeige zu erstatten. Inländische Wertpapiere, welche aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes datiert sind, aber nach demselben ausgegeben werden, müssen mit einem entsprechenden Vermerke versehen sein[10].

2. Steuer von Kauf- und Anschaffungsgeschäften. Gegenstand der Besteuerung sind: a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, d. h. auf den Erwerb von Eigentum gerichtete entgeltliche Verträge, über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und über folgende Wertpapiere: Aktien, Aktienanteilsscheine, Interimsscheine, Renten und Schuldverschreibungen; b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte) über Mengen von Waren, die börsenmäfsig gehandelt werden[11]. Der Steuerpflicht unterliegen: 1. Geschäfte, die im Inland abgeschlossen werden, unbedingt, 2. Geschäfte, die im Auslande oder durch briefliche oder telegraphische Correspondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes abgeschlossen werden, dann, wenn entweder beide Kontrahenten oder wenigstens einer im Inlande wohnhaft ist[12]. Die Abgabepflicht besteht sowohl für bedingte als für unbedingte Geschäfte. Als Geschäft gilt auch eine Verabredung, durch welche die Erfüllung eines bestehenden Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird. Wird ein Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen, so ist sowohl das Geschäft zwischen Kommissionär und Dritten als das zwischen Kommissionär und Kommittenten steuerpflichtig. Wird jedoch bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die über das Geschäft auszustellende Schlufsnote mit dem Zusatz „in Kommission“ versehen, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlufsnote spätestens am ersten Werktage nach dem Empfang unter Beifügung des Namens seines Kommittenten an den letzteren absendet. Bei Geschäften, welche vorbehaltlich der Aufgabe abgeschlossen sind, mufs die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten spätestens am folgenden Werktage erfolgen; sonst gilt sie als ein neues steuerpflichtiges Geschäft. Mehrere Geschäfte über Gegenstände derselben Art, welche zwischen denselben Kontrahenten an einem Tage zu gleichen Vertragsbestimmungen ohne Vermittler oder

[10] R.St.G. § 4.
[11] R.St.G. Tarif Nr. II, 4 A und B. Vergl. Neumann a. a. O. S. 3 ff.
[12] R.St.G. § 6.

durch denselben Vermittler geschlossen werden, gelten hinsichtlich der Besteuerung als ein Geschäft[13].

Der Betrag der Steuer beläuft sich bei den Kauf- und Anschaffungsgeschäften über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten und über Wertpapiere auf $^1/_{10}$ Promille, bei Kauf- und Anschaffungsgeschäften über Warenmengen unter Zugrundelegung von Börsenusancen auf $^2/_{10}$ Promille. Die Berechnung erfolgt bei Beträgen unter 10 000 Mark für je 2000 Mark, sodafs Summen unter 2000 Mark als 2000 Mark berechnet werden, bei höheren Beträgen nur die vollen Summen von 2000 Mark in Anrechnung kommen, überschiefsende Bruchteile dagegen aufser Ansatz bleiben. Bei Beträgen von 10 000 Mark an geschieht die Berechnung für je volle 10 000 Mark; überschiefsende Bruchteile werden nicht berücksichtigt[14]. Ist einem der Kontrahenten ein Wahlrecht oder die Befugnis innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen eingeräumt, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werte des Gegenstandes berechnet[15]. Von denjenigen Geschäften, welche im Auslande oder durch Korrespondenz zwischen Inland und Ausland abgeschlossen sind, wird, wenn nur der eine Kontrahent im Inlande wohnt, lediglich die Hälfte der Steuer erhoben[16].

Eine Befreiung von der Steuer tritt ein: 1. bei Geschäften, deren Gegenstand einen Wert von nicht mehr als 600 Mark hat; 2. bei Kontantgeschäften, d. h. solchen Geschäften, welche vertragsmäfsig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind, über ausländische Banknoten, Papiergeld, Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber; 3. bei Geschäften über im Inlande von einem der Kontrahenten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waren[17].

Die Pflicht zur Steuerzahlung liegt zunächst ob: a. dem Vermittler des Geschäftes, wenn dasselbe durch einen solchen abgeschlossen ist und dieser im Inlande wohnt; b. dem im Inlande wohnhaften Kontrahenten, wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnt; c. demjenigen Kontrahenten, welcher ein im Inlande wohnhafter, nach Mafsgabe des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, wenn diese Voraussetzung nur bei einem der beteiligten Kontrahenten vorliegt; d. dem Kommissionär bei Abwickelungsgeschäften zwischen ihm und dem Kommittenten; e. in allen übrigen Fällen dem Veräufserer. — Für die Abgabe haften die im Inlande wohnhaften Vermittler des Geschäftes und die Kontrahenten desselben als Gesamtschuldner. Bei

[13] R. St. G. §§ 7, 8, 12.
[14] R. St. G. Tarif Nr. II, 4 A, B.
[15] R. St. G. § 7.
[16] R. St. G. § 6.
[17] R. St. G. Tarif Nr. II, 4. Diese Geschäfte sind nach § 17 des R. St. G. auch von landesgesetzlichen Abgaben frei. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XXIII S. 63 ff., XXVII S. 72 ff., XXIX S. 8 ff.

denjenigen im Auslande oder durch Korrespondenz zwischen Inland und Ausland abgeschlossenen Geschäften jedoch, von welchen, weil der eine Kontrahent im Aulande wohnt, nur die Hälfte des Steuerbetrages zu entrichten ist, liegt dem ausländischen Kontrahenten eine Haftung für die Abgabe nicht ob. Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem der dafür verhafteten Kontrahenten zu fordern[18].

Die Entrichtung der Steuer erfolgt durch Verwendung gestempelter oder mit Stempelmarken versehener Schlufsnoten. Es besteht für die steuerpflichtigen Geschäfte ein Schlufsnotenzwang, d. h. über dieselben müssen Schlufsnoten ausgestellt werden. Die Pflicht zur Ausstellung liegt derjenigen bei dem Geschäft beteiligten Person ob, welche zur Entrichtung der Abgabe zunächst verpflichtet ist. Die für die Steuer mitverhafteten Kontrahenten sind jedoch, wenn ihnen eine zu niedrig versteuerte Schlufsnote zugestellt ist, verpflichtet, den fehlenden Stempelbetrag auf derselben nachträglich zu verwenden; wenn sie eine Schlufsnote überhaupt nicht erhalten haben, verpflichtet, ihrerseits eine solche auszustellen. Ein Schlufsnotenzwang besteht nicht bei solchen Geschäften, welche zwischen zwei zur Führung von Handelsbüchern nicht verpflichteten Kontrahenten abgeschlossen sind und über welche eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt ist. In diesem Falle mufs die Vertragsurkunde der Steuerbehörde zur Abstempelung vorgelegt werden[19]. Die Unterlassung der Ausstellung einer Schlufsnote bei solchen Geschäften, welche dem Schlufsnotenzwange unterliegen, hat den Charakter einer Steuerdefraudation und unterliegt den dafür festgesetzten Strafen. Auf die civilrechtliche Gültigkeit des Geschäftes ist die Unterlassung dagegen ohne Einflufs[20].

3. Lotterielose.

Gegenstand der Besteuerung ist: a. die Veranstaltung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen im Reichsgebiet, b. der im Reichsgebiet stattfindende Vertrieb der Lose oder der Ausweisungen über Spieleinlagen von ausländischen öffentlichen Lotterieen oder Ausspielungen[21]. Die Pflicht zur Steuerentrichtung liegt im ersten Falle dem Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung, im letzteren Falle demjenigen ob, der die ausländischen Lose oder Ausweisungen über Spieleinlagen in das Reichsgebiet einführt oder daselbst empfängt[22]. Die Entrichtung hat jedenfalls vor Beginn des Vertriebes, bei ausländischen Losen und Ausweisen über Spieleinlagen jedoch spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges zu geschehen, wenn auch mit dem Vertriebe erst später begonnen wird[23]. Bei inländischen Lotterieen und Aus-

18 R.St.G. § 9.
19 R.St.G. §§ 10—16.
20 Vergl. auch Neumann a. a. O. S. 29.
21 R.St.G. Tarif Nr. III, 5.
22 R.St.G. §§ 21, 23.
23 R.St.G. §§ 21, 23.

spielungen ist die Steuerbehörde befugt, den Vertrieb der Lose auch vor Entrichtung der Abgabe zu gestatten [24]. Kommt eine beabsichtigte Ausspielung nicht zu stande, so kann die oberste Landesfinanzbehörde die Steuer zurückerstatten lassen [25]. Die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubnis für die Lotterie ist keine Voraussetzung der Steuerpflicht. Auch diejenigen Lotterieen, für welche rechtswidriger Weise die obrigkeitliche Genehmigung nicht eingeholt ist, unterliegen der Steuer [26].

Von der Steuer befreit sind die Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterieen zu mildthätigen, aber nicht die zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken [27].

Die Steuer beträgt 5 Prozent. Sie ist bei inländischen Lotterieen und Ausspielungen von dem planmäfsigen Preise (Nennwert) sämtlicher Lose oder Ausweise, bei ausländischen von dem Preise derjenigen einzelnen Lose, welche im Reiche vertrieben werden, zu entrichten [28]. Wird der Betrag der Steuer dem Preise der Lose zugeschlagen, so ist bei Berechnung der Steuer auch dieser Zuschlag in Betracht zu ziehen [29].

Die Entrichtung der Steuer erfolgt: a. bei Staatslotterieen der deutschen Staaten durch Abführung der von der Lotterieverwaltung eingezogenen Summen an die Reichskasse [30]; b. in allen andern Fällen durch Zahlung der Steuer seitens des Steuerpflichtigen bei der zuständigen Steuerstelle [31]. Bei dieser Zahlung findet uach Mafsgabe der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften eine Abstempelung statt, von der nur in einzelnen näher bestimmten Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Die Lose der Staatslotterieen werden nicht abgestempelt. —

Die Defraudation der vorerwähnten Steuern wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche bei Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen dem 25fachen, bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften dem 50fachen und bei Lotterielosen dem 5fachen Betrage der defraudierten Steuer gleichkommt [32]. Bei Kauf- und Anschaffungsgeschäften besteht aufserdem auch eine Rückfallstrafe von 150 bis 3000 Mark und besondere Strafen für die Übertretung specieller gesetzlicher Vorschriften im Betrage von 3 bis 5000 Mark [33]. Andere Zuwider-

24 R. St. G. § 22.

25 R. St. G. § 26.

26 Es kann also auch eine Häufung der Strafen wegen unerlaubter Veranstaltung einer Lotterie und wegen Defraudation der Steuer stattfinden. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. XI, S. 9 ff.

27 R. St. G. Tarif III, 5.

28 R. St. G. Tarif III, 5.

29 Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. XVI, S. 63 ff.

30 R. St. G. § 27.

31 R. St. G. § 24.

32 R. St. G. §§ 18, 25.

33 R. St. G. §§ 19, 20.

handlungen gegen das Gesetz unterliegen einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark[34].

Die Erhebung der Steuern geschieht, abgesehen von der direkt an die Reichskasse einzuzahlenden Abgabe von den Staatslotterieen, durch die Steuerbehörden der Einzelstaaten. Der Ertrag ist an die Reichskasse abzuliefern. Dieser Ertrag besteht aus den eingenommenen Summen nach Abzug: a. der auf Reichsgesetz oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlassen und Steuererstattungen, b. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, für welche jedem Einzelstaat 2 Prozent seiner Einnahme zugute gerechnet werden[35]. Über die Verpflichtung zur Entrichtung der reichsgesetzlich festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zugelassen[36].

4. Die Steuern der Banken.

§ 301.

Das Reich erhebt von den in seinem Gebiete bestehenden Notenbanken eine zweifache Steuer:

1. Alle im Reiche bestehenden Notenbanken, also sowohl die Reichsbank als die Privatnotenbanken, haben von demjenigen Notenumlauf, welcher ihren Barvorrat und den ihnen zugewiesenen steuerfreien Betrag übersteigt, eine Steuer von jährlich 5 Prozent zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet[1]. Die Steuer hat den Charakter einer Verkehrssteuer; Gegenstand der Besteuerung ist ein Rechtsgeschäft, die Ausgabe von Banknoten. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und an die Aufsichtsbehörde einzureichen. Letztere stellt auf Grund dieser 48 Nachweisungen am Ende des Jahres die von der Bank zu zahlende Steuer fest. Die Feststellung erfolgt in der Weise, dafs von dem aus jeder Nachweisung sich ergebenden steuerpflichtigen Überschusse des Notenumlaufes $^5/_{48}$ Prozent als Steuer berechnet werden. Die Summe dieser Beträge ergiebt die für das betreffende Jahr zu entrichtende Steuer. Sie ist spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres an die Reichskasse abzuführen[2].

2. Die Reichsbank entrichtet aufserdem noch eine besondere Steuer, welche in einer Quote ihres Reingewinnes besteht. Von

34 R. St. G. § 33.
35 R. St. G. §§ 43, 44.
36 R. St. G. § 32. Vergl. jedoch auch § 11, Abs. 3.
1 Reichsbankgesetz vom 14. März 1875, § 9.
2 R. B. G. § 10.

letzterem wird den Anteilseignern zunächst eine Dividende von $3^1/_2$ Prozent des Grundkapitals berechnet, von dem Reste eine Quote von 20 Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt. Der dann verbleibende Überschufs wird zur einen Hälfte an die Anteilseigner, zur andern Hälfte an das Reich gezahlt, bis die Dividende der Anteilseigner den Betrag von sechs Prozent erreicht. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel [3]. Die Steuer hat den Charakter einer Einkommensteuer; Gegenstand der Besteuerung ist das Einkommen der Reichsbank.

5. Die Steuer von Spielkarten [1].

§ 302.

Die Spielkarten wurden, nachdem im siebzehnten Jahrhundert der Stempel in Deutschland Eingang gefunden hatte, seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts einer Steuer unterworfen, deren Erhebung in der Form der Abstempelung stattfand [2]. In einzelnen Ländern behielt man den Handel mit Karten dem Staate ausschliefslich vor, sodafs derselbe den Charakter eines staatlichen Monopols annahm. So wurde namentlich in Preufsen die Einfuhr fremder Karten völlig verboten und der Verkauf im Inlande der königlichen Stempel- und Kartenkammer übertragen [3]. Dieses Monopol ist erst im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts wieder beseitigt und an seine Stelle eine in Form des Stempels erhobene Steuer gesetzt worden [4]. Eine derartige Steuer von Spielkarten erhoben aber aufser Preufsen auch fast alle andern deutschen Staaten. Im Jahre 1878 wurde an Stelle der bisherigen Landessteuern eine Reichssteuer auf Spielkarten eingeführt [5]. Diese Steuer ist eine ausschliefsliche,

[3] R.B.G. § 24. (R.G. vom 18. Dez. 1889.)

[1] Jacob, Art. „Spielkartenstempel" in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 470 ff.; v. Heckel, Art. „Spielkartensteuer" in Conrads Handwörterb. Bd. V, S. 814 ff.

[2] Vergl. Ulmenstein, Einleitung in die Lehre des teutschen Staatsrechtes von Steuern und Abgaben. S. 197.

[3] In Preufsen wurde die Abstempelung der Karten durch Edikt vom 6. Dez. 1701 (Mylius IV, 5, 241) angeordnet. Schon durch Edikt vom 18. Aug. 1703 (a. a. O. S. 243) wurde der Verkauf der Kartenkammer übertragen, die ihrerseits Karten sowohl an Private als an Kleinhändler abgab. Weitere Vorschriften enthielten das Patent vom 9. April 1714 (a. a. O. S. 249 ff.) und das Edikt vom 10. April 1733 (a. a. O. S. 261), sowie das Stempel- und Karten-Edikt vom 13. Mai 1766 (Nov. corp. Bd. IV, S. 428 ff.).

[4] V., betr. die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten mit Vorbehalt einer Stempelabgabe, vom 16. Juni 1838.

[5] R.G., betr. den Spielkartenstempel, vom 3. Juli 1878 (Sp.St.G.). Ausführungsverordnung des Bundesrates vom 6. Juli 1878 (Centr.Bl. S. 403 ff.). Nachträge vom 1. Nov. 1878 (Centr.Bl. S. 623), 15. April 1879 (Centr.Bl. S. 286), 7. Aug. 1879 (Centr.Bl. S. 516 ff.), 16. März 1886 (Centr.Bl. S. 59).

die Erhebung von Landessteuern von den Spielkarten ist nicht mehr gestattet[6].

Die Steuer von Spielkarten hat den Charakter einer indirekten Steuer und zwar einer Verbrauchsabgabe[7]. Sie soll auf dem Verbrauche von Spielkarten lasten; die Erhebung derselben erfolgt aber nicht von Demjenigen, der die Spielkarten verbraucht, sondern von Demjenigen, der sie herstellt oder einführt.

Gegenstand der Besteuerung ist demnach die Fabrikation oder die Einfuhr von Spielkarten, welche zum Gebrauche im Reichsgebiete bestimmt sind. Unter Einfuhr ist in diesem Falle nicht Einfuhr in das Zollgebiet, sondern Einfuhr in das Reichsgebiet zu verstehen. Die Steuer mufs also auch dann entrichtet werden, wenn Spielkarten in die einen Bestandteil des Reiches bildenden Zollausschlüsse eingeführt werden; sie braucht andererseits nicht entrichtet zu werden, wenn die Einfuhr in die dem Reichszollsystem angeschlossenen aufserdeutschen Gebietsteile erfolgt. Bei der Einfuhr von Spielkarten in das Zollgebiet ist neben der Spielkartensteuer selbstverständlich auch noch der Zoll zu entrichten.

Aus dem Umstande, dafs nur solche Karten, welche zum Gebrauch im Reichsgebiete bestimmt sind, der Steuer unterliegen, ergiebt sich die Steuerfreiheit: 1. solcher Spielkarten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden, 2. solcher Spielkarten, welche lediglich durchgeführt werden[8]. In den Zollausschlüssen können nach näherer Bestimmung des Bundesrates Grofshändlern Lager unversteuerter Karten bewilligt werden[9]. Ein Erlafs oder eine Rückerstattung der Steuer kann durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates, aber nur für inländische Karten und nur in dem Falle gewährt werden, wenn dieselben durch unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind[10].

Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer liegt bei inländischen Karten dem Fabrikanten, bei ausländischen dem Importeur ob.

Die Steuer beträgt 30 Pfennig für jedes Kartenspiel von 36 oder weniger Blättern, 50 Pfennig für jedes andere Spiel[11].

Die Verjährung der Steuer tritt in drei Jahren ein[12].

Die Form, in welcher die Steuer zur Erhebung gelangt, ist die des Stempels. Die Karten sind der zuständigen Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen, welche gegen Entrichtung der gesetzlichen

6 Sp.St.G. § 20.

7 So auch Laband, Staatsr., Bd. II, § 123, S. 952; Jacob a. a. O. S. 470; v. Heckel a. a. O. S. 814.

8 Sp.St.G. §§ 1, 3.

9 Sp.St.G. § 26.

10 Sp.St.G. § 7.

11 Sp.St.G. § 1.

12 Sp.St.G. § 20.

Abgabe erfolgt[13]. Es können jedoch gegen Sicherheitsbestellung dreimonatliche Fristen für die Abführung der Steuer bewilligt werden[14]. Das Feilhalten, die Veräufserung und der Gebrauch von andern als gestempelten Karten ist untersagt[15].

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur an Orten, wo sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Zoll- oder Steuerbehörde befindet, betrieben werden. Sie unterliegt einer eingehenden steuerlichen Kontrolle[16]. Diejenigen Personen, welche Karten in das Reichsgebiet einführen oder daselbst empfangen, sind zur Anmeldung derselben bei der Steuerbehörde verbunden[17]. Die Händler mit Spielkarten unterliegen amtlichen Revisionen[18].

Die Defraudation der Spielkartensteuer wird mit einer Geldstrafe von 30 Mark für jedes Spiel bestraft, bei Spielkartenhändlern tritt jedoch mindestens eine Gesamtstrafe von 500 Mark ein. Die anderweiten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind ebenfalls mit entsprechender Strafe bedroht. Kartenfabrikanten und Händler haben für die von ihren Dienern, Lehrlingen, Gewerbsgehülfen, Gesinde und Familienmitgliedern defraudierten Steuern und verwirkten Geldstrafen zu haften, für letztere jedoch nur, wenn sie nicht nachweisen, dafs das Vergehen ohne ihr Wissen verübt worden sei[19].

Die Erhebung der Spielkartensteuer erfolgt durch die Einzelstaaten. Der Ertrag fliefst in die Reichskasse. Als Erhebungs- und Verwaltungskosten werden den Einzelstaaten fünf Prozent der Einnahme vergütet[20].

IV. Die Beiträge der Einzelstaaten.

§ 303.

I. Matrikularbeiträge[1] sind diejenigen allgemeinen Beiträge, welche die Einzelstaaten auf Grund ihrer Eigenschaft als Glieder des Reiches an dieses zu leisten haben.

In einem Bundesstaate sind zwei Systeme der Finanzverwaltung möglich. Entweder bleibt die Finanzwirtschaft des Bundes und der Einzelstaaten völlig von einander getrennt, sodafs

[13] Sp. St. G. §§ 1 u. 2.
[14] Sp. St. G. § 7.
[15] Sp. St. G. §§ 10 u. 24.
[16] Sp. St. G. §§ 4—6.
[17] Sp. St. G. § 3.
[18] Sp. St. G. §§ 8 u. 9.
[19] Sp. St. G. §§ 10—20, 25.
[20] Sp. St. G. §§ 21—23. Besondere Bestimmungen für die Zollausschlüsse § 26.

[1] v. Heckel, Art. „Matrikularbeiträge" in Conrads Handwörterb. Bd. IV, S. 1156 ff.

der Bund seine eigenen Einnahmen besitzt, die ihm allein zufliefsen, auf die er aber zur Bestreitung seiner Ausgaben auch ausschliefslich angewiesen ist, ohne die Möglichkeit zu besitzen, auf Beiträge der Einzelstaaten zurückzugreifen. Oder zwischen den Finanzen des Bundes und der Einzelstaaten besteht eine enge Verbindung in der Weise, dafs die für die Bestreitung der Bundesausgaben fehlenden Summen von den Einzelstaaten aufgebracht werden müssen, die vom Bunde erzielten Überschüsse dagegen den letzteren zu Gute kommen.

In Deutschland ist seit der Begründung des Norddeutschen Bundes das letztere System herrschend gewesen, welches seinen charakteristischen Ausdruck in den Matrikularbeiträgen findet. Ursprünglich waren die Matrikularbeiträge allerdings als eine vorübergehende Einrichtung gedacht; sie sollten nur so lange bestehen, als Bundes- oder Reichssteuern nicht eingeführt waren[2]. Später hat sich dagegen durch zwei Umstände die Institution der Matrikularbeiträge zu einer dauernden entwickelt[3].

Der erste Umstand ist die durch den Eintritt der süddeutschen Staaten und Elsafs-Lothringens in den Reichsverband bewirkte Entstehung verschiedener Einnahme- und Ausgabegemeinschaften. Einzelne Einnahmen, z. B. die aus dem Post- und Telegraphenwesen, aus der Biersteuer, sind nicht dem ganzen Reiche, sondern nur einem Teile der Staaten gemeinsam. Andererseits haben einzelne Länder an bestimmten Ausgaben des Reiches, z. B. an denen für die Post- und Telegraphenverwaltung, für das Reichseisenbahnamt, für das Bundesamt für Heimatswesen, für die Kontrolle der Biersteuer keinen Anteil, oder sie werden zu den Kosten gewisser Verwaltungsangelegenheiten, z. B. des Gesandtschaftswesens und des Rechnungshofes, in geringerem Mafse als die andern herangezogen. Zur Ausgleichung dieser Verschiedenheiten dienen die Matrikularbeiträge, welche durch die Nichtbeteiligung einzelner Länder an den gemeinsamen Einnahmen eine entsprechende Erhöhung, durch Nichtbeteiligung an den gemeinsamen Ausgaben eine entsprechende Verminderung erfahren.

Der zweite Umstand ist der, dafs bei Gelegenheit der im Jahre 1879 vollzogenen Reform der Reichsfinanzen, welche das Ziel verfolgte, die finanzielle Selbständigkeit des Reiches zu begründen, die Matrikularbeiträge durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung aufrecht erhalten sind. Nach dieser Bestimmung ist derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Mafsgabe der Bevölkerung, mit welcher

[2] Dies sprach Art. 70 der norddeutschen Bundesverfassung ausdrücklich aus. Dieselbe Formulierung ist auch in Art. 70 der R. Verf. übergegangen.

[3] Vergl. auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, § 115 S. 886 ff., § 126 S. 979 ff.

sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen[4]. Der Zweck dieser Vorschrift war die Aufrechterhaltung der Matrikularbeiträge. In Anlehnung an die Vorschrift über den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer ist hinsichtlich der Reichssteuern auf Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte und Lotterielose gleichfalls bestimmt worden, dafs der aus denselben fliefsende Ertrag den einzelnen Bundesstaaten nach Mafsgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen werden mufs[5]. Derselbe Grundsatz gilt endlich in Bezug auf die Verbrauchsabgabe vom Branntwein; für die am 1. Oktober 1887 in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eingetretenen Staaten hat der Anspruch auf die Überweisungen sogar den Charakter eines Sonderrechtes erhalten, welches ohne deren Zustimmung nicht beseitigt werden kann[6].

Durch diese Bestimmungen ist ein Zustand engster Wechselwirkung zwischen den Finanzen des Reiches und denen der Einzelstaaten geschaffen worden, indem einerseits gewisse Reichseinnahmen unter die Einzelstaaten zur Verteilung gelangen, während diese andrerseits verpflichtet sind, die zwischen Reichseinnahmen und Reichsausgaben bestehende Differenz durch Matrikularbeiträge zu decken[7].

[4] R.G., betr. den Zolltarif des deutschen Zollgebietes und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, vom 15. Juli 1879, § 8. — Die Frage, ob diese Bestimmung eine Abänderung der Reichsverfassung enthält, ist zu bejahen. Nach Art. 70 der R.Verf. sind die aus den Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern fliefsenden Einnahmen zur Bestreitung der „gemeinschaftlichen Ausgaben“ zu verwenden. Infolge der durch den angeführten § 8 angeordneten Überweisung dienen sie dagegen zur Bestreitung der Ausgaben der einzelnen Bundesstaaten. Die Bestimmung des § 8 ist aber selbst kein Bestandteil der Reichsverfassung geworden, sondern hat den Charakter der einfachen Gesetzesbestimmung; sie kann daher auch im Wege der einfachen Gesetzgebung wieder beseitigt werden. Die Frage, ob in § 8 eine Verfassungsänderung enthalten ist, hat in den Reichstagssitzungen vom 9., 10. und 12. Juli 1879 eine eingehende Erörterung gefunden. Für die hier vertretene Ansicht: die Abgeordneten Dr. Windthorst (a. a. O. S. 2178); v. Bennigsen (a. a. O. S. 2179); Dr. Beseler (a. a. O. S. 2190); Dr. Lasker (a. a. O. S. 2203); von Schriftstellern Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, S. 216 ff.; H. Schulze, Lehrb. des deutsch. Staatsr. Bd. II, § 305 S. 181; Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 383 und im Grunde auch Laband a. a. O. S. 981, N. 2. And. Ans.: Reichskanzler Fürst v. Bismarck (a. a. O. S. 2179); die Abgeordneten v. Helldorff-Bedra (a. a. O. S. 2208); Dr. Haenel (a. a. O. S. 2246); v. Hoelder (a. a. O. S. 2245); Dr. Gneist a. a. O. S. 2346).

[5] R.G., betr. die Erhebung der Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881, § 32.

[6] R.G., betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, § 39 Abs. 1, § 47 Abs. 2.

[7] Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse bezeichnet Laband, Staatsr. a. a. O. S. 886 ff., in Marquardsens Handbuch S. 201 ff. und in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 359 die Finanzwirtschaft des Reiches als eine Gesellschaftswirtschaft, ebenso Seydel, bayr. Staatsr. Bd. IV, S. 454 ff. Die Bezeichnung erscheint aber nicht als zutreffend. Bei Gesellschaftsverhältnissen bestehen nur Rechte und Pflichten der Glieder gegeneinander und diese beruhen auf vertragsmäfsigen Fest-

Die Matrikularbeiträge haben den Charakter von Steuern, welche das Reich kraft seiner Herrschaftsrechte von den Einzelstaaten erhebt [8]. Der Mafsstab, nach welchem die Erhebung derselben stattfindet, ist die Bevölkerung [9] und zwar nach den jetzt mafsgebenden Grundsätzen die ortsanwesende Bevölkerung [10]. Die Festsetzung der Höhe der Matrikularbeiträge geschieht durch den Reichshaushaltsetat; dabei ist für diejenigen Länder, welche nicht an allen Einnahmen und Ausgaben des Reiches teilnehmen, also für Bayern, Württemberg, Baden und Elsafs-Lothringen, eine komplizierte Berechnung erforderlich. Die Ausschreibung der Matrikularbeiträge erfolgt durch den Reichskanzler. Sie darf aber nur bis zur Höhe des budgetmäfsigen Betrages geschehen [11]. Über diese Höhe kann der Reichskanzler selbst dann nicht hinausgehen, wenn Ausfälle in den anderweiten Einnahmen des Reiches die Erhöhung der Matrikularbeiträge als notwendig erscheinen lassen [12]. Eine solche Erhöhung kann nur durch eine anderweite Etatsfeststellung stattfinden. Dagegen darf der Reichskanzler, wenn die Einnahmen des Reiches sich höher

setzungen. In Deutschland sind dagegen die finanzwirtschaftlichen Beziehungen lediglich Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten, welche ihre Grundlage in Reichsgesetzen finden. Vergl. O. Gierke in Schmollers Jahrb. Bd. VII, S. 1171 ff.; Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 368 ff.

[8] Übereinstimmend: Haenel a. a. O. S. 375, v. Heckel a. a. O. S. 1157. Die Einwendungen, welche Fr. J. Neumann, die Steuer und das öffentliche Interesse S. 370 ff. gegen diese Bezeichnung erhebt, sind finanzwirtschaftlichen, aber nicht staats- und verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkten entnommen. Laband, Staatsr. a. a. O. S. 977 ff. erklärt die Matrikularbeiträge einerseits für Steuern, welche das Reich den Einzelstaaten auferlegt, andrerseits für Societätsbeiträge, welche die Bundesglieder zu leisten haben. Die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung beruht nach ihm einerseits auf dem formellen Titel des Reichshaushaltsgesetzes, andrerseits auf dem materiellen Titel der Mitgliedschaft des Reichsverbandes und der Teilnahme an den Reichsausgaben, der, civilrechtlich angesehen, sie als Societätsobligation qualifizieren würde. Gegen die Unterscheidung eines formellen und materiellen Rechtstitels besteht kein Bedenken. Gegen die Bezeichnung der Matrikularbeiträge als Societätsbeiträge würde dagegen nur dann keine Einwendung zu erheben sein, wenn damit lediglich gesagt sein soll, dafs die Beiträge den Einzelstaaten kraft ihrer Mitgliedschaft obliegen. Sie erscheint aber insofern nicht unbedenklich, als dadurch die Meinung erweckt werden kann, die Pflicht der Einzelstaaten zur Entrichtung der Matrikularbeiträge beruhe nicht auf Anordnungen einer denselben übergeordneten Gewalt, sondern auf einer vertragsmäfsigen Verpflichtung, und bestehe nicht gegenüber dem Reiche, sondern gegenüber den andern Einzelstaaten.

[9] R. Verf. Art. 70.

[10] Vergl. Laband a. a. O. S. 982; v. Roenne, Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. II, Abt. 1, § 85, S. 138, N. 5.

[11] R. Verf. Art. 70.

[12] Laband a. a. O. S. 978, in v. Stengels Wörterb. Bd. II, S. 362; v. Roenne a. a. O. S. 138; Zorn a. a. O. S. 310; Westerkamp, über die Reichsverfassung, S. 69; H. Schulze, Lehrb. des deutsch. Staatsr. Bd. II, § 305, S. 181. Die über diese Frage im Bundesrat des Norddeutschen Bundes stattgehabten Verhandlungen sind abgedruckt in Kollers Archiv des Norddeutschen Bundes, Bd. I, S. 793 ff. und in den Annalen des Norddeutschen Bundes 1869, S. 274 ff.

herausstellen, als sie im Etat veranschlagt sind, einen Teil der Matrikularbeiträge unerhoben lassen. Thatsächlich wird jedoch so verfahren, dafs die Matrikularbeiträge nach Mafsgabe der Etatsfestsetzung zur Hebung gelangen und dafs etwaige Überschüsse in dem nächsten Etat als Einnahme, etwaige Fehlbeträge als Ausgabe eingestellt werden.

II. Aufser den Matrikularbeiträgen bestehen noch andere Zahlungen, welche die Einzelstaaten dem Reiche zu leisten haben. Diese unterscheiden sich von den Matrikularbeiträgen dadurch, dafs sie nicht Ausflufs der blofsen Zugehörigkeit der Staaten zum Reichsverbande sind, sondern auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse entrichtet werden müssen. Die Pflicht zur Zahlung liegt daher auch nicht allen Staaten des Reiches nach einem gleichartigen Mafsstabe, sondern nur einzelnen Staaten ob, bei welchen solche besondere Rechtsverhältnisse bestehen. Diese Zahlungen sind:

1. Die Aversen, welche einzelne Länder dafür entrichten, dafs bestimmte Reichssteuern in ihrem Gebiete oder in einzelnen Teilen desselben nicht zur Erhebung gelangen. Derartige Aversen werden von den Staaten mit Zollexklaven für Zölle und Verbrauchssteuern [13], von Elsafs-Lothringen für die Biersteuer, von Sachsen-Weimar und Sachsen-Koburg-Gotha für die in den Exklaven Ostheim und Königsberg nicht erhobene Biersteuer gezahlt. Der Unterschied zwischen den Leistungen derjenigen Staaten, welche mit Rücksicht auf ihre Nichtbeteiligung an gewissen Reichseinnahmen höhere Matrikularbeiträge und derjenigen, welche statt dessen Aversen zahlen, ist folgender: Zwischen ersteren und den übrigen Staaten des Reiches erfolgt die Feststellung der Anteile, welche beide zu den Ausgaben des Reiches beizutragen haben, lediglich nach Mafsgabe der Bevölkerung ohne Rücksicht auf den Ertrag der betreffenden Steuern. Die Beiträge derjenigen Staaten, welche an Stelle einzelner Reichssteuern Aversen zu zahlen haben, richten sich dagegen nach dem Ertrage dieser Steuern; sie werden in der Weise festgestellt, dafs für jeden Kopf der von der Besteuerung ausgeschlossenen Bevölkerung dieselbe Summe gezahlt werden mufs, welche nach dem Ertrage der Steuer auf den Kopf der von der Besteuerung betroffenen Bevölkerung entfällt. Die Aversen haben ebenso wie die Matrikularbeiträge den Charakter von Steuern, welche das Reich den Einzelstaaten kraft seiner Herrschaftsbefugnisse auferlegt.

2. Beiträge, welche die Einzelstaaten dem Reiche deshalb zu leisten haben, weil dasselbe gewisse Geschäfte für sie mit besorgt. Zahlungen dieser Art sind die Beiträge Bayerns und Württembergs zu den Kosten der Centralpostverwaltung, die Beiträge Preufsens zu den Kosten der auswärtigen Verwaltung, die

[13] R. Verf. Art. 38. R.G., betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich, vom 15. Dez. 1890, § 2.

Beiträge Elsaſs-Lothringens zu den Kosten des Reichsschatzamtes und des Rechnungshofes. Da die angegebenen Beiträge nicht kraft der bloſsen Mitgliedschaft, sondern als Äquivalent für eine Leistung des Reiches bezahlt werden, so haben sie nicht den Charakter von Steuern, sondern den von Gebühren.

Wegen der vielfachen Zahlungen, welche Reichskasse und Landeskassen einander zu leisten haben, besteht zwischen beiden ein Abrechnungsverhältnis, welches durch Vorschriften vom 13. Januar 1872 geregelt ist[14].

Drittes Kapitel.

Die Reichsausgaben.

§ 304.

Die Reichsausgaben zerfallen ebenso wie die Staatsausgaben in ordentliche, d. h. solche, welche periodisch wiederkehren, und auſserordentliche, d. h. solche, welche durch die Bedürfnisse eines bestimmten Zeitpunktes hervorgerufen sind. Sie dienen zur Bestreitung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Reichseinnahmen, der Gehalte und sonstigen dienstlichen Bezüge der Reichsbeamten[1], der sachlichen Bedürfnisse, welche bei Ausübung der einzelnen Reichsthätigkeiten auftreten, der Verzinsung und Amortisation der Reichsschuld.

Die Reichsausgaben haben den Charakter von Zahlungen, welche das Reich an andere Rechtssubjekte zu leisten hat. Diese Zahlungen sind teils solche, deren Leistung nach freiem Ermessen der Reichsorgane erfolgt, teils solche, welche als Ausfluſs einer rechtlichen Verbindlichkeit erscheinen. Die ersteren werden entweder durch den Reichshaushaltsetat festgestellt[2] oder von den Reichs-

[14] Abgedruckt in den Annalen des Deutschen Reiches 1872, S. 1489 ff.

[1] Da der Kaiser eine Dotation vom Reiche nicht erhält, die Mitglieder des Bundesrates und des Reichstages ebenfalls keine persönlichen Bezüge vom Reiche empfangen, so kommen persönliche Ausgaben nur bei den Reichsbeamten vor. Bei den andern Organen des Reiches entstehen nur sachliche Ausgaben.

[2] Das Reich ist befugt Aufwendungen für wissenschaftliche, künstlerische, volkswirtschaftliche und sonstige gemeinnützige Zwecke jeder Art kraft Feststellung im Reichshaushaltsetat zu machen. And. Ans.: Haenel, deutsch. Staatsr. Bd. I, S. 380, der derartige Ausgaben nur für die Durchführung der verfassungsmäſsigen Kompetenzen des Reiches oder unter Wahrung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Formen zulassen will. Aber eine verfassungsmäſsige Abgrenzung der Kompetenz des Reiches besteht nur, soweit

organen kraft ihrer Dispositionsbefugnisse geleistet. Besondere Dispositionsfonds stehen dem Kaiser und dem Reichskanzler zur Verfügung. Diejenigen Ausgaben, welche in Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit des Reiches gemacht werden, beruhen entweder auf einem privatrechtlichen oder auf einem völkerrechtlichen oder auf einem staatsrechtlichen Rechtstitel.

Privatrechtlicher Natur sind diejenigen Verbindlichkeiten des Reiches, welche aus den privatrechtlichen Rechtsverhältnissen hervorgehen, in denen sich das Reich zu andern Privatrechtssubjekten befindet. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtungen, welche auf privatrechtlichen Rechtsgeschäften beruhen, die das Reich behufs Beschaffung von Sachwerten oder Dienstleistungen mit Privatpersonen abgeschlossen hat. Diese Rechtsverhältnisse werden von den Regeln des Privatrechtes beherrscht; die aus denselben hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten können im Rechtswege geltend gemacht werden.

Auf einem völkerrechtlichen Titel beruhen diejenigen Verbindlichkeiten zur Leistung von Zahlungen, welche das Reich durch völkerrechtliche Verträge gegenüber fremden Staaten übernommen hat. Von solchen völkerrechtlichen Verpflichtungen kommen, da die mit Grofsbritannien, Frankreich und Österreich gemeinsam übernommene Garantie für die zum Zweck der Fahrbarmachung des Sulinaarmes der Donaumündungen aufgenommene Anleihe und die mit Italien und der Schweiz vereinbarte Unterstützung des Baues der Gotthardbahn zur Zeit nicht mehr von praktischer Bedeutung ist, in Betracht die Beitragsleistungen zu den Kosten des internationalen Mafs- und Gewichtsbureaus[3], des internationalen Post- und Telegraphenbureaus[4], des Bureaus des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst[5], die Bürgschaft für die egyptische Staatsanleihe[6]. Für die Beurteilung dieser Verbindlichkeiten sind einerseits die Grundsäze des Völkerrechtes, andererseits die speciellen Bestimmungen der betreffenden Verträge mafsgebend.

Staatsrechtliche Zahlungsverbindlichkeiten des Reiches sind diejenigen, welche auf reichsgesetzlichen Vorschriften beruhen. Zu diesen gehören die Besoldungen und der Ersatz des Dienstaufwandes, welche den Reichsbeamten zu zahlen sind, die Ersatzverbindlichkeiten, welche dem Reiche für Benutzung, Ent-

Herrschaftsrechte, insbesondere gesetzgeberische Befugnisse, in Frage kommen. Für Aufwendungen zu gemeinnützigen Zwecken, welche jeder Privatmann zu machen befugt ist, bedarf das Reich keiner besondern Ermächtigung.

[3] Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875, Art. 9 u. 10.

[4] Weltpostvertrag vom 4. Juli 1891, Art. 22. Internationale Telegraphenkonvention vom 16./22. Juli 1875 (Staatsarchiv Bd. XXIX, S. 325 ff.), Art. 14.

[5] Übereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. Sept. 1886, Art. 16.

[6] Übereinkunft vom 18. März 1885. Erklärung vom 25. Juli 1885. R.G. vom 14. Nov. 1886.

ziehung oder Vernichtung von Vermögensrechten oder Vermögensobjekten obliegen, sowie endlich diejenigen Zahlungen, welche das Reich aus dem Ertrage der Zölle, der Tabaksteuer, der Stempelabgaben, der Verbrauchsabgabe vom Branntwein oder sonst kraft einer speciellen gesetzlichen Vorschrift an die Einzelstaaten zu leisten hat. Mafsgebend für alle diese Zahlungen sind die Vorschriften der darauf bezüglichen speciellen Gesetze. Letztere entscheiden auch darüber, inwieweit eine Geltendmachung der aus ihnen hervorgehenden vermögensrechtlichen Ansprüche im Rechtswege möglich ist. Bei Zahlungen des Reiches an die Einzelstaaten bleibt derselbe ausgeschlossen. Dagegen können nicht nur die vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten, sondern regelmäfsig auch die Ansprüche auf Entschädigung wegen Entziehung oder Vernichtung von Vermögensrechten im Rechtswege verfolgt werden.

An den Ausgaben des Reiches sind die einzelnen Länder keineswegs in gleicher Weise beteiligt. Der Umstand, dafs gewisse Verwaltungsthätigkeiten des Reiches sich auf einzelne derselben nicht mit erstrecken, veranlafst, dafs diese auch zu den Ausgaben für die betreffenden Verwaltungszweige nicht mit beitragen. So haben Bayern und Elsafs-Lothringen keinen Anteil an den Kosten des Bundesamtes für Heimatswesen, Bayern an denen des Reichseisenbahnamtes, Bayern, Württemberg, Baden und Elsafs-Lothringen an den Ausgaben für die Kontrolle der Biersteuer, Bayern und Württemberg an den Ausgaben für Post- und Telegraphenwesen. Zu den Kosten des Rechnungshofes tragen Bayern und Württemberg in geringerem Umfange bei als die andern Länder des Reiches. Ein besonderer Nachlafs ist Bayern und einigen andern Staaten (Württemberg, Sachsen) hinsichtlich der Ausgaben für den diplomatischen Dienst bewilligt. Auch an der Verzinsung und Amortisation der Reichsschuld sind die einzelnen Staaten in verschiedenem Umfange beteiligt[7].

Hinsichtlich der Ausgaben für das Landheer stellt die Reichsverfassung den Grundsatz auf, dafs dieselben von allen Bundesstaaten gleichmäfsig zu tragen sind[8]. Die Bestreitung derselben erfolgt daher aus der Reichskasse auf Grund der Bestimmungen des Reichshaushaltsetats[9]. Letzterer enthält jedoch eine specialisierte Aufstellung nur für das preufsische, sächsische und württembergische Kontingent. Die Verausgabung der für die einzelnen Kontingente ausgeworfenen Summen ist den Kontingentsverwaltungen überlassen. Ersparnisse, welche dabei gemacht werden, fallen nicht dem Landesfiskus, sondern der Reichskasse zu[10]. Nur Württemberg ist die besondere Zusicherung gemacht worden, dafs alle Ersparnissse, welche unter völliger Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse obwaltender besonderer

[7] Vergl. darüber unten § 305.
[8] R. Verf. Art. 58.
[9] R. Verf. Art. 62.
[10] R. Verf. Art. 67.

Verhältnisse möglich werden, der Landeskasse verbleiben sollen[11]. — Bayern hat die Verpflichtung übernommen, für sein Kontingent einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Reichsmilitäretat für die übrigen Teile des Reichsheeres ausgesetzt ist. Dieser Geldbetrag wird im Reichsbudget für das königlich bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Die Aufstellung der Specialetats bleibt Bayern überlassen, doch müssen dabei im allgemeinen die Ansätze des Reichshaushaltsetats als Richtschnur dienen[12]. Die Ersparnisse, welche dabei gemacht werden, fallen der bayerischen Staatskasse zu; dies ist, obwohl der Bündnisvertrag eine Bestimmung darüber nicht enthält, wegen der völligen Selbständigkeit des bayerischen Militärwesens und Militärfinanzwesens anzunehmen[13].

Viertes Kapitel.

Die Reichsschulden.

§ 305.

Die Reichsschulden zerfallen in solche, welche auf unmittelbaren gesetzlichen Vorschriften beruhen, und in solche, welche durch besondere Akte der Reichsorgane begründet werden. Die letzteren sind teils Verwaltungsschulden, teils Finanzschulden[1], teils übernommene Garantieen. Das Recht zur Kontrahierung von Verwaltungsschulden steht den einzelnen Verwaltungsressorts im Bereiche ihrer Thätigkeit zu. Für die Kontrahierung von Finanzschulden, welche vermittelst einer besonderen Finanzoperation, der Aufnahme einer Anleihe erfolgt, und für Übernahme von Garantieen ist dagegen eine Ermächtigung durch einen Akt der Reichsgesetzgebung[2] erforderlich[3]. Auf Grund dieser reichsgesetzlichen Ermäch-

[11] Konvention vom 21./25. Nov. 1870, Art. 12.

[12] Vertrag mit Bayern vom 23. Nov. 1870, Nr. III, § 5 II.

[13] Die meisten Schriftsteller haben sich in diesem Sinne ausgesprochen. Vergl. die in meinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes § 209, S. 636, N. 16 citierten: Laband, Staatsrecht, Bd. II, § 96, S. 551, in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 165; Seydel, bayr. Staatsr., Bd. VI, S. 523.

[1] Über diese Begriffe vergl. oben § 261, S. 274.

[2] Die Aufnahme einer Anleihe kraft Notgesetzes, von der v. Kirchenheim, Lehrb. des deutsch. Staatsr., S. 410, N. 2 spricht, ist unzulässig, da im Reiche ein Notgesetzgebungsrecht überhaupt nicht besteht.

[3] R.Verf. Art. 73 bestimmt: „In Fällen eines aufserordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen.“ Laband,

tigung erfolgt die Realisierung der Anleihe durch den Reichskanzler[4]. Das Reichsgesetz kann die Bedingungen, unter denen die Realisierung zu erfolgen hat, näher bezeichnen.

Die Aufnahme der Anleihe ist ein Verwaltungsakt. Es findet dabei der Abschlufs einer Anzahl von privatrechtlichen Verträgen mit den Gläubigern des Reiches statt. Diese Verträge haben, wenn das Reich die Verpflichtung zur Rückzahlung des dargeliehenen Kapitals übernimmt, den Charakter von Darlehnsverträgen, wenn es sich dagegen nur zur Zahlung einer jährlichen Rente verpflichtet, den Charakter von Rentenkaufverträgen. Die Modalitäten dieser Verträge werden nicht mit den einzelnen Kontrahenten vereinbart, sondern sind teils gesetzlich fixiert[5],

Staatsrecht, Bd. II, § 114, S. 876 ff. und in Marquardsens Handbuch a. a. O. S. 192 meint, dieser Artikel wolle allerdings die Finanzschulden treffen; er unterscheide aber nicht sachlich zwischen Verwaltungsschulden und Finanzschulden, sondern normiere seine Vorschrift nach einem formellen Gesichtspunkte, indem er diejenigen civilrechtlichen Geschäfte, welche vorzugsweise zur Kontrahierung von Finanzschulden dienten, Anleihen und Bürgschaftsleistungen, der Regierung nur auf Grund eines Reichsgesetzes gestatte. Die Folge davon sei, dafs Finanzschulden auch ohne vorherige reichsgesetzliche Ermächtigung kontrahiert werden könnten, wenn nur die beiden erwähnten Rechtsgeschäfte vermieden würden, dafs andrerseits Kreditoperationen der laufenden Verwaltung der Genehmigung durch Gesetz bedürften, wenn sie in Form der Anleihe oder Bürgschaftsleistung erfolgten. Für den ersten Fall beruft er sich auf einen Vorgang aus dem Jahre 1871, wo der preufsische Finanzminister durch Gesetz ermächtigt wurde, dem Norddeutschen Bunde einen Vorschufs von 50 Millionen Thaler zu leisten (vergl. Annalen des Deutschen Reiches 1873, S. 446, N. 1), und auf die Anerkenntnisse bei Kriegsleistungen, für den letzteren auf die Einrichtung der Schatzanweisungen. Diesen Ausführungen gegenüber mufs behauptet werden, dafs die Bestimmungen des Art. 73 der R. Verf. nur die Finanzschulden, diese aber auch in ihrem vollen Umfange treffen. Gerade die Beschaffung der Mittel durch eine besondere finanzielle Operation, eine Anleihe, ist, wie oben (§ 261, S. 274) ausgeführt worden, ein charakteristisches Merkmal der Finanzschulden. Die im Jahre 1871 beabsichtigte Finanzoperation zwischen Preufsen und dem Norddeutschen Bunde hätte eine Finanzschuld des letzteren begründet; sie sollte aber auch im Wege einer Anleihe, welche der Norddeutsche Bund beim preufsischen Staate machte, realisiert werden und bedurfte daher einer Genehmigung der gesetzgebenden Organe des Bundes, deren nachträgliche Einholung von vornherein in Aussicht genommen war. Die Ausgabe von Schatzanweisungen enthält die Aufnahme einer Anleihe und bedarf daher der Genehmigung der gesetzgebenden Organe des Reiches. Die Schatzanweisungen sind aber auch, wie bereits oben (§ 263, S. 280, N. 6) ausgeführt ist, den Finanzschulden zuzurechnen. Dagegen werden durch die Anerkenntnisse für Kriegsleistungen, bei denen allerdings weder die Form der Anleihe, noch die Genehmigung der gesetzgebenden Organe des Reiches in Frage kommt, lediglich Verwaltungsschulden des Reiches begründet.

[4] In der Praxis ist das Verfahren allerdings so, dafs die Ermächtigung durch Reichsgesetz als eine dem Kaiser erteilte Ermächtigung behandelt wird und die Ermächtigung des Reichskanzlers erst wieder durch einen besonderen kaiserlichen Erlafs erfolgt. Vergl. Laband a. a. O. S. 882.

[5] Gesetzlich fixiert sind die Bestimmungen über Verjährung und Amortisation der Schuldurkunden. Die Verjährung der Zinscoupons war durch B. G. des Norddeutschen Bundes vom 6. April 1870, § 5 auf 4 Jahre festgesetzt. Durch R. G. vom 27. Jan. 1875, § 2 wurde diese Bestimmung auf eine für die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung aufgenommene Anleihe ausgedehnt; alle

teils findet ihre Feststellung durch den Reichskanzler bei Gelegenheit der Emission der betreffenden Anleihe statt. Die Festsetzungen der letzteren Art sind als integrierende Bestandteile der einzelnen Verträge anzusehen. Die Schuldurkunden werden regelmäfsig auf den Inhaber ausgestellt; doch ist in neuerer Zeit auch im Reiche ein Schuldbuch eingerichtet worden, in welches sich die Gläubiger mit ihren Forderungen eintragen lassen können[6]. Das aus den Verträgen hervorgehende Rechtsverhältnis zwischen dem Reiche und seinen Gläubigern ist ein privatrechtliches; die Geltendmachung der aus demselben entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten kann daher im Rechtswege erfolgen.

Den Hauptbestandteil der Reichsschulden bildet die fundierte Schuld des Reiches. Sie ist der Inbegriff derjenigen Schuldverbindlichkeiten, welche das Reich für einen längeren Zeitraum zu dem Zwecke übernommen hat, sich Mittel für aufserordentliche Aufwendungen zu beschaffen. Über diese Schuldverbindlichkeiten werden Reichsschuldscheine oder Reichsobligationen ausgegeben. Die bisher kontrahierten Reichsschulden, welche der fundierten Schuld angehören, haben sämtlich den Charanter der Rentenschulden. Das Reich hat in denselben nur die Verpflichtung zur Zahlung einer jährlichen Rente, dagegen keinerlei Verpflichtung zur Rückzahlung des Kapitals binnen einer bestimmten Zeit übernommen. Dagegen ist dem Reiche selbst das Recht der Kündigung vorbehalten; die Festsetzung der Frist, innerhalb deren die Kündigung erfolgen darf, also auch die Festsetzung der Kündigung selbst[7], hat durch einen Akt der Gesetzgebung zu erfolgen[8]. Die Bestimmung des Zinsfufses ist bei den bisher aufgenommenen Anleihen dem Reichskanzler überlassen. Für Änderungen des Zinsfufses, also für Konvertierung von Anleihen, ist trotzdem wegen des Einflusses, den eine derartige Konvertierung auf die Gestaltung des Reichshaushaltsetats äufsert, die Genehmigung der gesetzgebenden Organe des Reiches erforderlich.

Die schwebende Schuld des Reiches ist der Inbegriff derjenigen Schuldverbindlichkeiten, welche das Reich auf kürzere Zeit übernommen hat, um die Betriebsmittel der Reichskasse zu verstärken

späteren Anleihegesetze haben dann wieder auf diesen Paragraphen Bezug genommen. Für die Zinscoupons der Schatzanweisungen besteht ebenfalls eine Verjährungszeit von 4, für die Schatzanweisungen selbst eine solche von 30 Jahren. Diese Festsetzungen beruhen auf den einzelnen Gesetzen, welche dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen erteilen, also namentlich den Etatsgesetzen. Für die Amortisation der Schuldurkunden sind das B.G. vom 9. Nov. 1867, § 6 und das R.G. vom 12. Mai 1873, welches durch R.G. vom 8. Febr. 1875 auch in Elsafs-Lothringen eingeführt ist, mafsgebend. Vergl. C.Pr.O. § 823 ff., E.G. § 13.

[6] R.G., betr. das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891. Vergl. Zeller, Art. „Reichsschuldbuch" in v. Stengels Wörterb. Erg.-Bd. I, S. 75 ff., II, S. 193 ff.

[7] Vergl. Laband a. a. O. S. 883.

[8] Diese Bestimmungen beruhen auf dem B.G. vom 6. April 1870, §§ 3 und 4 und dem R.G. vom 27. Jan. 1875, § 2, welche auf alle späteren Anleihen durch die speciellen Gesetze für anwendbar erklärt worden sind.

und eine Ausgleichung zwischen Einnahmen und Ausgaben einer einzelnen Etatsperiode zu bewirken. Die Form, in der die schwebende Schuld auftritt, sind die Schatzanweisungen. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen wird dem Reichkanzler durch einen Akt der gesetzgebenden Organe, regelmäfsig durch das Etatsgesetz, erteilt. Sie enthalten einen bestimmten Fälligkeitstermin, zu dem die Rückzahlung des Kapitals erfolgen mufs, haben also nicht den Charakter von Rentenschulden, sondern den gewöhnlicher Darlehnsschulden. Sie können an und für sich sowohl verzinslich als unverzinslich sein; thatsächlich ist regelmäfsig letzteres der Fall.

Zu den Finanzschulden des Reiches gehört endlich noch das Papiergeld, welches den Charakter einer unverzinslichen Schuld hat. Die Rechtsverhältnisse desselben haben bereits an einer früheren Stelle dieses Werkes ihre Erörterung gefunden [9].

An Garantieen sind, wie bereits erwähnt [10], bisher nur übernommen worden die Garantie des Norddeutschen Bundes für die zum Zweck der Schiffbarmachung des Sulinaarmes aufgenommene Anleihe und die Bürgschaft des Reiches für die egyptische Staatsanleihe. Bei beiden waren aufser Deutschland auch andere Staaten beteiligt; eine Zahlung aus denselben ist bisher nicht geleistet worden.

An den Schulden des Reiches sind die Einzelstaaten wegen der verschiedenen Ausdehnung einzelner Verwaltungszweige in verschiedenem Mafse beteiligt. Dies gilt namentlich von den für die Zwecke der Militärverwaltung aufgenommenen Anleihen, an welchen Bayern, und den für die Zwecke der Post und Telegraphenverwaltung aufgenommenen, an welchen Bayern und Württemberg keinen Anteil haben. Diese Staaten tragen zu der Verzinsung und Amortisation der betreffenden Schulden nicht mit bei. Den Gläubigern gegenüber haftet aber das Reich, nicht blofs die beteiligten Staaten, für die Verzinsung und Rückzahlung der Schuld [11].

Die Verwaltung der Reichsschulden ist der preufsischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Die Kontrolle liegt in den Händen der Reichsschuldenkommission, welche aus drei Mitgliedern des Bundesrates, und zwar dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen, drei Mitgliedern des Reichstages und dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Deutschen Reiches, bis zu deren Errichtung dem Chefpräsidenten der preufsischen Oberrechnungskammer besteht [12].

[9] Vergl. Bd. I, § 147, S. 478 ff.

[10] Vergl. § 304, S. 402.

[11] Vergl. Laband a. a. O. § 125, S. 976.

[12] Diese Bestimmungen beruhen auf dem B.G. des Norddeutschen Bundes, betr. die Verwaltung der nach Mafsgabe des Gesetzes vom 9. Nov. 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe, vom 19. Juni 1868, welches durch die späteren Anleihegesetze auf alle weiteren Anleihen ausgedehnt ist.

Alphabetisches Sachregister.

Die römischen Zahlen bezeichnen den Band, die arabischen die Seite, die kleinen die Anmerkungen.

Abdeckereigewerbe I, 383.
Abfahrtsgeld I, 149.
Abfertigung s. Zollabfertigung.
Abfertigung zum freien Verkehr bei eingeführten Waren II, 344; bei im Inlande produziertem Zucker II, 365.
Ablösung von Gewerbeberechtigungen I, 381 ff.; von Reallasten I, 288 ff.; von Servituten I, 307, 312 ff.
Ablösungskassen I, 303.
Ablösungsrecess I, 302.
Abmusterung der Schiffsmannschaften I, 557.
Abrechnung zwischen Reich und Einzelstaaten II, 401.
Abschofs I, 150.
Absperrungen bei Viehseuchen I, 342.
Abteilung bei der Artillerie II, 49.
Abteilungsschule in Friedrichsort II, 72.
Abzugsgeld I, 149.
Accise II, 210 ff., 261³, 263³, 301.
Ackerbauschulen I, 255.
Admiral, kommandierender II, 68.
Admirale II, 69.
Admiralität I, 25; II, 68.
Admiralitätsrat II, 68.
Agrarverhältnisse I, 280 ff.
Agenten I, 379, 386, 403, 559, 606.
Akademieen I, 265.
Akademie, medizinisch-chirurgische II, 62.
Akademisches Bürgerrecht I, 262.
Aktien, Besteuerung derselben II, 387 ff.
Aktivkapitalien der Staaten II, 194 ff.; der Geimeinden II, 286; des Reiches II, 314 ff.
Aktiver Militärdienst II, 79 ff.
Alignement s. Baufluchtlinie.
Alkoholometer I, 465.
Almende, Almendgut I, 305; II, 284.
Altersrente I, 662 ff.
Altersversicherung I, 613 ff., 657 ff.
Amt I, 20.
Amtliches Warenverzeichnis II, 333.
Amtmann I, 16.
Amtsbezirk I, 20.
Amtsgemeinderat I, 21.
Amtskammern I, 15.
Amtshauptmann, Amtshauptmannschaft I, 20, 21, 22.
Amtsräte I, 21.
Amtsversammlungen I, 21.
Angehörigkeit zur Gemeinde I, 110 ff., 145 ff.; zu Reich und Staat I, 148 ff.
Anklageschrift, Veröffentlichung derselben I, 182.
Anlagen, gewerbliche I, 388 ff.
Anleihen der Staaten II, 273 ff.; der Gemeinden II, 304 ff.; der gröfseren Kommunalverbände II, 307; des Reiches II, 405 ff.
Anmeldung, zollamtliche II, 343; der mit Tabak bebauten Grundstücke II, 361; der Zuckerfabriken II, 365; des Brauereibetriebes II, 369; des Brennereibetriebes II, 377; s. aufserdem Anzeige.

Anmusterung der Schiffsmannschaften I, 557.
Ansageposten, Ansagestelle II, 340.
Ansageverfahren II, 344.
Anschaffungsgeschäfte, Besteuerung derselben II, 387, 389 ff.
Anschläge II, 206.
Ansiedelung I, 203.
Anstalten, öffentliche I, 24, 94 ff.
Anstellung von Gewerbtreibenden I, 404.
Anwartschaft bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 662.
Anweisungen, kaufmännische, Besteuerung derselben II, 385.
Anzeige bei Prefsgewerben I, 174; von Vereinen I, 189; von Versammlungen I, 190; bei Viehseuchen I, 340; bei Gewerbebetrieben I, 385; s. aufserdem Anmeldung.
Approbationen I, 394 ff.; der Ärzte I, 219; der Apotheker I, 223; der Hebammen I, 225; der Tierärzte I, 345; der Seeschiffer, Seesteuerleute und Maschinisten auf Seedampfschiffen I, 556.
Apotheken I, 223.
Apotheker I, 222 ff.; Taxen für dieselben I, 224, 412.
Apothekerwaren I, 224.
Ar I, 462.
Arbeiter I, 438 ff., 608 ff., 620; jugendliche in Fabriken I, 442; in Bergwerken I, 370; Vertreter derselben bei der Unfallversicherung I, 647; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 660.
Arbeiterinnen in Fabriken I, 442; in Bergwerken I, 370.
Arbeiterversicherung I, 608 ff.
Arbeitsbücher in Fabriken I, 440; in Bergwerken I, 370.
Arbeitsordnungen in Fabriken I, 442; in Bergwerken I, 370.
Arme I, 111 ff., 125 ff., 147 ff.
Armeecorps II, 48, 49.
Armeeinspektion II, 49.
Armenunterstützung I, 93, 111 ff., 125 ff., 147 ff.; Recht auf dieselbe I, 129; Rückerstattung derselben I, 129; Verhältnis derselben zur Krankenversicherung I, 641; zur Unfallversicherung I, 656; zur Invaliditäts- und Altersversicherung I, 668.
Armenverbände I, 126 ff.; Streitigkeiten derselben I, 144 ff.
Armierung der Festungen II, 172.
Arrondierungen I, 306, 311 ff.
Artilleriedepots II, 71.
Artillerieschulen II, 62.
Arzneibuch für das Deutsche Reich I, 224.
Arzneiwaren I, 224.
Ärzte I, 218 ff.; Taxen für dieselben I, 221, 412.
Assistenzärzte II, 62, 71.
Auditeure II, 63 ff.
Aufenthalt I, 118 ff.
Aufenthaltsbeschränkungen I, 119 ff.
Aufführungen, öffentliche I, 398 ff., 402, 413, 418, 420.
Aufgebot bei Eheschliefsungen I, 101; Aufgebote der Landwehr II, 127 ff.; des Landsturmes II, 140 ff.
Aufkaufen von Waren I, 408, 412.
Auflösung der kommunalen Vertretungen I, 20; der Versammlungen I, 191.
Aufnahme I, 152 ff.
Aufruf des Landsturmes II, 140.
Aufrufe, öffentliche II, 177.
Aufsicht, allgemeine im Gebiete der Verwaltung I, 30; des Staates über die Gemeinden I, 19; über Innungen I, 433 ff.; über die Reichsbank I, 487; über die Privatnotenbanken I, 491; über Eisenbahnen I, 527 ff., 537 ff.
Aufsichtsrat bei den Versicherungsanstalten I, 660.
Aufwandssteuern II, 189, 217, 299.
Auktionatoren I, 403, 404; Taxen für dieselben I, 412.
Ausfuhrverbote I, 455; II, 325 ff., 346 ff.
Ausfuhrvergütungen II, 337, 353; beim Tabak II, 361; beim Zucker II, 338[36], 364; beim Bier II, 369; beim Branntwein II, 375, 379.
Ausfuhrzölle II, 331.
Ausgaben der Staaten II, 271 ff.; der Gemeinden II, 303 ff.; der gröfseren Kommunalverbände II, 307; des Reiches II, 401 ff.
Aushebung II, 79 ff.
Ausländer, Aufenthalt im Reichsgebiet I, 158 ff.; Unterstützung I, 138.
Ausmusterung II, 85.
Ausrüstung des Heeres II, 53.
Ausschlufs vom Militärdienst II, 85.
Ausschüsse der Gemeinden I, 19; bei den Versicherungsanstalten I, 660.
Aufserkurssetzung der Münzen I, 473 ff.
Ausspielgeschäfte I, 271, 272.
Auswanderungen I, 149 ff., 558 ff.
Auswanderungsschiffe I, 559.
Auswärtige Verwaltung I, 1; II, 1 ff.; auswärtiges Amt des Deutschen Reiches

I, 26; II, 5; auswärtige Ministerien der Einzelstaaten I, 17; II, 28.
Ausweisungen I, 119 ff., 158 ff.
Autonomie I, 8.
Avantageure II, 92, 101.
Aversen II, 400.

Bäcker, Backwaren I, 411.
Backofenzwang I, 376.
Badeanstalten I, 402.
Bäder I, 227.
Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands I, 531[23].
Bahnpolizei I, 539.
Baken I, 553.
Bank, preufsische I, 483.
Banken I, 481 ff., 503 ff.; II, 191; Besteuerung derselben II, 364.
Bankgeheimnis I, 489.
Bankgeschäfte I, 481.
Bankiers I, 481.
Banknoten I, 468, 481 ff.
Bannrechte I, 376, 382.
Barverkehr I, 499.
Bataillone II, 49.
Bataillonsschulen II, 62.
Batterieen II, 49.
Baufluchtlinie I, 202.
Baugewerksschulen I, 255.
Baukrankenkassen I, 633, 637.
Baupläne I, 201, 202.
Baupolizei I, 198 ff.
Bauunfallversicherung I, 642.
Beamte I, 15 ff.; der Universitäten I, 262; der Militär- und Marineverwaltung II, 142 ff.; Kommunalbesteuerung der Beamten II, 295.
Beden II, 206.
Bedürfnisfrage bei der Konzessionierung von Gast- und Schankwirtschaften I, 397; von Pfandleihern I, 399; beim Gewerbebetriebe im Umherziehen I, 416.
Beerdigungen I, 204 ff.; Einflufs der Bestimmungen der Gewerbeordnung I, 385[23]; Ersatz der Kosten bei der Krankenversicherung I, 638; bei der Unfallversicherung I, 651.
Befehle I, 29, 32; militärische II, 35, 37, 96.
Beförsterungssystem I, 350.
Begleiter beim Gewerbebetrieb im Umherziehen I, 421.
Begleitschein II, 344, 345.
Begnadigungsrecht in Militärstrafsachen II, 66; bei Zuwiderhandlungen gegen Gesetze über Zölle und Verbrauchssteuern II, 330, 353.
Begräbnispolizei I, 204 ff.
Behörden I, 15 ff.
Beiträge der Innungsmitglieder I, 432; bei der Krankenversicherung I, 638; bei der Unfallversicherung I, 653; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 662 ff., 664 ff.; der Kommunalverbände zu Staatseinrichtungen II, 185; der Einzelnen zu kommunalen Einrichtungen II, 287; der Einzelstaaten zu den Reichsausgaben II, 396 ff.
Bekanntmachungen, amtliche, Pflicht der periodischen Presse zur Aufnahme I, 180.
Bekleidung des Heeres II, 53.
Belagerungszustand I, 191.
Benefizien I, 289.
Benutzung des Wassers I, 323 ff.
Bergakademieen I, 264.
Bergarbeiter I, 370, 608 ff.
Bergbau I, 362 ff.; Besteuerung desselben II, 258 ff.
Bergbaufreiheit I, 364.
Bergbaurecht I, 365.
Bergbehörden I, 370.
Bergregal I, 363.
Bergschulen I, 255.
Bergung I, 554.
Bergwerke I, 362 ff.; Besteuerung derselben II, 258 ff.
Bergwerkseigentum I, 364.
Bergzehnten II, 258.
Berichtigung von Thatsachen in der Presse I, 180.
Berufsgenossenschaften I, 645 ff.
Berufskonsuln II, 14.
Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 63 ff.
Besatzungstruppen II, 53.
Beschäler, Beschälpatente I, 336.
Beschlagnahme von Prefserzeugnissen I, 184 ff.; von zollpflichtigen Gegenständen II, 338.
Beschlufssachen I, 50; Verfahren bei denselben I, 35.
Beschwerde in Verwaltungssachen I, 51; im Verwaltungsstreitverfahren I, 63; bei polizeilichen Verfügungen I, 79.
Besitzveränderungsabgaben, Ablösung derselben I, 301.
Besoldung, Verfolgung des Anspruchs im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens I, 58; der Offiziere II, 98, 107.
Besoldungssteuer II, 240 ff.
Bestätigungen I, 89; der Gemeindebeamten und Gemeindebeschlüsse I, 19; der militärgerichtlichen Erkenntnisse II, 65, 66., s. auch Genehmigung.
Bestattungswesen s. Beerdigungen.
Bestellgeld I, 590.
Bestellungen s. Warenbestellungen.
Bestrafte Verbrecher I, 167.

Betrieb der Bergwerke I, 369; der Eisenbahnen I, 534 ff.
Betriebe bei der Unfallversicherung I, 642 ff.
Betriebsämter, Betriebsbehörden bei den Eisenbahnen I, 536 ff.
Betriebsfonds der Reichskassen II, 316.
Betriebskrankenkassen I, 632, 637, 638, 640.
Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands I, 530, 531.
Betriebsunfälle I, 549; bei Militärpersonen II, 124.
Bettler I, 165 ff.
Beurkundungen I, 33, 93; II, 8 ff., 18 ff., 37; des Personenstandes I, 99 ff.; II, 8 ff., 19 ff.
Beurlaubtenstand II, 126 ff.
Bewaffnung des Heeres II, 54.
Bewässerungen I, 327 ff.
Bewegliche Steuern II, 201.
Beweislast im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 63.
Bezirke I, 20, 22; Finanzverwaltung derselben II, 305 ff.
Bezirksämter I, 21, 22.
Bezirksausschüsse I, 21, 22, 23, 42.
Bezirksdirektor I, 22.
Bezirkseisenbahnräte I, 357[2].
Bezirkspräsident I, 21.
Bezirksräte I, 22, 42, 44.
Bezirksregierung I, 20, 22.
Bezirkstage I, 21.
Bezirksversammlungen I, 22.
Bezirksverwaltungsgericht I, 42.
Bibliotheken I, 265.
Biersteuer II, 268 ff., 350 ff., 366 ff.
Bierzwang I, 376, 382.
Bilanz der Notenbanken I, 493.
Bildungswesen I, 228 ff.
Binnengewässer I, 538, 540 ff.
Binnenhandel I, 456.
Blasenzins II, 371, 373[19].
Blindenanstalten I, 252.
Bodensee I, 541[13].
Bonitierung II, 227.
Bordelle I, 269.
Börse I, 457.
Börsensteuer II, 387 ff.
Boten I, 564, 577.
Braaker I, 404.
Branntwein, Kleinhandel mit I, 396.
Branntweinsteuer II, 350 ff., 370 ff.
Brausteuer s. Biersteuer.
Bremen, Zollverhältnisse II, 324 ff.
Briefe I, 575 ff., 581 ff.
Briefgeheimnis s. Postgeheimnis.
Brigade II, 49.
Brunnen, Benutzung derselben durch Truppen II, 158.
Buchdruckerei, Buchhandel s. Prefsgewerbe.
Bücherpostsendungen I, 583.
Budget s. Etat.
Bundesamt für Heimatswesen I, 26, 44, 144.
Bundeskanzleramt I, 25.
Bundesrat I, 24.
Bundesratsausschufs für auswärtige Angelegenheiten II, 6.
Bürgerausschufs I, 19.
Bürgermeister I, 18, 19.
Bürgermeistereien I, 20.
Bürgernutzen II, 284; Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten über denselben I, 57[4]; Besteuerung desselben II, 297.
Bürgerrecht s. Gemeindebürgerrecht.
Bürgerschulen I, 245; höhere I, 255.

Censur I, 172.
Centimeter I, 461.
Centralkommissionen für Flufsschiffahrt I, 534.
Centralturnanstalt II, 62.
Centralverwaltung I, 15, 17.
Chausseen I, 511, 513, 519.
Chausseegeld I, 519, 521.
Chronometerobservatorium II, 72.
Civilbeamte der Militär- und Marineverwaltung II, 146.
Civilehe I, 100 ff.
Civilgerichtsbarkeit, Verhältnis derselben zur Verwaltungsgerichtsbarkeit I, 48 ff.
Civilprozessualische Stellung der Militärpersonen II, 109, 145.
Civilstandsregister I, 100 ff.
Civilversorgungsschein II, 123.
Contentieux administratif in Elsafs-Lothringen I, 44.
Contrebande I, 456; II, 346 ff.

Dampfkessel I, 389, 391, 410.
Darlehnskassen I, 507.
Defraudation der Postgefälle I, 593; der direkten Steuern II, 202, 256, 265; der Zölle II, 346; der Verbrauchssteuern II, 354; der Salzsteuer II, 357; der Tabakssteuer II, 362; der Zuckersteuer II, 366; der Biersteuer II, 370; der Branntweinsteuer II, 377, 383; der Wechselstempelsteuer II, 386; der sonstigen Reichsstempelabgaben II, 392; der Spielkartensteuer II, 396.
Degradation II, 99.
Deiche, Deichlast, Deichverbände I, 317, 330 ff.
Deklaration, zollamtliche II, 341.

Denaturierung des Salzes II, 356; des Branntweins II, 375, 378.
Deputationen der Gemeinden I, 19; der freien Städte I, 23; für Heimatswesen I, 144; der Universitäten I. 262.
Desertierte Schiffsmannschaften II, 22.
Desinfectionen I, 209, 339, 343.
Deutsche Schulen I, 229.
Dienstboten I, 458; Krankenversicherung derselben I, 628; Invaliditäts- und Altersversicherung derselben I, 657; Besteuerung derselben II, 247.
Dienste, Ablösung derselben I, 289, 300.
Dienstentlassung der Offiziere II, 119.
Dienstverhältnisse des Militärs II, 94 ff.; der Militärbeamten II, 143 ff.
Dienstwohnungen der Reichsbeamten, Besteuerung derselben II, 298.
Direkte Steuern II, 199.
Disciplin über Beamte I, 58; der Schule I, 244; der Universitäten I, 262; militärische II, 94 ff.; über Militärbeamte II, 144 ff.
Dispositionsstellung der Offiziere II, 115 ff.
Dispositionsurlauber II, 126, 139.
Distrikte, Distriktsausschufs, Distriktsrat I, 20, 21.
Division II, 49.
Divisionsärzte II, 61.
Divisionsgerichte II, 64.
Divisionsprediger II, 62.
Divisionsschulen II, 72.
Doktorpromotion I, 220[7], 263.
Doktortitel der Ärzte I, 219[6].
Domänen II, 178 ff., 189.
Domschulen I, 229.
Donau I, 541 ff.
Doppelbesteuerung II, 218, 247 ff.; kommunale II, 292.
Doppelwährung I, 469.
Dotationen der Kommunalverbände höherer Ordnung II, 306.
Drainierungen I, 328 ff.
Dräumenhandel I, 403.
Dreijährig Freiwillige II, 89.
Droste I, 16.
Drucksachen, Behandlung derselben auf der Post I, 584.
Druckschriften I, 174 ff., s. auch Prefserzeugnisse.
Durchfuhr II, 345.
Durchfuhrzoll II, 331.

Ehefrauen s. Frauen.
Ehescheidungen I, 104.
Eheschliefsungen I, 99 ff.; II, 8, 19; polizeiliche Beschränkungen derselben I, 112, 117, 124; Eheschliefsungen der Militärpersonen II, 109, 138, 145.
Ehrenfeldhüter I, 335.
Ehrengerichte II, 106.
Eichämter, Eichbehörden I, 463 ff.
Eichpfahl I, 326.
Eichung I, 463 ff.
Eide, Abnahme durch Konsuln II, 24.
Eigengewässer I, 548, 551 ff.
Eigentumsübergang bei Enteignungen I, 285.
Eilbote I, 584.
Einfuhrverbote I, 209, 339, 455; II, 325 ff.
Einfuhrzölle II, 331.
Eingeschriebene Hülfskassen I, 610, 634; Postsendungen I, 590 ff.
Einjährig Freiwillige II, 90.
Einkommensteuer II, 198, 212 ff., 216, 218 ff., 240 ff., 243 ff.
Einlösung aufser Kurs gesetzter Münzen I, 474; der Reichskassenscheine I, 480; der Banknoten I, 496.
Einnahmen der Staaten II, 184 ff.; der Gemeinden II, 285 ff.; der gröfseren Kommunalverbände II, 306 ff.; des Reiches II, 316 ff.
Einschätzung II, 203, 219, 255, 297.
Eintreibung der Steuern II, 203, 219, 297.
Einwanderungen I, 149 ff.
Eisenbahnen I, 523 ff.; Verhältnis derselben zur Post I, 594; Leistungen derselben im militärischen Interesse II, 158, 166; Einnahmen aus denselben II, 190, 313, 317; Besteuerung derselben II, 238.
Eisenbahnbehörden, Eisenhahnräte I, 536 ff.
Eisenbahntarife I, 535.
Eisenbahnfrachtverkehr, internationales Abkommen über denselben I, 530.
Eisenbahntruppen II, 49.
Eisenbahnwagen, Desinfektion derselben bei Viehtransporten I, 339.
Elbe I, 541 ff.
Entbindungshäuser I, 227.
Enteignung I, 280 ff.; beim Bergbau I, 369; der Patente I, 452; bei Eisenbahnen I, 532.
Entfernung aus dem Heere oder der Marine II, 111; aus dem Offiziersstande II, 119.
Entlassung aus dem Staatsverbande I, 155; zur Reserve II, 112; zur Disposition der Ersatzbehörden II, 114, 138; zur Disposition der Truppenteile II, 114, 139.
Entschädigung bei der Enteignung I, 284; bei Ablösung von Reallasten I, 300;

bei Ablösung von Servituten I, 313; bei Aufhebung von Gewerbeberechtigungen I, 381; für Rayonbeschränkungen II, 170 ff.
Entwährung I, 278.
Entwässerungen I, 328 ff.
Entziehung der Staatsangehörigkeit I, 157; der Befugnis zum Betrieb eines Gewerbes I, 401, 403, 561; der Patente I, 452, 454.
Epidemieen I, 209 ff.
Epizootieen I, 337 ff.
Erbschaften, vakante II, 184, 194.
Erbschaftssteuer II, 263 ff.
Erfindungspatente I, 445 ff.
Ergänzungssteuer in Preufsen II, 213, 216, 256 ff.
Erhebung der Steuern II, 203; der Ertrags- und Einkommensteuern II, 219; der Verkehrssteuern II, 262; der Erbschaftssteuer II, 265; der Gemeindesteuern II, 297; der Zölle II, 328 ff., 338 ff.; der Salzsteuer II, 357; der Tabakssteuer II, 361, 362; der Zuckersteuer II, 365, 366; der Biersteuer II, 369, 370; der Branntweinsteuer II, 377, 378, 382, 383; der Wechselstempelsteuer II, 386; der sonstigen Reichsstempelabgaben II, 388, 391, 392, 393; der Spielkartensteuer II, 395, 396.
Erhebungskosten bei den Zöllen II, 330 ff.; der Salzsteuer II, 357; der Tabakssteuer II, 362; der Zuckersteuer II, 366; der Biersteuer II, 370; der Branntweinsteuer II, 378, 383; der Wechselstempelsteuer II, 387; der sonstigen Reichsstempelabgaben II, 393, der Spielkartensteuer II, 396.
Erlafs der Steuern II, 201; der Ertrags- und Einkommensteuern II, 219; der Zölle II, 336 ff.; der Salzsteuer II, 356; der Tabakssteuer II, 360; der Zuckersteuer II, 364; der Biersteuer II, 369; der Branntweinsteuer II, 375, 378, 379; der Spielkartensteuer II, 395.
Erlaubniserteilungen I, 33, 80; II, 37.
Ermessen, freies der Verwaltungsbehörden I, 47[3].
Ersatz der Armenunterstützung I, 129, 131; militärischer II, 81 ff.
Ersatzbehörden II, 83 ff.
Ersatzreserve II, 86, 135 ff.
Ersatztruppen II, 53.
Ertragssteuern II, 198, 216, 218 ff.
Erziehung verwahrloster Kinder I, 273 ff.
Eskadron II, 49.
Esplanade II, 168, 170.
Etat II, 177, 283, 305, 309.
Exekution I, 66 ff.; verwaltungsgerichtliche I, 65; polizeiliche I, 83 ff.; der Steuern II, 203, 219, 297.
Executivpersonal I, 27 ff.
Exequatur II, 15, 29.
Exmatrikulation I, 262.
Expropriation I, 280 ff., s. auch Enteignung.
Exterritoriale, Befreiung derselben von der Quartierleistung II, 153; von Fouragelieferung II, 156; von Stellung von Vorspann II, 157; von Kriegsleistungen II, 164; von Steuern II, 218; von der Grundsteuer II, 225; von der Gebäudesteuer II, 230; von der Gewerbesteuer II, 234; von der Kapitalrentensteuer II, 239; von der Lohn- und Besoldungssteuer II, 242; von der Einkommensteuer II, 250; von der Bergwerkssteuer II, 260; von den Verkehrssteuern II, 262; von den Gemeindesteuern II, 294; von den Zöllen II, 335.
Extraposten I, 588.

Fabriken, konzessionspflichtige I, 387 ff.; des Staates II, 191; Arbeiter in denselben I, 441 ff.
Fabrikinspektoren I, 443.
Fabrikkrankenkassen I, 632, 637, 638, 640.
Fachschulen I, 255; der Innungen I, 433.
Fahneneid II, 95.
Fähren I, 380, 544; Benutzung durch die Post I, 597.
Fährregal I, 316, 544.
Fakultäten I, 258, 263.
Familien der einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrmannschaften II, 133; Ersatzreservisten II, 137; Dispositionsurlauber II, 139; Landsturmmannschaften II, 141.
Familienfideikommisse I, 314.
Familiengemeinschaft, armenrechtliche I, 136, 137, 142.
Faselvieh I, 336.
Fehlgewicht I, 469, 473.
Feiertage, gewerbliche Arbeit an denselben I, 407, 439.
Feingehalt, Feingewicht I, 469.
Feldesteilung I, 368.
Feldesumwandlung I, 368.
Feldgemeinschaft I, 305.
Feldgeschworene I, 315,
Feldhüter I, 28, 334.
Feldmesser I, 404; Taxen derselben I, 412.
Feldpolizei I, 334.

Feldprobst II, 62.
Feldtruppen II, 52.
Fernsprechverkehr I, 563, 601.
Festungen II, 33, 57 ff., 61; Rayonbeschränkungen in denselben II, 167 ff.
Festungsbaufonds II, 314.
Festungskommandanten, Festungskommandantur II, 58, 168.
Feststellungen I, 33, 92.
Festtage s. Feiertage.
Feuergeld II, 207.
Feuerpolizei I, 197 ff.
Feuerversicherung I, 604 ff.
Fideikommisse I, 314.
Finanzen II, 174 ff.
Finanzministerium I, 17; II, 177.
Finanzschulden II, 274, 305, 404.
Finanzvermögen II, 181, 284, 313 ff.
Finanzverwaltung I, 1; II, 174 ff.; der Einzelstaaten II, 176 ff.; der Kommunalverbände II, 282 ff.; des Reiches II, 308 ff.
Fischerei I, 358 ff.
Fischereigenossenschaften I, 360.
Fischereipolizei I, 361.
Fischereiregal I, 316, 359.
Fischkarten I, 361.
Fischottern I, 362.
Fischpässe I, 362.
Fiscus II, 177, 283, 308.
Fixierte Steuern II, 201.
Flachsrösten I, 325.
Flagge der Handelsmarine I, 548 ff.; II, 20; der Kriegsmarine II, 70.
Fleischbeschauer, Fleischschau I, 217.
Flöfserei I, 539, 545 ff.
Flotte II, 68.
Flurbeamte, Flurhüter I, 28, 334.
Flurpolizei I, 334.
Flurzwang I, 305, 333.
Flüsse I, 320.
Flufsschiffer I, 544.
Flufsschiffahrt I, 540 ff.
Flufszölle I, 504.
Forsten I, 345 ff.; II, 190.
Forstfrevel I, 353.
Forstpolizeiübertretungen I, 352.
Forstregal I, 347.
Forstschulen I, 255.
Forstschutzbeamte I, 28, 352.
Forststrafsachen I, 321.
Forstverwaltung, Forstwirtschaft I, 345 ff.
Fortbildungsschule I, 252; gewerbliche I, 255; Besuch durch gewerbliche Arbeiter I, 441; durch Bergarbeiter I, 370.
Fossilien I, 362 ff.
Fourage II, 156, 162.
Frauen, Gewerbebetrieb derselben I, 380.
Frauenarbeit in Bergwerken I, 370; in Fabriken I, 442.
Frankierung, Frankierungszwang I, 590 ff.
Freier Verkehr, Abfertigung zum II, 344.
Freierklärung des Bergbaues I, 363.
Freiläger II, 335.
Freimeister I, 375.
Freiwillige II, 88 ff.
Freizügigkeit I, 117, 118 ff.
Fremde I, 168 ff.
Friedensformation II, 48 ff.
Friedensleistungen II, 150 ff.
Friedenspräsenzstärke II, 49.
Friedrich-Wilhelms-Institut II, 62.
Fronden, Ablösung derselben I, 289, 300.
Fuhrwerke I, 520.
Fundierte Schuld der Einzelstaaten II, 278 ff.; des Reiches II, 406.

Garantieen II, 274, 407.
Garnabfälle I, 403.
Garnisonen II, 51.
Garnisondienst II, 122.
Garnisongerichte II, 64.
Garnisonprediger II, 62.
Gartenbauschulen I, 255.
Gasmesser I, 465.
Gastwirte, Gastwirtschaft I, 269 ff., 396 ff., 402; Preise derselben I, 411.
Gebäude, Errichtung derselben I, 198.
Gebäudesteuer II, 229 ff.
Gebäudeversicherung I, 604 ff.
Gebote I, 32, 78; II, 37, 203.
Gebrauchsgegenstände, Verkehr mit denselben I, 213 ff.
Gebrauchsmuster I, 454.
Gebühr, statistische II, 349 ff.
Gebühren der Staaten II, 185, 194 ff.; der Gemeinden II, 286; der gröfseren Kommunalverbände II, 306; des Reiches II, 317 ff.; bei den Konsulaten II, 15; auf Wegen I, 521; auf Eisenbahnen I, 535; auf Wasserstrafsen I, 540; im Postverkehr I, 590 ff.; im Telegraphenverkehr I, 601 ff.
Geburten, Beurkundung derselben I, 99 ff.; II, 9 ff., 19.
Gefundene Sachen II, 286.
Gehalt I, 58; II, 98, 107.
Geheimer Rat I, 16.
Gehorsam der Soldaten II, 96.
Geld, Geldwesen I, 466.
Geldstrafen II, 185, 287; Aufforderungen zur Aufbringung derselben I, 182.
Geldverpflegung des Militärs II, 98.

Geleitsrecht I, 168.
Gemeinde, Gemeinden I, 16, 17 ff.; Haftung für Beschädigungen bei Aufläufen und Zusammenrottungen I, 164 ff.
Gemeindeangehörigkeit I, 110 ff., 145 ff.
Gemeindeausgaben II, 303.
Gemeindeausschufs I, 18, 19.
Gemeindebürgerrecht I, 110 ff., 145 ff.
Gemeindeeinnahmen II, 285 ff.
Gemeindefinanzverwaltung II, 282 ff.
Gemeindefiscus II, 283.
Gemeindehaushaltsetat II, 283.
Gemeindekrankenversicherung I, 635, 636, 638, 639.
Gemeindenutzen II, 284; Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei Streitigkeiten I, 57[4]; Besteuerung desselben II, 297.
Gemeinderat I, 18, 19.
Gemeindeschulden II, 285, 302 ff.
Gemeindesteuern II, 288 ff.
Gemeindevermögen II, 284.
Gemeindeversammlung I, 18, 19.
Gemeindeverwaltung I, 17 ff.
Gemeindewaldungen I, 346, 350; II, 284 ff.
Gemeindewege I, 512, 515 ff.
Gemeiner Pfennig II, 205.
Gemeinheitsteilungen I, 306, 310 ff.
Gendarmerie I, 27.
General II, 50, 104.
Generalarzt II, 61.
Generalauditorat II, 64, 73.
Generaldirektor des thüringischen Zoll- und Handelsvereins II, 339[1].
Generaldirektorium I, 16.
Generalinspekteur der Marine II, 68.
Generalkommissariat I, 16.
Generalkommissionen I, 301.
Generalkonsuln II, 13.
Generalpostamt I, 569.
Generalpostmeister I, 569.
Generalstab II, 50, 62.
Generalstabsarzt II, 61.
Generalstaatskasse II, 177.
Generaltarif II, 332.
Generaltelegraphendirektion I, 569.
Genossenschaftsversammlung, Genossenschaftvorstand bei den Berufsgenossenschaften I, 647.
Genufsmittel, Verkehr mit denselben I, 213 ff.
Gerichtliche Polizei I, 85.
Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen I, 35 ff.; der Innungen I, 427, 437; der Konsuln II, 24 ff.; der Marine II, 72; militärische II, 62 ff., 110, 116, 118, 145; in Zollsachen II, 330, 342, 348; bei Verbrauchssteuern II, 355.
Gesandte, Gesandtschaften II, 2, 6 ff., 28 ff., s. auch Exterritoriale.
Geschworenendienst, Befreiung der Militärpersonen von demselben II, 109, 145.
Gesetz, Gesetzgebung I, 1 ff.; Gesetz in formellem Sinn I, 4; Gesetze als Quelle des Verwaltungsrechtes I, 7.
Gesinde I, 458.
Gesindevermieter I, 403, 410.
Gestellungspflicht II, 80.
Gestüte I, 336.
Gesundbrunnen I, 227.
Gesundheitswesen I, 205 ff.
Gewässer I, 315 ff.
Gewerbe I, 371 ff.; Begriff im Sinne der Reichsgewerbeordnung I, 379.
Gewerbebetrieb I, 380 ff.; stehender I, 385 ff.; im Umherziehen I, 407, 409, 412 ff.; Besteuerung des letzteren II, 237; der Militärpersonen II, 109, 145.
Gewerbefreiheit I, 377, 380 ff.
Gewerbegerichte I, 437.
Gewerbekammern I, 276.
Gewerbeordnung I, 377, 378.
Gewerbeschein II, 237.
Gewerbesteuer II, 232 ff.
Gewerbewesen I, 371 ff.
Gewerbliche Brennereien II, 374.
Gewerbsgehülfen I, 436 ff.
Gewicht I, 459.
Gewichtssteuer beim Tabak II, 358, 359 ff.
Gewichtszölle II, 333, 342.
Gewohnheitsrecht I, 8.
Gifte, Handel mit denselben I, 400.
Gilden I, 373 ff.
Glücksspiele I, 271 ff.
Gnadenrecht in Finanzsachen II, 201[3].
Goldmünzen I, 472 ff.
Gold- und Silberwaren, Stempelung derselben I, 444.
Goldwährung I, 469, 472.
Gramm I, 462.
Grenzbeamte I, 28; II, 430.
Grenzbezirk I, 420; II, 338 ff., 345.
Grenzmannschaft s. Grenzbeamte.
Grofsjährigkeitserklärung I, 105.
Grubenfeldabgabe II, 258, 260.
Grundbesitz I, 278 ff., s. auch Grundstücke.
Grundentlastung I, 288 ff.
Grundherrlichkeit, Grundherrschaft I, 289 ff.
Grundkreditbanken I, 502 ff.
Grundsteuer II, 221 ff.
Grundsteuerkataster II, 227.

Grundstücke, Erwerb derselben durch juristische Personen I, 314; Teilung derselben I, 314; Veräufserungen derselben I, 314; Vermarkung derselben I, 314; Benutzung derselben für militärische Zwecke II, 158, 163.
Grundzinsen, Ablösung derselben I, 289, 300.
Güter, herrenlose II, 184, 194.
Güterbestätiger I, 404.
Gymnasien I, 230, 232, 254.

Häfen I, 543, 551; II, 70, 172.
Hafenlotsen I, 553.
Hafenpolizei I, 552.
Haftpflichtgesetz I, 656, 612.
Haftung der Post I, 585 ff.; bei Betriebsunfällen I, 612; für Zölle II, 338, 348; für Zolldefraudationen und Contrebande II, 348; für Defraudation der Verbrauchssteuern II, 354; bei der Tabakssteuer II, 362; bei der Zuckersteuer II, 366; bei der Biersteuer II, 370; bei der Branntweinsteuer II, 377, 383.
Hagelversicherung I, 607.
Hamburg, Zollverhältnisse II, 324 ff.
Handel I, 455 ff.
Handelsgeschäfte des Staates II, 191.
Handelskammern I, 276.
Handelsmarine I, 548.
Handelsschulen I, 255.
Handfeuerwaffen I, 444.
Handlungsreisende I, 408.
Handwerk I, 373 ff.
Hanfrösten I, 325.
Hansestädte, Zollverhältnisse derselben II, 324 ff.
Hauptbahnen I, 524.
Hauptkadettenanstalt II, 62.
Hauptstaatskasse II, 177.
Hauptverwaltung der Staatsschulden II, 281, 407.
Hauptwege I, 511.
Hauptzollämter II, 339; kaiserliche, in den Hansestädten II, 330.
Hauptzoll- und Steuerämter II, 339 ff.
Häusersteuer II, 229 ff.
Hausiergewerbe I, 407, 409, 412 ff.; II, 345; Besteuerung desselben II, 237.
Hebammen I, 225 ff., 400.
Hektoliter I, 432.
Herdgeld II, 207.
Heerordnung II, 74[2].
Heerstrafsen I, 511, 515.
Heerwesen II, 30 ff.
Hegungszeit I, 358.
Heilanstalten I, 227, 395.
Heildiener I, 221.
Heilkunde I, 219; Ausübung im Umherziehen I, 414.
Heilpersonal I, 218 ff.
Heimatsrecht I, 110 ff., 114, 145 ff.
Heimatswesen, Bundesamt für I, 26, 44, 144.
Heiraten I, 99 ff.; II, 8, 19; polizeiliche Beschränkungen derselben I, 112, 117, 124.
Hektar I, 462.
Hektoliter I, 462.
Helgoland, Zollverhältnisse II, 325.
Herbergwesen der Innungen I, 432.
Herrenlose Güter I, 184, 194.
Hinterbliebene der Militärpersonen II, 124.
Hinterlassenschaften von Reichsangehörigen II, 19, 22.
Hochschulen I, 256 ff.; technische I, 264 ff.
Hofbeamte, Hofgerichte, Hofräte I, 15.
Holzschnitzerschulen I, 255.
Hörigkeit I, 289 ff.
Horngeld II, 207.
Hufbeschlaggewerbe I, 400.
Hufenschofs II, 207.
Hülfsbedürftige I, 127.
Hülfskassen I, 610, 633, 634, 638, 641.
Hülfspersonal, gewerbliches I, 436 ff.
Hundesteuer II, 217, 299.
Hypothekenbanken I, 502 ff.

Jagd I, 353 ff.
Jagdbare Tiere I, 357.
Jagdgenossenschaften I, 357.
Jagdkarte, Jagdpafs, Jagdschein I, 358.
Jagdpolizei I, 357.
Jagdregal I, 354.
Jahrmärkte I, 423, 424.
Immatrikulation I, 262.
Immobiliarkredit, Immobiliarkreditanstalten I, 500 ff.
Immobiliarfeuerversicherung I, 604 ff.
Immobilien s. Grundstücke.
Impfung I, 210; von Vieh I, 342.
Impost II, 210.
Inaktiver Militärdienst II, 126 ff.
Indirekte Steuern II, 199.
Industrie I, 444 ff.
Industrieschulen I, 255.
Ingenieur vom Platz II, 61.
Ingenieurcorps II, 50.
Ingenieurschule II, 62.
Inhaberpapiere I, 500; mit Prämien I, 272; II, 280.
Innere Angelegenheiten, Ministerium der I, 17.
Innere Verwaltung I, 1, 70 ff.

Innungen I, 373 ff., 425 ff.; Gerichtsbarkeit derselben I, 437.
Innungsausschüsse I, 435.
Innungskrankenkassen I, 633, 637, 638, 640.
Innungsmitglieder I, 430 ff.
Innungsschiedsgerichte I, 433, 437.
Innungsverbände I, 435 ff.
Innungsversammlung I, 431.
Innungsvorstand I, 431.
Insekten I, 334, 335.
Inspektionen, militärische II, 36, 42, 46.
Instanzenzug der Verwaltungsgerichte I, 42; in Gewerbeangelegenheiten I, 405.
Instruktionen I, 7, 29, 42.
Intendanturen II, 60, 71.
Interessenvertretungen I, 275 ff.
Interimsscheine, Besteuerung derselben II, 387 ff.
Internationaler Handel I, 455 ff.
Invaliden II, 120 ff.
Invalidenfonds II, 314 ff.
Invalideninstitute II, 129.
Invalidenrente I, 661 ff.
Invaliditätsversicherung I, 613 ff., 657 ff.
Jugendliche Arbeiter in Fabriken I, 442; in Bergwerken I, 370.
Jungholz, Zollanschlufs II, 323; Verbrauchssteuererhebung II, 353 ff.
Jurisdiktion s. Gerichtsbarkeit.
Juristische Personen I, 107 ff.; Erwerb von Grundstücken durch dieselben I, 314; Befugnis derselben zum Gewerbebetrieb I, 381; Steuerpflicht derselben II, 225, 230, 234, 239, 252, 260, 262; Kommunalsteuerpflicht II, 293.
Justiz I, 1 ff.
Justizdepartement in Preufsen I, 16.
Justizministerium I, 17.
Justizverwaltung I, 1.

Kabinett, Kabinettsministerium I, 16.
Kadetten II, 101; der Marine II, 102.
Kadettenhäuser II, 62.
Kadettenschulschiff II, 70.
Kaiser I, 24; II, 5, 40.
Kaiserlicher Rat in Elsafs-Lothringen I, 44.
Kakao, Kakaowaren II, 337.
Kameralwissenschaft I, 9.
Kammer I, 15.
Kämmereivermögen II, 284.
Kammergut II, 178 ff.
Kammerschulden II, 275.
Kanäle I, 322, 538.
Kantonpflicht, Kantonsystem II, 32.
Kanzleien I, 15.
Kanzler bei den Universitäten I, 259, 263; bei den Konsulaten II, 14; s. auch Reichskanzler.
Kapitalien s. Aktivkapitalien.
Kapitaldeckungsverfahren bei der Unfallversicherung I, 654; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 665.
Kapitalrentensteuer II, 238.
Kapitulanten, Kapitulation II, 91, 114.
Karenzzeit I, 623, 636, 650, 662.
Karten s. Spielkarten.
Kassen II, 177, 309.
Kassenscheine I, 479; II, 407.
Kataster II, 203, 227.
Kauffahrteischiffe I, 548.
Kaufmännische Korporationen I, 276.
Kaufgeschäfte, Besteuerung derselben II, 387, 389 ff.
Kehrbezirke I, 382.
Kelterzwang I, 376.
Kiel als Kriegshafen II, 71.
Kilogramm II, 462.
Kinder, Erziehung verwahrloster I, 273 ff.
Kinderarbeit in Fabriken I, 442; in Bergwerken I, 370.
Kirchenbücher I, 100.
Kirchenrechtliche Streitigkeiten, Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in denselben I, 59.
Klage s. Verwaltungsklage.
Klassensteuer II, 243 ff.
Klassifikationsverfahren bei Reserve, Land- und Seewehr II, 131; bei der Ersatzreserve II, 136; beim Landsturm II, 141.
Klauengeld II, 207.
Kleinbahnen I, 524.
Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus I, 396 ff.; mit Metallgerät, Metallbruch, Garnabfällen, Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen I, 403.
Klosterschulen I, 229.
Knabenerziehungsinstitute, militärische II, 62.
Knappschaftsvereine, Knappschaftskassen I, 608 ff., 614, 633, 638, 641, 668.
Kokarden I, 54.
Kollateralabgabe, Kollateralgeld II, 265.
Kollekten I, 165.
Kollekteure bei den Staatslotterieen II, 193.
Kolonialverwaltung II, 5.
Kolonie I, 204.
Koloradokäfer I, 335.
Kolportage I, 180, 419.

Kommandantur s. Festungskommandantur.
Kommandierender General II, 50; Admiral II, 68.
Kommissare I, 16.
Kommissarische Verwaltung einer Gemeinde I, 20.
Kommunalämter s. Kommunalverwaltung; der Militärpersonen II, 109, 145.
Kommunalfinanzverwaltung II, 282 ff.
Kommunalsteuern II, 288 ff.
Kommunalsteuerpflicht II, 291 ff.; der Beamten II, 295; der Militärpersonen II, 109, 145, 295.
Kommunalverbände I, 17, 20.
Kommunalverwaltung I, 17 ff.
Kommuniondeichung I, 331.
Kompetenz der Verwaltungsbehörden I, 23; der Verwaltungsgerichte I, 45 ff.
Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten I, 52.
Konzessionen I, 33, 80 ff.; für Apotheken I, 224; für Heilanstalten I, 227, 395; für Wasserbenutzung I, 325 ff.; für gewerbliche Anlagen I, 388 ff.; für Gewerbebetriebe I, 394 ff.; für Eisenbahnen I, 531 ff.
Konfessionelle Schule I, 237 ff.
Konkurrenzbahnen I, 533.
Königsstrafsen I, 511 ff.
Königsurlauber II, 139.
Konskriptionssystem II, 33.
Konservatoren, päpstliche an den Universitäten I, 257.
Konsistorien I, 16.
Konsolidation der Bergwerke I, 368.
Konsularagenten II, 15.
Konsulargerichte II, 26.
Konsularmatrikel II, 23.
Konsuln des Reiches I, 456, 557; II, 11 ff.; der deutschen Einzelstaaten II, 28.
Konsumvereine, Schankbetrieb derselben I, 397.
Konten, fortlaufende II, 336.
Konterbande s. Contrebande.
Kontingente, Kontingentsherrlichkeit II, 38 ff.
Kontingentierte Steuern II, 200.
Kontrasignatur militärischer Verfügungen II, 40.
Kontribution II, 210.
Kontrolle, militärische II, 126; der Rechnungen II, 178, 284, 309; der Salzproduktion II, 357; des Tabakbaues II, 361; der Zuckerfabrikation II, 365; der Brauerei II, 369; der Branntweinbrennerei II, 377, 382; der Spielkartenfabrikation II, 396.
Konventionelle Flüsse I, 541 ff.
Konventionsmünze I, 471.
Konventionen, militärische II, 43 ff.
Konvertierung der Anleihen II, 280, 406.
Koppelhut I, 305.
Korn bei Münzen I, 469.
Korporationen I, 24, 107 ff.; kaufmännische I, 276.
Körung, Körschein I, 336, 337.
Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens I, 65; der Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern, s. Erhebungskosten.
Kostkinder I, 208.
Krankengeld I, 636, 637.
Krankenhäuser I, 227, 395.
Krankenkassen I, 637 ff.
Krankenversicherung I, 611 ff., 627 ff.; Verhältnis zur Unfallversicherung I, 656; zur Invaliditäts- und Altersversicherung I, 669.
Kredit, Kreditanstalten, Kreditwesen I, 499 ff.
Kreditierung der Zölle II, 336; der Tabaksteuer II, 360; der Zuckersteuer II, 364; der Branntweinsteuer II, 376.
Kreisamtmänner I, 21.
Kreisausschufs I, 20, 21, 22, 23, 42.
Kreisdirektor I, 21, 23.
Kreise I, 20 ff.; Finanzverwaltung derselben II, 305 ff.
Kreishauptmänner, Kreishauptmannschaften I, 20, 22.
Kreisregierung I, 20, 21.
Kreisstände I, 20.
Kreisstrafsen I, 511, 515 ff.
Kreistage I, 21, 22.
Kreisversammlungen I, 22, 23.
Kreisvorstand I, 21.
Kriegsakademie II, 62.
Kriegsfreiwillige II, 93.
Kriegshäfen II, 70, 172.
Kriegsleistungen II, 159 ff.
Kriegsmarine I, 548; II, 34, 46, 48, 68 ff.
Kriegsministerium I, 17; II, 60.
Kriegsrat I, 15.
Kriegsschäden II, 150.
Kriegsschatz II, 313.
Kriegsschiffe; I, 548; II, 70.
Kriegsschulen II, 62.
Kriegs- und Domänenkammern I, 16.
Kriegszustand I, 191 ff.
Kubikmeter I, 462.
Kunstgewerbeschulen I, 255.
Kunstschulen I, 265.
Kunststrafsen I, 511, 513, 519.
Kuratoren bei Universitäten I, 259, 263.

Kurtaxe II, 287⁴.
Kurze Strecken II, 345.
Küstenfischerei I, 359.
Küstenfrachtfahrt I, 552.
Küstengewässer s. Eigengewässer.

Ladungsverzeichnis II, 344 ff.
Laichschonreviere I, 362.
Landarme I, 137.
Landarmenverbände I, 127, 137.
Landesdirektor I, 22.
Landeseisenbahnrat I, 537².
Landesgesetze I, 7.
Landesherr I, 15, 17.
Landeshoheitssachen, Verwaltung der I, 2⁴.
Landespolizei I, 86.
Landesschulden II, 275.
Landesvermessung II, 227.
Landesvermögen II, 179.
Landesversicherungsämter I, 626.
Landesverwaltungsgericht I, 43.
Landesverweisung I, 120, 158.
Landgemeinden I, 16 ff.
Landgestüte I, 336.
Landheer II, 38 ff., 47, 48 ff.; Ausgabe für dasselbe II, 403 ff.
Landlieferungen II, 164.
Landmiliz II, 31, 32.
Landrat I, 16, 20, 21, 22, 23; Landrat und Landratausschufs in Bayern I, 21.
Landschaften I, 501 ff.
Landseen I, 320, 321.
Landsknechte II, 31.
Landstrafsen I, 511, 515; Benutzung derselben durch die Post I, 595.
Landstreicher I, 165 ff.
Landsturm II, 86, 140 ff.
Landwehr II, 51 ff., 127 ff.
Landwirtschaft I, 333 ff.
Landwirtschaftliche Brennereien II, 374; Unfallversicherung I, 643 ff.; Vereine I, 276.
Lateinische Schulen I, 229.
Lazarette, militärische II, 61, 72, s. übrigens Krankenhäuser.
Legalisation von Urkunden II, 8, 18.
Legen der Bauern I, 290.
Leggen I, 444.
Legierung I, 469.
Legitimation unehelicher Kinder I, 105.
Legitimationskarte für Handlungsreisende I, 408.
Legitimationsschein für Verbreitung von Prefserzeugnissen an öffentlichen Orten I, 176.
Lehn, Lehnswesen I, 389 ff.; II, 30 ff.
Lehrer I, 250 ff., 254.
Lehrerseminare I, 255.
Lehrfreiheit der Universitäten I, 263.
Lehrlinge I, 441; Verhältnis der Innungen zu denselben I, 428, 432.
Lehrschmieden der Militärverwaltung II, 62.
Leibeigenschaft I, 288 ff., 291 ff., 299.
Leichenhäuser, Leichenschau I, 205.
Leihanstalten, Leihhäuser I, 505 ff.
Leihbibliotheken s. Prefsgewerbe.
Leinpfad I, 543.
Lernfreiheit der Universitäten I, 263.
Leuchtfeuer, Leuchttürme I, 553.
Lieferungsverbände II, 134.
Liegenschaftsabgabe II, 261 ff., 303.
Liter I, 462.
Litteratur des Verwaltungsrechtes I, 8 ff.
Lizent II, 210.
Lohnsteuer II, 240 ff.
Lohnzahlungen an die Arbeiter I, 438 ff.
Lokalbahnen I, 524.
Lokalverwaltung, deutsche I, 17 ff.
Löschwesen I, 198.
Lotsen I, 395, 400, 553.
Lotsenkommando an der Jahde II, 72.
Lotterieen I, 271; II, 192 ff.
Lotterielose, Besteuerung derselben II, 387, 391 ff.
Lübeck, Zollverhältnisse II, 324 ff.
Lustbarkeiten I, 413, 418, 420; Besteuerung derselben II, 217, 300.
Luxemburg, Zollanschlufs II, 323; Verbrauchssteuererhebung II, 353 ff.
Luxussteuern II, 198, 217, 299.
Lyceen I, 264⁸.

Magistrat I, 18.
Mahlsteuer II, 213, 244, 270.
Mahlzwang I, 376.
Maischsteuer, Maischbottichsteuer II, 371, 374 ff.
Makler I, 457.
Malzaufschlag II, 268.
Marine I, 548; II, 34, 46, 48, 68 ff.
Marineakademie II, 72.
Marineamt s. Reichsmarineamt.
Marineärzte II, 72, 100, 103.
Marinebeamte II, 142 ff.
Marinegerichtsbarkeit II, 72.
Marinekabinett II, 68.
Marinelazarett II, 72.
Marinemedizinalwesen II, 72.
Marineoffiziere s. Seeoffiziere.
Marineordnung II, 74².
Marineschule II, 72.
Marineseelsorge II, 72.
Marinestation II, 69.
Marinestationschef, Marinestationskommando II, 69, 173.
Marineteile II, 69.
Marinetelegraphenschule II, 72.

Marinetruppen II, 69.
Marineverwaltung im engern Sinne II, 71.
Mark I, 472, 473.
Marken, (Gemeindemarken u. s. w.) I, 305 ff.; II, 284.
Markscheider I, 400.
Märkte I, 422 ff.
Marktabgaben I, 425; II, 287[4].
Marktordnungen I, 425.
Marktverkehr I, 422 ff.; II, 334, 345.
Markwaldungen I, 346 ff., 349.
Maschineningenieurcorps II, 69, 103.
Maschinisten auf Seedampfschiffen I, 395, 401, 556, 561.
Maschinistenschule der Marine II, 72.
Mafs I, 459 ff.
Mafs- und Gewichtsbüreau, internationales I, 464.
Mafse I, 461 ff.
Mafszölle II, 333, 345.
Materialsteuer beim Branntwein II, 371, 374 ff.
Matrikel der Konsuln II, 23.
Matrikularbeiträge II, 396 ff.
Matrosenartillerieabteilungen II, 69.
Matrosendivision II, 69.
Medizinalwesen I, 217 ff.
Meer I, 319, 539, 548.
Melasse, Besteuerung derselben II, 364.
Meldepflicht der Militärpflichtigen II, 80.
Meldepflicht, Meldewesen I, 171 ff.
Merkpfahl I, 326.
Mefsbriefe I, 556.
Messen I, 422 ff.
Messer I, 404.
Mefsverkehr s. Marktverkehr.
Meter I, 461.
Mietssteuer II, 298.
Militär II, 30 ff.
Militäranwärter II, 123.
Militärärzte II, 61, 100, 102.
Militärbeamte II, 142 ff.
Militärbezirksgerichte II, 67.
Militärdienst II, 73 ff.
Militäretat II, 403 ff.
Militärgeistlichkeit II, 61.
Militärgerichte, Militärgerichtsbarkeit II, 36, 62 ff., 110, 145.
Militärgesetzgebung II, 39, 47.
Militärhoheit II, 38, 45.
Militärkabinett II, 60.
Militärkonventionen II, 43 ff.
Militärlasten II, 147 ff.
Militärlazarette II, 61.
Militärmedizinalwesen II, 61.
Militärobergericht II, 67 ff.
Militärpersonen II, 76, 93 ff., 142 ff.; staatliche Besteuerung derselben II, 242, 251; Kommunalbesteuerung derselben II, 295.
Militärpflicht II, 79 ff.
Militärreitinstitut II, 62.
Militärrofsarztschulen II, 62.
Militärschiefsschule II, 62.
Militärseelsorge II, 61.
Militärstrafgesetzbuch II, 94.
Militäruntergerichte II, 67.
Militärverordnungen II, 36, 39, 42.
Militärverwaltung I, 1; II, 30 ff.; Militärverwaltung im engeren Sinne II, 35, 40, 59 ff.
Militärwaisenhaus II, 62.
Milligramm I, 461.
Millimeter I, 462.
Milzbrand, Entschädigung I, 344.
Mineralien I, 332, 362 ff.
Minister, Ministerium, Ministerrat I, 16, 17.
Mittelberg, Zollanschlufs II, 323; Verbrauchssteuererhebung II, 353 ff.
Mittelsätze bei der Gewerbesteuer II, 235 ff.
Mobiliarkredit, Mobilienkreditanstalten I, 500, 503 ff.
Mobiliarfeuerversicherung I, 605 ff.
Mobiliarsteuer in Elsafs-Lothringen II, 216.
Mobilmachung II, 52.
Monarch I, 17.
Monopole I, 382; II, 186.
Mühlenfabrikate II, 337.
Mühlenregal I, 316.
Mündlichkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 62.
Münzen, Münzwesen I, 468 ff.
Münzfufs I, 469, 471, 472.
Münzgewicht I, 469, 471.
Münzkonvention I, 471.
Münzprägung I, 469, 476; II, 317.
Münzregal I, 469, 476.
Münzvertrag I, 471.
Museen I, 266.
Musterrolle I, 557.
Musterung II, 83.
Mutung I, 367.

Nachbarrecht I, 200, 390.
Nachbarwege I, 511.
Nachnahme I, 583, 589.
Nachsteuer I, 111, 149.
Nachtigallensteuer II, 217.
Nahrungsmittel, Verkehr mit denselben I, 213 ff.
Namensänderung I, 106.
Nationalität der Seeschiffe I, 548.
Naturalisation I, 152 ff.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht II, 147.
Naturalquartier II, 152 ff., 162.
Naturalverpflegung II, 98, 156, 162.
Navigationsschulen I, 255.
Nebenbahnen I, 524.
Nebenzollämter II, 339.
Nettogewicht II, 333.
Nichtigkeitserklärung der Patente I, 453.
Niederlagen, öffentliche II, 335, steuerfreie für Zucker II, 365.
Niederlassung I, 110 ff., 118 ff.
Normaleichungskommission I, 463.
Normalgewicht I, 463.
Normalmafs I, 463.
Notariatsurkunden der Konsuln II, 19.
Notenbanken I, 524 ff.; Besteuerung derselben I, 494; II, 393 ff.

Oberämter I, 20.
Oberbefehl II, 35, 40, 46, 68.
Oberbergämter I, 370.
Oberersatzkommission II, 82.
Oberfeuerwerkerschule II, 62.
Oberförstersystem I, 349.
Oberkommando der Marine II, 68.
Oberlandeskulturgericht I, 301[2].
Oberpostdirektionen I, 571.
Oberpräsident I, 20, 22.
Oberrealschulen I, 255.
Oberrechnungskammer II, 178, 309.
Oberseeamt I, 27, 561.
Oberstabsarzt I, 61, 72.
Oberverwaltungsgericht I, 43.
Observatorium II, 72.
Obstbauschulen I, 255.
Octroi in Elsafs-Lothringen II, 303.
Öffentliche Flüsse I, 320.
Öffentliche Orte (Strafsen, Plätze u. s. w.). Ansammlung von Menschen auf denselben I, 163; Verbreitung von Prefserzeugnissen I, 176; Veranstaltung von Aufführungen I, 399; Gewerbebetrieb I, 407, 409.
Öffentliche Wege I, 511.
Öffentlichkeit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 62.
Offiziere II, 100 ff., 115 ff.; von der Armee II, 115; zur Disposition II, 116; verabschiedete II, 117; des Beurlaubtenstandes II, 128.
Ölfabrikate II, 337.
Organe der Verwaltung I, 15 ff.
Ortsarmenverbände I, 126.
Ortsbauplan I, 222.
Ortskrankenkassen I, 631, 637, 638, 640.
Ortspolizei I, 86.
Ortschulinspektor I, 249.
Ortsstatutarische Regelung des Gewerbebetriebs I, 380, 386, 392.
Ortsstrafsen I, 511, 518.

Packete I, 584 ff.
Papiergeld I, 468, 478 ff., 498; II, 278, 407.
Parallelbahnen I, 533.
Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 61.
Parteistreitigkeiten I, 51[1].
Pässe I, 169 ff.; II, 8, 23.
Passiergewicht I, 478.
Patente I, 445 ff.
Patentblatt, Patentrolle, Patenturkunde I, 452 ff.
Patrimonialgerichtsbarkeit, Patrimonialpolizei I, 16. 17.
Pauschalbesteuerung beim Branntwein II, 375, 376.
Pauschquanta II, 400.
Pegel I, 326.
Pensionierung der Militärpersonen II, 119 ff., 145 ff.
Periodische Presse I, 175.
Personalkredit I, 500, 503 ff.
Personalsteuer II, 216, 243 ff.
Personalversicherung I, 602, 607 ff.
Personen I, 98 ff.; physische I, 99 ff.; juristische I, 107 ff.
Personenbeförderung I, 588.
Personenstand I, 99 ff.; II, 9 ff., 19.
Pfanddeichung I, 331.
Pfandleiher, I, 399, 410, 506.
Pfarrschulen I, 229.
Pfennig, gemeiner II, 205.
Pferdeaushebung II, 165.
Pferdezucht I, 336.
Pfleger I, 16.
Pflichtexemplare I, 180.
Pharmacopöe I, 224.
Plakate I, 177.
Plätze s. öffentliche Orte.
Polizei I, 71, 73 ff.; konsularische, über Kauffahrteischiffe II, 20.
Polizeiaufsicht, I, 167.
Polizeidiener, Polizeimannschaft, I, 27.
Polizeistrafgesetze, Polizeistrafrecht I, 74 ff.
Polizeistunde I, 270.
Polizeiverfügungen I, 78 ff.
Polizeiverordnungen I, 76 ff.
Polizeiverwaltungsgesetze I, 76.
Polizeiwissenschaft I, 9.
Post I, 562 ff.; Verhältnis zu den Eisenbahnen I, 594; Auszahlung der Unfallentschädigungen I, 653, der Invaliden- und Altersrenten I, 668.
Postagenturen I, 571.
Postämter I, 571.

Postanweisungen I, 583, 588.
Postaufträge I, 582, 589.
Postdebit I, 579.
Posteinnahmen II, 318 ff.
Postgeheimnis I, 579.
Postkarten I, 584 ff.
Postregal I, 575 ff.
Postsparkassen I, 570[4].
Postverein, deutscher I, 568.
Postzwang I, 575 ff.
Portepeefähnrich II, 101.
Porto I, 590 ff.
Portofreiheiten I, 591 ff.; II, 109.
Prägung I, 469, 476; II, 317.
Prämienanleihen I, 272; II, 280.
Präventivsystem I, 172.
Presse I, 172 ff.
Prefserzeugnisse I, 174 ff.; Verbreitung an öffentlichen Orten I, 176, 407.
Prefsfreiheit I, 173.
Prefsgewerbe I, 174, 386.
Prefspolizei I, 172 ff.
Privatbahnen I, 524 ff.
Privatdozenten I, 259, 261, 263.
Privatflüsse I, 320.
Privative Flüsse I, 541.
Privatkreditlager II, 336.
Privatnotenbanken I, 489 ff.; Besteuerung derselben I, 494; II, 393.
Privatniederlagen II, 336.
Privatpostanstalten I, 576[9].
Privatrecht I, 5; Verhältnis zur Polizei I, 86.
Privatrechtliche Einnahmen II, 184; der Staaten II, 189 ff.; der Gemeinden II, 285.
Privatrechtliche Stellung der Personen I, 99 ff.; der Militärpersonen II, 107, 145.
Privatschiffe I, 548.
Privatschlächtereien I, 393.
Privatschulen I, 242.
Privattransitlager II, 336.
Privatunterricht I, 243.
Privatwaldungen I, 347, 351.
Privatwege I, 511.
Professoren I, 259, 261.
Prohibitivsystem I, 172.
Prorektor I, 262.
Prostitution I, 268.
Provinzen I, 20 ff.; Finanzverwaltung derselben II, 305 ff.
Provinzialausschufs I, 20, 22.
Provinzialkommissariat I, 16.
Provinziallandtag I, 22.
Provinzialrat I, 22.
Provinzialstrafsen I, 511, 516.
Provinzialverwaltung I, 20 ff.
Provision für Zeitungen I, 592.
Provokation I, 300, 312.
Prüfungen der Ärzte I, 220; der Apotheker I, 223; der Hebeammen I, 225; der Hufschmiede I, 400; der Seeschiffer u. s. w. I, 556.

Quadratmeter I, 462.
Quatembergeld II, 258.
Quarantäne I, 209, 252.
Quartier II, 152 ff., 162.
Quelle I, 320.
Quellen des Verwaltungsrechtes I, 6 ff.; des Gewerberechtes I, 378 ff.; des Militärrechtes II, 47 ff.; des Zollrechtes II, 320 ff.
Quittungskarte bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 666.
Quotisierte Steuern II, 201.
Quotitätssteuern II, 201.

Rauchpfennig II, 207.
Rat der Landesherrn im Mittelalter I, 15; kaiserlicher in Elsafs-Lothringen I, 44.
Rauhgewicht I, 469.
Rayonbeschränkungen II, 59, 167 ff.
Rayonkommission I, 26; II, 168.
Realgewerbeberechtigungen I, 375, 384; bei Apotheken I, 224.
Realgymnasien, Realprogymnasien I, 254.
Realkredit I, 500.
Reallasten I, 288 ff.
Realprivilegien für Apotheker I, 224.
Realschulen I, 232, 254.
Realversicherung I, 603 ff.
Reblaus I, 335.
Recefs bei Ablösungen I, 302; bei Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen u. s. w. I, 313.
Recefsgelder II, 258.
Rechnungshof II, 178, 309.
Rechnungswesen der Staaten II, 178; des Reiches II, 309.
Rechtsaufhebende Verwaltungsakte I, 33, 87 ff.; II, 37.
Rechtsbegründende Verwaltungsakte I, 33, 87 ff.; II, 37.
Rechtsbeschwerden I, 51[1].
Rechtskonsulenten I, 403.
Rechtskraft verwaltungsrechtlicher Urteile I, 65; polizeilicher Verfügungen I, 80.
Rechtsmittel im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 63.
Rechtspflege I, 1.
Rechtsverordnung I, 7.
Rechtsweg auf dem Gebiete der Verwaltung I, 38, 50; bei Ansprüchen der Armenverbände I, 130, 131; bei Ent-

eignungen I, 285; bei der Arbeiterversicherung I, 642, 657, 669; bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Militärpersonen II, 99; in Steuersachen II, 219, 220; in Zollsachen II, 342; bei den Reichsstempelabgaben II, 393.
Redakteur I, 175.
Regalien I, 382; II, 185.
Regenwasser I, 320.
Regie in Preufsen II, 212.
Regierung I, 15, 20, 22.
Regierungsbezirk I, 20, 22.
Regiment II, 49.
Regimentsschulen II, 62.
Reglements I, 7.
Reich, Verwaltungsorganisation I, 24 ff.; Kommunalbesteuerung desselben II, 294.
Reichsamt des Innern I, 26; für die Verwaltung der Reichsbahnen I, 26, 537.
Reichsämter I, 25 ff.
Reichsangehörigkeit I, 148 ff.
Reichsanleihen II, 405 ff.
Reichsanzeiger II, 317.
Reichsausgaben II, 401 ff.
Reichsbank I, 484, 485 ff.; II, 309; Besteuerung derselben II, 234[9], 253, 293, 393.
Reichsbankbehörden I, 26, 486 ff.
Reichsbankdirektorium I, 26, 486.
Reichsbankkuratorium I, 26, 487.
Reichsbehörden I, 24 ff.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Verbrauchssteuern II, 329.
Reichsdruckerei II, 316, 317.
Reichseinnahmen II, 316 ff.
Reichseisenbahnamt I, 26, 44, 533.
Reichseisenbahnbaufonds II, 314.
Reichseisenbahnen I, 526; II, 313, 317.
Reichsflagge I, 549; II, 20, 70.
Reichsfestungsbaufonds II, 314.
Reichsfinanzverwaltung II, 308 ff.
Reichsfiskus II, 308.
Reichsgarantieen II, 407.
Reichsgesetze I, 7.
Reichsgesundheitsamt I, 208[8].
Reichshauptkasse II, 309.
Reichshaushaltsetat II, 309.
Reichsinvalidenfonds I, 26; II, 314 ff.
Reichsjustizamt I, 26.
Reichskanzler I, 25.
Reichskanzleramt I, 25; für Elsafs-Lothringen I, 25.
Reichskassenscheine I, 479 ff.; II, 407; Papier zur Anfertigung derselben I, 399.
Reichskonsuln II, 11 ff.
Reichskriegsschatz II, 313.
Reichsmarineamt I, 26; II, 68, 71.
Reichsoberseeamt I, 27, 561.
Reichsobligationen II, 406.
Reichspapiergeld I, 479; II, 407.
Reichspatentamt I, 27, 44, 447.
Reichspatente I, 446 ff.
Reichspost I, 568.
Reichspostamt I, 26, 570, 571.
Reichsrayonkommission I, 26; II, 168.
Reichsschatzamt I, 26; II, 309.
Reichsschulden II, 404 ff.
Reichsschuldenkommission II, 407.
Reichsschuldenverwaltung II, 407.
Reichsschuldscheine II, 406.
Reichssteuern II, 319 ff.
Reichstagsgebäudefonds II, 314.
Reichstelegraphie I, 597 ff.
Reichsvermögen II, 310 ff.
Reichsversicherungsamt I, 27, 45, 625 ff., 653, 667.
Reichsverwaltung I, 24 ff.
Reisende I, 168 ff.
Rekommandation von Postsendungen I, 590 ff.
Rekruten I, 138.
Rektor bei den Universitäten I, 262.
Religionsunterricht in der Schule I, 241, 242.
Remedium I, 469, 473.
Remonten II, 61.
Rentenanleihen II, 277, 278, 279, 406, 407.
Rentenbanken I, 303, 503.
Rentengüter I, 304.
Rentenverschreibungen; Besteuerung derselben II, 387 ff.
Rentkammer I, 15.
Repartitionssteuern II, 200.
Repressivsystem I, 172.
Reserve II, 127 ff.
Retorsionszölle II, 332.
Revierbeamte beim Bergbau I, 370.
Revierförstersystem I, 349.
Revierlotsen I, 553.
Revision im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 63.
Revision, zollamtliche II, 341.
Revisionskollegium I, 301[2].
Rhein I, 541 ff.
Rinderpest I, 338 ff.
Rindvieh I, 337.
Robben, Schonzeiten für dieselben I, 560.
Rodung von Wald I, 351.
Römermonate II, 206.
Rofsarztschulen II, 62.
Rübenbrennereien II, 374.
Rübenzuckersteuer II, 350 ff., 362 ff.
Rückerstattung der Armenunterstützung I, 129; der Zölle II, 336 ff.; der Verbrauchssteuern II, 353; der Tabakssteuer II, 361; der Zucker-

steuer II, 364; der Biersteuer II, 369; der Branntweinsteuer II, 375, 379; der Spielkartensteuer II, 395.
Rückforderungsrecht bei Enteignungen I, 288.
Rückkaufshändler I, 399, 410.
Rückvergütung s. Rückerstattung.
Ruhestand, Versetzung in bei Offizieren II, 17.

Sachen, gefundene II, 286.
Salzregal, Salzsteuer II, 350 ff., 355.
Sammlungen I, 266.
Sanitätswesen I, 208 ff.
Schaffner I, 404.
Schankgefäfse I, 466.
Schankwirtschaft I, 269, 396, 402.
Schatzanweisungen II, 277, 281, 407.
Schätzung bei Steuern II, 203, 219, 255.
Schauer I, 404.
Schauspielunternehmer I, 266, 395.
Schaustellungen, öffentliche I, 398, 402, 413, 418, 420.
Scheidemünzen I, 469, 473.
Schiedsgerichte, der Innungen I, 437; bei der Unfallversicherung I, 647, 652; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung II, 660, 667.
Schiefsschule II, 62.
Schiffe I, 544, 548; II, 70.
Schiffer I, 544, 556, 559, 561; II, 20.
Schiffahrt I, 538 ff.
Schiffahrtspolizei I, 543, 559.
Schiffscertifikat I, 550.
Schiffsjungenabteilung II, 70, 92.
Schiffsmannschaft I, 556 ff.
Schiffsregister I, 550.
Schiffsvermessung I, 555.
Schlachthäuser I, 393. Gebühren für die Benutzung derselben II, 287[4].
Schlachtsteuer II, 213, 242, 270, 300 ff.
Schlichter Abschied II, 119.
Schliefsung der Innungen I, 431, 434; der Innungsausschüsse I, 435; der Innungsverbände I, 436.
Schlufsnoten, Besteuerung derselben, Schlufsnotenzwang II, 391.
Schmieden, Benutzung derselben durch die Truppen II, 158.
Schöffenamt, Befreiung der Militärpersonen von demselben II, 109, 145.
Schonreviere für Fische I, 361.
Schonzeiten für Fische I, 361; für Robben I, 560; für das Wild I, 358.
Schornsteinfeger I, 382, 412.
Schofs II, 208, 216.
Schrot I, 469.
Schulaufsicht I, 248 ff.
Schulden der Staaten II, 273 ff.; der Gemeinden II, 285; der gröfseren Kommunalverbände II, 307; des Reiches II, 404 ff.
Schuldverschreibungen, Besteuerung derselben II, 387 ff.
Schulen I, 228 ff.
Schulgeld I, 248, 253.
Schulgemeinden I, 246.
Schulinspektor I, 249.
Schullast I, 231, 246.
Schulpatronat I, 250.
Schulpflicht I, 231, 245.
Schulsocietäten I, 246.
Schultheifs I, 19.
Schulverbände I, 246.
Schulvorstand I, 248.
Schulze I, 18.
Schulzwang I, 231, 245.
Schürfen, Schürfschein I, 366.
Schutzgebiete II, 5.
Schutzgenossen der Gemeinden I, 110; des deutschen Reiches II, 9 ff., 16.
Schutzleute, Schutzmannschaft I, 27.
Schutzwaldungen I, 351.
Schwebende Schuld II, 278, 280, 406, 407.
Schweine I, 337.
Schwimmunterricht I, 403.
See I, 319, 321.
Seeämter I, 561.
Seebataillone II, 69.
Seefischerei I, 358, 560.
Seehäfen I, 551 ff.
Seehandlung II, 191[9].
Seeleute I, 556 ff.
Seelotsen I, 553.
Seemannsämter I, 557 ff.; II, 21.
Seemannsordnung I, 556 ff.
Seenot I, 560.
Seeoffiziere II, 69, 102, 106.
Seepolizei I, 559.
Seerecht I, 547 ff.
Seeschiffe I, 548.
Seeschiffer I, 395, 401, 556, 559 561; II, 20.
Seeschiffahrt I, 547 ff.
Seeschiffahrtspolizei I, 559.
Seeschiffahrtszeichen I, 553.
Seeunfälle I, 560 ff.
Seeunfallversicherung I, 644 ff.
Sektionen, Sektionsvorstände der Berufsgenossenschaften I, 646, 647.
Sekundärbahnen I, 524.
Seewarte I, 553; II, 72.
Seewehr II, 68, 127 ff.
Seidentrocknungsanstalten I, 444.
Selbstverwaltung I, 17, 19, 21.
Seminare I, 255.
Senat der freien Städte I, 23; der Universitäten I, 262.
Separation I, 311 ff.

Servis II, 107, 154.
Servituten, Ablösung derselben I, 312 ff.; Widerspruch gegen gewerbliche Anlagen auf Grund derselben I, 389 ff.
Seuchen I, 209 ff.; beim Vieh I, 337 ff.
Sicherheitspolizei I, 72, 85, 159 ff.
Singnalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands I, 531[23].
Singspiele I, 398.
Silberwährung I, 469, 471, 472.
Simultanschule I, 242[33].
Sittenpolizei I, 267 ff.
Sonntagsarbeit im Gewerbe I, 407, 439.
Sparkassen I, 508 ff.
Specialbehörden I, 23.
Specialkommissionen I, 304.
Speisewirtschaften I, 396.
Spiel I, 271 ff.
Spielkarten, Besteuerung derselben II, 394 ff.
Spiritus, Kleinhandel mit demselben I, 396 ff.
Sporteln II, 194 ff., 317 ff.
Sprengstoffe I, 163, 399.
Spruchgerichte II, 65.
Staat, Kommunalbesteuerung desselben II, 293.
Staatsämter I, 15 ff.
Staatsanleihen II, 273 ff.
Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof I, 62.
Staatsausgaben II, 271.
Staatsbahnen I, 525; II, 190.
Staatsbergwerke I, 369; II, 190.
Staatsbezirke I, 20.
Staatseinnahmen II, 184 ff.
Staatseisenbahnen I, 525; II, 190.
Staatsfabriken I, 445; II, 191.
Staatsfinanzverwaltung II, 176 ff.
Staatsfiskus II, 177.
Staatsforsten I, 349; II, 190.
Staatshaushaltsetat II, 177.
Staatskommissar bei den Versicherungsanstalten I, 661.
Staatslotterieen II, 192 ff.
Staatsministerium I, 17.
Staatsobligationen II, 278.
Staatspapiergeld I, 478 ff.; II, 278.
Staatspflege I, 93 ff.
Staatsrat I, 17, 44.
Staatsrecht I, 5.
Staatsschiffe I, 548.
Staatsschulden II, 273 ff.
Staatsschuldscheine II, 278.
Staatssekretär I, 26; in Elsafs-Lothringen I, 17.
Staatssteuern II, 197 ff.
Staatsstrafsen I, 511, 515.
Staatsvermögen II, 178 ff.
Staatsverträge I, 7.
Staatswaldungen I, 349; II, 190.
Stabsapotheker II, 61.
Stabsärzte II, 61. 72.
Stabsoffiziere II, 50, 93.
Städte I, 16 ff.
Stadtrat I, 19.
Stadtschulen I, 229.
Stadtverordnete I, 18.
Stallung für die Armee II, 153, 162.
Standesämter, Standesbeamte I, 101 ff.
Standgerichte II, 67.
Stapelrechte I, 540.
Stationschef, Stationskommando bei der Marine II, 69, 173.
Stationskontrolleure II, 329.
Statistische Gebühr II, 349 ff.
Statthalter in Elsafs-Lothringen, I, 17.
Statutarische Bestimmungen über Gewerbe I, 380.
Statuten der Universitäten I, 260 ff.; der Innungen I, 429 ff.
Stauanlagen I, 325, 393.
Stauer I, 404.
Stauwerke I, 325, 393.
Stehender Gewerbebetrieb I, 385.
Stehendes Heer II, 48.
Steinsetzer I, 315.
Stellung zur Disposition bei Offizieren II, 116.
Stellenvermittler I, 403.
Stellvertretung des Reichskanzlers I, 25; in Ausübung des Gewerbebetriebs I, 406, 418, beim Militär II, 33, 74.
Stempel II, 187 ff.
Stempelung der Mafse und Gewichte I, 462 ff.; der Gold- und Silberwaren I, 144 ff.
Sterbefälle, Beurkundung derselben I, 88 ff.; II, 9 ff., 20.
Sterbegeld bei der Krankenversicherung I, 638; bei der Unfallversicherung I, 651.
Steuern II, 185; der Staaten II, 197 ff.; der Gemeinden II, 288 ff.; der gröfseren Kommunalverbände II, 306; des Reiches II, 319 ff.
Steuerdefraudation s. Defraudation.
Steuerfreiheit von Ertrags- und Einkommensteuern im allgemeinen II, 218; von der Grundsteuer II, 225; von der Gebäudesteuer II, 230; von der Gewerbesteuer II, 234; von der Kapitalrentensteuer II, 239; von der Lohn- und Besoldungssteuer II, 242; von der Einkommensteuer II, 250 ff.; von der Vermögenssteuer II, 257; von der Erbschaftssteuer II, 265; von den Gemeindesteuern II, 294 ff.; bei Zöllen II, 334 ff.; bei der Salzsteuer II, 356, bei der Tabakssteuer II, 359; bei der Zucker-

steuer II, 364; bei der Biersteuer II, 369; bei der Branntweinsteuer II, 375, 378; bei der Wechselstempelsteuer II, 385; bei den andern Reichsstempelabgaben, II, 388, 390, 392; bei der Spielkartensteuer II, 395.
Steuerfufs II, 201.
Steuerkataster II, 203. 227.
Steuerklasse II, 200.
Steuerleute I, 395, 401, 556, 561.
Steuermannsschule der Kriegsmarine II, 72.
Steuerobjekt II, 198.
Steuerpflicht II, 199.
Steuerrollen II, 203.
Steuersimplum II, 201.
Steuersubjekt II, 199.
Steuertermin II, 201.
Stiftungen I, 109.
Stimmzettel bei Wahlen I, 174.
Strafgelder II, 185, 287, 307.
Strafgerichtsbarkeit, Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit I, 48.
Strafprozefs, Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke aus demselben, I, 180.
Strafprozessualische Stellung der Militärpersonen II, 110, 145.
Strafrecht I, 5.
Strandämter, Strandbehörden, Strandungswesen I, 554.
Strafsen I, 510 ff.; s. auch öffentliche Orte.
Strafsengewerbe I, 386, 411.
Strafsenpolizei I, 204.
Strecken, kurze II, 345.
Stückzölle II, 333, 342.
Studenten I, 262.
Stundung s. Kreditierung.
Surrogate bei der Tabaksfabrikation II, 359; bei der Brauerei II, 269, 270, 369.
Syrup, Besteuerung II, 364.

Tabakssteuer, Tabaksmonopol II, 350 ff.; 357 ff.
Tagesmarken I, 553.
Tänze, Tanzlustbarkeiten I, 270; Abgaben von denselben II, 217. 300.
Tanzlehrer I, 403.
Tara II, 342.
Tarif s. Zolltarif.
Tarife für Ersatzansprüche der Armenverbände I, 140; der Eisenbahnen I, 535; für Wasserabgaben I, 543.
Taubstummenanstalten I, 252.
Taxen, gewerbliche I, 410 ff.; für Apotheker I, 224; für Ärzte I, 221; für Hebeammen I, 226.
Taxis I, 565 ff.
Technische Hochschulen I, 264 ff.
Telegraph I, 562 ff., 597 ff.
Telegraphenämter I, 571.
Telegrapheneinnahmen II, 318 ff.
Telegraphengeheimnis I, 598.
Telegraphenordnung I, 574.
Telegraphenregal I, 597 ff.
Telegraphenverein I, 568.
Telephonie I, 563, 601.
Territorialeinteilung des Heeres II, 53.
Tertiärbahnen I, 524.
Theater I, 266; Theatervorstellungen ohne höheres wissenschaftliches und Kunstinteresse I, 398, 402, 413, 418, 420.
Thermometer I, 465.
Thoraccise II, 301.
Thüringischer Zoll- und Steuerverein II, 328⁵, 339¹.
Thurn und Taxis I, 565 ff.
Thür- und Fenstersteuer II, 216.
Tierärzte I, 344 ff.
Tiere s. Viehseuchen, Viehzucht.
Töchterschulen I, 255.
Tolérance I, 469, 473.
Tonne als Mafs I, 462; als Schiffahrtszeichen I, 553.
Töpferschulen I, 255.
Torpedoabteilungen II, 70.
Torpedodepot II, 71.
Tränken, Benutzung durch das Militär II, 158.
Transportverträge mit Eisenbahnen I, 535; mit der Post I, 582.
Transportwesen I, 509 ff.
Triebwerke I, 393.
Trivialschulen I, 229.
Trödel, Trödler I, 403, 410.
Trucksystem im Gewerbe I, 438; in Bergwerken I, 370.
Trunkenbolde I, 270.
Truppenbewegungen, Veröffentlichungen über dieselben I, 182.
Truppenkörper II, 48.
Turnlehrer I, 403.

Übergangsabgaben II, 352 ff.
Übernahme Hülfsbedürftiger I, 128, 142.
Überweisungen des Reiches an die Einzelstaaten II, 185, 398, 403.
Übungen, militärische II, 129, 136.
Ufer, Befestigung derselben I, 329.
Ulm, Festungsverhältnisse daselbst II, 59.
Umherziehen, Gewerbebetrieb im I, 407, 409, 412 ff., II, 345; Besteuerung derselben II, 237.
Umlageverfahren bei der Unfallversicherung I, 653.
Umschlagsrechte I, 540.

Unabkömmlichkeitsverfahren bei Reserve-, Land- und Seewehr II, 131; beim Landsturm II, 136.
Unfall s. Betriebsunfall.
Unfallrente I, 650 ff.
Unfallverhütung I, 654.
Unfallversicherung I, 612 ff., 642 ff.; Verhältnis zur Invaliditäts- und Altersversicherung I, 669.
Ungeld II, 207, 209.
Uniform II, 53.
Universitäten I, 256.
Universitätsbeamte I, 262.
Universitätslehrer I, 259, 261.
Universitätsverwandte I, 261.
Unterelbe, Zollverhältnisse derselben II, 345[12].
Unteroffiziere II, 99 ff.
Unteroffiziersschulen II, 62, 92.
Unterrichtswesen I, 228.
Unterstaatssekretär I, 17.
Unterstützung I, 93; Hülfsbedürftiger I, 111 ff., 125 ff., 147 ff.; bei der Krankenversicherung I, 635; bei der Unfallversicherung I, 650; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 661; der Familien einberufener Reservisten, Land- und Seewehrleute II, 133; Ersatzreservisten II, 137; Dispositionsurlauber II, 139; Landsturmmannschaften II, 141.
Unterstützungsberechtigte bei der Arbeiterversicherung I, 622.
Unterstützungswohnsitz I, 118, 125 ff.
Untersuchungsgerichte, militärische II, 65.
Untersuchungsmaxime im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 62.
Unterthanen de facto II, 16.
Unterweser, Zollverhältnisse derselben II, 345[12].
Unzucht, gewerbsmäfsige I, 268 ff.
Urlaub beim Militär II, 97.
Urproduktionen I, 332 ff.

Vasallität I, 289.
Veranlagung der Steuer siehe Einschätzung.
Veräufserungen von Staatsvermögen II, 182 ff.; von Gemeindevermögen II, 285; von Reichsvermögen II, 310, 312.
Verbote I, 32, 78 ff.; II, 37; von Gewerbeanlagen I, 393 ff.; von Gewerbebetrieben I, 403 ff.; von ausländischen Münzen I, 475; von Prefserzeugnissen I, 182 ff.; von Vereinen I, 189; von Versammlungen I, 190, 191.
Verbrauchsabgabe beim Zucker II, 363 ff.; beim Branntwein II, 373, 376, 378 ff.
Verbrauchssteuern II, 265 ff., 300 ff., 350 ff.
Verbrecher, bestrafte I, 167.
Verbreitung von Prefserzeugnissen I, 176 ff. 407.
Veredlungsverkehr II, 334, 337.
Vereine I, 20, 186 ff., 188 ff.; Teilnahme von Militärpersonen II, 108, 145.
Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen I, 525.
Verfahren in Verwaltungssachen I, 35; bei den Verwaltungsgerichten I, 60; bei Ablösungen I, 301 ff.; bei Enteignungen I, 285; bei Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen, Servitutablösungen I, 313 ff.; bei Gewerbesachen I, 404 ff.; bei Patentsachen I, 450 ff.; bei der Unfallversicherung I, 652 ff.; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 666 ff.; bei der Steuererhebung II, 203, 219; bei der Zollerhebung II, 343; bei der Erhebung der Salzsteuer II, 356 ff.; der Tabakssteuer II, 361 ff.; der Zuckersteuer II, 365 ff.; der Biersteuer II, 369 ff.; der Branntweinsteuer II, 377, 382; bei der Wechselstempelsteuer II, 386; den andern Reichsstempelabgaben II, 388, 391, 392, 393; der Spielkartensteuer II, 395, 396.
Verfügungen I, 29, 32.
Verhaftungen I, 161.
Verhandlungsmaxime im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I, 62.
Verheiratung der Militärpersonen II, 109, 145.
Verjährung der Steuern II, 201, 219; der Zölle II, 338; der Tabakssteuer II, 361; der Zuckersteuer II, 364; der Biersteuer II, 369; der Branntweinsteuer II, 377, 379; der Spielkartensteuer II, 395.
Verkehrsbeschränkungen im Zollinteresse II, 345.
Verkehrssteuern II, 199, 217, 261 ff., 383 ff.
Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands I, 530.
Verkoppelungen I, 306, 311 ff.
Verlassenschaften von Reichsangehörigen II, 19, 22.
Verleihung des Bergbaurechtes I, 366 ff.
Vermarkung der Grundstücke I, 314.
Vermessung der Seeschiffe I, 555.
Vermessungsdirigent II, 72.
Vermittlungsagenten I, 403.
Vermögenssteuer II, 198, 213, 216, 256 ff.
Verordnungen I, 7, 29, 32; in Polizeisachen I, 76 ff.; in Militärsachen

II, 35, 39, 42; in Zollsachen II, 328, 329.
Verpflegung der Armee II, 98, 156, 162.
Versammlungen I, 186 ff., 190 ff.; unter freiem Himmel I, 191; Teilnahme von Militärpersonen II, 108, 145.
Versicherungsanstalten bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 659 ff.
Versicherungsberechtigung bei der Arbeiterversicherung I, 621; bei der Krankenversicherung I, 630; bei der Unfallversicherung I, 645; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 658 ff.
Versicherungspflicht, Versicherungszwang bei der Arbeiterversicherung I, 620; bei der Krankenversicherung I, 629, 631, 632; bei der Unfallversicherung I, 642 ff.; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 657 ff.
Versicherungswesen I, 602 ff.
Versteigerung von Immobilien I, 404.
Vertrauensmänner bei der Unfallversicherung I, 647; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 660.
Verträge I, 7, 34.
Vertragsmäfsige Beschränkungen des Gewerbebetriebs I, 384.
Vertretungen wirtschaftlicher Interessen I, 275 ff.
Vorträge, Gesangs- und deklamatorische I, 398, 402.
Verwaltungsgebühren II, 195, 287, 318.
Verwaltungsgerichte I, 42 ff.
Verwaltungsgerichtsbarkeit I, 35 ff., 45[1]; bei Polizeiverfügungen I, 79; bei Konzessionen I, 82; bei Unterstützungen I, 94; bei Aufenthaltsbeschränkungen I, 123; in Armensachen I, 144; in Fragen der Staatsangehörigkeit I, 154, 157; in Militärsachen II, 37; in Steuersachen II, 220; in Kommunalsteuersachen II, 297, 298; in Zollsachen II, 342.
Verwaltungsklage I, 51.
Verwaltungslehre I, 6.
Verwaltungsorganisation der Einzelstaaten I, 15 ff.; des Reiches I, 24 ff.
Verwaltungspolitik I, 6.
Verwaltungspolizei I, 85.
Verwaltungsrecht I, 4.
Verwaltungsschulden II, 274, 304, 404.
Verwaltungsstreitsachen I, 50.
Verwalungsstreitverfahren I, 60 ff.
Verwaltungsvermögen II, 181 ff., 284, 310 ff.
Verwaltungsverordnungen I, 7, 29.
Verwaltungswissenschaft I, 6.
Verwiegung, amtliche; bei der Zollerhebung II, 342; des Tabaks II, 361; des Zuckers II, 365.
Veterinärwesen I, 344 ff.
Verzicht auf Konzessionen I, 81.
Vicekonsuln II, 13.
Vicinalwege I, 511.
Viehmärkte I, 339, 340, 343.
Viehseuchen I, 337 ff.
Viehversicherung I, 607.
Viehzucht I, 336 ff.
Visitation, zollamtliche II, 341.
Volksschulen I, 230, 238 ff., 244 ff.
Volksschullehrer I, 232, 250 ff.
Volkswirtschaftsrat I, 278.
Vollstreckung I, 66 ff.
Vollwichtigkeit der Münzen I, 478.
Vorfluth I, 328.
Vorkaufsrecht bei Enteignungen I, 288.
Vormundschaften der Militärpersonen II, 109, 145.
Vorschufsvereine I, 506.
Vorspann II, 157, 162.

Waffen des Heeres II, 54.
Waffengebrauch I, 68; II, 56.
Waffenpolizei I, 163.
Wagen I, 462.
Wäger I, 404.
Wahlkonsuln II, 14.
Wahlrecht der Militärpersonen II, 108, 145.
Währung I, 469.
Währungsgeld I, 469, 472.
Wälder I, 345 ff.
Waldgenossenschaften I, 351.
Waldgerechtigkeiten I, 306, 312.
Waldhüter I, 352.
Wanderauktionen I, 420.
Wandergewerbeschein I, 415 ff.
Wanderlager I, 413; Besteuerung derselben II, 237, 300.
Wanderlotterieen I, 420.
Warenbestellungen, Aufsuchen von I, 408, 413.
Warenproben, Versendung auf der Post I, 584 ff.
Warenverzeichnis, amtliches II, 333.
Wartezeit bei der Arbeiterversicherung I, 623; bei der Krankenversicherung I, 636; bei der Unfallversicherung I, 650; bei der Invaliditäts- und Altersversicherung I, 662.
Wasserbenutzung I, 323 ff.
Wassergenossenschaften I, 322 ff., 328 ff.
Wasserpolizei I, 198, 324.
Wasserrecht I, 315 ff.
Wasserregal I, 316.
Wasserschutz I, 329 ff.

Wasserstrafsen I, 538 ff.
Wassertriebwerke I, 325, 393.
Webeschulen I, 255.
Wechsel der Fische I 361.
Wechselaccepte, Einziehung durch die Post I, 582, 589.
Wechselstempel II, 383 ff.
Wege I, 510 ff.
Wegeführer II, 163.
Wegegelder I, 521 ff.
Wegelast I, 514 ff.
Wegepolizei I, 520.
Wehrpflicht II, 33, 73 ff.
Wehrordnung II, 74².
Weibliche Arbeiter I, 442.
Weidegerechtigkeiten, Ablösung derselben I, 305, 312.
Weinbauschulen I, 255.
Weinsteuer II, 269 ff., 301.
Weinzwang I, 376.
Weltpostvertrag I, 582⁶.
Werbung II, 31 ff.
Werftdivision II, 69.
Werften II, 71.
Wertsendungen I, 584 ff.
Wertzölle II, 333, 342.
Weser I, 541 ff.
Wiesenbauschulen I, 255.
Wilhelmshaven II, 71.
Winkeladvokaten I, 403.
Wirtschaft s. Gastwirtschaft, Schankwirtschaft.
Wirtschaftsabgaben II, 238.
Wirtschaftliche Verwaltung I, 274 ff.
Wochenmärkte I, 423 ff.
Wöchnerinnen, Beschäftigung in Gewerbebetrieben I, 442; Unterstützung seitens der Krankenversicherung I, 637.
Wohlfahrtspolizei I, 72.
Wohnungssteuer II, 298.
Wollen- und Tuchfabrikate II, 444.

Zahlungen der Einzelstaaten an das Reich II, 396 ff.
Zahlungsmittel I, 468, 473 ff., 480, 495.
Zahlungsversprechen an Ordre, Besteuerung II, 385.
Zahnärzte I, 219.
Zehnten, Ablösung derselben I, 289, 300.
Zeitungen s. periodische Presse; im Postverkehr I, 579, 583, 589.
Zeitungsdebit I, 579.
Zettelbanken I, 524 ff.; Besteuerung derselben I, 494; II, 393 ff.
Zeugen, Abhörung durch Konsuln II, 24.
Zeugnisse der Arbeitgeber I, 440; der Konsuln II, 19.
Ziese II, 197.
Ziehkinder I, 208.
Zoll I, 456; II, 199, 205, 208, 211, 215, 319 ff.
Zollabfertigung II, 338, 342 ff.
Zollämter II, 339 ff.
Zollanschlüsse II, 323.
Zollausschlüsse II, 324 ff.
Zollbefreiungen II, 333 ff.
Zollbehörden II, 328, 339 ff.
Zolldefraudation II, 346 ff.
Zolldirektionen II, 339.
Zollerhebung II, 328 ff., 338 ff.
Zollerleichterungen II, 333 ff.
Zollexklaven II, 324 ff.
Zollgebiet II, 323 ff.
Zollgerichtsbarkeit II, 330, 342, 348.
Zollgesetze II, 322 ff.
Zollgesetzgebung II, 328.
Zollgrenze II, 331.
Zolllinie II, 331.
Zollpflicht II, 331 ff.
Zollstrafrecht II, 346 ff.
Zollstrafsen II, 345.
Zolltarif II, 332.
Zollverein II, 319 ff.
Zollvereinsverträge II, 320 ff.
Zollwesen II, 319 ff.
Zoll- und Steuerämter 339 ff.
Züchtigungsrecht der Lehrer I, 244.
Zuchtvieh I, 336.
Zuckerbegleitscheine II, 365.
Zuckersteuer II, 350 ff., 362.
Zünfte I, 373 ff., 425 ff.
Zurücknahme von Konzessionen I, 81.
Zurückerstattung der Zölle II, 336 ff.; der Verbrauchssteuern II, 353; der Tabakssteuer II, 361; der Zuckersteuer II, 364; der Biersteuer II, 369; der Branntweinsteuer II, 375, 379.
Zurückstellung beim Militärdienst II, 83.
Zusammenlegungen I, 306, 311 ff.
Zusammenstofs der Schiffe zur See I, 559.
Zuschläge der Gemeinden zu den Staatssteuern II, 289 ff.
Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden I, 23; der Verwaltungsgerichte I, 45 ff.
Zustellungen durch Gesandte und Konsuln II, 8, 24.
Zwangserziehung I, 273 ff.
Zwangsimpfungen I, 212.
Zwangsmittel I, 66 ff., 83 ff.
Zwangsrechte I, 376, 382.
Zwangsvollstreckung durch Konsuln II, 24.
Zwischenrayons II, 168, 170.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Systematisches Handbuch
der
Deutschen Rechtswissenschaft.

Herausgegeben von
Dr. Karl Binding,
Professor an der Universität Leipzig.

Von dem Handbuche sind bisher (15 Bände, Preis 203 M., geb. 240 M. 50 Pf.) erschienen:

Handbuch des Strafrechts. Von Prof. Dr. *Karl Binding.*
Erster Band. XXII, 927 S. 1885. Preis 20 M.; geb. 22 M. 50 Pf.

Deutsche Rechtsgeschichte. Von Prof. Dr. *Heinrich Brunner.*
Erster Band. XII, 412 S. 1887. Preis 9 M. 60 Pf.; geb. 12 M. 10 Pf.
Zweiter Band. XI, 762 S. 1892. Preis 17 M.; geb. 19 M. 50 Pf.

Versicherungsrecht. Von Prof. Dr. *Victor Ehrenberg.*
Erster Band. Mit einem Sachregister. XII, 536 S. 1893.
Preis 12 M.; geb. 14 M. 50 Pf.

Handbuch des Strafprozesses. Von General-Procurator Dr. *Julius Glaser.* Erster und zweiter Band.
Erster Band. XVI, 756 S. 1883. Preis 16 M.; geb. 18 M. 50 Pf.
Zweiter Band. XII, 602 S. 1885. Preis 13 M. 60 Pf.; geb. 16 M. 10 Pf.

Deutsches Staatsrecht. Von Prof. Dr. *Albert Hänel.*
Erster Band: Die Grundlagen des deutschen Staates und die Reichsgewalt. XIV, 856 S. 1892. Preis 19 M.; geb. 21 M. 50 Pf.

Institutionen des Deutschen Privatrechts. Von Professor Dr. *Andreas Heusler.* Zwei Bände.
Erster Band. XI, 396 S. 1885. Preis 8 M. 80 Pf.; geb. 11 M. 30 Pf.
Zweiter Band. XII, 670 S. 1886. Preis 12 M.; geb. 14 M. 50 Pf.

Geschichte der Litteratur u. Quellen des Römischen Rechts.
Von Prof. Dr. *Paul Krüger.* Ein Band.
VIII, 395 S. 1888. Preis 9 M.; geb. 11 M. 50 Pf.

Abriss des römischen Staatsrechts. Von Professor Dr. *Th. Mommsen.* Ein Band. XV, 363 S. 1893. Preis 8 M. 40 Pf.; geb. 10 M. 90 Pf.

Pandekten. Von Prof. Dr. *F. Regelsberger.* Erster Band.
XVIII, 717 S. 1893. Preis 16 M.; geb. 18 M. 50 Pf.

Kirchenrecht. Von Prof. Dr. *Rudolf Sohm.*
Erster Band: Die geschichtlichen Grundlagen. XXIV, 700 S. 1892.
Preis 16 M.; geb. 18 M. 50 Pf.

Handbuch des Deutschen Civilprozessrechts. Von Prof. Dr. *Adolf Wach.*
Erster Band. XVI, 690 S. 1885. Preis 15 M. 60 Pf.; geb. 18 M. 10 Pf.

Handbuch des Seerechts. Von Prof. Dr. *Rudolf Wagner.*
Erster Band. XI, 456 S. 1884. Preis 10 M.; geb. 12 M. 50 Pf.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Josef Schlickenrieder
Buchbinderei
München.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meyer, Georg,

Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes

Bd.: 2

1894

J.publ.g. 476 bg-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11635764-1